UC-NRLF
B 2 996 875

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.

Accession 86077 *Class*

Digitized by Google

Digitized by Google

Pädagogiſcher Jahresbericht

für

Deutſchlands Volksſchullehrer.

Im Verein

mit

Bartholomäi, Hentſchel, Kellner, Lüben, Prange, Schulze und Stoy

bearbeitet und herausgegeben

von

Karl Nacke.

Vierter Jahrgang.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Leipzig:
Verlag von Fr. Brandſtetter.

1849.

Digitized by Google

L31
P4
v.4

Digitized by Google

Vorwort.

Wenn wir im Vorworte des dritten Bandes des Pädagogiſchen Jahresberichts die Hoffnung ausſprachen, daß ſchon die nächſte Zeit den Kampf über die äußern Angelegenheiten der Volksſchule womöglich zum Abſchluß bringen würde, ſo hat das Jahr 1849 genugſam bewieſen, daß jene Hoffnung eine eitle war. Allerdings ſind viele Streiter, würdige und unwürdige, hinter die Front gegangen; Andere haben es für gut befunden, ſtatt der offenen Feldſchlacht einen Guerillaskrieg zu führen; noch Andere haben feig die gute Sache verlaſſen; Einige ſind dem Kampfe erlegen: aber darum iſt der Streit noch lange nicht zu Ende, noch lange nicht erreicht, was vor wenig Monden ſo nahe lag, und ununterbrochen, vielleicht unbemerkter, weil mehr auf ein geiſtiges Gebiet geworfen, nimmt der Kampf ſeinen Fortgang. Hätten wir die Fortſetzung unſerer Berichte von dem endlichen Ausgange deſſelben abhängig machen wollen, ſo dürften die Leſer wol noch lange vergeblich auf den vierten Band hoffen; darum hiel-

86077

Digitized by Google

ten wir es, zumeiſt auch aus Rückſicht auf die vielfachen Anfragen in Betreff des vorliegenden Jahrganges, für unſere Pflicht, über die Reformbeſtrebungen ſeit den Tagen des März ſchon im laufenden Jahre ſo ausführlich zu berichten, als dieß unſere eigenen Erfahrungen und die mancherlei uns zu Gebote ſtehenden Quellen zuließen. So entſtand die Hauptarbeit des vierten Jahrganges.

Dadurch iſt nun allerdings der urſprüngliche Plan für dießmal in einem Punkte ein anderer geworden; wir meinen in Hinſicht auf die Beſtimmung, daß der Bericht über die äußern Angelegenheiten der Volksſchule denen über die einzelnen Disciplinen gegenüber mehr in den Hintergrund treten ſollte. Wir glauben uns aber verſichert halten zu dürfen, daß man es uns nicht zum Vorwurf machen werde, einem ſo außergewöhnlichen Jahre auch einen außergewöhnlichen Jahresbericht folgen zu laſſen, zumal wir die Verſicherung geben können, daß der nächſte Jahrgang wieder wie in früherer Weiſe, unter Nachholung des Wenigen, was der vorliegende noch hätte bringen müſſen, und unter Mitwirkung eines berühmten Volksſchriftſtellers (als Berichterſtatter über das Volksſchriftenweſen), hoffentlich ſchon zu Oſtern 1850 erſcheinen wird.

Wir wünſchen nun nichts ſehnlicher, als daß die Arbeit, der wir für dießmal das Prioritätsrecht eingeräumt haben, auch den Anforderungen entſprechen möge, welche die Leſer an eine ſolche zu machen berechtigt ſind. Nach langer und reiflicher Ueberlegung haben wir den ſo mannichfaltigen Stoff nicht chronologiſch, ſondern ſachlich

Digitized by Google

geordnet, theils um eine beſſere Ueberſicht zu gewinnen, theils um nicht durch die Aufeinanderfolge anſcheinend heterogener Dinge die Einheit des Ganzen zu ſtören. Aus dieſem Grunde haben wir auch der Reformliteratur ein eigenes Kapitel gewidmet. Möglichſte Vollſtändigkeit zu erſtreben, war unſer ſtetes Bemühen, und wir haben deshalb keine Mühe geſcheut, um zu dem Beſitz des nothwendigen Materials zu gelangen; dennoch wird Mancher hier und da Thatſachen vermiſſen, namentlich in Betreff der Lehrerbeſtrebungen in den deutſchen Landen Oeſtreichs, die einen Platz im Berichte verdient hätten. Wir hoffen, daß wir beim nächſten im Stande ſein werden, das Fehlende, wenn es von wirklicher Bedeutung ſein ſollte, nachzuholen. Wer die Schwierigkeiten kennt, welche mit Herbeiſchaffung und Benutzung geſchichtlicher Stoffe verknüpft ſind, wird uns entſchuldigen. — Ueber die Darſtellung, bei der wir uns beſtrebten, ſo objectiv als möglich zu ſein, enthalten wir uns, unter Hinweiſung auf die Arbeit ſelbſt, jeder weitern Bemerkung.

Die zweite, kleinere Hälfte des Jahresberichts enthält einen Literaturbericht über die meiſten Disciplinen der Volksſchule. Er konnte nur von geringem Umfange ſein, einmal, weil das verfloſſene Jahr wirklich erſtaunlich wenig auf dieſem Gebiete gebracht hat, dann aber, weil der nächſte Jahrgang ausführliche Berichte mit Aufnahme der früheren bedeutenderen literariſchen Erſcheinungen unter vorzüglicher Berückſichtigung der Methodik enthalten wird, und darum eine vorläufige Ueberſicht genügte. Allem Anſcheine nach wird die pädagogiſche Literatur für die Zukunft einen neuen Aufſchwung nehmen und da kön-

Digitized by Google

nen wir im Intereſſe der guten Sache nur wünſchen, daß die Herren Verfaſſer pädagogiſcher Schriften für deren Ueberſendung an uns durch die betreffenden Verleger Sorge tragen möchten. Bis jetzt ging uns trotz unſerer vielfachen Bemühungen Manches nicht zu, was recht nothwendig zur Abrundung des Ganzen geweſen wäre.

Schließlich ſagen wir allen Freunden des Pädagogiſchen Jahresberichts unſern wärmſten Dank für die Unterſtützung eines Unternehmens, das ſich der allgemeinſten Anerkennung und der wärmſten Empfehlungen eines Dieſterweg, Mager, O. Schulz, Kell, Scholz, Wander und anderer pädagogiſcher Celebritäten zu erfreuen gehabt hat. Das Urtheil ſolcher Männer und das Bewußtſein, dem wahren Fortſchritte zu dienen, wird uns den Muth geben, unſer Unternehmen auch unter den ſtörenden Nach- und Rückwirkungen einer Bewegung weiter zu führen, die noch fort und fort den Boden unter unſern Füßen krampfhaft erbeben macht.

Ermsleben am Harz, im October 1849.

K. Nacke.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Geſchichte der Reformbeſtrebungen auf dem Gebiete der deutſchen Volksſchule ſeit den Tagen des März 1848.

		Seite
Ueberblick		1
I. Kap.	Die Wünſche der deutſchen Volksſchullehrer	15
II. Kap.	Was die Regierungen und die Vertreter des Volkes für die deutſche Volksſchule gethan haben	117
III. Kap.	Die deutſchen Lehrer- und Erziehungsvereine	225
IV. Kap.	Literatur	261

Literaturbericht.

I. Religion . . . 321
II. Anſchauen und Sprechen . . . 330
III. Schreiben und Leſen . . . 332
IV. Deutſche Sprache . . . 358
V. Mathematik . . . 373
VI. Geographie . . . 381
VII. Geſchichte . . . 388
VIII. Geſang . . . 394

Digitized by Google

Autoren-Verzeichniß.

Adams, 380.
Albert, 291.
Alberti, 303.
Albrecht, 335. 391.
Althaus, 389.
Altmann, 387.
Andreſen, 280.
Angſt, 392.
Annegarn, 382.
Arnheim, 310.
Arnold, A., 388.
——, E., 342.
——, Mor., 323.
——, Wilh., 327.
Aue, 348.
Auras, 345.

Baader, 331. 334.
Bach, 345.
Baltruſch, 375.
Baron, 359.
Bauerkeller, 385.
Baumann, 333. 398.
Bauriegel, 376.
Becker, 361. 367.
Beer, 386.
Behre, 317.
Bellermann, 325.
Bellinger, 382.
Benajah, 349.
Beneke, 268.
Berghaus, 386.
Berlepſch, 373.
Bernhard, 293.
Berthelt, 318. 340. 348.
Bertholdi, 290.
Beumer, 331.
Beyer, 279. 304. 321.
Bleich, 369.
Block, 281.
Böhme, 319. 339.
Bohny, 339.
Bönicke, 332.
Borkenhagen, 384.
Bormann, 366.
Bracht, 385.
Brand, 399.
Brandt, 324.
Brauſer, 269.
Breilmann, 344.
Bulle, 276. 289.
Burghart, 285.
Burgwardt, 283. 347.

Calinich, 361. 362.
Carſtenn, 325.
Chemnitz, 265.
Chriſtianſen, 273.
Clemen, 276.
Coſack, 387.
Crouſaz, 393.
Curtmann, 341. 348.

Decker, 357. 374.
Denzel, 331.
Dieckhoff, 362.
Diedrich, 322.
Dielitz, 390.
Dieſterweg, 300. 310. 361. 376. 384.
Dietſch, 280.
Dirks, 392.
Ditſcheiner, 360. 372.
Dittmar, 390.
Döring, 398.
Dörr, 366.
Dreher, 394.
Dreſel, 395. 396.
Drieſelmann, 334. 338.
Drinhaus, 287.
Duller, 316. 393.

Ebeling, 382.
Ebenſperger, 372. 384
Eckelmann, 349.
Eckhart, 342.
Edler, 361.
Ehrlich, 342.
Elſter, 348.
Engel, D. H., 397.
——, Fr. Aug., 292.
——, Mor., 323. 330.
Engelhardt, 356.
Enslin, 350.
Erk, 397.
Ernſt, 321. 353.
Evers, 276.
Ewald, 386.

Federer, 398.
Fiedler, 390.
Findeklee, 367.
Firnhaber, 317.
Fiſcher, C. H., 394.
——, J. G., 343.
——, R., 319.
Flickenſchild, 366.
Fölſing, 312. 313. 396.
Franke, 365.
Frankenberg, 314.
Frantz, 394.
Freſenius, 373.
Fricke, 279.
Fried, 388.

Digitized by Google

Friedländer, 308. 317.
Froriep, 388.
Fulda, 281.
Fürg, 364.
Fürſtenberg, 356.

Gaſt, 309.
Geittner, 299.
Germanus, 388.
Gerſtenbergk, 373. 386.
Gieſemann, 345.
Gittermann, 280. 337. 342.
Glaſer, 344. 387.
Gnerlich, 345.
Gölitz, 340. 341.
Goſe, 336.
Gott-Steinle, 375.
Götz, 323.
Gräfe, 287.
Greef, 398.
Greßler, 383.
Grimm, 392.
Grönings, 378.
Großcurth, 333.
Guhra, 356.
Gumpert, 352.
Günther, 390. 393.

Hahn, 366.
Hamann, 269.
Handel, 329.
Handtke, 387.
Hanſchmann, 322.
Hardmeier, 346.
Harniſch, 284.
Härtel, 365.
Hartmann, 319. 369.
Haſſelbach, 286.
Haußmann, 321.
Hegener, 262.
Heinel, 393.
Heinemann, 391.
Heiniſch, 317. 395.
Heinſius, 266.
Heis, 378.
Hennicke, 329.
Henrici, 372.
Hepp, 344.
Herrmann, Adt., 306.
——, Fr., 319.
Herr, 266.
Heſſe, 275. 278. 394.
Heuſer, 375. 376.
Heyſe, 370.
Hibeau, 360.
Hientzſch, 302.
Hildenhagen, 315.
Hindelang, 317.
Hinke, 334.
Hinze, 374.
Hoffheinz, 322.
Hoffmann, F. A., 281.
——, Frz., 351.
——, W. 383.
Honcamp, 301. 317. 359.
Hönig, 317.
Hopf, 299.
Höpfel, 382.
Horſtmann, 280.
Huber, 373.
Hübner, 328.
Hug, 379.
Hummel, 317.
Hunäus, 380.
Hurling, 375.

Jacobi, Fr., 267. 302.
——, L., 285.
Jäkel, 340. 348.
Jakob, 312.
Janeck, 269.
Immler, 397.
Jokiſch, 268.
Jordan, 293.
Irmer, 397.
Irmiſcher, 330.
Jßberner, 334.
Jzerott, 326.
Jüngling, 380.
Junker, 333.

Kabiſch, 290.
Kalbitz, 382.
Kalm, 389.
Kaltenborn, 285.
Kämmel, 265.
Kämpfe, 395.
Kapp, 262.
Karow, 394.
Käuffer, 324.
Kaufmann, 365.
Kell, 265. 279. 340. 348.
Kellner, 359.
Keßler, 330.
Kienemund, 395.
Kiepert, 388.
Kinderfreund, 350.
Kirchhofer, 325.
Kißling, 378.
Klopp, 309.
Kloß, 397.
Knauß, 330.
Knees, 338.
Koberſtein, 345.
Koch, 361.
Köchly, 279.
Köhler, Ant., 319.
——, J. A., 304. 321.
Kohlhas, 268.
Köller, 352.
König, 377.
Krancke, 375.
Kreutzer, 299.
Kröger, 274. 344.
Kroſigk, 296.
Krumbacher, 333.
Küchler, 268.
Kugler, 393.
Kühner, 282.
Kunz, 398.
Kurth, 322. 323.
Kurths, 332.
Kurtz, 329.
Kutſcheit, 386.

Lachmann, 392.
Lambeck, 323.
Lang, 317.
Langenberg, 315.
Langenbuch, 397.
Lansky, 318.
Lauckhard, 312.
Lechler, 330.
Lechner, 362.
Lehmann, 267.
——, J. G., 320. 327.
Leonhardt, 283.
Lepelletier, 273.
Lindner, 323.
Lochner, 261.
Löchner, 398.
Lörcher, 377.
Löſchke, 390.
Lotze, 328.
Löwenberg, 387.
Lucas, 348.
Ludowieg, 374.
Ludwig, 317. 343.
Lütkens, 318.
Lutz, 331.

Meier, 300. 317.
Melcher, 336. 363. 396.
Mende, 293. 314.
Menzel, 393.
Meuſer, 345. 364.

Digitized by Google

Meyer, 386.
Middendorf, 313.
Möbus, 382.
Möller, 391.
Mönch, 270.
Mönnich, 317.
Morgenbeſſer, 328. 377.
Moritz, 397.
Morozowicz, 384.
Moſer, 296.
Muche, 399.
Müller, 307.
——, A., 395.
——, H., 397.
Mundt, 394.
Münkel, 317. 340. 341.

Nacke, 392.
Nagel, 380.
Neff, 356. 370.
Nerling, 380.
Neubig, 375.
Neudecker, 389.
Neumann, 353.
Niemann, 324. 354.
Nietzſche, 357.
Nitſche, 396.
Nitſchke, 398.
Noack, 397.
Nöſſelt, 390.

Offinger, 335. 336.
Olivier, 328.
Oltrogge, 346.
Oeſer, 355. 389. 392.
Oſiander, 324.
Oetinger, 325.
Otto, 358.

Pechner, 340.
Perz, 392.
Peter, 363.
Petermann, 324. 328. 340. 348. 368. 393.
Peterſen, 382. 390.
Pflug, 367.
Platt, 386. 388.
Pleßner, 385.
Plieninger, 350.
Poland, 336.
Pompper, 388.
Poſtel, 306.
Pupke, 284.
Purgold, 381.
Pütz, 383.

Queck, 289.
Quietmeyer, 340. 341.

Rabus, 296.
Ranke, 313. 392. 393.
Rau, Herib., 326.
——, J. G., 271.
Raumer, 383.
Rauſchenbuſch, 326.
Rauſchnick, 392.
Redlich, 329.
Redling, 288.
Reſſelt, 377.
Reichardt, 298.
Reichelt, 344.
Reichenbach, 351.
Reimers, 325.
Reinicke, 291.
Rentzſch, 317.
Reuſchle, 384.
Reuter, 322.
Richter, 378.
Riecke, 321. 365.
Riedig, 386. 388.
Rigler, 264.
Ritſert, 367.
Ritter, 392.
Roberz, 291.
Rohs, 376.
Roon, 383.
Rothe, 398.
Rothert, 282.
Rothfiſcher, 356.
Rouvroy, 378.
Rummer, 379.
Rußheim, 344.

Sadebeck, 379.
Sallmann, 388.
Saß, 377.
Saupe, 373.
Schäfer, 354.
Schäffer, 317.
Schanze, 329.
Scharpf, 379.
Scheder, 370.
Scheibert, 374.
Scheitlin, 327.
Scheller, 309.
Scherr, 344. 365.
Schiff, 353.
Schlegel, H., 327.
——, K., 305.
Schmerbach, 326.
Schmid, 353.
Schmid, Chrſtph. v., 353.
Schmidt, 287.
Schmitt, 276.
Schneider, 383.
Scholz, 334. 377.
Schönke, 318.
Schöppner, 285.
Schornſtein, 317.
Schrattenholz, 397.
Schreiber, 311.
Schubert, H. v., 328.
——, Rob., 337.
Schuberth, 386. 387.
Schulz, K., 378.
——, O., 361.
Schulze, C., 278. 332.
——, R., 384.
Schumann, 325.
Schürmann, 377. 379.
Schütze, 378. 399.
Schuur, 329.
Schwaab, 382.
Schwab, 319.
Schwarz, 305.
Schwarze, 287.
Schwerdfeger, 308.
Schwier, 327.
Seelmann, 312.
Seinecke, 317.
Seydlitz, 381.
Seyfried, 365.
Simon, 277.
Simrock, 349.
Sluymer, 290.
Sohr, 386.
Soſtmann, 340.
Spieß, 346.
Spruner, 386.
Stark, 307.
Steglich, 318. 394.
Sternaur, 338.
Stieler, 387.
Straßnitzki, 378.
Straus, 280.
Stricker, 385.
Stubba, 378.
Stübner, 344.
Stüve, 390.
Sydow, 387. 393.

Textor, 269.
Thaulow, 272. 273. 280. 319.
Theel, 337.
Thieme, 314.
Thilo, 294.

Digitized by Google

Thomas, 279. 338. 340. 348.
——, Fr. C., 303.
Timm, 398.
Tobias, 375.
Trede, 273.
Treutel, 276.
Tſchudi, 399.

Uhdolph, 309.
Ungewitter, 383.

Valtin, 334.
Vernaleken, 373.
Virgien, 377.
Vogel, C. F., 383.
——, K., 387.
Voigt, 383. 387.
Volckmar, 397.
Volger, 382.
Völter, 387.
Vormbaum, 393.

Wachsmuth, 390.
Wagner, C. A., 368. 382.
Wagner, E., 387.
——, Jac., 370.
——, M., 362.
Walter, 387. 390.
Wander, 268. 278. 320. 348. 364.
Weber, 391.
Weeber, 398.
Weeg, 319.
Weikert, 398.
Weiland, 386. 388.
Weiß, 310.
Welter, 390.
Wentz, 295.
Wernicke, 389.
Wernik, 369.
Weſchke, 399.
Wich, 327.
Wiedemann, 372.
Wiedenfeld, 298.
Wilde, 375.
Wilhelmi, 381.
Winter, 278.
——, Gg., 338. 342. 349. 364. 369. 377.
Wohlfahrt, 293.
Wohlfarth, 296.
Wörlein, 270. 274.
Wrage, 331.
Wrampelmeyer, 317.
Wucherer, 329.
Wünſch, 380.

Ziegler, 386.
Zim, 372. 384.
Zſchetzſche, 279.
Zſchokke, 330.
Zwanziger, 356.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Geſchichte der Reformbeſtrebungen auf dem Gebiete der deutſchen Volksſchule ſeit den Tagen des März 1848.

Ueberblick.

Seit vierunddreißig Jahren hat die Geſchichte Europas kein ſo ereignißreiches und folgenſchweres Jahr aufzuweiſen gehabt als das verfloſſene, kein folgenſchwereres für die Entwickelung der geſammten Menſchheit wie jedes einzelnen Standes. Es gewährt ein eigenthümliches, in Freude und Bangigkeit gemiſchtes Gefühl, mit klarem Bewußtſein unſere Zuſtände von dem erſten Freiheitsſchrei der entfeſſelten Völker bis zu dem gegenwärtigen Augenblicke zu verfolgen; es iſt das Gefühl, das uns beim Anblicke einer ſich fort und fort entladenden Donnerwolke ergreift: wohl ſehen wir, nach banger, entkräftender Schwüle, junges, friſch aufſproſſendes Leben; aber erſchlagene Leiber und rauchende Trümmer bedecken das keimende Gefilde und das Wolkendickicht geſtattet keinen Blick in die Ferne. Betrachten wir hier das Rennen und Regen, das Wünſchen und Fordern, das Wirken und Schaffen der vom Geiſte der Zeit Getriebenen — dort „in ſeines Hauſes ſtillſter Ecke" den vor dem Geſpenſte des Fortſchrittes erbleichenden, in Selbſtſucht verknöcherten Götzendiener des lieben Ich, das doch nicht einmal ſo viel Muth beſitzt, um ſich offen zur Fahne des Stillſtandes oder des Rückſchrittes, was ziemlich gleich iſt, zu bekennen. Und in all dem Gewirr die Rathloſigkeit und das Suchen nach Mitteln und Stützen von oben, während jeder Stand das Recht zu haben glaubt, beim Austheilen der Broſamen der Freiheit der Erſte berückſichtigt zu werden; und überall der ſchonungsloſe Kampf der Intereſſen, der Intereſſen der Fürſten wie der Bettler, und wie doch die Meiſten überſehen, daß noch ſo viel geſchehen muß, ehe das deutſche Volk in ſeiner Geſammtheit fähig iſt, ſeine Freiheit zu begreifen und zu benutzen. Wahrlich, es iſt ganz gut, den alten Zopf herunterzuſchneiden, aber Thorheit, den Träger deſſelben daran aufzuhängen.

Digitized by Google

Wir ſehen uns um nach Hülfe und erwarten ſie nicht von einem Geſchlechte, das zur Hälfte ſchläft, zur Hälfte mit verbundenen Augen wie wahnſinnig umherwirthſchaftet. Bei jenen wird es lange genug dauern, ehe ſie mit zwinkernden Augen in die Morgenröthe zu ſchauen wagen, und dieſe werden ſich den Kopf zeitig genug einſtoßen. Das werdende Geſchlecht iſt unſere Hoffnung, und, dieſe grünend zu erhalten, iſt es an uns, jenes zur Freiheit heranzubilden. Nur wenn Alle, denen die Bildung des Volkes am Herzen liegt, zu einem unauflöslichen Bunde ſich einen, werden wir in das Haus der Freiheit einziehen können, deſſen Pforte der Geiſt der Zeit mit gewaltigem Schlage geöffnet hat.

Sehet da, deutſche Volkslehrer, unſern Beruf!

Viele haben ihn erkannt und arbeiten ſicher und ſtet am Webſtuhle des Fortſchrittes, unbeirrt von einſchläfernden oder aufreizenden Stimmen der Tagespolitik. Was aber Alles geſchehen iſt zur Löſung der großen Aufgabe, ſei es gethan von Lehrern oder Nichtlehrern, das wollen wir in einem klaren Gemälde darzuſtellen verſuchen, wobei wir hoffen, daß man es nicht uns zum Vorwurf machen werde, wenn es kein vollkommenes Lichtbild werden ſollte. —

Kaum hatten die verhängnißvollen Iden des März dem deutſchen Volke das Recht der freien Preſſe und der freien Verſammlung gebracht, als der bis dahin von allen Seiten gedrückte und in unterthänigſter Devotion gehaltene Lehrer auch ſein Haupt zu erheben wagte, um zu verlangen, was ihm bis dahin aus „wohlbegründeten Urſachen“ verweigert worden war. Wol mochten die Gedanken vieler Lehrer zunächſt auf das Materielle gerichtet ſein — und wer wollte es den Hungernden verargen, daß ſie um Abhülfe augenblicklicher Noth petitionirten —; allein die große Mehrzahl faßte den Hauptübelſtand ins Auge und ergriff die ihr gebotenen Mittel, um für die Schule eine durchgreifende Reorganiſation, für ſich ſelbſt eine würdigere Stellung zu erringen. In allen Kreiſen regte ſich der Geiſt der Reformation. Freie Verſammlungen wurden gehalten, Petitionen entworfen und an die Behörden geſchickt und die Tagesliteratur durch eine Menge Broſchüren über die bisherige Lage der Lehrer und die Abhülfe der Uebelſtände bereichert. Bereits am 31. März verſandte der Director des Gymnaſiums zu Hamm, Dr. Friedrich Kapp, einen „Aufruf zur Umgeſtaltung der deutſchen National-Erziehung“ an die Lehrer, deſſen 30 Paragraphen [1]) den vielſeitigſten Beſprechungen unterworfen und in ihren Grundzügen von den meiſten Lehrerverſammlungen adoptirt wurden. Wenige Tage darauf erſchien von Dr. Guſtav Thaulow, Prof. an der Univerſität Kiel, ein „Aufruf an den

---

[1]) In einer zweiten Auflage, welche am 22. Mai 1848 erſchien, wurden dieſe noch um eilf vermehrt. Siehe unten Literatur.

Digitized by Google

geſammten Lehrerſtand in Schleswig-Holſtein", der in ſeinem engern Kreiſe keine geringere Bewegung hervorrief, und ihm folgte ſpäter ein Aufruf von dem Verein zur Emancipation der Volksſchule aus Frankfurt a. d. O. Aber den größten Erfolg hat wol unſtreitig die von einer Verſammlung von Lehrern aller Kategorien zu Tivoli bei Berlin entworfene „Petition vom 26. April 1848 an die Vertreter des Preußiſchen Volkes" gehabt. „Ihrer ſechshundert eilten da, als noch die blutigen Wellen durch Deutſchland ſchäumten, auf den Kreuzberg zu, wie die Sturmvögel durch das toſende Meer" [1]), und dort entſtand jene Petition, welche wol den meiſten ſpäteren Lehrerverſammlungen als Grundlage gedient haben mag und die es deshalb, ganz abgeſehen von ihren etwaigen Mängeln, wol verdient, in einer Geſchichte der Reformbeſtrebungen angezogen zu werden. Die Hauptpunkte lauten:

I. Reorganiſation der Behörden.

1) Einſetzung eines beſondern Unterrichtsminiſteriums.
2) Einſetzung von Räthen, gewählt aus praktiſchen Lehrern aller Kategorien.
3) Inſpection der Schulen durch Schulmänner.
4) Aufhebung der geheimen Conduitenliſten.
5) Einrichtung von Kreis-, Provinzial- und Reichs-Schulſynoden, zuſammengeſetzt aus Lehrern und andern Bürgern.
6) Einſetzung von Commiſſionen, gewählt aus Lehrern und andern Bürgern, zum Beirath der Verwaltung der einzelnen Schulen.

II. Reorganiſation der Schulen.

7) Die Schule iſt Staatsanſtalt.
8) Organiſche Gliederung der Unterrichtsanſtalten in Volksſchule, höhere Bürgerſchule, Gymnaſium und Univerſität.
9) Oberſte Leitung der Töchterſchulen nur durch Lehrer.
10) Organiſation von Schulen zur Fortbildung für die, welche aus der Volksſchule ins praktiſche Leben übertreten.
11) Organiſation von Kleinkinderbewahranſtalten in Verbindung mit der Volksſchule.
12) Die Privatſchule wird, unter Berückſichtigung der Rechte der Vorſteher und Lehrer, Staatsanſtalt.
13) Sollten künftig noch Privatſchulen nothwendig ſein, ſo iſt die Gründung derſelben von einer Conceſſion abhängig.

III. Reorganiſation der Lehrer-Bildungsanſtalten.

14) Die Lehrer-Bildungsanſtalt iſt ein Zweig der Univerſität und giebt theoretiſche und praktiſche Ausbildung.

---

[1]) Hupe, Die Revolution und die Schule. Brandenburger Schulbl. XIV. Jahrg. 1. Heft.

Digitized by Google

15) Wer ſich dem Lehrfache widmet, muß das Zeugniß der Reife aus der höhern Bürgerſchule oder dem Gymnaſium erlangt haben.
16) Gründung von Bildungsanſtalten für Lehrerinnen, angelehnt an die höheren Töchterſchulen.

IV. Reorganiſation der Lehrerverhältniſſe.

17) Jeder Schulamts-Candidat beginnt ſeine Laufbahn in der unterſten Stufe der Volksſchule.
18) Das Minimum des Gehalts vom platten Lande bis zur Großſtadt bewegt ſich zwiſchen 200 und 400 Thlrn.
19) Beförderung in höhere Stellen nach der Tüchtigkeit.
20) Beförderung in höhere Gehälter nach der Amtstreue und Dienſtzeit.
21) In Bezug auf Penſionirung und Verſorgung der Witwen und Waiſen ſteht der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich.
22) Vorſteher und Lehrer an Privatſchulen ſind in jeder Beziehung den übrigen Lehrern an Staatsſchulen gleichgeſtellt.

Schließlich wird der Wunſch ausgeſprochen, die nachfolgenden Punkte als Vorſchläge zum Uebergang aus den jetzigen Verhältniſſen in die gewünſchten ſofort ins Leben treten zu laſſen:

1) Sofortige Entfernung der Geiſtlichen von der Schulaufſicht und damit zuſammenhängend ſofortige Einberufung von Schulinſpectoren aus dem Lehrerſtande.
2) Sofortige Aufnahme der Lehrer in den Schulvorſtand.
3) Begründung von regelmäßigen Conferenzen zur theoretiſchen und praktiſchen Fortbildung der Lehrer unter Leitung der Schulinſpectoren.
4) Trennung des Rectorats vom Pfarramte.
5) Befreiung des Lehrers vom Küſterdienſt.
6) Sofortige Aufhebung der geheimen Conduitenliſten.
7) Sofortige Aufhebung des Geſetzes, nach welchem die Lehrer auf adminiſtrativem Wege ihres Amtes entſetzt werden können.
8) Möglichſt ſchnelle Verbeſſerung der Lehrergehälter bis auf das angeſetzte Minimum, mit beſonderer Berückſichtigung der Stellen, auf denen ein Emeritus iſt.
9) Augenblickliche Aufhebung der Landesſchulkaſſen zum Beſten der Lehrer und der Erben derer, die dadurch beeinträchtigt worden ſind.

Da es uns in dieſem Ueberblick zunächſt nur darauf ankommt, den geſchichtlichen Gang der Reform anzudeuten, ſo behalten wir uns vor, in einem ſpätern Kapitel über die Einwürfe und Proteſtationen, welche dieſe Petition hervorrief, das Wichtigſte mitzutheilen.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Noch ehe die Verſammlung in Tivoli tagte und gleichzeitig mit ihr hatten Verſammlungen, behufs der Beſprechung der Reformfrage oder Abfaſſung von Petitionen, zu Kaſſel am 20., zu Rotenburg (Kurheſſen) am 30. März, zu Braunſchweig, in den Grafſchaften Hoya und Diepholz (Hannover) und in der heſſ. Provinz Starkenburg im April, zu Kaſſel am 5., zu Prenzlau am 7., zu Hildesheim und in der Niedergrafſchaft Lingen am 18., zu Siegen am 19., zu Lehrte am 20., zu Breslau und Altona am 25. und zu Oldenburg und Halle a. d. S. am 26. April [1]) ſtattgefunden, und viele derſelben wurden auch von den Lehrern der höheren Schulen beſucht. Es hieße die Geduld unſerer Leſer erſchöpfen, wenn wir auf die Entſtehung und den Verlauf jeder einzelnen Verſammlung näher eingehen wollten; das aber können wir nicht unerwähnt laſſen, daß ſich bei allen, leider oft auf Koſten der parlamentariſchen Ordnung, ein entſchiedener Widerwille gegen das alte Regiment, aber zugleich auch eine geiſtige Regſamkeit und ein Streben nach vorwärts ausſprach, welches das von einer gewiſſen feindlichen Partei ausgeſprochene Loſungswort: „ſie ſind noch nicht reif für eine durchgreifende Reform!“ vollkommen Lügen ſtrafte.

Dieſe feindliche Partei, herausgefordert zum Kampf um Sein oder Nichtſein, hat denn auch die Waffen, die bis dahin unter dem ſchützenden Dache allmächtiger Cabinetsdecrete im Stillen, aber um ſo wirkſamer geführt wurden, am Lichte der Oeffentlichkeit geſchwungen. Obwol ſie nun dadurch viel von ihrer Gefährlichkeit verloren hat, ſo bleibt ihr doch noch eine wohl zu fürchtende Macht, wenn anders ihr Einfluß auf die ſtaatlichen Zuſtände nicht durch das erwachte Volksbewußtſein paraliſirt iſt. Und wäre es dieſer Einfluß allein! aber die Macht der Ueberzeugung, welche die Genoſſen dieſer Partei auf honigſüßen Lippen tragen, der ſie umgebende Nimbus, den nur in einzelnen Bezirken die Schärfe eines geſunden Urtheils verflüchtigte, und vor Allem der durch das Alter geheiligte Glaube an die Untrüglichkeit ihrer Ausſprüche, das ſind Waffen, die, einer geiſtig unterdrückten Maſſe gegenüber benutzt, der Sache wahrer Volksbildung von jeher tiefe Wunden geſchlagen haben und ſie jetzt mehr gefährden, als die verderblichſten Maßregeln der Cabinete. So dürfen wir uns denn nicht wundern, daß nicht bloß von einzelnen Geiſtlichen und Junkern oder von Corporationen ſolcher, ſondern ſelbſt von ganzen Gemeinden (namentlich in den Rheinlanden) Proteſtationen gegen die Herausbildung des Volksſchulweſens unter dem Schutze des Staates und der Leitung von Schulmännern an die Regierungen geſendet wurden. Das Vorgeben einer beabſichtigten

---

[1]) Wir haben in dieſem Ueberblicke nur diejenigen Verſammlungen angeführt, deren Verhandlungen wir unſerem ſpätern Berichte zu Grunde legen werden.

Digitized by Google

Ausſchließung aller Religion aus der Schule, das war der Köder, welchen man den an dem Glauben ihrer Väter hangenden Gemeinden zum Anbeißen vorhielt, und wo dieſer zurückgewieſen wurde, da wußte man trefflich die ſchwache Seite der Materiellgeſinnten anzugreifen und von Erhöhung des Schulgeldes, einer unerſchwinglichen Schulſteuer, verſtändlich gemacht durch fingirte Steuer-Etats voll furchtbarer Zahlen, und dergl. zu fabeln. Daß darunter der ſtrebſame Lehrer mit leiden muß, iſt natürlich; daß mancher nach traurigen Erfahrungen den Muth verliert und ſchweigt oder wol gar zur Fahne des Gegners ſchwört, iſt betrübend; aber nichts wird im Stande ſein, die Bewegung aufzuhalten und das große Ziel derſelben zu verrücken. Das beweiſt uns die Geſchichte aller Reformationen.

Faſt in allen Verſammlungen der Lehrer gab ſich der Wunſch kund, noch vor der allgemeinen Regulirung der Lehrer- und Schulverhältniſſe die Mißbräuche abgeſtellt zu ſehen, die, ohne ſtörend in die ſpätere Organiſation einzugreifen, ſofort abgeſchafft werden könnten, wie deren die Berliner Petition einige aufzählt; dann aber wünſchte man in Preußen vor Allem einen Mann bei der Entwerfung des Organiſationsplanes herangezogen zu ſehen, zu dem die geſammte Lehrerwelt unbedingtes Vertrauen haben könne. So viel uns bekannt iſt, waren es zuerſt die Lehrer des Kreiſes Siegen in Weſtphalen, welche ſich unter dem 19. April zu einer Vorſtellung an den damaligen Cultus- und Unterrichtsminiſter Grafen Schwerin vereinigten, um durch dieſelbe die Berufung Dieſterweg's an die Spitze des preußiſchen Volksſchulweſens zu erlangen. Die Antwort verhieß, ohne direct auf den Wunſch der Bittſteller einzugehen, „dem Seminardirector Dieſterweg bezügliche Aufträge zu ertheilen und von ſeinen Erfahrungen bei der Reorganiſation des Volksſchulweſens einen der Sache förderlichen Gebrauch zu machen" [1]), und wirklich wäre es beinahe dazu gekommen, wenn nicht die Unterredung des Herrn Miniſters mit Dieſterweg über den fraglichen Gegenſtand durch die Ankunft des Miniſters Camphauſen unterbrochen worden wäre. So haben wir nun noch der Erfüllung jener Bitte entgegenzuſehen.

Mit weniger diplomatiſcher Feinheit ſind die auf ſofortige Abſtellung gewiſſer Mißbräuche bezüglichen Beſcheide abgefaßt, indem ſie einfach auf die in Ausſicht geſtellte Reorganiſation der Lehrerverhältniſſe verweiſen. Um ſo erfreulicher war es deshalb, daß in den meiſten deutſchen Staaten die Regierungen verſprachen, ſich der Sache der Lehrer, nach Anhörung ihrer eigenen Anſichten, unverzüglich anzunehmen. Preußen ging den übrigen Staaten mit gutem Beiſpiele voran, denn ſchon im Mai verfügte Graf Schwerin, daß in allen Kreiſen des preußiſchen Staates Lehrerverſammlungen

[1]) Der Volksſchulbote von Wrampelmeyer. Nr. 1.

Digitized by Google

unter Zuziehung der Schulinſpectoren und der Leitung der Landräthe ſtattfinden, die auf denſelben gewählten Kreis-Lehrerabgeordneten aber zu Provinzial-Schulconferenzen zuſammentreten und dort die geſtellten Anträge formiren ſollten. Die Proteſtationen gegen die Betheiligung der „Vorgeſetzten" bei dieſen Verſammlungen, die ſelbſt einen Antrag zu Gunſten freier Verſammlungen in der Nationalverſammlung hervorrief, hatten doch einigen Erfolg, indem wenigſtens die Provinzialconferenzen, gegen die urſprüngliche Beſtimmung des Miniſters, ohne Mitwirkung der Schulräthe und Seminardirectoren abgehalten wurden. Vergleicht man nun die Beſchlüſſe jener amtlichen Verſammlungen mit denen der freien, ſo ſtößt man auf eine Menge Widerſprüche, die völlig unerklärlich wären, wenn man nicht den ungeheuern Einfluß der Geiſtlichkeit auf die Lehrer bei Ausgleichung dieſer Widerſprüche berückſichtigen müßte. Auch auf das Ergebniß dieſer wie aller folgenden amtlichen Verhandlungen werden wir ſpeciell zurückkommen.

Es war nicht mehr als billig, daß, nachdem man die Volksſchullehrer gehört hatte, auch die Wünſche der Seminarlehrer, ſowie die der Lehrer an den höheren Schulen Berückſichtigung finden mußten. Zu dem Ende berief der Miniſter Ladenberg im Januar d. J. eine Anzahl von ihm ſelbſt gewählter Lehrer und Directoren von den Schullehrer-Seminaren jeder Provinz zu einer Conferenz unter Vorſitz des Geheimen Regierungsrathes Stiehl und im März 31 frei gewählte Lehrer an Gymnaſien, Progymnaſien und zur Abhaltung von Entlaſſungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerſchulen nach Berlin, und auf Grund aller der in dieſen Berathungen gefaßten Beſchlüſſe ſoll dann das neue Unterrichtsgeſetz entworfen, der Oeffentlichkeit zur Würdigung übergeben und zuletzt den Kammern vorgelegt werden. Wir ſind geſpannt darauf, in wie weit man darin den Wünſchen der Lehrer Rechnung getragen haben wird. Daß dies nicht nach allen Seiten hin geſchehen kann, iſt ſchon deshalb unmöglich, weil die auf das Unterrichtsweſen bezüglichen Paragraphen der Verfaſſungsurkunde, die doch die nothwendige Grundlage des Unterrichtsgeſetzes bilden müſſen, in einzelnen Beſtimmungen ſtark mit den Wünſchen der Lehrer divergiren. Das Wohl und Wehe der preußiſchen Lehrer, ihre Zukunft liegt nun jetzt in den Händen der Kammern. Mögen dieſe, namentlich die Mitglieder derſelben aus dem Lehrerſtande, die Stimme der Zeit nicht überhören und mehr für die Schule thun, als die Nationalverſammlung gethan hat, über deren Beſchlüſſe wir in dem zweiten Kapitel berichten werden.

Wenn wir nun zu einer kurzen Angabe deſſen übergehen, was in den übrigen deutſchen Staaten zur Hebung der Volksſchule geſchehen iſt, ſo müſſen wir das Ländchen, welches ſich zuerſt und zwar der freieſten deutſchen Verfaſſung zu erfreuen gehabt hat, voranſtellen: Anhalt-Deſſau. In richtiger Erwägung, daß ſelbſt bei der beſten Verfaſſung ein hungernder Lehrer nur wenig wirken

Digitized by Google

könne, hat der Herzog auf Vortrag des Miniſteriums unter dem 5. Februar genehmigt: „daß alle diejenigen definitiv angeſtellten Volksſchullehrer, deren Einkünfte bisher nicht die Höhe von 200 Thalern erreicht haben, mit dem 1. April d. J. ſo viel Zulage aus der Staatskaſſe erhalten ſollen, daß ferner der für die Zukunft feſtzuhaltende, geringſte Gehaltsſatz von 200 Thalern erfüllt wird." Wir beneiden alle Collegen, die ſolche vorſorgliche Regierungen haben. Wie wir aus beſter Quelle verſichern können, wird auch Anhalt-Bernburg in kürzeſter Friſt dem guten Beiſpiele des Nachbarſtaates folgen. Die Zuziehung einer Anzahl von den Lehrern frei gewählter Deputirten bei Entwerfung des Unterrichtsgeſetzes liefert einen Beweis dafür, daß auch die bernburger Regierung es ſich angelegen ſein läßt, die Wünſche der Lehrer auf die geeignetſte Weiſe zu berückſichtigen.

Einen grellen Gegenſatz gegen die erfreulichen Verfügungen der anhaltiſchen Regierungen bilden die Beſchlüſſe der Kammern und der Regierung zu Hannover, welche letztere nicht einmal eine beſtimmte Summe zur Unterſtützung der im ganzen deutſchen Reiche am ſchlechteſt beſoldeten Volksſchullehrer für das laufende Jahr in das Budget aufzunehmen für gut fand. Wenn ſo die Hoffnungen der armen Lehrer auf eine beſſere gehaltliche Stellung für lange Zeit geſchwunden ſind, ſo hat doch das ihnen gewährte Recht, Mitglied des Schulvorſtandes zu ſein, ſowie der Vorſchlag des Miniſters Stüve, „den Volksſchullehrerſtand, als natürlichen Vertreter der Volksſchule, zu einer Corporation zu erheben, welche mit andern Corporationen politiſch gleichberechtigt zuſammenſtände", den Muth der Lehrer wieder bedeutend gehoben. Durch einen Beſchluß der Kammern iſt denn auch dem hannoverſchen Volksſchullehrerſtande das Recht eingeräumt, in die erſte Kammer zwei Deputirte wählen zu dürfen.

In den übrigen norddeutſchen Staaten ſind die auf das Unterrichtsweſen bezüglichen Paragraphen der entworfenen und zum Theil ſchon durch die Kammern feſtgeſtellten Staats-Grundgeſetze im Allgemeinen ſo günſtig für die Volksſchule ausgefallen, daß die Lehrer der betreffenden Staaten mit erneueter Hoffnung der Zukunft entgegenſehen.

Auch in den ſächſiſchen Staaten hat man an die Reform des Volksſchulweſens Hand angelegt. In Weimar hat eine Commiſſion, beſtehend aus 2 Mitgliedern der höhern Geiſtlichkeit, 2 Juriſten, 1 Bürger, 1 Landmann und 4 Volksſchullehrern, vom 30. Januar bis 26. Februar d. J. ſich namentlich mit der Stellung der Elementarſchullehrer beſchäftigt und darauf bezügliche Anträge ausgearbeitet, um ſie dem Landtage als Grundlage des Unterrichtsgeſetzes vorzulegen. In Gotha haben die Wünſche der Volksſchullehrer bereits auf dem Landtage zu intereſſanten Debatten und zweckmäßigen Beſchlüſſen Veranlaſſung gegeben.

In den ſüddeutſchen Staaten ſtanden bis zum Jahre 1848

Digitized by Google

der Oſten und der Weſten auf ſehr ungleichen Stufen der Volksbildung. Während man hier den Beſtrebungen der betreffenden Regierungen für die Hebung der Volksſchule die Anerkennung nicht verſagen konnte, konnte man nur mit Schmerz den Maßnahmen einer Regierung folgen, der es, bei all den reichen Mitteln, die ihr zur Hebung der Volksſchule zu Gebote ſtanden, dennoch grundſätzlich darum zu thun war, dem Vorwärtsſchreiten der Bildung durch Anlegung von Hemmſchuhen, die gerade den Volksſchullehrer am meiſten drückten, hindernd in den Weg zu treten. Der März mußte auch hier die lang erſehnte Hülfe bringen. Mit dem Falle Metternich's fiel auch das von keinem andern Diplomaten ſo ſehr gepflegte Verdummungsſyſtem, und wenn die Lehrer des Volks nicht in dem Maaße, wie es in andern Ländern geſchah, von der errungenen Freiheit Gebrauch machten, ſo iſt dies eben nur ein trauriges Zeugniß von dem ungeheuern Drucke, der alle geiſtige Schwungkraft gelähmt hatte. Ob es der Regierung nun endlich mit der Heraufbildung des Volkes durch gut organiſirte Schulen Ernſt iſt, ſteht zu wünſchen. Aus der octroyirten Verfaſſung läßt es ſich nicht ganz deutlich erkennen. Rühmend wollen wir indeſſen erwähnen, daß vier frei gewählte Wiener Lehrer, darunter der Redacteur der Wiener Schulzeitung, Franz Xaver Lang, im Auftrage des Miniſteriums des öffentlichen Unterrichts die Schweiz und Deutſchland bereiſt haben, um Bericht über den Zuſtand der Schulen daſelbſt zu erſtatten, die herrſchenden Methoden und Lehrbücher durch perſönliche Anſchauung kennen zu lernen und ſo Verbeſſerungen im Heimathlande anzubahnen.

Die Hebung der Volksſchule wird vorzugsweiſe mit bedingt durch eine zweckmäßige Umgeſtaltung der Schullehrer-Bildungsanſtalten. Die verſchiedenſten Vorſchläge ſind über dieſe Angelegenheit gemacht worden; die bairiſche Regierung von Mittelfranken hat jedoch das Verdienſt, zuerſt von Staatswegen mit einer, der Wichtigkeit dieſes Gegenſtandes entſprechenden Rührigkeit Hand an das Werk der Seminarreform gelegt zu haben. Mögen die andern Regierungen bald nachfolgen und die Kammern den Gegenſtand nicht „aus Mangel an Zeit" bis auf Weiteres hinausſchieben.

Unter den ſüdweſtlichen Staaten Deutſchlands hat ſich Würtemberg dadurch hervorgethan, daß ſeine Regierung ſchon unter dem 16. Mai 1848 „zur Vorberathung der in der Geſetzgebung und in dem Organismus der Verwaltung vorzunehmenden Aenderungen" eine Commiſſion berief, zu deren Aufgabe ausdrücklich gehörte, „in Beziehung auf die äußere Stellung der Kirche im Staate und auf das Unterrichts-, beſonders auf das Volksſchulweſen wohlbegründeten Wünſchen entgegenzukommen" [1]). Die zu Referenten in

---

[1]) Zentral-Blatt für Deutſchlands Volksſchullehrer. Nr. 3 ff.

Digitized by Google

letzterer Angelegenheit beſtimmten Dr. Eiſenlohr, Dr. Mack und Prälat v. Hafner veranlaßten die ſämmtlichen Volksſchullehrer des Landes zur Wahl von Vertrauensmännern, und wurden von letzteren auf den 2. Auguſt nach Stuttgart einberufen: vier katholiſche, ſechs evangeliſche und ein iſraelitiſcher Lehrer, ſowie drei katholiſche und ſechs evangeliſche Geiſtliche. Mit dieſen wurde unter den Augen des proviſoriſchen Vorſtandes des Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens und noch vier anderer Mitglieder der Organiſations-Commiſſion vier Tage lang verhandelt und ein genaues Protokoll über die vorgetragenen Anſichten und Wünſche aufgenommen, um auf dieſe bei dem Entwurf eines neuen Volksſchulengeſetzes möglichſte Rückſicht zu nehmen. Dieſer Entwurf ſoll dann im Miniſterium berathen, durch den Druck zur Beſprechung veröffentlicht und endlich dem Landtage zur Discuſſion vorgelegt werden. Die Verhandlungen, auf die wir ſpäter wieder zurückkommen, geben einen herrlichen Beweis von der Tüchtigkeit der dabei betheiligten Schulmänner und werden gewiß den Beifall des Landes und die Anerkennung der Regierung finden.

Während nun die Einzelregierungen Deutſchlands mehr oder weniger die Sache der Volksſchule zu fördern ſuchten, nahm ſich auch die Nationalverſammlung zu Frankfurt derſelben an. Es fehlte bei der Menge der eingereichten Petitionen nicht an Gelegenheit, Schulangelegenheiten auf die Tagesordnung zu bringen, und es läßt ſich nicht leugnen, daß in ausgezeichneter Weiſe und nach allen Richtungen hin für das Beſte der Schule geſtritten worden iſt; dennoch müſſen wir einen materiellen Vortheil, den die Nationalverſammlung durch ihre Beſchlüſſe zu erſtreben ſuchte, ſo lange in Frage ſtellen, bis wir davon überzeugt ſind, daß die Centralgewalt auch die Macht hat, ihren Beſchlüſſen den Einzelregierungen gegenüber den erforderlichen Nachdruck zu verſchaffen. So wie die Lage der Dinge jetzt ſteht, werden wir uns vorläufig wol mit den ſchönen Reden begnügen müſſen. Nie war die Zerriſſenheit Deutſchlands größer als eben jetzt, wo Fürſten und Völker doch um Gottes willen einig ſein ſollten; nie folgte einer erhabenern Begeiſterung, in welcher „Brüderlichkeit“ das dritte Wort war, eine elendere, ſelbſtſüchtigere Sonderbündlerei! Ja, wir müſſen mit Schmerz geſtehen, daß, ſo wenig wir ein geträumtes allgemeines deutſches Schulgeſetz zu erwarten haben, eben ſo wenig Deutſchlands Lehrer ſich über Das einigen werden, was die Grundlage aller Volkswohlfahrt bildet.

Um ſo mehr iſt es Pflicht aller für das Wohl der Schule begeiſterten Lehrer, den Trägen gegenüber mit friſchem Muthe ſelbſtthätig in die Reorganiſation der Schule einzugreifen; denn es iſt ein wahres Wort, was Fichte ſagte: „Ich will euch den Beweis führen, daß kein Menſch und kein Gott und keines von allen im Gebiete der Möglichkeit liegenden Ereigniſſe uns helfen kann, ſondern daß allein wir uns helfen müſſen, falls uns geholfen werden ſoll“. Ein guter Anfang iſt in den ſich überall bildenden größeren oder

Digitized by Google

kleineren Vereinen gemacht worden, denen weiter nichts als die ſchon von mehreren Seiten angebahnte Centraliſation fehlte, und einen guten Fortgang laſſen die noch fort und fort ſtattfindenden Verſammlungen hoffen. Erfreulich iſt es, daß nach dem Vorgange der Tivoli-Verſammlung nicht bloß Verſammlungen von Lehrern aus kleineren Bezirken, wie uns deren mit ihren Beſchlüſſen aus Preuß. Eylau im April, aus Neiſſe, Trebnitz (Schleſien), St. Goar, Hofgeismar (Kurheſſen), Osnabrück, Göttingen im Mai, aus Neumünſter, Oldenburg, Magdeburg, Friedberg in der Wetterau im Juni, aus Culmbach, Schwabach, Baireuth im Juli, aus Eutin, Huſum, Kehlheim, Ries im Auguſt und aus Ravensburg im October bekannt geworden ſind, ſondern daß ſich auch Lehrer aus allen Kreiſen ganzer Länder, ja zu allgemeinen deutſchen Verſammlungen vereinigt haben.

So tagten am 25. April zu Leipzig 600 ſächſiſche Lehrer unter Vorſitz des Bürgerſchuldirectors Dr. Vogel, am 28. April zu Kaſſel die kurheſſiſchen Lehrer unter Vorſitz des Dr. Gräfe, in den erſten Tagen des Mai die Lehrer des Herzogthums Braunſchweig, am 3. Mai zu Oldenburg nahe an 100 Lehrer des Großherzogthums, am 24. Mai zu Hildburghauſen die Lehrer des Herzogthums Sachſen-Meiningen unter Vorſitz des Dr. Lommer aus Salzungen, am 13. Juni zu Hannover die Lehrer des Königreichs unter Vorſitz Roſenthal's aus Osnabrück, am 14. Juni zu Friedberg in Heſſen Deputirte von 43 Conferenzen unter Vorſitz des Lehrers Joh. Schmitt aus Fränkiſch-Crumbach, im Auguſt die Lehrer des Herzogthums Sachſen-Coburg, vom 3. bis 6. Auguſt zu Dresden 900 ſächſiſche Lehrer, am 2. und 3. October zu Kiel 250 Lehrer aus Schleswig und Holſtein unter Vorſitz des Profeſſors Dr. Thaulow, und am 27., 28. und 29. December zu München 200 bairiſche Lehrer unter Vorſitz Seb. Göbl's aus Habach. Von noch größerer Bedeutung iſt die erſte Verſammlung norddeutſcher Volksſchullehrer in Hamburg am 5., 6. und 7. Auguſt, die erſte deutſche allgemeine Lehrerverſammlung zu Eiſenach am 28., 29. und 30. September und der Congreß deutſcher Volksſchullehrer zu Frankfurt a. M. vom 16. bis 21. October.

Zu der von den hamburger Lehrervereinen in Verbindung mit dem pädagogiſchen Verein in Altona durch ein proviſoriſches Comité berufenen Verſammlung norddeutſcher Volksſchullehrer hatten ſich über 500 Lehrer aus Hamburg und dem Gebiete Schleswig-Holſtein, Hannover, Mecklenburg, Lauenburg, Oldenburg und einzelne aus entfernteren Gebieten des deutſchen Vaterlandes eingefunden. Nachdem durch Stimmenmehrheit Th. Hoffmann aus Hamburg zum Präſes, zum Vicepräſes der Seminardirector Dr. Asmuſſen aus Segeberg und zu Schriftführern die Lehrer Andreſen, Horſtmann und Straus gewählt worden waren, ging man zur

Digitized by Google

freien Discuſſion des vom Comité aufgeſtellten Programms über und einigte ſich über folgende Punkte:

1) Die Schule darf keine abſolute Selbſtſtändigkeit für ſich in Anſpruch nehmen.
2) Für die öffentliche Schule ſoll die Leitung und Beaufſichtigung der Geiſtlichen aufhören.
3) Die Schule ſoll nicht aus der kirchlichen Gemeinſchaft treten, aber die öffentlichen Schulen ſollen keine Confeſſionsſchulen ſein.
4) Die Volksſchule iſt Staatsanſtalt.
5) Die Volksſchule bildet einen geſonderten Verwaltungszweig des Staates unter eigener ſachkundiger Behörde.
6) Für den Unterricht in Volksſchulen wird kein Schulgeld bezahlt. Allen Unbemittelten ſoll auf öffentlichen Bildungsanſtalten freier Unterricht gewährt werden.

Die Verſammlung beſchloß ferner, daß die Hauptreſolutionen in einer Adreſſe der hohen deutſchen Nationalverſammlung in Frankfurt übergeben werden ſollten. Es wurde der Vorſtand beauftragt, unter Zuziehung des proviſoriſchen Comité's und der Herren Dr. Rée und Eckermann aus Hamburg ſolche Adreſſe zu entwerfen und abzuſenden. In der letzten Hauptverſammlung wurde beſchloſſen, daß im nächſten Jahre eine ähnliche Verſammlung abgehalten werden ſolle. Zum Verſammlungsort wurde wieder Hamburg gewählt und beſtimmt, daß der Vorſtand in Verbindung mit dem proviſoriſchen Comité einen permanenten Ausſchuß bilden ſolle, der die nächſtjährige Verſammlung vorzubereiten, eventuell früher ſchon die Verſammlung wieder zu berufen habe [1]).

Behufs der Bildung eines allgemeinen deutſchen Lehrervereins hatte das auf der zweiten ſächſiſchen Lehrerverſammlung zu Dresden erwählte Comité [2]) am 5. Auguſt einen Aufruf an Deutſchlands Lehrer zu einer Zuſammenkunft in Eiſenach am 28., 29. und 30. September ergehen laſſen. Nahe an 300 Lehrer fanden ſich aus faſt allen Theilen Deutſchlands [3]) an den genannten Tagen ein und nahmen unter Vorſitz der beiden Präſidenten, des Dr. Köchly und Lehrers Zſchetzſche aus Dresden, folgendes von dem Comité entworfene Programm als Unterlage der Berathungen an: I. Statuten des allgemeinen deutſchen Lehrervereins (Zweck und Organiſation des Vereins, Mittel zum Zweck). II. Gründung

---

[1]) Schleswig-Holſt. Schulbl. X. Bd. 9. u. 10. Heft.

[2]) Berthelt, Bürgerſchuldirector; Dr. Köchly, Gymnaſiallehrer; Lansky, Bezirksſchullehrer; Steglich, Seminardirector; Zſchetzſche, Bürgerſchullehrer in Dresden.

[3]) Nur Oeſtreich, Würtemberg, Braunſchweig, Hohenzollern und die freien Städte Bremen, Lübeck und Frankfurt waren nicht vertreten.

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

einer allgemeinen deutſchen Schulzeitung (Name und Zweck, Redaction, Unterſtützung derſelben). III. Berufung eines deutſchen Lehrertages (Aufgabe, Zuſammenſetzung und Unterhaltung desſelben, Wahl der Abgeordneten). IV. Allgemeine Grundzüge zur Organiſation der deutſchen Volksſchule. V. Offene Fragen. Dem Zwecke dieſer Ueberſicht gemäß können wir hier nicht näher auf die weiter unten zur Beſprechung kommenden Beſchlüſſe über I. bis IV. eingehen, ſondern erwähnen nur noch, daß eine Deputation, beſtehend aus Rector Kell aus Leipzig, Lehrer Schmitt aus Fränkiſch-Crumbach und Lehrer Treuttel aus Alzei, gewählt wurde, um die gefaßten Beſchlüſſe an den Schulausſchuß des Reichstages zur mündlichen Bevorwortung zu überbringen und zugleich den Anſchluß des nach Frankfurt a. M. zum 15. October ausgeſchriebenen Congreſſes an den allgemeinen deutſchen Lehrerverein zu vermitteln. Hieran reihte ſich noch ein wichtiger Beſchluß, nämlich der von Zſchetzſche ausgearbeitete Antrag an die Nationalverſammlung, einen deutſchen Lehrertag nach Frankfurt baldigſt auszuſchreiben, beſtehend aus gewählten Abgeordneten der Univerſitäten, der Gymnaſien, Realſchulen, Fachſchulen und Elementarſchulen ganz Deutſchlands nach einem beſtimmten Wahlmodus (nach welchem etwa 200 Abgeordnete zuſammenkommen würden) zur Entwerfung einer allgemeinen deutſchen Schulordnung, in welcher die leitenden Grundſätze der deutſchen Erziehung und des Unterrichts feſtzuſtellen, der Organismus der Schulen zu beſtimmen, über die Verhältniſſe der Schule zu Staat und Kirche, wie über die Bildung und äußere Stellung des Lehrerſtandes Vorſchläge zu machen wären. Dieſer Lehrertag würde in höchſtens ſechs Wochen ſeine Arbeiten vollenden können und die Koſten würden von der Reichsregierung oder von den beſonderen Staaten zu tragen ſein. Nach den Ausſagen mehrerer Theilnehmer an dieſer Verſammlung wurde das Feſt von einem Geiſte der Brüderlichkeit getragen, der für die Einigung der deutſchen Lehrerwelt die ſchönſten Hoffnungen erweckt. Darüber darf man ſich nicht wundern, daß bekannte Stimmen das Ganze für weiter nichts als eine Demonſtration zu Gunſten der Republik halten [1]).

Zu dem Frankfurter Lehrercongreß hatten ſich 61 Abgeordnete aus Würtemberg, Hohenzollern, Baden, den beiden Heſſen, Naſſau und Baiern (Franken und Rheinpfalz) nebſt den drei in Eiſenach gewählten Deputirten eingefunden. Die Wahl des Präſidenten fiel auf Jul. Kell aus Leipzig, und unter ſeiner Leitung wurde über folgendes Programm verhandelt: I. Die Volksſchule.

---

[1]) Ausführliche Berichte ſ. im September- und October-Heft des Fränk. Schulb., im December-Heft des Schleswig-Holſt. Schulbl., in Nr. 29 und 30 der Schleſ. Schullehrerzeitung und im 1. Hefte des Brandenb. Schulbl.

Digitized by Google

1) Beſtimmung der Aufgabe der Volksſchule der Zukunft. 2) Erörterung der Stellung der Volksſchule. II. Die Volksſchullehrer. 1) Die Bildung, 2) die Beſoldung, 3) die Stellung der Volksſchullehrer. III. Die Beaufſichtigung der Volksſchule. Am 17. October Abends fand die Zuſammenkunft eines Ausſchuſſes des Congreſſes mit dem Schulausſchuſſe des Reichstages ſtatt und dieſer haben wir es wol hauptſächlich mit zu verdanken, daß bei der zweiten Leſung der Grundrechte manche im Intereſſe der Volksbildung unerläßliche Punkte Berückſichtigung gefunden haben [1]). Der Congreß, von dem wir uns natürlich nicht viel verſprechen konnten, da die Einladung dazu in den norddeutſchen Staaten zu ſpät eintraf, auch die Beſchickung deſſelben bedeutende Koſten veranlaßt haben würde, hat alſo immerhin ſein Gutes gehabt. Vielleicht werden in dieſem Jahre die allgemeinen Lehrerverſammlungen zahlreicher beſucht. Der verfloſſene Winter hat Anreizungen genug geboten, um mit dem wiedererwachten Frühlinge von Neuem in den Kampf zu ziehen für das Wohl der deutſchen Volksſchule.

Worin dies nun Lehrer und Nichtlehrer zu finden glauben, das wollen wir jetzt näher unterſuchen.

Erſtes Kapitel.

Die Wünſche der deutſchen Volksſchullehrer.

Soll das Bild dieſer Wünſche ein nur einigermaßen treues werden, ſo haben wir dabei gar Mancherlei zu berückſichtigen. Vor Allem müſſen wir die Beſchlüſſe der wichtigſten deutſchen Lehrerverſammlungen und die Petitionen, die von denſelben ausgegangen ſind, unſerer Ueberſicht zu Grunde legen; dann dürfen wir aber auch nicht die Stimmen Einzelner, die in den verſchiedenen Journalen laut geworden ſind, überhören, und gleicher Weiſe gebührt auch den Proteſten eine angemeſſene Berückſichtigung. Wir haben verſucht, den Inhalt der Beſchlüſſe, Petitionen und Proteſte unter gewiſſe Geſichtspunkte in einer fortlaufenden Ueberſicht zuſammenzuſtellen, die Journalartikel Einzelner aber dem Schluſſe jedes Hauptabſchnittes mit Bezugnahme auf den Paragraphen, zu dem ſie gehören, anzureihen und mit einer ſtufiſch geordneten kritiſchen Ueberſicht der geſammten Reform-Literatur die ganze Abhandlung zu

[1]) Berichte: Zentral-Blatt Nr. 9. Fränk. Schulb. Nov. u. Dec.

Digitized by Google

ſchließen. Wir bemerken dabei, daß wir die Beſchlüſſe in möglichſt wortgetreuer Faſſung, auch die Inconſequenzen, die ſich in mehreren derſelben finden, treu wiedergeben werden, und daß es uns nicht hat beikommen können, da, wo die Wünſche nur in ganz allgemeinen Sätzen ausgeſprochen worden ſind, die Folgerungen aus denſelben am geeigneten Orte anzudeuten. Den wichtigen Abſchnitt über die Bildung des Volksſchullehrers werden wir am Schluſſe des erſten Kapitels durch eine Zuſammenſtellung deſſen, was die amtlichen Conferenzen in Preußen (Seminarlehrer-Conf. zu Berlin), Baiern, Sachſen und Würtemberg beſchloſſen haben, zu vervollſtändigen ſuchen. Die Aufgabe iſt ſchwierig; wir bitten um Nachſicht.

I. Die Schule.

A. Stellung der Schule zu Staat, Kirche und Gemeinde.

1) Die Schule hat eine dreifache Beziehung: zum Staat, zur Kirche und zur Commune. **Apenrade**[1]).

Dieſe iſt auf die, einer ſelbſtſtändigen Stellung entſprechende Weiſe durch ein Grundgeſetz feſtzuſtellen. **Rhein. Prov.-Conf.**[2]).

2) Die Volksſchule iſt nicht ausſchließlich Anſtalt der Kirche, oder des Staates, oder der Gemeinde; ſie ſteht vielmehr zu dieſen drei Mächten des Volkslebens in innigſter Verbindung. **Coburg**[3]).

3) Die Schule iſt Staats- und Kirchen-Anſtalt und werde der unmittelbar pflegenden und ſchützenden Hand der Gemeinden nicht entzogen. **Mecklenb. Adreſſe**[4]). **Bonn**[5]). **St. Goar**[6]).

4) Das hehre Band dieſer Beziehungen zur Eintracht und zu einer erhöhten Lebensgemeinſchaft enger zu knüpfen, darauf ſei bei allen Reformen zuerſt und vorzüglich Bedacht zu nehmen. **Bonn.**

---

[1]) Der Lehrerverein daſelbſt.

[2]) In Coblenz, vom 6.—8. September. Präſident: Lehrer Louis aus Aachen.

[3]) Petition der General-Conf. der Volksſchullehrer des Herzogthums an die Nationalverſammlung zu Frankfurt.

[4]) An die Landesverſammlung; in ſehr kirchlichem Sinne von Dr. Evers abgefaßt. (Siehe unten Literatur.) In Nr. 5 und 7 des Schweriner Wochenblattes finden ſich zwei energiſche Proteſte von den Lehrervereinen zu Mirow und Klütze gegen jene Adreſſe.

[5]) Von den kathol. Lehrern des Kreiſes und der Stadt Bonn, den evangel. Lehrern der Stadt Brühl, dem Seminarlehrer Rabe und 28 Lehrern anderer Orte. Meiſtens ganz allgemeine Phraſen.

[6]) Denkſchrift in Sachen des Volksſchulweſens, entworfen im Auftrage der Verſammlung (vom Schulrath Landfermann in Coblenz).

Digitized by Google

5) Die Schule iſt **Staats- und Kirchen-Anſtalt.** **Weſtph. Prov.-Conf.** [1]).

---

6) **Fortdauernde** Verbindung und Zuſammenwirken von Kirche und Volksſchule. **Oldenb. Sem.** [2]).

7) **Vereinbarung** über das rechte Verhältniß der Schule zur Kirche. **Trebnitz** [3]).

8) Die Schule iſt von der Kirche **unabhängig**. **Sächſ. Prov.-Conf.** [4]). **Brandenb. Prov.-Conf.** [5]).

9) Befreiung der Volksſchule von der bisherigen **Bevormundung durch die Kirche**, reſp. durch die **Geiſtlichkeit**. **Schleſiſche Denkſchrift** [6]). **Sächſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Schleſ. Prov.-Conf.** [7]). **Provinz Starkenburg** [8]). **Frankfurter Congreß. Hamburg** [9]). **Huſum** [10]). **Prenzlau** [11]). **Meiningen** [12]). **Poſ. Prov.-Conf.** [13]). **Sternberg** [14]).

---

[1]) In Münſter, vom 7.—9. Sept. Präſid.: Rector Vieth aus Arnsberg.

[2]) Verſammlung von 50 Lehrern im Seminar zu Oldenburg behufs Abfaſſung eines Proteſtes gegen die Petition der 70 vom 3. Mai 1848.

[3]) Bei Annahme dieſes Antrags enthielten ſich die kathol. Lehrer der Abſtimmung.

[4]) In Merſeburg, vom 7.—9. Sept. Präſident: Rector Lüben aus Aſchersleben.

[5]) In Frankfurt, vom 5.—9. Sept. Präſident: Lehrer Koch an der Stralauer Stadtſchule zu Berlin. Die Beſchlüſſe dieſer Conferenz zerfallen in drei Abtheilungen. A. Beſchlüſſe zur Aufnahme in das Staatsgrundgeſetz, B. in das Schulgeſetz, C. über Specialien, deren ſofortige Ausführung beantragt wird.

[6]) Petition von 2250 ſchleſ. Lehrern an die Nationalverſammlungen zu Berlin und Frankfurt. (Siehe unten Literatur.)

[7]) In Breslau, vom 5.—10. Sept. Präſident: Lehrer Köhler aus Breslau. — „Mit der einheitlichen Geſtaltung der ſelbſtſtändigen Volksſchule iſt das ſeitherige, jetzt mit Grund in Zweifel gezogene Recht der Geiſtlichen der einzelnen Confeſſionen, die Schule als Reviſoren zu beaufſichtigen, unvereinbar; wogegen der Kirche, durch die confeſſionelle Vertretung im Ortsſchulvorſtande, ein angemeſſener Einfluß auf die religiös-ſittliche Jugenderziehung geſichert bleibt. Nur in dieſer Weiſe wollen wir die gemißdeutete Trennung der Schule von der Kirche verſtanden wiſſen. Denn erſt als freie ſelbſtſtändige Anſtalt kann die Volksſchule mit der Kirche in jene innige Wechſelwirkung treten, welche die religiös-ſittliche Volksbildung zum Zweck hat."

[8]) Petition der Lehrer in derſelben an die zweite heſſ. Kammer.

[9]) Verſammlung norddeutſcher Lehrer.

[10]) Wurde nur das Verhältniß der Schule zur Kirche und zwar mit lobenswerther Freimüthigkeit unter den Augen der Schulinſpectoren und des General-Superintendenten beſprochen.

[11]) Petition an das Staatsminiſterium.

[12]) Petition der Lehrer des Herzogthums an den Herzog.

[13]) In Poſen, vom 30. Aug.—2. Sept. Präſid.: Rector Jäkel aus Schroda.

[14]) Allgemeine Verſ. des Mecklenb. Lehrervereins am 28. Dec. 1848.

Digitized by Google

10) Die völlige Trennung der Schule von der Kirche werde geſetzlich ausgeſprochen. **Heſſiſche Denkſchrift**[1]). **Friedberg**[2]). **Suhl**[3]).

11) Trennung des Rectorats vom Pfarramte. **Berlin. Kurheſſiſche Adreſſe. Brandenb. Prov.-Conf.**

---

12) Die Schule wird nicht von der Kirche getrennt. **Sternberg.**

---

13) Die Schule iſt von der Kirche und Gemeinde unabhängig. **Unterfranken**[4]).

14) Vereinigung aller bisherigen ſogenannten Volksſchulen zu einer Volksſchule und Erhebung dieſer zur ſelbſtſtändigen National-Anſtalt. **Schleſ. Denkſchrift. Schleſ. Prov.-Conf. Trebnitz. Neumünſter**[5]).

15) Die Schule iſt Staatsanſtalt. **Berlin. Halle**[6]). **Hirſchberg. Haynau (Schleſien). Sächſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Heſſ. Denkſchrift. Neum. Provinz Starkenburg. Eutin**[7]). **Huſum. Eiſenach**[8]). **Frankfurter Congreß. Hildesheim**[9]). **Osnabrück**[10]). **Hannover**[11]). **Schwabach**[12]). **Unterfranken. Ravensburg**[13]). **Ries**[14]). **München**[15]). **Oldenb.**

---

[1]) Denkſchrift des heſſ. Volkslehrerſtandes. (S. unten Literatur.)

[2]) Petition der Lehrer des Großherzogthums Heſſen an die Nationalverſammlung zu Frankfurt.

[3]) Henneberger Kreisconferenz. Die Anträge derſelben haben die Mitglieder der Bürgerverſammlung in Suhl zu ihren eigenen gemacht und ſelbſtſtändig befürwortet.

[4]) Petition der Lehrer Unterfrankens an die Nationalverſammlung zu Frankfurt.

[5]) Vorberathende Verſammlung von 90 holſt. und ſchlesw. Lehrern.

[6]) Petition an die Nationalverſammlungen zu Frankfurt und Berlin.

[7]) General-Conferenz der Lehrer des Fürſtenthums Lübeck.

[8]) Allgemeine deutſche Lehrerverſammlung.

[9]) Verſammlung hannoverſcher Lehrer.

[10]) Petition von mehr denn 100 hannoverſchen Lehrern an das Geſammtminiſterium.

[11]) Petition der Gen.-Verſammlung der hannov. Lehrer an die Ständekammer und die Nationalverſammlung zu Frankfurt.

[12]) Petition des Lehrervereins des Schuldiſtricts Schwabach an die Nationalverſammlung zu Frankfurt.

[13]) Petition würtembergiſcher Lehrer an dieſelbe.

[14]) Petition baieriſcher und würtembergiſcher Lehrer an dieſelbe.

[15]) Verſammlung baier. Lehrer aus den Kreiſen Oberbaiern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg.

Digitized by Google

Landtag[1]. **Friedberg. Meiningen. Suhl. Poſ. Prov.=Conf. Pomm. Prov.=Conf.**[2].

a. Mit einer vom Staate geregelten Betheiligung der Gemeinde. **Preuß. Eylau**[3].

b. Darf aber keine abſolute Selbſtſtändigkeit für ſich in Anſpruch nehmen. **Hamburg.**

c. Doch ſoll auch die Volksſchule für ſelbſtſtändig erklärt werden. **Göttingen und Grubenhagen**[4].

Und zwar hinſichtlich der Beaufſichtigung und Geſetzgebung. **Sternberg.**

16) Die Volksſchule bleibe Gemeindeanſtalt unter dem Schutze und der Oberaufſicht des Staates auf ähnliche Weiſe wie bisher, weil es doch ſo natürlich iſt. **Oldenb. Seminar.**

B. Das Errichten der Schulen.

1) Bildungsanſtalten zu errichten und Unterricht zu ertheilen ſteht nach Erfüllung der geſetzlichen Beſtimmungen frei, aber der Staat überwache alle Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten ohne Ausnahme. **Schleſiſche Prov.=Conf. Sternberg. Brandenburg. Prov.=Conf. Stuttgart**[5]. **Poſenſche Prov.=Conf. Rheiniſche Prov.=Conf.**

2) Nur inſoweit Freiheit des Unterrichts, als ſie einer vernünftigen Aufklärung und Erziehung zur Freiheit nicht hinderlich ſind. **Friedberg.**

3) Der Staat gewährleiſtet jedem Kinde den zur allgemeinen Menſchen=, Bürger= und Nationalbildung erforderlichen Unterricht. **Brandenb. Prov.=Conf. Sternberg.**

4) Fähigen Schülern wird die Möglichkeit der Fortbildung auf höhern Bildungsanſtalten durch hinreichende Unterſtützung des Staates gewährt. **Preußiſche Prov.=Conf.**[6]. **Sächſiſche Prov.=Conf. Eiſenach.**

5) Beſchaffung geräumiger, lichter, trockener Schullocale. **Schleſ.**

---

[1] Petition der 70 an die Ständekammer.

[2] In Stettin, vom 5.—7. Sept. Präſident: Rector Gottfried. — Eine Discuſſion, gegründet auf die Thatſache, daß die Stettiner Regierung in den Einberufungsverfügungen die Abgeordneten nicht „Herr" genannt, fand folgendes Reſultat: „Die Regierung ſoll deswegen um Erklärung gebeten werden, warum ſie ihre Abgeordneten nicht „Herr" titulirt."

[3] Verſammlung von 300 preuß. Lehrern.

[4] Petition der Volksſchullehrer der Fürſtenthümer Göttingen und Grubenhagen an die hannov. Ständeverſammlung.

[5] Amtliche Conferenz der würtembergiſchen Lehrer=Deputirten.

[6] In Königsberg, vom 24.—30. September. Präſident: Director Dr. Sauter aus Königsberg.

Digitized by Google

Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Trebnitz. Poſ. Prov.-Conf.

6) Im Schullocale darf nur der Lehrer wohnen. **Preußiſch Eylau.**

C. Mittel zum Errichten und Erhalten der Schulen.

1) Erhaltung aller Elementar-Volks-Erziehungsanſtalten aus Staatsmitteln. **Leipzig**[1]. **Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Trebnitz. Eutin. Oldenb. Landtag. Friedberg. Pomm. Prov.-Conf.**

2) Erhaltung der Volksſchule theils durch den Staat, theils durch die Gemeinde. **Eiſenach. Meiningen. Sternberg.**

3) Erhaltung der Volksſchule durch die Gemeinde. **Bonn. Mecklenb. Adreſſe.**

4) Erhaltung der Schullocale durch die Gemeinde. **Stuttgart. München. Prenzlau.**

5) Der Staat ſorgt auf geeignete Weiſe für die Schulgebäude. **Pomm. Prov.-Conf.**

6) Aufhebung des Schulgeldes. **Hirſchberg. Sächſ. Prov.-Conf. Schleſ. Prov.-Conf. Brandenburg. Prov.-Conf. Neum. Bonn. Hamburg. Eiſenach. Braunſchweig**[2]. **Lingen**[3]. **Hildesheim. Osnabrück. Stuttgart. Kehlheim**[4]. **Ries. München. Friedberg. Meiningen. Sternberg. Rhein. Prov.-Conf. Pommerſche Prov.-Conf.**

Doch auch keine directe Schulſteuer. **Haynau** (Schleſien). **Poſ. Prov.-Conf.**

D. Zweck und Aufgabe der Schule.

1) Entwickelung des Menſchen im Geiſte deutſcher Nationalität iſt Aufgabe der Schule. **Sächſ. Prov.-Conf. Kehlheim. Friedberg.**

2) Die deutſche Volksſchule beruhe auf gemeinſamer menſchlich-volksthümlicher Grundlage. **Eiſenach.**

3) Die Volkserziehung umfaßt die religiös-ſittliche Bildung, die intellectuelle Vorbildung für alle bürgerliche Berufsarten (**Stuttg.**), eine volksthümliche Gemüthsbildung, ſowie die nöthige Ausbildung der Körperkräfte der Jugend. **Frankfurter Congreß.**

---

[1] Erſte ſächſiſche Lehrerverſammlung.

[2] Petition der Generalverſammlung der braunſchweig. Volksſchullehrer an die Nationalverſammlung zu Frankfurt.

[3] Petition der evangeliſchen Lehrer der Niedergrafſchaft Lingen an das hannoverſche Cultusminiſterium.

[4] Petition des Lehrervereins des Landgerichtsbezirks Kehlheim in Niederbaiern an die Nationalverſammlung zu Frankfurt.

Digitized by Google

4) Wir wollen alle unſere Kräfte und Beſtrebungen dahin richten, ein braves, biederes, deutſches Volk zu erziehen. **Neiſſe** [1]).

E. Arten (Gliederung) der Schulen.

1) Organiſche Gliederung der Unterrichtsanſtalten. **Sächſ. Prov.-Conf.**

a. Vom Kindergarten bis zur Hochſchule. **Eiſenach.**

b. In Volksſchule, höhere Bürgerſchule, Gymnaſium und Univerſität. **Berl. Preuß. Prov.-Conf. Meiningen.**

c. Geregelt durch eine allgemeine Schulinſtruction, welche, nachdem ſie zuvor von theoretiſchen und praktiſchen Volksſchullehrern in den Kreis- und Provinzial-Conferenzen berathen iſt, vom Staate erlaſſen wird. **Pomm. Prov.-Conf.**

2) Eine allgemeine Elementarſchule für die Jugend aller Stände. **Neum.**

3) Organiſation von Kleinkinderbewahranſtalten in Verbindung mit der Volksſchule. **Berlin. Halle. Neum. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Trebnitz. Eutin. Eiſenach. Frankf. Congreß. Coburg. Stuttgart. Kehlheim. Friedberg. Meiningen. Pommerſche Prov.-Conf.**

a. Doch nicht ohne Entſchädigung. **Haynau. Hirſchberg. Striegau. Leipzig. Iſergebirge** [2]). **Winzig** (Schleſien). **Schleſ. Denkſchrift. Sächſ. Prov.-Conf.**

b. Pflege und Unterricht von wo möglich weiblichen Perſonen. **Schleſ. Prov.-Conf.**

4) Trennung in niedere und höhere Volksſchulen. Erſtere ſind in jedem Pfarrorte und in größern Filialen nach früherem Geſetze zu unterhalten. Von letzteren ſoll jede größere Stadt, mindeſtens jeder Bezirk eine beſitzen. **Stuttgart.**

5) Höhere Bürgerſchulen mögen in genügender Menge vorhanden ſein, um den Seminar-Präparanden Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu geben. **Poſ. Prov.-Conf.**

6) Errichtung von Kreisſchulen. **Haynau.**

7) Die Sonderung der Volksſchulen in Knaben- und Mädchen-Anſtalten iſt wünſchenswerth. **Preuß. Prov.-Conf.**

8) Wenn in einer Schulgemeinde auf dem Lande die Schule in mehrere Schulklaſſen abgetheilt wird, ſo geſchehe dieſe Abtheilung nicht nach dem Geſchlechte. **Rhein. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

9) Es ſollen die Schulen nach den Nationalitäten getrennt werden. **Poſ. Prov.-Conf.**

---

[1]) Petition an die Nationalverſammlung in Berlin.

[2]) Verſammlung der Lehrer aus dem Iſergebirge und deſſen Umgebungen.

Digitized by Google

10) Oberſte Leitung der Töchterſchulen nur durch Lehrer. **Pomm. Prov.-Conf. Berlin. Schleſ. Denkſchrift. Brandenb. Prov.-Conf. Trebnitz. Stuttgart.**

11) Die Fachſchulen für alle Kreiſe der verſchiedenen Berufsthätigkeit ſind zu vermehren. **Eutin. Eiſenach. Neum. Stuttg.**

Doch ſind dafür beſondere Lehrer anzuſtellen oder die Lehrer für dieſen Unterricht beſonders zu entſchädigen. **Preuß. Prov.-Conf.**

12) Sommerſchulen werden, inſofern ihr Begriff eine Verkürzung der Schulzeit einſchließt, da zugelaſſen, wo locale Zuſtände es erheiſchen. **Sächſ. Prov.-Conf.**

13) Organiſation von Schulen zur Fortbildung für die, welche aus der Volksſchule ins praktiſche Leben übertreten. **Berlin. Halle. Sächſ. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Neum. Neiſſe. Eutin. Eiſenach. Coburg. Friedberg. Meiningen. Brandenb. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

a. Fortbildungsſchulen für Jünglinge und Jungfrauen. **Haynau. Hirſchberg. Striegau. Leipzig. Iſergeb. Winzig. Schleſ. Denkſchrift. Trebnitz. Stuttgart.**

b. Die Lehrer der Volksſchulen ſind nicht die einzigen Lehrer der Nachſchulen. **Schleſ. Prov.-Conf.**

c. Die Fortbildungsſchulen werden vom 14.—17. Jahre beſucht. **Frankfurter Congreß.**

14) Abſchaffung der Sonntagsſchulen. **Poſ. Prov.-Conf.**

15) Abſchaffung der Filialſchulen. **Striegau. Schleſiſche Denkſchrift. Schleſiſche Prov.-Conf. Trebnitz.**

16) Abſchaffung der Hirtenſchulen, Abendſchulen. **Haynau. Schleſiſche Denkſchrift.**

17) Aufhebung der Armen- **(Mecklenb. Adreſſe)** und Reiheſchulen. **Sächſiſche Prov.-Conf.**

18) Es ſind Armenbeſchäftigungsanſtalten auf Staats- oder Gemeindekoſten anzulegen. **Kehlheim.**

19) Strenge Beaufſichtigung der Fabrikſchulen und größere Sorge für das leibliche und geiſtige Wohl der Schüler derſelben. **Schleſiſche Prov.-Conf.**

F. Lehrplan.

1) Herſtellung eines reiflich durchdachten allgemeinen Lehr- und Erziehungsplanes für ganz Deutſchland. **Kehlheim.**

2) Es ſoll ein allgemeiner Lehrplan eingeführt und durch die pädagogiſche Aufſichtsbehörde aufrecht erhalten werden. **Prov. Starkenburg.**

3) Aufſtellung eines feſten Lehrplanes nicht als Inhalt des Schulgeſetzes, ſondern auf adminiſtrativem Wege, damit er ſtets nach den Fortſchritten der Methode und der Anſichten umgebildet werden könne, unter Mitwirkung der Lehrer und mit Berück-

Digitized by Google

ſichtigung provinzieller und localer Verhältniſſe. **St. Goar. Rheiniſche Prov.-Conf.**

4) Es ſollen beſondere Lehr- und Lectionspläne für die Volksſchule durch praktiſche Lehrer auf Grundlage des allgemeinen vom Miniſterio zu erwartenden Lehrplans unter Berückſichtigung der öffentlichen Bildungsverhältniſſe und Bedürfniſſe ausgearbeitet werden. **Sächſiſche Prov.-Conf. Preußiſche Prov.-Conf.**

Auf Grund eines unter Mitwirkung und Zuſtimmung der Schulinſpectoren entworfenen Lehrplans. **Preußiſch Eylau.**

5) Reviſion des Lehr- und Stundenplans, ſowie der Schulgeſetze überhaupt. **Schleſ. Denkſchrift. Schleſ. Prov.-Conf.**

G. Unterrichtsgegenſtände.

1) Deutſche Sprache, deutſche Literatur, deutſche Verfaſſungs- und Geſetzeskunde, deutſche Geſchichte, Naturwiſſenſchaften und die Elemente der Geometrie ſollen Unterrichtsgegenſtände ſein. **Sächſ. Prov.-Conf. Provinz Starkenburg. Eutin. Frankfurter Congreß.**

Außer Geſetzes- und Verfaſſungskunde daſſelbe. **Mecklenburger Adreſſe.**

2) Wo das Polniſche, Litthauiſche oder eine andere Sprache Mutterſprache iſt, werde der Unterricht darin ertheilt und das Deutſche bleibe beſonderer Lehrgegenſtand. **Preuß. Prov.-Conf. Poſenſche Prov.-Conf.**

3) Aus der Volksſchule ſind alle fremde Sprachen ausgeſchloſſen. **Brandenb. Prov.-Conf.**

4) Die übrigen Lehrgegenſtände müſſen durch zweckmäßige Behandlung mehr als bisher das Denken fördern, das Gefühl veredeln und für das Leben nothwendige Fertigkeiten erwerben helfen. Es darf daher der Unterricht in den Realien nicht bloß an das Leſen geknüpft werden. **Preußiſche Prov.-Conf.**

5) Unterrichtsgegenſtände der niedern Volksſchulen: Religions- und Sittenlehre, Leſen, Schreiben, deutſche Sprache, Rechnen, Singen und Welt- und Vaterlandskunde. Erwünſcht ſind: Zeichnen, Formen- und Raumlehre, Turnen und Exerciren. — Unterrichtsgegenſtände der höhern Volksſchulen: Neben obigen die Welt- und Vaterlandskunde mit Geſetzeskunde fachweiſe, ebenſo Zeichnen, Formen- und Raum- und theoretiſche Sprachlehre. **Stuttg.**

6) Tagesgeſchichte und Entwicklung des Volkslebens in ihren Hauptzügen ſind Unterrichtsgegenſtände für die obern Klaſſen aller Schulen. **Neum.**

7) Die Sagen und Mährchen und die Volkspoeſie überhaupt dürfen der Jugend nicht fremd bleiben. **Prov. Starkenb.**

8) Der Religionsunterricht verbleibe in der Volksſchule. **Trebnitz.**

Digitized by Google

9) Der Religionsunterricht iſt anbahnend für den confeſſionellen Religionsunterricht. **Brandenb. Prov.-Conf.**

10) Der Lehrer muß der Confeſſion der Mehrheit angehören. **Stuttgart.**

11) Der Lehrer iſt als ſolcher Religionslehrer da, wo der Geiſtliche den Religionsunterricht nicht ertheilt; jedenfalls bleibt dem Geiſtlichen die Ueberwachung des Religionsunterrichts. **Poſ. Prov.-Conf.**

12) Der Religionsunterricht wird von dem Geiſtlichen der betreffenden Confeſſion ertheilt; dem Lehrer bleibt der geſchichtliche Theil und, ſo weit er dieſen giebt, unter Aufſicht der Kirche. **Stuttgart** [1]).

13) Der confeſſionelle Religionsunterricht ſoll der Schule verbleiben. **Mecklenb. Adr. St. Goar. Minden** [2]). **Schleſiſche Prov.-Conf.** [3]). **Pommerſche Prov.-Conf.**

14) Kein confeſſioneller Unterricht. **Hirſchberg. Schleſiſche Denkſchrift. Sächſ. Prov.-Conf. Provinz Starkenburg. Hamburg. Frankf. Congreß. Ries. Friedberg. Prenzlau. Suhl.**

15) Auch in den Privatſchulen kein confeſſioneller Unterricht. **Preußiſche Prov.-Conf.**

16) Aufnahme von Turnübungen, anbahnend für die allgemeine Volksbewaffnung. **Haynau. Schleſ. Denkſchrift. Sächſ. Prov.-Conf. Schleſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Neumark. Neiſſe. Provinz Starkenburg. Eutin.**

---

[1]) Hier legten zehn Lehrer folgende Verwahrung ein: „Sie können und wollen nicht in Abrede ziehen, daß der Religionsunterricht in den Schulen einer Ueberwachung und Leitung durch die Kirche bedürfe; ſie wollen auch freundlich gut gemeinte Wünſche, die der Ortspfarrer als Seelſorger und Theologe giebt, nicht zurückſtoßen; allein wo eine wirkliche Vernehmung und Verantwortung wegen der unkirchlichen Tendenz des vom Lehrer ertheilten Religionsunterrichtes eintreten müßte, wünſchen ſie als erſte Inſtanz die Bezirks-Schulbehörde, weil eine Anklage und Vernehmung von dem örtlichen Schulrathe für ihre Wirkſamkeit in der Schule des Ortes, beſonders auch gegenüber von den Eltern zu nachtheilig wirken und weil der Ortsgeiſtliche als Kläger leicht in den Fall kommen könnte, Kläger und Richter zugleich ſein zu ſollen. Jedenfalls ſoll aber dieſe Beaufſichtigung nur auf den zu ertheilenden Religionsunterricht ſich erſtrecken, nie aber auf die ſittlich-religiöſe Führung und Leitung der Kinder, ſo weit ſie durch die übrigen Unterrichtsgegenſtände geſchehen kann, und auf den ganzen Stand der Schule ausgedehnt werden dürfen.“ (Stuttgart, den 8. Auguſt 1848.)

[2]) Petition weſtphäliſcher Lehrer an das Cultusminiſterium und die Nationalverſammlung zu Berlin.

[3]) „Die Volksſchule als Nationalanſtalt iſt ihrer Idee nach Simultanſchule; aber da die Idee nicht immer ſogleich ausführbar iſt, ſo müſſen wir wünſchen, daß auch der confeſſionelle Religionsunterricht als Erziehungsmittel der Schule verbleibe und vom Lehrer ertheilt werde. In der katholiſchen Schule verbleibe derſelbe der Geiſtlichkeit; iſt der Lehrer der Mann des Vertrauens, ſo kann ihn der Ortsgeiſtliche um die Vertretung erſuchen, darf ſie aber nie amtlich fordern.“

Digitized by Google

Frankf. Congr. Stuttgart. München. Friedberg. Meiningen. Pommerſche Prov.-Conf.

17) Der Unterricht in weiblichen Arbeiten iſt Gegenſtand der Volksſchule. **Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Poſenſche Prov.-Conf.**

18) Förderung des Obſt- und Gartenbaues, wo es die Oertlichkeit geſtattet. **Schleſiſche Prov.-Conf.**

H. Zahl und Vertheilung der Unterrichtsſtunden.

1) Verminderung der täglichen Unterrichtsſtunden. **Meiningen.** Im Sommer für die kleinen Kinder überhaupt. **Poſ. Prov.-Conf.**

2) Allmälige Steigerung in der Schulſtundenzahl nach dem Alter der Kinder. **Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf.**

3) Das Minimum und Maximum der Unterrichtsſtunden der Kinder bewege ſich zwiſchen 12 und 30. **Sächſ. Prov.-Conf.**

4) Bei kleinern Kindern ſei das Maximum 24, bei größern 30 Stunden. **Brandenb. Prov.-Conf.**

5) Das Maximum ſei 26 Stunden. **Preuß. Prov.-Conf.**

6) Niedere Volksſchule: Schulzeit für Kinder der unterſten Klaſſe höchſtens 20 Stunden; die Kinder der oberſten Klaſſe erhalten im Winter mindeſtens 20, im Sommer höchſtens 15 Stunden. Höhere Volksſchule: Minimum 26 Stunden. **Stuttgart.**

7) Verlegung des Confirmanden-Unterrichts in eine die Schulſtunden nicht verkürzende Zeit. **Haynau. Schleſ. Denkſchrift. Preuß. Prov.-Conf. Trebnitz.**

Und Ertheilung deſſelben in einem andern als dem Schulzimmer. **Pomm. Prov.-Conf.**

8) Der Confirmanden-Unterricht beginne nach den Schuljahren. **Schleſ. Prov.-Conf.**

9) Das Maximum der wöchentlichen Unterrichtsſtunden des Lehrers ſei 26. **Sächſ. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

10) Es ſei 30 Stunden incl. Turnen. **Brandenb. Prov.-Conf.** Auch incl. Sonntagsſchule u. ſ. w. **Stuttgart.**

I. Ferien. Schulfeſte.

1) Reviſion der Ferienordnung. **Haynau. Schleſ. Denkſchr.**

2) Die Ferien ſeien für alle Volksſchulen von gleicher Dauer. **Preuß. Prov.-Conf.**

3) Die Ferien in den Volksſchulen der größern Städte ſollen mit denen der höhern Schule gleiche Länge haben und in gleicher Zeit eintreten. Die Ferien in den Landſchulen beſtimmt der Provinzial-Schulrath nach Anhörung der Local-Schulinſpection. **Brandenb. Prov.-Conf.**

Digitized by Google

4) Einige freie Schultage zu volksthümlichen Vergnügungen, Kinder= und Geſangfeſten für Volk und Lehrer. **Haynau. Preuß. Prov.=Conf. Neiſſe.**

K. Unterrichtsmethode.

Die Methode der Unterrichtsgegenſtände wird in den Kreis= und Provinzialconferenzen beſprochen; es bleibt jedoch jedem Lehrer überlaſſen, diejenige anzuwenden, welche ihm am geeignetſten ſcheint. **Sächſ. Prov.=Conf.**

L. Unterrichtsmittel.

1) Lehr= und Lernmittel werden aus öffentlichen Kaſſen beſchafft. **Pomm. Prov.=Conf.**

2) Der Schulvorſtand ſoll dafür Sorge tragen, daß ſämmtliche Schulkinder vollſtändig mit Lernmitteln verſehen ſind. **Poſ. Prov.=Conf.**

3) In Hinſicht der Wahl der Lehrmittel ſei Lehrfreiheit. **Rotenburg**[1]).

4) Zur Einführung von Schulbüchern iſt die Genehmigung der Provinzial=Schulbehörde erforderlich. **Sächſ. Prov.=Conf.**

5) Die Einführung von Lehrbüchern ſoll künftig nur von praktiſch gebildeten Schulmännern ausgehen. **München.**

6) Größtmögliche Uebereinſtimmung der Schulbücher in derſelben Stadt und in derſelben Kirche, beſtimmt durch die Kreis=Lehrerconferenz. **Brandenb. Prov.=Conf.**

7) In allen Schulen gleiche Schulbücher. Jede Schule erhält ein Exemplar der Landesgeſetze. **Eutin.**

8) Eröffnung einer Preisconcurrenz zur Abfaſſung guter Schulbücher. **Kehlheim.**

9) Schul=Leſebibliotheken ſind wünſchenswerth. **Preuß. Prov.=Conf. Neiſſe. Eutin.**

10) Einführung eines politiſchen, religiöſen und ſocialen Katechismus. **Eutin.**

M. Schulprüfung.

1) Alljährlich (und zwar vor Oſtern, **poſ. Prov.=Conf.**) finden öffentliche Prüfungen ſtatt (**preuß. Prov.=Conf.**), wobei ein Lehrer aus einem andern Kirchſpiele dem Schulinſpector zur Seite ſteht und den Bericht mit zu unterzeichnen hat. **Eutin.**

2) Den Eltern ſteht es frei, nach Einladung des Lehrers

---

[1]) Petition kurheſſiſcher Lehrer an die Ständeverſammlung.

Digitized by Google

dem Unterrichte in der Schule bisweilen beizuwohnen. **Preuß. Prov.-Conf.**

3) Der Werth der Schule ſoll nicht nach einer alljährigen Prüfung, ſondern nach dem in ihr herrſchenden Geiſte, der durch ausdauernde Beobachtung erkannt wird, beurtheilt werden. **Neiſſe.**

4) Statt der zeitherigen Schulprüfungen Geſtattung des Beſuches der Schulklaſſen während des letzten Monats jedes Semeſters Seitens derjenigen, welche den Zuſtand einer Schule kennen lernen wollen. **Prenzlau.**

5) Für den Eintritt in den Confirmanden-Unterricht und das bürgerliche Leben ſind Abgangszeugniſſe erforderlich. **Preuß. Prov.-Conf.**

---

6) Errichtung eines eigenen Sittengerichts in jeder Schulgemeinde, beſtehend aus den einſichtsvollſten und rechtſchaffenſten Männern derſelben. **Kehlheim** [1]).

N. Verpflichtung zum Schulbeſuch.

1) Die Eltern und deren Stellvertreter ſind verpflichtet, ihre Kinder in eine Volksſchule zu ſchicken, falls ſie nicht nachweiſen, daß ſie anderweitig für die erforderliche Bildung derſelben Sorge tragen. **Sächſ. Prov.-Conf. Neum. Sternberg. Rhein. Prov.-Conf.**

2) Ausdehnung der Schulzeit vom 6. bis über das 14. Jahr hinaus. **Haynau. Oldenb. Reichstag** [2]).

Bei denjenigen Kindern, die nach einem andern Orte zur Schule gehen müſſen, fängt ſie jedoch erſt vom 7. Jahre an. **Sächſ. Prov.-Conf.**

3) Schulzeit vom 6. bis 14. Jahre. **Kehlheim. Frankfurter Congreß. Rhein. Prov.-Conf.**

4) Vom 6. bis 15. Jahre. **Preuß. Prov.-Conf.**

5) Vom 7. bis 14. Jahre. **Schleſ. Denkſchrift.**

6) Von der Unterrichtsfähigkeit bis zum 13. Jahre. **Unterfrank.**

7) Die Schulzeit in der niedern Volksſchule beginnt nach vollendetem 6., wo Kleinkinderſchulen ſind, nach dem 7. Jahre, in der höhern Volksſchule mit vollendetem 10. Jahre. Austritt der Mädchen mit vollendetem 14., der Knaben mit vollendetem 15. Jahre. **Stuttgart.**

8) Der Lehrer iſt nicht mehr zur Einreichung von Schulverſäumnißliſten verpflichtet. **Pomm. Prov.-Conf.**

---

[1]) Antrag von Curtman.

[2]) Petition der 70 an die Nationalverſammlung zu Frankfurt.

Digitized by Google

9) Der Schulvorſtand im Verein mit dem Lehrer überreicht der Ortsbehörde die Verzeichniſſe der ſäumigen Kinder. **Poſ. Prov.-Conf.**

10) Der Lehrer allein hat die Befugniß, die Erlaubniß zum Wegbleiben aus der Schule zu ertheilen. **Poſ. Prov.-Conf.**

O. Schülerzahl.

1) Die Volksſchule erhalte eine der Schülerzahl angemeſſene Anzahl von Stufenklaſſen. **Preuß. Prov.-Conf. Sächſ. Prov.-Conf.**

2) Theilung der Schülerzahl, verbunden mit Verringerung der geſetzlichen Lehrſtunden, ſoll nicht ſtattfinden, jedoch ſoll, ſobald die Zahl der Schüler in einer Klaſſe über 100 hinausgeht, die Schule um eine Klaſſe mit einem beſondern Lehrer vermehrt werden. **Sächſ. Prov.-Conf.** [1]). **Poſ. Prov.-Conf.**

3) Beſeitigung der Ueberfüllung der Schulen. **Schleſ. Denkſchrift. Schleſ. Prov.-Conf. Trebnitz. Neiſſe. Coburg. Meiningen.**

4) In einer Schulklaſſe dürfen höchſtens 80 Kinder unterrichtet werden. **Stuttgart. Brandenb. Prov.-Conf.**

5) In der untern Klaſſe dürfen höchſtens 80 Kinder unterrichtet werden. **Preuß. Prov.-Conf.**

6) In der Stadt wie auf dem Lande dürfen höchſtens 60 Kinder in einer Klaſſe unterrichtet werden. **Preuß. Eylau. Poſ. Prov.-Conf.**

P. Privatſchulen.

1) Jeder unbeſcholtene Deutſche kann Privatunterricht ertheilen. **Unterfranken.**

2) Eine Privat-Bildungsanſtalt darf nur der Lehrer errichten, welcher durch ein abermaliges Examen ſeine praktiſche Tüchtigkeit nachgewieſen hat. **Brandenb. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

---

[1]) „Bei der Abſtimmung dieſes Satzes blieben 21 Deputirte deshalb in der Minorität, weil die Stimme des Ordners den Ausſchlag gab. Die Unterzeichneten konnten darum nicht für die Annahme des Satzes ſtimmen, weil a) die ungetheilte Schule, namentlich bei größerer Schülerzahl, wegen zu großer Verſchiedenheit der Schüler die Thätigkeit des Lehrers zertheilt, wodurch die Schule mit ungetheilter Schülerzahl dennoch eine getheilte wird; b) viele Lehrer bei geringerer Stundenzahl, aber ungetheilter Kraft mehr leiſten, als bei größerer Stundenzahl mit getheilter Kraft; c) die ungetheilte Schule wegen größerer Anſpannung der Lehrer die körperliche und geiſtige Kraft derſelben viel ſchneller aufreibt; d) die Localität eine Theilung der Schülerzahl häufig nöthig macht, und e) auch örtliche Verhältniſſe oft eine ſolche Einrichtung erfordern.“ Folgen die Unterſchriften. (Merſeburg, den 7. September 1848.)

Digitized by Google

3) Die Privatſchule wird, unter Berückſichtigung der Rechte der Vorſteher und Lehrer, Staatsanſtalt. **Berlin. Brandenb. Prov.-Conf.**

4) Sollten künftig noch Privatſchulen nothwendig ſein, ſo iſt die Gründung derſelben von einer Conceſſion abhängig. **Berlin.**

a. Die Commune giebt die Conceſſion. **Brandenb. Prov.-Conf.**

b. Der Staat giebt die Conceſſion. **Pomm. Prov.-Conf.**

In einem Aufſatze in Nr. 11 und 12 der Schleſ. Schullehrerzeitung mit der Ueberſchrift: „Kirche und Schule", ſpricht ſich der durch ſeine lichtfreundlichen Beſtrebungen bekannte und verehrte Senior Krauſe in Breslau über die Reform der Schule aus. Nachdem er nachgewieſen hat, daß die gereizte Stimmung der Schule gegen die Kirche eine nothwendige Folge des „fluchwürdigen Syſtems des unheilvollen Miniſteriums Eichhorn" ſei, geht er näher auf die von den Lehrern geſtellten Forderungen ein, deren gute Berechtigung er bis zu einem gewiſſen Punkte gern anerkennt. Obenan ſtellt er die Forderung:

1) Die Schule werde Staatsanſtalt (vergl. Ueberſ. I. A.), worunter er nicht bloß verſteht, daß der Lehrer Staatsbeamte werde, ſeinen Gehalt aus der Staatskaſſe empfange, nur unter Staatsbehörden ſtehe, alſo auch nur von einem Staatsbeamten ſeines Standes revidirt werde; ſondern daß auch das Verhältniß der Schule zur Ortsgemeinde ſowol als zur Kirchengemeinde gelöſt und alſo das Reviſorat der Ortsgeiſtlichen beſeitigt werde. Dieſe Forderung zu widerlegen, folgert er aus der Geſchichte, daß jetzt drei Factoren der Schule da ſeien: „die Commune, welche die Schule auf Anordnung des Staates erhält, der Staat, der ſie durch ſeine Behörden beaufſichtigen läßt und allgemeine Verordnungen für ſie erläßt, und die Kirche, letztere aber nur in ſo weit, als der Staat ſich zur Beaufſichtigung der Schule der Geiſtlichen und (?) Superintendenten bedient, und in ſo fern dem Geiſtlichen ein Einfluß auf den Religionsunterricht geſetzlich zuſteht. Dies Verhältniß erſcheint uns aber als das ganz natur- und ſachgemäße." Er erinnert daran, was die Schule als reine Staatsanſtalt unter einem Miniſterium à la Eichhorn werden müſſe, ohne freilich zu erwägen, daß ein ſolches Miniſterium in einem demokratiſch-conſtitutionellen Staate eine Unmöglichkeit iſt; dann aber wirft er ſich mit einer Menge von Argumenten, die uns aus den verſchiedenen Proteſten der Geiſtlichen genügend bekannt ſind, gegen die Abſchaffung der Localinſpection der Geiſtlichen, namentlich auf dem Lande, auf und berechnet dann, daß die Staatsſchule dem Staate jährlich c. 13 Millionen koſten würde, welche Summe die Vortheile einer Staatsſchule nimmer aufwögen. Was er in der obigen Forderung für begründet erachtet, ſpricht er in Folgendem aus: „Der Staat ſorge dafür, daß die Lehrer ein auskömmliches Gehalt aus den Orts-

Digitized by Google

ſchulkaſſen regelmäßig erhalten, welche er bei dem Unvermögen der Gemeinden zur Aufbringung eines ſolchen aus ſeinen Mitteln zu unterſtützen hat; daß die Lehrer in Abſicht auf Penſion und Witwenverſorgung ſich der Vortheile aller übrigen Staatsdiener erfreuen; er ſpreche es wiederholt aus, daß der Kirche lediglich die Beaufſichtigung des Religionsunterrichtes durch ihre Diener zuſtehe und daß das Reviſorat der Geiſtlichen und Superintendenten lediglich aus einem Auftrage des Staates, der Commune hervorgehe, wodurch nicht gehindert werde, daß an Orten, wo man eigene, techniſch gebildete Reviſoren der Schule anſtellen wolle, dies auch geſchehen könne".

2) geht er zu der von Dieſterweg in einer Schrift: „Confeſſioneller Religionsunterricht in der Schule oder nicht?" (vergl. Ueberſ. I. G. 8—14) geſtellten Forderung über. Er hält die Aufgabe der Schule, eine allgemeine menſchliche Bildung ohne Rückſicht auf Stand und Confeſſion zu fördern, für ein unausführbares Ideal, da ihm die thatſächlichen Zuſtände der Zeit, der Eltern und der Lehrer, ja auch die reinen Grundſätze der Erziehungskunſt direct entgegenſtänden. In Bezug auf den letzten Einwurf hat er vollkommen recht, wenn er unter allgemeinem Religionsunterricht „den Vortrag einer philoſophiſchen Religionslehre" verſteht. Er modificirt die obige Forderung dahin, „daß die Schule innerhalb der confeſſionellen Religionslehre der Haderſachen ſich zu enthalten, daher auch nicht nach außen zu polemiſiren habe. Dieſes hat ſie dem Confirmanden-Unterrichte zu überlaſſen, auf welchen vorzubereiten und zu demſelben das nöthige Material den Schülern darzubieten uns die weſentlichſte Aufgabe des Religionsunterrichtes in der Volksſchule zu ſein ſcheint. Sie fördert nur ihre eigenen Zwecke, Frömmigkeit und Sittlichkeit im Volke zu beleben, wenn ſie in dieſer Beziehung die treue und willfährige Gehülfin der Kirche bleibt, welche ja denſelben Zweck auch hat. Aber", fährt er fort, „der Confirmanden-Unterricht iſt ja den Herren Lehrern ein Dorn im Auge, und das führt uns auf die Beſprechung einer weitern Forderung der Lehrer-Conferenzen:

3) Daß der Confirmanden-Unterricht außerhalb der Schulſtunden verlegt werde". (Vergl. Ueberſ. I. H. 7, 8.) Er erkennt in dieſer Forderung eine „Rückſichtsloſigkeit gegen den Confirmanden-Unterricht", eine „Chikane gegen die Geiſtlichen", ein „unfreundliches Symptom bedauerlicher Zuſtände und Stimmungen", indem er darthut, daß eine Verlegung des Confirmanden-Unterrichts außerhalb der Schulſtunden denſelben ganz und gar aufheben hieße. Wie der Verfaſſer dazu kommt, gegen die Bevormundung der Schule durch die Kirche einen Paragraphen des Landrechts des alten abſolutiſtiſchen Staates anzuziehen, verſtehen wir nicht. Daß aber die Klagen darüber nicht „mehr Mode als Wahrheit" ſind, werden ihm die beiden Entgegnungen in Nr. 15 und in Nr. 16 und 17 (die erſtere anonym, die letztere von Dr. Kayſer

Digitized by Google

aus Landeshut) beweiſen, auf die wir hier leider nicht näher eingehen können.

Auf I. A. unſerer Ueberſicht bezügliche Aufſätze führen wir noch folgende auszugsweiſe an:

1. Nichts iſt natürlicher, als daß die meiſten Aufſätze über die Stellung der Schule zu Staat und Kirche in einer gewiſſen „gereizten Stimmung“ und mit Aufwendung aller möglichen Vernunftgründe geſchrieben worden ſind; nichts iſt natürlicher, als daß der Leſer derſelben endlich abgeſpannt werden muß. Wir empfehlen darum dieſen Abgeſpannten, die ein ordentliches Grauſen vor allen polemiſchen Abhandlungen bekommen haben, zur Erquickung eine, von ſüßer Sentimentalität ſtrotzende Predigt im Juli- und Auguſt-Hefte des Schleswig-Holſtein. Schulblattes, die der Herr Verf. in aller chriſtlichen Demuth „Gedanken und Einfälle über Kirche, Schule und Staat“ nennt. Erquickt euch, ihr Ruhigen, an dieſem köſtlichen Naß, von dem wir euch vorläufig einige Tropfen als Zungenpröbchen darreichen: „Wer will uns eine beſſere Weide geben, als der Herr uns und unſerer Heerde angewieſen hat? Hierauf weiden auch die Lehrer in Kirchen mit ihren Schafen und hierauf ſuchen die Miſſionaire andere Schafe und Lämmer, welche auf öden und giftigen Feldern graſen, herüber zu locken. Wir weiden mit einander, graſen neben einander (wie appetitlich und ſo idylliſch!), gehen allmälig über dieſe ewig grüne Wieſe dem blühenden Garten des Vaters näher, worauf uns des Vaters erſtgeborner Sohn die letzte, bedeutendſte Strecke fortträgt. — O, zanken wir nicht mit einander auf dem Wege!!“ Ja wahrlich, mit Dir zanken wir nicht.

2. Ein unmittelbar dieſer Predigt folgender Aufſatz von Kramer aus Glückſtadt macht ſich die Sache nicht ſo leicht, indem er gründlich das Verhältniß des Staates zur Kirche, und der Schule zu dieſen beiden beleuchtet. Davon ausgehend, daß die chriſtliche Volksſchule am beſten unter dem Schutze einer rechten Einigung von Staat und Kirche gedeihen könne, befürchtet der Verfaſſer, daß bei einer Trennung dieſer beiden Gewalten die Schule einſeitig dem Staate oder der Kirche anheim fallen und, dem lange gehegten Wunſche nachgebend, die Selbſtſtändigkeit für ſich in Anſpruch nehmen könnte. Dieſe aber hält der Verf. für ein Ding der Unmöglichkeit. Die Geſchichte wiſſe nichts von einer Selbſtſtändigkeit der Schule, und Staat, Kirche und Gemeinde würden ihr Aufſichtsrecht ſich nimmer nehmen laſſen, zumal ſie doch ganz allein für die Erhaltung der Schule Sorge zu tragen hätten. Des Verfaſſers Erwartungen und Hoffnungen ſind folgende: „Wo die Kräfte des politiſchen, nationalen, ſocialen und religiöſen Lebens nach großartiger Erhaltung ſtreben, da wird die Schule nicht unberührt von ihnen bleiben: ſie wird Volksſchule werden im vollen allſeitigen Sinne

Digitized by Google

des Wortes; wo Klaſſen und Stände der menſchlichen Geſellſchaft nach einer Anerkennung und Berückſichtigung ringen, die ihnen das Princip des Chriſtenthums längſt beigelegt hat, da wird auch dem Lehrer nicht die nöthige Anerkennung und Berückſichtigung vorenthalten werden können, zumal ſie der Schule zu eigenthümlicherem Wirken von Nöthen iſt: der Lehrer wird aufhören, Handlanger zu ſein." Manche der Lehrer, welche dieſe Hoffnungen theilten, hätten nun ihre Augen auf den Staat gerichtet, ohne zu bedenken, daß ſie dieſen bereits zum Herrn hätten, und daß ein reines Staatsſchulweſen, wie Mager ſagt, „eine ſchlechte und verderbliche Einrichtung" ſei. Man ſolle an die Schulverordnungen in Schleswig-Holſtein und Preußen, namentlich aber in Rußland, Oeſtreich (!) und Frankreich denken, woſelbſt das Staatsſchulweſen in vollkommener Blüthe ſtehe. Wer die Natur des Staates und der Schule nur einigermaßen näher ins Auge gefaßt habe, der müſſe geſtehen, daß es keine Staatsform gäbe, in welcher das Staatsſchulregiment allen Wünſchen entſpräche. Und ſo kommt denn der Verf. ſchließlich zur Empfehlung der Gemeindeſchule. „Jetzt erſt, wo das ſubjective Moment im Staate, nach welchem er auch eine Gemeinſchaft freier Perſönlichkeiten iſt, mächtig nach Darſtellung ſtrebt, jetzt erſt bietet ſich eine Hoffnung dar, die wahre Pflanzſtätte der Schule zu finden, in der ſie der Kirche und dem Staate unter den behütenden und pflegenden Händen beider entgegenwachſen könne: die in Freiheit und Selbſtſtändigkeit zu neuem kirchlichen und ſtaatlichen Leben erwachte Commune." Die Engherzigkeit und der materialiſtiſche Sinn ſo vieler Städte und Dörfer dürfe uns nicht abſchrecken, die Schule der Commune zu überweiſen; ein ſpäteres Geſchlecht werde ernten, was wir geſäet. Schade, daß uns der Verf. keinen Organiſationsplan, wenigſtens in ſeinen Grundzügen, vorgelegt hat; wir würden ihn einer gründlichen Prüfung unterwerfen, da wir Gelegenheit hatten, Herrn Kramer als einen für das Wohl der Schule durchglühten und dabei praktiſchen Lehrer kennen zu lernen.

3. „Ueber das Verhältniß der Schule zu Kirche und Staat" bringt Jemand in Nr. 28 des Kirchen- und Schulblattes für Schleswig-Holſtein und Lauenburg folgende Gedanken: Die Kirche, als ein für ſich beſtehender, ſelbſtbewußter Organismus, iſt berechtigt wie verpflichtet, eigene Schulen für ihren Zweck zu halten, desgleichen auch der Staat. Beide haben ſich jedoch vertragsmäßig geeinigt und ſo iſt die Schule weder reine Staats-, noch reine Kirchenanſtalt, ſondern Dienerin beider. Kündigt der Staat der Kirche den beſtehenden Bund auf, ſo ſind drei Möglichkeiten, nämlich a) daß Kirchen- und Staatsſchulen getrennt von einander ihr Werk vollzögen; b) daß der Staat, in allen andern Punkten ſich von der Kirche trennend, doch die Schule gemeinſam mit ihr behielte, und c) daß der Staat den Religionsunterricht von den Volksſchulen gänzlich verwieſe und ihn den religiöſen Vereinen allein überwieſe. Zum Schluſſe wirft

Digitized by Google

der Verf. die Frage auf, ob das Streben, in die Kinder die Liebe Jeſu und Fähigkeiten dieſes Lebens zu pflanzen, wirklich durch die Geiſtlichen und zwar als ſolche verkümmert werde, oder ob es nicht vielmehr der bürgerlichen Stellung des Lehrerſtandes und ſeinem perſönlichen Unvermögen, ſowie den Verhältniſſen des Vaterhauſes beizumeſſen ſei.

4. In Nr. 88 der Schleswig-Holſtein. Zeitung veröffentlicht Paſtor Bolten aus Bünſtorf folgende „ſieben Stimmen, welche die Geiſtlichen jetzt nothwendig über die künftige Stellung der Schule in der Kirche öffentlich abgeben müſſen":

1) Wir räumen zuvörderſt ein, daß die bisherige Stellung der Schullehrer eine unglückliche geweſen iſt und daß dieſer Stand gerechten Grund hat, unzufrieden zu ſein.

2) Wir bekennen, daß die Landeskirche in ihrer bisherigen Verfaſſung den größten Theil dieſer Schuld trägt, daß es ſo weit gekommen iſt.

3) Jedoch bitten wir, dieſe Schuld nicht aufbürden zu wollen den einzelnen Geiſtlichen und deren Perſönlichkeit, ſondern den früheren Zeitverhältniſſen, der bisherigen Stellung der Kirche im Staate und jener beſchränkten Idee von einer Geiſtlichkeitskirche, welche, nachdem ſie uns Geiſtliche durch die Ordination eingekleidet hatte, uns ohne und oft auch wider unſern Willen eine hierarchiſche Farbe gab, welche allerdings die Elemente in ſich hatte, den Schullehrer in ſeinen bisherigen unglücklichen Verhältniſſen den Druck fühlen zu laſſen, über den allgemein geklagt wird.

4) Wir erklären hierdurch: wir wollen nicht mehr einer ſolchen Kirche und deren Verfaſſung das Wort reden; wir ſehen ein, der Herr will, um den Bau ſeines Reiches beſſer zu fördern, alte Formen ſtürzen, in welchen unſere Zeit die letzten Feſſeln der alten Hierarchie gewahr geworden iſt.

5) Wir erwarten zuverſichtlich, die Kirche wird zurückkehren in die urſprüngliche Form der demokratiſchen Presbyterialverfaſſung und es wird ſich geltend machen die Idee des allgemeinen Prieſterthums, aus welchem die Geiſtlichlichkeit nur inſofern in ihrem beſondern Prieſterthume hervortreten wird, als der unſichtbare König Chriſtus und die Gemeinde, beide durch den heiligen Geiſt, uns als Stellvertreter gewählt haben in der Ausübung des Cultus und in der Verkündigung des Wortes an heiliger Stätte.

6) Wir wollen in der Gemeinde bei der Ausübung des allgemeinen Prieſterthums, namentlich in der Mittheilung der Lehre und der Seelſorge, keinen andern Vorzug haben, als den der heilige Geiſt in der Austheilung ſeiner Gaben giebt; wir wollen daher gern dem den Vorzug einräumen, der von ſolchen Gnadengaben m hr empfangen hat; wir wollen nur Mithelfer ſein mit denen, welche der Herr in der Gemeinde als Leuchter hingeſtellt hat; wir wollen vor Allem den wichtigen Beruf der Schullehrer anerkennen (ſehr ver-

Digitized by Google

bunden!), welche in dem heranwachſenden Geſchlechte den Grund legen ſollen und von denen mit Recht unſere Zeit Vieles erwartet. Wir wollen ferner dahin ſtreben, daß die Schullehrer in der neuen Verfaſſung eine Stellung bekommen, etwa einen ſelbſtgewählten Ausſchuß ſtellen, ſowol für die künftige Kreisſynode, als auch für die Generalſynode in Schleswig-Holſtein. Nicht wird alsdann mehr ſein ein unglückſeliger Streit über Aufſicht u. dergl., der wird dieſelbe bekommen, der dazu am tauglichſten ſein wird. Wir wollen endlich die Verbeſſerung der Schulſtellen, welches Bedürfniß allgemeine Anerkennung findet, nach beſten Kräften unterſtützen.

7) Wir glauben, wenn es vielleicht bald zur Abſtimmung der Schullehrer kommen wird, ob ſie bleiben oder ausſcheiden wollen, daß alsdann die allergrößte Mehrzahl, von der Ueberzeugung geleitet, zu welcher traurigen Verwirrung in den gut und kirchlich organiſirten Gemeinden unſeres Vaterlandes ſolche Ausſcheidung führen würde, werde bleiben wollen in der Kirche, welche ſich nun bald umgeſtalten und auch den Schullehrern einen geeigneten Platz anweiſen wird.

5. Faſt durchweg polemiſcher Natur iſt der Aufſatz: „Emancipation," im September- und October-Heft des Schleswig-Holſt. Schulbl. Der Verf. deſſelben verſteht unter Emancipation die Löſung der Schule von der erblichen Aufſicht oder Inſpection der Geiſtlichen, und beantwortet zunächſt die Frage: Warum will man ſich denn emancipiren? dahin: 1) Die Geiſtlichen haben keine Zeit zur Inſpection. 2) Sie haben kein Intereſſe an der Schule. 3) Ihnen fehlt die dazu erforderliche Bildung. 4) Es iſt ungerecht, vom Lehrer zu verlangen, daß er noch ferner Handlangerdienſte thun ſolle. — Dann verlangt er, daß die Schule Staatsanſtalt, d. h. ein eigener Verwaltungszweig des Staates werde. Als Hauptſache erſcheint dem Verf. dabei Folgendes: 1) Sie wird nicht ſelbſtſtändig in der Weiſe wie Staat und Kirche, ſondern 2) ſie wird den andern Verwaltungszweigen des Staats — Poſtweſen, Polizeiweſen, Zollweſen u. ſ. w. — coordinirt; 3) ſie erhält, wie dieſe, ihre eigenen, ſachkundigen Behörden; 4) die Beſoldung ihrer Diener fließt aus der Staatskaſſe; 5) ſie wird in ihren Theilen organiſch gegliedert. — Die Gefahren dieſer Stellung, welche Kramer aus Glückſtadt (ſ. oben) und mit ihm noch Viele erblicken, ſind ihm keine in einem wahrhaft conſtitutionellen Staate, wol aber fürchtet er von der Schule als Kirchenanſtalt Alles, und mit Recht.

6. Im November-Heft des Schleswig-Holſtein. Schulbl. wird in einem Aufſatze über die Stellung der Schule das Doppelregiment des Staates und der Kirche verworfen und behauptet, daß ein ſolch doppeltes Regiment praktiſch unmöglich und auch durchaus unnöthig ſei; praktiſch unmöglich, weil die Stellung der Kirche zum Staate, wie ſie im Art. III. der Grundrechte des deutſchen Volkes vorgezeichnet iſt, dieſen der erſtern in Bezug auf die Geſetze überordne und der Staat, wenn er nicht inconſequent und ungerecht ſein

Digitized by Google

wolle, der Kirche zu Liebe nicht von der Schule als allgemeine Bildungsſtätte abſehen dürfe. „Der Staat muß demnach durchgreifen, und es iſt alſo die Inſpection in der Wirklichkeit nur Eine: die Schule iſt Staatsanſtalt. So zeigt es ſich z. B. bei der Verſetzung eines Lehrers, wie auch ganz beſonders bei der Thätigkeit des Inſpicirens ſelbſt. Angenommen, der Geiſtliche findet, daß ein Lehrer beim Religionsunterricht von den Symbolen der Kirche abweicht. Was iſt nun zu thun? Den Lehrer abſetzen? Das müßte ſchon der Staat thun, aber der thut's nicht, denn es handelt ſich um eine rein kirchliche Angelegenheit, und darein miſcht ſich der Staat nicht. Will man etwa dem Lehrer einen Verweis geben oder ihn ſonſt beſtrafen? Das braucht kein Lehrer ſich gefallen zu laſſen, wenn es in Deutſchland mit der Glaubens- und Gewiſſensfreiheit Ernſt werden ſoll. Es bleibt alſo nichts übrig, als die Kirche muß dem Lehrer den Religionsunterricht nehmen, und dann iſt ſelbſtverſtändlich die Inſpection wieder nur Eine." Um zu beweiſen, daß ein doppeltes Schulregiment auch unnöthig ſei, ſucht er die Früchte der kirchlichen Inſpection auf und findet ſie der Art, daß es beſſer wäre, das geiſtliche Inſpectorat ganz abzuſchaffen. Namentlich verlangt er auch für den Lehrer Freiheit beim Religionsunterrichte, da die Gemeinde gewiß nur einen ſolchen wählen würde, der zur Confeſſion gehört und das religiöſe Bedürfniß der Kinder auch ohne Hülfe des Geiſtlichen befriedigen könne. Darum: „Die Schule wird ein eigener Verwaltungszweig des Staates unter eigenen, ſachkundigen Behörden."

7. Mit Bezugnahme auf den ſoeben angeführten Aufſatz ſucht Herr Rickmers aus Medelbye im März-April-Hefte des Schlesw.-Holſt. Schulbl. darzuthun, daß allerdings zwei Regimenter, ein ſtaatliches und ein kirchliches, nicht neben einander beſtehen könnten, daß aber, ſo lange Schleswig-Holſteins Volk als Ganzes an einem religiöſen Bekenntniß feſthielte, auch Behörden, zuſammengeſetzt aus Staatsbeamten, Geiſtlichen und Lehrern, nicht nur praktiſch möglich, ſondern auch nöthig ſeien. Er ſtützt ſich bei Begründung dieſer Anſicht auf die bezüglichen Paragraphen der deutſchen Grundrechte, aus welchen hervorgehe, daß, da die einzelnen Religionsgeſellſchaften den Religionsunterricht zu leiten und zu beaufſichtigen hätten, dieſer aber auf den Wunſch der Lehrer der Schule verbleiben ſolle, in den der Schule vorgeſetzten Behörden nothwendig die kirchlichen Intereſſen vertreten ſein müßten.

8. Lehrer Heiniſch in Penzenhofen bei Altdorf hat in Nr. 258 des Correſpondenten v. u. f. Deutſchl. eine Aufforderung ergehen laſſen, wonach alle Lehrer ſich ſchriftlich an ihn wenden ſollen, welche die Trennung der Schule von der Kirche als Verrath an der proteſtantiſchen Kirche betrachten, um dieſe ihre Anſicht dem deutſchen Parlamente vorlegen zu können. Heiniſch hat zwar unterzeichnet: Ein Verein von Lehrern in und um Altdorf; allein dieſer

Digitized by Google

Verein hat ſchon öffentlich erklärt, daß die Beſtrebungen des Heiniſch ihm fremd ſeien. Mit Bezug hierauf finden wir im September- und October-Heft des Schulb. aus Franken unter der Ueberſchrift: „Biſt Du auch aus Penzenhofen? einen kleinen, aber recht friſch geſchriebenen Aufſatz, deſſen Verf. ſich mit wahrem Feuereifer gegen jene kriechenden, ſchweifwedelnden Bedientenſeelen wendet, gegen welche Dieſterweg ſo oft zu Felde zieht. Er empfiehlt die obige Frage als Gruß beim erſten Händedruck, um die Geſinnung Unbekannter kennen zu lernen, als Ermunterung, dem Schwankenden zuzurufen, als wohlverdienten Spott dem Abtrünnigen, dem Verräther an der deutſchen Freiheit. Wir unterſchreiben ſeufzend, was der Verf. ſagt: „Es giebt gar viele Penzenhofen in unſerm lieben deutſchen Vaterlande. Sie liegen nicht alle bei Altdorf, aber alle liegen ſie im Alten und Argen.“

9. In einem dieſer Philippica folgenden Aufſatze wird die Frage aufgeſtellt: „Warum muß dem Staate ſo viel daran gelegen ſein, daß die Schule ſelbſtſtändig werde? und durch folgende ſieben Gründe beantwortet: 1) Weil ſie in unſern Tagen überhaupt das unentbehrlichſte Erziehungs- und Bildungsmittel aller Staatsangehörigen iſt. 2) Weil die Anforderungen an die Schule von der Gegenwart viel höher ſind, als früher. 3) Weil durch die Schule die Kraft des Staates erhöht wird. 4) Weil die Volksſchule eine weſentliche Bedingung der Ruhe und Sicherheit des ganzen Staates ausmacht. 5) Weil durch Erhebung der Schule zu einer unmittelbaren Anſtalt des Staates von ſelbſt eine Steigerung der Wirkſamkeit und des Erfolgs bewirkt wird. 6) Weil nur dadurch Friede, Zutrauen und innige Vereinigung zwiſchen Geiſtlichen und Lehrern hergeſtellt werden kann. 7) Weil es Recht und Billigkeit im Vergleich mit andern Staatsbedienſteten dringend und unabweislich verlangen.

10. Im 3. Hefte des 38. Bandes der Rh. Bl. theilt Dieſterweg Akten und Schriftſtücke, die Schulfrage betreffend, mit, und zwar zuerſt „eine in die Augen fallende Probe von der Beurtheilung des Strebens der Volksſchule nach Selbſtſtändigkeit von Seiten orthodoxer Geiſtlichen“, welche ſich in dem im Wupperthale erſcheinenden, von dem lutheriſchen Pfarrer Feldner redigirten „Kirchlichen Anzeiger“ findet und den Titel führt: „Todesgefahren.“ Der Leſer kann ſich ſchon nach dieſen Andeutungen einen ungefähren Begriff von dem Inhalte dieſes Proteſtes, keinen aber von dem verbiſſenen Grimm und der heuchleriſchen Demuth machen, welche alle derartige Produkte charakteriſiren. Bei alle dem iſt es anzuerkennen, daß die Schule von einer Tochter zur Schweſter der Kirche erhoben worden iſt, womit doch alſo zugeſtanden wird, daß ſie mit der Kirche gleiche Rechte habe. Ueber die wirklichen Todesgefahren der Kirche ſagt Dieſterweg: „Die Kirche läßt ſich nichts ſagen — nach wie vor. Sie verkündigt zwar den Satz, „daß die Pforten der Hölle

Digitized by Google

ſie nicht überwinden werden," mit Poſaunenton; aber kaum gewahrt ſie den Verſuch, ihre bisherige, den Bedürfniſſen der Zeit nicht mehr entſprechende Herrſchaft um ein wenig zu beſchränken und ſie auf ihr eigenes freies Gebiet zurückzuweiſen, ſo ſchreit ſie über nichts Geringeres, als über „Todesgefahren." Entweder iſt jenes Wort in ihrem Munde eine Aufſchneiderei, oder dieſes eine Uebertreibung. Die Todesgefahr der „allein rechtgläubigen" Kirchen, auch der evangeliſchen, kommt von ganz anderer Seite. Ihre Quelle heißt Stillſtand — Verhärtung gegen die Entwickelung — Abſchluß gegen das in der Bewegung begriffene Leben. Die Vertheidiger dieſer „Rechtgläubigkeit" ſind die Todtengräber der Kirche."

11. Einen ſehr intereſſanten Aufſatz lieferte der Prediger und Rector Neuhaus aus Oranienburg im 2. Hefte des 39. Bds. der Rh. Bl. unter dem Titel: „Die Forderung: die Schule ſei Staatsanſtalt; ſie ſei von der Kirche unabhängig! beleuchtet vom Geſichtspunkte des Staates als Rechts- und Culturanſtalt." Er wurde hervorgerufen durch einen Aufſatz des Predigers Jonas in Stettin (Nr. 14 der Zeitſchrift für die unirte evangel. Kirche), in welchem der 1. Paragraph des von 23 Deputirten der Preuß. Nat.-Verſammlung verfaßten Schulgeſetz-Entwurfes unter das Meſſer genommen wird. Jonas folgert: wenn der Staat als Rechtsgeſellſchaft gedacht wird, ſo können und müſſen ſeine Bürger fordern, daß ihre Kinder für alle Rechtsverhältniſſe erzogen werden. Da nun das Recht ſeine Wurzel in der Sittlichkeit und dieſe in der Religioſität und Frömmigkeit hat, dieſe aber durch die Kirche geſpendet wird; ſo — darf die Schule nicht für unabhängig von der Kirche erklärt werden. Hierauf erklärt nun Neuhaus, daß es keinem der nach Emancipation Strebenden einfalle, die Schule von der Kirche in dem ideellen Sinne, nach welchem ſie die Trägerin der Religioſität und Sittlichkeit ſein ſoll, getrennt zu ſehen; wovon aber die Schule getrennt werden müſſe, das ſeien die Kirchen als Confeſſionsanſtalten, „weil der Gegenſtand derſelben, die Confeſſion, das ſo oder ſo fixirte Bekenntniß, völlig außerhalb des Kreiſes des Schulunterrichts liege, möge man den Inhalt des kirchlichen Bekenntniſſes dem Faſſungsvermögen der in der Schule zu Bildenden gegenüber ſtellen, oder den Begriff des Bekenntniſſes als der freieſten Glaubensthat ins Auge faſſen." Man wolle nur Freiheit des Glaubens; dieſe werde aber durch den confeſſionellen Schulunterricht gefährdet, da dieſer eine Confeſſion ohne die freie Ueberzeugung des Kindes aufdringe. Der Staat, als Begriff einer Rechtsgeſellſchaft, müſſe daher durch Unabhängigkeitserklärung der Schule von der Kirche die Freiheit des Glaubens ſichern. Zu denſelben Schlüſſen kommt nun der Verfaſſer, indem er den Begriff des Staates von der Idee der Cultur aus auffaßt, was auch Jonas gethan. Mit dieſem ſtimmt er darin überein, daß das Chriſtenthum einen entſchiedenen, höchſt wohlthätigen Einfluß auf die

Digitized by Google

Cultur der neuern Staaten ausgeübt habe, leugnet aber, daß daſſelbe auch von der Kirche als Confeſſionsanſtalt geſagt werden könne. Der Kaſtengeiſt — das könne man bei den Aegyptern ſehen — trete freier Geiſtesentwickelung überall entgegen. Dieſe zu erzielen, ſei unmöglich, ſobald ſchon von vorn herein ein beſtimmtes religiöſes Bekenntniß dem Kinde eingepfropft werde. Nur weil Chriſtus der wahre Menſch und die Chriſtusreligion ihrer Natur und Beſtimmung nach die Weltreligion ſei, dürfe der Schulunterricht ein chriſtlicher ſein. Chriſtus würde wahrlich anders lehren, als die confeſſionellen Geiſtlichen verlangen, daß gelehrt werden ſolle, und wenn der Ausdruck „allgemeiner Religionsunterricht" nicht deutlich genug erſcheine, ſo könne man an Stelle deſſelben „methodiſchen Kinder-Religionsunterricht" ſetzen. Im offenbarſten Intereſſe des Staates als Culturgeſellſchaft aber liege es, die Schule von der Kirche als Confeſſionsanſtalt unabhängig zu machen und Niemanden in den Pflanzſtätten der Bildung lehren zu laſſen, der nicht durch eine Prüfung nachgewieſen habe, daß er Sachkenntniß beſitze und methodiſch durchgebildet ſei; dieſen dann aber auch gegen die Bevormundung Seitens derer zu ſchützen, die fremdartige Intereſſen im Auge hätten.

12. Ueber die Schule als Gemeindeanſtalt ſchütteln Viele die Köpfe. In Nr. 14 des deutſchen Volksſchulb. wird in einem kurzen Artikel dagegen geeifert. „Der Gemeinde die Schule allein in die Hand geben, hieße wahrlich, der Schule den Todesſtoß verſetzen. Das Volk in Maſſe iſt noch zu wenig gebildet, hat zu wenig Intereſſe für die höhere Bildung ſeiner Kinder, ſondern hängt zu ſehr am Materiellen. Sollte der Lehrer ſeinen Gehalt von der Gemeinde erhalten, ſo würde das Sprüchwort wahr: Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdin." Die Eltern berückſichtigten leider mehr das Geld, als das Wohl ihrer Kinder, das ſehe man an dem ſchlechten Schulbeſuche und an den Bemühungen Vieler, ihre Kinder ſo ſpät als möglich in und ſo früh als möglich aus der Schule zu erhalten.

Gegen die Aufhebung des Schulgeldes (vergl. Ueberſ. I. C. 5) ſpricht Conſiſtorialrath Ule im September- und October-Hefte des Brandenb. Schulbl. Zuvörderſt räumt er ein, daß es nicht mehr als billig ſei, daß Allen gleiche Gelegenheit zur Ausbildung geboten werde, durch das beſtehende Schulgeld aber dem Armen dieſe Gelegenheit entzogen werde. Auch würde die Aufhebung des Schulgeldes manchen Vortheil für die Ortsbehörden, die Lehrer, die Schulaufſeher und Schulvorſtände, die Eltern und den ganzen Staat haben; allein ſähe man die Sache näher an, ſo entdecke man am Ende doch nur eine Windwolke. Jetzt, wo der Staat ſo wenig als möglich regieren ſolle, ſei es Thorheit, der Gemeinde die ſelbſtſtändige Beſor-

Digitized by Google

gung deſſen, was ſie ſelbſt zu beſorgen vermöge, zu entreißen, und Niemand dürfe es wagen, der Kirche, Gemeinde und Familie allen Einfluß auf die Bildung der Jugend zu nehmen, „der ihnen doch von Gottes und Rechts wegen in hohem Grade gebührt!" Noch bedenklicher aber ſtehe es hinſichtlich des Geldpunktes. Der Verf. hat es allerdings nur auf eine Schulſteuer abgeſehen — was uns unbegreiflich iſt, da wir ja auch keine Militair-, Poſt- und andere Steuern zahlen — und da darf es uns denn nicht wundern, wenn er nach mehrfachen Vorausſetzungen herausrechnet, daß bei einer Schulſteuer von 14 Millionen jede „preußiſche Seele" 26¼ Sgr., eine Familie von ſechs Mitgliedern alſo 5¼ Thlr. hierzu zu entrichten hätte, daß uns der Schulzins bis zum Grabe nicht verlaſſen würde und gerade die kleineren Städte und das platte Land das Meiſte zahlen müßten. Es würden ſich aber ſpäter auch mehr wiſſenſchaftlich gebildete Leute finden, als der Staat anſtellen könne; was ſolle dann aus den Ueberſchüſſigen werden? — O der Beſorgniß! — Der wichtigſte Grund gegen die Aufhebung des Schulgeldes iſt jedoch dem Verf. die Erfahrung, daß wir Menſchen dasjenige, was wir umſonſt haben, in der Regel am wenigſten ſchätzen. In wiefern dies auf den unentgeldlichen Schulunterricht paſſen ſoll, können wir aus unſerer Erfahrung noch nicht nachweiſen. Beſuchen diejenigen die Schule am ſchlechteſten, welche ſchulgeldfrei ſind, ſo hat dies einfach ſeinen Grund darin, daß dies gewöhnlich Arme ſind, welche den Eltern bei Erwerbung des täglichen Brotes zur Hand gehen müſſen, nicht aber in der Schulgeldbefreiung.

Ueber den Zweck und die Aufgabe der Schule (vergl. Ueberſ. I. D.) heben wir drei Aufſätze hervor, von welchen der eine, in Nr. 17 der Kurh. Schulbl., nichts weiter als ein Conglomerat von Bibelſprüchen iſt, für die Schule eine chriſtlich-religiöſe Grundlage fordert und darum vor Allem „fromme" Lehrer verlangt. „Trachten wir Lehrer deshalb vor allen Dingen danach, ſelbſt als ſolche erfunden zu werden, die im Glauben ſtehen und in demſelben ein neues Leben beweiſen, die nicht das Ihre ſuchen, ſondern das wahre, zeitliche und ewige Wohl der Brüder zur Verherrlichung Jeſu Chriſti."

Ein zweiter Aufſatz (Schleswig-Holſt. Schulbl., September- und October-Heft) beſchäftigt ſich mit der Beantwortung folgender, an die Schullehrer in der Propſtei Eiderſtedt für 1848 geſtellten Frage: „Was könnte und ſollte auch in der Volksſchule zur Ausbildung der Jugend für das ſtaatsbürgerliche Leben und zur Entwickelung des volksthümlichen Sinnes geſchehen?" Der Verf., Klint in Garding, geſteht, daß die Volksſchule bisher noch nicht im Stande geweſen ſei, gute Staatsbürger zu bilden, daß ſie, um dies zu können, beſſer organiſirt ſein und mehr in den einzelnen Fächern leiſten müſſe.

Bei den bedeutenden Anforderungen, die der Verf. an einen guten Staatsbürger macht, will uns die nun folgende Würdigung derjenigen Disziplinen, welche das volksthümliche Element in der Volksſchule vorzugsweiſe pflegen ſollen, nämlich Religion, Geſchichte, Geographie, Sprachunterricht, Geſang und Turnen, doch als zu leicht und luftig erſcheinen, zumal in ihren Kreis Manches hineingezogen worden iſt, was das Volksthümliche zu fördern nicht eben beſonders geeignet iſt, und hinwiderum Manches fehlt, was als wichtiges Moment bei der Erziehung zum Staatsbürger nicht unberückſichtigt gelaſſen werden ſollte.

Die Nationalzeitung hat es ſich zur Aufgabe gemacht, in einer Reihe von Aufſätzen, die Dieſterwegs Rh. Bl. im 1. Hefte des 38. Bandes im Zuſammenhange bringen, den Zweck und die Organiſation der Schule im Allgemeinen wie im Speciellen und zwar mit ſteter Berückſichtigung aller die Schule betreffenden Maßnahmen klar darzulegen. Der Verf. der Aufſätze beginnt mit Darlegung der Aufgabe der öffentlichen Schule, die er in der „Weckung der Menſchenkraft unter der Form der Gemeinſchaft und zur Förderung der Zwecke der Gemeinſchaft“ findet. Dieſer Zweck der Schule, deſſen Gipfel in der Ausbildung der Gemüths- und Charakterkraft beſteht, ſoll den Maßſtab zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der geſammten Schulverfaſſung liefern; da dies aber leicht zu einer ſchiefen Auffaſſung der Anſichten der Nationalzeitung führen könnte, ſo ſchließt der Verf. mit der Bemerkung, daß, da nichts die Grundlegung, Ausbildung und Befeſtigung des Charakters unmöglicher mache, als Willkür, Zuchtloſigkeit, Unordnung und geſetzwidriges Betragen, er auf Anleitung zu ſtrenger, ja ſtrengſter Geſetzlichkeit in den Schulen, auf die Entfernung jedes Reizes zur Auflehnung gegen die Geſetze, auf die Beſeitigung jeder Spur von Zuchtloſigkeit und Frechheit der Jugend den entſchiedenſten Werth lege. Je freier die Formen des Lebens ſeien, deſto ſtrenger müſſe die öffentliche Erziehung ſein. Die Zeit der „Emancipation“ der Jugend dürfe nie kommen.

In Bezug auf Kleinkinder- und Fortbildungsſchulen (vergl. Ueberſ. I. E. 3. 10) iſt mehr gethan, als geſchrieben worden. Ein gutes Zeichen. Erſtere finden ſich jetzt wol in allen mittleren und größeren Städten, und wenn es mit der Bildung der letztern nicht ſo ſchnell vorwärts geht, ſo liegt das wol weniger am guten Willen, als an der Beſchaffung der nöthigen Lehrmittel und Lehrkräfte. Sobald ſich erſt der Staat der Sache annimmt und durch ein Geſetz die Errichtung, Erhaltung und Leitung von Fortbildungsanſtalten regelt, ſo werden wir bald überall ſolche erſtehen ſehen. Das meint auch der Verf. einer, im 3. Hefte des 4. Bandes des Oldenb. Kirchen- und Schulbl. abgedruckten Conferenzarbeit

Digitized by Google

über Fortbildungsſchulen. Die neue Zeit fordere eine andere, höhere Bildung. Dieſe könne jedoch in den gewöhnlichen Volksſchulen nicht erlangt werden und die höhern Schulen ſeien entweder den ärmern Schichten des Volkes verſperrt, oder, wenn zugänglich, doch ſo eingerichtet, daß ſie halb für eine Gymnaſialbildung, halb für rein praktiſche Berufstüchtigkeit Sorge trügen, alſo Gelehrte und doch auch Bürger bilden wollten. Für das Kind vom Lande tauge eine ſolche Anſtalt nichts, und darum ſeien Fortbildungsanſtalten und höhere Bauernſchulen (?) die einzigen Mittel zu gründlicher volksthümlicher Bildung. Dann weiſt der Verf. noch nach, daß Niemand die Errichtung jener Anſtalten ſehnlicher wünſchen müſſe, als der Lehrer; giebt dann einzelne Winke über Einrichtung, Stundenplan (Religion, vorzüglich nach der Bibellehre, Weltkunde, Geographie, Geſchichte, Naturlehre und Naturgeſchichte, deutſche Sprache mit Leſen der deutſchen Claſſiker, Schreiben und Aufſatzbildung, Arithmetik und Mathematik, Geſang, Zeichnen und Turnen) und ſchließt mit dem Wunſche, daß die Fortbildungsſchulen keine Gelehrten, aber tüchtige Menſchen heranbilden möchten. Der Verf. kann ein Wörtchen mitreden, da er bereits ſeit einigen Jahren im Verein mit noch vier Lehrern und dem Prediger an einer gut gedeihenden Fortbildungsſchule zu Wardenburg arbeitet, die das Eigenthümliche hat, daß der Unterricht an den Mittwoch- und Sonnabend-Nachmittagen ertheilt wird. —

Daß die Armenſchulen (vergl. Ueberſ. I. E. 13. 14) ein Krebsſchaden an der Erziehung unſerer Jugend ſind, wird wol ziemlich einſtimmig anerkannt; nur darüber ſind die Stimmen getheilt, wie ſie auf die zweckmäßigſte Weiſe zu beſeitigen ſein dürften, ohne daß den andern Anſtalten dadurch Schaden erwüchſe. Lehrer Rindfleiſch aus Freyenwalde a. d. O. macht folgenden Vorſchlag (Br. Schulbl. Nov.-Heft): „Man löſe die Klein- (Armen-) Schulen als beſondere Schulen auf; vertheile die Schüler nach ihren Kenntniſſen durch die verſchiedenen Klaſſen der großen Schule; laſſe die jüngeren, die noch nicht, oder nur ſelten zur Arbeit gebraucht werden, den vollſtändigen Unterricht der unteren Klaſſe beſuchen; den größeren aber gebe man die Erlaubniß, den Unterricht nur Vormittags zu beſuchen, ohne ſie damit vom Nachmittagsunterrichte auszuſchließen, und ſorge für eine Vertheilung der Unterrichtsgegenſtände in der Art, daß die durchaus nothwendigen: Religion, Schreiben, Leſen, Rechnen, Deutſch, Geographie, Geſchichte; — in den untern Klaſſen: Sprech- und Denkübungen auf den Vormittag fallen.“ Der Ueberfüllung der Schulen vorzubeugen, müßten natürlich ſoviel Klaſſen mehr errichtet werden, als die Armenſchule gehabt habe; namentlich aber ſei auf ein angemeſſenes Eintreten der Ferien Rückſicht zu nehmen, weil ſonſt der unregelmäßige Schulbeſuch viel Störungen herbeiführen würde.

Digitized by Google

Ueber den confeſſionellen Religionsunterricht iſt ſehr viel in den Verſammlungen geſprochen worden (vergl. Ueberſ. I. S. 8—14); als Einzelnheiten haben wir in den Journalen noch Nachſtehendes gefunden:

1. Im März-Aprilheft des 1. Jahrg. des Schlesw.-Holſt. Schulbl. beantwortet Herr Prof. Asmuſſen in einem faſt drei Bogen umfaſſenden Aufſatze die Frage: „Soll künftig in unſern Volksſchulen ein allgemeiner oder ein confeſſioneller Religionsunterricht ertheilt werden?" Der Zweck unſerer Aufgabe läßt ein ſpecielles Eingehen in einen materiell ſo gewaltigen Stoff nicht wohl zu und wir müſſen uns deshalb mit Andeutung der Gedankenfolge und Hervorhebung der wichtigſten Punkte begnügen. Zunächſt erörtert Hr. Prof. Asmuſſen, um eine feſte Baſis zu gewinnen, was unter allgemeiner und confeſſioneller Religion zu verſtehen ſei und wie ſich beide zu einander verhalten. Beides ergiebt ſich aus einer Parallele, die zum Schluſſe des Abſchnittes aufgeſtellt worden iſt und der Hauptſache nach Folgendes enthält: 1) Die confeſſionelle Religion iſt der Zeit nach das Erſte und Urſprüngliche; das Allgemeine, was freilich auch von Anfang an in dem Poſitiven liegt, kommt erſt ſpäter zum Bewußtſein. 2) Auch die verſchiedenen chriſtlichen Confeſſionen enthalten Beſtandtheile der allgemeinen Religion; aber dieſe allgemeinen Wahrheiten ſind mit den poſitiven eng verbunden und nach der eigenthümlichen Beſchaffenheit derſelben modificirt. Der Chriſt glaubt an Gott einen Vater, aber durch Chriſtum u. ſ. w. 3) Die allgemeine Religion iſt mehr eine Sache des Wiſſens (?), die confeſſionelle mehr des Glaubens. 4) Als Religionslehre betrachtet, kann nur die confeſſionelle das Beſondere und Specielle in ſich aufnehmen, die allgemeine wird immer abſtract gehalten werden müſſen. 5) Die confeſſionelle Religion behält auch in der weitern Ausbildung ihren poſitiven Charakter und kann nicht in eine allgemeine übergehen. 6) Die allgemeine Religion kann als ſolche nicht ins wirkliche Leben eintreten und in einer religiöſen Gemeinſchaft weder Geltung erlangen noch behalten. — Hiernach enthalten die beiden Glieder der obigen Frage keine disjunctiven Begriffe; es fehlt auch zum gehörigen Verſtändniß ein drittes einigendes Glied: die chriſtliche Religion. Ehe der Verf. aber näher auf den Hauptzweck der Abhandlung eingeht, beantwortet er erſt in einem 2. Abſchnitt die Frage: „Woher kommt es, daß jetzt beſonders die Frage ſich aufdringt: ob allgemeine oder confeſſionelle Religion in unſern Schulen gelehrt werden ſoll?" Dieſe Frage ſei nicht von Seiten der Schule und aus didaktiſchen Gründen erhoben worden, ſondern ſie habe ſich von außen her aufgedrungen. Denn weil der Staat in Folge der politiſchen Ereigniſſe allen Religionsgeſellſchaften gleichen Schutz und gleiche Rechte ſichere, ſich auch von der Kirche ganz getrennt habe, ſo ſei

der Zwieſpalt in die beiden Inſtituten gemeinſame Anſtalt gedrungen und man wiſſe nun nicht, wem bei der Trennung der Eltern das Kind zufalle. Der Staat wolle es der Mutter nicht überlaſſen, und weil es mit dieſer in Streit lebe, ihre Aufſicht unerträglich finde und zudem auch von der vermögensloſen Mutter (!) ein reichliches Brot nicht zu erwarten habe, ſo wende es ſich voll ſanguiniſcher Hoffnung dem Vater zu. Dann folge aber von ſelbſt, daß der irreligiöſe und glaubensloſe Staat in ſeinen Schulen keinen Religionsunterricht zulaſſen könne. Was würden aber dazu wieder die Lehrer und Eltern ſagen? Dieſem Zwieſpalte abzuhelfen, hätten nun 23 kluge Männer den ſogenannten allgemeinen Religionsunterricht vorgeſchlagen; was aber damit gemeint ſei, das beleuchtet der Verf. in dem 3. Abſchnitte: Prüfung des vorgeſchlagenen allgemeinen Religionsunterrichtes. Nach Dieſterweg ſeien von der negativen Seite auszuſchließen vom Volksunterricht: alle zu Streit Veranlaſſung gebenden Dogmen und jede confeſſionelle Schrift. Von poſitiver Seite gehöre dazu: die bibliſche Geſchichte des A. und N. Teſtaments, die ganze Sittenlehre, das Gebet und die Andachtsübungen, des Lehrers Geiſt und Gemüth und die Kraft ſeines Beiſpiels, ſowie eine große Innerlichkeit des ganzen Unterrichts. Wenn das aber allgemeine Religion ſei, dann rede Dieſterweg wie der Blinde von der Farbe und ſcheine unbekannt mit dem zu ſein, was bisher von Philoſophen und Theologen unter allgemeiner Religion verſtanden worden ſei. Verf. geht nun auf nähere Prüfung einzelner Kriterien ein und findet es u. A. völlig unbegreiflich, wie Dieſterweg die Dogmen ausſchließen und doch die Geſchichte des N. T. beibehalten wolle. Beſonders ereifert er ſich auch über den Unverſtand der glaubensloſen Menſchen aus allerlei Volk, denen Rechtthun und Pflichterfüllung allein (ohne Glauben) genüge. Auch laſſe ſich eine Gemeinſchaft des Gebets und der Andacht nicht ohne Gemeinſchaft des Glaubens denken. Zum Schluſſe des Abſchnitts beleuchtet er noch einige der wichtigſten Gründe Dieſterwegs für die Einführung eines allgemeinen Religionsunterrichtes, auf welche wir weiter unten bei Beſprechung des Thilo'ſchen Buches zurückkommen werden, und behauptet: „Gerade um der Gerechtigkeit und des Friedens willen muß jeder Partei das Recht zuſtehen, nicht blos für ihre heranwachſenden, ſondern auch für ihre jungen Kinder einen geſonderten, ihrem Bekenntniß entſprechenden Unterricht zu veranſtalten.“ Die wahre Vermittelung der Gegenſätze findet Verf., wie ſchon oben angedeutet, im Chriſtenthume, welches von der allgemeinen Religion ſo viel aufgenommen habe, als wahr ſei und dem menſchlichen Bedürfniß entſpreche, und deſſen allgemeine Lehre in enger Verbindung mit den beſonderen und eigenthümlichen ſtänden. Das Chriſtenthum vereinige die confeſſionellen Lehren in den Ausſprüchen der Bibel. In wie weit aber die confeſſionellen Lehren in den Schulunterricht aufzunehmen ſeien, das richte ſich theils

nach der Fähigkeit und dem Bedürfniß der Schüler, theils nach der Beſchaffenheit der Lehren. Was die Stellung des Lehrers zu der Kirche betrifft, ſo ſei er ſehr günſtig geſtellt, indem Niemand von ihm verlangen werde, zweifelhafte Dogmen zu lehren. (Auch die katholiſche Kirche nicht?) Wenn er der Augsburgiſchen Confeſſion im Weſentlichen treu bleibe und das apoſtoliſche Symbolum zunächſt zu Grunde lege, ſo bliebe er im Einverſtändniſſe ſowol mit der proteſtantiſchen als mit der geſammten chriſtlichen Kirche (!!!). „Und mehr kann man von ihm nicht verlangen," ſetzt Verf. ſehr naiv hinzu. Daß aber ſoviel auch unerläßlich ſei, könnten die Eltern und die Kirche fordern. Selbſt wenn die Schule Staatsanſtalt werde, kann nicht nur der Lehrer, er ſoll auch den religiöſen Unterricht behalten. Der Staat kann nicht über die Rechte und Pflichten der Eltern willkürlich disponiren; er muß ihnen ſolche Lehrer geben, welche ſie mit Rückſicht auf das Seelenheil ihrer Kinder zu verlangen befugt ſind, ſchon auch deshalb, weil ja das Geld zur Beſoldung der Lehrer aus den Taſchen der Eltern kommt; er muß ferner zufrieden ſein, wenn die Kinder nur zu tüchtigen Staatsbürgern erzogen werden, das Höhere geht ihn nichts an; doch muß er nicht blos geſtatten, ſondern ſogar darum bitten, daß die Lehrer auch göttliche Weisheit in die Herzen der Kinder pflanzen, weil er ohne ſittliche Bürger nicht beſtehen kann; ja er darf eigentlich gar nicht indifferent ſein (!), weil er ja aus lauter Communen beſteht, die dies nicht ſind. Auch die Lehrer, wenn ſie Staatsdiener werden, können und dürfen ſich mit dem Religionsunterricht befaſſen, wenn ſie ſich als Stellvertreter der Eltern betrachten, was ſie doch zunächſt ſind. Es wird in neuerer Zeit beſonders oft verlangt, daß die Schulbildung das nationale Element mehr in ſich aufnehmen müſſe; aber man überſieht dabei gewöhnlich die Eine Seite, das Gemüthsleben der deutſchen Nation in Religion und Poeſie. — Wo nun verſchiedene Religionen und Confeſſionen unter einander ſeien, da ſei es natürlich, daß es den Eltern einer Confeſſion freiſtehen müſſe, ihre Kinder in beſondern Schulen unterrichten zu laſſen und ſich auch einen beſondern Aufſeher über den Religionsunterricht wählen zu dürfen.

2. Von einem Lehrer A. D. Z. in Oſtpreußen iſt in Nr. 15 des Poſener Wochenblattes für Eltern und Lehrer, Jahrgang 1849, dieſelbe Frage, die Prof. Asmuſſen beantwortet, erörtert worden, wenn auch in weniger ausführlicher und gediegener Weiſe. Die Gründe gegen Einführung eines allgemeinen Religionsunterrichtes ſind im Weſentlichen die im vorherigen Aufſatze dargelegten; eigenthümlich iſt nur, daß der Verf. den Wunſch nach einem allgemeinen Religionsunterrichte aus der ſchönen Idee einer allgemeinen Verbrüderung herleitet.

3. Offene Erklärung in Nr. 38 des Itzeh. Kirchen- und Schulbl. Sieben Schullehrer im Kirchſpiele Barkau (Holſtein) fühlen

Digitized by Google

ſich durch 1 Tim. 6, 3—5 gedrungen, Folgendes zu erklären: 1) Wir wollen nimmer einen jetzt von ſo Vielen beliebten ſogenannten allgemeinen Religionsunterricht, ſondern 2) wir wollen fernerhin, wie ſeither, die uns anvertraute Schuljugend unterweiſen in dem evangeliſch-lutheriſchen Chriſtenthum, wie ſolches in den ſymboliſchen Büchern gelehrt wird, und wie wir ſolchen Unterricht zu ertheilen bei der Uebernahme unſeres Amts gelobt haben. 3) Wir wollen nicht eine Beaufſichtigung unſeres Religionsunterrichtes von Perſonen, deren Rechtgläubigkeit und Streben für bibliſches Chriſtenthum uns unverbürgt iſt, ſondern 4) wir wollen, daß auch künftig, wie ſeither, die Beaufſichtigung unſeres Religionsunterrichtes durch evangeliſch-lutheriſche Geiſtliche ausgeübt werde.

4. Von einer Parallele, die Dieſterweg im 1. Heft des 39. Bandes der Rh. Bl. zwiſchen dem confeſſionellen Religionslehrer in der Schule und dem nicht-confeſſionellen wahren Religionslehrer zieht, theilen wir die Angabe der Eigenſchaften, die Dieſterweg dem Letzteren zulegt, wörtlich mit:

1) Er bekennt ſich zu den geläuterten Religionsanſichten ſeiner Zeit.

2) Er ſtrebt nach der Einheit mit Gott und mit dem ganzen Menſchengeſchlechte.

3) Er hält die religiöſen Anſichten des Menſchengeſchlechts für vervollkommnungsfähig und vervollkommnungswürdig.

4) Er ſtellt Jeſum von Nazareth als den, von welchem die reinſten religiöſen Anſchauungen und Lehren ausgegangen ſind, an die Spitze der Religionsurheber Moſes, Zoroaſter, Muhamed u. ſ. w.

5) Er würdigt die Religionsurkunden und die ſymboliſchen Bücher der einzelnen religiöſen Gemeinſchaften nach ihrem hiſtoriſchen Werthe.

6) Er bekennt ſich zu keinem ausſchließlich ſeligmachenden Glauben — aus Religion, d. h. aus dem Glauben an die alle Menſchen umſchließende Vaterliebe und väterliche Fürſorge Gottes und aus dem Drange nach der Vereinigung mit allen Menſchen in Achtung und Liebe (nach dem Beiſpiel eines Novalis, Leſſing, Schiller, Göthe u. A.).

7) Er erblickt in der Geſchichte der Menſchen und in der Natur die fortgehende Offenbarung des göttlichen Geiſtes.

8) Er erkennt in allen Erſcheinungen den Ausdruck des Geiſtigen, Ueberſinnlichen und Ewigen.

9) Er leitet die Kinder an zur Anſchauung und Erkenntniß dieſes Ueberſinnlichen ꝛc. in allem Irdiſchen.

10) Er erregt und entwickelt durch jeden dazu geeigneten Unterrichtsſtoff das religiöſe Gefühl und Gemüth.

11) Er zwingt den Kindern den Glauben nicht auf, er belaſtet ihr Gedächtniß nicht mit erdrückenden Lernaufgaben, er wählt die Lehre nach dem Maaße ihres Faſſungsvermögens, er erblickt kein Heil in der paſſiven Annahme unverſtändlicher Lehrdogmen, er iſt

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

kein Lehrtyrann und keines Menſchen Knecht, ihm iſt es in Allem zu thun um die Entwickelung der Religion und Religioſität des Herzens.

12) Er erblickt die Anweſenheit des wahren Glaubens in der Erſcheinung der menſchlichen Tugenden und arbeitet auf dieſe hin. —

5. In Nr. 11 des Zentr.-Bl. liefert Hönig „einige Gedanken darüber: ob der Religionsunterricht in den deutſchen Schulen in Zukunft von den Volksſchullehrern oder von den Geiſtlichen zu ertheilen ſei?“ Zunächſt beſtreitet er die von einigen Dresdener Lehrern aufgeſtellte Behauptung, daß Niemand jetzt zur Schulaufſicht geeigneter ſei, als die Geiſtlichen, und daß die Familien, die Gemeinde und die Kirche ſich gegen jeden möglichen Mißbrauch des großen Einfluſſes, der den Volksſchullehrern auf die Bildung des heranwachſenden Geſchlechtes eingeräumt werde, ſicherſtellen müßten. Was den erſten Punkt betreffe, ſo bedürfe es der Localinſpection gar nicht; es ſtände aber traurig um das Volksſchulweſen, wenn man nicht einmal die nöthigen Kreisinſpectoren aus ſeiner Mitte herausfinden ſollte; was den letztern Punkt betreffe, ſo wäre die Gefahr ganz dieſelbe, wenn man den Geiſtlichen allen Einfluß einräume, da dieſe ja eben ſo leicht fehlen könnten, als die Lehrer; hier komme es auf den Charakter an. Ein tüchtiger Lehrer aber mit braver Geſinnung könne mehr im Religionsunterricht wirken, als ein Geiſtlicher, dem es meiſtentheils nur um Anlernung einer gewiſſen Anzahl Sprüche und Kirchenlieder zu thun ſei. Darin ſtimme der Verf. mit den Dresdenern überein, daß eine gemeinſame Religion ohne Kirche nicht gedacht werden könne (nicht einmal gedacht?) und daß den verſchiedenen Confeſſionen ihre Rechte vollſtändig geſichert werden müßten. Dies könne geſchehen: 1) durch die religiöſe Bildung der Lehrer von Geiſtlichen; 2) durch die von einer geiſtlichen Behörde vorzunehmende Prüfung und Verpflichtung der Lehrer in Beziehung auf den Religionsunterricht; 3) dadurch, daß jener Theil des Religionsunterrichts, der bei den Katholiken Communion-, bei den Proteſtanten Confirmandenunterricht genannt wird, den Ortsgeiſtlichen verbleibt, und daß dieſe die Chriſtenlehren für die Werk- und Sonntagsſchüler in der Kirche abzuhalten haben; 4) daß der Ortsgeiſtliche den Religionsſtunden in der Schule beiwohnen kann, der noch überdies als Seelſorger auf Lehrer, Jugend und Gemeinde großen Einfluß zu üben vermag; 5) daß die in der Schule zu gebrauchenden Religionsbücher von der geiſtlichen Oberbehörde approbirt ſein müſſen, und 6) den Dekanen das Recht der Aufſicht auf die Schulen als Religionsſchulen zuſteht. — Zum Schluſſe hebt der Verfaſſer wiederholt hervor, daß man vor Allem auf Anſtellung ſittlich-religiöſer, charaktervoller Lehrer ſehen ſolle; das ſei die Hauptſache.

Digitized by Google

1. Ueber die Vortheile größerer Einheit in Betreff der Schulbücher (vergl. Ueberſ. I. L. 4—6) ſagt ein kurzer Aufſatz im 2. Hefte der Monatsſchrift: die Volksſchule, ſehr Beherzigenswerthes. Es komme für den Erfolg des Unterrichts weniger auf das Schulbuch, als auf die Behandlung und Benutzung deſſelben durch den Lehrer an. Ueber den Gebrauch der Schulbücher aber könne man ſich erfolgreich nur mit Collegen unterhalten, welche dasſelbe Buch in ihrer Schule gebrauchten. Es ſei auch für den Schulinſpector eine Qual, in jeder Schule ſich wieder auf einen neuen Standpunkt zur Beurtheilung eines Unterrichtsgegenſtandes zu ſtellen, und für den Armen, der zu häufigen Umzügen in andere Gemeinden gezwungen ſei, eine Laſt, ſtets neue Schulbücher anzuſchaffen. Ein Hauptübelſtand ſei aber der, daß es dem zu bildenden Volke an einer gemeinſamen Grundlage fehle. Bei Angabe der Mittel zur Abhülfe des bezeichneten Uebelſtandes erklärt ſich der Verf. mit Dieſterweg einverſtanden. Er ſagt: „In der Aſſociation iſt auch die Löſung dieſes Problems gegeben; ſie heißt: Betheiligung Aller an der Redaction und an den Vortheilen der Schulbücher.“

2. Ueber Errichtung von Schulbibliotheken zum Gebrauche für die Jugend (vergl. Ueberſ. I. L. 7) theilt Lehrer Johannſon aus Rodenkircherwurp (Oldenburg) im 3. Heft des 4. Bandes des Oldenb. Kirchen- und Schulbl. ſeine Erfahrungen mit. Ein Oldenburger Geſetz beſtimmt, daß die wegen Schulverſäumniſſe eingelaufenen Bruchgelder zur Gründung von Schulbibliotheken verwendet werden können. Das iſt recht gut, ſo lange es Schulverſäumniſſe und alſo auch Bruchgelder giebt; da dieſe aber immer ſeltener werden, ſo müſſen andere Mittel zur Errichtung und Erhaltung der Bibliotheken herbeigeſchafft werden. Herr Johannſon hat ſich einfach dadurch geholfen, daß er an alle Gemeindeglieder einen Plan zu einer Jugendbibliothek austheilte mit der Bitte um Ueberweiſung einmaliger oder alljährlicher beſtimmter Beiträge. Dadurch hat ſich ein hübſcher Fond gebildet, der es z. B. erlaubte, daß im J. 1847 30 zum Theil ſehr werthvolle Bücher angeſchafft werden konnten. Wo ein tüchtiger und thätiger Lehrer an der Spitze ſteht, da hat es mit der Errichtung von Bibliotheken, deren Nutzen unbeſtreitbar iſt, gewiß keine Schwierigkeiten.

II. Der Lehrer.

A. Bildung der Lehrer.

a) Vorbildung.

1) Es ſteht dem Lehrer gemäß der Grundrechte frei, ſich für den Lehrerberuf auszubilden, wie und wo er will. **Frankf. Congr. Lingen. Gött. u. Grubenh.**

Digitized by Google

2) Jeder Schulamtsbewerber muß das Seminar beſucht haben. **Pomm. Prov.-Conf.**
3) Der Kirche ſoll auf die religiöſe Bildung der Lehrer Einfluß geſtattet ſein. **Stuttg.**
4) Die den Hülfslehrern gewährte Bildung iſt zu vervollſtändigen. **Hirſchberg.**

---

5) Freie Wahl der Vorbildung zum Seminar. **Schleſ. Denkſchr. Sächſ. Prov.-Conf. Schleſ. Prov.-Conf. Trebnitz. Preuß. Eylau.**
6) Keine Präparanden-Anſtalten mehr. **Sächſ. Prov.-Conf. Schleſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Kurh. Abr. Preuß. Eylau. Göttingen und Grubenhagen. München.**
7) Die Präparandenſchulen bleiben. **Schleſ. Denkſchrift.**
8) Wer ſich dem Lehrfache widmet, muß das Zeugniß der Reife aus der höhern Bürgerſchule oder dem Gymnaſium erlangt haben. **Berlin. Halle. Haynau. Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Neum. Prov. Starkenb. Eutin. Göttingen u. Grubenhagen. Oldenb. Reichstag. München. Prenzlau. Meiningen. Kurh. Abr. Poſ. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

   Er braucht jedoch dieſe Anſtalten nicht beſucht zu haben. **Sächſ. Prov.-Conf. Mecklenb. Abr.**
9) Bei der Aufnahmeprüfung in das Seminar werde eine Vorbildung, wie ſie die Oberklaſſe einer guten Realſchule, die lateiniſche und engliſche Sprache ausgenommen, zu geben vermag, verlangt. **Heſſ. Denkſchr.**
10) Der Staat hat die Verpflichtung, die Real-, polytechniſchen oder Gymnaſialſchulen ſo einzurichten, daß künftige Lehrer auf einem derſelben die Vorbildung erreichen können, die ſie zum Beſuch der höhern Ausbildungsanſtalten berechtigt. **Frankf. Congr.**

b) Berufsbildung.

1) Der Staat ſorge für eine verbeſſerte und umfaſſendere Vorbildung der Lehrer und laſſe eine dieſem Bedürfniſſe entſprechende Reorganiſation der Seminare eintreten. **Rhein. Prov.-Conf.** [1])

---

1) Dieſer Antrag ging mit 38 Stimmen durch, die Minorität von 17 Stimmen ſtimmte für folgenden Antrag: „Der Staat beſorge die Bildung der Lehrer durch Seminare. Die Directoren derſelben müſſen aber akademiſch gebildete, praktiſche Schulmänner ſein. Der Schulamts-Aſpirant habe das Zeugniß der Reife aus der Realſchule, mit Ausnahme des Lateiniſchen und Engliſchen. Der Seminarcurſus dauert drei Jahre und wird während deſſelben den Seminariſten ſtatt der bisherigen klöſterlichen Abgeſchloſſenheit

Digitized by Google

2) Die Bildungsanſtalten für Volksſchullehrer erhalten eine ſolche Erweiterung, daß ſie ihren Zöglingen eine ganze, freie und wiſſenſchaftliche Bildung und praktiſche Befähigung geben. **Brandenb. Prov.-Conf. Braunſchweig. Osnabrück. Hannover. Coburg. Meiningen.**
Auch tüchtige Charakterbildung. **Heſſ. Denkſchr.**
3) Bei der geſetzlich beſtimmten Unterrichtsfreiheit kann nur gewünſcht werden, daß alle Schulſtandszöglinge durch ein Staatsſeminar gehen möchten. **Stuttgart.**

---

4) Drei- bis vierjähriger Curſus in wohlorganiſirten Volksſchullehrer-Seminarien. **Haynau.**
5) Dreijähriger Seminarcurſus. **Schleſ. Prov.-Conf. Schleſ. Denkſchr. Preuß. Prov.-Conf. Preuß. Eylau. Prov. Starkenburg. St. Goar. Göttingen u. Grubenhagen. Prenzlau. Pomm. Prov.-Conf.**
Beginne mit dem zurückgelegten 17. Lebensjahre. **Heſſ. Denkſchr.**
6) Die Seminariſten ſollen ſo jung als möglich ins Seminar kommen, damit ſie daſſelbe jung verlaſſen, um noch eine Zeit lang bei erprobten Lehrern zu arbeiten. **Mecklenb. Adr.**
7) Vor zurückgelegtem 18. Lebensjahre darf kein Präparand ins Seminar treten. **Poſ. Prov.-Conf.**
8) Unbemittelten jungen Leuten mögen Unterſtützungen aus Staatsmitteln gewährt werden. **Poſ. Prov.-Conf.**
9) Wir halten die Trennung der Seminare in ſolche „für Stadt" und „für Land" für verwerflich; es beſtehe eine vollſtändig organiſirte einklaſſige Uebungsſchule unter einem gewiegten Lehrer neben der mehrklaſſigen zur Uebung der Seminariſten beſtimmten Lehranſtalt. Der Unterricht der Seminarzöglinge bewege ſich mit dem in der Volksſchule in gleichen Lehrgängen fort und gewähre, wiſſenſchaftlich überblickend, vornehmlich praktiſche Bildung ohne Gelehrſamkeit. **Preuß. Eylau.**
10) Das Ziel der Seminarbildung ſei die vollſtändige, theoretiſche und praktiſche Ausbildung der Lehrer für die neue Volksſchule, mit Berückſichtigung der localen Verhältniſſe in Bezug auf die Sprache. In Beziehung auf den Lehrſtoff gebe das Seminar Anweiſung zur methodiſchen Anwendung der bereits erworbenen Kenntniſſe und füge die

---

eine Freiheit geſtattet, welche mit dem Alter und der Bildungsſtufe derſelben in Einklang ſteht und geeignet iſt, die Bildung ihres Charakters, als werdende Lehrer, zu fördern."

Digitized by Google

nöthigen neuen Disciplinen hinzu. **Schleſ. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf.**

11) Zweck der Seminare: Neben tüchtiger Leibesübung beſonders gründliche Einführung in das zeither verſäumte Studium der Seelenkunde, ſowie der Erziehungs- und Unterrichtslehre, um ein klares Bewußtſein über die Hauptaufgabe des Lehrerberufs zu erzeugen und die Lehrer vor Mißkennung und Mißhandlung der Menſchennatur und ihrer Beſtimmung möglichſt ſicher zu ſtellen. **Prenzlau.**

12) In Zukunft ſoll im Seminar nur eine Sprache Unterrichtsſprache ſein, entweder die polniſche oder die deutſche, und die deutſche oder die polniſche ſoll als Lehrgegenſtand beſonders getrieben werden nach dem Bedürfniſſe der Mehrzahl, welche das Seminar vorbildet. **Poſ. Prov.-Conf.**

13) In den Seminarien werden Redeübungen und freie Vorträge geübt, auch wird der Unterricht in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache fortgeſetzt. **Pomm. Prov.-Conf.**

14) Die Seminarien ſind nur für praktiſche Befähigung beſtimmt. **Neiſſe.**

15) Es wäre wünſchenswerth, daß die Lehrer auch die Fertigkeit mit ins Amt nähmen, das Stotterübel zu heilen und Taubſtumme und Blinde zu unterrichten. **Preuß. Prov.-Conf.**

16) Wir wünſchen Simultan-Seminare, in welchen die methodiſche Behandlung des confeſſionellen Religionsunterrichts eine geſchiedene ſei. **Schleſ. Prov.-Conf.**

17) Den jüdiſchen Schulamtspräparanden möge von Seiten des Staats ſogleich Gelegenheit gegeben werden, in den beſtehenden Seminaren ihre Ausbildung unter gleichen Berechtigungen, wie die chriſtlichen Lehrer, zu erlangen. **Poſ. Prov.-Conf.**

18) Aufhebung der bisherigen Kaſernirung der Seminariſten. **Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Kurh. Adr. Preuß. Eylau. Prov. Starkenb. Pomm. Prov.-Conf. Prenzlau. Poſ. Prov.-Conf.**

19) Freies Wohnen der Seminariſten außerhalb des Lehrgebäudes, doch ſo, daß Bürgſchaft für ihre ſittliche Bewahrung gegeben, namentlich Controle von Seiten der Seminarlehrer zu jeder Zeit möglich ſei. **Mecklenb. Adr.**

20) Der Seminardirector darf kein geiſtliches Amt bekleiden. **Preuß. Prov.-Conf.**

21) Er muß ſich als tüchtiger Seminarlehrer bewährt haben. **Schleſ. Prov.-Conf.**

4

Digitized by Google

22) Die Seminarlehrer müſſen vorzugsweiſe praktiſch und theoretiſch durchgebildete Schullehrer ſein. **Hannover. Heſſ. Denkſchr. Kurh. Adr. Prenzlau. Schleſ. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

Sie können jedoch auch Literaten ſein. **Preuß. Eylau.**

23) Beſetzung des Directoriums und der Hauptlehrerſtellen, wie bisher, mit theologiſch gebildeten, aber auch als Lehrer ſchon praktiſch bewährten Männern. **Meckl. Adr.**

24) Die Hülfslehrer an den Seminarien dürfen nicht aus der Zahl der Seminariſten, ſondern aus tüchtigen Volksſchullehrern gewählt werden. **Preuß. Prov.-Conf.**

25) Zu allen Lehrerprüfungen wird eine von Lehrern gewählte Commiſſion von Lehrern hinzugezogen, die der Prüfung beiwohnen, Einſicht in die ſchriftlichen Prüfungsarbeiten erhalten, und am Schluſſe des Examens ihr Urtheil darüber abgeben, ob der Geprüfte Lehrer iſt oder nicht; die ſpecielle Ausfertigung der Zeugniſſe verbleibt der Prüfungscommiſſion. **Brandenb. Prov.-Conf. Göttingen und Grubenhagen.**

26) Die Nummern in den Zeugniſſen mögen wegfallen und dafür das Prädicat der Reife zum Lehramt eingeführt werden. **Poſ. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

---

27) Beſondere Cantoren- und Organiſtenſchulen, vielleicht mit den Seminarien verbunden. Anſtellung beſonderer Provinzial-Muſikdirectoren. **Haynau. Hirſchberg. Iſergeb.**

28) Errichtung eines Seminars in Oſtfriesland. **Eſchen** [1].

---

29) Die bisherigen Lehrerſeminare und Privatſeminare werden aufgehoben. **Sächſ. Prov.-Conf.**

Nur die letzteren. **Heſſ. Denkſchr.**

---

30) Die Seminare werden in große Städte verlegt und mit Univerſitäten verbunden. **Schleſ. Denkſchr. Friedb. Trebn. Sächſ. Prov.-Conf. Schleſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf.**

31) Die Seminare bleiben in größeren Städten. **Pomm. Prov.-Conf.**

32) Gründung von Muſterſchulen an Univerſitäten. **Frankf. Congr. Friedb. München.**

33) Behufs wiſſenſchaftlicher, philoſophiſcher und pädagogiſcher

---

1) Bei Aurich in Hannover. — Ueber die Bildung der Lehrer in Oſtfriesland ſ. Jahresbericht III. S. 347.

Digitized by Google

Ausbildung iſt es am beſten, den Beſuch der Univerſitäten zu ermöglichen. **Iſergeb.**

34) Umbildung der Lehrerbildungsanſtalt des Seminars zur reinen Fachſchule. **Halle.**

35) Umgeſtaltung der Lehrer-Seminare nach Art der Gymnaſien. **Kehlheim.**

36) Erweiterung des Seminars zur Lehrer-Akademie. **Eutin. Hannover.**

37) Der angehende Lehrer gewinne ſeine Fachbildung auf dem zur pädagogiſchen Akademie umzugeſtaltenden Seminare. **Suhl.**

38) Die Lehrerbildungsanſtalt iſt ein Zweig der Univerſität und giebt theoretiſche und praktiſche Ausbildung. **Berlin. Rotenburg. Striegau. Winzig. Neum. Frankf. Congr.** [1])

39) Der Zugang zu den auf den Univerſitäten für die Lehrerbildung beſtehenden Anſtalten iſt durch eine Aufnahmeprüfung bedingt. **Frankf. Congr.**

---

40) Gründung von Bildungsanſtalten für Lehrerinnen, angelehnt an die höhern Töchterſchulen. **Berlin. Trebn. Schleſ. Denkſchr. Sächſ. Prov.-Conf. Schleſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf.**

41) Das Inſtitut der Lehrerinnen werde aufgehoben. **Heſſ. Denkſchr.**

c) Fortbildung.

1) Die Fortbildung der Lehrer wird nicht beaufſichtigt. **Sächſ. Prov.-Conf.**

2) Corporative Vereinigung der Lehrer zu ihrer wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Fortbildung. **Heſſ. Denkſchr.**

3) Freie Schulſynoden. **Kaſſel. Hirſchberg. München.**

4) Begründung von regelmäßigen Conferenzen zur theoretiſchen und praktiſchen Fortbildung der Lehrer unter Leitung der Schulinſpectoren. **Berlin. Haynau. Leipzig. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Neiſſe. Eutin. Hannover. München. Meiningen.**

Die Localſchulinſpectoren ſind Mitglieder dieſer Conferenzen und können auch zum Vorſtande gewählt werden. **Meckl. Adr.**

5) Die Protocolle der Bezirksconferenzen werden dem Kreisinſpector eingereicht, welcher alljährlich eine Kreisconferenz beruft, deren Hauptgegenſtand die Beſprechung

---

1) „Der Congreß denkt nicht an die Univerſitäten, wie ſie waren und ſind, ſondern wie ſie den Anforderungen der Neuzeit gemäß ſein werden." NB. des Congreſſes.

Digitized by Google

und Vereinbarung über die Reſultate der Bezirksconferenzen bildet. **Meckl. Abr.**

6) Die Lehrer eines Kreiſes verſammeln ſich jährlich einmal zur Beſprechung von Schulangelegenheiten unter dem Vorſitz eines Deputirten der Kreisſchulbehörde. **Sächſ. Prov.-Conf.**

7) Als Fortbildungsanſtalten bleiben nur die Conferenzen, Geſangvereine und Leſegeſellſchaften beſtehen. **Stuttgart.**

8) Kreisbibliotheken und Leſezirkel ſorgen für die weitere Fortbildung der Lehrer. **Preuß. Prov.-Conf. Eutin. München.**

9) Geldunterſtützung zu pädagogiſchen Reiſen; Anſchaffung pädagogiſcher und wiſſenſchaftlicher Werke und Apparate; allmonatlich ein ſchulfreier Tag zum Beſuch der Conferenz. **Haynau.**

B. **Anſtellung der Lehrer.**

1) Die Lehrer werden unmittelbare Staatsdiener. **Suhl. Schwabach. Prenzlau. Halle. Heſſ. Denkſchr. Prov. Starkenb. Eutin. Rotenburg. Kurh. Abr. Eiſenach. Frankf. Congr. Ries. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Ravensberg. Kehlheim. München. Oldenburg. Landt. Friedberg.**

a) Womit eine lebhafte, thatſächliche, geſetzlich geregelte Betheiligung der Gemeinden von der Schule nicht aus-, ſondern ausdrücklich eingeſchloſſen iſt. **Sächſ. Prov.-Conf.**

b) Sie führen deshalb ein Amtsſiegel. **Schleſ. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

2) Alle examinirten Candidaten ſtehen dem Staate bis zu ihrer definitiven Anſtellung zur Disposition. Beſchäftigt der Staat ſie während dieſer Zeit irgendwo zur Aushülfe, ſo erhalten ſie dafür eine angemeſſene Entſchädigung. **Sächſ. Prov.-Conf. Prenzlau.**

3) Die aus dem Seminar entlaſſenen Zöglinge werden da verwandt, wo alte, ſchwache Lehrer oder Wittwen eine Zeitlang deren zur Amtsfortführung bedürftig ſind. **Pomm. Prov.-Conf.**

4) Statt der bisherigen frühzeitig ſelbſtſtändigen Anſtellung eine 4—6jährige Candidatenzeit. **Prenzlau.**

5) Das Abgangsexamen berechtigt nicht zur definitiven Anſtellung; erſt 2—3 Jahre nach Entlaſſung vom Seminar folgt die Definitorialprüfung. **Eutin. Rhein. Prov.-Conf.**

6) Jede Anſtellung erfolgt nach beſtandener Prüfung definitiv. **Sächſ. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf.**

Digitized by Google

7) Der Unterſchied zwiſchen definitiver und interimiſtiſcher Anſtellung möge fortfallen, jedoch möge der Lehrer in einer zweijährigen Probezeit durch Untadelhaftigkeit ſich bewähren, nach deren Ablauf er ſofort angeſtellt werde. **Poſ. Prov.-Conf.**

8) Jeder Lehrer muß ſich die Qualification zur Anſtellung nach den künftig zu erlaſſenden geſetzlichen Beſtimmungen erwerben. **Preuß. Prov.-Conf.**

9) Jeder Schulamts-Candidat beginnt ſeine Laufbahn in der unterſten Stufe der Volksſchule. **Berlin. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

10) Jeder Candidat beginnt ſeine Laufbahn mit einer Minimumſtelle. **Sächſ. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

11) Nach dem Austritt aus dem Pädagogium beginnt der Schulamts-Candidat die eigentliche Praxis bei einem von der Oberſchulbehörde aufgeſtellten Muſterlehrer; dieſelbe dauert ein Jahr. Nach Verlauf dieſer Zeit wird der Candidat als Gehülfe verwendet. Die Anſtellungsprüfung macht derſelbe, nach zweijähriger Verwendung als Gehülfe, am Sitze der Kreisregierung. **München.**

12) Die Schulamts-Candidaten arbeiten drei Jahre als Hülfslehrer. **Brandenb. Prov.-Conf.**

13) Zum Eintritt in den Staatsdienſt iſt erforderlich: a) Der Nachweis einer beſtandenen Dienſtfähigkeitsprüfung. b) Der Nachweis einer mindeſtens zwei-, höchſtens vierjährigen Dienſtzeit als Hülfslehrer. c) Der Nachweis eines Staatsexamens, in welchem der Bewerber um den Staatsdienſt ſeine moraliſche, wiſſenſchaftliche und praktiſche Thätigkeit bewährt hat. **Frankf. Congr.** [1])

14) Die Lehrer zerfallen in ſtändige und unſtändige. Die letztern kommen in zwei Klaſſen, erſtlich von ihrer erſten proviſoriſchen Anſtellung bis zu erſtandenem Dienſtexamen, und zweitens von da bis zur definitiven Anſtellung. Die jüngere Klaſſe hat weniger Gehalt, aber mehr Aufſicht durch den Principal, die ältere mehr Gehalt und weniger Aufſicht. — Die Zahl der unſtändigen Lehrer ſoll auf keinen Fall zwei Drittel der ganzen Lehrerzahl eines Ortes überſteigen. **Stuttgart.**

15) Umgeſtaltung der Adjuvanturen in ſelbſtſtändige Lehreranſtellungen. **Haynau.**

---

1) „Der Congreß ſetzt voraus, daß alle Lehrerſtellen als ſtändige betrachtet werden, der Hülfslehrer aber nur unter Aufſicht eines ſtändigen Lehrers arbeitet." — NB. Des Congreſſes.

Digitized by Google

Mit beſtimmtem Gehalt und freier Wohnung ohne freie Koſt. **Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf. Trebn. Neiſſe.**

16) Vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre iſt kein Lehrer anſtellbar. **Sächſ. Prov.-Conf.**

17) Der Lehrer ſoll erſt mit 24 Jahren definitiv angeſtellt werden. **Pomm. Prov.-Conf.**

18) Nicht vor dem 25. Jahre. **Mecklenb. Adr.**

---

19) Keine Volksſchullehrerſtelle werde mit einem Theologen oder Literaten beſetzt. **Heſſ. Denkſchr.**

20) Theologen können nur dann als Lehrer angeſtellt werden, wenn ſie nachweiſen, daß ſie denſelben Grad pädagogiſcher Bildung erworben haben, wie jeder andere Lehrer, und ſind dann in Betreff der Anſtellung und Beförderung denſelben Bedingungen und Geſetzen, wie jene, unterworfen. **Sächſ. Prov.-Conf. Preuß. Eylau. Kehlheim. Prov. Starkenb. Pomm. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

21) Die Staatsbehörde möge der Anſtellung blinder Schulamtscandidaten möglichſt große Rückſicht widmen. **Poſ. Prov.-Conf.**

---

22) Aufhebung des Privatpatronats. **Schleſ. Denkſchr. Sächſ. Prov.-Conf. Trebn. Osnabrück. Göttingen und Grubenhagen. Ries. Schwabach. Ravensberg.**

23) Die Anſtellung aller Lehrer erfolgt durch den Staat. **Sächſ. Prov.-Conf. Trebn. Ravensberg. Ries. Oldenburg. Sem. Rotenburg. Sternberg.**

a) Unter geſetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinde. **Kurh. Adr. Preuß. Eylau. Eiſenach. Oldenburg. Rotenburg. Frankf. Congr. Suhl.**
Und des Lehrerſtandes. **Poſ. Prov.-Conf.**

b) Der Gemeinde ſteht Ein Veto zu. **Preuß. Prov.-Conf. München.**

24) Anſtellung durch den Erziehungsrath. Geſetzlich geordneter Einfluß der Gemeinden auf die Wahl (und Beaufſichtigung) der Lehrer. **Leipzig.**

25) Anſtellung der Lehrer bei freier Wahl der Gemeinden. **Minden. Eutin.**

a) Auf Vorſchlag der Kreisinſpection nach Anhörung der Wünſche des Ortsſchulvorſtandes. **Neum.**

b) Auf Vorſchlag der Provinzialſchulbehörde. **Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf.**

aa) Die Behörde präſentirt drei nach dem Alter des Prüfungszeugniſſes (**Pomm. Prov.-Conf.**). Der Ge-

Digitized by Google

wählte bedarf der Beſtätigung der Regierung nicht. **Brandenb. Prov.-Conf.**

bb) Der Provinzial-Schulrath bezeichnet den Gemeinden die qualificirten Schulamts-Candidaten. Die Regierung beſtätigt den Gewählten. **Rhein. Prov.-Conf.**

c) Bei der Wahl ſtädtiſcher Lehrer ſteht dem Rector oder einem Abgeordneten der Lehrer ein Votum zu. **Pomm. Prov.-Conf.**

26) Anſtellung der Lehrer durch den Schulvorſtand; die Oberſchulbehörde präſentirt (**Mecklenb. Abr.**) drei Candidaten. **Stuttgart. Sternberg.**

---

27) Wer ſechs Jahre an einer öffentlichen Schule als ſtändiger oder unſtändiger Lehrer (ſ. B. 14) gedient hat, darf — ohne Erſatz für das vom Staate Genoſſene zu leiſten — im deutſchen Vaterlande Dienſte ſuchen, wo er will; wer aber über Deutſchlands Grenzen auswandert, bleibt zu jeder Zeit erſatzpflichtig. **Stuttgart.**

28) Beim Erlaß des neuen Schulgeſetzes werden diejenigen Lehrer, welche 15 Jahre lang im Amte ſtehen, als definitiv angeſtellt betrachtet. **Rhein. Prov.-Conf.**

---

29) Vorſteher und Lehrer an Privatſchulen ſind in jeder Beziehung den übrigen Lehrern an Staatsſchulen gleichgeſtellt. **Berlin. Preuß. Prov.-Conf.**

C. **Beförderung der Lehrer.**

1) Die höhern Aemter des Volksſchulweſens ſtehen jedem tüchtigen Lehrer offen. **Sächſ. Prov.-Conf.**

2) Beförderung in höhere Stellen nach der Tüchtigkeit. **Berlin. Halle. Striegau. Haynau. Hirſchberg. Winzig. Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf. Trebn. Neum. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Hannover. Stuttgart. Nies. Meiningen. Suhl.**

a) Ohne Berückſichtigung einer Regierungs- oder Provinzialgrenze. **Sächſ. Prov.-Conf.**

b) Mit höhern Stellen ſind auch höhere Gehalte verbunden. **Brandenb. Prov.-Conf.**

3) Beförderung in höhere Gehalte nach der Amtstreue und Dienſtzeit. **Berlin. Halle. Kaſſel. Schleſ. Denkſchr. Sächſ. Prov.-Conf. Schleſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Mecklenb. Abr. Trebn. Neum. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Hannover. Nies. Stuttgart. Oldenburger Reichst. Meiningen. Suhl. Rotenburg. Poſ. Prov.-Conf.**

4) Beförderung in eine höhere Stellung nach Amtstreue und

Digitized by Google

Tüchtigkeit, wobei jedoch die Anciennetät zu berückſichtigen iſt. **Pomm. Prov.-Conf.**

D. **Beſoldung der Lehrer.**

a) Umfang der Beſoldung.

1) Erhöhung des Schulgeldes auf ein ausreichendes Minimum. **Rotenburg. Hannover. Meiningen. Neiſſe. Eſchen. Braunſchweig. Lingen. Hildesheim. Neumünſter kirchl.** [1]). **Schleſ. Prov.-Conf. Striegau** [2]).

2) Gleichſtellung der Lehrer mit den definitiv angeſtellten Subalternbeamten, vorausgeſetzt, das geringſte Gehalt derſelben betrage 300 Thlr. Hierbei möge die etwaige Landbenutzung und Empfangnahme von Deputatholz inbegriffen ſein. **Poſ. Prov.-Conf.**

3) Die Lehrer, welche ein größeres Gehalt beziehen, dürfen nicht auf's Minimum herabgeſetzt werden. **München. Brandenb. Prov.-Conf.**

4) Einnahmen von Nebenämtern werden bei der Feſtſtellung des Gehaltes nicht in Anrechnung gebracht. **Sächſ. Prov.-Conf. Stuttgart. München.**

---

5) Ein Lehrergehülfe hat, neben freier Koſt und heizbarem Zimmer mit Holz, anzuſprechen: 80 und 120 Gulden. **Stuttgart.**

6) Er bekomme 200 bis 300 Gulden. **Kehlheim. München.**

7) 150 Thlr., freie Wohnung und Holz. **Brandenb. Prov.-Conf.**

8) Das Gehalt der Hülfslehrer ſteigt in der Stadt bei freier Wohnung und Holz von 130—180 Thlr., auf dem Lande bei ganz freier Station von 80—120 Thlr. **Mecklenb. Abr.**

9) Das Gehalt des interimiſtiſch angeſtellten Candidaten betrage 120—150 Thlr. **Prenzlau.**

---

10) Der Staat ſichert dem Lehrer außer freier Wohnung, womit auf dem Lande ein Garten verbunden, ein fixes Gehalt, deſſen Minimum nicht unter 250 Thlr. ſei. **Rhein. Prov.-Conf.**

11) Das Minimum des Gehaltes vom platten Lande bis zur Großſtadt bewege ſich zwiſchen 250 und 400 Thlr. **Berlin. Brandenb. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

12) Auf dem Lande 200—400, in der Stadt 250—500 Thlr. nebſt Wohnung. **Kaſſel.**

---

1) Petition mehrerer am 6. u. 7. Sept. verſammelten Prediger, Candidaten und Lehrer („kirchl Conf.") an die proviſoriſche Regierung in Schleswig-Holſtein.

2) „Aufhebung des Schullehrer-Proletariats."

Digitized by Google

13) Minimum für Landſchullehrer: 250; für Stadtſchullehrer: 300 Thlr. **Suhl.**
14) Minimum auf dem Lande: 200 Thlr.; in der Stadt: 200 Thlr. nebſt Wohnung und Holz. **Preuß. Eylau.**
15) Das Minimum betrage 200—300—400 Thlr. außer Wohnung, Feuerung und Garten. **Neum.**
16) 250—300—350 Thlr. **Preuß. Prov.-Conf.**
17) 200—300—400 Thlr. (**Prenzlau**) nebſt Wohnung, Holz und Gartenraum von 60 □°. **Eutin.**
18) Auf dem Lande nicht unter 200 Thlr., in den Städten verhältnißmäßig mehr. **Hirſchberg. Winzig. Striegau. Haynau.**
19) Auf dem Lande 200 Thlr. nebſt freier Wohnung, in der Stadt 250 Thlr. **Göttingen u. Grubenhagen.**
20) Das Minimum bewege ſich zwiſchen 400 und 600 Gulden. **Kehlheim.**
21) Zwiſchen 300 und 800 Gulden. **Prov. Starkenburg.**
22) Ein ſtändiger Lehrer (ſ. B. 14) an der niedern Volksſchule erhält neben anſtändiger Wohnung 400—500—600 Gulden, an der höhern Volksſchule 600—700 800 Gulden. **Stuttgart.**
23) Land- und Stadtlehrer ſind in Beziehung auf die Beſoldung gleichgeſtellt. **Poſ. Prov.-Conf.**

---

24) Claſſification der Schulſtellen. **Rotenburg. Eutin. Neum. kirchl. Lingen. Osnabrück. Stuttgart. Kehlh. München.**
25) Es werden mit Rückſicht auf die Höhe der Beſoldung acht Claſſen von Schulſtellen eingerichtet, nämlich 250, 300, 350, 400, 450, 500, 550, 600 Thlr. und darüber. **Sächſ. Prov.-Conf.**
26) In den Städten werden fünf Gehaltsclaſſen eingerichtet von 250, 350, 450, 550, 600 Thlr. Auf dem Lande beträgt das Minimum 150 Thlr. außer Wohnung und Gartenland.
27) Die Beſoldungen zerfallen in vier Claſſen und zwar mit 350, 450, 600 und 800 Gulden, ausſchließlich der Wohnung. **Heſſ. Denkſchr.**
28) Es werde eine Gehalts-Scala mit 300, 350, 400, 450, 500, 550, 600 Gulden, nebſt freier Wohnung, feſtgeſetzt. **München.**
29) Drei Gehaltsclaſſen. **Göttingen u. Grubenhagen.**
Das Minimum für dieſe ſei a) in der Stadt: 180, 350 und 450 Thlr. nebſt Wohnung und Feuerung; b) auf dem Lande: 150 Thlr. nebſt Wohnung und Feuerung; 250 Thlr. und, im Falle der Ablöſung der Ackercompe-

Digitized by Google

tenz, ein Garten von 200□°, Weide und Wieſe für zwei Kühe, Wohnung und Feuerung, beim Verbleiben der Ackercompetenz jedoch: Ablöſung der Verpflichtung der Gemeinde zur Ackerbeſtellung, $1\frac{1}{2}$ Laſt Acker Mittelboden mit Einſchluß von Wieſe und Weide, Wohnung und Feuerung und 100 Thlr. baar, — 50 Thlr. mehr als die zweite Claſſe in jedem angeführten Falle. **Sternberg.**

---

30) Jeder amtstreue, tüchtige Lehrer iſt berechtigt, nach je fünf Dienſtjahren eine Gehaltsclaſſe hinaufzurücken. **Sächſ. Prov.-Conf. Heſſ. Denkſchr. München.**
31) Er erhält nach je fünf Dienſtjahren eine Gehaltszulage von 25 Thlr. (**Prenzlau**), die aber 200 Thlr. nicht überſteigen darf. **Preuß. Prov.-Conf.**
32) Erhöhung des Gehalts nach je 10 Jahren (**Preuß. Eylau**) um 50 Thlr. **Mecklenb. Abr.**
33) Erhöhung des Gehaltes nach je fünf Jahren um 50 Thlr. **Poſ. Prov.-Conf.**
34) Erhöhung des Gehaltes nach je fünf Jahren um 30, 40, 50 Thlr. Die Steigerung ſoll mit dem 30. Dienſtjahre beendigt ſein. Die höhere Bildung ſoll rückſichtlich der jetzt Angeſtellten nicht abgewartet werden, ihren Gehalt zu verbeſſern. **Pomm. Prov.-Conf.**
35) Erhöhung des Gehaltes nach je fünf Jahren um 30 Thlr. **Rhein. Prov.-Conf.**

---

36) Eingehen der Gratificationen. **Rotenburg. Poſ. Prov.-Conf.**

b) Beſchaffenheit der Beſoldung.
1) Die Beſoldung ſoll auf dem Lande in freier, geſunder und ausreichender Wohnung, einem Garten, einigen Morgen Land und einem Geldfixum, in den Städten durchſchnittlich in einer feſt beſtimmten Geldſumme beſtehen. **Sächſ. Prov.-Conf.**
2) Den Landſchullehrern werde eine entſprechende Wohnung mit Zubehör, wozu gerechnet wird: Keller, Backofen, Brunnen und nach Bedürfniß Stallung jeglicher Art und Scheune, ſowie ein umzäunter Garten; den Lehrern in der Stadt aber wo möglich eine Amtswohnung oder eine angemeſſene Entſchädigung gewährt. **Poſ. Prov.-Conf.**
3) Außer dem baaren Gehalt (welches die Emolumente, Naturalien ꝛc. mit in ſich begreift) ſoll der Lehrer freie Wohnung (wozu auch gehöre: Garten, Scheune, Backofen, Feuerungsgelaß, Keller, Stallraum, Garten- und Hofbewährung) und freie Feuerung haben. **Pomm. Prov.-Conf.**

Digitized by Google

4) Mit jeder Landſchullehrerſtelle iſt, wo es möglich iſt, ſo viel Acker- und Gartenland zu verbinden, daß eine Familie erhalten werden kann und zwei Kühe durchgefüttert werden können. **Brandenb. Prov.-Conf.**
5) Alles, was einer einzelnen Schule oder Schulſtelle zugehört an liegenden Gründen, Kapitalien, milden Stiftungen 2c., ſoll nie von ihr genommen werden. Alle übrigen Naturalabgaben werden gegen eine geſetzlich zu beſtimmende Entſchädigung abgeſchafft. **Sächſ. Prov.-Conf. Göttingen u. Grubenhagen. Stuttgart.**
6) Die Weiſe, auf welche mit Grundſtücken, Stiftungen und Emolumenten, welche der Schule gehören, verfahren werden ſoll, verbleibe der künftigen Schulgeſetzgebung. **Schleſ. Prov.-Conf.**
7) Gewährung eines ausreichenden Deputates in Getreide und Holz, ſowie auch eines ländlichen Grundſtückes. **Trebn.**
8) Die künftigen Naturalien beſtehen nur aus Korn und Holz. **Brandenb. Prov.-Conf.**
9) Die eine Hälfte des Gehaltes werde in Naturalien verabreicht. **Coburg.**
10) Wenigſtens ein Drittel der Beſoldung beſtehe in Naturalien. **Heſſ. Denkſchr.**
11) Ein Viertel des Gehaltes, mindeſtens 100 Gulden ſoll in Naturalien oder Gütergenuß beſtehen, und wo dies nicht möglich iſt, ſoll dieſer Theil mit den Victualienpreiſen ſteigen. **Stuttgart.**

---

12) Der erſte Lehrer muß im Schulgebäude wohnen. (Dies darf ohne Einwilligung des Lehrers zu keinen andern Zwecken benutzt werden.) **Preuß. Prov.-Conf.**

c) Erhebung und Auszahlung der Beſoldung.
1) Die Art der Erhebung des bisherigen Dienſteinkommens werde beibehalten. **Kaſſel.**
2) Beziehung des ſämmtlichen Dienſtgehaltes aus der Staatscaſſe. **Sächſ. Prov.-Conf. Eutin. Prenzlau. Braunſchweig. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Ravensberg. Oldenb. Reichst. Poſ. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**
   a) Vierteljährlich pränumerando. **Preuß. Prov.-Conf.**
   b) Baar monatlich. **Rotenburg. Haynau. Hirſchberg. Striegau. Winzig. Rhein. Prov.-Conf.**
3) Beziehung des baaren Gehaltes aus der Staatscaſſe. **Brandenb. Prov.-Conf.**
4) Der Staat beſoldet die Lehrer in angemeſſener Weiſe aus der Staatscaſſe unter geſetzlich geordneter Beizie-

Digitized by Google

hung der Gemeinden. **Frankf. Congr. Eſchen. München.**

5) Nur der Zuſchuß werde aus der Staatscaſſe gezahlt. **Kaſſel. Mecklenb. Adr. Bonn. Coburg. München. Weſtphäl. Prov.-Conf.**

6) Jede Gemeinde leiſtet (für Lehrer an niedern Volksſchulen) ein Minimum von 100—150—200 Gulden (das ſo weit als thunlich in liegenden Gründen beſteht); das bis zur vollen Höhe der Beſoldung noch Fehlende leiſtet der Staat. **Stuttgart.**

---

7) Abſchaffung der bisherigen Erhebungsweiſe des Schulgeldes. **Iſergeb. Eſchen. Göttingen u. Grubenhagen.**

8) Aufbringung des Schulgeldes durch erhöhte Communalſteuer. **Iſergeb.** [1])

9) Aufbringung des Gehaltes der Lehrer durch allgemeine Abgaben. **Preuß. Prov.-Conf.**

10) Das ſämmtliche Schulgeld fließt in eine eigene Schulcaſſe, die ein Mitglied des Schulvorſtandes unter Controle deſſelben verwaltet. **Mecklenb. Adr.**

11) Die Gemeindebehörde habe das Recht, den Lehrern Zulagen und Gratificationen bewilligen zu können, ohne dies und deren Annahme von Seiten der Lehrer von der Genehmigung der Staatsbehörde abhängig zu machen. **Kurh. Adr.**

---

12) Periodiſche Reviſion der Schulbeſoldungen. **Rotenb.**

E. Vertretung der Lehrer.

1) Kann ein Lehrer während längerer Krankheit nicht durch ſeine nächſten Collegen frei vertreten werden, ſo ſorgt die Provinzial-Schulbehörde (der Staat) dafür. **Sächſ. Prov.-Conf. Schleſ. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf.**

2) Anſtellung von Subſtituten in jedem Kreiſe zur Vertretung erkrankter Lehrer. **Schleſ. Denkſchr. Osnabrück. Hannover. Reiſſe. Weſtphäl. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

3) Für Vertretung erleidet der Lehrer keinen Gehaltsabzug; dieſelbe geſchieht vielmehr auf Koſten des Schulpatrons. **Weſtphäl. Prov.-Conf.**

F. Penſionirung der Lehrer.

1) In Bezug auf Penſionirung ſteht der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich. **Berlin. Halle. Haynau. Striegau. Hirſchberg. Winzig. Iſergeb. Schleſ. Denkſchr. Leipzig. Trebn. Neum. Bonn. Schleſ.**

---

1) Vergl. I. C. 6.

Digitized by Google

Prov.-Conf. Prov. Starkenburg. Neiſſe. Eutin. Eiſenach. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Hannover. Coburg. Ries. München. Oldenb. Reichst. Meiningen. Weſtphäl. Prov.-Conf. Rhein. Prov.-Conf.

a) Nur ſteigere ſich bei der aufreibenden Thätigkeit deſſelben die Höhe der Penſion in kürzeren Zwiſchenräumen. **Preuß. Prov.-Conf.**

b) Die Penſion darf in keinem Falle weniger betragen, als das Einkommen einer Schulſtelle aus der geringſten (Gehalts-)Claſſe. **Sächſ. Prov.-Conf.**

c) Die Penſion muß mindeſtens 100 Thaler betragen. **Pomm. Prov.-Conf.**

d) Der zu penſionirende Lehrer möge innerhalb der erſten 20 Jahre ein Viertel, nach 20 Jahren die Hälfte, nach 30 Jahren drei Viertel und nach 40 Jahren der Dienſtzeit ſein volles Gehalt als Penſion erhalten. **Poſ. Prov.-Conf.**

e) Wer ſein Amt 50 Jahre lang treu verwaltet hat, erhält das volle Gehalt als Penſion. **Sächſ. Prov.-Conf.**

f) Mit dem 60. Lebensjahre tritt ohne Weiteres die volle Penſion ein. **Prenzlau.**

g) Bei ſonſtiger Tauglichkeit werde dem penſionirten Lehrer der Eintritt in ein anderes Amt geſtattet. **Preuß. Prov.-Conf. Sächſ. Prov.-Conf.**

Mit Belaſſung des Gehaltes. **Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Eylau. Poſ. Prov.-Conf.**

2) Es werde eine allgemeine Penſionscaſſe eingerichtet. **Mecklenb. Adr.**

3) In Betreff der Unterſtützung der Volksſchullehrer wegen unverſchuldeter Dienſtuntüchtigkeit ſoll das Geſetz zur Penſionirung der Reallehrer vom 6. Juli 1842 in Anwendung kommen [1]). **Stuttgart.**

G. Abſetzung, unfreiwillige Verſetzung und Emeritirung der Lehrer.

1) Sofortige Aufhebung des Geſetzes, nach welchem die Leh-

---

1) Deſſen weſentlichſte Beſtimmungen ſind: Art. 17. In Krankheitsfällen hat der Diener bis zum vierten Theil ſeines Einkommens an den Amtsverweſer zu bezahlen. — Art. 21. Nach Vollendung des 9. Dienſtjahres beträgt der jährliche Ruhegehalt 40 Proc., und mit jedem weitern Dienſtjahre ſteigt derſelbe um zwei Proc. des Dienſtgehaltes. Jedoch darf der Ruhegehalt die Summe von 500 Gulden (wurde für Volksſchullehrer feſtgeſetzt), oder wenn der Dienſtgehalt ſelbſt unter dieſer Summe ſtand, den Betrag des letztern nicht überſteigen. Die Regierung behält ſich vor, ſolche Lehrer, welche vor dem 9. Dienſtjahre krank werden, auf irgend eine Weiſe zu unterſtützen. — Art. 25. Wird dem Penſionär noch ein Nebenamt gelaſſen, ſo wird der Ertrag bis zu ein Halb bis drei Viertel in die ihm zu gewährende Penſion eingerechnet.

Digitized by Google

rer auf adminiſtrativem Wege ihres Amtes entſetzt werden können. **Berlin. Schleſ. Denkſchr. Trebn. Schleſ. Prov.-Conf.**

2) Abſetzung und unfreiwillige Emeritirung kann nur in Folge richterlichen Erkenntniſſes erfolgen. **Sächſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Rhein. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

3) Bildung von Ehrengerichten über Lehrer durch Lehrer. **Pomm. Prov.-Conf.**

4) Der Lehrer iſt für Vergehen nur durch Urtheil des geſetzlichen Richters, und für ſonſtige Unwürdigkeit nur durch den Ausſpruch eines Geſchwornengerichts von Lehrern, abſetzbar. **Preuß. Prov.-Conf. Preuß. Eylau. Kurh. Adr.**

Nur durch den Ausſpruch eigener, aus Lehrern und Gemeindegliedern zu bildender Schwurgerichte. **Mecklenb. Adr.**

5) Bei Unterſuchungen gegen einen Lehrer mögen mindeſtens drei Amtsgenoſſen des Schulbezirks, dem der angeſchuldigte Lehrer angehört, zugezogen werden. **Poſ. Prov.-Conf.**

6) Eine Verſetzung des Lehrers darf gegen ſeinen Willen nur auf einen Antrag der Gemeinde oder Behörde und nur nach Entſcheidung des Lehrer-Geſchwornengerichts ſtattfinden. **Preuß. Prov.-Conf.**

7) Die Emeritirung wird von der vorgeſetzten Behörde auf Grund eines beiſtimmenden Urtheils von unparteiiſchen Fachgenoſſen ausgeſprochen. **Sächſ. Prov.-Conf.**

8) Die Entlaſſung der Lehrer betreffend, ſoll es bei der bisherigen Geſetzgebung bleiben, wonach die Amtsſuspenſion mit dem Verluſte des Gehaltes, ſowie die Zurückſetzung und die Entlaſſung, den Fall eines gerichtlichen Erkenntniſſes ausgenommen, nur auf dem in den §§. 47 und 48 der Verfaſſungsurkunde [1]) vorgeſchriebenen Wege ſtattfindet. Dagegen ſteht der Oberſchulbehörde zu, gegen Lehrer die Amtsſuspenſion ohne Entziehung des Gehalts,

---

1) §. 47 der Verfaſſungsurkunde lautet: — „Es kann gegen einen Staatsdiener wegen Unbrauchbarkeit und Dienſtverfehlungen auch auf Collegialanträge der ihnen vorgeſetzten Behörden und des Geheimeraths die Entlaſſung oder Verſetzung durch den König verfügt werden; jedoch hat in einem ſolchen Falle der Geheimerath zuvor die oberſte Juſtizſtelle gutächtlich zu vernehmen, ob in rechtlicher Hinſicht bei dem Antrage der Collegialſtelle nichts zu erinnern ſei. Nach dieſem Grundſatze ſind auch die Vorſteher und übrigen Beamten der Gemeinden und anderer Körperſchaften zu behandeln." — §. 48 der Verfaſſungsurkunde: „Die nämlichen Beſtimmungen, — — treten bei Suspenſionen ein, welche mit Verluſt des Amtsgehaltes verbunden ſind."

Digitized by Google

jedoch unter Beſtellung eines Amtsverweſers auf Koſten des Schuldhaften, zu verhängen, auch den unſtändigen Lehrern (ſ. B. 14) die Befähigung zur Anſtellung im Schulfache auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit zu entziehen. (Art. 51 des Schulgeſetzes von 1836.) **Stuttgart.**

H. **Verſorgung der Wittwen und Waiſen der Lehrer.**

1) In Bezug auf Verſorgung der Wittwen und Waiſen ſteht der Lehrer den übrigen Staatsbeamten gleich. **Berlin. Halle. Haynau. Striegau. Hirſchberg. Winzig. Iſergeb. Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf. Sächſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Neum. Bonn. Preuß. Eylau. Neiſſe. Eutin. Prov. Starkenburg. Eiſenach. Osnabrück. Göttingen u. Grubenhagen. Hannover. Coburg. Ries. München. Oldenburger Reichst. Prenzlau. Meiningen.**

2) Der Staat ſorgt für die Waiſen der Lehrer und läßt ſie erziehen. **Pomm. Prov.-Conf.**

3) Es möge ſofort eine paſſende Sorge des Gemeinweſens für die Wittwen und Waiſen des Volksſchullehrers angeordnet werden. **Neum. Kirchl.**

4) Augenblickliche Aufhebung der Landſchulcaſſen zum Beſten der Lehrer und der Erben derer, die dadurch beeinträchtigt worden ſind. **Rotenburg. Pomm. Prov.-Conf.**

5) Die Prov.-Schullehrer-Wittwencaſſen ſollen aufgelöſt und die vorhandenen Beſtände in die allgemeine Beamten-Wittwencaſſe, vorausgeſetzt, daß dieſe zeit- und zweckgemäß reorganiſirt wird, abgeführt werden. Dort bilden ſie das Einlagecapital der Lehrer, welche deshalb von der Zahlung der Retardatszinſen befreit bleiben. Vorläufig mögen die Unterſtützungen für die Wittwen und Waiſen aus den Wittwencaſſen im Poſener und Bromberger Departement von 12 auf 36 und von 16 auf 48 Thaler erhöht werden. **Poſ. Prov.-Conf.**

6) Berechtigung zur Theilnahme an der allgemeinen Wittwen-Penſionsanſtalt. **Schleſ. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

7) Gründung einer beſondern Lehrer-Wittwencaſſe. **Mecklenb. Abr. Braunſchweig.**

Unter Hinzuziehung des Raths von Lehrern. Die Verwaltung derſelben wird möglichſt billig beſorgt, die Provinzial- und Kreisverwaltung übernehmen Lehrer als Ehrenämter. **Sächſ. Prov.-Conf.**

8) Die jetzt beſtehenden Lehrer-Wittwen- und Waiſen-Verſorgungsanſtalten bilden in Zukunft freie, unter dem Beſchluſſe der Majorität ſtehende Aſſociationen, deren Fonds

Digitized by Google

unter den Schutz und unter die Garantie des Staats geſtellt werden. **Schleſ. Prov.-Conf.**

9) In Betreff der Unterſtützung der Hinterbliebenen der Lehrer: Anſchluß an das diesfallſige Geſetz für Reallehrer [1]). **Stuttgart.**

10) Auszahlung des vollen Gehaltes, ſo lange die Vacanz dauert. **Heſſ. Denkſchr. Trebn.**

Sowie Auszahlung des Quartalgehaltes nach dem Todestage. **Haynau. Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

11) Genuß des vollen Gehaltes ein halbes Jahr hindurch, ohne Verpflichtung zur Entſchädigung des Stellvertreters. **Sächſ. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

12) Jeder Lehrer muß ſeiner Frau zum wenigſten eine Penſion von 60 Thalern jährlich ſichern. **Preuß. Prov.-Conf.**

13) Die Competenz einer Wittwe iſt auf 50 Thaler zu beſtimmen. **Pomm. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

14) Auf 100 Thaler. **Prenzlau.**

15) Im Falle die Wittwen- und Waiſencaſſen der Regierungsbezirke nicht ausreichen, jährlich 100 Thaler Penſion auszuzahlen, ſchieße die Staatscaſſe ſo viel zu, daß dieſe Summe vollſtändig werde. **Rhein. Prov.-Conf.**

16) Wegfall der herabſetzenden Kirchencollecten. **Sächſ. Prov.-Conf.**

I. **Nebenämter der Lehrer.**

1) Befreiung des Lehrers vom Küſterdienſt. **Berlin. Kaſſel. Rotenburg. Kurh. Abr. Prov. Starkenburg. Sächſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf.** [2]) **Braun-**

---

1) Deſſen wichtigſte Beſtimmungen ſind: Art. 28. Jeder Bedienſtete muß ein Viertel ſeines penſionsberechtigten Gehaltes oder der Erhöhung deſſelben in vierteljährigen Raten für das erſte Dienſtjahr einlegen, wogegen alle Sporteln ꝛc. wegfallen; ſodann alljährlich zwei Procent ſeines Gehaltes oder ſeiner Penſion abgeben. — Art. 29. Die Hinterlaſſenen erhalten 1) auf 45 Tage den Sterbegehalt (den vollen Gehalt des Verſtorbenen), und nach Ablauf deſſen 2) die Wittwe bei einem Einkommen bis auf 500 Gulden — 80 Gulden, bis auf 800 Gulden — 90 Gulden, über 800 Gulden — 100 Gulden Penſion, und für jedes Kind, wenn eine Wittwe vorhanden, ein Fünftel, im andern Falle ein Viertel des Betrags der Penſion bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

2) Auf dieſer Conferenz iſt folgendes von einer Commiſſion aufgeſtellte Regiſter, das Jeden mit tiefſter Indignation erfüllen muß, zu Protokoll gegeben worden. — „Küſtergeſchäfte ſind: 1) Orgelſpielen. 2) Vorſingen: a) in der Kirche; b) bei Begräbniſſen, theils mit, theils ohne Hülfe der Knaben oder Gemeindemitglieder, ſowol vor dem Trauerhauſe, als am Grabe und auf dem Wege vom Trauerhauſe bis zum Grabe; c) bei Taufen; d) Mahlzeiten; e) Einſegnungen der Wöchnerinnen; f) Neujahrſingen. 3) Vorleſen von Predigten: a) des Sonn- und Feſttags in der Kirche anſtatt der Predigt; b) auf den Filialdörfern in der Faſtenzeit. Der Küſter muß auf

Digitized by Google

ſchweig. Göttingen u. Grubenhagen. Kehlheim. Weſtphäl. Prov.-Conf. Rhein. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.

Auch von der Gerichts- und Kirchenſchreiberei, dem Pathenbitten, Thurmuhrpflegen u. dgl. **Schleſ. Denkſchr. Trebnitz. Schleſ. Prov.-Conf.**

2) Befreiung von allen Nebenämtern, mit Ausnahme des Organiſtendienſtes. **Heſſ. Denkſchr. Reiſſe. Stuttgart.**

3) Kantor- und Organiſtenamt bleibt mit dem Schulamt vereinigt. **Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf. Weſtphäl. Prov.-Conf. Rhein. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**

Vorausgeſetzt, daß ſolches die vollſtändige Erfüllung der Pflichten des Lehramts nicht beeinträchtigt. **Sächſ. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

---

die Dörfer, trotzdem in vielen Fällen ein Lehrer vorhanden. 4) Einladungen: a) zum Begleiten und Tragen der Leiche, resp. Leichenmahle; b) zu Hochzeiten (mit einem bunten Tuche im Knopfloche und einer Citrone in der Hand), resp. zum Hochzeitsmahle (Dreimaſter und Handtuch); — ſeit dem vorigen Jahre müſſen Küſtermäntel in Städten, in Dörfern können ſie getragen werden; c) zum Gevatterſtehen, alſo Austragen der ſogenannten Gevatterbriefe. Schreiben der Gevatterbriefe. 5) Tragen des Klingelbeutels. 6) Ausſtellen der Becken an die Kirchthüren, zum Einſammeln der Collecten. 7) Beſorgen des Taufwaſſers und Herausnehmen des geopferten Geldes für den Prediger. 8) Beſorgung von Brot und Wein zum Abendmahl, oft aus der weit entfernten Stadt. 9) Beſorgung der heiligen Gefäße zum Pfarrer oder Kirchenvorſteher. 10) Tragen von Talar, Agende, Bibel ꝛc. für den Prediger. 11) Reinigen der Kirche und der Kirchengeräthe. 12) Liedanſchreiben in der Kirche. 13) Lichtanzünden in der Kirche. 14) Anmelden des Gottesdienſtes beim Patron. 15) Abholung der Lieder vom Geiſtlichen. 16) Auf- und Zuſchließen der Kirchen- und Kirchhofsthüren. 17) Begleitung des Geiſtlichen, resp. Tragung der heiligen Gefäße bei Krankencommunionen, und der Laterne bei Nacht. 18) Führung des Duplicats vom Kirchenbuche. 19) Annahme von Anmeldungen in Bezug auf Taufen, Hochzeiten, Verſtorbene. 20) Tragen der Currende vom Wohnorte des Paſtors zu andern Paſtoren, oft unentgeldlich. 21) Das Einſammeln der Vierzeitengelder, Eier, Würſte ꝛc., resp. Opfers für die Kirche und den Geiſtlichen. 22) Aufbewahren, resp. Trocknen des Leichentuches. 23) Anweiſen der Grabſtelle auf dem Kirchhofe. 24) Bearbeitung des Lebenslaufes eines Verſtorbenen für den Prediger. 25) Sogenannte Leichen-, Kindtaufs- und Hochzeitsreden halten. 26) Läuten und Anſchlagen: a) des Morgens, Mittags, Abends, zum Theil, um die Arbeiter an und von der Arbeit zu rufen, wodurch oft Zwiſtigkeiten zwiſchen Küſter, Patron und Arbeiter entſtehen; b) Sturmläuten; c) zu und an Feſttagen; d) bei Leichenbegängniſſen. 27) Uhrſtellen, Uhrſchmieren. 28) Glockenſchmieren. 29) Schneeſchippen auf den Kirchhöfen. 30) Bedienen bei Tiſche, unter Anderen das Anmelden der Gerichte (und zwar in folgender naturgemäßer Weiſe, z. B. kommt Hammelbraten, ſo blökt er; kommt Schweinebraten, ſo grunzt er ꝛc.). 31) Botengänge für den Prediger. 32) Das Holen der Lieder vom Prediger und dem Mutterdorfe von denjenigen Küſtern, die auf Filialdörfern wohnen." — —

Digitized by Google

4) Selbſtſtändige Führung des Lectoramts. **Kaſſel. Brandenb. Prov.-Conf.**
5) Die kirchlichen Nebenämter der Lehrer hängen allein von der Vereinbarung mit den kirchlichen Gemeinden ab, dürfen aber das Schulamt in keiner Weiſe beeinträchtigen. **Preuß. Prov.-Conf.**
6) Die Meßner-, Organiſten-, Kantor-, Chorregenten- und Gemeindeſchreibereidienſte ſind dem Lehrer, wo es nur immer thunlich iſt, zu laſſen. **München.**

K. Beſondere Rechte der Lehrer.

1) Den Volksſchullehrern möge das Recht verliehen werden, bei allen Einrichtungen und Anordnungen auf dem Gebiete der Volksſchule ihre Stimme abzugeben, den betreffenden Behörden die Pflicht auferlegt, ſie zu vernehmen. **Neum. kirchl.**
2) Vertretung des Lehrerſtandes beim Landtage. **Rotenburg. Heſſ. Denkſchr. Kehlheim.**
3) Vertretung beim Presbyterium. **Bonn. St. Goar.**
4) Die Lehrer wünſchen in Bezug auf Staatsabgaben den andern Bürgern gleichgeſtellt zu ſein. **Brandenb. Prov.-Conf.**
5) Nur dann ſei der Lehrer verbunden, Abgaben zu geben, wenn die projectirte Verbeſſerung ſeiner Lage in finanzieller Beziehung wirklich eingetreten iſt. **Poſ. Prov.-Conf.**
6) Für die Kinder der Lehrer werde freier Unterricht auf niedern und höhern Lehranſtalten bewilligt. **Poſ. Prov.-Conf.**

---

7) Das allgemeine Ehrenzeichen ſoll dem Lehrer nicht mehr verliehen werden. **Sächſ. Prov.-Conf.**

---

1. Die neue Zeit fordert ein neues Volk, deſſen Heranbildung Aufgabe der Schule iſt. Soll dieſe aber würdig gelöſt werden, ſo bedürfen wir vor Allem erſt tüchtiger Lehrer; da wir leider nicht läugnen können, daß ein großer Theil derſelben zur Begründung einer wahren Volksbildung noch unfähig iſt. Für dieſe behauptete Unfähigkeit liefert Reimann aus Kunzendorf bei Friedeberg a. O. in Nr. 10 der Schleſ. Schullehrerzeitung folgende Beweiſe: 1) Viele Volksſchullehrer, und nicht allein alte, haben eine bloße und noch dazu halbe Bildung in den Elementarkenntniſſen, worüber man ſich nicht wundern darf, da man ja bei den Präparanden- und Abiturientenprüfungen nicht mehr verlangte. 2) Es findet ſich bei Vielen ein gänzlicher Mangel an pſychologiſcher Beobachtung und pädagogiſchem Takt, 3) Unfähigkeit zum Selbſtdenken, ſogar zum Begreifen gegebener neuer Ideen, 4) geiſtige und ſittliche Schlaffheit, erzeugt durch Nahrungsſorgen, willkürliche Beaufſichti-

Digitized by Google

gung, unaufhörliches Ziehen an demſelben Joche, Mangel an Gelegenheit oder Sinn für geiſtigen Verkehr, Verbauern und Verſauern unter den Gemeinheiten und Alltäglichkeiten des Lebens, 5) hohler, pedantiſcher, ſchulmeiſterlicher Dünkel, der im Glauben an die Vollkommenheit ſeines Thuns und Treibens ſich verächtlich von neuern Beſtrebungen abwendet, der über die Begeiſterung einer von ihm ſelbſt nicht verſtandenen Zeit lächelt und jeden aufſtrebenden jungen Lehrer mit Mißtrauen und Verachtung betrachtet, 6) ſtarre verſchrobene Religionsanſichten, 7) ſogar die offen ausgeſprochene Meinung, das Volk könne und dürfe nicht gebildeter werden, es ſei in ſeiner Dummheit am glücklichſten und unſchädlichſten, und für die, welche von ihm leben, bei Weitem bequemer.

2. Die Nothwendigkeit einer höhern Bildung wird nun zwar von allen Seiten anerkannt; jedoch ſind die Vorſchläge zur Erwerbung einer ſolchen ſehr verſchieden (vergl. Ueberſ. II. A). Die Meiſten verlangen, daß der angehende Lehrer eine Realſchule oder ein Gymnaſium beſucht haben müſſe. Dieſe Forderung beleuchtet Lehrer Hauck aus Schwabach in Nr. 4 des Zentral-Blatts 1849 näher und findet, daß dieſe durchaus nicht den Lehrerverhältniſſen angemeſſen ſei. Zu einer claſſiſchen Bildung auf einem Gymnaſium gehöre mehr Zeit und Geld, als die meiſten dem Lehrfache ſich Widmenden anwenden könnten; dann würden aber auch nur Wenige, mit dem Abſolutorium in der Taſche, einer vielleicht glänzenden Carriere die traurige des Volksſchullehrers vorziehen. Aehnlich verhielte es ſich mit einer Vorbildung auf techniſchen oder Realanſtalten, welche doch vorzugsweiſe die gewerbliche Bildung im Auge hätten. Aber auch der vermittelnde Weg, der von Mehreren (z. B. Herrn Weichel aus Hersbruck, Zentral-Blatt Nr. 18) vorgeſchlagen worden ſei, Beſuch einer Lateinſchule, der Gewerb- und des erſten Curſus der polytechniſchen Schule, müſſe verworfen werden. Man wolle damit den alten Sprachen, ſowie den Realien und der Mathematik Rechnung tragen, überſehe aber dabei, daß die erſteren nie ernſtlich fortgeſetzt werden könnten, und die letzteren jeder tüchtigen Grundlage ermangelten, da der zum künftigen Lehrer ſich Bildende nur den zweiten und dritten Curſus der Gewerbſchule abſolviren ſolle. Wenn man einmal tüchtige Sprachbildung wolle, ſo halte man ſich zur Mutterſprache, die wenigſtens eben ſo viel gebe und eben ſo wichtige Bildungsmomente enthalte, als die griechiſche und lateiniſche. Unſere Bildung müſſe vor Allem eine volksthümliche deutſche ſein, und zu dieſem Zwecke müßten wir auch eigene Bildungsanſtalten haben.

Außer einigen Bemerkungen der Redaction, die ſich im Allgemeinen beiſtimmend ausſpricht und nur die Lateinſchule als Vorbildungsanſtalt feſtgehalten wiſſen will, folgte in Nr. 7 eine Entgegnung von Lutz in Erlangen, der mit aller Entſchiedenheit verlangt, daß in die künftigen Lehrerbildungsanſtalten auch Latein aufzuneh-

Digitized by Google

men ſei, weil man ſich ſonſt ja nicht als Gebildeter legitimiren könne. Es will uns aus einigen hingeworfenen Andeutungen faſt ſcheinen, als läge dieſer Forderung ein anderes Motiv zum Grunde, als das der geiſtigen Hebung des Lehrerſtandes; wie dem aber auch ſei: wir ſprechen es Herrn Lutz gegenüber offen aus, daß man, ohne eine Lateinſchule abſolvirt zu haben, doch ſehr gebildet, und hinwiederum koloſſal eſelhaft ſein kann, trotz des „ſogenannten kleinen Abſolutoriums“ in der Taſche.

3. Auch im 3. Hefte des 4. Bandes des Oldenburger Kirchen- und Schulblattes finden wir einen ſehr gut geſchriebenen Aufſatz (vom Lehrer Schmeding in Oldenburg), der mit Klagen über die mangelhafte Bildung, mit der wir unſern Beruf antreten, beginnt, deren Hauptgrund er darin findet, daß die meiſten Lehrer faſt nur aus den untern Ständen des Volkes hervorgegangen ſind und, oft bei den beſten Anlagen, doch nicht die Mittel zur guten Ausbildung derſelben beſitzen. Er iſt entrüſtet über Stimmen, die da ſagen, der Lehrer brauche nicht ſo viel zu wiſſen, ja er dürfe es nicht einmal, und führt dagegen einen Ausſpruch Dieſterweg's an. Der Lehrer dürfe nie glauben, daß mit dem Abgange vom Seminar alle Fortbildung aufhöre; die fange nun, nachdem man erſt einzelne Blicke in die verſchiedenen Wiſſenſchaften gethan habe, erſt recht an. Zunächſt ſei die Schule ſelbſt die Hauptſache und in den erſten Jahren würde man wenig Zeit auf die weitere Ausbildung des Geiſtes verwenden können; wenn aber der junge Lehrer erſt einige Jahre an der Elementarclaſſe gearbeitet und der ältere einige Male ſeine Unterrichtszweige durchgemacht habe, ſo möchte beiden vielleicht auch noch Zeit zum anderweitigen Studium bleiben. Es frage ſich nun, was uns zum Studium am nächſten liege. Gewiß zuvörderſt allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre; da dieſe aber nicht eher in ein allgemein anerkanntes Syſtem gebracht werden könne, ſo lange noch die Pſychologie nicht beſſer begründet ſei, ſo wäre eine gründliche Kenntniß dieſer das Nächſte. Man ſolle ſich nicht dadurch abſchrecken laſſen, daß Vieles in ihrem Gebiete noch ſo ſehr dunkel ſei, auch nicht dadurch, daß man Pſychologie am beſten in der Praxis ſtudire; die Wiſſenſchaft ſei durch die neueſten Forſchungen Herbart's und Beneke's für den Schulmann eine völlig unentbehrliche geworden. Der Verfaſſer empfiehlt ſchließlich, geſtützt auf Beurtheilungen Dreßler's und Dieſterweg's, namentlich die Beneke'ſchen Schriften zum Studium [1]).

[1]) Wir machen hierbei die Lehrer auf zwei Schriften aufmerkſam, die in unſerm Jahresberichte angezeigt und beurtheilt worden ſind: Dreßler, Beneke oder die Seelenlehre als Naturwiſſenſchaft (2. Jahrg. S. 150), und Raue, Die neue Seelenlehre Beneke's nach methodiſchen Grundſätzen in einfach entwickelnder Weiſe für Lehrer bearbeitet (3. Jahrg. S. 134). Lüben ſagt bei Beurtheilung letzterer Schrift: „Vielleicht thun die Lehrer am be-

Digitized by Google

4. In einem Artikel in Nr. 8 der Schleſ. Schullehrerzeitung Jahrg. 1849 „über Kaſernirung der Seminariſten“ (vergl. Ueberſ. II. A. b. 12. 13) ſind die brieflichen Aeußerungen eines jungen Lehrers aus dem dreijährigen Seminarcurſus und die in den „Charakterzügen Friedrich Wilhelm's III.“ niedergelegten Anſichten des Biſchofs Eylert über die akademiſche Freiheit neben einander geſtellt. Aus erſteren führen wir an: „Schweben Sie einmal mit mir auf den bunten Schwingen der Phantaſie zurück zu jener ſeligen Stunde, in welcher man ſich ſagen konnte: nun ſind ſie vorüber, jene, trotz ihrer heiligen Zahl höchſt unheiligen, drei Seminarjahre. Auch mir haben ſich die ernſten Pforten endlich aufgethan, um ſich hinter mir auf Nimmerwiederkehr zu ſchließen, und ich bin nun hinausgetreten in das Leben mit einer halben Bildung, voll Unerfahrenheiten, Schüchternheit und Steifheit — eine Folge der ſo heiligen natürlichen Seminarzucht —, aber auch mit der Luſt, dem Muth und der Hoffnung des Jünglings, um nun zu wirken wie ein Mann.“ Eylert ſagt: „Für die freie, ungehemmte und glücklichſte Entwicklung jugendlicher, intellectueller und ſittlicher Kräfte giebt es kein beſſeres, wirkſameres und ſchöneres Mittel, als die goldene akademiſche Freiheit. Glückſeliger, nie im Leben wiederkehrender Zuſtand, wo man, frei von jedem lähmenden Zwange, nur allein ſich ſelbſt, der Wiſſenſchaft, der Freundſchaft und Natur, mit immer frohem Sinne angehört! Das Andenken daran ſegnet man noch im ſpäteſten Alter.“ Wer fühlt nicht den gewaltigen Unterſchied, die ungeheuere Zurückſetzung eines Standes, der ein Volk mit conſtitutionellen Staatsbürgerrechten erziehen ſoll! Wer ſtimmt nicht freudig mit in die Forderung ein, die den Artikel ſchließt: „Eine größere Freiheit im Seminar, eine gleichſam conſtitutionelle Verfaſſung in demſelben und Beaufſichtigung der Lehrer durch ſelbſtgewählte Männer ſeines Standes, das erklären wir für das nothwendige Erforderniß, wenn der Abſolutismus für immer zu Grabe getragen werden ſoll, wenn die Menſchen nicht fürderhin der Menſchen Knechte werden ſollen. Es iſt dies eine ächt chriſtliche, evangeliſche Forderung und durchaus nicht gleichbedeutend mit Geſetz- und Zügelloſigkeit.“

In Nr. 15 des Deutſchen Volksſchulb. macht Jemand darauf aufmerkſam, daß es merkwürdig ſei, um Erhebung der Schule zur Staatsanſtalt zu petitioniren, da dieſe ja ſchon im preuß. allgem. Landrechte ausgeſprochen ſei. Wir führen die Geſetzesſtellen hier an: „Nur die, bei den vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften zur Feier des Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen, ſo wie die bei den öffentlichen Schu-

---

ſten, ihre Selbſtbelehrung mit dieſer Schrift zu beginnen, darauf die von Dreßler folgen zu laſſen, und dann zu dem Lehrbuch der Pſychologie von Beneke überzugehen.“

Digitized by Google

len angeſtellten Lehrer, als Staatsdiener betrachtet, haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte" (Th. II. Tit. 11. §. 19). „Schulen und Univerſitäten ſind Veranſtaltungen des Staats, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntniſſen und Wiſſenſchaften zur Abſicht haben." „Dergleichen Anſtalten ſollen nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Staats errichtet werden" (Th. II. Tit. 12. §. 2). „Alle öffentliche Schul- und Erziehungsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht des Staats und müſſen ſich den Prüfungen und Viſitationen deſſelben zu aller Zeit unterwerfen" (§. 9). „Gemeine Schulen, die dem erſten Unterrichte gewidmet ſind, ſtehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geiſtlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß" (§. 12). Mithin wäre das Recht der Geiſtlichen zur Aufſicht über die Schulen ſogar gegen das allgemeine Landrecht!

In Nr. 13 der Schleſ. Schullehrerzeitung Jahrg. 1849 fordert Biſchof aus Brieg dringend zu einer Petition gegen die freie Wahl der Lehrer durch die Gemeinden auf (vergl. Ueberſ. II. B. 19—22), da alle Gerechtigkeit dabei vollends verloren ginge und die Haupttugend der Lehrer dann in Zukunft elende Stellenjägerei ſein dürfte. Er ſchlägt außerdem vor, daß die Gemeinden allerdings das freie Beſetzungsrecht erhalten möchten, daß aber die Schulbehörde denſelben etwa ſechs Candidaten vorſchlage, welche nach Dienſtalter und Würdigkeit für das erledigte Schulamt ſich eigneten.

---

1. Im 4. Hefte des 3. Bandes des Oldenburger Kirchen- und Schulblattes wirft Organiſt Wellmann aus Strückhauſen die Frage auf, ob es wünſchenswerth ſei, daß die Volksſchule reine Staatsanſtalt werde und daß ihre Lehrer ihren ganzen Gehalt aus der Staatscaſſe bezögen? (Vergl. Ueberſ. II. D. c.) Er hält dieſe Maßregel für unnöthig, unnütz, ja für ſchädlich und in gewiſſem Betracht ſogar für unausführbar und unmöglich. Wenn, wie bisher, jede Gemeinde gezwungen werde, ein Minimum zu zahlen und der Staat nur da helfend hinzuträte, wo dies der Gemeinde unmöglich ſei, ſo wäre damit dem Lehrer und der ärmeren Volksclaſſe geholfen. Uebernähme der Staat die Beſoldung allein, ſo würde es bald traurig ſtehen, da man ja gewöhnlich freigebiger ſei, wenn man über anderer Leute Geldbeutel verfüge, als wenn die eigene Börſe in Anſpruch genommen werden müſſe, und eine neue Schulſteuer auszuſchreiben ſei bedenklich. Dieſe Einrichtung würde auch erhebliche Nachtheile durch die Ablöſung aller Gefälle an Brot, Fleiſch, Getreide und andern Naturalien mit ſich führen, die in keinem Verhältniß zu dem Wegfall der Unannehmlichkeiten ſtänden, die mit Erhebung jener Naturalien allerdings verknüpft ſeien. Ferner würde dann das Intereſſe der Eltern und aller Schulachtsintereſſenten für die

Digitized by Google

Schule geſchwächt werden — und dann endlich die Schwierigkeiten bei der Ausführung. Der Staat müßte alle Gefälle ablöſen, alle Schulhäuſer, Ländereien und Utenſilien ankaufen, ja eigentlich auch die Kinder mit Büchern, Tafeln, Schreibheften, Federn und Tinte verſorgen. Nach ſeiner Anſicht bringe eine Emancipation der Schule von der Gemeinde und Kirche uns weder Zuwachs an Geld, noch größere Ehre, noch mehr Freiheit, noch endlich Erleichterung unſerer ſchweren und mühſeligen Berufsführung. Er halte darum auch eine Petition um Emancipation für unnütz, „zumal ſie unangenehme Folgen haben könne.“ „Gehen wir alſo,“ ſchließt er, „fein bedächtig zu Werke, damit nicht das Wort der Bibel auf uns Anwendung finde: „Ihr bittet und krieget nicht, darum, daß ihr übel bittet.“

2. Nicht blos in Lehrerverſammlungen iſt die Sache der Lehrer verhandelt worden, auch politiſche Clubs der verſchiedenſten Färbung haben dieſelbe zum Gegenſtande ihrer Berathung gemacht, und das darf uns gar nicht wundern. So berichtet der Deutſche Volksſchulb. in Nr. 13 von einer Verſammlung des politiſchen Clubs in Elberfeld, welche, nachdem ein Ausſchuß die Beſoldungsfrage (vergl. Ueberſ. II. D) dahin beantwortet hatte, daß dem ſtädtiſchen Lehrer ein Minimum von 500 Thalern, dem auf dem Lande wohnenden hingegen 300 Thaler gewährt werden möchten, ſich dahin ausſprach, daß man bei allen auf die Beſoldungsfrage bezüglichen Anträgen ſich ſtets nur an beſtimmte Summen halte, ein ſchlagendes Princip aber nur höchſt ſelten aufſtelle; daß dies Letztere aber gerade nothwendig ſei, um die ganze Sache ohne weitere Differenzen in den Specialitäten abzumachen. Die Beſcheidenheit der Lehrer in dieſem Punkte ſei anerkennenswerth, aber ſie ſei jetzt am unrechten Orte und thue der Würde des Lehrerſtandes Eintrag. Wenn man für den Landpfarrer ein Minimum von 400 Thalern für nothwendig gehalten habe, ſo müſſe man für den Lehrer, der ganz ſeinem hohen Berufe zu leben habe, welchem keine Veranlaſſung gegeben werden dürfe, Privatſpeculationen zu machen, und deſſen Arbeitskraft außerdem in der Regel früher als die eines andern Arbeiters erſchöpft ſei, auf dem Lande 500 und in der Stadt 800 Thaler mindeſtens verlangen. Schließlich vereinigte ſich die Verſammlung zur Annahme des folgenden Antrags: „Der Lehrer muß ſo beſoldet werden, daß er die ihm als Lehrer eigenthümlichen Bedürfniſſe mit derſelben Leichtigkeit befriedigen kann, wie die Mitglieder ſeiner Schulgemeinde durchweg die ihrigen befriedigen, wobei ihm die Mittel übrig bleiben müſſen, nach demſelben Verhältniſſe auch noch für ſeine Familie zu ſorgen.“

3) Gegen die Behauptung, „daß die Volksſchullehrer großer Städte ein bedeutend höheres Gehalt beziehen müßten, als die der kleinern Städte und vorzugsweiſe die des platten Landes oder der Dörfer,“ tritt ein Landſchullehrer in Nr. 15 der Schleſ. Schullehrerzeitung,

Digitized by Google

Jahrg. 1849, mit Beweiſen auf, die dem Stadtſchullehrer gewiß einleuchten werden. Sie berückſichtigen beſonders die koſtſpielige Ackerbewirthſchaftung, den Mangel an Gelegenheit zu vortheilhaften Einkäufen an Nahrung und Kleidung, die Weitläufigkeiten bei dem Gebrauch eines Arztes, bei Anſchaffung von Büchern u. dgl., ſowie beſonders die Schwierigkeit, ohne große Koſten den Kindern eine allſeitige Bildung bis zur höchſten Stufe angedeihen laſſen zu können.

4. *Aus dem franzöſiſchen Unterrichtsgeſetze.* Die Lehrer werden in vier Claſſen vertheilt; die Beförderung aus einer Claſſe in die andere kann ſtattfinden, ohne daß der Lehrer ſeine Stelle wechſelt, und wird durch den Miniſter in Betracht des Verdienſtes und der Anciennetät auf das Gutachten des Rectors verordnet. In jedem Departement über 100 Lehrer werden 10 Lehrer erſter Claſſe, 20 Lehrer zweiter Claſſe, 30 Lehrer dritter Claſſe und 40 Lehrer vierter Claſſe angeſtellt. Die Gehalte der Lehrer werden vom Staate bezahlt und auf folgende Weiſe geordnet:

Die	Lehrer	4.	Cl.	erhalten	600	Fr.	jährlich	= 150	Thlr.	preuß.
—	—	3.	—	—	800	—	—	= 200	—	—
—	—	2.	—	—	1000	—	—	= 250	—	—
—	—	1.	—	—	1200	—	—	= 300	—	—

In den Gemeinden über 5000 Seelen erhält der Lehrer außer dieſem Gehalte eine Entſchädigung, die, auf das Verhältniß der Einwohnerzahl gegründet, in folgender Weiſe ertheilt wird:

Bei	5000 — 10,000	Einw.	200	Fr.	Entſchädigung	= 50	Thlr.
—	10,000 — 20,000	—	400	—	—	= 100	—
—	20,000 — 40,000	—	800	—	—	= 200	—
—	40,000 — 60,000	—	1200	—	—	= 300	—
—	60,000 und darüber	—	1800	—	—	= 450	—

Der Gehalt für die Lehrerinnen wird in folgender Weiſe feſtgeſtellt:

Die	Lehrerinnen	4.	Cl.	erhalten	500	Fr.	jährlich	= 125 Thlr.
—	—	3.	—	—	700	—	—	= 175 —
—	—	2.	—	—	800	—	—	= 200 —
—	—	1.	—	—	1000	—	—	= 250 —

Die denſelben zu ertheilende Entſchädigung in Gemeinden über 5000 Seelen ſoll zwei Drittel von derjenigen betragen, welche den Lehrern bewilligt iſt.

Ueber die Abſchaffung der *Nebenämter der Lehrer* (vergl. Ueberſ. II. J) iſt ſchon ſo viel geſchrieben worden, daß wir uns nicht dazu verſtehen können, noch mehr Worte darüber zu verlieren. Wir wollen hier nur den Lehrer auf *zwei* dieſen Gegenſtand betreffende Aufſätze aufmerkſam machen. Der eine findet ſich im März- und Aprilheft des Schulb. a. Fr., verlangt Abſchaffung der *Meßnergeſchäfte* des Lehrers und giebt geeignete Vorſchläge über die Beſor-

Digitized by Google

gung derſelben durch andere Perſonen an; der andere ſteht in Nr. 10 der Kurheſſ. Schulbl. und verbreitet ſich über die Stellung des Lehrers als Gemeindebeamteten, die er mit derjenigen als Lehrer ganz verträglich hält, ſo lange ſie nicht ſeine amtliche Würde verletzt und das Lehramt beeinträchtigt.

III. Die Schulbehörden.

A. **Allgemeine Grundſätze.**

1) Leitung und Beaufſichtigung des Volksſchulweſens in ſich ſelbſt, insbeſondere durch Lehrerconferenzen und Vorgeſetzte aus dem Volksſchullehrerſtande ſelbſt. **Braunſchweig.**

2) Niederſetzung einer aus Schulmännern der verſchiedenen Landestheile beſtehenden Commiſſion zur Berathung derjenigen allgemeinen Beſtimmungen, welche die innern Angelegenheiten der Schule, die Schuleinrichtung und den Unterricht betreffen, ſowie zum Vorſchlage derjenigen Einrichtungen, durch welche die Mängel und Gebrechen des Schulunterrichts beſeitigt und die Bildung des Volks gehoben werden kann. **Rotenburg.**

3) Repräſentation der Schule mit berathender Stimme bei Organiſation des Unterrichtsweſens. **Heſſ. Denkſchr.**

4) Commiſſionen für die Leitung und gerechte Ueberwachung, beſtehend aus den tüchtigſten und erfahrenſten Pädagogen. **Iſergeb.**

5) Inſpection der Schulen durch Schulmänner. **Berlin. Halle. Rotenburg. Leipzig. Schleſ. Denkſchr. Sächſ. Prov.-Conf. Kurheſſ. Adr. Preuß. Eylau. Prov. Starkenburg. Eiſenach. Frankf. Congr. Lingen. Braunſchweig. Göttingen u. Grubenhagen. Kehlheim. Oldenb. Reichst. Friedberg. Prenzlau. Meiningen. Suhl.**
   a) Durch Schulmänner, die kein geiſtliches Amt bekleiden. **Brandenb. Prov.-Conf.**
   b) Durch Schulmänner, doch ſo, daß die Prediger nicht ausgeſchloſſen ſind. **Osnabrück.**
   c) Freie Wahl derſelben durch Lehrer. **Rotenburg. Kaſſel. Haynau. Neiſſe. Osnabrück. Oldenb. Landt.**

6) Einrichtung von Kreis-, Provinzial- und Reichs- (Landes-) Schulſynoden, zuſammengeſetzt aus Lehrern und andern Bürgern. **Berlin. Haynau. Striegau. Hirſchberg. Winzig. Neum. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Kurheſſ. Adr. Eutin. Eiſenach. Göttingen u. Grubenhagen. Pomm. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

7) Alle das Schulweſen betreffenden Geſetze werden auf einer Schulſynode vorberathen, die das Recht hat, der Regie-

Digitized by Google

rung beſtimmte Geſetzentwürfe vorzulegen, und deren Mitglieder von den Lehrern gewählt werden. **Sternb.**

8) Die ſämmtlichen Lehrer eines Bezirks bilden einen vereinten Körper, der bei Umänderungen bisheriger Einrichtungen ꝛc. um ſeine Anſicht zu befragen iſt. Ebenſo bilden mehrere Bezirke mit denſelben Rechten einen größeren Körper und endlich die ſämmtlichen Volksſchullehrer des Königreichs einen geſetzlichen Lehrerverein mit berathenden Stimmen bei Aenderungen der Schulgeſetze, wobei vorausgeſetzt wird, daß die unſtändigen Lehrer (ſ. I. B. 12) wol berathend, nicht aber abſtimmend Theil nehmen können. **Stuttgart.**

9) Dem Lehrer ſtehe der freie ſchriftliche Verkehr mit den höhern Behörden auch ohne die Mittelinſtanzen frei. **Preuß. Prov.-Conf.**

10) Aufhebung der geheimen Conduitenliſten. **Berlin. Halle. Haynau. Hirſchberg. Iſergeb. Leipzig. Striegau. Winzig. Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf. Trebn. Neum. Preuß. Eylau. Neiſſe. Eutin. München. Prenzlau. Suhl.**

Sowie der geheimen Inſpections-, Reviſions- und Prüfungsberichte. **Poſ. Prov.-Conf.**

B. **Die Ortsſchulbehörden.**

1) Befreiung der Volksſchulen von der alleinigen abſoluten Aufſicht der Geiſtlichen. **Eſchen. Sternberg.**

2) Beibehaltung der Prediger als Localinſpectoren. **Hildesheim. Oldenb. Sem.**

3) Der Schulpfleger wird von der Regierung aus den von den Lehrern des Bezirks vorgeſchlagenen Candidaten ernannt; er ſoll der nächſte Vorgeſetzte des Lehrers ſein. **Rhein. Prov.-Conf.**

4) Auf dem Lande iſt der Geiſtliche, in Städten der Rector Localinſpector, und erhält ſeine Inſtruction vom Schulvorſtande. **Mecklenb. Abr.**

---

5) Einſetzung von Commiſſionen (Ortsſchulvorſtand), gewählt aus Lehrern und andern Bürgern, zum Beirath der Verwaltung der einzelnen Schulen. **Berlin. Halle. Suhl. Striegau. Haynau. Hirſchberg. Winzig. Leipzig. Schleſ. Denkſchr. Trebn.**

Dieſelben haben vorzüglich die äußere Ordnung der Schulen ins Auge zu faſſen. **Brandenb. Prov.-Conf. Sternb.**

6) Der Lehrer werde in den Schulvorſtand aufgenommen. **Kurheſſ. Abr. Prenzlau. Bonn. Preuß. Eylau. Prov.**

Digitized by Google

Starkenb. Eutin. St. Goar. Minden. Sternb. Rhein. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.

7) Der Schulvorſtand beſteht aus Vertretern der Schule, des Hauſes und der Kirche. **Eiſenach. Stuttgart. Kaſſel. Coburg. München.**

8) Die Ortsſchulcommiſſionen beſtehen aus einer der Größe des Orts entſprechenden Anzahl von Gemeindegliedern und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Lehrern. **Schleſ. Prov.-Conf.**

   a) Die Mitglieder werden von den Urwählern der Gemeinde gewählt. **Schleſ. Prov.-Conf. Heſſ. Denkſchr. Oldenb. Reichst. und Landt.**
   Auf drei Jahre. **Sächſ. Prov.-Conf.**

   b) Die Mitglieder, welche Lehrer ſind, werden von den Lehrern ſelbſt gewählt. **Preuß. Prov.-Conf. Neum.**
   Und zwar, wo mehrere Lehrer ſind, von je 8, 2. An Orten, wo zwei Lehrer ſind, mögen beide in die Schuldeputation gehören, doch ſo, daß ſie jährlich wechſeln. **Pomm. Prov.-Conf.**

   c) Auch der erſte Ortsvorſteher gehört zum Schulvorſtande. **Frankf. Congr.**

   d) Geiſtliche und Beamte ſind durchs Amt Mitglieder. — Der Lehrer hat nicht bei allen Verhandlungen Stimmrecht. Die Mitglieder erwählen aus ihrer Mitte einen Localaufſeher. **Apenr.**

9) Der Schulvorſtand beſteht aus vier Gemeindemitgliedern und dem Lehrer. Bei mehrclaſſigen Schulen iſt der Director oder der erſte Lehrer Mitglied des Vorſtandes. Die Gemeindemitglieder werden von und aus der Schulgemeinde auf drei Jahre gewählt. **Poſ. Prov.-Conf.**

10) Der Schulvorſtand, zuſammengeſetzt aus bürgerlichen und kirchlichen Behörden der Gemeinde, verbunden mit einer entſprechenden Anzahl von Familienvätern und einem Lehrer, leitet und beaufſichtigt den Lehrer! Der Geiſtliche hat den Vorſitz!! **Mecklenb. Abr.**

11) In Dörfern und kleinen Städten gehören nur die Externa zum Reſſort der Ortsſchulcommiſſion; in größern Städten wird eins der ſachverſtändigen Mitglieder, d. h. ein Lehrer, zum Stadtſchulrath ernannt und mit der Beaufſichtigung der innern Schulangelegenheiten beauftragt. **Sächſ. Prov.-Conf.**

12) Die Commiſſionen erhalten eine ſpecielle Inſtruction der betreffenden höhern Schulbehörde. **Sächſ. Prov.-Conf.**

13) In mehrclaſſigen Schulen liegt dem Rector die Pflicht ob, dahin zu ſehen, daß der Schulplan ausgeführt wird. **Sächſ. Prov.-Conf. Stuttgart. Prov. Starkenb.**

Digitized by Google

14) Der Stadtſchulvorſtand kann ſeine Schulinſpection durch einen beſondern Stadtſchulrath ausüben laſſen. **Pomm. Prov.-Conf.**

15) Die, den an Elementarſchulen fungirenden Rectoren von den übrigen Lehrern eingeräumten Rechte mögen aufgehoben und der mit beſondern Pflichten beauftragte Rector nur das Recht eines primus inter pares erhalten. **Poſ. Prov.-Conf.**

16) Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Schulvorſtandes und der Schulcommiſſionen. **Prenzlau.**

17) Keine Localinſpection. **Kaſſel**[1]).

C. **Die Kreis- (Bezirks-) Schulbehörden.**

1) Es werden Kreisſchulbehörden errichtet. **Schleſ. Denkſchr. Trebn. Eiſenach.**

Die aus dem Kreisſchulinſpector mit einem Beirath beſtehen. **Sächſ. Prov.-Conf. Schleſ. Prov.-Conf. Neum.**

2) Der Bezirks- (Kreis-) Schulrath beſteht aus einem von der Staatsbehörde zu ernennenden theoretiſch und praktiſch gebildeten Volksſchulmanne als vorſitzendem Mitgliede, aus von den Lehrern des Bezirks zu wählenden Volksſchulmännern und aus einer gleich großen Anzahl von Staatsbürgern, unter welchen ein Arzt ſein muß. **Frankf. Congr. Stuttgart.**

3) Die Diſtrictsſchulbehörden werden aus dem Diſtrictsinſpector und zweien von den Lehrern des Diſtrictes gewählten tüchtigen Schullehrern gebildet. **München.**

4) Die Kreisinſpection beſteht aus dem Kreisinſpector, welchem drei berathende (unbeſoldete) Mitglieder, ein Geiſtlicher, ein Beamter und ein Gemeindemitglied, beigeordnet ſind. Dieſe werden aus dem Ortsſchulvorſtande von den Mitgliedern deſſelben gewählt. **Apenr.**

5) Bei Bildung der Bezirksſchulbehörde ſei der Volksſchullehrerſtand durch zwei Drittel des Perſonals vertreten, dieſes aber durch freie Wahl aus dem Lehrer- und Bürgerſtande beſtimmt. **Heſſ. Denkſchr.**

---

6) Die Kreisſynoden beſtehen aus ſämmtlichen Lehrern und Vertretern ſämmtlicher Communen. **Neum.**
Und aus Deputirten der kirchlichen Kreisſynoden. **Minden.**

---

7) Die Aufſicht über die einzelnen Schulen wird von dem Kreisinſpector geführt. **Haynau. Sächſ. Prov.-Conf.**

---

[1]) Gegen dieſen Beſchluß eifert Herr Leimbach aus Treyſa in Nr. 19 und 20 der Kurh. Schulbl. auf furchtbare Weiſe.

Digitized by Google

Suhl. Preuß. Eylau. Frankf. Congr. Göttingen u. Grubenhagen. Oldenb. Landt. Coburg. Minden.

a) Der kein anderes Amt haben darf. **Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf.**

b) Nach 10- bis 12jähriger Dienſtzeit. **Prenzlau.**

c) Der Inſpector führt ſein Amt neben dem Schulamte, in welchem ihn in Behinderungsfällen ein Subſtitut vertritt. **Sternb. Poſ. Prov.-Conf.**

d) Der Schulinſpector, der auch Geiſtlicher ſein kann, muß gründliche Kenntniß ſeines Faches beſitzen und von jeder andern Berufsthätigkeit befreit ſein. **St. Goar. Pomm. Prov.-Conf.**

e) Von der Wahl zum Schulinſpector iſt der Geiſtliche nicht ausgeſchloſſen. **Poſ. Prov.-Conf.**

8) Der Kreisinſpector wird von den Lehrern des Kreiſes frei gewählt. **Schleſ. Prov.-Conf. Kurheſſ. Adr. Preuß. Eylau. Suhl. Apenr.**
Und von der Behörde beſtätigt. **Brandenb. Prov.-Conf.**

9) Die Kreisſchulverſammlung wählt einen fach- und fachkundigen Mann zum Schulpfleger, der ausſchließlich dieſem Berufe lebt und vom Staate dafür beſoldet wird. **Rhein. Prov.-Conf.**

10) Den Lehrern werde das Recht zugeſtanden, die ihnen zunächſt vorgeſetzten Inſpectoren oder Schulpfleger aus den ſachverſtändigen Geiſtlichen ihres Vertrauens oder aus den eigenen Standesgenoſſen, wo ſich ſolche Ehrenmänner mit ausreichender Qualification und in der erforderlichen freien Stellung vorfinden, frei zu wählen. **Bonn.**

11) Der Kreisſchulinſpector wird von der Kreisſchulſynode gewählt. **Minden.**

12) Sämmtliche feſtangeſtellte Lehrer des Kreiſes wählen in den Bezirksconferenzen aus drei von der Oberſchulbehörde präſentirten Männern den Kreisinſpector. **Mecklenb. Adr.**

13) Der Kreisinſpector geht aus freier Wahl der Lehrer hervor und wird von der obern Schulbehörde beſtätigt. Auf die Confeſſion deſſelben iſt keine Rückſicht zu nehmen. **Poſ. Prov.-Conf.**

14) Der Kreisſchulinſpector wird von der Oberſchulbehörde gewählt. **Stuttgart.**

a) Aus drei von den Lehrern des Kreiſes präſentirten Candidaten. **Sächſ. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Sternb. Pomm. Prov.-Conf.**

b) Aus von der Kreisſynode zu deſignirenden Männern. **Neum.**

Digitized by Google

15) Der Kreisinſpector wird auf Lebenszeit gewählt. **Preuß. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**
16) Er wird auf eine beſtimmte Reihe von Jahren gewählt. **Göttingen u. Grubenhagen.**
  a) Auf ſechs Jahre; bei ſeiner dritten Wahl auf Lebenszeit. **Brandenb. Prov.-Conf.**
  b) Auf fünf Jahre. **Poſ. Prov.-Conf.**
17) Der austretende Kreisinſpector rückt in eine ſeiner Dienſtzeit entſprechende Lehrerſtelle. **Brandenb. Prov.-Conf. Göttingen u. Grubenhagen.**
18) Die Kreisſchulinſpectoren ſind die Organe, durch welche die Oberſchulbehörde unmittelbar auf Schulvorſtände und Lehrer einwirkt. **Mecklenb. Adr.** (Vergl. A. 8.)
19) Der Kreisinſpector erhält ſeine Inſtruction von der höhern Schulbehörde. **Sächſ. Prov.-Conf.**
20) Der Kreisinſpector muß nach der Reviſion einer Schule die Protokolle den betreffenden Lehrern vorlegen. **Sächſ. Prov.-Conf. Schleſ. Prov.-Conf. Brandenb. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf. Weſtphäl. Prov.-Conf. Rhein. Prov.-Conf.**
  a) Und unterſchreiben laſſen. **Pomm. Prov.-Conf.**
  b) Bei der Reviſion müſſen wenigſtens zwei Mitglieder des Schulvorſtandes anweſend ſein. **Preuß. Prov.-Conf.**
21) Der Kreisſchulinſpector beruft alljährlich eine Kreisconferenz, deren Hauptgegenſtand die Beſprechung und Vereinbarung über die Reſultate der Bezirksconferenzen bildet. Stimmberechtigt ſind nur die Deputirten der Bezirksconferenzen; doch kann auch jeder andere Lehrer dieſelben beſuchen und das Wort dort erhalten. **Mecklenb. Adr.**
22) Die Schulgemeinden werden nach volksthümlichen und confeſſionellen Rückſichten zu Kreisverbänden vereinigt; alle ſelbſtſtändigen Lehrer eines Schulkreiſes und aus jedem Schulvorſtande ein dazu delegirtes Mitglied bilden mit dem Schulpfleger die Kreisſchulverſammlung. **Rhein. Prov.-Conf.**
23) Der Inſpector beruft und leitet die Conferenzen in ſeinem Kreiſe. **Preuß. Prov.-Conf.**

D. Die Provinzialſchulbehörden.

1) Selbſtſtändige Provinzialſchulbehörden, coordinirt den geiſtlichen Conſiſtorien. **Haynau. Schleſ. Denkſchr.**
  a) Alle Mitglieder (Räthe) ſind Männer von Fach. **Schleſ. Prov.-Conf. Pomm. Prov.-Conf.**
  Werden auf Lebenszeit vom Staate gewählt und beſoldet. **Sächſ. Prov.-Conf.**
  b) Alle Mitglieder werden aus praktiſchen Lehrern aller Kategorien gewählt. **Berlin. Halle. Kurheſſ. Adr.**

Digitized by Google

Preuß. Prov.-Conf. Trebn. Neum. Preuß. Eylau. Eiſenach. Prov. Starkenb. Suhl. Poſ. Prov.-Conf.

2) Einführung von Oberſchulbehörden, die weſentlich mit Fachmännern beſetzt ſind und unmittelbar unter der Staatsregierung ſtehen. **Oldenb. Reichst. u. Landt.**

3) Der Staat anerkenne die hohe Wichtigkeit der Volksſchullehrer zur Realiſirung ſeiner Zwecke, daß er durch Beförderung der verdienſtvollſten unter denſelben zu Schulräthen bei den höhern und höchſten Landesbehörden der Volksſchule eine zweckmäßige Vertretung gewähre. **Bonn.**

4) Wahl der Regierungs- und Miniſterialräthe für das Volksſchulweſen in der Regel aus der Zahl derjenigen Seminarlehrer und Kreisſchulpfleger, die ſich durch ausgezeichnete Leiſtungen allgemeine Achtung und beſonderes Vertrauen erworben haben. **Prenzlau.**

5) Bei Bildung eines Oberſchulcollegiums hat die Landesſynode zu deſigniren und der Unterrichtsminiſter zu ernennen. **Neum.**

6) Die Provinzialſchulbehörde erhält ihre Inſtruction vom Unterrichtsminiſterium. **Sächſ. Prov.-Conf.**

---

7) Die Kreisſchulinſpectoren wählen den Bezirks- (Provinzial-) Schulinſpector aus dem Volksſchullehrerſtande auf Lebenszeit. Hat die Behörde zwei ihr präſentirte Candidaten verworfen, ſo muß ſie den dritten beſtätigen. **Brandenb. Prov.-Conf.**

---

8) Einrichtung von Provinzialſynoden. **Rhein. Prov.-Conf.**

9) Die von den Lehrern frei aus ihrer Mitte gewählten Deputirten werden alle drei Jahre, nach Umſtänden öfter, von der Provinzialſchulbehörde zur freien Beſprechung von Schulangelegenheiten zuſammenberufen. **Sächſ. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

E. **Die oberſte Schulbehörde.**

1) Einſetzung eines beſondern Unterrichtsminiſteriums. **Berlin. Rotenburg. Brandenb. Prov.-Conf. Preuß. Prov.-Conf. Trebn. Neum. Eiſenach. Minden.** (Unterrichts- und Erziehungsminiſterium. **Schleſ. Denkſchr. Schleſ. Prov.-Conf.**) (Reichsminiſterium. **Friedberg.**) **Haynau. Hirſchberg. Striegau. Pomm. Prov.-Conf. Poſ. Prov.-Conf.**

Mit beſonderer Abtheilung für das Volksſchulweſen. **Halle. Sächſ. Prov.-Conf. Frankf. Congr. Suhl. Prenzlau.**

2) Das geſammte Unterrichtsweſen von Oben bis Unten ſtehe

unter einer Oberbehörde mit beſondern Sectionen und Berückſichtigung der Confeſſionen. **Stuttgart.**

3) Das Oberſchulcollegium beſteht aus einem Präſidenten und zwei Schulräthen. Der Präſident wird vom Staate ernannt. Die beiden Schulräthe ſind ein Kreisdirector und ein Geiſtlicher, welche von den betreffenden Mitgliedern der Kreisinſpectionen aus den Mitgliedern derſelben zu erwählen ſind. **Apenr.**

4) Wir wünſchen eine aus Dienern des Staates und der Kirche zuſammengeſetzte oberſte Schulbehörde. **Coburg.** Welche die Befähigung ſowohl als die Amtstreue aller Volksſchullehrer in Stadt und Land zu überwachen und überhaupt für die zweckmäßige Einrichtung der Schulen unabläſſig Sorge zu tragen hat. **Mecklenb. Adr.**

5) Obere Schulbehörde, zuſammengeſetzt aus einem Regierungsmitgliede, einem Geiſtlichen, dem Schulinſpector und Lehrern. — Für das ganze Land nur ein Schulinſpector. **Eutin.**

6) Eine ſachkundige, chriſt-lutheriſche Oberbehörde leite und beaufſichtige die chriſt-lutheriſche Volksſchule. **Neum. kirchl.**

7) Die obere Leitung des Volksſchulweſens werde einer, aus weltlichen Beamten und erfahrenen Schulmännern gebildeten Behörde übertragen. **Heſſ. Denkſchr. Osnabrück.**

8) Selbſtſtändige ſachkundige Oberſchulbehörde. **Hamburg. Huſum.**

9) Einſetzung eines beſondern Volksſchulraths. **Hildesheim.** Hervorgegangen aus dem Stande der Volksſchullehrer. **Brandenb. Prov.-Conf. Lingen. Göttingen u. Grubenhagen. Ries.**

10) Vertretung des geſammten Schulweſens durch einen techniſchen, mit dem Real-, Bürger- und Volksſchulweſen praktiſch vertrauten Referenten im Miniſterium. **Kurh. Adr. München.**

Herr Lengfeld theilt im Juniheft des Schleswig-Holſteiniſchen Schulbl. einen Plan zur Conſtituirung von Schulſynoden (vergl. Ueberſ. III. A. 6. 7) mit, bei dem es am Schluſſe heißt: „Sollte hier nicht von dem ſo ſchönen Namen Volksſchule ausgegangen werden können, und, weil eine ſolche Schule im Volke, d. i. zunächſt in der Commune wurzeln muß, weil aber auch dem Staate und der Kirche, für die die Volksſchule das heranwachſende Geſchlecht bildet, Einfluß auf die Schule durch ihre Diener — Beamte und Geiſtliche — gegeben werden muß, und endlich weil es nicht dem Zufall überlaſſen bleiben darf, ob Männer, die mit dem Speciellen der Schule bekannt ſind, in dieſelbe gewählt werden, etwa folgende Zuſammen-

ſetzung der Schulſynoden zweckmäßig ſein: drei Sechstel von den Communen gewählte, ein Sechstel von dem Staate (Commune und Staat?), ein Sechstel von den Geiſtlichen ernannte und ein Sechstel von den Lehrern erwählte Mitglieder."

Ueber das Verhältniß des Lehrers zum Geiſtlichen (vergl. Ueberſ. III. A. I. 5. B. 1—3), ſchon ſeit mehreren Jahrzehnten ein Lieblingsthema der pädagogiſchen Journaliſtik, brachten auch die vorjährigen Zeitſchriften eine Menge von Abhandlungen, aus denen wir folgende hervorheben:

1. In Nr. 45 des Itzehoer Wochenbl. wird unter der Ueberſchrift: „Zur Organiſation der Volksſchule. Die Geiſtlichen im Verhältniß zu einer ſelbſtſtändigen Organiſation der Volksſchule," folgende vierfache Betheiligung der Prediger beim Schulweſen empfohlen: a) Die ihnen amtlich zuſtehende Einſicht in den Religionsunterricht und die Möglichkeit, auf denſelben den gebührenden Einfluß zu äußern. b) Die Betheiligung beim Ortsſchulvorſtande, deſſen Mitglieder bis auf den Lehrer von den Communen zu erwählen ſind. Es möchte doch ein ſeltener Fall ſein, wenn die Commune hier nicht vorzugsweiſe den Prediger mit hinein wählte, der in der Regel ſchon an ſich für dieſe Wahl mehr für ſich hat, als wol irgend eins der andern Communmitglieder. c) Die Theilnahme an der Kreisinſpection für eine oder mehrere Sectionen derſelben. Geiſtliche, die Sinn für die Volksſchule haben, werden von den Communen leicht als ſolche erkannt und gewählt werden. d) Die Theilnahme an den Schulſynoden, von denen es undenkbar iſt, daß die Geiſtlichen darin fehlen ſollten. Dies ſcheint das Aeußerſte, was die Schule gewähren kann, und zugleich hinreichend, um die Gerechtſame der Kirche zu wahren.

2. In einer Beilage zu Nr. 19 der Schlesw.-Holſteiniſchen Zeitung hat Herr Schlichting in Kiel die Lehrer kurzweg „Handlanger der Geiſtlichen" genannt. Dieſer Ausdruck empört Herrn Organiſt Trede in Barkau, und darum zieht er im Decemberhefte des Schlesw.-Holſt. Schulbl. gegen denſelben in einem umfangreichen Aufſatze zu Felde. Wir können uns einen Auszug erſparen, da die Quinteſſenz deſſelben in den fünf Sätzen enthalten iſt, mit welchen er ſchließt. Herr Trede ſagt nämlich: „Was wollen wir denn nun? Dieſes, daß nämlich: 1) die Geiſtlichen aus ihrem oben näher bezeichneten Amte, welches ſie in Rückſicht auf die Jugend haben, nicht verdrängt werden; 2) daß ſie aber fernerhin nicht einſeitig die Schule beaufſichtigen, daß vielmehr die Art und Weiſe des Lehrens und Verfahrens in der Schule, wie ſolche durch das Aufblühen der Pädagogik täglich mehr ins rechte Licht geſtellt wird, durch Männer des Lehrfachs in die ſorgfältigſte Obacht genommen werde; 3) daß die Schule ihre eigene abgeſonderte, von Vertretern des Hauſes, des Lehrerſtandes, der Kirche, des Staats getragene, ernſt und

Digitized by Google

kräftig durchgeführte Verwaltung bekomme; 4) daß Staat und Kirche ſich über die zweckmäßigſten Veranſtaltungen behufs der Ausbildung zum Lehramte möglichſt vereinigen, und die Lehrer ſelbſt dabei zu Rath und That nehmen, und 5) daß von unten, wie von oben, die wahre Stellung der Volksſchule immermehr erkannt und gewürdigt werde, — die Stellung, da die Lehrer nicht ein Appendix, nicht Handlanger der Geiſtlichen, ſondern vielmehr Stellvertreter, Mitarbeiter des Hauſes ſind! —

3. Auch von Geiſtlichen vernehmen wir Stimmen für Emancipation der Schule von der Kirche oder wenigſtens „Rechtfertigungen des Verlangens der Volksſchullehrer nach Befreiung von der Aufſicht der Geiſtlichen.“ So im 7. und 8. Hefte des Brandenburger Schulbl. Der Verfaſſer eines kleinen Aufſatzes, welcher den in Anführungszeichen eingeſchloſſenen Satz zur Ueberſchrift hat, giebt zu, daß die bisherige Aufſicht der Geiſtlichen eine Laſt für den Lehrer wie ein Hinderniß für die Schule geweſen ſei, daß die Schuld aber nicht an dem Verhältniß der Kirche zur Schule, noch weniger an dem Weſen der Kirche, ſondern allein an den Geiſtlichen liege, denen es entweder, z. B. bei großen Parochieen, unmöglich ſei, Viel für die Schule zu leiſten, oder denen die erforderliche Tüchtigkeit oder der gehörige Fleiß fehle. Den nachläſſigen Inſpector von Amtswegen zu ſtrafen, würde den Zweck verfehlen; „denn was nur Liebe und Treue vermag, das läßt ſich durch Verweiſe und Strafen nicht erzwingen.“ Man ſolle nur bei Beſetzung der Aemter darauf Rückſicht nehmen, daß der Prediger zugleich ein tüchtiger Pädagog ſei, Intereſſe für die Schule habe und nicht blos der Ehre und des Gewinnes wegen diene. Die Schule würde in ihrer Wichtigkeit für ſich und als Pflanzſtätte der Kirche nicht gehörig gewürdigt und darum gar oft dem Schullehrer vom Geiſtlichen die gebührende Ehre verweigert, wobei die Behörden durch einſeitiges Rechtgeben zu Gunſten der Geiſtlichen den Lehrer noch mehr entmuthigten und erbitterten. So ſei denn wol das Verlangen der Lehrer nach Emancipation gerechtfertigt; allein die Ausführung deſſelben möchte denn doch ſchwer zu ermöglichen ſein. Es möchte am einfachſten dadurch erfüllt werden, daß die Behörden bei der Beſetzung von Pfarrſtellen auf die Tüchtigkeit der Candidaten zur Leitung von Volksſchulen kein geringeres Gewicht legten, als auf die Tüchtigkeit zum geiſtlichen Amte.“ An eine Scheidung des „von Gott Zuſammengefügten“ denkt der Herr Pfarrer nicht.

4. In Nr. 1. des Schweriner Wochenblatts für Lehrer und Schulfreunde weiſt Lehrer Döſcher nach, daß, da zur Beaufſichtigung einer Sache die Kenntniß derſelben gehöre, der Prediger als ſolcher den Beruf zum Schulinſpector nicht haben könne. Bloße Gelehrſamkeit genüge nicht. Es ſolle übrigens damit nicht geſagt ſein, daß der Schulinſpector kein wiſſenſchaftlich gebildeter Mann ſein dürfe;

Digitized by Google

ein ſolcher ſei eben dafür geeignet, wenn anders er den übrigen Anforderungen entſpräche.

5. Unter den „Tagesfragen im Gebiete der Volksſchule,“ welchen A. Nowicki aus Wongrowiec im Poſ. Wochenbl. mehrere Artikel gewidmet hat, tritt uns als erſte die Forderung der Selbſtverwaltung der Schule entgegen. Durch die Abnahme der Inſpection bleibe den Geiſtlichen noch genügender Einfluß auf die Schule übrig. Man müſſe ſich wundern, woher jetzt auf einmal der plötzliche Eifer der Geiſtlichen für die Schulaufſicht komme, da dieſe doch bisher den meiſten eine Laſt war. Die Volksſchule ſei allerdings aus den Pfarrſchulen hervorgegangen; aber früher ſei das Volk nur zu kirchlichen Unterthanen erzogen worden, während es jetzt zu freien Staatsbürgern herangebildet werden ſolle. Da nun dieſen die Selbſtbeaufſichtigung ihrer Angelegenheiten durch freie Wahl gewährleiſtet ſei, ſo beanſpruche die Schule daſſelbe Recht für ſich, und das um ſo mehr, als die Kirche Alles aufbiete, um bei ihrer Trennung vom Staate die Schule im Schlepptau hinter ſich herzuziehen.

6. Faſt allgemein hat man ſich gegen die Localſchulinſpection ausgeſprochen; nur hier und da tauchen Stimmen zu ihrer Vertheidigung auf. Ein bei Gelegenheit der Abhaltung der amtlichen Conferenz des Kreiſes Zauch-Belzig (Regierungsbez. Potsdam) entſtandenes und in dem 7. und 8. Hefte des Brandenburger Schulbl. abgedrucktes Separatvotum des Lehrers Fähndrich in Belzig widerlegt zunächſt die Gründe, die man gegen die Localſchulinſpection aufgeſtellt hat. Dieſe ſind: 1) Geiſtliche ꝛc. haben keine Localaufſicht; folglich brauchen die Schullehrer auch keine. 2) Durch die Localbeaufſichtigung wird der Lehrer in ſeiner freien Selbſtentwicklung und in einer gedeihlichen Amtsthätigkeit gehemmt. 3) Das Eintreten, resp. die Thätigkeit des Inſpectors, bringt in der Schule und bei den Kindern Störung und Zerſtreuung hervor. — Dieſe Gründe ſeien nicht ſtichhaltig. Denn die Geiſtlichen hätten allerdings Localaufſicht, wenn in demſelben Orte der Superintendent wohne, und wo dies nicht der Fall ſei, da beaufſichtige ſie die Gemeinde genug. „Welch ein Aufruhr würde nicht entſtehen, wenn ein Geiſtlicher einmal die Predigt verſäumte oder ſeine Predigt auf den Montag verlegen wollte!“ (Fehlt denn dem Lehrer dieſe Aufſicht?) Die Aufſicht des Geiſtlichen ſei ferner nur dem untreuen Lehrer drückend, der treue Lehrer würde ſich frei genug bewegen können, in der Schule wie in Conferenzen, und dann wäre am Ende die Kreisſchulinſpection eben ſo drückend. Was endlich den dritten Grund betrifft, ſo würde das Erſcheinen des bekannten Inſpectors nur dann Zerſtreutheit der Kinder hervorrufen, wenn der Lehrer ſelbſt dadurch geſtört, befangen und unruhig werde. — Das Votum kommt nun auf die Gründe für das Fortbeſtehen der Localſchulaufſicht. Hören wir: 1) „Die Schule, d. h. das Schulweſen im Allgemeinen, wird durch die Localſchulaufſicht weſentlich gefördert, resp. vor

Digitized by Google

entſchiedener Gefahr behütet;" denn der Inſpector iſt die Verkörperung eines Geſetzes, und da dieſe überhaupt vortheilhaft iſt, ſo muß ſie es auch auf dem Gebiete der Schule ſein. Ferner bedarf die Schule gerade darum ſo nothwendig der Localinſpection, weil das Schulamt am eheſten mürbe macht und ſelbſt der willigſte Lehrer ſo leicht in Verſuchung kommt, „dem ſchwachen, leidens- und arbeitsſcheuen Fleiſche" zu folgen. Wenn das aber am grünen Holze geſchieht, was ſoll mit dem dürren werden? Dann kann es der Schule gewiß nur zum Segen gereichen, wenn ein Localinſpector, der geiſtige Superiorität beſitzt, durch öftere Mittheilungen aus ſeinem Schatze, durch ſein ununterbrochenes oder zu jeder Zeit und Stunde möglichſtes Mithelfen dem Lehrer bei ſeinem Werke förderlich und dienſtlich iſt; und endlich wird durch den Localinſpector der Geſchäftsgang und die Erledigung der einzelnen vorkommenden Gegenſtände außerordentlich abgekürzt und erleichtert, was bei ſchleunigen Sachen nur wünſchenswerth ſein kann. 2) Die Gemeinde wird und kann, da ſie bei dem Umſchwung der Staatsverhältniſſe die Macht viel mehr in ihre Hände bekommen wird, als früher, einen Ortsſchulinſpector beſtellen, da es in ihrem Intereſſe liegt, zu wiſſen, daß die Kinder in der Schule wohl verſorgt ſind. Auch wird ſich ſchwerlich ein „Individuum aus dem ſouveränen Volke" bei etwaigen Inſulten zum Kreisſchulinſpector bemühen oder die Entſcheidung der Lehrerconferenz abwarten wollen. (Man denke!) 3) Die Localſchulaufſicht iſt nöthig aus Rückſicht auf die Kirche. Und wenn nun hier das Votum „auf die innige Verwandtſchaft und unauflösliche Verbindung zwiſchen Schule und Kirche, beſonders zwiſchen Volksſchule und Kirche" hinweiſt, ſo kann ſich jeder die Motivirung des dritten Grundes denken. Wir wollen vor Allem abwarten, was das Schulgeſetz in Bezug auf Inſpection beſtimmt.

7. Wer den allein ſeligmachenden Begriff von dem Verhalten des Schullehrers gegen ſeine Vorgeſetzten bekommen will, der leſe in Nr. 20 der Kurheſſiſchen Schulblätter. Da heißt es unter Anderem: „Der nächſte und erſte Vorgeſetzte eines Schullehrers iſt der Pfarrer ſeiner Gemeinde. Der chriſtliche Schullehrer betrachtet ſeinen Pfarrer als ein Werkzeug, das Gott über ihn geſetzt hat, und ehret ſeinen Pfarrer als ein ſolches." „Dieſe Aufſicht ſucht der Schullehrer ſeinem Pfarrer auf alle mögliche Art zu erleichtern und alles beizutragen, was er kann, daß der Pfarrer ſein Aufſichtsamt mit Freuden führen möge, und nicht mit Seufzen, und daß derſelbe ſtets mit dem wahren Zuſtande der Schule und dem Gange des Unterrichts und der Erziehung in derſelben genau bekannt bleibe. Nur kein Verdecken und Verſtecken, kein Schmücken und kein Prahlen; aber auch keine unnöthige Mühe, keinen unnöthigen Verdruß einem Manne gemacht, der als Pfarrer ſchon Arbeit und Mühe genug hat. Was der Schullehrer nur immer ſelber thun, beſorgen und erledigen kann und darf, das lade er nicht auf

Digitized by Google

LIBRARY

die Schultern ſeines Pfarrers.“ „Indeſſen iſt der Schullehrer untergebener Mitarbeiter ſeines Pfarrers. Darum komme er demſelben mit Ehrerbietung zuvor und leiſte ihm Gehorſam in allen Dingen, die nicht wider das Gewiſſen und das Wort Gottes ſtreiten, und gebe in dieſem ehrerbietigen Gehorſam gegen ſeine Vorgeſetzten ein geſegnetes Beiſpiel, damit ſeine Kinder auch gegen ihn ehrerbietig und gehorſam werden.“

8. „Wie und mit welchem Erfolge proteſtantiſche Geiſtliche auf dem Lande gegen Trennung der Schule von der Kirche wirken.“ Unter dieſer Ueberſchrift theilt der Schulb. aus Franken in Nr. 3. Jahrg. 1849 eine von einem Geiſtlichen verfaßte und in Umlauf geſetzte „Erklärung der Mitglieder der Pfarrei Schwaningen, ſammt den dahin gepfarrten Ortſchaften Oberſchwaningen, Dennenlohe und Kröttenbach, die im Werke befindliche „Trennung der Schule von der Kirche betreffend,“ mit. Dieſe Erklärung verlangt, daß die betreffenden Schulen evangeliſch-lutheriſche verbleiben und daß ihnen dafür folgende Bürgſchaften und Gewährleiſtungen gegeben werden ſollen: 1) Jeder künftig anzuſtellende Lehrer ſoll feierlich auf die Bekenntnißſchriften der lutheriſchen Kirche ſich verpflichten laſſen; 2) die Gemeinden ſollen ein Recht des Einſpruchs bei Beſetzung der Schulen oder überhaupt eine Mitbetheiligung bei derſelben haben; 3) es ſoll ihnen das Recht der Mitbeaufſichtigung, namentlich der freien Wahl des Inſpectors „ohne alle Standesbeſchränkung“ eingeräumt werden; 4) jedes neue Lehrbuch ſoll vor deſſen Einführung erſt der Gemeinde zur Prüfung vorgelegt werden. — Nach einſtimmig gefaßtem Beſchluſſe hat ſich jedoch die Gemeinde Oberſchwaningen dieſer Erklärung nicht angeſchloſſen.

9. Die Poſener Zeitung meldet in Nr. 267, daß über zehn Landgemeinden des Schildberger Kreiſes ihre Lehrer abſchaffen wollen, und ſtellt das als eine Folge der Eiferungen von der Kanzel gegen Schule und Lehrer dar: „Die Regierung ſei eine Feindin der Kirche, die Religion ſtehe in Gefahr, Schule und Lehrer würden ohne Aufſicht ſein, letzteren würde die Gemeinde nichts mehr zu ſagen haben, die Kinder würden weniger lernen und der Lehrer durch Erhöhung des Gehaltes eine noch größere Laſt der Gemeinde werden.“ (Poſ. Woch. Nr. 11.)

10. Als einen ferneren Beitrag zu der Geſchichte der Beſtrebungen gewiſſer Geiſtlichen auf dem Emancipationsgebiete können wir folgende, hier nur flüchtig ſkizzirte, aber im erſten Hefte des 39. Bandes der Rhein. Bl. ausführlich mitgetheilte Thatſache nicht unerwähnt laſſen. Im September v. J. lud der Superintendent Stiebritz zu Bieſenthal (Regierungsbez. Frankfurt) die Synode Bernau zu einer Conferenz ein, mit dem Bemerken, daß auf derſelben eine Adreſſe gegen die Emancipation der Schule von der Kirche von den Geiſtlichen der Superintendentur abgefaßt werden ſolle. Der

Digitized by Google

freiſinnige Prediger und Rector der Stadtſchulen zu Oranienburg, Neuhaus, hielt ſich deshalb für verpflichtet, ſeine Meinung in dieſer Angelegenheit offen auszuſprechen, und, weil er verhindert wurde, perſönlich der Conferenz beizuwohnen, ſo reichte er eine, von dem ganzen Oranienburger Lehrercollegio unterzeichnete Erklärung ein, damit dieſe, falls die Synode nicht mit derſelben einverſtanden ſein ſollte, als ſein abweichendes Votum den Beſchlüſſen der Conferenz beigefügt werden ſollte. Der Hauptinhalt dieſer Erklärung iſt in folgendem Verlangen enthalten: „Befreiung der Schule von der amtlichen Leitung und Beaufſichtigung der Geiſtlichen als ſolcher, 1) zuvörderſt aus dem Grunde, weil uns nur praktiſche Schulmänner als Sachverſtändige gelten können, 2) weil wir überzeugt ſind, daß nur nach der Befreiung der Schule von dieſem amtlichen Einfluſſe der Geiſtlichen auch der Religionsunterricht der Schule überall aus der bisherigen naturwidrigen, dem Gemüthe der Kinder ſchädlichen, abrichtenden Methode befreit werden könne, der wir namentlich Schuld geben müſſen, die jetzt ſo weit verbreitete Gleichgültigkeit gegen die Religion angebahnt und befördert zu haben; 3) weil wir alſo nur unter dieſer Vorausſetzung hoffen können, die Schulen befreit zu ſehen von allen den verderblichen inneren und äußeren Folgen, die von den kirchlichen Bekenntnißſtreitigkeiten und Spaltungen unausbleiblich über ſie kommen würden, und 4) weil wir alſo nur unter dieſer Vorausſetzung geſichert ſehen können das Ziel der Schule, welche ſein und werden will eine Pflanzſtätte freier, ſittlich gebildeter, wahrhaft religiöſer Staatsbürger.“ Das war in der Ordnung. So fand es aber der Herr Superintendent nicht; vielmehr erließ er folgende Antwort an Neuhaus: „Ew. Hochehrwürden haben in Bezug auf meine Synodalpropoſition vom 1. d. M. wegen Vorbereitung einer Adreſſe an die Hohe Nationalverſammlung wider die Emancipation der Schule von der Kirche durch einen von Ihnen veranlaßten bei der hieſigen Synode dawider eingereichten Proteſt des daſigen Lehrercollegiums vom 7. d. M. eine Handlungsweiſe an den Tag gelegt, worüber ich Ihnen als Vorſteher des Kirchenkreiſes wegen der Form nicht nur mein Mißfallen zu erkennen geben muß, ſondern auch von Ihren am 12. d. M. zum Synodalconvente verſammelten Amtsbrüdern beauftragt worden bin, Ihnen die Betrübniß derſelben darüber mitzutheilen. Daß Sie für Ihre Perſon über den in Rede ſtehenden Gegenſtand anderer Meinung ſind und ſich gegen eine ſolche Adreſſe erklären, das hat Ihnen wahrlich Niemand von uns übel genommen, ja es wäre uns ſogar lieb geweſen, wir hätten von Ihnen mündlich Ihre Anſichten darüber hören können; daß Sie aber den Inhalt des Currende-Circularſchreibens vom 1. d. M., das nur an Sie als Geiſtlichen und Amtsbruder im Vertrauen und unter der vorauszuſetzenden Amtsverſchwiegenheit gerichtet war, da zur unmittelbaren Mittheilung (!) und Expedirung der Currende durch Sie als Nichtpfarr-

Digitized by Google

geiſtlichen eigentlich gar kein Grund vorliegt, und nur ſtillſchweigend in neuerer Zeit durch Gebrauch eines Currende-Kaſtenſchlüſſels (der jedoch dem Neuhaus von ſeinem Amtsvorgänger übergeben worden iſt!) ohne weitere nachgeſuchte Genehmigung dort Sitte geworden iſt, — den daſigen Lehrern und auch andern in der Diöceſe mittheilten und von den erſteren ſchon eine unterm 7. d. M. verfaßte Gegenerklärung an uns gerichtet wird, bevor ſelbſt die Adreſſe von uns verfaßt und der Inhalt bekannt iſt, eine ſolche Verfahrungsweiſe muß uns tief ſchmerzen, da ſie dazu beitragen muß, Mißtrauen bei den Herren Lehrern in der Diöceſe gegen uns zu erzeugen, zumal da uns nur daran liegen kann, mit ihnen in Einheit in der Gemeinde und am Werke des Herrn thätig zu ſein, es wahrlich auch nur wünſchen können, daß die neue Verfaſſung ihnen eine beſtimmte Stellung anweiſt: ja es ſchmerzt uns, daß das Ausſtreuen des Mißtrauens gerade in dem vorliegenden Falle von Ihnen in der Diöceſe ausgegangen iſt, den wir, wenn gleich nach doppelter Amtsſtellung, als zu uns gehörig vertrauungsvoll betrachteten, der uns aber augenſcheinlich davon überzeugt hat, daß die geforderte Trennung des Schulamtes vom geiſtlichen Amte wohl nur heilſam ſein kann, und das Wort des Herrn Matth. 6, 24 wie immer, ſo auch hier beſtätigt iſt. Bieſenthal, den 20. Sept. 1848. Im Auftrage der Synode Bernau. Der Superintendent Stiebritz." — Wir brauchen weiter nichts hinzuzufügen. Eine Erwiderung Neuhaus' blieb nicht aus, und ſie iſt ſo ausgefallen, wie ſie ausfallen mußte, fern von allen Perſönlichkeiten, ſtets auf die Sache ſelbſt eingehend und entſchieden. Wir wünſchen nur, daß das Cultusminiſterium, welchem Neuhaus ſein Votum mit den nähern Erklärungen zur Berückſichtigung direct eingeſandt hat, die Bedeutung deſſelben nicht verkennen möge.

Zur Vervollſtändigung dieſes Capitels ſollte nun hier dem Volksſchullehrer eine Einſicht in ſämmtliche, uns durch die vielen pädagogiſchen Zeitſchriften bekannt gewordene Schulreorganiſationspläne geboten werden; allein blicken wir auf das enorme Material, das ſich in circa 200 Zeitungsnummern und Heften verſtreut vorfindet, und erwägen wir dabei, daß die meiſten Aufſätze über die Reform der Volksſchule in den Hauptpunkten mit einander übereinſtimmen, ſo glauben wir auch ſchon durch Vorführung der wichtigſten Arbeiten dem Zwecke dieſes Berichtes zu genügen.

1. Eine ſolche finden wir zunächſt in den Nrn. 13 bis 26 der leider im vergangenen Jahre eingegangenen Schleſ. Volksſchulzeitung unter der Ueberſchrift: „Die deutſche Volksſchule." Der Verf., Herr Hinke in Goldberg, ſtellt als Baſis der Reform das Aufbauen der Volksſchule durch das Volksleben auf und geht des-

halb bei näherer Darlegung ſeines Reformplanes ſtets von der Idee aus, daß das Heil des Volksſchulweſens nur in Verbindung von Kirche, Schule, Haus, Gemeinde und Staat erkannt werden könne. Dieſer leitende Faden geht durch ſämmtliche fünf Artikel, welche enthalten: Grundzüge der Organiſation, Verwaltung des Volksſchulweſens von Seiten des Staats, Entwurf der Volksſchulverfaſſung, Ziel der Volksſchule, Mittel zum Zweck.

Der 1. Artikel iſt das Gerippe des Ganzen, und da wir unmöglich dem Verfaſſer durch die ganze Arbeit Schritt vor Schritt folgen können, ſo halten wir uns vorzugsweiſe an die „Grundzüge." Das Grunderforderniß zur Organiſation der Volksſchule als Grundbildungsanſtalt der geſammten deutſchen Volksjugend iſt, daß der Staat die Verwaltung des Volksſchulweſens übernehme. Das Schulgeld, die Privat-Patronatrechte und Verpflichtungen hören auf. Sämmtliche Koſten für das Volksſchulweſen gehören auf den Staatsetat. Auf dieſer Baſis beruht ferner: die hinreichende Anzahl von Schulen — die Ein- und Vertheilung derſelben — die Anſtellung und Beförderung der Lehrer, ſowie deren Beſoldung — die Aus- und Fortbildung derſelben — die Beaufſichtigung der Schulen und Lehrer durch Pädagogen unter Dieſterweg's Oberleitung — kurz: die Hebung der Volksſchule und des Volksſchullehrerſtandes im Aeußern und Innern — die Selbſtſtändigkeit des Volksſchulweſens. — Dieſe Selbſtſtändigkeit darf nicht durch die Forderungen der übrigen Factoren des Volkslebens an die Schule beeinträchtigt werden und wird es auch nicht, wenn die Verbindung der Schule mit Kirche, Gemeinde und Haus dadurch hergeſtellt wird, daß der Lehrer als ſtimmberechtigtes Glied in die noch zu ſchaffenden Presbyterialverſammlungen, ſowie in den Schulvorſtand aufgenommen und dieſer ſelbſt ſo erweitert wird, daß ſämmtliche Familienväter eines Ortes unter dem Vorſitze ihres Ortsvorſtandes ſich in allmonatlichen Conferenzen über die häusliche Kindererziehung und über das Ortsſchulweſen berathen, wobei der Lehrer die Mittelsperſon zwiſchen Schule und Haus bildet [1]). — Was die deutſche Schule als Geſammt-Nationalinſtitut betrifft, ſo gehören als integrirende Theile dazu die Vorſchulanſtalten, als: Kinderbewahranſtalten, Kleinkinderſchulen ꝛc., die Nebenſchulinſtitute, als Turnanſtalten, und nicht weniger die Fortbildungsſchulen für die erwachſenere Jugend.

Dieſe Grundzüge ſind nun in den folgenden Capiteln einzeln

[1]) Ein ſich auf dieſe Idee gründender Antrag von mir: „Zur Vermittelung des Zuſammenhangs des Aelternhauſes mit der Schule finden periodiſche Zuſammenkünfte der Familienväter einer Schulgemeinde als Gemeindefamilienrath unter Vorſitz des Lehrers ſtatt," wurde auf der amtlichen Provinzialconferenz zu Merſeburg verworfen. Auffällig iſt es, daß ſonſt auf keiner der vielen Verſammlungen dieſer Gegenſtand, den ich für einen der wichtigſten bei der Reformfrage halte, zur Sprache gekommen iſt. C. R.

Digitized by Google

ausgeführt und demgemäß wird in dem 2. Artikel zuerſt nachgewieſen, daß die Verwaltung des Volksſchulweſens von Seiten des Staats ein Act der Nothwendigkeit, der Gerechtigkeit und vielfach ſegensreichen Einfluſſes ſei. Ein Act der Nothwendigkeit, weil nur der Staat die Mittel zur Hebung und Erhaltung der Volksſchule beſitze, der Gerechtigkeit, weil Jeder ein Anrecht an das Gemeingut der Bildung habe und der Staat durch die allem Volke zugeſtandene Berechtigung der Theilnahme an der Verfaſſung, welche ohne einen hinreichenden Bildungsgrad nicht möglich iſt, die heilige Verpflichtung überkommen habe, überall da einzuwirken, wo es in moraliſcher und materieller Hinſicht fehlt. Darum auch Abſchaffung des Schulgeldes und keine Schulſteuer. Die vielfach ſegensreichen Einflüſſe aber liegen auf der Hand: die Volksſchule wird Volks- oder Nationalanſtalt, bildet ein organiſches Ganzes; ſie bekommt eine ſichere Stellung nach Außen; der Volksſchullehrerſtand wird gehoben. „Die Volksſchullehrer befinden ſich dato, wie die Volksſchule, in mehrfachem Abhängigkeitsverhältniſſe; ſie bilden einen Stand ohne Stand, die Standesanerkennung fehlt; der Volksſchullehrerſtand (es iſt ein Widerſpruch, und doch wahr) liegt. Die Uebernahme der Verwaltung des Volksſchulweſens von Seiten des Staates iſt ſeine Hebung."

Bei dem nun folgenden Entwurf der Volksſchulverfaſſung (3. Art.) hat den Verf. die ſtete Rückſicht auf Ausführbarkeit geleitet, und das iſt um ſo anerkennenswerther, als man den meiſten Entwürfen dieſer Art den Vorwurf der Unausführbarkeit gemacht hat. In den erſten drei Paragraphen wird näher auf den Begriff der Volksſchule als Volksanſtalt, ihre Verwaltung von Seiten des Staats und auf die Stellung derſelben zu Kirche, Gemeinde und Haus eingegangen. Die Beziehungen der Schule zu den vier großen Körpern außer ihr, alſo die Ermöglichung einer Einigung des ſtaatsbürgerlichen, religiöſen und erziehenden Elementes aufzuſuchen und darzulegen, iſt der Gegenſtand des vierten Paragraphen: „Organiſation der Volksſchule." „Sehen wir auf den Grund und Boden, auf welchem und von dem aus jede der in Rede ſtehenden Anſtalten ihr Bildungsgeſchäft vollzieht, ſo ſteht das Haus auf dem ſocialen, der Staat auf dem Rechts-, die Kirche auf dem Geſchichtsboden, die Schule auf dem der Natur. Von dem Naturleben, dem Weſen der menſchlichen Natur, den Naturanlagen der Kinder, dem Erlauſchen der Naturgeſetze hebt die Schulbildung an und zieht nach und nach und mehr und mehr aus den Gebieten der Religion, des ſocialen und ſtaatsbürgerlichen Lebens das herein, was für den jedesmaligen Schritt, die jedesmalige Stufe des Bildungsganges in den Kindern paßt. Ihr Feld, ihr Reſſort iſt durchaus verſchieden von dem der andern hier genannten Inſtitute; ſie kann ihre Aufgabe als grundlegende Bildungsanſtalt nur löſen in freier, ſelbſtſtändiger Stellung, nicht aber im Abhängigkeitsverhältniſſe

Digitized by Google

von der einen oder der andern Seite; das Dominiren eines andern Elementes beſchränkt ihre Wirkſamkeit; der Nerv ihres Lebens iſt das bildende, das des Förderns freier, ſelbſtthätiger Entwickelung ihrer Zöglinge." Nun geht der Verfaſſer im §. 5 zu den Lehrerverhältniſſen über, wobei er beſonders bei der Lehrervorbildung verweilt. Das Seminar ſoll für den werdenden Lehrer das ſein, was die Univerſität dem Studirenden iſt. Für die übrigen Verhältniſſe, Anſtellung, und Beſoldung ꝛc. wünſcht er das, was ſich jeder als nothwendige Conſequenz aus dem bisher Geſagten ſelbſt ziehen kann und was mit den Wünſchen der großen Mehrzahl rückſichtlich dieſes Punktes im Allgemeinen übereinſtimmt. In §. 6 finden wir einen nicht unintereſſanten Entwurf der Grundzüge der innern Organiſation der Volksſchule, bei welcher das formale Princip als Grundlage gefordert wird. Die Volksſchule begreift in ſich: die Kinderbewahranſtalt, die Kleinkinderſchule, die Elementarſchule, die Hauptſchule und die Fortbildungsſchule. Als Hauptpointen ſollen feſtgehalten werden: für die Kinderbewahranſtalt (bis zum vollendeten vierten Jahre): körperliche Uebungen (wozu auch Sinnesübungen) und ſittliche Gewöhnungen; für die Kleinkinderſchule (von vier bis ſechs Jahren): äußere Anſchauung; für die Elementarſchule (von ſechs bis acht Jahren): innere Anſchauung; für die Hauptſchule (von acht bis vierzehn Jahren): Verſtandes- und Herzensbildung; für die Fortbildungsſchule Charakterbildung. Bei jeder Stufe iſt das Nöthige über Bedürfniſſe, Koſtenbeſtreitung, Lehrweiſe, Stundenplan und Disciplin mitgetheilt. Als höchſt wünſchenswerth erſcheint dem Verfaſſer die Einrichtung von Kreisſchulen mit beſonderer Rückſicht auf ländliche Bildungsbedürfniſſe.

Was der ſechste Paragraph in allgemeinen Grundzügen andeutet, führt der vierte Artikel, der von dem Ziele der Volksſchule handelt, näher aus. Selbſtbewußtſein und Selbſtüberwindung ſoll das Ziel der Volksſchule ſein. „Der aus der Volksſchule tretende Jüngling, der ſich klar bewußt iſt in Bezug auf Gott, auf ſich ſelbſt und auf die Welt und der ſich ſelbſt in der Gewalt hat (ſich ſelbſt beherrſcht), hat das Ziel der Volksſchule erreicht und das Fundament gewonnen, auf welchem ſeine weitere Entwickelung in höherer Schulanſtalt, oder im Leben mit ſeinen Verhältniſſen beruht." Wie dies Ziel zu erreichen ſei, ſagt der Verfaſſer in dem fünften Artikel: durch eine individualiſirend anregende Methode. Nicht die Maſſe und der Umfang der Gegenſtände, noch die Schulzucht, ſondern der Schulgeiſt, das Schulleben ſoll die Entwickelungsbedingung ſein. Da Geiſt und Leben aber nur vermittelſt der Methode geweckt werden könne, ſo liege in dieſer der Nerv der Erhebung der bisherigen Volksſchule zur Nationalbildungsanſtalt, der Nerv der innern Erhebung der Volksjugend, der Lebensnerv des Lehrers und ſeiner Standeserhebung. Möge des Verfaſſers ſchließlicher

Digitized by Google

Wunſch, daß kein Lehrer ſich in den Mitteln zur innern Stellung und Geſtaltung der Volksſchule vergreifen möchte, in Erfüllung gehen; für ihre äußere Stellung und Geſtaltung wird man ja endlich Sorge tragen.

2. „Grundzüge zu der Reform der Volksſchule, allen Freunden und Lehrern dargelegt von R. G." — Rhein. Bl. 39. Bd. 1. Heft. — Nach einer ziemlich langen, aber für das Verſtändniß des Folgenden nothwendigen Einleitung kommt der Verfaſſer auf den Begriff der Volksſchule, nach welchem ſie ein Inſtitut ſein ſoll, in welchem das Volk zum freien Volks-, Geſellſchafts- oder Staatsleben, folglich dazu gebildet werde, daß die einzelnen Glieder auf Grundlage einer geſetzmäßigen Lebensordnung ihr Einzelweſen gegenſeitig möglichſt vollkommen ergänzen; wonach alſo alle Bildungszwecke, welche in perſönlichen oder Sonderintereſſen ihren Grund finden, z. B. Berufszweige aller Art, beſtimmte gewerbliche, künſtleriſche und wiſſenſchaftliche Thätigkeit, überhaupt jede nicht durch die Geſellſchaft bedingte Lebensſphäre, folglich auch die Religion, von der Schule als ſolcher (!!) — ausgeſchloſſen ſein, dagegen Alles in den Bereich der Volksſchule gehören ſoll, was ſich als Bedingung und Vorbereitung zu einem freien Staats- oder Volksleben erweiſet. Hiernach kann und darf die Volksſchule keinem andern Inſtitute untergeordnet, ſie muß vielmehr frei und unabhängig ſein und nur ſich ſelbſt angehören. Ihren hohen Zweck zu erreichen genügt es aber nicht, die Jugend nur in der bisher geſetzlich beſtimmten Schulzeit zu unterrichten. Beſchränkt iſt es, den Beginn wie den Abſchluß der Bildung des Kindes an beſtimmte Jahre zu knüpfen, vielmehr hängt dies von der Individualität des Kindesgeiſtes ab. Erſt wenn der Zögling reif zum freien Volksleben iſt, verlaſſe er die Schule; vor Allem aber — keinen Schulzwang. Man befürchte nicht, daß dann die Schulen leer ſtehen werden. Man mache ſie nur durch Verbeſſerung des Volkslebens überhaupt (ſociale Reform), durch Gleichſtellung der geſammten Jugend in Bezug auf Bildung, durch Aufhebung des Schulgeldes, unentgeldliche Beſchaffung der Lehrmittel für die Armen u. dgl. zu einem wahren Bedürfniſſe, ſo wird dadurch der Volksſchule die aufrichtige Theilnahme geſichert, und ſtatt des polizeilichen ein moraliſcher Zwang erzeugt werden. — Was ſchon oben ausgeſprochen wurde, daß nämlich der Religionsunterricht als die Befriedigung eines Sonderintereſſes, als nicht vereinbar mit den Zwecken der Volksſchule, durchweg von ihr ausgeſchloſſen werden müſſe, führt der Verfaſſer nun weitläufig aus, wobei er zu dem Schluſſe kommt, daß die religiöſe Bildung in ihr natur- und rechtmäßiges Gebiet zurücktreten müſſe, in das der Kirche, daß alſo der Geiſtliche allein den Religionsunterricht, entweder in der Kirche oder in der Schule, zu ertheilen habe. Das Poſitive der Volksſchule aber ſoll ſein, das Grab des freien Volkslebens, Dummheit

Digitized by Google

und Stumpfſinn, Schlaffheit und Verweichlichung, Unſittlichkeit und Verwilderung, Rohheit und Brutalität, Unkenntniß und Unbeholfenheit in den öffentlichen Angelegenheiten, zu verſchütten und über ihm die Fahne der Aufklärung, der Humanität, der Freiheit und des Patriotismus aufzupflanzen, was nicht geſchieht durch Vollpfropfung des kindlichen Kopfes mit poſitiven Kenntniſſen und abgeſtorbenem Gelehrtenkram, ſondern durch Anregung zum Gebrauch der eigenen Kraft, zur Selbſtthätigkeit. „Die wahre Methode aller Bildung iſt daher die ſogenannte formale Bildung.“ Aber auch der Stoff der Bildung wird durch das Weſen und den Zweck der Volksſchule beſtimmt. Er iſt folgender: Die Menſchenkenntniß, die Naturkenntniß, das politiſche Bewußtſein und das Sprachvermögen. Um dieſen Zweck zu erreichen, iſt freilich eine Umgeſtaltung der Seminare nothwendig. — Es kommt nun die Frage: Wer ſoll dafür ſorgen, daß die Volksſchule eine Wahrheit werde? Viele haben entſchieden: die Gemeinden; Andere wollen ſie zur Kirchenanſtalt machen. Wer aber die Schule zur Gemeindeanſtalt machen will, der verkennt das Weſen der Schule wie der Gemeinde, der will, bewußt oder unbewußt, kein freies Staatsleben, keine wahre Volksbildung, der will die Knechtſchaft der Rohheit und Dummheit, deren nothwendige Folge der Despotismus iſt; und wer ſie zur Kirchenanſtalt machen will, dem gilt das credo ut intelligam (all mein Wiſſen iſt mein Glaube) höher als die Wohlfahrt eines freien Volkes, der will die Schule in der Kirche aufgelöſt wiſſen. Die Volksſchule muß in ihrer Sphäre bleiben, und weil in ihr die Jugend zu einem freien Volks- oder Staatsleben herangebildet wird, kann ſie auch nur ein Inſtitut des Volkes oder Staates ſein, kann auch blos der Staat die Verpflichtung haben, ihr die nöthigen Subſiſtenzmittel zu gewähren, kann auch er allein das höchſte Intereſſe daran haben, ſie zu organiſiren und in dieſem lebendigen begeiſterten Organismus zu erhalten. Alſo: Errichtung von Inſtituten zur Bildung der Volkslehrer nach Art der Univerſitäten, je eines für jede Provinz; Inſpection der Schulen durch Schulmänner, Einrichtung von Schulkreiſen aus 8—12 möglichſt ringförmig zuſammenliegenden Schulen, deren 4—6 eine Abtheilung, 12—16 Abtheilungen einen Bezirk, 2—3 Bezirke das Schulgebiet der Provinz bilden, mit Collegien und Dirigenten; vor Allem Schaffung einer Schulordnung für den ganzen Staat, welche in allgemeinen Zügen der Volksſchule Weſen, Zweck, Geiſt, Methode, Stoff und die Amtspflicht der Lehrer darthut; die für gewiſſe Zeiträume geltende feſte Beſtimmung des Ziels jeder Schule und jeder Claſſe; die damit zuſammenhängende Verantwortlichkeit des Lehrers für Erreichung dieſes Ziels; die Feſtſtellung des Lectionsplans und der Ferienordnung; die collegialiſche Geſchäftsführung der zuſammengehörigen Lehrer und Dirigenten mit periodiſch abzuhaltenden

Digitized by Google

Sitzungen; die Bereiſung der Schulen durch ſtätig wechſelnde Commiſſarien; und zuletzt die Geſtattung einer völlig freien Bewegung des Lehrers in ſeinem Wirkungskreiſe, unterſtützt und belebt durch größere Lehrerverſammlungen, ſowie durch möglichen literariſchen Verkehr. Daß dieſe Wünſche für jetzt noch unerfüllbar bleiben würden, geſteht der Verfaſſer ſelbſt; aber wir wollen freudig hoffend mit ihm der Zeit entgegenſehen, in welcher der Staat es für ſeine größte Aufgabe und für ſeine erſte Sorge halten wird, die Volksſchule zu dem zu machen, was ſie ſein ſoll. Die Zeit wird da ſein, ſobald das Volk die wahre Freiheit und Humanität erſtrebt haben wird. Helfen wir dazu.

3. Die wichtige Frage, die Dieſterweg vor 18 Jahren in den Rheiniſchen Blättern an die Lehrer richtete, die Frage: „Was fordert die Zeit?“ [1]) bildet auch in dem erſten Hefte des 39. Bandes die Ueberſchrift eines Aufſatzes, der die Forderungen der Zeit an den Lehrer in folgenden Sätzen hinſtellt: 1) Feſthalten an Pflicht, Ordnung und Geſetzlichkeit inmitten einer zur Anarchie hinneigenden Zeit. 2) Erkenntniß der gegenwärtigen Lage, in die wir uns hineinverſetzt ſehen, ſowol in allgemein-bürgerlicher wie in pädagogiſcher Beziehung. 3) Die Zeit fordert vom Lehrer, daß er die ihm zuſtehenden Rechte zur Entwickelung ſeiner Sache gebrauche; 4) daß er für eine vollſtändige Organiſation der Volksſchule ſorge. Nach Dieſterweg's Auffaſſung gehören dazu folgende Stücke: 1) Die Schule iſt, wie ſie einen Zweck, ein Ziel hat, ein Ganzes, ſie hat einen Herrn, welcher jetzt kein anderer ſein kann, als der Staat — die Schule iſt Staatsanſtalt. 2) Das Schulgeſetz wird von den Vertretern der Nation feſtgeſtellt. 3) Die Koſten des öffentlichen Unterrichts werden aus Staatsmitteln beſtritten. 4) Der öffentliche allgemeine Unterricht iſt für die Jugend aller Stände der eine und gleiche, der confeſſionelle Unterſchied der Eltern kommt in keinen Betracht, die Confeſſions- oder Kirchenſchulen werden aufgehoben. 5) Die Lehrer werden in Staatsanſtalten, und, wie ſich nun von ſelbſt verſteht, volksthümlich gebildet, im Namen des Staats angeſtellt und aus Staatsmitteln beſoldet. 6) Das den Lehrern von den Volksvertretern auszuwerfende Gehalt muß als Minimum ſoviel betragen, daß eine Lehrerfamilie davon leben kann. Die Lehrer ſteigen auf nach Alter und Verdienſt, und für die dienſtunfähig Gewordenen wird geſorgt. 7) Die Schule wird von Sachverſtändigen (die aus dem Lehrerſtande ſelbſt hervorgegangen ſind) ge-

[1]) Die Reizbarkeit eines Bureaukraten, der die allgemein gehaltenen und gemeinten Forderungen auf ſich bezog (ſ. „Schulreden und pädagogiſche Abhandlungen von Dieſterweg“ bei Velhagen und Klaſing in Bielefeld), brachte ihn dafür vor das Zuchtpolizeigericht. In Erinnerung daran ließen die Lehrer über die Uhr, die ſie ihm bei ſeinem Abzuge vom Rheine nach der Spree als Andenken verehrten, jene Ueberſchrift ſetzen.

Digitized by Google

leitet. 8) Die Lehrer werden in (Schul-) Synoden vereinigt. Jeder Lehrer iſt Mitglied ſeiner Kreisſchulſynode, die ſich jährlich einmal (oder im Anfange mehrmals) unter Leitung des Kreisſchulinſpectors zu gemeinſamen Berathungen und Anträgen verſammelt. Die Kreisſynodalen ernennen ihren Vertreter in der alle zwei oder drei Jahre ſich verſammelnden Provinzialſynode und dieſe ihren (oder ihre) Deputirten zur Reichsſchulſynode.

4. An den Dieſterweg'ſchen Aufſatz knüpft Honcamp im 2. Hefte der Volksſchule eine Abhandlung „über die Forderung der Zeit an die Volksſchule“ an, in welcher er zunächſt an die begeiſterte Stimmung jener Zeit, in welcher Dieſterweg's Aufſatz geſchrieben, erinnert, und dann die Erfahrungen des Jahres 1849 daneben hält; wie aber nach wie vor die Schule ihre große Aufgabe erfüllen und eine beſſere Stellung als die bisherige, zwiſchen Staat und Kirche, ſich erringen müſſe. Seine Forderungen ſind in der Kürze folgende: Die Volksbildung muß eine nationale ſein; der Geiſt der Schule ſtimme überein mit der beſſern Richtung des neu erwachten Volksgeiſtes; je freier aber die Staatsverfaſſung, deſto ſtrenger die Schulzucht. Der Lehrerſtand werde ſeiner Feſſeln entkleidet und durch gut organiſirte Seminare geiſtig gehoben; vor Allem aber emancipiren ſich einzelne Mitglieder des Lehrerſtandes von den Banden der Heuchelei, Kriecherei, ſchnöder Menſchenfurcht und Niederträchtigkeit. Die Zeit fordert von dem Lehrer ein Herz für das Volk, nicht blos für das treue, wohlgeſinnte, das Jeder lieben muß, ſondern auch für das ausgeartete, ſelbſt für das zügelloſe Volk; inniges Mitleid, nicht Hohn und Verachtung bei den Verirrungen und Ausſchweifungen deſſelben: kurz, ächt demokratiſche Geſinnungen im beſten Sinne des Wortes. Sie fordert von ihm treuen und ſtrengen Gehorſam gegen das Geſetz und die beſtehende Verfaſſung; ruhige Beſonnenheit auf der einen, Offenheit und Freimuth auf der andern Seite; Selbſtgefühl, aber auch Anerkennung des fremden Verdienſtes und innige Beſcheidenheit; friſchen Muth, Eifer, Strebſamkeit, Hingebung, Gemeinſinn und vor Allem Wahrhaftigkeit in ſeinem Thun und Denken. Nur ein gründlich gebildeter und ſelbſtſtändiger, aber auch nur ein edler, ſittlicher, gewiſſenhafter, ein in Wahrheit tugendhafter Lehrerſtand vermag den Anfoderungen der Gegenwart und den Erwartungen von der Zukunft zu genügen. „Laſſet uns beſſer werden: gleich wird's beſſer ſein.“

5. Ein Herr C. Davids aus Haßmoor im Schleswig'ſchen, der die Trennung der Schule von der Kirche, „d. h. von der bisherigen Betheiligung der Geiſtlichen bei Schulangelegenheiten,“ als den Cardinalpunkt bei einer Reorganiſation des Volksſchulweſens bezeichnet, ſieht (Novemberheft des Schleswig-Holſteiniſchen Schulbl.) die Forderungen der Zeit in den drei Worten: Selbſtthätigkeit, Freiheit und Einheit, und beanſprucht dieſe auch für das Ge-

Digitized by Google

biet der Schule; die Selbſtſtändigkeit, weil die Schule ſelber ſtehen könne und weder vom hiſtoriſchen noch realen Rechtsboden aus die Kirche ein Recht habe, die Schule zu bevormunden; die Freiheit, weil die Schule ſie auch ohne Supremaţie der Geiſtlichen zu gebrauchen wiſſen werde; die Einheit, weil die Schule in der neuen Zeit nicht wirken könne, ohne ein organiſches Ganzes zu ſein. Darum eine Geſetzgebung, ein Verwaltungsſyſtem, ein Centralpunkt, der aber nicht außer ihr auf fremdem Gebiete, ſondern in ihr ſelbſt liegt.

Die zuweilen etwas derben Seitenhiebe des Verfaſſers auf die Geiſtlichkeit haben den Redacteur des Schulblattes veranlaßt, dem Aufſatze eine kleine Rüge nachzuſchicken. Er nennt es ungerecht, den Geiſtlichen ganz im Allgemeinen die Knechtung der Schule Schuld zu geben, und findet es ſonderbar, für eine Anſtalt, die ſo wenig wie die Kirche eine ſelbſtſtändige Geſellſchaft ſei, doch Selbſtſtändigkeit zu verlangen. Durch ſolche Uebertreibungen ſchade man der guten Sache der Lehrer.

6. „Ueber die deutſchen Schulen und ihre Reformbeſtrebungen," von Chr. Feldmann. — Schleſ. Schullehrerzeit. Jahrg. 48. Nr. 6. — Den Schulen fehlt noch, was den Deutſchen bisher ſelber fehlte: Freiheit — Gleichheit — Nationalität. Weniger ſchroff als der Herr im Schleswig-Holſteiniſchen Schulblatte, verlangt er allerdings eine freiere Bewegung der Schule, allein mit Berückſichtigung der Stellung derſelben zum Staate und zur Kirche. Der Staat überwache die Schule im großen Ganzen und die Kirche habe ihr Recht an der religiöſen Bildung der Schuljugend; nur falle es ihr nicht bei, da zu dominiren, wo ſie ihrem eigenen Berufe nach nicht hingehöre. — Ferner: die Gleichheit vor dem Geſetze bedingt auch die Gleichheit des Unterrichts. Der Verſtand darf nicht al pari mit dem Gelde ſtehen, wie z. B. noch jetzt im Königreich Sardinien. Man glaube nicht, daß Verdummung des Volkes gegen gewaltſame politiſche und religiöſe Umwälzungsverſuche das beſte Gegenmittel ſei: „nachdem die verbotene Frucht des Erkenntniſſes einmal gekoſtet worden, kann die Heilung nur dadurch geſchehen, daß das Volk zur völligen und gründlichen Erkenntniß hindurchbringt, und zu dieſer giebt nur eine beſſere Schulbildung die Grundlagen. — Zuletzt: Die deutſchen Schulen müſſen von dem Abwege, auf den ſie ſich verirrt haben, nämlich nur das Menſchliche zu entwickeln und auszubilden, zurückkommen und erſt das Mögliche verſuchen, nämlich den Schüler als Glied einer Nation, eines Staates zu bilden. Das Nächſte, was alſo zu thun wäre, iſt, daß dem jungen Staatsbürger ein anſchauliches Bild der vaterländiſchen Zuſtände vorgehalten werde, daß man ſtatt griechiſcher und römiſcher Alterthümer erſt deutſche Geſchichte lehre.

7. „Die Reform des Volksſchulweſens mit beſonderer Bezugnahme auf das Landvolk," von G. H. Kaſtner. — Schulb. a. Franken. 2. Jahrg. Juli- und Auguſtheft. — Der

Digitized by Google

Zweck dieſes Aufſatzes wird in zwei Capiteln erreicht, von denen im erſten der Beruf der Volksſchule angedeutet und das Bedürfniß einer Reform der Volksbildung gezeigt wird, und im zweiten Reformvorſchläge geſtellt werden. Wir wenden uns gleich zu dieſem. Die Reformvorſchläge erſtrecken ſich zunächſt auf die innere Geſtaltung des Volksſchulweſens, alſo auf die Art des Unterrichts, auf Stoff, Methode, Subject, Object und Zeit deſſelben. Für die Zukunft ſoll auf die Methode ein größerer Werth gelegt, das unnütze Auswendiglernen von unverdaulichen Stoffen vermieden und als neu in den Lectionsplan das Wichtigſte und Zweckmäßigſte aus der Anthropologie, Diätetik, Technologie, Land- und Hauswirthſchaft, allgemeine Geſchichte, Kenntniß der Verfaſſung und der wichtigſten Geſetze des Reichs und Erziehungskunſt aufgenommen werden. Die bisherige Unterrichtszeit genügt deshalb nicht mehr; Männerſchulen müſſen gegründet werden. Der Verfaſſer weiſt nach, wie nothwendig die Aufnahme der genannten Unterrichtsfächer in den Lectionsplan ſei, und hebt namentlich den Nutzen eines dem reifern Alter zu ertheilenden Unterrichts über Erziehung hervor. Eine Erweiterung des Stoffs und Unterrichts macht aber auch eine größere Ausbildung der Volksſchullehrer nothwendig. Die materielle Bildung des Volksſchullehrers muß außer ſeiner beſondern Fachwiſſenſchaft und ihren nächſten Hülfswiſſenſchaften eine Verſchmelzung von techniſcher und humaniſtiſcher Bildung ſein. Eine Vereinigung der Gewerbsſchulen und Gymnaſien (?) in gewiſſen Theilen möchte als wahrhaft zweckentſprechend erſcheinen. Den Schluß der Bildung ſoll der Lehrer auf einer Univerſität machen. Für den Schulpräparanden wünſcht der Verfaſſer auch Erlernung der franzöſiſchen und lateiniſchen Sprache, ſowie den Beſuch von Werkſtätten und Magazinen behufs der Erwerbung technologiſcher Kenntniſſe. Auch eine Muſterökonomie mit der Präparandenanſtalt (in des Verfaſſers Sinne) zu verbinden, wäre wünſchenswerth. Auf der Univerſität möchten Philoſophie, Geſchichte, Anthropologie, Pſychologie und Pädagogik, verbunden mit entſprechenden Uebungen (Schulhalten), die Gegenſtände des Studiums eines künftigen Schullehrers ſein. Aller Unterricht aber ſoll unentgeldlich ſein und überdies die Ausſicht auf Stipendien gewährt werden.

Die äußern Verhältniſſe der Volksſchule betrachtet der Verfaſſer zuerſt im Allgemeinen und zwar a) zum Staate. „Stoiſche Grundſätze und heroiſcher Muth, der Charakter eines Heiligen gehörte ſeither dazu, um den Schullehrer ſeinem Berufe würdig vorſtehen zu laſſen.“ Wir glauben das dem bairiſchen Lehrer im Hinblick auf den im Mai 1846 unter Miniſter v. Abel erlaſſenen Landtagsabſchied und wollen wünſchen, daß der Einfluß jenes Mannes mit dem Sturze des Metternich'ſchen Syſtems gebrochen ſein mag und daß des Verfaſſers Anſicht von der Volksſchule zur Wahr-

Digitized by Google

heit werde. Er will, daß die Volksſchule Staatsanſtalt, die oberſte Aufſicht und Leitung derſelben dem Staate anvertraut werde, eine Commiſſion Sachverſtändiger den Lehrplan feſtſtelle, der Staat die Schulbehörden, Inſpectoren und Lehrer aus Männern des Faches ernenne und das Lehrerperſonal die Rechte der Staatsdiener genieße. Durch dieſe Reorganiſation iſt zugleich b) die beſſerere Stellung des Volksſchullehrers in der bürgerlichen Geſellſchaft bedingt. Was nun die äußere Stellung im Beſondern betrifft, ſo iſt es nothwendig, daß die untere, ſpecielle Beaufſichtigung, Leitung und Führung des Schulweſens nur von Männern dieſes Faches geſchehe. Die einzelnen Schuldiſtricte hätten einen Diſtrictsinſpector zu wählen; aus den Diſtrictsinſpectoren würde gleichfalls durch Wahlen ein Kreisſchulrath hervorgehen, der in Verbindung mit noch einem oder zwei Mitgliedern die Kreisſchulbehörde bildete, während die höchſte Leitung vom Unterrichtsminiſter ausginge, dem ein Volksſchulrath, aus praktiſchen Schulmännern beſtehend, zur Seite ſtände. Die Anſtellungsfähigkeit der Lehrer begänne mit der beſtandenen Anſtellungsprüfung; ihre Beförderung hinge von der Würdigkeit, dem Dienſtalter ab. Sie hätten Anſpruch auf Penſion ꝛc. Alle Anſtellungen beſorgte der Staat. Der an die Perſon des Lehrers geknüpfte und bei Stadt- und Landſchullehrern gleiche Gehalt begönne mit 400 Gulden und ſtiege von vier zu vier Jahren bis auf 800 Gulden. — Das ſind die Wünſche des Verfaſſers, die er mit den Worten ſchließt: „Der Schullehrer reife heran zum Volkslehrer, und die Elementarſchule zur Volksſchule, im vollſten Sinne des Worts!“

8. Einen nicht zu verachtenden Gegner hat die Petition der Berliner Lehrer vom 26. April in dem Schulrath D. Schulz gefunden. Im 7. und 8. Hefte des 13. Jahrganges des Brandenburger Schulblattes nimmt er Paragraph um Paragraph unters Meſſer, und es thut uns leid, ſeinen durchdachten und gründlichen Einwürfen keinen Platz einräumen zu können, da wir es hier vorzugsweiſe mit dem Poſitiven zu thun haben. Das finden wir aber aufgeſtellt in folgenden kurzen Sätzen, die der Verfaſſer für wirklich ausführbar erachtet: 1) Die Bildung für das Volksſchulamt muß wie bisher die Aufgabe beſonderer Anſtalten ſein. 2) Die Anforderungen an die Kenntniſſe der Seminarpräparanden ſind zu ſteigern, damit das Seminar ſeine eigentliche Aufgabe, die praktiſche Lehrtüchtigkeit auszubilden, um ſo ungeſtörter verfolgen möge. Wünſchenswerth bleibt es, daß jeder Seminarpräparand diejenigen Kenntniſſe beſitze, die in der erſten Claſſe einer höhern Bürgerſchule erworben werden können. Die Präparandenanſtalten ſind nur ein ungenügender Nothbehelf. 3) Ein Unterſchied in der wiſſenſchaftlichen Bildung der Lehrer für Stadt- und Landſchulen iſt nicht gerechtfertigt; es iſt vielmehr wünſchenswerth, daß der alleinſtehende Lehrer auf dem Lande

Digitized by Google

eine höhere Bildung erhalte als bisher. 4) Jedem Lehrer auf dem Lande und in den kleinen Städten ſind an jährlichem Gehalt mit Einſchluß der Wohnung und des Ertrages der Ländereien mindeſtens 200 Thaler zu gewähren. Für Lehrer in den größeren Städten iſt das geringſte Gehalt nach den örtlichen Verhältniſſen abzumeſſen. 5) Die Aufſichtsbehörde hat dahin zu wirken, daß nach mehrjähriger treuer Amtsführung jeder Lehrer in eine einträglichere Stelle befördert, oder, wo dies nicht möglich iſt, im Gehalte verbeſſert werde. Wo die Kräfte der Gemeinde nicht ausreichen, hat der Staat die Verpflichtung, die erforderlichen Geldmittel zu gewähren. 6) Jedem Lehrer, der ſich durch eigenen Fleiß, ohne Vernachläſſigung ſeines Amtes, weiter fortbildet, bleibt es unbenommen, ſich für das höhere Schulamt prüfen zu laſſen. Inſofern er den Anforderungen der Prüfung genügt, und ſein Schulamt treu und mit Erfolg verwaltet hat, iſt er bei Beſetzung der Lehrſtellen an einem Seminar und bei höhern Bürgerſchulen vorzugsweiſe, im Allgemeinen aber nach dem Grade der erlangten Tüchtigkeit, zu berückſichtigen.

9. Von den vielen Petitionen bürgerlicher Gemeinden und Vereine, die ſich über Schulangelegenheiten verbreiten, erwähnen wir hier nur die des Magdeburger conſtitutionellen Clubs an die preußiſche Nationalverſammlung. Sie wünſcht, daß die Schule Staatsanſtalt werde, inſofern ſie nach einem allgemeinen organiſchen Schulgeſetz eingerichtet, wo es nöthig, durch Staatsmittel erhalten oder unterſtützt, die Prüfung der Lehrer von Seiten des Staats bewerkſtelligt, ihre Anſtellung von ihm beſtätigt und die Schule vom Staate überwacht und unabhängig von der Kirche werde. Sie wünſcht ferner, daß der Staat dem Kinde jedes Preußen den zur Menſchen-, Bürger- und Nationalbildung erforderlichen Unterricht gewährleiſte, und zwar dadurch, daß a) ein einheitliches Schulſyſtem aus allen verſchiedenen Stufen, wie Elementar- (gewöhnliche Volksſchule), höhere Bürger-, Gewerbe-, Kunſt- und Gelehrtenſchule und Univerſität, ſo hergeſtellt wird, daß der Uebergang aus einer Schule in die andere, namentlich aus der ſogenannten Volkſchule in jede der ſogenannten höhern Bildungsanſtalten, möglich und naturgemäß ſei; b) daß der Unterricht in der Elementarſchule unentgeldlich, in den höhern Schulſtufen für Unbemittelte unentgeldlich ſei; c) daß alle Eltern ihren Kindern Elementarunterricht ertheilen zu laſſen verpflichtet ſind. Sie wünſcht, daß in der Schule ein allgemeiner Religionsunterricht ertheilt werde, jedoch Niemand gezwungen ſei, ſeine Kinder an dem Religionsunterrichte der Schule Theil nehmen zu laſſen, ſowie jeder Confeſſion geſtattet iſt, einen confeſſionellen Religionsunterricht für ihre Jugend herzuſtellen; ferner, daß Jeder Unterricht ertheilen und Bildungsanſtalten errichten könne, der die geſetzlichen Beſtimmungen, an welche dieſe Berechtigung geknüpft iſt, erfüllt, und daß der Staat alle Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten ohne Aus-

Digitized by Google

nahme überwache. Hieran knüpft ſich der Wunſch, ein Unterrichtsminiſterium eingerichtet, ſowie die Schulräthe und Collegien zu einem gewiſſen Quotum aus Männern von Fach gewählt zu ſehen.

10. Im Juli- und Auguſtheft des 10. Jahrgangs des Schleswig-Holſteiniſchen Schulblattes finden wir unter der Ueberſchrift „Schullehrer-Leiden“ einige Gedanken über die Reorganiſation der Schule. Der Verfaſſer will 1) keine Trennung der Schule von der Kirche, wobei er tapfer gegen eine Broſchüre des Chriſtianſen (Germanikus) — ſ. unten — loszieht, ohne jedoch das, was für die Beibehaltung des bisherigen Verhältniſſes ſpricht, anzugeben. Dagegen aber wünſcht er 2) Errichtung eines eigenen Unterrichtsminiſteriums, 3) beſſere Beſoldung des Volksſchullehrers, 4) Beſeitigung der Ueberfüllung der Schulen, und 5) Sorge für beſſern Schulbeſuch.

11. „Die Stellung der Volksſchule zum Staate, zur Kirche, zur Commune und zum Hauſe,“ von Reimers in Altona. — Itzeh. Wochenbl. Nr. 50. — a) Zum Staate: 1) Der Staat giebt das allgemeine Volksſchulgeſetz; 2) er leitet und beaufſichtigt das Volksſchulweſen durch den Unterrichtsminiſter, Oberſchulräthe und Kreisſchulinſpectoren. Unter dem Oberſchulrath ſteht für etwa zu 100 Schulen ein Kreisſchulinſpector, dem für jede der einzelnen Abtheilungen dieſes Kreiſes ein von den Lehrern und ein von den Communen erwählter Schulrath beigeordnet wird; 3) der Staat bildet die Lehrer; 4) er hat Theil an der Beſetzung der Schulſtellen, indem der von ihm ernannte Kreisſchulinſpector mitpräſentirt; 5) er beſtallt die Lehrer und 6) entläßt ſie. — b) Zur Kirche: 1) Sie hat das Recht, den Religionsunterricht der Volksſchulen durch den Generalſuperintendenten zu inſpiciren; 2) der an jedem Ortsſchulvorſtande befindliche Ortsgeiſtliche kann mit der Kreisſchulinſpection und mit dem Generalſuperintendenten in Berathung treten; 3) auch iſt ſie durch den Generalſuperintendenten im Examinationscollegium der Seminariſten vertreten. — c) Zur Commune: 1) Sie beſoldet den Lehrer; 2) ſie wählt den Lehrer aus drei von der Kreisſchulinſpection Präſentirten und vom Oberſchulrathe Beſtätigten; 3) die Mehrzahl der Mitglieder des Ortsſchulvorſtandes ſind Vertreter der Commune. — d) Zum Hauſe: 1) Das Haus hat die Pflicht, ſeine Kinder vom beginnenden ſiebenten Lebensjahre an in die Volksſchule zu ſchicken, oder ſtatt deſſen anderweitig unterrichten zu laſſen. 2) Es hat das Recht, ſie auch anderweitig unterrichten zu laſſen, wenn ſie mindeſtens ſo viel lernen als in der öffentlichen Schule. 3) Es hat das Recht, für ſeine Kinder nach dem zehnten Jahre für das Sommerhalbjahr Dispenſation zu erhalten.

12. Eine ſchätzenswerthe Arbeit, bei welcher die in zahlreichen Schriften ausgeſprochenen Anſichten der Schulmänner aus den meiſten deutſchen Staaten benutzt wurden, liefert Herr Heiniſch aus

Digitized by Google

Baireuth in den erſten Nummern ſeines Zentralblattes für 1849 unter dem Titel: „Verſuch eines Schulgeſetzes für das geſammte Volksſchulweſen in Baiern.“ Die ganze Arbeit zerfällt in drei größere Abſchnitte, von denen der erſte (§. 1—28) von den Volksſchulen, der zweite (§. 29—56) von den Volksſchullehrern, und der dritte (§. 57—79) von der Beaufſichtigung und Leitung der Volksſchulen handelt. Um dem Leſer einen ungefähren Ueberblick zu gewähren, wollen wir den Hauptinhalt der einzelnen Paragraphen angeben und hier und da abweichende Anſichten oder ſonſt Bemerkenswerthes beſonders hervorheben.

I. Abſchnitt. §. 1. Sorge für die nöthige Zahl der Volksſchulen (Art. VI. §. 25 der deutſchen Grundrechte). §. 2. Zweck der Volksſchule. Er ſoll ſein: religiös-ſittliche Bildung und Unterricht der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntniſſen und Fertigkeiten, überhaupt Bildung, welche dem geſammten Staatsleben und Staatszweck ganz und gar entſpricht. §. 3. Aufnahme der Schüler. Mit dem ſechsten Lebensjahre. §. 4. Liſte über die Schüler und die Schulverſäumniſſe. §. 5. Dispenſation vom Schulbeſuche. Nur in Bezug auf kranke Kinder. §. 6. Claſſenabtheilung. Alle Schüler werden nach Alter und Kenntniſſen in drei Hauptclaſſen getheilt. §. 7. Theilung nach Confeſſionen. An Schulen, deren Schüler nur einer Confeſſion angehören, ſollen auch nur Lehrer ihrer Confeſſion angeſtellt werden. An Orten, wo nur wenige Schüler einer andern Confeſſion ſind, beſuchen dieſelben die Schule derjenigen Confeſſion, welcher die Mehrzahl der Schüler angehört. Da, wo aber die Zahl der Schüler einer Confeſſion bis auf 40 und höher ſteigt, iſt vom Staate für eine beſondere Schule für dieſe zu ſorgen. §. 8. Unterrichtsgegenſtände. Neben dem gewöhnlichen Unterrichte ſoll auch Unterricht in verſchiedenen praktiſchen Handarbeiten für Knaben und Mädchen ertheilt werden, welcher Induſtrieunterricht genannt wird. Die Betheiligung an demſelben iſt den Schülern frei geſtellt. §. 9. Religionsunterricht. Er zerfällt in zwei Theile, nämlich 1) in die Sittenlehre und die allgemeinen Religionswahrheiten, welcher Theil überall Sache des Lehrers iſt, und 2) in den confeſſionellen Religionsunterricht, welcher in der Regel allein Sache des Geiſtlichen iſt, allein von dieſem auch dem Lehrer übertragen werden kann. §. 10. Lehr- und Stundenplan. Erſterer ſoll dem Schulgeſetze noch beigefügt, letzterer vom Lehrer entworfen werden. §. 11. Lehrbücher. Die Beſtimmung der für den confeſſionellen Theil des Religionsunterrichts zu gebrauchenden Bücher iſt Sache der oberſten Kirchen- und Schulbehörde. Für Auswahl der Lehrbücher zu den übrigen Unterrichtsgegenſtänden ſorgt der Lehrer. §. 12. Schulerziehung. §. 13. Beſtrafung der Schüler. §. 14. Stundenzahl des Unterrichts, 25—26 Stunden die Woche. §. 15. Schulprüfungen. §. 16. Jahresbericht bei der öffentlichen Prüfung vorzulegen. §. 17. Ferien.

Digitized by Google

Jährlich ſechs Wochen. §. 18. Austritt aus der Werktagsſchule. Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre. §. 19. Schulhaus, Heizung, Reinigung der Schule, Schulapparat. Iſt Sorge der Gemeinde, bei Unvermögen dieſer, des Staates. §. 20. Kleinkinderbewahranſtalten. §. 21. Fortbildungsanſtalten für die der Volksſchule Entlaſſenen. Sollen bis zum 16. Jahre beſucht werden. §. 22. Bürger- oder niedere Gewerbſchulen. Für fähige, aus der Werktagsſchule entlaſſene Schüler, in Städten von 3000 und mehr Seelen. Die Lehrer ſollen aus den tüchtigſten Volksſchullehrern genommen werden. §. 23. Taubſtummen-, Blinden- und Nothſchulen. Letztere in größern Städten, zur Ertheilung nur des allernothwendigſten Unterrichts. §. 24. Schulgeld (§. 26 der Grundrechte). §. 25. Schul- und Kinderbibliothek. §. 26. Privatunterrichtsanſtalten (§. 24 der Grundrechte). §. 27. Häuslicher Unterricht (ebend.). §. 28. Prüfung der durch Privatunterricht gebildeten Kinder. In der öffentlichen Jahresprüfung der Volksſchüler.

II. Abſchnitt. A. Bildung der Lehrer. §. 29. Bildungsanſtalten für die Lehrer. a) Präparandenanſtalt; b) Pädagogium oder beſſer noch die Univerſität mit einer pädagogiſchen Facultät. §. 30. Aufnahme in die Präparandenanſtalt. Nachweis des Abſolutoriums von einer lateiniſchen Schule. §. 31. Unterrichtsgegenſtände der Präparandenanſtalt. §. 32. Lehrer der Präparandenanſtalt. Den fortgeſetzten Unterricht in lateiniſcher Sprache beſorgt, wo möglich, ein tüchtiger Gymnaſiallehrer in wöchentlich vier Stunden, den Unterricht im Franzöſiſchen ein bewährter Lehrer dieſer Sprache. §. 33. Beſoldungen der Lehrer dieſer Anſtalt. Der erſte Lehrer erhält 800, der zweite 700 Gulden. §. 34. Zahl der Präparandenanſtalten. In jedem Kreiſe drei. §. 35. Wohnung der Präparanden und Verwendung der Zeit außer den Lehrſtunden. Wohnen in Familien. Von dem Beſuche guter Geſellſchaften ſollen ſie nicht abgehalten werden. §. 36. Dauer der Präparandenzeit und Vertheilung des Unterrichtsſtoffes. Dreijähriger Curſus. §. 37. Jährliche Prüfung der Präparanden. Zu Ende Auguſt. §. 38. Abiturientenprüfung. §. 39. Pädagogiſche Facultät. §. 40. Zu belegende Collegien. 1) Philoſophie, namentlich Pſychologie und Logik; 2) über Pädagogik, Didaktik, Methodik, Katechetik. Außerdem mehrmalige wöchentliche Uebungen, ferner Muſik ꝛc. §. 41. Concursprüfung. Nach zwei- bis dreijährigem Beſuch der Univerſität. Nach dreimaligem Durchfallen bei der Prüfung kann der Examinand nicht wieder zugelaſſen werden. Uebrigens iſt Art. VI. §. 27 der Grundrechte maßgebend. §. 42. Praktikantenzeit. Anſtellungsprüfung. Auf die wohlbeſtandene Concursprüfung kommt eine dreijährige Schulpraxis, von welcher das erſte Praktikantenjahr unter Leitung eines ſelbſtgewählten tüchtigen Schullehrers zugebracht wird. Während der beiden folgenden Jahre wird der Schuldienſtpraktikant von der Kreisſchulbehörde als Schulgehülfe oder Verweſer verwendet,

Digitized by Google

worauf dann die Anſtellungsprüfung folgt, nach deren Beſtehung er erſt als ſelbſtſtändiger Lehrer angeſtellt werden kann. §. 43. Fortbildung der Lehrer. Schulſynoden und damit verbundene Leſevereine. B. Anſtellung und Pflichten der Lehrer und Strafen der Pflichtvergeſſenen. §. 44. Grundrechte. Art. VI. §. 25 der Grundrechte. §. 45. Ernennung der Schulgehülfen und Schulverweſer. Von der Kreisſchulbehörde ohne vorheriges Vernehmen mit der Gemeinde. §. 46. Bewerbung um erledigte Stellen. Betheiligung der Gemeinden bei der Anſtellung. Die Kreisſchulbehörde ſtellt an; die Gemeinde hat ein zweimaliges Veto. §. 47. Ernennung der Lehrer und Rechte derſelben. Art. VI. §. 25 der Grundrechte. §. 48. Nebenämter der Lehrer. Nur der niedere Kirchendienſt ſoll mit dem Amte eines Lehrers nicht mehr vereinigt ſein. §. 49. Pflichten des Lehrers. §. 50. Beſtrafung der pflichtvergeſſenen Lehrer. Lehrer, welche ihre Amtspflichten vernachläſſigen, ſich dem Trunke oder ſonſtigem unſittlichen Lebenswandel ergeben, Streitigkeiten in der Gemeinde erregen, die Confeſſion der ihnen anvertrauten Jugend ſchmähen oder angreifen, ſollen ſtrengen Disciplinarſtrafen unterworfen werden. §. 51. Entlaſſung der Lehrer. Nur nach richterlichem Spruche. C. Beſoldung der Lehrer. §. 52. Beſoldung der Verweſer. In den erſten drei Jahren auf dem Lande 200, in einer kleinern Stadt 225, in einer größern Stadt 250 Gulden; in den fernern Jahren 250, 275, 300 Gulden. §. 53. Beſoldung der vom Staate definitiv angeſtellten Lehrer. Minimum von 300, 350, 400 Gulden. Von fünf zu fünf Jahren eine Erhöhung von 50 Gulden, bis der Gehalt 600, 650, 700 Gulden beträgt. §. 54. Quellen und Arten der Bezüge. Der bisherige Genuß von Ländereien, Stiftungen ꝛc. bleibt, das Uebrige zahlt der Staat. Wenigſtens ein Viertheil der Beſoldung ſoll in Naturalien beſtehen, wozu auch die Dienſtwohnung eingerechnet wird. Art. VI. §. 26 der Grundrechte. D. Quiescenz der Lehrer. §. 55. Der in Ruhe geſetzte Lehrer erhält ſeinen vollen Gehalt, zahlt aber bei einer Beſoldung von 450 bis 500 Gulden dem Gehülfen jährlich 50, bei höherer Beſoldung 100 Gulden aus. E. Penſionen für Lehrerwittwen und Waiſen. §. 56. Alle bairiſchen Penſionsanſtalten ſollen dem Staate übergeben werden; dagegen treten die Lehrer in die Rechte der übrigen Staatsdiener.

III. Abſchnitt. §. 57. Grundgeſetz. Art. VI. §. 23 der Grundrechte. §. 58. Schulaufſichtsbehörden: A. Ortsſchulpflege. §. 59. Zweck derſelben. §. 60. Mitglieder derſelben: a) Der Ortsvorſtand; b) die Ortsgeiſtlichen, welche Religionsunterricht ertheilen; c) ſämmtliche definitiv angeſtellte Lehrer der Gemeinde; d) Zwei bis acht auf drei Jahre gewählte Bürger. §. 61. Vorſitzender und Referent. Erſterer wird aus allen Mitgliedern gewählt. Letzterer muß Lehrer ſein. §. 62. Wirkungskreis der Ortsſchulpflege. Die Externa. §. 63. Sitzungen und Beſchlüſſe der Ortsſchulpflege. B. Be-

Digitized by Google

zirksſchulpflege. §. 64. Mitglieder derſelben: a) der den Vorſitz führende Bezirksſchulinſpector, b) ein von der Regierung zu ernennender Verwaltungsbeamter, c) ein von den Geiſtlichen des Bezirks erwähltes Mitglied, d) zwei von den Lehrern erwählte Mitglieder, e) zwei von den Ortsſchulpflegern gewählte Familienväter. §. 65. Bezirksſchulinſpector. Wird von der Oberſchulbehörde aus der Zahl der Volksſchullehrer ernannt und hört nicht auf, Lehrer zu ſein. §. 66. Dienſtobliegenheiten desſelben. Beaufſichtigung der Schulen und Lehrer, Vornahme der Prüfungen ꝛc. §. 67. Sitzungen der Bezirksſchulpflege. Alljährlich zweimal. §. 68. Berathungsgegenſtände. Die Interna. §. 69. Obliegenheiten der Bezirksſchulpflege. C. Kreisſchulbehörde. §. 70. Mitglieder derſelben: a) der Präſident der Regierung, b) der mit dem höhern Schulweſen betraute Regierungsbeamte, c) der Kreisſchulinſpector, d) ein Geiſtlicher, e) zwei Volksſchullehrer, alle drei von der Kreishauptſtadt oder aus der nächſten Umgebung derſelben. §. 71. Befugniſſe der Kreisſchulbehörde in Bezug auf das Volksſchulweſen. §. 72. Referent der Kreisſchulbehörde. Ein aus der Zahl der Bezirksſchulinſpectoren gewählter Kreisſchulinſpector. D. Oberſte Schulbehörde. §. 73. Bei derſelben beſteht auch eine Section für das Volksſchulweſen, zu deren Berathungen in gewiſſen Fällen ein hierzu gewählter Geiſtlicher als Religionslehrer und einige Volksſchullehrer beigezogen werden. §. 74. Wirkungskreis derſelben. E. Von den Schulſynoden. §. 75. Bezirksſchulſynode. Verſammelt ſich jährlich zweimal und wird von dem Bezirksſchulinſpector geleitet. §. 76. Landesſchulſynoden. Alle vier Jahre. Sie beſtehen zur Hälfte aus Volksſchullehrern (auf 75 Lehrer 1), zur Hälfte aus Gemeindegliedern. Schlußbeſtimmungen. §§. 77—79 beziehen ſich auf die jetzigen Präparanden, Seminariſten und Lehrer.

Die amtlichen Conferenzen zur Berathung einer Reorganiſation der Seminare.

Die Anforderungen, welche eine neue Zeit an eine neue Schule macht, ſind groß, und Niemand wird verkennen, daß es bei dem dermaligen Bildungsſtande der meiſten Volksſchullehrer eine Unmöglichkeit iſt, denſelben nachzukommen. Eine Reorganiſation der Volksſchule iſt undenkbar ohne eine geiſtige Hebung des Volksſchullehrerſtandes und darum hat man von Seiten der Lehrer ſelbſt wie der Regierungen ein Hauptaugenmerk auf die Seminare und deren zweckmäßigſte Umgeſtaltung geworfen. Ein großer Theil der Lehrer will das Uebel mit der Wurzel ausgerottet wiſſen und verlangt ſtatt aller

Digitized by Google

Seminare eine pädagogiſche Facultät, pädagogiſche Akademien u. dgl., und wir würden dieſen Wunſch als den vernünftigſten anerkennen, wenn man uns die Gewähr bieten könnte, daß für die Zukunft ſich auch ſo viele Studioſen der Pädagogik fänden, um den Bildungsbedürfniſſen der deutſchen Jugend vollkommen zu genügen, wobei wir immer noch ſtillſchweigend vorausſetzen, daß jeder der Herren Candidaten Selbſtverläugnung genug beſäße, um ohne Schmerz den Hörſaal mit der dunſtigen Dorfſchule zu vertauſchen. Ein anderer Theil der Lehrer verlangt auf jede Provinz oder für jedes kleinere Land ein großes Seminar, das zwar in der äußeren Einrichtung mit der Univerſität nichts gemein haben, im Uebrigen aber ganz die Zwecke der pädagogiſchen Akademie verfolgen ſoll. Endlich noch erklären ſich Viele mit den jetzigen Seminaren zufrieden, ſobald dieſe nur in einzelnen äußeren Einrichtungen, die ſich als unzweckmäßig erwieſen haben, umgeändert, mehr Werth und Zeit auf die eigentliche Schulmeiſterpraxis verwendet und eine beſſere Vorbildung, vielleicht auf höhern Bürgerſchulen, verlangt würde.

Am zufriedenſten ſind die Herren Seminarlehrer, welche in Berlin [1]) vom 15. Januar d. J. ab zwei Wochen lang täglich Berathungen über die Seminarfrage gepflogen haben. Das Ergebniß dieſer Berathungen war ein ganz unerwartetes. Jeder Lehrer fragte ſich verwundert, ob es einer zweiwöchentlichen Thätigkeit bedurft hätte, um endlich — Alles beim Alten zu laſſen? Denn rechnen wir die Beſtimmungen, daß künftig wöchentlich nicht über 28 Unterrichtsſtunden ertheilt werden ſollen und daß das niedrigſte Einkommen für einen Seminarlehrer 400 Thaler nebſt freier Wohnung ſein ſoll, von dem Ganzen ab, ſo bleiben uns noch 20 Paragraphen, in denen über äußere und innere Einrichtung, über Ziel, Dauer, Ort, Lehrerperſonal, Lehrſtoff, Alter der Aufzunehmenden ꝛc., faſt ganz analog der miniſteriellen Vorlage, die Seminare, wie ſie jetzt ſind, als Vorbilder gedient haben müſſen. Was bisher über die Bildung des Volksſchullehrers geſchrieben [2]), in zahlloſen freien und amtlichen Verſammlungen beſprochen, berathen und beſchloſſen worden, es ſcheint ſpurlos an den Conferenzmitgliedern vorübergegangen zu ſein, da wir

---

[1]) Bormann, Director des Seminars für Mädchenſchulen zu Berlin (evang.); Büſcher, Seminarlehrer zu Kempen (kath.); Fürbringer, Seminardirector zu Bunzlau (evang.); Hagelweide, Seminardirector zu Angerburg (evang.); Hentſchel, Seminardirector zu Graudenz (kath.); Hentſchel, Muſikdirector am Seminar zu Weißenfels (evang.); Hintze, Lehrer am Seminar für Stadtſchulen zu Berlin (evang.); Köchling, Seminardirector zu Büren (kath.); Kundler, Seminardirector zu Cammin (evang.); Ritſche, Seminardirector zu Poſen (kath.); Rendſchmidt, Oberlehrer am Seminar zu Breslau (kath.); Vormbaum, Seminardirector zu Petershagen (evang.); Zahn, Seminardirector zu Meurs (evang.).

[2]) S. Pädagogiſcher Jahresbericht. 2. Jahrg. S. 364. 3. Jahrg. S. 344 fg., ſowie vorliegende Arbeit 1. Cap. II. A.

nicht glauben mögen, daß allein Liebe zur Oppoſition ihnen das Gegentheil von dem dictirte, was die große Mehrzahl der Gebildeten wünſcht. Wir haben nach dem Ergebniſſe dieſer Conferenz alle Urſache, anzunehmen, daß ſich das Miniſterium mit den Beſchlüſſen derſelben einverſtanden erklären und dieſe in das Schulgeſetz aufnehmen werde. Wie dann aber die Artikel über die Reorganiſation der Volksſchule und der übrigen Lehrerverhältniſſe, die doch im innigſten Zuſammenhange mit der Seminarfrage ſtehen, ausfallen werden, läßt ſich mit ziemlicher Gewißheit vorausſehen. Sie werden den Anforderungen der Zeit nicht entſprechen. Man wird den Wünſchen für materielle Hebung des Lehrerſtandes Rechnung tragen; — damit ſind, leider Gottes! ſehr viele Lehrer befriedigt, — und im Uebrigen wird es beim Alten bleiben. Es könnte uns nichts erwünſchter ſein, als wenn man uns einer ſchlechten Divinationsgabe ziehe; allein wir fürchten, daß die Erfahrung auf unſere Seite treten wird.

Es liegt nicht im Zwecke des Jahresberichts, die einzelnen Beſchlüſſe der Conferenz zu kritiſiren; wir haben uns vielmehr nur an das Thatſächliche zu halten, und erwähnen darum noch einiger Aufſätze, die ſich beiſtimmend oder tadelnd über die Berliner Seminarlehrer-Conferenz ausgeſprochen haben.

In den pädagogiſchen Zeitſchriften dürfte ſich kaum eine beipflichtende Stimme finden; im Allgemeinen kommen alle darin überein, daß das Reſultat der Berathungen jener Conferenz nicht befriedigt habe, daß, wie Dieſterweg im 3. Hefte des 39. Bandes der Rhein. Bl. ſagt, „die Conferenz ſich auf die Höhe der Gegenwart zu erheben nicht verſtanden hat.“ Nur einige politiſche Journale erklären ſich befriedigt, während anderen, an ihrer Spitze die Neue Preußiſche Zeitung [1]), die Beſchlüſſe der Seminarlehrer

---

[1]) Die reellen Abſichten dieſes liebenswürdigen Blattes gehen zur Genüge aus einer von ihr verbreiteten Nachricht hervor, nach welcher der König den zu einer Audienz berufenen Conferenzmitgliedern unter Anderm geſagt haben ſolle: „daß ein großer Theil der Schande und Schmach, welche in dem letzten Jahre über unſer Vaterland gekommen ſei, auf die Volksſchullehrer falle. Wer Schleſien und Sachſen kenne, wiſſe, daß dieſe königlichen Worte nur zu wahr ſeien.“ Ein Mitglied der Conferenz, Oberlehrer Rendſchmidt, hat dagegen, entrüſtet über die gröbliche Entſtellung der Anſprache des Königs, in der Oderzeitung erklärt, einmal, daß der König ſie gar nicht zur Audienz berufen, ſondern dieſe vom Cultusminiſter erbeten worden ſei, dann daß Se. Majeſtät die Anrede des Director Zahn in höchſt würdiger Weiſe beantwortet habe. „Er ſprach weder von der Schuld des Elends im verfloſſenen Jahre, noch über Afterbildung, irreligiöſe Menſchenweisheit, aufgeputzte Scheinbildung, noch von der Macht der Erde, von Bureaukratie ꝛc., ſondern über die wahre Erziehung, welche die innern Kräfte des Kindes zur Entfaltung bringe, den Sinn für Recht und Tugend ſchärfe und den Willen zum Guten lenke. Da Zahn der politiſchen Vergehungen mancher Lehrer erwähnte und ſie zu entſchuldigen ſuchte, ſo äußerte ſich der König entſchieden tadelnd über die Pflichtvergeſſenen, ſetzte jedoch ausdrücklich hinzu, daß deshalb die Schuld nicht den Seminarien beizumeſſen ſei. — In Bezug auf die Behör-

Digitized by Google

noch viel zu freiſinnig ſind. Von den räſonnirenden Artikeln, welche die Neue Preuß. Zeit. in Nr. 45 und 50 unter dem Titel: „Zur Seminarfrage“ bringt, heben wir Folgendes hervor.

Zunächſt mißbilligt ſie entſchieden die Halbheit aller Vorſchläge, und das darf nicht befremden, da ſie, als treue Anhängerin der guten alten Zuſtände, alles Vermittelnde von der Hand weiſt. Dann geht ſie auf einzelne Beſchlüſſe ſelbſt ein, und zwar zunächſt auf den §. 6: „Die Seminarien ſind in der Regel in Städten mittlerer Größe anzulegen, die namentlich den vollſtändigen Anſchluß an eine Waiſen- oder ſonſtige Erziehungsanſtalt, oder an eine mehrklaſſige Schule geſtatten.“ Die beiden Fragen, die hier wie rechts und links einander gegenüber ſtänden, ſeien: Sollen ſie aufs Land, oder ſollen ſie in große Städte? Sie giebt zu, daß Manches für die letzteren ſpreche: Förderung der äußern Sittenbildung; ſchnellere Ausbildung überhaupt, vermittelt durch den möglichen Umgang mit gebildeten Perſonen; Förderung der Kunſtbildung; Gelegenheit für die Seminarlehrer ſelber zu einem ſogenannten gebildeten Umgange, für einen größern literariſchen Verkehr und für einen angemeſſenen Unterricht der eigenen Kinder u. ſ. w.; allein dieſe ſcheinbaren Vortheile würden von folgenden Nachtheilen weit überwogen: 1) die Einfachheit des Sinnes geht verloren. Trotz aller Abgeſchloſſenheit der Anſtalten lernt der Zögling „kneipen“, „qualmen“ und „Kartenſpielen“. 2) Die äußere Erziehung und die innere Bildung des Landes wird von den Städten abhängig. 3) Die Unterhaltung eines Zöglings in einer großen Stadt iſt ſehr koſtſpielig, und darum wird die Zahl der armen Schullehrer und Bauernſöhne kleiner, die der Stadtkinder größer werden. — So empfiehlt denn die „Neue Preuß. Zeit.“ die Anlegung von Seminarien auf dem Lande; da ſie die Herzensbildung nur noch in den höhern oder höchſten Ständen und beim Bauer findet. In den mittlern Ständen herrſche jener Firniß von Scheinbildung ohne den verbeſſernden Gegenſatz höherer Stände in großen Städten; hier habe man die gefährlichſte ſchlechte Mitte zwiſchen dem Unglauben gewiſſer Schichten in großen Städten und dem Glauben des Landes eingenommen; hier hätten die Wühler am erfolgreichſten gewirkt; hier ſeien die Juden am beliebteſten; hier würden die Seminariſten am leichteſten Zierbengel. „Man ſehe nur zu, welche Dorfſchulmeiſter mit ihrer Lage unzufrieden ſind. Statdkinder, die nicht zugreifen wollen, die ſich ihres hochmüthigen Sinnes halber mit den Bauern ſchlecht ſtehen, die Staatsdiener mit großem Gehalte werden wollen, um von

---

den hörten wir die merkwürdigen Worte: „Wir haben nur Papier und Tinte, aber Sie haben das lebendige Wort.“ — Se. Majeſtät waren höchſt gnädig und freundlich, ließen ſich die Mitglieder der Conferenz vorſtellen und ſprachen mit Jedem. Der Empfang dauerte faſt eine halbe Stunde; er machte auf Alle einen ſehr wohlthuenden Eindruck.“

Digitized by Google

der Gemeinde noch unabhängiger zu werden, um es dem Paſtor gleichthun zu können u. ſ. w. Der Lehrer iſt der glücklichſte und wirkſamſte, welcher in ſeiner Gemeinde als der gebildetſte Bauer angeſehen werden kann.“ Darum will denn auch die „Neue Preuß. Zeit.“ für die Volksjugend Lehrer, die auf dem Lande erzogen ſind; für die Oberklaſſen der Stadtſchulen aber verlangt ſie Candidaten der Theologie und weniger beſchäftigte Stadtpaſtoren. Da ſieht man deutlich, um was es dem Herrn der „Neuen Preuß. Zeit.“ zu thun iſt. Geſteht er doch ein, daß er die Candidaten der Theologie bloß darum in die Schule zieht, weil ſie dadurch die beſte Vorbereitung für ihr Seelſorgeramt gewinnen könnten.

In einem zweiten Artikel ſpricht ſich die „Neue Preuß. Zeit.“ mißbilligend über die „Methodenweisheit“ aus, in welcher ſie die Quelle des verderblichen Einfluſſes der neuern Schulen findet. Sie iſt ihr ein leerer Schematismus, dem es nicht um Thatſachen, ſondern nur um verwaſchene Begriffe, ſcheinbar entwickelte, aber in Wahrheit doch mechaniſch eingekeilte Definitionen zu thun iſt; das Reſultat derſelben iſt eine Verſtandesbildung auf Unkoſten des Gefühls, eine Entlehrung und Austrocknung des Gemüthes. Das Verderbenbringende dieſer Methodenweisheit ſoll ſich am meiſten an den Lehrern ſelbſt zeigen. „Statt daß ſie nämlich angehalten werden, ihr Wiſſen zu vertiefen und zu erweitern, haben ſie bisher die Formen der Mittheilung deſſelben, aber eines weit umfaſſenden, faſt überall oberflächlichen Wiſſens, zur Hauptſache machen müſſen, ſind zwar mit einer formellen (Verſtandes-) Bildung ausgerüſtet, aber nicht mit jener geſunden, die aus dem Wiſſen natürlich und von ſelbſt entſteht, ſondern mit einer mechaniſchen und vom Gemüthe losgeriſſenen.“ — „Gut gebrüllt, Löwe!“ Der Leſer merkt, daß die „Neue Preuß. Zeit.“ den Nagel auf den Kopf getroffen hat.

Sie verdammt auch das Methodelehren auf dem Seminar, das in §. 15 der Beſchlüſſe hervorgehoben worden iſt; ſie will vielmehr, daß die Methode durch das Beiſpiel der Seminarlehrer mitgetheilt werde. „Nichts iſt nachtheiliger, als die vielen Uebungen im Selbſtunterrichten (für Seminariſten und Schulkinder), weil ſie nur zu oft in ſchalen Mechanismus ausarten und ſchon im Voraus alle Friſche rauben; Nichts verwirrender, als dieſe Uebungen in mehrklaſſigen Schulen anzuſtellen; Nichts zeitraubender und alle Lern-, Merk- und Arbeitsluſt in den Jünglingen zerſtörender, als das fortwährende Hospitiren in den Lehrſtunden der Elementarſchule: das Alles giebt den Seminarien recht den falſchen Anſtrich von Handwerks-, nicht Bildungsſtätten.“ Was aber die „Neue Preuß. Zeit.“ eigentlich von den Seminarien fordert, ſpricht ſie in folgenden Sätzen aus, die wir der Achtſamkeit unſerer Leſer empfehlen: „Man errichte die Seminarien auf dem Lande; nehme darin meiſt auf die von Volksſchullehrern durch Unterricht und durch praktiſche Beihülfe in der Schule gebildeten und gereizten Zöglinge; ſuche ſie durch Unterricht in wenigen

Digitized by Google

Hauptgegenſtänden (Religion, deutſche Sprache, Geſchichte, Rechnen, Zeichnen, Muſik) tüchtig zu ſchulen und anzueifern; lehre alles auf die Natur Bezügliche draußen bei den durchaus nothwendigen Arbeiten in Ackerbau, Gartenbau, Obſtbaumzucht, Bienenzucht; ſchaffe eine gute Seminarbibliothek für die Seminariſten an, in welcher das Beſte mehrfach ſteht, halte zum Selbſtſtudium an, lehre leſen, exerciren, bearbeiten, auch vorleſen, und mache die deutſchen Arbeiten zu Prüfmitteln für alles Selbſtſtudium; laſſe im letzten Jahre die Muſterſchule beſuchen, aber nicht um das Unterrichten zu probiren, ſondern um einen ganzen Jahrescurſus einer Miſchklaſſe kennen zu lernen; mache den Zöglingen durch vieles Selbſtſprechen, Vortragen ꝛc. die Zunge los und den Muth frei; wähle zu Seminarlehrern Männer, welche was wegzuwerfen haben, d. h. ſolche, die nicht bloß gern außer den Schulſtunden mit den Seminariſten verkehren, ſondern die das Zeug dazu haben, über allerlei Gegenſtände der Wiſſenſchaft, der Schule und des Lebens eine belehrende, gewinnende und vor Allem erhebende Unterhaltung zu führen (die darum auch das ihnen vorzugsweiſe gebührende Amt der Schulreviſoren verwalten können); bilde endlich die Zöglinge für den ihnen beſtimmten Lebenskreis zu ganzen Menſchen, nicht, wie vielfach bisher, zu ſolchen, die nur noch mit einem halben Fuße in der Volksſchule ſtehen, ſonſt aber wegen einer unverarbeiteten Reflexionsbildung entweder Maſchiniſten ſind, oder hochweiſe Staats- und Weltverbeſſerer werden wollen." Das wäre nun ganz gut, wenn es nicht hernach hieße: „Möchte man mit den rechten Leuten nur einen einzigen Verſuch dieſer Art machen! Der würde mehr als weitläufige Deductionen zeigen, zwar wie ſchwer es iſt, zur verlaſſenen Natur zurückzukehren, aber auch, wie von daher allein das Verdorbene und Verderbende geheilt und gebeſſert werden kann." Ja, allerdings mit den „rechten Leuten"; aber wenn man nur nicht wüßte, was die „Neue Preuß. Zeit." unter rechten Leuten verſteht.

Die Schleſ. Schullehrerzeitung liefert von Nr. 10 an eine Reihe von Artikeln über die Seminarfrage, in denen wiederholt darauf aufmerkſam gemacht wird, wie die meiſten Beſchlüſſe der Seminarlehrer-Conferenz mit denen der Provinzial-Lehrer-Conferenzen in offenbarem Widerſpruche ſtehen. Der erſte Artikel kämpft gegen die Beſtimmung, daß die jungen Leute ſchon mit dem 17. Lebensjahre in das Seminar aufgenommen und in drei Jahren fix und fertig ſein ſollen. Statt deſſen wünſcht der Verf., daß der 15jährige Knabe, mit tüchtigen Elementarkenntniſſen ausgerüſtet, die an Stelle der jetzigen Seminarien tretende Vorbereitungsſchule (mit dem Rang der Realſchule) beſuchen, dann die mit der Univerſität verbundene Anſtalt (Lehrer-Akademie) beziehen und dort wiederum 2 bis 3 Jahre verweilen ſolle. Es würde dieſer Bildungsgang dem Staate wie dem Einzelnen mehr koſten, aber gewiß den Koſten entſprechende Früchte tragen. In einem zweiten, von einem andern Verf. geſchriebenen Artikel, der das Motto

Digitized by Google

führt: „Niemand wird cultivirt, ſondern Jeder hat ſich ſelbſt zu cultiviren", wird daſſelbe Thema mit größerer Ausführlichkeit behandelt, und nachgewieſen, daß die Berliner Conferenz den Kreis des Wiſſens für den Lehrer zu eng gezogen habe.

Der dritte Artikel (von Scholz) ergießt ſich mit beredter Zunge über die Unzweckmäßigkeit, ja Schädlichkeit des §. 4 der Beſchlüſſe, in welchem die Beſtimmung getroffen worden iſt, „daß bereits angeſtellte Lehrer je nach Bedürfniß auf kürzere oder längere Zeit den Seminarien zur weitern Ausbildung wieder zugewieſen werden ſollen." Für die Gründe des Verf. ſpricht eine zwölfjährige Erfahrung. Es erſcheint ihm dieſe Beſtimmung 1) als eine Herabwürdigung des Lehrerſtandes, da es ja in allen Ständen, auch unter den Gymnaſiallehrern und Geiſtlichen Unwürdige gäbe, die demungeachtet nicht wieder den betreffenden Facultäten zur Nachhülfe „zugewieſen" würden, und weil eine ſo erzwungene Bildung nichts werth ſei; 2) als eine Beſchämung und Verletzung des Ehrgefühls des Lehrers, welchen ſie trifft. Man ſolle nur erwägen, was vorangegangen ſein müſſe, ehe eine ſolche Maaßregel zur Ausführung gebracht würde: der Beſuch des Schulraths, der ſpätere ſchriftliche Verweis und der Befehl, ſich im Seminar zu X. einzufinden. Nun die Reihe der Demüthigungen: zuerſt vor dem geſtrengen Herrn Reviſor, dann vor der Ortsbehörde, vor dem Gutsherrn, vor den Eltern ſeiner Kinder. Endlich erſcheint der alte Sünder im Seminar vor dem Director, den Lehrern, den Seminariſten und den Kindern der Uebungsſchule. Der vielleicht ergraute Mann ſieht ſich auf die Seminariſtenbank verſetzt, vielleicht neben jungen Leuten, die ſeine Schüler geweſen und jetzt ihn bekritteln, wenn er ſelbſt den Klaſſenunterricht übernimmt, um Proben ſeiner Fertigkeit im Lehren an den Tag zu legen! „In der That, für den ſchmalen Biſſen Brot zu viel Beſchämung vor der Welt! Kein Wunder, wenn ein ſolcher Mann mit Erbitterung an ſeine frühere Vorbildung zurückdenkt, und diejenigen anklagt, die ihn mit ſo geringer Befähigung aus dem Seminar ins Amt entließen." Und deshalb erſcheint den Lehrern jene Beſtimmung in §. 4 auch 3) als ein Vorwurf für das Seminar und die Prüfungscommiſſion. Sie iſt aber auch 4) ein Tadel, der die bisherige Schulaufſicht trifft, da es dieſe ſich doch angelegen ſein laſſen muß, für die Fortbildung des Lehrers zu ſorgen. Das Fortbeſtehen dieſer Beſtimmung erſcheint mit Recht auch 5) als eine Ueberbürdung der Seminarlehrer mit Arbeiten, und wenn man erwägt, daß die meiſten derjenigen Lehrer, welche einem Nachhülfecurſus zugewieſen werden, ſchon in einem Alter ſtehen, in welchem es an Kraft und Ausdauer zur wirkſamen geiſtigen Anſtrengung gebricht, ſo erſcheint endlich 6) der Nachhülfecurſus als eine nutzloſe Einrichtung. Der Verf. ſchließt mit dem Motto: „So lange die Staatsregierung den minderbefähigten Lehrer im Amte läßt, wird ſie ſelbſt nicht durch irgend welche Ver-

Digitized by Google

fügung dazu beitragen wollen, daß derſelbe in der öffentlichen Meinung compromittirt werde; denn ein Lehrer wirkt mehr durch das, was er iſt, als durch das, was er weiß."

In dem vierten Artikel, überſchrieben: „Fühlen oder Wiſſen", wird verſucht, die im zweiten Artikel aufgeſtellte Behauptung beſtimmter zu begründen, und zwar an dem wichtigſten Unterrichtsgegenſtande, der Religion. Nach dem Ausſpruche der Conferenz ſoll dieſer Unterricht ſo ertheilt werden, „daß er weniger ein Wiſſen um religiöſe Dinge, als vielmehr religöſe Vertiefung" abzweckt. So aber dürfte er nach des Verfs. (Jackiſch) Meinung den Forderungen der Gegenwart und nächſten Zukunft nicht entſprechen, da jener Grundſatz und die Beſtrebungen der Jetztzeit, die ſich in dem Ringen nach Darſtellung rationaler Ideen kundgeben, einander widerſprechen. Der religiöſe Kampf der Zeit, „welcher erſt enden wird mit der Ausſcheidung alles rein Confeſſionellen und der Verſchmelzung aller chriſtlich-religiöſen Gegenſätze", fordert eine höhere Erkenntniß in religiöſen Dingen, als ſie die Schule an und für ſich bedarf, und eine tiefere, als ſie die bibliſche Geſchichte, das Kirchenlied und der Katechismus gewähren können." So fordert denn auch der Verf., daß das Wiſſen um religiöſe Dinge der religiöſen Vertiefung wenigſtens nebengeordnet und zugleich ein umfangreicheres ſein müſſe, als bisher.

Der fünfte Artikel bezieht ſich auf den §. 17 der Beſchlüſſe, in welchem es heißt: „Der Unterricht in Pädagogik, Didaktik und Katechetik gründet ſich auf die einfachſten Sätze der Anthropologie und Pſychologie, beſchränkt ſich in der Theorie auf die wichtigſten Grundſätze des Syſtems und findet ſeine eigentlichſte Berückſichtigung in der vorbildlichen Disciplin und Unterrichtsertheilung des Seminars, ſo wie in dem beaufſichtigten Arbeiten der Zöglinge in der Uebungsſchule." Dieſem gegenüber behauptet der Verf., daß nur das Beruhen der pädagogiſchen Bildung auf feſten Grundſätzen den Lehrer vor dem Voralten ſchütze, und daß, ſollen dieſe aus der Praxis genommen werden, hauptſächlich zwei Forderungen erfüllt werden müßten: „Der Seminarzögling muß nämlich bei jedem Akte des Unterrichts und der Erziehung den ihn bedingenden Grundſatz erſchauen, und der die Aufſicht führende Lehrer muß ihm dieſen jedesmal zum Bewußtſein bringen." Deshalb, ſo ſchließt der Verf., erreicht ein Lehrerſeminar mit einem pädagogiſchen Unterrichte, wie ihn die Berliner Conferenz will, ſeine Beſtimmung in der Gegenwart nicht, indem es bloß Schulmeiſter bildet, nicht aber Menſchen, insbeſondere Volkserzieher.

Im ſechsten Artikel wird von Biſchof gefordert, daß in ſolchen Schulen, welche auch von polniſch redenden Kindern beſucht würden, der Lehrer außer dem Deutſchen auch das Polniſche vollkommen in ſeiner Gewalt haben, und daß deshalb an den betreffenden

Digitized by Google

Seminarien auch das Polniſche von einem tüchtigen Lehrer gelehrt werden müſſe.

Der ſiebente Artikel bringt das, in der am 10. April abgehaltenen Provinzial-Lehrer-Verſammlung zu Breslau über die Beſchlüſſe der Seminarlehrer-Conferenz berathene und beſchloſſene Votum, in welchem gegen die Art der Zuſammenſetzung dieſer Verſammlung und gegen die Beſchlüſſe derſelben über das Ziel der Lehrerbildung, über den Religionsunterricht, über die Errichtung der Seminare in „mittleren" Städten und über die Trennung derſelben nach den Confeſſionen proteſtirt wird. Hierbei bemerken wir auch zugleich, daß derartige, mehr oder weniger ins Specielle eingehende Proteſte von verſchiedenen andern Verſammlungen und einzelnen Lehrern ausgegangen ſind, ſo unter Andern von der Provinzial-Lehrer-Verſammlung in Magdeburg und von den Potsdamer Lehrern.

Im Hinblick auf die vielen mißbilligenden Stimmen bleibt uns nichts übrig als die Hoffnung, daß das Miniſterium bei Ausarbeitung des Schulgeſetzes weniger die Beſchlüſſe der Berliner Conferenz als die auf Lehrerbildung bezüglichen der acht Provinzial-Conferenzen zu Grunde legen möge. Den Forderungen der Zeit läßt ſich nicht ungeſtraft entgegenarbeiten [1]).

Wenden wir uns nun zu der wenig tröſtlicheren amtlichen Conferenz von würtemberger Lehrern und Geiſtlichen in Stuttgart.

---

[1]) Eine von Director Bormann in Berlin angefertigte Zuſammenſtellung der Zahl derjenigen, welche ſich in den Jahren 1837 bis 1846 zur Aufnahme in die Königl. Preuß. Schullehrer-Seminare gemeldet haben (Br. Schulbl. 3. u. 4. Heft), ergiebt folgende Reſultate:

1) Die Zahl der Aſpiranten iſt ſeit dem Jahre 1842 in ſteter, raſcher Abnahme begriffen.

2) Es haben ſich im Jahre 1846 310 Aſpiranten weniger gemeldet als im Jahre 1842.

3) Zieht man die einzelnen Provinzen vergleichend in Betracht, ſo zeigt ſich in den Provinzen Preußen und Poſen während des gedachten Zeitraums gar keine Abnahme der Aſpiranten.

4) In den übrigen Provinzen erfolgt die beregte Abnahme nicht überall von demſelben Zeitpunkte ab. Sie tritt ein ſeit 1837 in Schleſien, ſeit 1839 in Brandenburg und Weſtphalen, ſeit 1841 in Sachſen und Pommern, ſeit 1842 in der Rheinprovinz.

5) Vergleicht man in den letzteren Provinzen das Maximum der erfolgten Anmeldungen mit den Anmeldungen des Jahres 1846, ſo bleibt das letztere Jahr hinter jenem zurück in Schleſien um 65, in Brandenburg um 134, in Weſtphalen um 120, in Sachſen um 57, in Pommern um 44, in der Rheinprovinz um 159.

6) Die Summe der im Jahre 1846 zur Erſcheinung kommenden Abnahme, wenn man, wie sub 5 geſchehen, dies Jahr mit dem Maximum in jeder Provinz vergleicht, beträgt 579.

Digitized by Google

Da die Mitglieder derſelben bei der Kürze der Zeit nicht im Stande waren, umfaſſende Anträge über die Lehrerbildung aufzuſtellen, ſo erhielt ein Lehrer den Auftrag, über die Bildung und Prüfung der Lehrer ſchriftliche Anträge einzureichen. Dieſe nun, „welche wohl als ziemlich allgemein geltend angeſehen werden dürften", ſind ſo allgemeiner Natur, und geben das, was ſie geben wollen, zum Theil in ſo unbeſtimmter und vielfacher Deutung fähiger Faſſung, daß ſie uns als durchaus unbrauchbar erſcheinen.

Die zwölf Paragraphen werden durch den Satz eingeführt: „Die Bildung der Schullehrer ſoll eine möglichſt gleichartige, insbeſondere aber eine gründlichere und allgemeinere ſein." Zu dieſem Behufe ſollen denn 1) die Präparandenanſtalten gleichmäßig organiſirt, Lehrplan und Lehrbücher genau beſtimmt, und nur anerkannt tüchtige Lehrer mit dieſem Unterrichte betraut werden. 2) Auf die Muſik ſoll mehr Werth als bisher gelegt und Niemand in die Präparandenanſtalt aufgenommen werden, wer nicht gründliche Kenntniſſe und mehrfach verzweigte Fertigkeit in dieſer Kunſt ſich erworben hat. Selbſt ein Anfang zum Flötenblaſen ſoll zur Empfehlung gereichen. Alljährlich ſoll der muſikaliſch beſtausgebildetſte und dabei fleißigſte Seminar-Abiturient zwei Jahre zu einem anerkannten Meiſter in der Muſik auf Staatskoſten geſendet werden. 3) Die Zöglinge ſollen bei ihrem Eintritt in die Präparandenanſtalt, die ſie zwei volle Jahre, bei täglich 3- bis 4ſtündigem beſonderem und nebenbei laufendem Unterricht in einer Volks- oder Realſchule, beſuchen, das 15. Jahr vollendet haben. 4) Dieſer Unterricht ſoll unentgeldlich ertheilt werden. 5) Wenn thunlich, ſollen nur alle zwei Jahre Zöglinge und ſtets den 1. Mai aufgenommen, auch nicht zu viele Präparandenlehrer angeſtellt werden. 6) Der Seminarunterricht muß auf drei Jahre ausgedehnt werden. Neben den bisherigen Lehrgegenſtänden bilden gründlicherer Muſikunterricht, ſodann Logik, Pſychologie, Geſetzeskunde, einfache Buchhaltung, Turnen und Exerziren neue Zuthaten, auch ſoll einzelnen Zöglingen unentgeldlicher Unterricht im Latein und Franzöſiſchen ertheilt werden. Auf den Seminarunterricht folge ein Referendärjahr. 7) Der Religionsunterricht ſoll von Geiſtlichen unter Aufſicht ihrer Kirche ertheilt werden, und zwar gründlicher als bisher. 8) Der Unterricht und die Verpflegung ſind frei. 9) Zu Seminarlehrern ſollen theoretiſch und praktiſch gebildete und erfahrene

---

7) Da mit der ſteigenden Bevölkerung auch das Bedürfniß nach Volksſchullehrern im Zunehmen begriffen iſt, ſo erſcheint es zuläſſig, die Zahl der Anwarter mit der Zahl der Bewohner in den verſchiedenen Jahren zu vergleichen.

8) Im Jahre 1840 betrug die Einwohnerzahl der Monarchie 14,928,501, im Jahre 1841: 16,112,938. Es kam demnach im Jahre 1840 ein Anwarter auf 9,892 Bewohner, im Jahre 1846 dagegen ein Anwarter erſt auf 12,394 Bewohner.

Digitized by Google

Schulmänner gewählt werden. 10) Auch die Zöglinge des Realſchulfaches ſollen die Seminarcurſe ſo weit durchmachen, daß ſie die Erziehungs- und Unterrichtslehre nebſt den dazu vorbereitenden Fächern zu hören bekommen. 11) Zu der Prüfung beim Austritt aus dem Seminar ſollen, außer einem Mitgliede der Unterbehörde, einige Schulinſpectoren und Volksſchullehrer beigezogen, und letztere beide durch den eigenen Stand ausgewählt werden. 12) Die eigentliche Dienſtprüfung findet am Sitze der Oberſchulbehörde unter Beiziehung derſelben Perſonen ſtatt. Jedes weitere Beförderungs-Examen fällt weg.

Erfreulicheres können wir aus Baiern mittheilen, und zwar zunächſt aus Mittelfranken. Dort hat bereits im October des vorigen Jahres unter dem Vorſitze des Regierungspräſidenten von Welden eine außerordentliche Sitzung des Kreis-Scholarchates ſtattgefunden, zu welcher auch die Seminarinſpectoren von Altdorf, Eichſtätt und Schwabach eingeladen waren. Gegenſtand der Berathung waren die von dem Seminar-Inſpector Dr. Jacobi der Regierung vorgelegten Grundzüge einer neuen Verordnung über die Bildung der deutſchen Schullehrer (ſ. unten Lit.), die in allen Lehrerzirkeln mit dem entſchiedenſten Beifalle aufgenommen worden ſind, und auch wol dem Hauptinhalte nach von der Regierung gutgeheißen werden dürften. Da uns eine vollſtändige Anziehung der aus 46 Paragraphen beſtehenden „Grundzüge" der räumlichen Grenzen unſeres Berichtes wegen nicht geſtattet iſt, ſo begnügen wir uns mit einem, in Nr. 10 des Zentral-Blattes angeführten Auszuge derſelben. Es heißt dort:

„Nach dem Plane des Hrn. Inſpector Jacobi werden die ſeitherigen Vorbereitungsſchulen und Seminarien aufgelöſt, und die künftigen Schullehrer erhalten ihre Bildung zunächſt in neu zu errichtenden Präparanden-Anſtalten, nach deren Abſolvirung ſie das Pädagogium und theilweiſe die Univerſität beſuchen. Der Staat errichtet zu dieſem Zwecke in jedem Regierungsbezirke vier bis fünf Präparanden-Anſtalten, die vorzugsweiſe in kleinere Städte verlegt werden, welche in gehöriger Entfernung von einander liegen. An jeder Präparanden-Anſtalt werden zwei Lehrer angeſtellt, von denen der eine mehr die wiſſenſchaftlichen, der andere mehr die muſikaliſchen Lehrfächer zu übernehmen hat. Beide ſollen aus dem Schullehrerſtande gewählt und ſo beſoldet werden, daß der erſte Präparandenlehrer, der zugleich Vorſtand der Anſtalt iſt, 800 Fl., der andere 600 Fl. jährliche Beſoldung erhält. Die Anſtalt ſteht unmittelbar unter der Kreisregierung. Der Unterricht zerfällt in zwei oder drei Curſe. Aufnahmsfähig erſcheint jeder, welcher mindeſtens die in einer guten Volksſchule zu erlangenden Schulkenntniſſe in vorzüglichem Grade nachweiſt, und außerdem die erſten Anfänge im Clavier- und

Digitized by Google

Violinſpiel überwunden hat. Solche, welche eine Latein- oder Gewerbeſchule beſucht, oder ſonſt entſprechenden Privatunterricht genoſſen haben, treten ſogleich in denjenigen Curſus ein, für welchen ſie die Befähigung nachweiſen. Der Unterricht erſtreckt ſich über alle Fächer, welche ſchon bisher dem Vorbereitungsunterricht überwieſen waren; nur ſoll derſelbe in ſolchem Umfange und mit ſolcher Gründlichkeit ertheilt werden, daß das Pädagogium manche jener Gegenſtände als völlig abſolvirt betrachten kann.

Für jeden Regierungsbezirk wird ferner ein Pädagogium errichtet. Die Aufnahme in daſſelbe wird jedem ertheilt, der ein Abſolutorium von irgend einer Präparanden-Anſtalt nachweiſt, mag er dieſe ſelbſt beſucht oder nur die Schulprüfung derſelben beſtanden haben. Das Lehrerperſonal des Pädagogiums beſteht aus drei Profeſſoren; ihre Beſoldung ſteigt von 800 bis 1200 Fl. Der Unterricht ſchließt ſich genau da an, wo der Präparandenunterricht geendet hat. Pädagogik und die einſchlägigen Hülfswiſſenſchaften werden als Hauptfächer betrachtet. Erzogen wird der junge Pädagog eben ſo wie der Genoſſe eines jeden andern Standes, im Schooße der Familien und im öffentlichen Leben; „denn auch der künftige Schullehrer ſoll in der Freiheit heranreifen, und die Freiheit ſoll ihn ihrer ſelbſt würdig machen!“ Clauſur findet in Zukunft nicht mehr ſtatt.

Nach dem Pädagogium kommt eine dreijährige Schulpraxis, von welcher das erſte Praktikantenjahr unter Leitung eines ſelbſtgewählten tüchtigen Schullehrers zugebracht wird. Während der beiden folgenden Jahre wird der Schuldienſt-Expectant von der Regierung als Schulgehülfe oder Verweſer verwendet, worauf dann die Anſtellungsprüfung folgt. Diejenigen, welche ſich bei derſelben die erſte Note erwerben, ſollen die Erlaubniß erhalten, die Univerſität zu beſuchen, und dort höhere pädagogiſche und allgemein bildende Collegien zu hören. Die ſtudirenden Schulexpectanten heißen Candidaten der Pädagogik, ſind den akademiſchen Geſetzen unterworfen und haben Anſprüche auf allgemeine Stipendien. Nach Vollendung ihrer Studien haben ſie Anwartſchaft auf Lehrerſtellen an höhern Bürgerſchulen, Gewerbsſchulen, Präparanden-Anſtalten und Pädagogien. Auch ſollen aus ihnen die Schulinſpectoren, Kreisſcholarchen und Regierungs-Schulräthe gewählt werden, ſo daß in Zukunft die Schule von wirklichen Schulmännern beaufſichtigt wird.“

Wir führen hier nun noch die Beſchlüſſe an, welche in der „am 19. und 20. Februar 1849 gehaltenen Verſammlung ſächſiſcher Seminarlehrer gefaßt wurden. Trug dieſe Verſammlung auch keinen amtlichen Charakter, ſo erhielt ſie doch dadurch Bedeutung, daß bei ihr alle Seminare Sachſens[1]), mit Ausnahme des zu Zittau, ver-

---

[1]) Seminardirector Riebold und Oberlehrer Schütz von Freiberg, Oberlehrer Baltzer von Annaberg, Director Wild von Plauen, Director Schütze von Waldenburg, Director Köhler von Grimma, Director Dreßler von

treten waren, und daß die Reſultate der Berathungen unterm 14. März dem ſächſiſchen Miniſterium vorgelegt wurden, alſo gewiß bei dem Entwurfe des neuen Schulgeſetzes die größte Berückſichtigung finden werden.

§. 1. Jeder, der künftig an einer Volksſchule oder einem Volksſchullehrer-Seminar das Geſchäft eines Lehrers und Erziehers betreiben will, muß zuvor ſeine moraliſche, wiſſenſchaftliche und techniſche, insbeſondere aber pädagogiſche Befähigung nachgewieſen haben. §. 2. Zu dieſer wiſſenſchaftlichen und techniſchen Befähigung werden außer einer allgemeinen intellectuellen Bildung 1) diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten gerechnet, welche man von jedem Gebildeten in unſerer Zeit zu verlangen berechtigt iſt. Als ſolche ſind in der Regel anzuſehen: a) Kenntniſſe in Religion und Religionsgeſchichte; b) Fertigkeit im mündlichen und ſchriftlichen Ausdrucke in der Mutterſprache, nebſt Kenntniß der Grammatik; c) Bekanntſchaft mit einer fremden Sprache, der franzöſiſchen oder lateiniſchen; d) Bekanntſchaft mit der niedern Mathematik; e) mit Geographie, Geſchichte, Naturkunde; f) mit der vaterländiſchen Verfaſſung und Geſetzgebung; g) einige Fertigkeit im elementaren Zeichnen und Singen; — 2) gründlichere und umfaſſendere Kenntniſſe und Fertigkeiten in denjenigen Lehrfächern, für welche er angeſtellt werden ſoll. §. 3. Die pädagogiſche Befähigung iſt theils eine theoretiſche, auf die Kenntniß der Anthropologie ſich gründende, theils eine praktiſche, vermöge welcher der angehende Lehrer ſowohl größere als kleinere Kinder erziehlich zu behandeln verſteht. §. 4. Es werden, ſo weit ſie nicht vorhanden ſind, von Seiten des Staats Bildungsanſtalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksſchulen errichtet. Niemand, der Lehrer werden will, iſt gezwungen, ſich auf dieſen Anſtalten vorzubereiten; doch iſt es wünſchenswerth, daß jeder künftige Lehrer (einer Volksſchule) auf einer derartigen Anſtalt vorbereitet werde. §. 5. Die Bildungsanſtalten für Lehrer an Volksſchulen haben den Zweck, hauptſächlich für die pädagogiſche Ausbildung der künftigen Lehrer an den genannten Schulen zu ſorgen. Dabei wird indeſſen die ſittlich-religiöſe, ſo wie die wiſſenſchaftliche und techniſche Fortbildung zugleich mit zu berückſichtigen ſein. §. 6. Demnach unterweiſt das Seminar ſeine Zöglinge hauptſächlich (theoretiſch und praktiſch) in der Wiſſenſchaft und Kunſt der Pädagogik unter ſorgfältiger Berückſichtigung ihrer Hülfswiſſenſchaften, namentlich der Anthropologie; giebt aber zugleich Gelegenheit zur Erwerbung derjenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten, welche der Zögling außerdem bei ſeiner einſtigen Anſtellung als Lehrer beſitzen muß, ſowie zur Fortbildung in denſelben, und ebenſo zur Fortbildung in den Fächern, die

---

Bautzen, Director Köhler von Pirna, Seminarlehrer Reinicke und Cantor Schurig von Friedrichsſtadt-Dresden, die Seminarlehrer Schäl, Pfretzſchner, Schneider und Director Steglich vom Fletcher'ſchen Seminare und Seminardirector Otto von Friedrichsſtadt.

außer dieſen zur allgemeinen Bildung gerechnet werden. — Ein ganz beſonderes Augenmerk muß bei allen Einrichtungen, die in der Lehrerbildungsanſtalt getroffen werden, und bei dem geſammten Verhalten der Lehrer den Zöglingen gegenüber die ſittliche Kräftigung des Charakters auf chriſtlich-nationaler Grundlage ſein. §. 7. Die Aufzunehmenden müſſen durch ihr bisheriges ſittliches Verhalten die Hoffnung erregen, daß ſie einſt würdig ſein werden, in den Beruf eines Erziehers und Lehrers einzutreten, körperlich geſund ſein, namentlich geſunde Bruſt, geſunde Augen und gutes Gehör haben, diejenigen Kenntniſſe und Fertigkeiten beſitzen, welche als zur allgemeinen Bildung gehörig anzuſehen ſind, und mit der Erwerbung anderer Kenntniſſe und Fertigkeiten, die ſie einſt als Lehrer bedürfen und deren Erwerbung längere Zeit erfordert, namentlich der muſikaliſchen, einen genügenden Anfang gemacht, in der Regel das 18. Lebensjahr vollendet haben. — Die näheren Beſtimmungen über die bei der Aufnahme zu erlangenden Kenntniſſe und Fertigkeiten wird ein beſonderes Regulativ enthalten. §. 8. Vor der Aufnahme findet eine Prüfung ſtatt, in ſoweit ſie nicht den Seminarlehrern durch vorgelegte Zeugniſſe entbehrlich gemacht worden zu ſein ſcheint. §. 9. Der Curſus iſt dreijährig, jedes Jahr findet zu einer beſtimmten Zeit die Aufnahme und Entlaſſung der Zöglinge ſtatt, und es ſind demnach die Zöglinge in drei Klaſſen getheilt. §. 10. Das erſte Jahr wird als Probejahr angeſehen, und am Schluſſe deſſelben nach der Prüfung entſcheidet das Lehrercollegium über das längere Verweilen der Zöglinge in der Anſtalt. §. 11. Mit jedem Seminar wird auf Staatskoſten ein Proſeminar von vier Klaſſen mit jährigem Curſus verbunden, in deſſen unterſte Klaſſe Knaben ſogleich nach erfolgter Confirmation eintreten können. Jünglinge, welche ſich auf andern Wegen vorbereitet haben, müſſen bei ihrer Aufnahme in das Seminar dieſelben Forderungen erfüllen, die an die Proſeminariſten geſtellt werden. §. 12. An jedem Seminar iſt ein frei zu benutzendes und möglichſt frei eingerichtetes Internat herzuſtellen. Mit jedem Volksſchullehrerſeminar iſt eine Volksſchule zu verbinden, die zugleich als Muſter- und Uebungsſchule dienen kann. Auch iſt es wünſchenswerth, daß mit dem Seminar ein gut eingerichteter Kindergarten verbunden werde. Ueberdieß iſt den Zöglingen möglichſt häufige Gelegenheit zum Beſuche anderer Schulen zu geben. §. 13. Die mit einem Seminar verbundenen Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten ſind ſo auszuſtatten und einzurichten, daß ſie die ihnen zu Grunde liegende Idee in möglichſter Vollendung darſtellen. Es dürfen daher bei der Berechnung der Lehrerkräfte die Seminarzöglinge in keiner Weiſe als Lehrer angeſehen werden. §. 14. Die Seminarien nebſt allen dazu gehörigen Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten ſtehen unter der unmittelbaren Aufſicht des Miniſteriums des öffentlichen Unterrichts, zu welchem bei Berathungen über Seminarangelegenheiten Sachverſtändige für alle Fächer zu ziehen ſind, die zu dem Lectionsplane der Se-

Digitized by Google

minarien gehören. Die Orts- und Kreisſchulbehörden haben das Recht, amtliche Kenntniß von dem Zuſtande des Seminars, reſp. der Seminarſchule, und des mit dem Seminar verbundenen Kindergartens zu nehmen, haben aber in dieſen Anſtalten nichts anzuordnen, ſondern bei Beſtimmungen, die ihnen wegen örtlicher und ſonſtiger Verhältniſſe wünſchenswerth erſcheinen, ſich an das Miniſterium des öffentlichen Unterrichts zu wenden.

Man ſieht, an Wünſchen, gemäßigten und überſchwänglichen, iſt kein Mangel; ebenſo wenig an tüchtigen und untüchtigen Vorlagen für die Schulgeſetzgebung. Wir werden im folgenden Kapitel ſehen, inwieweit die Wünſche der Lehrer von Seiten der Regierungen und der Volksvertretung berückſichtigt worden ſind.

Zweites Kapitel.

Was die Regierungen und die Vertreter des Volkes für die deutſche Volksſchule gethan haben.

Hätten wir allein darüber zu berichten, was ſeit den Tagen des März den Wünſchen der Lehrer gegenüber geſetzlich feſtgeſtellt und von allen Regierungen anerkannt worden iſt: wir würden bald fertig; denn das Wenige beſteht theils in allgemeinen, wenn auch tief in das Lehrerleben eingreifenden, theils in einigen ſpeciellen Beſtimmungen, die nur einen Theil der deutſchen Lehrer berühren, oder einen untergeordneten Zweig der Volksſchulbildung betreffen. Wir können das auch den Regierungen, beziehungsweiſe den Kammern, nicht zum Vorwurf machen; denn es gab gar Vieles zu bauen und auszuflicken, um das gewaltige Staatsgebäude gegen die furchtbaren Stöße von außen und innen her zu ſichern; und wenn uns die Nichtbefriedigten einwerfen, daß es thöricht ſei, am Dache und in den Stuben und Kammern zu beſſern, während das Fundament wanke, ſo mögen dieſe doch berückſichtigen, daß bei der Menge der Schäden und bei den ungeſtümen Forderungen Derer, welche im oberſten Stock und in den Dachkammern wohnen, zunächſt an Reſtauration der am meiſten in die Augen ſpringenden Gebrechen gegangen werden mußte, und daß im Vergleich zur Kürze der Zeit, der Arbeitsmenge und der Beſchaffenheit der Arbeiter ſchon viel durch Anfertigung von Plänen und Aufführung der Gerüſte zum Grundbau geſchehen iſt.

Digitized by Google

Wir werden uns deshalb der Hauptſache nach lediglich an die Darſtellung dieſer Pläne und Gerüſte zu halten haben und wollen, ehe wir an die größeren oder kleineren Abtheilungen gehen, die Mittel und Wege kennen lernen, welche man eingeſchlagen hat, um das Fundament des Geſammtbaues ſelbſt ſicher zu ſtellen.

I. Die deutſche Nationalverſammlung und die Volksſchule.

„Die Verhandlungen und Debatten der deutſchen Nationalverſammlung über die Schule ſind eben ſo lehrreich als intereſſant. Ihre Wichtigkeit ſpringt in die Augen. Man will Wahrheit, man verlangt Wahrheit, man fordert ſie. Wo iſt ſie zu finden? Wenn nicht in den Parlamenten, dann nirgends. Denn über das, was daſelbſt geſagt wird, giebt es keinen «Richter auf Erden.» Nur Gott und ſich ſelbſt iſt Jeder für das verantwortlich, was er ſpricht. Hunderte von Menſchen, das ganze Vaterland hört ihn, die Geſchichte wird ihn einſt richten. Welche Aufforderung liegt darin, nur ſeine tiefſte Ueberzeugung auszuſprechen und des beſeligenden Bewußtſeins zu genießen, ganz wahr geweſen zu ſein! Wahrlich, wir können uns glücklich preiſen, daß es jetzt Stellen giebt, wo die Wahrheit ungeſchminkt und offen vor uns aufzutreten wagen darf. Abſolute Regierungen, abſolute (infallible) Religionsſyſteme, alle abſoluten Einrichtungen ſchwächen den Wahrheitsſinn der Menſchen, Despotien vernichten die geiſtige und ſittliche Selbſtſtändigkeit der Menſchen und begehen dadurch ein unſühnbares Majeſtätsverbrechen an der Menſchheit. Freie Staatsformen dagegen ſichern das unverlierbare Recht des Menſchen, Alles zu prüfen, das Recht, ſeine Meinung über Alles frank und frei auszuſprechen.“

Wir wiſſen dieſen Abſchnitt nicht beſſer als mit den Dieſterweg'ſchen Worten [1]) einzuleiten, mit Worten, die jeden Lehrer zwingen ſollten, einmal die Ausſprüche deutſcher Abgeordneter über die Schulfrage in den ſtenographiſchen Berichten nachzuleſen.

Offen und wahr iſt geſprochen; herrliche Reden in äſthetiſcher und intellectueller Beziehung ſind gehalten worden; aber ewig ſchade bleibt es, daß der Erfolg ſo mancher eben nur in dem rauſchenden Beifallsſturm des Augenblicks beſtand. Jede Gelegenheit wurde benutzt, um ſo ſchnell als möglich die Schulfrage auf die Tribüne zu ziehen, und nur in den Verhandlungen des vorberathenden Parlaments, des Funfziger-Ausſchuſſes und der 17 Vertrauensmänner am Bundestage hat man der Volksſchule wenig oder gar nicht gedacht. In der That beſchränkt ſich das Ganze

1) auf einen Paſſus in dem von 68 Mitgliedern unterzeichneten Beſchluſſe über das geringſte Maaß der weſentlichen Volks-

---

[1]) Rh. Bl. 39. Bd. 1. Hft.

Digitized by Google

rechte, in welchem es unter a) heißt: „Freiheit der Bildung in allen Lehranſtalten mit Lehrfreiheit und Lernfreiheit", und

2) auf folgende, in Art. IV §. 25 des von den Siebzehnern berathenen Entwurfes des deutſchen Reichsgrundgeſetzes aufgenommene Beſtimmungen: „p) Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande; q) Freiheit der Wiſſenſchaft und r) Freiheit volksthümlicher Entwickelung, insbeſondere auch der nicht deutſchen Volksſtämme, durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rückſicht auf Unterricht und innere Verwaltung."

In der conſtituirenden Nationalverſammlung ſelbſt wurde die Schulfrage zuerſt in der 17. Sitzung am 17. Juni v. J. von Grumbrecht von Lüneburg durch Eingabe eines Antrags auf Niederſetzung einer beſondern Commiſſion für Kirchen- und Schulſachen angeregt. Weil ſich Niemand zur Discuſſion meldete, ſo kam dieſer Antrag auf die Tagesordnung der 34. Sitzung am 7. Juli. Nach ziemlich langer Debatte wurde er verworfen, eben ſo ein Antrag auf Bildung eines Ausſchuſſes für Religions- und Kirchen-Angelegenheiten; dagegen wurde der Antrag auf Niederſetzung eines beſondern Ausſchuſſes für Schul-Angelegenheiten und Volkserziehung, ſowie das von Reinhard von Boitzenburg geſtellte Amendement, in dieſem Ausſchuſſe eine beſondere Section für die Volksſchule zu bilden, angenommen und der Ausſchuß ſofort nach beendigter Sitzung gewählt [1]). Reinhard begründete ſeinen Antrag folgendermaßen: „Einen beſondern Ausſchuß für die Schulen, nämlich für die Volksſchulen, möchte ich auch deshalb für rathſam achten, weil die Zeit nicht mehr fern iſt, wo jenes Schlepptau, womit die Schule hinter der Kirche fortgezogen worden iſt, wird gekappt werden. Die Gymnaſien haben ſich ſchon längſt von der Obervormundſchaft der Kirche befreit; die Volksſchule dagegen iſt immer noch im alten Hörigkeitsverhältniſſe; und wenn es die Aufgabe dieſer hohen Verſammlung iſt, altes Unrecht zu ſühnen, nun ſo iſt ihr bei der Volksſchule treffliche Gelegenheit geboten. Denn von jenen Laſten, die bisher auf dem Volke lagen, hat die Volksſchule ihr reichliches Theil mittragen müſſen, und es wäre ein geſetzgebender Körper von ganz abſonderlicher Conſtitution, welcher

[1]) Es wurden gewählt: Plaß von Stade, Kahlert von Leobſchütz, Roßmäßler von Tharand, Golz von Brieg, Falk von Ottolangendorf, Rümelin von Nürtingen, Schriftführer, Hildebrand von Marburg, Paur von Neiſſe, Schmidt von Löwenberg, Freeſe von Stargard, Reinhard von Boitzenburg, Ambroſch von Breslau, Schierenberg von Detmold, Stellvertreter des Vorſitzenden, Haßler von Ulm, Engel von Pinneberg, Vorſitzender. — Für die geſonderte Section für das Volksſchulweſen traten ein: Reinhard, Falk, Roßmäßler, Schmidt, Golz, Haßler, Rümelin.

Digitized by Google

ſich in der Frage von der Volkserziehung für incompetent erklären wollte. Aufſicht und Verantwortlichkeit muß ſein, aber ſie geſchehe durch Männer vom Fach, durch Kunſtverſtändige. Wenn das Militair durch ſeines Gleichen inſpicirt wird, ſo darf die Volksſchule Gleiches für ſich verlangen, und wenn die Selbſtregierung, die hier oft zur Sprache gekommen iſt, mehr als bloße Phraſe ſein ſoll, ſo verkümmern wir der Volksſchule ja nicht das Recht, eigene Angelegenheiten ſelbſt zu beſorgen." U. ſ. w.

Durch die Bildung eines beſondern Ausſchuſſes für das Schulweſen mit einer Section für das Volksſchulweſen war Viel gewonnen. Ganz abgeſehen davon, daß die Commiſſion ſich nun ungetheilt einem ſo wichtigen Zweige des Staatslebens hingeben konnte, ergab ſich ſchon aus der Abſtimmung über die geſtellten Anträge, daß man die Kirche vom Staatsregimente frei und dagegen die Schule zu einer Staatsſache machen wollte. Das bisherige Verhältniß derſelben zur Kirche wurde indirect dadurch aufgehoben, und es blieb nur noch die Frage zu entſcheiden, in welches Verhältniß die Schule zum Staate treten ſollte.

Das war ein gewaltiger Schlag für die Feinde der Trennung der Schule von der Kirche. Aus allen Ecken und Enden des deutſchen Reiches, namentlich aus den katholiſchen Diſtrikten, erſtanden in Maſſe Proteſte und Petitionen gegen eine mögliche Trennung. Ueberall ſah man die Religion und mit ihr die Sittlichkeit gefährdet; viele ultramontane Geiſtliche weiſſagten den Untergang derſelben; ſie hätten ſich kein glänzenderes testimonium paupertatis ausſtellen können. Indeſſen ging die Nationalverſammlung ruhig ihren Weg und ſprach nach einer, in acht Sitzungen geführten Discuſſion die Unabhängigkeit der Kirche, und in der 86. Sitzung am 26. Sept. die Befreiung der Schule von der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit „als ſolcher" aus.

Ehe wir die bezüglichen Paragraphen, wie ſie bei der erſten Leſung beſchloſſen wurden, anführen, müſſen wir einen Blick in die Arbeit des Schul-Ausſchuſſes thun, die wahrlich nicht zu den leichteſten der Nationalverſammlung gehörte. Die urſprüngliche Faſſung der Grundrechte in Art. IV des Verfaſſungsentwurfes fand wenig Vertheidiger und der Ausſchuß beantragte deshalb folgende Faſſung:

§. 17. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

§. 18. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanſtalten zu gründen ſteht jedem unbeſcholtenen Deutſchen frei.

Der deutſchen Jugend wird durch genügende öffentliche Unterrichtsanſtalten das Recht auf allgemeine Menſchen- und Bürgerbildung gewährleiſtet. Für den Unterricht in Volksſchulen wird kein Schulgeld bezahlt. Armenſchulen finden nicht ſtatt. Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Bildungsanſtalten freier Unterricht gewährt werden.

Digitized by Google

§. 19. Das geſammte Unterrichts- und Erziehungsweſen ſteht unter Oberaufſicht des Staats, bildet einen abgeſonderten Zweig ſeiner Verwaltung und iſt der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher enthoben.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

§. 20. Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will.

In der Motivirung dieſer Paragraphen ging der Ausſchuß von dem Geſichtspunkte aus, daß „nicht gerade das an ſich Wünſchenswerthe, ja für eine Grundreform vielleicht Nothwendige hier aufgenommen werden durfte, ſondern vor Allem das Durchführbare, und von dieſem wiederum nur das, was wegen ſeiner tiefeingreifenden Bedeutung in die Grundrechte des Volkes zu gehören ſchien.“ Aus den Motiven zu den einzelnen Paragraphen heben wir das Wichtigſte hervor.

„Durch §. 17 wird nicht bloß dem Gelehrten, gegenüber dem wiſſenſchaftlich ſtrebenden Publikum, oder dem Univerſitätslehrer das Recht der freien Lehre in ſchriftlichem oder mündlichem Vortrage geſichert, ſondern auch dem Jugendlehrer, inwieweit dieſer nämlich ebenfalls Beruf und Gelegenheit hat, rein wiſſenſchaftliche Objecte dem Verſtändniſſe ſeiner Schüler nahe zu bringen. Aus dieſem unzweifelhaften Rechte folgt, daß der Lehrer in ſolchem Fall durch keinerlei Vorſchrift und Rückſicht in der unverfälſchten Darlegung wiſſenſchaftlicher Ergebniſſe gehindert werden darf. Nur bei ſo unbeſchränkt freier Mittheilung der Wiſſenſchaft kann in der Jugend jene heilige Ehrfurcht vor den Werken des Geiſtes erwachen, welche die feſteſte Schutzmauer gegen jegliche Rohheit und die ſicherſte Gewähr einer freien bürgerlichen Ordnung iſt.“

§. 18. In Bezug auf den erſten Satz dieſes Paragraphen iſt der Ausſchuß der Meinung, „daß der Nachweis wiſſenſchaftlicher Befähigung vor den Behörden durchaus keinen Schutz gewähre gegen die möglichen Gefahren, welche von Seiten pädagogiſcher Pfuſcher oder religiöſer Schwärmer und Fanatiker für den Jugendunterricht zu beſorgen ſind.“ — „Wenn in dem zweiten Satze deſſelben Paragraphen der deutſchen Jugend durch genügende öffentliche Unterrichtsanſtalten das Recht auf allgemeine Menſchen- und Bürgerbildung gewährleiſtet wird, ſo liegt, nach der Anſicht des Ausſchuſſes, in dieſem Rechte zugleich die geſetzliche Nöthigung der Eltern und Pfleger eines Kindes, demſelben durch öffentlichen oder Privatunterricht die unbedingt erforderliche, d. h. diejenige Bildung angedeihen zu laſſen, welche im Allgemeinen die menſchliche und insbeſondere die bürgerliche Geſellſchaft als Bürgſchaft ihrer ungeſtörten Wohlfahrt bei jedem ihrer Mitglieder vorausſetzen muß. Dieſe Bildung aber beſteht nicht bloß in einem gewiſſen Maße nützlicher oder unumgänglich nöthiger Kenntniſſe und Fertigkeiten, ſondern hauptſächlich

Digitized by Google

in dem Bewußtwerden ſittlicher Lebenszwecke und in der Kräftigung des Willens zum freudigen Verfolgen derſelben. — Da es ausſchließlich die Aufgabe der Volksſchule iſt, die geſammte Jugend des Vaterlandes einer ſolchen Bildung theilhaftig zu machen und ſie dadurch, an Geiſt und Körper geſund, für den Eintritt in die bürgerliche Geſellſchaft vorzubereiten, da alſo die Heranbildung der Geſammtmaſſe lediglich der Volksſchule anheimgegeben iſt, ſo liegt es ſchon im Intereſſe der Staatsregierung ſelbſt, den Unterricht auf allen öffentlichen Volksſchulen als eine gemeinſchaftliche Sache, an welcher Jeder ſich betheiligen ſoll, ohne Unterſchied der Perſonen frei zu geben, d. h. unentgeldlich ertheilen zu laſſen. Dadurch kommt die entwürdigende Einrichtung ſogenannter Armenſchulen, ſo ſcheint es, von ſelbſt zum verdienten Ende. Indeß findet ſich, daß an verſchiedenen Orten dieſer Abſonderung Motive zum Grunde liegen, welche durch Aufhebung des Schulgeldes nicht beſeitigt würden. Dieſe Motive ſind ſo kleinlicher, ſo engherziger Natur, daß der Ausſchuß die ausdrückliche Aufnahme des Satzes: „Armenſchulen finden nicht ſtatt", in die Grundrechte dringend befürwortet. Der Ausſchuß hält es für äußerſt wichtig, daß nicht ſchon dem Kindesalter die beklagenswerthe Ausſonderung einer verkümmerten und zurückgeſtoßenen beſitzloſen Maſſe aus dem geſammten Volkskörper durch dergleichen Inſtitute zum Bewußtſein gebracht werde. Hätte der Ausſchuß ohne Rückſicht auf die Schwierigkeit der Ausführung nur das allgemein Wünſchenswerthe im Auge gehabt, dann wäre es ſeine Pflicht geweſen, den unentgeldlichen Unterricht auf allen, alſo auch den höhern, öffentlichen Bildungsanſtalten als Grundrecht zu erklären; denn, ſtreng genommen, iſt der geſammte öffentliche Unterricht, von der niedrigſten bis zur höchſten wiſſenſchaftlichen Stufe, inſofern er nicht ganz ſpeciellen Zwecken dient, als Gemeingut der Nation zu betrachten. Aber hier eben galt es, das Mögliche von dem Wünſchenswerthen abzuſondern, und ſo mußte es genügen, nur dem Unbemittelten auf allen öffentlichen Bildungsanſtalten freien Unterricht zu gewähren."

§. 19. Dieſem Paragraphen wäre wol eine entſchiedenere Faſſung zu wünſchen geweſen; ſo wie er jetzt iſt, kann er auf ſehr verſchiedene Weiſe interpretirt werden. Der Ausſchuß ſagt: „Um die Selbſtſtändigkeit der Schule zu wahren, mußte ferner der Ausſchuß folgerichtig das bisherige Verhältniß derſelben zur Kirche offen und entſchieden verneinen. Der Verfaſſungsausſchuß hat darüber keine Beſtimmung in Vorſchlag gebracht, weil in demſelben die Anſichten über dieſen Punkt ſehr auseinander gingen, beſonders auch in Erwägung, daß in manchen Gegenden wohlgeordnete Verhältniſſe dadurch von Grund aus bedroht würden. Jenes war in dem gegenwärtigen Ausſchuſſe nicht der Fall, dieſes wurde Veranlaſſung für ihn, nicht ohne Weiteres die vielfach verlangte „Trennung der Schule von der Kirche" zu beantragen. Er faßte die Sache praktiſcher und

Digitized by Google

ſprach deshalb das Unterrichts- und Erziehungsweſen von der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher frei. Dazu aber glaubte die Majorität des Ausſchuſſes das Recht und die Pflicht zu haben. Durch dieſe Beſtimmung wird die Schule einer von Geſchlecht zu Geſchlecht vererbten Herrſchaft über ſie entledigt, der ſie längſt entwachſen war, und deren Einfluß darum ein ſtörender ſein mußte, weil ſie der Jugendbildung eine im Voraus fertige, die naturgemäße Geiſtesentfaltung hemmende, nur immer von einer beſondern religiöſen Partei gutgeheißene Richtung aufzwingen will. So wirkt die Geiſtlichkeit nothwendig auf den Schulunterricht, wenn ſie als ſolche, d. h. als berufener Lehrmeiſter und Vertreter einer Religionsgeſellſchaft, beſonders aber einer herrſchenden Kirche, denſelben beaufſichtigt. Dieſe Berechtigung des Geiſtlichen, als ſolcher nothwendig auch der Aufſeher der Schule und des Lehrers zu ſein, muß aufhören, womit jedoch keineswegs dem Staate oder den Gemeinden, inſofern dieſe betheiligt ſind, das Recht abgeſchnitten wird, unbefangenen, mit dem Schul- und Erziehungsweſen vertrauten Geiſtlichen die Beaufſichtigung einer Schule zu übertragen. Alles, was von den Petitionen aus dem Niederrhein, Weſtphalen und anderswoher gegen die Befreiung der Schule von der Aufſicht der Geiſtlichkeit geltend gemacht wird, hat nicht die überzeugende Kraft, um die triftigen Gründe der zahlreichen Petitionen aus dem Norden und Süden Deutſchlands für dieſe Befreiung zu widerlegen. Der Uebelſtand wird zu dringend gefühlt, als daß nicht demſelben durch ein klares Wort entgegengearbeitet werden müßte. — Wenn der Ausſchuß die Aufſicht über das geſammte Unterrichts- und Erziehungsweſen einem beſondern Verwaltungszweige im Staate überwieſen haben will, ſo zieht er nur eine nothwendige Folgerung aus den vorher ausgeſprochenen Anſichten. Die rechte Verwaltung des Unterrichts- und Erziehungsweſens duldet keine Vermiſchung mit fremdartigen und widerſtrebenden Elementen: ſie gehört ausſchließlich in die Hände wiſſenſchaftlich durchgebildeter, aber auch im praktiſchen Schulweſen erfahrener, zugleich kirchlich und politiſch unbefangener Männer, denen keine andere Sorge übertragen iſt, als das Unterrichts- und Erziehungsweſen in ſeiner freien Entwickelung zu unterſtützen, vor ſchädlichen Einflüſſen zu bewahren und, frei von übelangebrachter Sparſamkeit, auf jede mögliche Weiſe zu fördern. Keine gründliche Förderung des Schulweſens iſt aber möglich, ohne daß der Lehrerſtand ſelbſt, und hier iſt beſonders von dem der Volksſchule die Rede, in eine ſolche äußere Lage verſetzt wird, daß er mit ſorgenfreiem Gemüth und mit wahrer Freudigkeit ſeinem eben ſo ſchweren als einflußreichen Berufe vorſtehen kann. Auch der niedrigſt ſtehende öffentliche Lehrer muß da, wo er nicht Staatsdiener iſt, doch die vollſtändigen Rechte eines ſolchen erlangen. Der Ausſchuß hat dieſen Zuſatz faſt einſtimmig beſchloſſen, indem er der Ueberzeugung war, daß das Recht des Volkes auf tüchtige Volksſchulen nothwendig ſo

Digitized by Google

lange verkürzt bleibt, als nicht die an ihnen angeſtellten Lehrer ſich im vollen Genuß der Sicherheit und äußeren Selbſtſtändigkeit ſehen, welche die Grundlage jeder einflußreichen Thätigkeit zu nennen ſind."

§. 20 endlich gewährt ein Recht, welches jeder vernünftigen Betrachtung ſofort als unzweifelhaft einleuchtet und das nur in den Jahrzehnten der engherzigſten Verwaltung bezweifelt, verkümmert oder entzogen werden konnte. Wir ſind über dieſe Zeit hinaus, und die Vertreter der Nation haben dringende Veranlaſſung, die Fragen der Jugenderziehung und Volksbildung im Geiſte der Freiheit zu entſcheiden; denn die Zukunft verlangt von uns ein der Freiheit würdiges, zum Denken und zur That bereites Geſchlecht.

In den über den Geſammtinhalt des IV. Artikels gehaltenen Reden wird die Schule von den verſchiedenſten Geſichtspunkten aus betrachtet, ihr Verhältniß zum Staat, zu der Kirche und Gemeinde von allen Seiten beleuchtet, und überhaupt ſo viel Beherzigenswerthes und Treffendes geſagt, daß wir nothwendig einige der Reden auszugsweiſe mittheilen müſſen. Den meiſten Beifall fanden Paur von Neiſſe, Dewes von Losheim in Rheinbaiern, Viſcher von Tübingen und Reinhard von Boizenburg.

Paur: Meine Herren, wenn Sie die Grundrechte des deutſchen Volks, wenn Sie die Freiheit des deutſchen Volks wahrhaft feſtſtellen wollen, ſo ſprechen Sie ein klares, ein entſchiedenes Wort für das deutſche Schulweſen. Die Anſichten über das Schulweſen ſind ſehr verſchieden, die Einen faſſen die Schule, um es kurz zu ſagen, als Abrichtungsanſtalt auf und zwar als Abrichtungsanſtalt nach verſchiedenen Rückſichten. Die Einen, deren Anſichten ich nicht weiter zu entwickeln brauche, ſo weit ſie auch verbreitet ſind, die Einen, ſage ich, wollen von der Schule nichts Anderes, als daß ſie die Jugend abrichte zu gewiſſen nützlichen Geſchäften des Lebens; ſie wollen nichts Anderes, als daß die Jugend Schreiben, Leſen und Rechnen lerne, damit der heranwachſende Menſch fähig werde, doch auch die Procente zu berechnen, den gemeinen Nutzen zu ziehen, den das Leben in Anſpruch nimmt. Andere ſetzen der Schule ein höheres Ziel, aber doch im Grunde genommen auch kein anderes, als daß ſie die Jugend in der Schule abgerichtet haben wollen: ſie wollen ſie abrichten für die Auffaſſung einer beſtimmten, feſt zugerichteten Anſicht, einer Anſicht, die das Leben beherrſcht, einer Anſicht, über die hinaus der Geiſt ſich nie wagen ſolle, ich meine die Abrichtung für die Kirche. Ich glaube nicht, daß die Schule den Zweck haben kann, für die Kirche abzurichten, ſie ſoll gar nicht abrichten. Es giebt noch eine dritte Anſicht, die unter dieſelbe Kategorie gehört. Viele wollen nämlich die Schule zwar nicht der Kirche überlaſſen, ſie wollen die Jugend nicht abrichten für eine feſtgeſtellte kirchliche dogmatiſche Anſicht, ſie wollen die Jugend abrichten für den Staat. Sowie die vorhin genannte Partei der Jugend eine beſtimmte kirchliche Anſicht eingeimpft haben will, um für die Kirche geeignet zu ſein, ſo wollen

dieſe Andern die Jugend abrichten für eine beſtimmte, in der Zeit vielleicht gerade geltende politiſche Anſicht, die den eben beſtehenden und geltenden Staat unterſtützt und begründet. Ich kann auch dieſe Anſicht nicht gelten laſſen; denn die Schule ſoll gar nicht abrichten. Alle drei Ziele nun, ſoweit ſie wirklich berechtigt ſind, werden in der Schule allerdings erreicht, aber das eigentliche Hauptziel der Schule iſt ein ganz anderes. Ich faſſe die Beſtimmung der Schule ſo: Sie hat den Menſchen frei aus ſich ſelbſt zu entwickeln. Dieſes Ziel läßt ſich nicht von vornherein begrenzen, beſtimmen, beſchränken. Dieſes Ziel iſt unendlich, das Streben nach demſelben erleidet freilich alle Beſtimmungen, die in der Zeit liegen, aber ich kann nicht anders ſagen: die Schule, wenn ſie recht ihren Zweck erfüllen ſoll, muß den Menſchen frei aus der Urquelle heraus entwickeln, die er in ſeinem Geiſte, in ſeinem Weſen lebendig fühlt. Soll aber die Schule dieſes Ziel erreichen, ſo muß ſie in einer freien Lebensſphäre athmen; wenn die Schule weder dem einen noch dem andern Zwecke, den ich vorhin anführte, ausſchließlich dienen ſoll, ſondern vielmehr ihren Hauptzweck erfüllen, dann muß ſie in einer ſolchen Sphäre athmen dürfen, die frei iſt von dem gewöhnlichen Nützlichkeitsprincip, die frei iſt von einem kirchlichen Princip, und frei von einem vorausgeſtellten ſtaatlichen. Ich betrachte nur mit wenigen Worten noch die Stellung der Schule gegenüber der Kirche. Von vielen Seiten wird die Freiheit der Schule von der Kirche beantragt. Was dieſem Antrage zum Grunde liegt, iſt allerdings auch der Wunſch Ihrer Commiſſion geweſen; ſie hat ſich aber doch hüten zu müſſen geglaubt, dieſen Satz in die Welt hinaus auszuſprechen, ſie wollte praktiſcher verfahren, ſie wollte nicht die Kirche ins Spiel bringen, ſchon darum nicht, weil dieſer Begriff ein ſehr unbeſtimmter iſt, ſie wollte nicht in Rechte eingreifen, die vielleicht hier und da begründet ſein mögen, aber ſie wollte den Grund der Sache treffen, ſie wollte die Schule einer Aufſicht entheben, unter welcher ſie den Hauptzweck, den ſie haben muß, nicht erreichen kann. Ich faſſe dieß kurz ins Auge. Die Schule, ſage ich, kann ihren Hauptzweck, der ein rein menſchlicher iſt, nicht verfolgen, wenn ſie unter kirchlicher Aufſicht, praktiſcher geſagt, unter der Aufſicht der Geiſtlichkeit ſteht. Die Geiſtlichkeit jeder Religionspartei hat ihren Beruf darin, daß ſie nach feſten religiös-dogmatiſchen Formen handelt. Sie ſetzt naturgemäß, denn dazu iſt ſie von ihrer Religionspartei berufen, ſie ſetzt natürlich ihr Lebensziel darein, eben jene dogmatiſchen Normen feſtzuhalten, und zur Beſtimmung des Lebens zu machen, ſo daß in ihr alle Ziele des Lebens enden. Will eine Religionspartei gerade ihre beſondern Pflichten in den Schulen durchführen, dann iſt, muß ich geſtehen, das Ziel der Schulen durchaus verfehlt. Das Leben und unſere ganze Zukunft verlangt ein Geſchlecht, dem nicht von vornherein ein abgegrenztes und vereinzeltes Ziel der Ausbildung geſteckt iſt. Alles, was wir ſchaffen, was die Menſchheit erſtrebt, findet ſeinen letzten Schutz in dem reinen Boden

Digitized by Google

der Menſchheit; darum will ich die Jugend ſchützen, ſowol vor dem überwiegenden Einfluß der Kirche, oder vielmehr der Geiſtlichkeit, als auch vor dem Einfluſſe irgend einer politiſchen Anſicht, die der Staat für ſich geltend machen könnte. Die Jugend muß den Lehrer ſo frei vor ſich ſtehen ſehen, daß ſie aus ſeinen Worten, aus ſeinen Blicken erkennt, daß er ihr nur ſein Eigenthum bietet. Der Lehrer hat der Jugend nicht beſtimmte Dinge zur Abrichtung vorzuführen, der Lehrer hat, wenn er ſeinen Beruf recht erfüllt, ſich ſelbſt der Jugend hinzugeben. Derjenige Lehrer iſt nicht berufen für ſein Amt, welcher der Jugend nichts zu geben weiß, als Kenntniſſe. Auf ſolche Weiſe wäre die Jugend ſehr leicht zu unterrichten, das verſtänden dann gar Viele. Das Erziehungswerk und das Unterrichtsweſen, wenn es richtig aufgefaßt wird, hat einzig und allein darin Grund und Boden, daß der Lehrer im Stande iſt und in der Lage ſich befindet, ſein frei entwickeltes inneres Selbſt der Jugend vorzuführen. Vermißt er in ſich entweder ein tief begründetes Wiſſen oder einen ſelbſtſtändig entwickelten Charakter, der ihm aus Blick und Handlung ſpricht, daß die Jugend an demſelben den ihrigen ſtärken kann, dann erachte ich ſein Unterrichts- und Erziehungswerk für verfehlt. In dieſem Sinne wünſche ich, daß die Schule in einer reinen Lebensatmoſphäre erhalten werde. Es muß geſorgt werden, daß aus der deutſchen Schule eine Jugend hervorgehe, die ein unendliches Ziel innerhalb des Lebens vor ſich ſieht; denn worin finden zuletzt alle Zuſtände, welche das Leben eines Volks umfaßt, worin finden alle bürgerlichen und ſtaatsrechtlichen, ja alle menſchlichen Zuſtände ihre eigentliche Bewährung? Sie finden ſie nur in einer frei entwickelten, friſch aufſproßenden Jugend, in dem Geſchlechte der Zukunft. In dieſem Sinne wünſche ich die Jugend frei und abgeſondert von allen eindringenden Einflüſſen des Lebens herangebildet, die Jugend daſtehen in jedem Augenblicke als Grundlage des künftigen Lebens der Menſchheit; es muß der Jugend alſo auch das Leben in dem Lehrer, dem Vertreter der Schule, ſo erſcheinen, daß ſie ſelbſt frei und froh athmen kann und für immer den Beruf dazu in ſich fühlt. Inſofern nun die Geiſtlichkeit, berufen als Vertreterin einer kirchlichen Gemeinde, ſchon äußerlich ausgeſondert erſcheint von dem natürlichen Entwickelungsgange des Lebens, inſofern die Geiſtlichkeit, laſſen Sie mich es ſagen, meiſt ſchon in Kleidung, in Blick, wie in dem Ausdrucke des Geſichtes eben jenen Charakterzug der Beſchränkung an ſich trägt: inſofern, glaube ich, iſt ſie nicht berufen, die Jugend zum Ziele einer freien Entwickelung zu führen. Zu Staatsſchulen möchte ich unſere Unterrichtsanſtalten auch nicht erheben, dies würde gerade das bezeichnen, was ich verneint wiſſen will. Schulen zu Staatsanſtalten erklären, heißt nach meiner Anſicht, ſie zu Abrichtungsanſtalten für den Staat erklären. Ich habe aber eben erwähnt, ich wünſche dringend, wie auch die Majorität des Ausſchuſſes, daß ein einſchränkender Einfluß weder vom Staate, noch von der Kirche in

Digitized by Google

die Schule eindringe, weil ſie dazu beſtimmt iſt, ein Menſchengeſchlecht heranzubilden, welches das Weſen des Staates, ſowie der Kirche unbefangen zu beurtheilen im Stande ſei, um ſelbſt zu entſcheiden, wohin es ſich neigen wolle.

Dewes (Katholik): Ich verſtehe unter Trennung der Schule von der Kirche lediglich die Aufhebung der Oberherrſchaft der Geiſtlichen über die Lehrer, die Emancipation der Schule von der Prieſterherrſchaft, mit andern Worten, die Aufhebung der Vormundſchaft eines Standes über einen andern, — eine andere Trennung der Schule von der Kirche, eine Trennung derſelben im eigentlichen Sinne des Wortes könnte ich nicht begreifen und würde auch nie dafür ſein. Wir müſſen dieſe Trennung ausſprechen, d. h., dieſe Herrſchaft der Prieſter über die Schulen aufheben, wenn wir den erſten Paragraphen des Art. IV beſtehen laſſen wollen, d. h. wenn wir ſagen wollen: „die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei;“ wir würden dieſen Paragraphen Lügen ſtrafen, wenn wir die Leitung dieſer Lehre und die Aufſicht über die Schulen einem Stande überlaſſen wollten, der die Lehrfreiheit unbedingt verwirft, Männern, die durch ihren Stand und ihre Stellung beweiſen, daß ſie ſich des Rechts der freien Forſchung begeben haben, und ihre ſubjective Ueberzeugung, ihre Vernunft einer Autorität unterwerfen. So lange die römiſche Kirche beſteht, war in ihr ein Ringen und Streben nach weltlicher Herrſchaft und Macht ſichtbar, und wohl aus dieſem Umſtande läßt ſich zunächſt die Hinneigung zur Propaganda erklären, die dieſe Kirche vor allen andern in ſo großem Maße voraus hat, und die ihr allgemein zum Vorwurfe gemacht wird. Ob ſie dieſe weltliche Herrſchaft und Macht als Zweck oder als Mittel erſtrebte, kann hier ganz gleichgültig ſein; genug, der einzig fruchtbare Boden, auf dem dieſe Herrſchaft gedeihen konnte, war die Dummheit des Volkes: das Volk durfte nicht Irr- und Aberglauben zu unterſcheiden wiſſen von der wahren chriſtlichen Religion, von dem wahren Chriſtenthum, ſonſt war das Anſammeln von Reichthümern durch alle die Mittelchen und Wege, die auf ſo verſchiedene Weiſe angewendet wurden, durch Ablaßverkäufe, Himmelsaſſecuranzen, gegen Schenkungen und Stiftungen u. ſ. w. unmöglich. Als es ihr nicht mehr gelang, die Wiſſenſchaften quasi als Monopol einer gewiſſen Kaſte an ſich zu behalten, brachte ſie es wenigſtens doch noch dahin, daß alle Zweige der Wiſſenſchaft gewiſſermaßen unter der Vormundſchaft ihrer Glaubenslehre blieb, und unter dieſer Vormundſchaft ſtehen wir mehr oder weniger heute noch. Die Ausbildung der Lehre, die die Geiſtlichkeit bisher ganz in den Händen hatte, das Aufſichtsrecht über die Schulen, das ihr auch unbedingt anvertraut war, machte es rein unmöglich, daß etwas Anderes gelehrt werden konnte, als was gerade zu ihrem Zwecke paßte. Die Verbindung der oberſten Staatsgewalt mit der oberſten Kirchengewalt in einer Confeſſion, bei der andern die Vereinigung beider oberſten Gewalten in einer Perſon machten es möglich, die Mehrheit des

Digitized by Google

Volkes durch geiſtige und phyſiſche Macht förmlich niederzudrücken und ſie dahin zu bringen, daß man gewiſſermaßen glauben ſollte, glauben mußte, ſie wäre nur dafür da, einer kleinen Minderheit das Leben angenehm zu machen und ihre Anſprüche zu befriedigen, und ſo bildete unſer Clerus ein ganz würdiges Gegenſtück unſerer Büreaukratie, und er hat wahrlich nicht die kleinſte Schuld an unſeren früheren traurigen politiſchen Zuſtänden. Schon in den Seminarien wurden die Schulcandidaten durch eine gewiſſe jeſuitiſche Disciplin in ihre künftigen Verhältniſſe eingeſchult; als Lehrer wurden ſie in eine wo möglich noch größere Abhängigkeit von der Geiſtlichkeit geſetzt durch allerlei Dienſte, Küſterdienſte, und wie ſie alle heißen, und Pfarrer, die bei etwa mißliebigen Lehrern eine kleine Verſäumniß zum Scandal machten, hielten es doch für natürlich und ganz in der Ordnung, wenn gerade dieſelben Lehrer Tage lang ihrer Schule entzogen wurden durch Bedienung ihrer Perſonen, oder Aſſiſtenz bei ihren geiſtlichen Amtsfunctionen. Ein zweiter Uebelſtand, den wir lediglich der Verbindung der Schule mit der Kirche verdanken, iſt das Cölibat der katholiſchen Lehrerinnen" u. ſ. w. — „Von allen Seiten ſind Petitionen eingelaufen für und gegen die Trennung; die meiſten, die gegen dieſe Trennung waren, rührten von Katholiken her, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß viele Unterſchriften dieſer Petitionen nur durch eine verkehrte Anſicht der Sache, die man dem Volke abſichtlich beigebracht, bewirkt wurden. Man hat verſchiedene Mittel angewendet, um Unterſchriften unter dieſe Petitionen zu bringen. Man packte zuerſt den gemeinen Mann bei der ſchwachen Seite an, und, ſtatt daß man von der Sache ſelbſt ſprach, ſagte man ihm: „Die Lehrer wollen einen höhern Gehalt; ſie ſind noch nicht hoch genug beſoldet; ſie wollen 500, 600 Thaler haben, ſtatt 100 oder 200 Thaler." Da mögen Sie ſich denken, daß dieſe Leute bei der rechten Seite gegriffen waren; denn wo ihr materielles Intereſſe ins Spiel kommt, ſtellen ſie gewöhnlich alle anderen zurück. Man wandte Drohungen aller Art an, um Leute, die Adreſſen und Petitionen für die Trennung verfaßten, davon abzubringen; man ſprach von dem Einfluß einer gewiſſen Partei, von dem Einfluß der Geiſtlichen, von dem Nachtheil für die Geſchäfte der betreffenden Perſonen und von Allerlei; man ging mit weißen Bogen Papier von einem Haus in das andere, und ſagte: die Religion ſei in Gefahr. (Hört!) Das iſt freilich etwas Anderes, als wenn man den Leuten klar ſagt, was man eigentlich will. Wenn ſie geſagt hätten, die Aufſicht der Geiſtlichkeit über die Lehrer und die unbedingte Herrſchaft derſelben über die Schulen ſollen aufhören, ſo würden wohl Wenige ſolche Petitionen unterſchrieben haben. Ich habe hier eine kleine Petition von Osnabrück gedruckt in Händen. Da heißt es unter Anderm: „Millionen Katholiken würden der Reaction ſich in die Arme werfen müſſen, wenn die Trennung der Schule von der Kirche ausgeſprochen würde." Meine Herren! ich weiß nicht, ob ich ganz Recht habe, aber meine

Digitized by Google

Anſicht iſt einmal ſo, daß dieſe ſich ſchon in die Arme der Reaction geworfen hatten, ehe ſie das unterſchrieben. Denn wer gegen die Freiheit in einem Sinne iſt, iſt gegen dieſelbe in jeder Beziehung, das zeigte ſich wenigſtens aus Erfahrung als ziemlich richtig. — Ein Weiteres, was wir durch dieſe Trennung erreichen würden, wäre die Möglichkeit der Aufhebung der confeſſionellen Trennung der Schulen. Ich ſage nur, die Möglichkeit, denn ich weiß ſehr gut, daß das nicht ſo ſchnell geſchehen wird, weil unſer Clerus Alles thun wird, um dieſe Trennung, dieſe confeſſionelle Scheidung ſo ſchroff als möglich zu erhalten. Nichts deſto weniger wird es allmälig dazu kommen, daß die verſchiedenen Confeſſionen ſich zu einer Schule und unter einem Lehrer vereinigen, und nun würden die Intoleranz und die confeſſionellen Streitigkeiten, die wir ſogar hier in unſerer Verſammlung zu fürchten ſcheinen, ganz ſchwinden und endlich zur Lächerlichkeit werden. Nur dann werden die Israeliten z. B., gegen die wir auf dieſer Tribüne noch ſo intolerante, ich möchte ſagen, inhumane Ideen ausſprechen hörten, ſich nicht allein geſetzlich emancipiren, ſondern auch von ihren eigenen Vorurtheilen und von denen aller andern chriſtlichen Confeſſionen, und wenn ſolche Vorurtheile geſchwunden, wenn die Israeliten emancipirt ſein werden, in der ganzen Bedeutung des Worts, dann würden wol Jene, die dieſe inhumanen Grundſätze, wie ich ſie nennen muß, in Bezug auf die Israeliten ausſprachen, wol zu der Einſicht kommen, daß, trotzdem daß das factiſche Beſtehen dieſer Zuſtände, wie ſie der Herr (?) geſchildert hat, nicht geleugnet werden kann, dieſelben gerade von der exceptionellen Geſetzgebung und Stellung, die die Israeliten bisher in der menſchlichen Geſellſchaft eingenommen haben, herrühren, und durch eine allgemeine Gleichſtellung mit allen übrigen Confeſſionen aufgehoben würden. — Wir erreichen durch dieſe Trennung ferner, daß wir die Vorſchläge, die uns Herr Kuenzer von Conſtanz hier machte, zur Wahrheit machen können. Was würde es uns nützen, wenn der intelligentere Theil der Katholiken jetzt Synoden veranſtalten, und auf dieſem Wege die Reform der katholiſchen Kirche bewirken wollte? Es würde dieſer Gedanke nicht in die Maſſe dringen und nur dazu beitragen, unſere Kirche noch mehr zu zerſplittern. Erſt wenn die große Menge ſich von den Vorurtheilen, die ſie durch die bisherige Erziehung eingeſogen, befreit haben wird, wird es möglich ſein, auf dieſe Vorſchläge einzugehen, ſie zu realiſiren, und unſere Kirche allmälig zurückzuführen zu ihrer urſprünglichen Reinheit, von der ſie ein Jahrtauſend lang förmlich ſyſtematiſch verunſtaltet und entfernt worden iſt. Ich habe ſchon öfter von dieſer Tribüne die Furcht vor Jeſuiten ausſprechen hören, meine Herren, und ich muß geſtehen, auch ich theile dieſe Furcht, und die Zuverſichtlichkeit, mit der es Herr v. Radowitz hier ausgeſprochen, daß ſie nicht kommen würden, oder, im Fall ſie kommen wollten, ſie dieß verhindern würden, eine Zuverſichtlichkeit, für die ich vergebens einen Grund ſuche in der Stellung

Digitized by Google

eines gewöhnlichen katholiſchen Laien, hat mir keineswegs dieſe Furcht benommen; ich bin vielmehr überzeugt und der ſichern Erwartung, daß ſie kommen. Aber ſprechen Sie die Trennung der Schule von der Kirche aus, meine Herren, und Sie werden nichts von den Schülern Loyola's zu fürchten haben; der Boden wird ihnen unter den Füßen weggenommen ſein, und ſie werden gehen, wie ſie gekommen ſind. — Meine Herren, wer für die Freiheit in einem Sinne iſt, iſt auch für die Freiheit im andern Sinne, habe ich zuvor geſagt, und in dieſem Sinne bitte ich Sie, ſtimmen Sie für Aufhebung der Oberherrſchaft der Geiſtlichkeit über die Schule. Nur auf dieſem Wege iſt die freie politiſche Entwickelung möglich, auf dieſem Wege werden wir ruhig reformiren, ſtatt zu revolutioniren, und dieß liegt hoffentlich im Sinne unſer Aller. Ich habe zuvor ſchon erwähnt, daß man uns entgegnet, das Volk wolle es nicht. Ich ſtehe zwar nicht auf dem Standpunkte, und berufe mich auch nicht darauf, wie Herr Jordan, daß in der Paulskirche die Stimme des Volkes ſei; allein ich wiederhole es, die Mehrheit des Volkes iſt für dieſe Vorſchläge. Die Mehrheit will emancipirt ſein von der Herrſchaft, die Jahrhunderte lang nur Elend und Unglück über Deutſchland gebracht hat. Darum, meine Herren, ſtimmen Sie für die Vorſchläge, die im ausgedehnteſten Sinne des Wortes die Trennung der Schule von der Kirche, oder richtiger, die Aufhebung der Prieſterherrſchaft über die Schule ausſprechen.

Viſcher: Meine Herren! Als ich vor kurzer Zeit meinen ehrlichen und wohlgemeinten Antrag einbrachte und vertheidigte: — die Artikel über Kirche und Schule zu verſchieben, — ſo wurde mir unter Anderem Mehreres entgegengehalten, was ich ſo verſtehen mußte, als werfe man mir vor, daß es mir an Gefühl für die Wichtigkeit und Größe dieſer Gegenſtände fehle. Ich habe mich wol nicht auszuweiſen, ob ich ein Herz habe für das, wofür ich gekämpft habe, ſeit ich Mann bin, und wofür ich auch gelitten habe, gelitten durch den Polizeiſtaat, der durch die Auswüchſe der Kirche eingeſchüchtert war. Ich bin aber darum nicht erbittert, ich weiß den reinen und dauernden Kern der Kirche wohl zu unterſcheiden von den groben und harten Kryſtallen, die um ihn angeſchoſſen ſind. Meine Herren! wir haben hier einen ſchweren Knäuel vor uns von ſehr verwickelter Art, und noch viel verwickelter, als der bisherige Gang der Debatte gezeigt hat. Nach meiner Ueberzeugung iſt die Schule recht eigentlich ein Theil der Religion und der auf ſie gerichteten Thätigkeit im öffentlichen Leben; es beſteht hier nicht nur ein inniger Zuſammenhang, ſondern eine wirkliche Einheit. Aber die Religion hat ſich zur Kirche verdichtet und verhärtet, und die Begriffe von Kirche und Religion wurden in früheren Debatten, nach meiner Meinung, nicht genug auseinander gehalten. Mit der Religion iſt Staat wie Schule in inniger Einheit, aber zwiſchen der zur Kirche gewordenen Religion und dem Staate ein richtiges Verhältniß zu finden, iſt un-

Digitized by Google

möglich. In der Kirche iſt die lebendige Wahrheit zum Dogma erſtarrt, die lebendige Gemeinſchaft der Gläubigen iſt zum Beamtenſtaat geworden, der mit dieſen Dogmen den Zwang verknüpft. Und dieſer Beamtenſtaat ſucht und hat Beſitz und Macht, und will herrſchen mit dem Staat auf einem und demſelben Boden. Wir haben einen Körper im Körper; der Staat begreift viele Körper in ſich, die relativ ſelbſtſtändig ſind, ohne dadurch ſeine Einheit aufzugeben. Aber dieſer Körper will abſolut ſein, und dadurch haben wir eine Spannung zwiſchen zwei Körpern, die in widerſpruchsvoller Verbindung ſich mit einander verwickeln. Zwiſchen der zur Kirche verhärteten Religion und zwiſchen dem Staate giebt es ſo wenig irgend ein geſundes Verhältniß, als zwei Füße in Einem Schuh ſtecken, oder zwei dichte, feſte Körper Einen Raum einnehmen können. Gehen Sie die ganze Geſchichte durch, von allen Verhältniſſen, die dageweſen, hat keins getaugt; jedes war nur eine Quelle fortgeſetzter unendlicher Störungen und Reibungen. Darf ich, da auch Andere unſere deutſchen Dichter angeführt haben, das Wort eines Dichters anführen, ſo ſage ich: Von Staat und Kirche gilt, was der Dichter von zwei Perſonen ſagt: „Zwei Männer ſind's, die darum Feinde ſind, weil die Natur nicht Einen Mann aus ihnen beiden machte.“ Eins mit dem Staate kann die Religion als ein flüſſiges geiſtiges Leben ſein, aber nicht die Religion, die zum Körper ſich vergröbert hat. Was wir in der Debatte über die Kirche beſchloſſen haben, iſt nach meiner Ueberzeugung ein Zwiſchenzuſtand, ein Durchhauen des Knotens, ein Zuſtand, der unmittelbar ſo, wie wir wollen, nicht ausgeführt werden kann, der zugleich radical und zugleich eine Halbheit iſt, ein Zuſtand jedoch, den wir trotzdem mit Bewußtſein herbeiführen müſſen. Ich hoffe, daß der Zwiſchenzuſtand, den unſer Beſchluß begründen wird, zum rechten Ziele führen wird. Mein Bild von der Zukunft iſt dieſes: Die Kirche wird in der Freiheit vom Staate, die ſie verlangt hat, etwas Anderes erleben, als ſie meinte, eine Gährung, eine demokratiſche Gährung wird in ſie eindringen, und an einem ſchönen Morgen wird man die K i r c h e ſuchen und die R e l i g i o n finden: die reine, menſchliche, ſittliche Religion, die politiſche, die mit dem Staate Eins ſein muß, und Eins ſein kann ohne Gefahr, weil ſie keinen Dogmenzwang mehr kennt. Ein einfacher, nothwendiger Zweig dieſer mit dem Staate einigen geiſtigen Religion iſt die S c h u l e. Die Kirche iſt die Mutter der Schule, ich will das gelten laſſen. Zwar iſt dagegen ein Weſentliches erſt einzuwenden: Die Schule iſt nicht ſchlechthin die Tochter der Kirche; was wir Schule nennen, die freie, menſchlich-ſittliche Bildung zum Staatsbürger und die Anſtalten dazu, dieſe haben ſich erſt entwickelt und herausgebildet ſeit der Erweckung des Alterthums, ſeit der Auferſtehung der humaniſtiſchen Studien, und ſie beruht auf Vereinigung und Verſöhnung des chriſtlichen Principes und des antiken Principes, welches einfache, objectiv rein menſchliche Tugenden kannte, und den Menſchen in die helle Gegenwart des Lebens

Digitized by Google

ſtellte. Doch rechten wir darum nicht: es ſei ſo, die Kirche ſei die Mutter der Schule. Aber wie es mancher Mutter geht, da die Tochter heranwächſt und mündig wird, ſo wird ſie eiferſüchtig auf die eigene Tochter, und möchte ſie wol ins Kloſter ſperren; allein die Tochter fliegt aus, ſie vereinigt ſich mit dem Manne, mit dem Staate, und ihre Kinder ſind ein künftiges freies, mündiges, denkendes Geſchlecht von Menſchen. (Vielſeitiges Bravo.) Nun will ſich die Mutter in dieſe Ehe einmiſchen, aber der Staat iſt zu klug, um nicht die Erfahrung zu haben, daß eine Schwiegermutter im Hauſe junger Eheleute nicht gut thut; er wird ſie daher auf wiederholte Beſuche im neuen Hauſe beſchränken. Meine Herren! Die Schule iſt die Tochter der Kirche, — aber es iſt wahr, und ich muß aus meinem Bilde Ernſt machen: die Mutter hat die eigene Tochter zurückhalten wollen in dem Zuſtande der Kindheit, und da ſie es nicht konnte, hat ſie, ſo lange es eine Geſchichte der Kirche und der Schule giebt, ſie tyranniſirt. Sie hat ſie zurückgehalten, und das war natürlich; denn die Kirche iſt der Hort der einfachen, uranfänglichen Ahnungen der Menſchheit. Die Schule aber entfaltet dieſen einfachen, allzueinfachen Kern, ſie führt ihn als bewußte Wahrheit durch die vielfachen Kräfte der menſchlichen Perſönlichkeit ganz hindurch, und ſo ſtellt ſie die Perſönlichkeit auf die eigenen Füße der Vernunft und der Freiheit. Dieſe Entwickelung iſt eigentlich nichts Anderes, als eine Entwickelung deſſen, was als Keim in der Kirche liegt: aber dieſe duldet nicht, daß ihr eigener Keim ſich entfalte, ſie mißhandelt ſich im Kinde ſelbſt. Meine Herren! Ich frage Sie: In welchem Zuſtande haben wir denn das Volk und namentlich die Schichten des Landvolkes gefunden, als das Vaterland und Europa aufſtand? Wie haben wir es gefunden insbeſondere bei den Wahlen zur Nationalverſammlung?! Ich will nicht ſagen, daß dieſer Zuſtand des Volkes allein auf die Rechnung der Kirche zu ſchreiben ſei, — viele andere Urſachen haben da mitgewirkt. Aber wäre die Schule nicht zurückgehalten von der Kirche, hätte ſie ſich freier entwickeln können, ſo wäre es nicht möglich geweſen, dem Volke weis zu machen, daß wir zu einer Kirchenſynode hierhergekommen, daß man die Bibel abſchaffen wolle (Hört! Hört!), und es wäre auch jetzt nicht möglich, durch unzählige Agitationen das Volk zu der wahnſinnigen Beſorgniß aufzuſtacheln, daß es ſeine Bibeln in die Erde vergräbt. (Hört! Hört!) Wäre dieß möglich geweſen, wenn nicht das Volk in den allereinfachſten, dunkelſten Anfängen des Lebens zurückgehalten wäre? Schade, ſage ich, Schade um dieß Volk, Schade um das gute und brave Volk, und Schade um die Furchen, die der Pflug der Freiheit in unſere Erde gezogen hat, daß dieſer Samen in dieſe Furchen geworfen wird! (Sehr gut! Bravo auf der Linken.) Nicht nur zurückgehalten in der Kindheit aber, ſondern tyranniſirt hat die Kirche auch ihr eigenes Kind. Ich will nicht reden von der Geſchichte der Scheiterhaufen, der Folter und Kerker, der Amtsentſetzungen u. ſ. w. Dieß Gemälde

Digitized by Google

will ich nicht weiter aufrollen, wir kennen es ja nur allzugut. Ich habe geſagt, daß, wäre die Religion nicht zum Mechanismus und Beamtenſtaate der Kirche vergröbert, die Schule nichts Anderes wäre als ein Zweig der religiöſen Thätigkeit. Nun aber iſt die Religion zur Kirche erſtarrt, und da bleibt nichts Anderes übrig: wir müſſen trennen, die Schule muß frei von der Kirche ſein. Wir müſſen trennen, was nicht zuſammen gehört, und wir können nicht im Zweifel ſein, daß wir dann die Schule dem Staate zuführen müſſen. Ich bin nicht darum für Trennung der Schule von Staat und Kirche, weil ich glaube, daß der Staat von der Religion zu abſtrahiren habe; denn es iſt nichts öffentlicher, als die Religion, und der Staat ruht durch und durch auf den wahren und wohlverſtandenen Wurzeln derſelben. Wenn aber die Religion zur Kirche mechaniſirt iſt, wenn ſie zudem in mehrere Kirchen zerfällt, ſo bleibt die einfache urſprüngliche Menſchenreligion dem Staate übrig. Der Staat iſt religiöſer geworden, als die Religion, und dieſem Staate gehört die Schule. Es kommt darauf an, daß wir vor Allem die Lehrer frei machen; wir müſſen ihnen Würde und Ehre geben, und diejenige äußere Stellung, die ihnen gebührt. Schon hier in den Grundrechten müſſen wir das Fundament dazu legen. Sehen Sie den armen Volksſchullehrer an, der ſich die ganze Woche lang im Qualm der Schule plagt und abmüht, des Sonntags noch den Bedienten des Pfarrers macht, um bei einem Gehalte von häufig nur 200 Gulden ſich mit ſeinen bleichen Kindern an eine Hungerſchüſſel zu ſetzen, während ſo manchem reichen Kirchenfürſten Milch und Honig des Landes aus hundert Röhren in die Lippen ſtrömt! (Bravo auf der Linken und der Gallerie.) Wir werden aber auch der Schüler gedenken, wir werden eine freiere menſchliche Bildung und Entwickelung durch die Volksſchulen zu bewirken, nicht nur den Impuls, ſondern auch einen organiſchen Entwurf geben müſſen. Wir werden dafür ſorgen, daß nicht, wie bisher, der Schüler wol die Ortsnamen von Paläſtina wiſſe und eine mechaniſch gelernte, große Quantität von Bibelſprüchen, ſondern daß er die Geſchichte ſeines eigenen Vaterlandes und ſeiner Helden, daß er die Rechte und die Freiheiten und den Beruf und die Pflichten des Menſchen und Bürgers kennen lerne, und auch die Natur um ihn her und ihre Geſetze und die Herrlichkeit ihrer organiſchen Werke begreife und verſtehe, und nicht mehr im ägyptiſchen Dunkel wandle, wo er dem Ungeheuer des Fanatismus zur Beute wird, der jeden gräulichen Wahn in ihn ſchleudern kann. (Beifall auf der Linken und der Gallerie.) Die Zeit wird kommen, wo die wahre, reine, menſchliche, ſittlich-politiſche Religion Eines iſt mit dem Staate und mit der Schule. Dahin führen die Zwiſchenzuſtände, die wir hier mit den Grundrechten begründen, und ich bin überzeugt, die Stunde wird kommen, wo wahr wird, was ein mir befreundeter und frommer Geiſtlicher zu einem unzufriedenen Schullehrer ſagte: „Seid ruhig, ihr ſeid unſere Erben!“ (Lebhafter Beifall.)

Digitized by Google

Reinhard: Ich will es verſuchen, ob es mir gelingen wird, Ihre patriotiſche Theilnahme für die Sache der Volksſchule in Anſpruch zu nehmen; ich meine jene Anſtalten, welche der ariſtokratiſche Sprachgebrauch mit dieſem Namen getauft hat, jene Anſtalten, welche den Kindern der Arbeiter, der Handwerker und der Gewerbtreibenden geöffnet ſind; überhaupt den Kindern jener Maſſe, die man nur zählt, weil ſie zahlt. Ich habe Gelegenheit gehabt, mit einer Maſſe von Petitionen, welche ſpeciell das Volksſchulweſen betreffen, ziemlich genaue Bekanntſchaft zu machen; ich kann Ihnen ihren Inhalt nicht kürzer angeben, als mit den bekannten Worten des Leſſing'ſchen Trauerſpiels: „Klagen, nichts als Klagen; Bittſchriften, nichts als Bittſchriften!“ — Welchen Gegenſtand haben dieſe Klagen? Es ſind theils innere, theils äußere Uebel. Meine Herren, ich weiß es ſehr wohl, daß die Nationalverſammlung keine Lehrerconferenz iſt, aber doch gehört ein Wort über die innern Uebel ſehr wohl zur Sache, weil dieſe Sache eine Culturfrage iſt. Ich will dieſe Uebel mehr nur anführen, als ausführen. Ein Grundübel, ein inneres Grundübel nenne ich es unſerer Volksſchule, wenn die deutſche Jugend ſehr wohl für die Kirche und den Himmel und die ewige Seligkeit vorbereitet und gerüſtet wird, aber ſehr wenig für den Staat und das bürgerliche Leben. Sie kennen Alle die Erſcheinung, die in Deutſchland nicht zur Seltenheit gehört, daß die Kinder des deutſchen Volkes beſſer am rothen Meere, in Meſopotamien und überhaupt in Vorderaſien zu Hauſe ſind, als zwiſchen Rhein und Weichſel. (Beifall und Zuſtimmung.) Meine Herren, ich nenne es ein zweites Grundübel, daß unſer Volksunterricht planmäßig darauf ausgeht, das geiſtige Gleichgewicht im Menſchen zu zerſtören, indem der Verſtand und das Urtheil nicht beſchäftigt, dagegen das Gedächtniß be- und überladen wird mit Dingen, deren Werth am Ende darin beſteht, daß ſie wieder vergeſſen werden können. Welche Wirthſchaft in den Schulen des katholiſchen Volkes iſt, weiß ich aus eigener Anſchauung nicht. Wenn es aber wahr iſt, was vor etlichen Jahren in den Zeitungen verkündet wurde, daß viele Hunderttauſende den Zug nach Trier machten, ſo kann ich auch ohne eigene Anſchauung ſagen: Wenn das am dürren Holze geſchah, was mußte vorher am grünen geſchehen ſein? Die Wirthſchaft in den proteſtantiſchen Schulen kenne ich aus eigener Anſchauung. Meine Herren, wer einen Blick hineinthut in die von den Theologen und damit von den Eltern und Anſtalten eingeführten Katechismen, die der proteſtantiſchen Jugend zugewieſen werden, der weiß auch, wie es in einer Polterkammer ausſieht, die zum großen Theil mit ſcholaſtiſchen Spitzfindigkeiten angefüllt iſt. Man hat den römiſchen Senat einmal mit einer Verſammlung von lauter Königen verglichen; — wer in unſere, in den Lehranſtalten eingeführten Katechismen hineinſieht, der ſollte meinen, man gehe damit um, unſere deutſche Jugend zu einer Nation von lauter Theologen und Conſiſtorialräthen zu erziehen. Meine Herren, ich nenne

es ein Attentat auf die Geſundheit des deutſchen Volkes, wenn man unſern Kindern Sachen zu verkoſten und zu verdauen giebt, die höchſtens der Straußmagen eines Kapuziners zu verdauen vermag. (Beifall auf der linken Seite, Bewegung auf der Rechten.) Für jenes fürchterliche Princip aber fehlt mir jegliche Bezeichnung, ich meine jenes Princip, welches in unſerm chriſtlich-germaniſchen Staate befolgt wird, jenes Princip, das da meint, man müſſe die Kinder der Armen noch ſtrafen für die Armuth ihrer Eltern! Meine Herren, wer das Weſen unſerer Armenſchulen kennt, der weiß, was ich meine. — Wenn die chineſiſche Ariſtokratie ihren Töchtern die Füße verkrüppelt, ſo wundern wir uns; wenn wir aber im chriſtlich-germaniſchen Staate den Kindern der Armen die Mittel der geiſtigen Bewegung und des geiſtigen Wachsthums verkümmern und die Jugend verſumpfen ſehen, ſo wundern wir uns nicht. Meine Herren, wenn unſer Volk trotzdem noch den Kopf und das Herz auf der rechten Stelle hat, ſo iſt das ein Beweis für deſſen unverwüſtliche Natur und Geſundheit. (Bravo auf der Linken und in den Centren.) Sie könnten mir den Vorwurf der Verläumdung und Uebertreibung in Bezug auf den guten Ruf unſeres Volksſchulweſens machen. Es iſt bekannt, daß Frankreich vor nicht langer Zeit einen Mann nach Deutſchland mit der Miſſion ſandte, unſere Volksſchulen zu beſuchen und den Zuſtand derſelben zu beſehen. Und Herr Couſin hat uns ein gutes Zeugniß ausgeſtellt. Was beweiſt aber das? Das beweiſt weiter nichts, als daß unſere Schulen beſſer ſind, als die Schulen in Frankreich, wo ſie nicht gut ſind. Aus demſelben Grunde werden wir auch den Ruſſen voraus ſein. Meine Herren, die praktiſchen Engländer und Amerikaner, die überall für das Leben lehren und lernen, haben auch ein Urtheil über unſer Volksſchulweſen abgegeben, daſſelbe iſt aber keine Lobeserhebung. Unſer Volksſchulweſen iſt ſchlecht, zu ſchlecht für das deutſche Volk, d. h. für ein Volk, dem vom Schickſale die glorreiche Miſſion überwieſen iſt, auf dem Meere des Denkens und Wiſſens die Herrſchaft zu haben. Und warum, frage ich, da man doch ſonſt mit dem Volke genug hin und her experimentirt hat, warum hat man nicht auch ſchon den Verſuch gemacht, den Volksunterricht zu vereinfachen und ihn in diejenige Bahn hineinzulenken, die von der Natur und der Vernunft angewieſen wird? Man verſuche doch einmal! man präge den Kindern ein: Ehrfurcht vor dem Geſetze, Liebe zur Ordnung; zu den vielen andern Glaubensartikeln bringe man doch auch einmal den Artikel vom Glauben an das Menſchenherz, an die Tapferkeit, an die Stärke des Willens! Wer weiß, ob nicht ein Volk erwachſen würde, hell im Kopfe, warm im Herzen, treu dem Geſetze, treu der Ordnung und feind jeder Anarchie, ſie komme von unten, oder ſie komme von oben. (Bravo auf der Linken und in den Centren.) Meine Herren, wenn es ein Saatfeld für die großen Gedanken der Humanität giebt, die Volksſchule iſt dieß Saatfeld; wenn das Wort

Digitized by Google

von der politiſchen Geburt mehr iſt, als ein Morgentraum, mehr iſt, als ein bloßes Wort, wenn es eine Frucht werden ſoll an dem Baume des deutſchen Lebens, — ich weiß, wo die Blüthen wachſen müſſen. Das ganze Gebäude der demokratiſchen Entwickelung iſt ohne Verbeſſerung des Volksunterrichts ein Gebäude, welches auf Sand gebaut iſt, ja, das Gebäude der ſittlichen Entwickelung ohne verbeſſerten Volksunterricht iſt auf Sand gebaut. Die Criminalacten wiſſen wol ein Wort davon zu ſagen, wenn nach der erſten Quelle, nach dem Urſprunge des Verbrechens gefragt wird. Was iſt die Antwort? Der arme Schelm hat gewöhnlich nicht gewußt, was er gethan hat. Meine Herren, klares Selbſtbewußtſein iſt der erſte und beſte Schutz gegen Frevel und Verbrechen. An jene alte Lehre, daß der Galgen der beſte Schutz gegen das Verbrechen ſei, an jene Lehre glaubt ſelbſt die gläubigſte Polizei nicht mehr. Das Plus, welches dem Volke zugewendet wird, wird reichlich durch ein Minus an den Criminalgefängniſſen eingebracht. — Von den äußern Uebeln, an denen die Volksſchule leidet, nenne ich vor Allem das unglückliche Verhältniß derſelben, das nach drei Seiten auseinandergehende Verhältniß. Die Volksſchule nämlich ſteht unter einem Triumvirate, welches von der Gemeinde, von der Kirche und dem Staate gebildet wird. Allen dieſen drei Mächten iſt die Volksſchule verpflichtet, dienſtbar und verantwortlich. Nur in einem Falle wird ſie gewöhnlich weniger von den drei Herrſchenden gewahr, nämlich dann, wenn ſie Hülfe braucht. Die Gemeinde verweiſt in dieſem Falle die Volksſchule an die Kirche, die Kirche ſchickt ſie an den Staat, der Staat viſirt ſie an die Gemeinde zurück. Meine Herren, dieß Verhältniß nenne ich Sklaverei, und wer ſpotten wollte, könnte dieß Verhältniß ein claſſiſches nennen, weil im Alterthume die Erziehung der Jugend, die Bildung und der Unterricht derſelben in die Hände der Sklaven gelegt war. Sie könnten mir den Einwurf machen, daß ich nicht mehr von der Volksſchule, ſondern von den Lehrern ſpreche. Ganz recht! Wenn aber die Geiſtlichkeit von der Kirche und von den Gefahren der Kirche ſpricht, ſo meint ſie auch ſich ſelbſt, und wenn das eine Wort gilt: der Feldherr iſt das Heer, ſo muß auch das andere Wort gelten: der Lehrer iſt die Schule. Von der Gemeinde empfängt der Lehrer, in vielen Gegenden wenigſtens, die Beſoldung. Die Gemeinde betrachtet dieß als eine Laſt, wenn auch nicht als eine ſüße Laſt; ſie betrachtet den kleinen Lohn als ein großes Almoſen. Auf jeden Fall iſt dieſes Verhältniß des Lehrers zur Gemeinde erniedrigend und unwürdig. Andere, welche im Dienſte des Staates ſtehen, werden aus öffentlichen Mitteln beſoldet, warum iſt man nicht auch gegen den Volksſchullehrer ſo gerecht? Die Kirche ſtellt den Lehrer unter das Maß des confeſſionellen Glaubens und beaufſichtigt ihn deshalb in jeder Weiſe. Wehe dem Lehrer, der nicht glaubt, was ſein Schulinſpector! Ich will hier nur an einen Fall erinnern, der nicht zu den Seltenheiten gehört. Ich ſetze den Fall,

Digitized by Google

ein Schulinſpector ſei Pietiſt, denn der Pietismus iſt ja eine von den Landplagen Deutſchlands! In dieſem Falle nun iſt der Lehrer an einen Scheideweg geſtellt; auf der einen Seite ſteht die Ausſicht auf Gunſt und Beförderung, aber unter der Bedingung, Heuchler zu werden; auf der andern aber die Ehre, dahinter aber der Hunger. Es gehört fürwahr die Seele eines Herkules dazu, um in dieſem Falle den Weg der Ehre einzuſchlagen. Die Kirche thut aber noch mehr, ſie beaufſichtigt das Privatleben des Lehrers, ſie beaufſichtigt ſogar — ich rede hier von einer Thatſache — ſeine Privatbibliothek. Wenn nun aber dieſe zärtliche Fürſorge der Kirche eine Wohlthat ſein ſoll, ſo erinnere ich nur an ein Wort, welches der edle Janiczewſki hier auf dieſer Tribüne ausgeſprochen hat: daß aufgedrungene Wohlthaten keine ſeien. Ich übergehe jene ſchmachvollen Conduitenliſten, welche ohne Zweifel die Erfindung eines Spions oder geheimen Poliziſten ſind, die aber jedenfalls eine Verhöhnung ſind auf ein Verhältniß, welches auf Ehre und Ehrlichkeit gegründet ſein ſoll. Ich übergehe das anderweitige Verhältniß, in welchem der Lehrer zum Inſpector ſteht, es iſt nur zu bekannt und, um es mit einem Worte zu ſagen, es iſt eine Bedientenrolle. Kein Subalterner im ganzen Staate iſt ſo ſubaltern, als der Volksſchullehrer. Wenn aber die Kirche die Stiefmutter der Schule iſt, ſo iſt der Staat ihr Stiefvater. Wollen wir uns die Maſſe der eingegangenen Petitionen, dieſen Berg von Petitionen erklären, ſo brauchen wir uns nur an ein Naturgeſetz zu erinnern, daß nämlich Etwas um ſo gewaltſamer hervorbricht, je länger es zurückgehalten worden iſt. Die Klagen der Volksſchulen haben ſchon ein ſehr altes Datum. Der ſonſt ſo feinhörige Polizeiſtaat, welcher ſelbſt das Gras der Demagogie wachſen hörte, dieſe Klagen hörte er nicht, oder wollte ſie nicht hören. Man legte ſie entweder zu den Acten, oder man wandte wol auch das Mittel der Verheißungen an. Nun ja, dieſe Verheißungen klingen wol ſchön, aber was ſoll die herrlichſte Muſik, wenn nichts auf den Tiſch kommt? — Die Lehrer bildeten Vereine zu gegenſeitiger Berathung und Rettung. Man verbot die Vereine. Und als nun die Klagen ungeſtümer wurden, da legte man ein Veto auf die Klagen, man verkümmerte alſo dem Lehrer ein Recht, welches man im gemeinen Leben dem Bettler an der Heerſtraße nicht verkümmert. (Beifall auf der Linken.) Was war der Grund zu dieſen Klagen? Ich will Sie nicht damit ermüden, nur das Rubrum dieſer Klagen will ich anführen. So giebt es z. B. ein deutſches Land, es heißt Baiern, wo der arme Volksſchullehrer kein anderes Heimathsrecht hat, als das des Grabes. Dort wurde unter dem Miniſterium Abel die Abhängigkeit des Lehrers von der Kirche geſetzlich decretirt; es geſchahen Amtsentſetzungen nicht auf dem Wege der Juſtiz, der Gerechtigkeit und des richterlichen Urtheils, ſondern auf dem Wege der bloßen Verwaltung, und das kam ſehr häufig vor. Dort galt auch das Geſetz, wonach invalide Lehrer ein Drittheil ihres Einkommens an

Digitized by Google

den Erſatzmann und Stellvertreter abgeben mußten. Da, meine Herren, iſt es wol kein Wunder, wenn der alt und ſchwach gewordene Lehrer die letzten Trümmer ſeiner Kräfte zuſammenſuchte und Kraft und Eifer heuchelte, um nur nicht dem Hunger gänzlich preisgegeben zu werden. Sie fragen aber, welcher Lohn wird den Lehrern? Ich will keine Schilderung geben von der abmattenden Mühſeligkeit des Lehrerberufs, von der Ruhmloſigkeit ſeines Wirkens, von der ungeheuern Verantwortlichkeit ſeines Dienſtes; ich will nur die vielleicht etwas leichtfertig erſcheinende Anſicht ausſprechen, daß ich den Schulſtaub für eben ſo bedeutend halte, als den Staub bei den Feldmanövern, daß mir die Arbeit des Volksſchullehrers mindeſtens eben ſo bedeutend iſt, als die Arbeit des Militärs. (Bravo auf der linken Seite.) Preußen heißt das Land der Intelligenz, Preußen nimmt überall den Ruhm einer geiſtigen Hegemonie für ſich in Anſpruch und ich frage nun: wie honorirt Preußen, dieſes Land der Intelligenz, diejenigen Männer, welche für das aufwachſende Geſchlecht ein, wenn auch noch ſo geringes Maß von Intelligenz vermitteln ſollen? Einige Zahlen werden hier unvermeidlich ſein, um dieſe Frage ſofort praktiſch zu beantworten; ſie ſind aber lange nicht ſo groß, als diejenigen, welche man bei Militärſachen zu hören pflegt. Die Hälfte der Land- und ein Sechstel der Stadtſchullehrer haben ein jährliches Einkommen von 100 Thalern. Ein baieriſcher Gensd'arme bekommt 300 Gulden. Im Kreiſe Soeſt im Weſtphäliſchen giebt es 24 Stellen unter 100 Gulden. Das Fürſtenthum Lippe ſteht in dieſer Hinſicht voran in Deutſchland, dort hat jeder Landſchullehrer 150 Thaler neben freier Wohnung. Aus dem Königreich Hannover aber könnte ich Ihnen Dinge erzählen, von welchen Ihre Phantaſie ſich ſchwerlich je hat etwas träumen laſſen. Das Königreich Hannover iſt das Land mit dem weltberühmten Marſtall, und deſſen wundervoll organiſirten Hofſtaat Herr v. Malortin ſo reizend beſchrieben hat: im Königreich Hannover verurtheilt man Volksſchullehrer zum Betteln; denn einen Menſchen an die Gnade, an den Tiſch Anderer verweiſen, das nenne ich ihn zum Betteln verdammen. Die Lage des Volksſchullehrers iſt eine ſehr troſtloſe; ich ſage nicht zu viel, wenn ich die Mehrzahl der deutſchen Volksſchullehrer eine Klaſſe verſchämter Armen nenne. Bekannt iſt das gebückte und gedrückte, das demüthige, wehmüthige Weſen der Volksſchullehrer; man lacht darüber, man weiß nicht, daß man über das Unglück lacht. Mögen Anſichten darüber ſein, welche ſie wollen, meine Meinung iſt: Von der Demuth bis zur Niederträchtigkeit iſt nur ein Schritt. (Bravo!) Dieſes Weſen der Volksſchullehrer hat ſogar ſein ſehr Bedenkliches von dem nationalen, politiſchen Geſichtspunkte aus betrachtet. Denn ich frage: Wie ſollen Weſen, Individuen den Kindern das Evangelium der Freiheit verkündigen, wenn ſie nicht ſelbſt in ihrer Seele den Stolz der Freiheit tragen? Wie ſollen ſie die erhabene Lehre von der Gleichheit in die Gemüther pflanzen, ſie, deren ganze Lage ein Pasquill auf die Gleich-

Digitized by Google

heit iſt? Ich weiß wol, man wird fragen: Woher ſollen die Mittel kommen? Meine Herren, wenn man Kaſernen baut, neue Waffenröcke, Helme anſchafft, da fragt man nicht, woher die Mittel kommen, da ſagt man kurzweg: Das muß ſein. Hier iſt eine Frage, wo dieſelbe Antwort gegeben werden könnte: Es muß ſein. Werde die Schule Staatsanſtalt, werden die Lehrer gleichberechtigte Staatsbürger, ſie wollen ja nichts voraus haben, ſondern gleichſtehen mit den übrigen Dienern des Staates, nicht freilich des alten Polizeiſtaates, ſondern des neuen, in welchem die Juſtiz von der Gerechtigkeit abgelöſt wird! Ich bitte Sie, die Anträge, die in dieſer Richtung geſtellt ſind, zu unterſtützen, es iſt der Antrag des Abgeordneten Spatz aus Frankenthal, des Abgeordneten Eiſenmann aus Nürnberg, des Abgeordneten Nauwerck aus Berlin, des Abgeordneten Rheinwald aus Württemberg. Dieſe Anträge zielen darauf hinaus, der bisherigen Noth des Volksſchullehrerſtandes ein Ende zu machen. (Lebhaftes Bravo auf der Linken und im linken Centrum.)

Dieß genüge als Auszug aus den Debatten über den geſammten vierten Artikel. Von dem, was noch über die einzelnen Paragraphen geſprochen wurde, ſehen wir ganz ab und gehen gleich zu der Abſtimmung über, welche am 22., 25. und 26. September ſtatt fand. Die urſprüngliche Faſſung des Artikels erlitt weſentliche Abänderungen, obſchon auch Manches verworfen wurde, was verdient hätte, in die Grundrechte aufgenommen zu werden. Aber auch dieß hat für uns Lehrer Werth, da es nicht ſelten erſt die angenommene Faſſung des Paragraphen verdeutlicht; und darum laſſen wir alle Anträge, nach der Reihenfolge ihrer Abſtimmung, folgen, indem wir bei namentlichen Abſtimmungen bemerken werden, wie die Abgeordneten aus dem Volksſchullehrerſtande [1]) geſtimmt haben.

§. 17.

Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

Ohne Discuſſion mit Majorität angenommen.

Der Rösler'ſche Zuſatz: Niemand darf wegen Mittheilung ſeiner wiſſenſchaftlichen Ueberzeugung verfolgt oder

---

1) Dieſe ſind nach Rösler's Parlamentskalender: Ernſt Kuhnt, Lehrer am königl. Waiſenhauſe zu Bunzlau; Friedrich Löw, Rector zu Magdeburg; Ludwig Reinhard, Rector zu Boitzenburg; Guſtav Rümelin, Rector zu Nürtingen; Ernſt Vogel, Rector zu Guben. Von zwei Privatlehrern, Schlutter aus Porris in Sachſen-Altenburg und Stark aus Krummau in Böhmen, wiſſen wir nicht, ob ſie dem höhern oder dem Volksſchulweſen ihre Kräfte widmen. Das höhere Schulweſen und die Univerſitäten waren durch nicht weniger als 117 und die Geiſtlichkeit durch 31 Abgeordnete vertreten.

Digitized by Google

ſonſt beläſtigt werden. Die Mittheilung von Ergebniſſen wiſſenſchaftlicher Unterſuchung durch Rede und Lehre darf in keiner Weiſe beſchränkt werden — wurde verworfen.

§. 18.

Unterricht zu ertheilen, ſowie Unterrichts- und Erziehungsanſtalten zu gründen, ſteht jedem Deutſchen frei (Minoritätserachten des Schulausſchuſſes). — Mit 180 gegen 176 Stimmen angenommen.

a) Jedoch iſt den Mitgliedern geiſtlicher Orden und ähnlicher excluſiver geiſtlicher Körperſchaften das Unterrichts- und Erziehungswerk gänzlich unterſagt (Meyer von Liegnitz). — Verworfen.

Wenn er ſeine moraliſche und wiſſenſchaftliche, reſp. techniſche Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen hat (Minorität des Schulausſchuſſes). — Angenommen.

b) Die Einrichtung und Unterhaltung der Volksſchulen liegt nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfniſſes zunächſt den Gemeinden ob (Aulike ꝛc.). — Verworfen.

c) Die Volksſchule und deren unmittelbare Beaufſichtigung iſt Angelegenheit der Gemeinde. Die Oberaufſicht ſteht dem Staate zu (Werner). — Verworfen.

d) Doch ſteht dem Staate die Aufſicht über den Unterricht auf Volksſchulen und Gymnaſien zu (v. Raumer und Schubert). — Verworfen.

e) Die Schule ſteht unter der Leitung und Aufſicht des Staats (Hülsmann und Jacobi). — Verworfen.

Das geſammte Unterrichts- und Erziehungsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats (Minorität des Schulausſchuſſes). — Angenommen.

f) Und bildet einen abgeſonderten Zweig ſeiner Verwaltung (Minorität des Schulausſchuſſes). — Verworfen mit 200 gegen 190 Stimmen.

g) Alle öffentliche Schulen ſind Staatsanſtalten (Engel ꝛc.). — Verworfen.

Der deutſchen Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanſtalten das Recht auf allgemeine Menſchen- und Bürgerbildung gewährleiſtet (Schulausſchuß). — Angenommen.

Niemand darf die ſeiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Bildung laſſen, der für die untern Volksſchulen vorgeſchrieben iſt (Rheinwald). — Angenommen.

h) Den Regierungen der Einzelſtaaten wird zur beſondern Pflicht gemacht, die Volksſchulen ſoviel als möglich zu vervollkommnen, zu dieſem Behufe die erforderlichen Lehrer-

Digitized by Google

pflanzſchulen zu errichten, und den Volksſchullehrern eine angemeſſene, ihrer Aufgabe entſprechende Stellung anzuweiſen (Rheinwald). — Verworfen.

Das geſammte Unterrichts- und Erziehungsweſen iſt der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher enthoben (Schulausſchuß). — Bei namentlicher Abſtimmung mit 316 gegen 74 Stimmen angenommen. Mit „Ja" ſtimmten: Kuhnt, Löw, Reinhard, Vogel; mit „Nein": Rümelin.

i) Die Aufſicht der Kirche über die Schule beſchränkt ſich auf den in ihr zu ertheilenden Religionsunterricht (Hülsmann). — Verworfen.

k) Die Schulgeſetzgebung iſt Sache der geſetzgebenden Körperſchaften der einzelnen Staaten (Löw von Magdeburg ꝛc.). — Verworfen.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener (Schulausſchuß). — Angenommen.

Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksſchulen (Tellkampf). — Angenommen mit 176 gegen 147 Stimmen.

l) Die Gemeinden wählen die Schulinſpectoren, welche der Oberaufſicht des Staates untergeordnet ſind (Tellkampf). — Verworfen.

§. 19.

a) Der Unterricht auf allen öffentlichen Schulen ſoll frei ſein (Minorität des Schulausſchuſſes). — Verworfen.

b) Auf allen Lehranſtalten des Staates ſoll der Unterricht für Alle unentgeldlich ertheilt werden (Jacobi). — Verworfen.

Für den Unterricht in Volksſchulen und niedern Gewerbsſchulen wird kein Schulgeld bezahlt (Verfaſſungsausſchuß). — Mit 193 gegen 163 Stimmen angenommen.

Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Bildungsanſtalten freier Unterricht gewährt werden (Verfaſſungs- und Schulausſchuß). — Angenommen.

Armenſchulen finden nicht ſtatt (Schulausſchuß). — Angenommen.

Die Gemeinde beſoldet die Lehrer in angemeſſener Weiſe. Unvermögenden Gemeinden kommen hierbei Staatsmittel zu Hülfe (Werner). — Angenommen.

§. 20.

Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will (Schulausſchuß). — Angenommen.

Digitized by Google

Bevor nun zur zweiten Leſung der Grundrechte geſchritten werden konnte, war es Sache des Verfaſſungsausſchuſſes, die gefaßten Beſchlüſſe zuſammenzuſtellen, die Redaction, wo nöthig, zu verbeſſern, und ſachlich diejenigen Bedenken und Anträge vorzubringen, welche ſich ihm als beſonders dringlich, namentlich im Hinblick auf inzwiſchen eingegangene Petitionen und andere Eingaben, bei der Reviſion darboten. So kam es denn, daß die vier auf das Schulweſen bezüglichen Paragraphen zu ſechs und in der Faſſung umgeſtaltet wurden, wie ſie Beilage A nachweiſt.

Zu den Abänderungen in den §§. 23 — 26 giebt der Verfaſſungsausſchuß folgende Noten:

Zu §. 23 (4. Abſatz des frühern 18. §.), welcher den Zuſatz enthält: „abgeſehen von theologiſchem und Religionsunterricht.“ — „Bei anerkannter Freiheit des Glaubens und der Religionsgeſellſchaften kann weder dem Staate als ſolchem die Aufſicht über Theologie und Religionslehre ausſchließlich und allſeitig zugeſprochen, noch allgemein der Geiſtlichkeit als ſolcher abgeſprochen werden. Theils aus dieſem Grunde, theils damit kein Eingriff ſelbſt in das Innere der Familie befürchtet werde, iſt das Wörtchen: «geſammte» wegzulaſſen.“

Zu §. 24. (1. Abſatz des frühern 18. §.) — „Wenngleich der frühere Vorſchlag des Ausſchuſſes, volle Lehr- und Unterrichtsfreiheit anzuerkennen, vor den überwiegenden Gegengründen gefallen iſt, ſo ſcheint ihm doch die Beſchränkung der Freiheit durch Staatsprüfung bei bloßem Privatunterricht, der nicht an beſondern Anſtalten ertheilt wird, nicht gerechtfertigt, ſondern hier dem Intereſſe des Staates durch die im zweiten Abſatze des folgenden Paragraphen enthaltene Forderung genügend entſprochen.“

Zu §. 25. (3. Abſatz des frühern 18. §.) — „Der Ausdruck: «ſeiner Obhut anvertraute» iſt unklar und ſchielend; er würde auch auf die Lehrer ſelbſt paſſen.“ — „Die beiden letzten Abſätze des früheren 18. §. in Verbindung mit dem 3. des §. 19 haben eine große Menge Eingaben aus den verſchiedenen Gegenden Deutſchlands hervorgerufen, theils gegen, theils für Beibehaltung derſelben. Abgeſehen von dem nicht geringen Theile ihres Inhalts, der ſich über die Organiſirung des Schulweſens in einer Weiſe verbreitet, wobei der Standpunkt von «Grundrechten des deutſchen Volks» ganz verkannt wird, ſprechen ſich über die hier in Rede ſtehenden Punkte darin ſehr verſchiedene Richtungen aus. Einige wollen die Schulen ausſchließlich und unmittelbar für Staatsanſtalten erklärt wiſſen, während Andere die volle Autonomie der Gemeinden beanſpruchen, wieder Andere die Mitte zu halten ſuchen, und dies bald ſo, daß die eigentliche Verwaltung in den Händen des Staats ſein, und die Gemeinden nur zugezogen werden ſollen, bald dagegen ſo, daß den Gemeinden die wirkliche Verwaltung zuſtehe, der Staat aber eine fürſorgende Einwirkung üben ſoll, z. B. durch Vorſchlag bei der Wahl

Digitized by Google

der Lehrer. Einige heben vorzugsweiſe die ſo oder ſo mehr verkümmerte, resp. abhängige Stellung der Lehrer oder des Unterrichts ſelbſt hervor: Andere beziehen ſich auf beſtehende Anſprüche des Staats an die Gemeinden, oder der Gemeinden an den Staat, unter Verwahrung gegen einſeitige Verrückung begründeter Zuſtände. Im Ganzen bewähren dieſe mancherlei Eingaben, daß in den verſchiedenen Gegenden Deutſchlands verſchiedene Zuſtände und Wünſche beſtehen in den Beziehungen, welche durch die fraglichen Beſtimmungen getroffen werden. — Dieſe Wahrnehmung, und die Erwägung, daß die Freiheit, Einheit und Wohlfahrt des deutſchen Volks eine Gleichmäßigkeit in der hier fraglichen Beziehung nicht erfordert, daß es nicht die Aufgabe der «Grundrechte» iſt, das Intereſſe einzelner Stände beſonders zu wahren, daß auch mit den vieldeutigen Worten: «Rechte der Staatsdiener» in der That wenig Befriedigendes geſagt iſt, haben den Ausſchuß beſtimmt, zu beantragen, über dieſe Verhältniſſe grundrechtlich nichts zu beſtimmen, ſondern die Sache der Geſtaltung in den einzelnen Landen oder künftiger Reichsgeſetzgebung zu überlaſſen."

Zu §. 26 (früherer §. 19). — „Die Befreiung des Volksunterrichts vom Schulgelde hat von ſelbſt zur Folge, daß die Armenſchulen ihre Bedeutung verlieren (?). Das Aufhören derſelben auszuſprechen, hat das juriſtiſche Bedenken gegen ſich, daß dadurch die Rechtsbeſtändigkeit darauf bezüglicher Stiftungen in Frage geſtellt werden könnte. Wir beantragen daher im Intereſſe der Armen ſelbſt, den Satz fallen zu laſſen."

Einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Faſſung der Paragraphen über das Schulweſen bei Gelegenheit der zweiten Leſung der Grundrechte übte die, von der erſten deutſchen allgemeinen Lehrerverſammlung zu Eiſenach entſendete Deputation[1]) aus. Sie hatte den Auftrag, folgende Verbeſſerungen durchzuſetzen:

1) Statt §. 18, 4. Abſatz folgende Faſſung: Das geſammte Unterrichts- und Erziehungsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staates, alle öffentlichen Schulen ſind Staatsanſtalten und der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit (mit Wegfall der Worte: als ſolcher) enthoben.
2) Statt §. 18, 5. Abſatz: Die öffentlichen Lehrer ſind Staatsdiener.
3) Statt §. 18, 6. Abſatz: Der Staat wählt unter geſetzlich geordneter Theilnahme der Gemeinden aus den Geprüften die Lehrer der Volksſchulen.
4) Zu §. 19: Unbemittelten, welche Befähigung und Neigung dazu haben u. ſ. w.
5) Statt: Die Gemeinde beſoldet die Lehrer u. ſ. w., zu ſetzen:

[1]) So eben erſehen wir aus Nr. 23 der ſächſ. Schulzeit., daß ein Mitglied dieſer Deputation, der verdienſtvolle Julius Kell, am 28. Mai d. J. zu Leipzig geſtorben iſt.

Digitized by Google

Der Staat beſoldet die Lehrer in angemeſſener Weiſe aus Staatscaſſen und hat auch für die anderweiten Bedürfniſſe der Schulen zu ſorgen.

Die Abſtimmung der verſchiedenen Anträge fand in der 136. Sitzung am 16. Dec. v. J. ſtatt und ergab folgendes Reſultat.

§. 22.

Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

Ohne Discuſſion mit Majorität angenommen.

§. 23.

a) Die Worte: „als ſolcher" zu ſtreichen (Rühl ꝛc.). — Verworfen.
b) Das Unterrichts- und Erziehungsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats, und iſt der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher enthoben (Schulausſchuß). — Verworfen.
c) Das geſammte Unterrichtsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats (Phillips ꝛc.). — Verworfen.
d) Das Unterrichts- und Erziehungsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats und iſt, abgeſehen von religiöſem Privatunterricht, der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher enthoben (Schmidt ꝛc.). — Verworfen.

Das Unterrichts- und Erziehungsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats, und iſt, abgeſehen vom Religionsunterricht der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher enthoben (Minoritätsgutachten). — Angenommen.

e) Der Religionsunterricht darf in den öffentlichen Schulen bis zum Confirmandenalter der Schüler kein confeſſioneller ſein (Roßmäßler). — Verworfen.

§. 24.

a) Unterrichts- und Erziehungsanſtalten zu gründen und an ſolchen Unterricht zu ertheilen, ſteht jedem unbeſcholtenen Deutſchen frei (Phillips ꝛc.). — Verworfen.

Unterrichts- und Erziehungsanſtalten zu gründen und an ſolchen Unterricht zu ertheilen, ſteht jedem Deutſchen frei, wenn er ſeine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen hat (Schulausſchuß). — Bei Abſtimmung durch Stimmzettel mit 220 gegen 218 Stimmen angenommen. Für den Antrag ſtimmten: Kuhnt, Reinhard, Vogel; dagegen: Löw, Rümelin.

Nach den Worten: „zu gründen" noch: „und zu leiten" zu ſetzen (Nizze ꝛc.). — Angenommen.

b) Es ſollen jedoch hierdurch kirchlichen Behörden (ſo-

Digitized by Google

weit es ſich nicht von Ertheilung von Religionsunterricht handelt) und ſolchen Vereinen, welche das Gelübde der Ehelosigkeit ablegen, nicht dieſe Befugniſſe eingeräumt werden, ſondern hierüber die Reichsgeſetzgebung und, bis zur Erlaſſung von Reichsgeſetzen, die Geſetzgebung der Einzelſtaaten vorbehalten bleiben (Moritz Mohl). — Verworfen.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beſchränkung (Schulausſchuß). — Angenommen.

§. 25.

a) Alle öffentlichen Volksſchulen ſind Staatsanſtalten (Roßmäßler ꝛc.). — Verworfen.
b) Die öffentlichen Lehrer ſind Staatsdiener (Roßmäßler ꝛc.). — Verworfen.
c) Bei der Beaufſichtigung der Lehrerbildungsanſtalten und bei der Anſtellung der Volksſchullehrer iſt in den Einzelſtaaten der Volks- und beziehentlich Gemeindevertretung eine geſetzlich zu regelnde Theilnahme gewährleiſtet (Roßmäßler ꝛc.). — Verworfen.

Für die Bildung der deutſchen Jugend ſoll durch öffentliche Schulen überall genügend geſorgt werden (Verfaſſungsausſchuß). — Angenommen.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener (Schulausſchuß). — Bei namentlicher Abſtimmung mit 281 gegen 147 Stimmen angenommen. Dafür ſtimmten: Kuhnt, Löw, Reinhard; dagegen: Rümelin; Vogel war abweſend ohne Entſchuldigung.

d) Die Gemeinden wählen aus den Geprüften die Lehrer der Volksſchulen (Röben ꝛc.). — Verworfen.
e) Der Staat ernennt die Lehrer der Volksſchule. Die Geſetzgebung der einzelnen Staaten beſtimmt, ob und welche Mitwirkung der Gemeinden dabei ſtattfindet (Moritz Mohl ꝛc.). — Bei Abſtimmung durch Stimmzettel mit 266 gegen 166 Stimmen verworfen. Dafür ſtimmte Kuhnt [1]); dagegen: die übrigen.

Der Staat ſtellt unter geſetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksſchulen an (Schulausſchuß). — Bei namentlicher Abſtimmung mit 292 gegen 136 Stimmen angenommen. Dafür ſtimmten: Kuhnt, Löw, Reinhard; dagegen: Rümelin, Vogel.

---

[1]) Kuhnt unterzeichnete darauf folgende Erklärung Mehrerer: „Wir haben für das Mohl'ſche Amendement mit «Ja» geſtimmt, obwohl wir den Antrag des Schulausſchuſſes vorgezogen, nur aus Beſorgniß, daß ſonſt vielleicht gar nichts über die Beſetzung der Lehrerſtellen in die Grundrechte käme."

Digitized by Google

f) Die öffentlichen Unterrichtsanſtalten dürfen nicht confeſſionell ſein (Schulausſchuß). — Bei namentlicher Abſtimmung mit 228 gegen 184 Stimmen verworfen. Dafür ſtimmten: Reinhard, Vogel; dagegen: Kuhnt, Rümelin; Löw war abweſend ohne Entſchuldigung.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht laſſen, welcher für die untern Volksſchulen vorgeſchrieben iſt (Verfaſſungsausſchuß). — Angenommen.

§. 26.

Für den Unterricht in den Volksſchulen und niedern Gewerbeſchulen wird kein Schulgeld bezahlt (Verfaſſungsausſchuß). — Angenommen.

a) In wieweit die Gemeinden und Stiftungen zu dieſen Koſten beizuziehen ſind, bleibt der Geſetzgebung der Einzelſtaaten überlaſſen (Nägele). — Verworfen.

b) Die Koſten des freigegebenen Unterrichts in Volksſchulen trägt der Staat (Rühl). — Verworfen.

c) Der Staat hat überall für die genügende Beſoldung der an den öffentlichen Schulen angeſtellten Lehrer zu ſorgen (Hehner). — Verworfen.

Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten freier Unterricht gewährt werden (Verfaſſungsausſchuß). — Angenommen.

d) Beſondere Schulen für Kinder armer Eltern (ſogenannte Armenſchulen) und geſchloſſene Waiſenhausſchulen dürfen nicht beſtehen (Roßmäßler). — Verworfen.

e) Beſondere Schulen für Kinder von armen Eltern (ſogenannte Armenſchulen) dürfen nicht beſtehen (Minoritätserachen und Schulausſchuß). Bei namentlicher Abſtimmung mit 210 gegen 202 Stimmen verworfen. Dafür ſtimmten: Kuhnt, Reinhard, Vogel; dagegen: Rümelin; Löw war abweſend ohne Entſchuldigung.

f) Die Gemeinde beſoldet die Lehrer in angemeſſener Weiſe. Unvermögenden Gemeinden kommen dabei Staatsmittel zu Hülfe (1. Leſung). — Verworfen.

§. 27.

Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will (Verfaſſungsausſchuß). — Angenommen.

Nach dem Reichsgeſetz vom 27. December über die Einführung der Grundrechte ſollen die Paragraphen 22, 24, 25 und 28 ſofort in Kraft treten, hingegen die Abänderungen oder Ergänzungen der

Digitized by Google

Landesgeſetzgebungen durch Einrichtung des Schulweſens auf Grund der Paragraphen 23, 26 und 27 ungeſäumt auf verfaſſungsmäßigem Wege getroffen werden.

Nichts konnte beſtimmter und entſchiedener ſein. Das achte Stück des Reichsgeſetzblattes, welches die Grundrechte nebſt dem Einführungsgeſetze enthielt, ging durch alle deutſchen Lande, wurde überall mit Jubel begrüßt. Das war denn doch einmal ein deutſches Geſetz, wie es die Leute haben wollten, und die deutſche Einheit war nun eine ausgemachte Sache. Mancher vergoß Thränen darüber, wenn er dachte, daß die ſchönen runden 50 Paragraphen, unterzeichnet von dem, von Volk und Fürſten einmüthig erwählten Reichsverweſer, nun in Schleswig wie in Oeſtreich, in Preußen wie in Reuß-Schleiz u. ſ. w. Geltung haben ſollten. Es war erlaubt, im Hinblick auf die „Errungenſchaften der Revolution" nach deutſcher Art und Weiſe ſentimental zu werden, zu illuminiren, zu zweckeſſen und an eine Zukunft zu glauben. Mit den publicirten Grundrechten war eine neue politiſche Welt erſtanden, in welcher ſelbſt den Volksſchullehrern eine angemeſſene Stellung überwieſen worden war, und wenn mehrere derſelben noch nicht ſo recht aus dem Grunde zufrieden waren, ſo tröſteten ſie ſich damit, daß jeder einzelne Staat noch mehr thun, noch beſondere Rechte hinzufügen könne.

Seitdem ſind acht Monate verfloſſen. Hier und da kleben die deutſchen Grundrechte noch an der Thür; aber man muß doch geſtehen, daß es zu den ſeltenen Erſcheinungen gehört. Auch der Enthuſiasmus iſt verraucht, und es wird viel gegähnt. Die Schöpfer der Grundrechte zogen ſtill in ihre heimathlichen Einzelſtaaten, nachdem ſie die Reichsverfaſſung unterzeichnet und einen Kaiſer von Deutſchland gewählt hatten, der die feierlichſt überſandte Krone ausſchlug und die Reichsverfaſſung nicht anerkannte. Ein großer Theil der Deutſchen nahm das gewaltig übel. Man hatte ſich ſo ſehr auf den Kaiſer gefreut. Allein was half's. Was half's, daß 28 Regierungen treu zur Reichsverfaſſung zu halten verſprachen: die drei nordiſchen Könige wollten ſie nun einmal nicht und ſchufen am 28. Mai 1849 eine neue, die von Vielen mit ſehr vergnügten, von Vielen mit lehr langen Geſichtern begrüßt wurde.

Von den Veränderungen, welche in ihr in Bezug auf das Unterrichts- und Erziehungsweſen gemacht worden ſind, wird die Leſer ein Blick auf Beilage A überzeugen. Wir brauchen nicht näher zu unterſuchen, ob die Weglaſſungen ein Gewinn für die Schule ſind oder nicht; aber wir beklagen es tief, daß ſo viele für die Fortbildung des Menſchengeſchlechts begeiſterte Männer umſonſt geſprochen, umſonſt gekämpft haben; wir geſtehen mit Schmerz, daß wir, im Hinblick auf das, was gewünſcht, und das, was gegeben worden iſt, nirgends eine Garantie finden für den Beſitz von Gütern, die wir für alle Zukunft geſichert glaubten. In dieſem traurigen Bewußtſein kann uns nur der Gedanke tröſten, daß, wenngleich der Wunſch nach

Digitized by Google

einer auch äußerlich einheitlichen deutſchen Volksſchule zu Waſſer geworden, es doch in der Hand der Lehrer liegt, das deutſche Volksſchulweſen in ſeiner innerſten Bedeutung zu einem großen nationalen Inſtitute zu erheben. Je weniger Anſprüche man an den Lehrer machen wird, um ſo nothwendiger wird es dann ſein, recht viel zu thun und dabei unausgeſetzt das große Ziel der Menſchenbildung vor Augen zu haben.

II. Preußen und die Volksſchule.

Preußen, „der Staat der Intelligenz,“ hatte eine Revolution gehabt. Das Miniſterium Bodelſchwingh, das Miniſterium Eichhorn waren geſtürzt. Die Männer der Oppoſition theilten ſich in die verwaiſten Portefeuilles und die verheißenen Rechte der preußiſchen „Staatsbürger“ prangten in Lapidarſchrift an allen Straßenecken. Es wäre ein Verrath geweſen, nun noch an der Herſtellung einer durch und durch freiſinnigen Staatsform zu zweifeln. Was in 33 Jahren vergeblich gehofft und gewünſcht worden war, das brachte, und mehr als das, eine Stunde. Da erhoben ſich auch die gebeugten Seelen von 30,000 Unterthanen, die bisher faſt nur Pflichten und keine Rechte gekannt hatten, und dieſe Männer begrüßten den Sturz des alten Syſtems mit lautem Jubel.

Wie aber ein großer Theil derſelben ſich kaum in den Glauben an das Unerwartete zu finden vermochte, ſo verſtiegen die Hoffnungen Anderer ſich urplötzlich bis in das Ungeheuerlichſte: Befreiung von allen Sorgen um das tägliche Brot durch Anweiſung von Staatsgeldern aus unerſchöpflichen Kaſſen; Befreiung von dem Uebermaaß anſtrengender Arbeit in überfüllten Schullocalen; vor Allem aber Befreiung von dem dreiköpfigen Ungethüm der Beaufſichtigung, von dem Cerberus, der die Wache hielt vor der Ausgangspforte in eine freie, freundliche Welt, in der es keine Conduitenliſten und keine Regierungsmaßregeln giebt. „Eine freie, ſelbſtſtändige Schule!“ war der Wahlſpruch dieſer Hoffnungsvollen; „hinfort bedürfen wir nicht mehr der Aufſicht der Geiſtlichkeit und der Gemeinden: wir beaufſichtigen uns ſelbſt.“

Es war eben eine Aufwallung des Gemüths, wie ſie unter ſo außerordentlichen Umſtänden wol zu entſchuldigen war; auch ſtellte ſich der kühle betrachtende Verſtand nach gerade wieder ein, und von ſchwärmeriſchen Ideen war vollends keine Rede mehr, als der Camphauſen'ſche Verfaſſungsentwurf vom 20. Mai wie ein kühles Bad auf die erhitzten Gemüther niedertropfte.

Dieſer Entwurf enthielt in Bezug auf die Schule der großen Zukunft den einzigen (13.) Paragraphen, welcher alſo lautete: „Die Freiheit des Unterrichts iſt nur den in den Geſetzen be-

ſtimmten Beſchränkungen unterworfen." Alſo nichts von Gehaltsverbeſſerung, nichts von Staatsdienern, nichts von Beaufſichtigung durch Fachgenoſſen!

Das war niederſchlagend. Indeſſen, die Nationalverſammlung war am 22. Mai zuſammengetreten und in ihr befand ſich eine nicht geringe Anzahl von Mitgliedern aus dem Volksſchullehrerſtande [1]). Jetzt kam es darauf an, dieſe durch Petitionen und ſonſtige Eingaben auf das aufmerkſam zu machen, was der Schule und den Lehrern vorzugsweiſe noth thue, um ſie dadurch in den Stand zu ſetzen, geeignete Anträge auf die Tribüne zu bringen. Petitionen gingen ab, wurden befürwortet und in die Abtheilungen verwieſen. Es ſchien, als ſollte das erſehnte Eldorado immer mehr in die ungewiſſe, dämmernde Ferne entrückt werden, und kein Sehrohr vermochte dieſe zu durchdringen. Endlich lüftete das Miniſterium den Schleier.

Dieß geſchah in Folge eines in der 9. Sitzung (am 3. Juni) von dem Abgeordneten Buchdruckereibeſitzer Berends eingebrachten Antrages mehrerer Lehrer, in welchem die hohe Verſammlung gebeten wurde, in die Verfaſſung den Grundſatz aufzunehmen, daß die Schulen als Staatsanſtalten organiſirt und der Unterricht darin unentgeldlich ertheilt werden ſolle. Der Abgeordnete machte dieſen Antrag zu dem ſeinigen und trug darauf an, daß er einer Commiſſion überwieſen werden möchte. Der Cultusminiſter Graf von Schwerin aber nahm bei dieſer Gelegenheit Veranlaſſung, „ſchon vorläufig einige Notizen über den Gang, welchen das Miniſterium in dieſer Angelegenheit zu nehmen gedenke, zu geben." Dieſe Notizen ſind zu wichtig für das Verſtändniß des Folgenden, als daß wir ſie hier nicht mittheilen ſollten.

Der Miniſter ſagte: „Es ſind von Seiten der Elementarlehrer ſehr viele Anträge ausgegangen; wie dieß in der jetzigen bewegten Zeit auch faſt auf allen Gebieten des ſocialen Lebens der Fall, ſo iſt auch unter dem Lehrerſtande eine große Aufgeregtheit vorhanden, die ſich in Verſammlungen und Anträgen äußert. Es werden alle Wünſche laut, und ſo ſind auch in vielfacher Beziehung dem Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten Wünſche ausgeſprochen, die im Weſentlichen dahin gehen, die Schule zur Staatsanſtalt zu machen. Ich habe hierzu zu bemerken, daß das Miniſterium allerdings in einem Sinne vollkommen anerkennt, daß dieſer Standpunkt richtig iſt, inſofern nämlich, als die Regierung in vollem Maaße

---

[1]) Es waren deren folgende zehn: Lehrer Feldhaus, Lehrer A. Gladbach (ſ. Pädag. Jahresbericht 3. Jahrg. S. 330), Rector Herhold, Lehrer Igel, Rector Mätze, Lehrer Moldenhauer, Rector Schmidt, Lehrer Schönborn, Lehrer Schulze und Rector Zorn. — Von Lehrern an höhern Schulen ſaßen 14 und von Geiſtlichen 47 Mitglieder in der Verſammlung.

Digitized by Google

anerkennt, daß es für ſie keine heiligere, größere Aufgabe giebt, als die Förderung der Jugendbildung. Nur wenn in die jungen Gemüther die Keime einer ächten Gottesfurcht, einer tüchtigen, ſittlichen Kraft gelegt werden, einer Hingabe für das Gemeinwohl, dann nur kann das Staatsgebäude, welches wir aufbauen, ein wahrhaft dauerhaftes werden, wenn wir in die jungen Gemüther die Keime legen, aus welchen Männer hervorgehen, die fähig ſind, den freien Staat zu tragen. Es iſt dieß der Geſichtspunkt, von welchem das Miniſterium ſich in allen Schritten leiten laſſen wird. Auf der andern Seite aber wird oft die Sache ſo verſtanden, und in den meiſten Anträgen iſt ſie ſo verſtanden worden, als müßten die Schulen centraliſirt werden,. als ſei es wünſchenswerth, ſie von der Gemeinde loszulöſen und ſie zur Staatsanſtalt zu machen. Das Miniſterium iſt der Meinung, daß dieß nicht der richtige Weg ſei, ſondern wie die Erziehung herauswachſen müſſe aus dem kleinſten Organismus der Familie, ſo müſſe ſie ſich zunächſt an der größeren Gemeinde anlehnen, und erſt da, wo die Kräfte der Gemeinde nicht mehr ausreichen, darf der Staat mit ſeiner Centralkraft hinzutreten. Iſt dieſe Auffaſſung richtig, dann wird ſich das Elementarſchulweſen aber auch nur im Zuſammenhang mit der Gemeindeordnung regeln laſſen. Nur wenn dieſe feſtſteht, dann erſt können wir die Schule auf jenen Standpunkt heben, den ſie im Gemeindeorganismus haben ſoll. Sie muß das rechte Bindemittel für die Gemeinde ſein, indem ſie der Gemeinde das Bewußtſein giebt, daß ſie für ihre jüngeren Glieder zu ſorgen hat. Wenn daher nur Einzelnes jetzt geſchehen und nicht im organiſchen Zuſammenhange die Umgeſtaltung der Schule aufgefaßt werden kann, ſo liegt der Grund davon in der mangelhaften Gemeindeverfaſſung. Es iſt Ihnen, meine Herren, ſchon geſagt, daß Geſetze wegen der Gemeindeordnung noch vorgelegt werden ſollen. Stehen dieſe feſt, ſo wird, inſofern die Leitung dieſer Angelegenheit noch in meiner Hand iſt, mein ernſtes Beſtreben dahin gehen, der Schule die richtige Stellung in der Gemeinde zu geben. Uebrigens iſt doch auch jetzt ſchon Manches in dieſer Beziehung zu thun und auch gethan worden. Gewiß erkennt eine hohe Verſammlung mit mir an, daß auch die frühere Verwaltung in Preußen in dieſer Beziehung nicht unthätig geweſen, ſondern nach Möglichkeit ſich auch die Verbeſſerung der äußern Lage der Lehrer hat angelegen ſein laſſen. Schon ſeit mehreren Jahren ſind ſehr erhebliche Ausgaben für dieſen Zweck gemacht. Wir haben ungefähr 30,000 Elementarlehrer, und leider iſt ihre Stellung von der Art, daß bedeutende Mittel, faſt eine Million, erforderlich ſein würden, um ihnen einigermaßen das Gehalt zu geben, was erforderlich iſt, ihnen diejenige Freudigkeit in der Stellung ihres Berufs zu ſichern, die wir wünſchen müſſen, eine Summe, die für jetzt nicht zu beſchaffen iſt, die auch auf keine Weiſe durch die Steuerkräfte des Staates beſchafft zu werden braucht, wenn die Gemeinden gehörig organiſirt ſind, weil dann

Digitized by Google

von der Gemeinde weit mehr gethan werden kann, als bis jetzt gethan iſt. Es iſt aber trotz des Druckes der Zeit auch jetzt angemeſſen erachtet worden, nach Möglichkeit Abhülfe zu leiſten. In dieſer Beziehung iſt daher vor einigen Tagen ein Antrag an Se. Majeſtät den König geſtellt worden, in Gemeinſchaft mit dem Herrn Miniſter der Finanzen, die Bitte enthaltend, eine Summe disponibel zu machen, um da helfend und unterſtützend einzutreten, wo die Noth dringend iſt. Ferner hat das Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten geglaubt, es ſei nothwendig, daß der allgemeinen Erregtheit, aus der dieſe vielen Petitionen, die ihm zukommen, hervorgehen, die, ich geſtehe es, ſo viel anerkennenswerthen Eifer für das wahre, wirkliche Intereſſe der Schule zu erkennen geben, auf der andern Seite doch auch vielfach einſeitig den Standpunkt des Lehrergehaltes feſthalten, daß dieſer ein geordneter Weg gegeben werde, ſich geltend zu machen und, ſo weit dieß nöthig und thunlich, Berichtigung zu finden. Es iſt daher von dem Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten angeordnet worden, daß die Elementarlehrer in den Kreiſen zu Conferenzen zuſammentreten, wo ſie unter Leitung der Schulinſpectoren ihre Wünſche ausſprechen ſollen und Deputirte erwählen. Den in den Provinzen ſtattfindenden Berathungen dieſer Deputirten werden dann die Männer, die in den Provinzen beauftragt ſind, das Schulweſen zu leiten, als die Seminardirectoren, Schulräthe und Commiſſarien meines Miniſteriums, hinzutreten, um mit ihnen den Gegenſtand ihrer Wünſche zu beſprechen und dieſelben entgegenzunehmen, was dann als das Material für weitere Berathungen dienen kann. Das Miniſterium hat auf dieſe Weiſe die Reform anzubahnen, deren große Wichtigkeit es in vollem Maaße gerade für die Gegenwart erkennt. Denn, meine Herren, wenn wir auch ein Staatsgebäude aufführen nach den allerfreiſten Formen, ſofern es nicht getragen wird von der ächten und tüchtigen Sittlichkeit der Männer, die aus unſern Schulen hervorgehen ſollen, ſo ruht es auf morſchen Säulen und bricht zuſammen beim erſten Sturme, mag er von Oſten oder Weſten kommen, mag derſelbe heraufbeſchworen werden von denen, die noch rückwärts ſchauen, oder von denen, die in jäher Haſt nach vorwärts ſtürzen.“

So ſtillſchweigend dieſe Rede in der Verſammlung aufgenommen wurde, eine um ſo größere Aufregung brachte ſie unter den Lehrern hervor. Und allerdings mußte ſie dieſe Wirkung auf Alle äußern, welche eine freie, ſelbſtſtändige oder auch eine reine Staatsſchule, eine beſſere pecuniäre Stellung und Befreiung von der Aufſicht der Geiſtlichkeit gewünſcht hatten. Mit der „Gemeindeſchule“ waren die Wenigſten zufrieden, in den Worten des Herrn Miniſters über ein künftiges beſſeres Gehalt lag vor der Hand ſehr wenig Troſt und vollends niederſchlagend war es, daß die Conferenzen der Lehrer unter der Leitung der Schulinſpectoren ſtattfinden, alſo keine freien ſein ſollten.

Dieſer letztere Punkt hatte denn auch eine Menge von Petitionen und Proteſten zur Folge, in welchen ſich einſtimmig der Wunſch kund gab, ohne die Herren Inſpectoren und Landräthe, die nachträglich noch zu Leitern der einzelnen Verſammlungen erhoben wurden, berathen und wählen zu dürfen. Auch in der Nationalverſammlung kam dieſe Angelegenheit zur Sprache; denn in der 23. Sitzung (am 30. Juni) wurde vom Abgeordneten Rector Mätze der Antrag geſtellt, „die hohe Verſammlung wolle das Miniſterium des Cultus veranlaſſen, die weitere Berathung allgemeiner Schulangelegenheiten durch die Provinzialſchulconferenzen aufhören zu laſſen, weil dieſe unter die Leitung der Schulräthe und Seminardirectoren geſtellt und hervorgegangen ſind aus den Wahlen der Kreislehrerverſammlungen, welche, unter dem Vorſitze der Landräthe und in Gegenwart der geiſtlichen Schulinſpectoren abgehalten, als unfreie und unter fremdem Einfluſſe abgehaltene betrachtet werden müſſen; und zweitens ſchleunigſt neue Kreislehrerverſammlungen zu berufen, in denen nur Lehrer erſcheinen, welche ſelbſtſtändig berathen und ihren Vorſitzenden aus ſich wählen."

Es entwickelte ſich eine lebhafte Discuſſion, an welcher auch der Cultusminiſter Rodbertus einige Male theilnahm. Der Antragſteller ſowie der Abgeordnete Pape ſprachen für den Antrag, indem ſie dabei von der Behauptung ausgingen, daß die jetzigen Verhältniſſe des Lehrers zu ſeinen Vorgeſetzten eine freie Willensäußerung von Seiten des Erſteren zu einer gefährlichen Sache machten, indem den Letzteren zu viele Mittel und Wege zu Gebote ſtänden, um für eine ihnen unangenehme Aeußerung Revange zu nehmen, und daß man es kaum den ſo gedrückten und abhängigen Männern verargen könne, wenn ſie ihren Obern gegenüber ihre wahre Geſinnung verſchwiegen. Man bekommt ein ungefähres Bild von dieſem Verhältniſſe, wenn man die Thatſachen erwähnt, welche Mätze mittheilt: daß es nämlich in einem gewiſſen Kreiſe [1]) zwiſchen den Schullehrern und Landräthen dahin gekommen ſei, daß man den Erſteren ſagte, wenn ſie in der Verſammlung ſitzen wollten, könnten ſie den Stuhl auf dem Rücken mitbringen; daß ferner in einem andern Kreiſe der Schulinſpector geäußert, die Schullehrer wären unreife Menſchen und von halber Bildung.

Die Gegner des Antrags gingen von zwei verſchiedenen Geſichtspunkten aus. Den einen vertraten die Abgeordneten Paſtor Uhlich und Juſtizcommiſſar Tamnau. Sie ſprachen die feſte Zuverſicht aus, daß ein ſo ehrenwerther Stand, wie derjenige der Lehrer ſei, ſelbſt unter den Augen der Vorgeſetzten ſeine Meinung

---

[1]) In dem ſchleſiſchen Kreiſe Schildberg.

Digitized by Google

frei äußern werde. Von Uhlich, der doch gleichfalls einem ſehr ehrenwerthen Stande angehört, mußte dieſe Anſicht befremden, und es iſt nicht unintereſſant, ihm bei Darlegung derſelben zu folgen. Er ſagte: „Wenn ich mich als Sprecher gegen den Antrag angekündigt habe, ſo muß ich mich verwahren, daß das nicht genommen werde, als wollte ich ſprechen gegen die Lehrer, denn die habe ich von ganzem Herzen lieb und wünſche nichts mehr, als daß ihr Stand auf den Standpunkt geſtellt werde, ſoweit das von Staatswegen geſchehen kann, der ihm gebührt und bisher ihm nicht gewährt wurde, dieſem ehrenwerthen und wichtigen Stande. Eben ſo wenig kommt mir in den Sinn, gegen die Klagen über Uebelſtände zu ſprechen, die in dieſem Antrage liegen. Ich erkenne dieſe Klagen, die einer Zeit, einer Gottlob! hinter uns liegenden Zeit, angehören, in ihrem vollen Gewicht an. Es war nicht ſo, wie es hätte ſein ſollen; und gerade in Bezug auf die Behörden, die den Lehrern geſetzt waren, war es gar nicht ſo, wie es hätte ſein ſollen. Wir leſen in vorliegendem Antrage von den Verſammlungen, die unter den Landräthen in Gegenwart der geiſtlichen Schulinſpectoren abgehalten wurden, die unter den Schulräthen und Seminardirectoren gehalten werden ſollen. Es fand eine Bevormundung des Lehrerſtandes ſtatt und von einer Seite, wohin die Lehrer ihr volles Vertrauen nicht glaubten wenden zu können, von einer Seite — ich kann nur im Ganzen ſprechen — die dem Lehrer mehr oder weniger fremd erſcheinen mußte. Es war nicht das Verhältniß, in dem der Untergebene ſteht zu einem ihm vorgeſetzten Standesgenoſſen, in deſſen Stellung er möglicherweiſe auch einmal einrücken kann, wenn er tüchtig iſt, es war die Stellung eines Untergebenen zu ſeinem Vorgeſetzten, ſeinem Herrn, und wenn darin an ſich ſchon etwas lag, was der freudigen Bewegung des Lehrerſtandes hemmend in den Weg trat, ſo war das Verhältniß in den letzten Jahren ſehr drückend geworden. Wir wiſſen, in welcher Weiſe das Miniſterium Eichhorn dieſe Stellen der geiſtlichen Schulinſpectoren beſetzt hat; wir wiſſen, aus welchem Sinne die Beſetzung der höhern Stellen hervorging. Das Verhältniß war zuletzt ein ſolches geworden — ich kann dieß ſagen aus vielen Kreiſen des Regierungsbezirks Magdeburg, und auch aus den Grenzkreiſen der Provinz Brandenburg ſchreibe ich mir Kenntniß darüber zu, — daß ſich bitterer Unmuth in den Lehrern regte, ſobald ſie daran dachten. Dieſer Unmuth iſt zuletzt ein kaum zu bewältigender Ingrimm geworden, und das konnte dieſe Männer wahrlich nicht in den Stand ſetzen, das zu leiſten, was der Lehrer zu leiſten hat. Ich erkenne alſo im Ganzen die Klage an, die in dieſem Antrage liegt; die Ausnahmen hat der Antragſteller ſelbſt gemacht. Aber es galt nicht bloß, eine Klage über die Vergangenheit auszuſprechen, ſondern einen Antrag daran zu knüpfen; und dieſer Antrag macht eine Vorausſetzung, von der ich glaube, daß ſie die Verſammlung nicht wird machen wollen. Das waren vergangene Zuſtände, von denen ich ſprach,

Digitized by Google

und unſere Lehrer wiſſen, daß ſie nun der Vergangenheit angehören. Dieſe Zuſtände waren geführt und beſonders zuletzt geleitet in einem Geiſt, von dem unſere Lehrer wiſſen, daß er nicht mehr im Regiment ſitzt. Allerdings wurde die Form dieſer Zuſtände durch das unlängſt abgetretene Miniſterium in der Weiſe beibehalten, daß es die angeordneten Kreislehrerzuſammenkünfte unter Vorſitz der Landräthe ſtellte und die Gegenwart der Schulinſpectoren forderte. Aber wollen wir denn wirklich unſern Lehrern, denen wir doch wol nicht, als wären ſie die letzte Claſſe der Bürger des Staates, ein Bewußtſein des Geiſtes, der in der Zeit lebt, zutrauen müſſen, ſollen wir ihnen wirklich zutrauen, daß ſie ſich ſo wenig dem neuen Geiſte angeſchloſſen hätten, um die alte Unterthänigkeit, in die man ſie hinabdrückte, freiwillig beizubehalten, und zwar nach den Ereigniſſen des 18. und 19. März? Sollen wir den Lehrern wirklich zutrauen, daß, wo es eine Abſtimmung galt, wo ſie alſo zu einer Wahl die Zettel abgeben ſollten, ſie ſich jetzt nicht einmal nach voller Ueberzeugung ausgeſprochen hätten? Man ſollte meinen, wenn wir von dieſer Ueberzeugung ausgingen, ſo ſtellten wir den Lehrern unſeres Staates ein Mißtrauenszeugniß aus, welches ſie wahrlich nicht verdienen. (Bravo.) Wenn es in der Natur der Sache liegt, daß dieß Gefühl der alten Unterthänigkeit noch von Einzelnen hier und da bei dieſen Zuſammenkünften in die neue Zeit übertragen werden konnte, wenn es ſogar möglich iſt, daß da und dort in einzelnen entfernteren Kreiſen die Lehrer von dem Geiſte der Zeit noch nicht durchdrungen und gekräftigt ſind, ſo können das nur Ausnahmen ſein. Im Ganzen können aber die Wahlen nicht anders ausgefallen ſein, als daß die Lehrer nach voller Ueberzeugung gewählt haben, daß alſo ſolche Männer in die Provinzialſchullehrerconferenzen zuſammentreten werden, die Kopf und Herz und auch wol den Mund an der rechten Stelle haben. Darum können wir nicht den Antrag, wie er hier befürwortet iſt, annehmen, noch ganz abgeſehen von der eigenthümlichen Form, in der er geſtellt iſt. Ich denke, meine Herren, wir faſſen die Zeit überhaupt ins Auge. Wir ſtehen in einer Uebergangszeit, und eine Uebergangszeit ſtreift ja nicht alle Formen der Vergangenheit ohne Weiteres ab. Wollen wir uns doch daran erinnern, wie wir ſelbſt Alle gewählt worden ſind! Haben bei unſeren Wahlen nicht auch die Herren Landräthe präſidirt? Meinen wir denn nun, daß wir darum nicht als die rechten Leute gewählt worden ſind (große Heiterkeit), weil wir unter einem Vorſitzenden gewählt wurden, gegen deſſen Vorſitz ſich manche Stimmen erhoben, und den wir nicht ſelbſt dazu gewählt haben würden? Schreiben wir, was der Vergangenheit gehört, auch der Vergangenheit zu, und haben wir mit einzelnen Ungehörigkeiten Geduld! Ich habe unſere Zeit eine Uebergangszeit genannt, das iſt ſie in jeder Beziehung. Wir ſind von einem Miniſterium zu einem andern übergegangen. Wir ſind in dieſen Uebergang mit der Zuverſicht eingetreten, daß wir zu einem thatkräftigen Miniſterium

Digitized by Google

würden übergegangen ſein, und dieſe Ueberzeugung hat ſich in uns dadurch befeſtigen können, daß ſich das Miniſterium zum Theil aus unſern eigenen Reihen gebildet hat. Ueberlaſſen wir es dem Miniſterium, daß es ſeine Thatkraft aus ſich ſelbſt beweiſe! Wollen wir uns nicht über alles das, was in der neuen Zeit zu ſchaffen iſt, vereinbaren? Wollen wir denn durchaus die Einzigen ſein, welche die Freude und die Ehre in Anſpruch nehmen, das Neue zu ſchaffen? Ueberlaſſen wir den Herren auf der Miniſterbank doch auch ihren Antheil! Es deutet im vorliegenden Antrage allerdings etwas auf die nächſte Zukunft, nämlich, daß die Provinzialſchulconferenzen unter Leitung der Schulräthe und Seminardirectoren ſtehen würden. Aber mein geehrter College Mätze hat ſelbſt erklärt, daß dieß nicht der Fall ſein, ſondern daß nur ihre Gegenwart ſtattfinden werde. Nun, die Herren Lehrer werden ſich doch nicht vor der Gegenwart dieſer Männer fürchten! — Ich trage darauf an, daß der Antrag, wie er iſt, in ſeiner formellen Art verworfen werde."

So Uhlich. Die übrigen Gegner des Antrags — es ſprachen: Regierungsrath Ritz, Schlink und Heine — bekämpften nur die formelle Seite des Antrags, indem ſie es gänzlich außer der Befugniß der Nationalverſammlung liegend fanden, das Miniſterium zu irgend Etwas zu veranlaſſen. Der Miniſter ſelbſt erklärte, daß es ſich nicht um Schmälerung des Aſſociationsrechts handele, ſondern lediglich darum, wie er es für zweckmäßig halte, für ein künftiges Geſetz Materialien zu ſammeln. „Meine Herren, Sie können beſchließen, daß das Miniſterium erſucht werde, die Sache noch einmal in Erwägung zu ziehen, und auf andere Weiſe zu verfahren. Aber Ihr Beſchluß mag ausfallen, wie er will, unter allen Umſtänden muß ich mir ſelbſt vorbehalten, zu erwägen, ob und wie ich Information einziehen will — ſo lange ich nämlich verantwortlicher Miniſter bin." Es liegt auf der Hand, daß der Miniſter hier vollkommen in ſeinem Rechte war, und das fühlte auch der Antragſteller, indem er den Ausdruck „veranlaſſen" in „erſuchen" umänderte. Nichtsdeſtoweniger wurde der Antrag bei der Abſtimmung mit 200 gegen 145 Stimmen verworfen.

Vielen war dieß Reſultat höchſt unangenehm; betrachtet man indeſſen die Sache von der rechten Seite, ſo war gar kein anderes Reſultat zu erwarten. Der Hauptgewinn für die Schule lag darin, daß überhaupt dieſer Gegenſtand zur Sprache kam, und aus der Discuſſion hervorging, daß Rechte wie Linke für die Sache der Schule und des Lehrerſtandes Alles zu thun verſprachen, was im Bereiche der Möglichkeit liege. Sollen wir noch eines Gewinnes erwähnen, ſo war es der, daß die Provinzial-Schulconferenzen, auf Verordnung des damaligen Miniſterverweſers Ladenberg, ohne die Herren Schulräthe und Seminardirectoren und nur unter dem Beiſein eines Regierungscommiſſarius abgehalten werden ſollten.

Wichtiger als die Berathung vom 30. Juni war der bald darauf

Digitized by Google

(11. Juli) veröffentlichte „Entwurf der Verfaſſungsurkunde“, der, von einer eigenen Commiſſion ausgearbeitet, folgende vier Artikel über das Schulweſen enthielt:

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanſtalten zu gründen, ſteht Jedem frei. Vorbeugende, beengende Maßregeln ſind unterſagt. Die Eltern oder Vormünder ſind verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in den Elementargegenſtänden unterrichten zu laſſen. Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu beſtimmen, wo ihre Kinder unterrichtet oder erzogen werden ſollen, darf auf keine Weiſe beſchränkt werden.

Art. 23. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksſchule werden von den Gemeinden, ausnahmsweiſe von den Gemeindeverbänden und vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksſchule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 24. Die öffentlichen Volksſchulen, ſowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanſtalten ſtehen unter Aufſicht eigener Behörden und ſind von jeder kirchlichen Aufſicht frei.

Art. 25. Ein Unterrichtsgeſetz regelt das ganze öffentliche Unterrichtsweſen auf Grund vorſtehender Beſtimmungen.

Die Motive zu dieſen vier Artikeln waren folgende: Zu Art. 22. „Statt des §. 13 des Regierungsentwurfes, welcher zu keinem praktiſchen Reſultate führt, da er die Freiheit des Unterrichts den in den Geſetzen beſtimmten Beſchränkungen unterwirft, haben wir unbedingt die Unterrichtsfreiheit ausgeſprochen, und die Faſſung im Entwurfe der Grundrechte des deutſchen Volkes adoptirt. Eine Berechtigung des Staates, die Qualification der Privatlehrer von ſeiner Prüfung und Genehmigung abhängig zu machen, wurde von der Majorität nicht anerkannt, und in dem Daſein der öffentlichen Schulen, ſowie in dem eigenen Intereſſe derjenigen, welche Kinder dem Privatunterricht anvertrauen, ein hinreichender Schutz für die bürgerliche Geſellſchaft gefunden. Die Pflicht derjenigen, denen die Erziehung der Kinder obliegt, dieſen wenigſtens den Elementarunterricht ertheilen zu laſſen, iſt ausgeſprochen, dabei jedoch jede unnöthige Beſchränkung beſeitigt worden.“

Zu Art. 23, 24 und 25. „Dieſe Artikel geben die leitenden Grundſätze für das öffentliche Volksſchulweſen an. Der vieldeutige, und daher im praktiſchen Erfolge unfruchtbare Satz: «Die Schule iſt Sache des Staats», oder umgekehrt: «Die Schule iſt Sache der Gemeinde», wurde abſichtlich vermieden. Die Pflicht des Staats, aushülfsweiſe für die Unterhaltung der Volksſchule zu ſorgen, wenn Gemeindeverbände und Gemeinden dazu nicht im Stande ſind, iſt anerkannt. Dagegen fand die Meinung, welche die Unterhaltung der Volksſchule geradezu dem Staate auflegen wollte, keine Mehrheit. Man fürchtete, abgeſehen von der Zweckmäßigkeit des Princips an und für

ſich, durch die ſofortige Einführung deſſelben eine zu große Umwälzung des Volksſchulweſens herbeizuführen, und Fonds demſelben zu entziehen, zu deren vollſtändigem Erſatz der Staat nicht füglich in der Lage ſein möchte. Die Aufſicht über die Volksſchule und das ganze Unterrichtsweſen ſoll eigenen Behörden anvertraut werden. Bei der Beſetzung dieſer Behörden wird auf die Befähigung zur Aufſicht Rückſicht zu nehmen ſein. Dieſe findet ſich bei den Predigern und ſonſtigen Dienern der Religionsgeſellſchaften nicht immer; ſie haben auch als ſolche keinen Beruf zur Beaufſichtigung der Volksſchule, die ihnen deshalb ausdrücklich entzogen worden iſt. Damit kann ſehr wohl beſtehen, daß den Schulkindern im Unterrichtsplan hinreichende Zeit gelaſſen wird, um den Religionsunterricht von dem Geiſtlichen der Religionsgeſellſchaft zu erhalten, welcher ſie angehören. Der beſondern Erwähnung, «daß die öffentlichen Volksſchulen nicht confeſſionell ſeien», bedurfte es unter dieſen Umſtänden nicht. Die Minorität war der Anſicht, daß der Kirche die Aufſicht über die Volksſchulen nicht entzogen werden dürfe, weil die Aufgabe der Volksſchule nicht blos den Unterricht, ſondern auch die Erziehung umfaſſe, und letztere das religiöſe Element nicht entbehren könne, was ſeine Hauptvertretung in der Kirche finde."

Wenn man dieſe Motive in ihrer Dürftigkeit neben die vier Artikel hält, ſo kann man ſich des Gedankens kaum erwehren, daß die Commiſſion, nur um recht ſchnell über eine kitzliche Sache hinwegzukommen, in ängſtlicher Haſt und ohne gründliche Erwägung einige Grundzüge in allgemeinſter, oft unklarer Faſſung hingeworfen und es nun der Zukunft überlaſſen habe, was aus dem Kindlein werden ſolle. So etwas durchweg Unbefriedigendes hatte man nicht erwartet, und darum konnte es nicht Wunder nehmen, daß alle Parteien ſich gegen die Beſtimmungen der vier Artikel in Wort und Schrift, privatim und öffentlich, erhoben.

Das Princip der Unterrichtsfreiheit, wie es in Art. 22 aufgeſtellt worden iſt, kann allerdings aus einem unbeſtreitbaren natürlichen Rechte jedes Menſchen gefolgert werden, nach welchem er das, was er kann und weiß, jedem Andern mittheilen darf. Allein es iſt ein bedeutender Unterſchied, ob dies gelegentlich geſchieht, oder gewerblich, zur Erzielung eines beſtimmten Auskommens oder anderweitiger Zwecke, getrieben wird. So wenig das Erſtere Jemandem unterſagt werden kann, ſo gewiß hat die bürgerliche Geſellſchaft das Recht, das Letztere an beſtimmte Bedingungen zu knüpfen, und deren Grenzen ſo zu ziehen, daß dem Gemeinweſen in keiner Weiſe Schaden erwachſe. Das Vorhandenſein öffentlicher Schulen allein bürgt nicht dafür, ebenſo wenig das Intereſſe derer, welche ihren Kindern Privatunterricht ertheilen laſſen, da wir wohl wiſſen, wie leicht es auch dem erbärmlichſten Subjecte wird, wenn anders es nur durch eine tüchtige Suade und einige in die Augen fallende Fertigkeiten unterſtützt wird, Eltern zu betrügen. Sollen dieſe dann erſt durch den

Digitized by Google

gehabten Schaden klug werden, und ſollte es nicht vielmehr Pflicht des Staates ſein, den Einzelnen durch vorbeugende Maßregeln vor Schaden zu ſichern, vor Schaden, der in ſeinen Folgen das ganze Staatsleben gefährden kann?

Neben dieſer unbeſchränkten Unterrichtsfreiheit nimmt ſich der in dem zweiten Satze des 22. Art. ausgeſprochene Lernzwang ſonderbar genug aus, und es möchte der Commiſſion wohl ſchwerlich gelingen, einen genügenden Grund für das indirect ausgeſprochene Verbot, ſeine eigenen Kinder ſelbſt zu unterrichten, zu finden. Dem ſteht auch der Schlußſatz in demſelben Artikel entgegen. Was meinte denn nun eigentlich die Commiſſion?

Bei der ſo unbeſtimmten Faſſung des 22. Art. konnte es nicht fehlen, daß auch die folgenden unauflösbare Widerſprüche enthielten. Aus jenem geht nicht unbedingt hervor, daß in jeder Gemeinde Volksſchulen gegründet werden ſollen, und doch verlangt der 23. Art., daß die Gemeinde die Geldmittel dazu aufbringen ſoll; und wie verträgt ſich dieſe letztere Beſtimmung mit derjenigen, nach welcher doch wieder der Unterricht unentgeldlich ſein ſoll? Glaubte etwa die Commiſſion, daß durch dieſe ſo einladend klingende Beſtimmung der Einrichtung von Privatanſtalten vorgebeugt und das Beſtehen von öffentlichen Gemeindeſchulen geſichert werden ſollte? So ſehr dieß Letztere im Intereſſe des Staates liegt, ſo wenig würde die Unentgeldlichkeit des Unterrichts es herbeiführen. Man denke nur an die Bemühungen gewiſſer Orden und Körperſchaften.

Verletzte man durch dieſe beiden Artikel vorzugsweiſe den Lehrer und die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde; ſo rief der 23. Art. einen Sturm unter den Geiſtlichen hervor, denen mit einem Male alle Aufſicht über die Volksſchulen genommen werden ſollte. Nach dem, was vorhergegangen war, konnte man nicht wohl ſo unbedingt den Geiſtlichen die Theilnahme an der Schulaufſicht abſprechen; jedenfalls mußte doch der Gemeinde, welche die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der Volksſchulen hergab, das Recht zuſtehen, auch ihren Pfarrer mit der Schulaufſicht zu beauftragen. Dieſen Verwirrungen und Unklarheiten gegenüber iſt Art. 24 ordentlich troſtreich, indem er auf ein Unterrichtsgeſetz hinweiſt, das doch möglicherweiſe Alles wieder gut machen und in beſtimmter Faſſung angeben kann, was aus der Volksſchule werden ſoll. Uebrigens ſetzte man auch mit Beſtimmtheit voraus, daß ſich in der Nationalverſammlung eine bedeutende Oppoſition gegen den Entwurf der Commiſſion erheben werde, zumal es die Lehrer, Geiſtlichen und Gemeinden nicht an Petitionen gegen denſelben fehlen ließen, und in politiſchen und pädagogiſchen Zeitſchriften Widerlegungen der vier Artikel in großer Zahl erſchienen [1]).

---

[1]) Wir machen namentlich auf die Aufſätze im Volksſchulboten, Nr. 2 ff., und im 7. u. 8. Hefte des Brandenb. Schulbl. aufmerkſam.

Digitized by Google

Die meiſte Aufmerkſamkeit erregte ein, unter Zuziehung der Directoren Dr. Dieſterweg und Dr. Kapp von 21 Abgeordneten zur Nationalverſammlung — den Herren Dr. Behnſch, Gymnaſiallehrer, Claußen, Gymnaſiallehrer, Feldhaus, Gladbach, Hannow, Waiſenhausdirector, Fr. Harkort, Herhold, Hildenhagen, Paſtor, Igel, Dr. Kämpf, Gymnaſiallehrer, Mätze, Otto, Paſtor, Pax, Profeſſor, Schmidt, Schönborn, Schramm, Conrector, Schulze, Siebert, Buchdrucker, Stalling, Paſtor, Witt, Oberlehrer, und Zorn — berathener und beſchloſſener Entwurf, welcher am 21. Juli veröffentlicht wurde, mit der Bitte an alle Lehrervereine und Freunde der Schule, „dieſe ernſten Fragen auch ihrer Prüfung unterwerfen und das Reſultat derſelben veröffentlichen, jedenfalls aber dem Abgeordneten Dr. Kämpf unfrankirt baldigſt mittheilen zu wollen, damit daraus in dieſer hochwichtigen Angelegenheit der Ausdruck der öffentlichen Meinung entnommen werden möge.“

Dieſer Entwurf enthielt folgende Beſtimmungen:

§. 1. Die Schule iſt Staatsanſtalt; ſie iſt von der Kirche unabhängig.

§. 2. Der Staat gewährleiſtet dem Kinde jedes Preußen den zur allgemeinen Menſchen-, Bürger- und Nationalbildung erforderlichen Unterricht.

§. 3. Dieſer Unterricht wird auf den verſchiedenen Stufen der Volksſchule unentgeldlich ertheilt. Auch in allen höheren Bildungsanſtalten empfangen Unbemittelte unter den im Geſetze näher zu beſtimmenden Bedingungen freien Unterricht.

§. 4. Der Unterricht iſt allen Confeſſionen gemeinſchaftlich. Der allgemeine Religionsunterricht verbleibt der Schule, der confeſſionelle iſt von derſelben ausgeſchloſſen [1]).

§. 5. Jeder kann Unterricht ertheilen und Bildungsanſtalten errichten, der die geſetzlichen Beſtimmungen erfüllt, an welche dieſe Berechtigung geknüpft iſt.

§. 6. Der Staat überwacht alle Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten ohne Ausnahme [2]).

---

[1]) In der Minorität blieben die beiden andern Faſſungen dieſes Paragraphen:

1) Der Unterricht iſt allen Confeſſionen gemeinſchaftlich. Der kirchliche Religionsunterricht iſt von der Schule ausgeſchloſſen.

2) Der Unterricht iſt, mit Ausſchluß des kirchlichen Religionsunterrichts, allen Confeſſionen gemeinſchaftlich.

[2]) Urſprünglich folgten hier zwei Paragraphen, welche dem Principe nach von der überwiegenden Majorität der berathenden Verſammlung bereits angenommen waren, der Plenarſchlußverſammlung jedoch als ſpeciell adminiſtrative Beſtimmungen nicht in die Verfaſſungsurkunde, ſondern in das Unterrichtsgeſetz zu gehören ſchienen. Dieſelben lauteten folgendermaßen:

Digitized by Google

§. 7. Das Unterrichtsgeſetz regelt die Ausführung der vorſtehenden Beſtimmungen.

Die Abſicht der „Dreiundzwanzig" wurde, nach einer ſpätern Bekanntmachung von Dieſterweg, vollkommen erreicht. Eine Menge von Antworten liefen bei Dr. Kämpf ein, und von denſelben waren die meiſten beiſtimmend. Daß es auch nicht an Proteſten fehlen würde, war vorauszuſehen; dieſe wurden jedoch gleich an die Nationalverſammlungen zu Berlin und Frankfurt geſchickt. Dieſterweg ſagt im 3. Hefte des 38. Bds. der Rhein. Bl. über dieſe Proteſte: „An ihrer Spitze ſtehen meiſtens Geiſtliche aller Confeſſionen, dieſe ſind hier die Führer der Lehrer, der Gemeindemitglieder und — der Schulkinder. Am Rhein, in Weſtphalen und in Poſen haben viele katholiſche Geiſtlichen die Schulkinder, welche ſchreiben können, die „Proteſte gegen die Trennung der Schule von der Kirche" mit unterſchreiben laſſen. Auf ſolche Art ſind viele Tauſende von Unterſchriften zuſammengekommen. Natürlich wiſſen die Nationalverſammlungen nicht, ob der unterſchriebene Niklas Nikelby ein Erwachſener iſt oder ein Kind. Aber wer durchſchaut dennoch dieſe Umtriebe nicht? „Der Zweck heiligt das Mittel", nach dem 18. März, wie vor demſelben, in gewiſſen, bekannten Regionen. Alles in majorem Dei gloriam, zum Schutze der allerheiligſten Religion!"

An demſelben Orte erwähnt Dieſterweg noch ganz beſonders einer, von ſchlichten, einfachen Bürgern und Handwerkern herrührenden Zuſtimmung zu den ſieben Paragraphen. Der zu Ende Auguſt in Berlin verſammelt geweſene Arbeitercongreß hat nämlich in Betreff der Bildung der Jugend des Gewerbſtandes der Nationalverſammlung in Frankfurt folgende Vorſchläge überreicht:

1. Die Schule iſt Staatsanſtalt und wird als ſolche von der Kirche getrennt.
2. Die Schule wird zur Volksſchule erhoben, unabhängig von der Confeſſion, weshalb auch der confeſſionelle Religionsunterricht aus den Lehrgegenſtänden derſelben geſtrichen wird.
3. Die Lehrgegenſtände ſind ſo zu ordnen, daß eine möglichſt vollkommene Ausbildung der Jugend zu Welt- und Staatsbürgern erzielt wird.
4. Die Beaufſichtigung der Schule wird der Geiſtlichkeit entzogen.

(§. 7.) Die Bildung der Volksſchullehrer von Seiten des Staates findet ohne Rückſicht auf das religiöſe Bekenntniß in denſelben Anſtalten ſtatt.

(§. 8.) Ihre Anſtellung erfolgt unter Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinden, welche auch an der Verwaltung der Volksſchulen Theil nehmen.

Digitized by Google

5. Der Unterricht in den Volksſchulen wird unentgeldlich ohne Unterſchied des Standes ertheilt.
6. Die Gemeinde übernimmt die Verpflichtung, für Kinder unbemittelter Eltern die zum Unterricht nöthigen Bücher und Schulmaterialien anzuſchaffen.
7. Aller überflüſſige Luxus iſt bei der die Volksſchule beſuchenden Jugend zu verbieten. Die Gemeinden haben die armen Kinder mit ſolcher Kleidung unentgeldlich zu verſehen, wie es die Jahreszeit fordert, u. ſ. w.

So einfach und leicht verſtändlich der Entwurf der Dreiundzwanzig auf den erſten Blick zu ſein ſcheint, ſo wurde doch Manches in demſelben mißverſtanden. Dieſe Wahrnehmung veranlaßte Dieſterweg, auf eine nähere Beſprechung der ſieben Paragraphen einzugehen, aus welcher wir Folgendes hervorheben:

Zu §. 1. Durch dieſen Paragraphen ſoll das Princip der vollkommenen Unterrichtsfreiheit beſeitigt, nicht aber dem Staate als Obrigkeit oder Staatsgewalt die ausſchließliche Befugniß zur Errichtung, Leitung und Ueberwachung der Schulen eingeräumt werden. Denn da unter Staat die Geſammtheit aller Bewohner des Staates und was ihnen gehört, verſtanden wird, ſo ſchließt der erſte Satz die Gemeinden und ihre Thätigkeit nicht aus. Er ſagt vielmehr: „Der Staat als ſolcher ſetzt die allgemeinen Beſtimmungen über die Schule feſt, die Geſetze über Schulunterricht und Schulerziehung gehen vom geſetzgebenden Körper des Staates, d. h. vom Volke durch ſeine Vertreter, aus, der Unterricht wird im Auftrage und im Namen des Staates ertheilt, die Lehrer fungiren im Namen des Staates. Der Satz läßt es ganz unbeſtimmt, in wie weit die einzelnen Schulgemeinden in Schulangelegenheiten mitwirken." — Der Nachſatz: „ſie iſt von der Kirche unabhängig", muß als nothwendige Folge des Vorderſatzes angeſehen werden. Der Staat als ſolcher hat keine Religion oder doch nur eine allgemeine, und darum kann er denen, welche eine ſpecielle Religion haben, keinen Antheil an der, allen Kindern, allen Bekennern irgend einer Religion, allen Staatsangehörigen gemeinſamen Erziehung zuerkennen. „Man kann ſich für ein Mixtum von beiden Gewalten erklären, man kann Staat und Kirche in der Schule und auf die Schule zuſammen wirken laſſen; aber ſolche Vereinbarung führt nimmer zur Einheit."

Zu §. 2. Die Staatsgeſellſchaft übernimmt die Pflicht, in der genannten Beziehung, wenn es ſein muß, für jedes Kind zu ſorgen, es habe Eltern oder ſei verwaiſet. Der Staat garantirt einem Jeden die nothwendige Erziehung, und zwar, da er Humanitätsſtaat iſt, die Menſchen-, Bürger- und Nationalbildung, in welcher letzteren zugleich die Wehrhaftmachung liegt.

Zu §. 3. Statt des vorgeſchlagenen „auf Staatskoſten" wurde beſſer „unentgeldlich" gewählt, weil dieſer Ausdruck die Heranziehung der Gemeinden offen läßt. (Der Unterricht kann aber nach unſerer

Digitized by Google

Meinung nie unentgeldlich ſein, ſobald die Gemeinden die Mittel dazu aufbringen müſſen. Beſſer wäre wohl: „für den Unterricht in Volksſchulen wird kein Schulgeld bezahlt“.) Auch in der Vorſchule, der Bewahranſtalt, wie in der Fortbildungsſchule, ſoll der Unterricht unentgeldlich ſein. Auch auf höhern Anſtalten Allen den Unterricht frei zu geben, wie es einige Lehrer verlangen, hieße zu weit gehen. In dem Intereſſe des Staates liegt es nur, daß Jeder den Grad von Bildung erlange, welcher zur Ausübung der bürgerlichen Rechte und Pflichten für erforderlich erachtet wird. Solches leiſten die Volksſchulen. Was darüber hinausgeht, iſt Privatſache, liegt im Intereſſe der Einzelnen. Sollte der Staat für die höhere Ausbildung derer, welche Gymnaſium und Univerſität beſuchen wollen, ſorgen, ſo müßte man auch von ihm fordern, daß er auf ſeine Koſten die Handwerkslehrlinge ausbilden laſſe.

Zu §. 4. Dieſer Paragraph iſt am meiſten angefochten worden. Er wurde dictirt von dem Wunſche, ein einiges, kräftiges und mächtiges Deutſchland heranwachſen zu ſehen. Dieſe Einheit ruht weit weniger auf der Einheit der Verfaſſung, auf der Einheit in allen äußern Dingen, als auf der Einheit im Geiſt, in der Geſinnung und im Leben. Die Jugend ſoll a) im Vertrauen und im Glauben an die Menſchheit erzogen werden; von trennenden Haderſachen ſoll ſie nichts hören. b) Die Kinder deſſelben Volkes ſollen in Gemeinſchaft, Eintracht und Einigkeit erzogen werden; darum ſollen ſie dieſelben Schulen beſuchen. c) Nur das, was von der ganzen gebildeten Menſchheit für wahr anerkannt iſt, darf in den Volksſchulen gelehrt, Parteianſichten müſſen daher von ihnen entfernt gehalten werden. d) Da man unter Religion Vereinigung des Gemüths mit dem höchſten Weſen und die liebevolle Gemeinſchaft der Menſchen unter einander verſteht, ſo darf in der Volksſchule unter dem Namen Religion nichts gelehrt werden, was die Menſchen von einander trennt, ſtatt ſie zu vereinigen. Folglich dürfen die Volksſchulen keine Confeſſions- oder Kirchen-, ſie müſſen Communal-, Simultan- oder Nationalſchulen ſein.

Die evangeliſchen Geiſtlichen des Züllichau-Schwiebuſer Kirchenkreiſes, die gegen den Entwurf der Dreiundzwanzig eine Erklärung an das Cultusminiſterium und die Nationalverſammlung gerichtet haben (ſ. Brandenb. Schulbl. 7. u. 8. Heft), ſagen in derſelben über den §. 4:

1. Der Paragraph iſt uns nicht deutlich, weil wir nicht wiſſen, was unter dem allgemeinen Religionsunterricht im Gegenſatz zum confeſſionellen gemeint iſt [1]).

[1]) Wie unwiſſend ſich doch die Herren anſtellen. Sie können bei Dieſterweg in die Schule gehen. Dieſer führt ein Fünffaches an, was dem Religionsunterrichte nach Entfernung des Confeſſionellen verbleibe: 1) die

Digitized by Google

2. Sei aber auch mit dem Paragraphen gemeint, was da wolle, ſo ſcheint es uns höchſt gefährlich, die darin gedachte Veränderung einzuführen, weil die Gemeinden in die größte Aufregung gerathen würden, wenn der confeſſionelle Religionsunterricht aus ihrer Schule genommen werden ſollte. Ein Punkt, auf welchen wir nicht dringend genug aufmerkſam machen können. Man vergeſſe ja nicht, daß die Religion der großen Mehrzahl des Volkes das Höchſte und Heiligſte iſt, und daß ſie insbeſondere den chriſtlichen Religionsunterricht als die Hauptſache in ihrer Schule anſieht.
3. Nicht minder tritt auch der Trennung zwiſchen allgemeinem und confeſſionellem Religionsunterrichte die Unmöglichkeit entgegen. Wir ſind nicht im Stande, uns vorzuſtellen, wie ein Lehrer, der doch immer irgend einer Confeſſion angehört, allgemeinen Religionsunterricht ertheilen könne, ohne demſelben ſeine confeſſionelle Farbe zu geben.
4. Der muthmaßliche Zweck dieſes ganzen Paragraphen, als welchen wir anſehen, die beſonders noch in religiöſer Beziehung beſtehenden Gegenſätze im Volke aufzuheben, würde durch die in demſelben vorgeſchlagene Maßregel nicht erreicht; im Gegentheil, es würde dadurch das Confeſſionelle noch entſchiedener ſich geltend machen. (Nun, ihr Herren, dann ſolltet ihr ja eigentlich mit dem Paragraphen recht zufrieden ſein!)

Als der ſchärfſte Gegner des vierten Paragraphen tritt der Seminardirector Thilo in ſeiner Schrift: „Was ihrer dreiundzwanzig vorhaben gegen die chriſtliche Volksſchule Preußens“, auf, auf welche wir, im Hinblick auf des Verfaſſers pädagogiſche Bedeutung in Deutſchland, die Leſer beſonders aufmerkſam machen wollen. In dem Abſchnitte „Literatur“ kommen wir auf dieſelbe zurück. Bei Gelegenheit der Interpretation der ſieben Paragraphen geht Dieſterweg ausführlich auf dieſe Schrift ein, und wir empfehlen deshalb Allen, denen die wichtige Frage des Religionsunterrichtes am Herzen liegt, dieſe Recenſion bei Durchgehung der Thilo'ſchen Schrift zur Hand zu nehmen [1]).

---

bibliſche Geſchichte des alten und neuen Teſtamentes, freilich in anderer Auswahl, als die von Zahn; 2) die ganze Sittenlehre, nicht bloß der Bibel, ſondern der ganzen Welt, der Weiſen aller Zeiten und Völker; 3) das Gebet und die Andachtsübungen; 4) das A und das O des Religionsunterrichtes, nämlich des Lehrers Geiſt, Herz und Gemüth und die Kraft ſeines Beiſpiels, die Kraft eines überzeugungstreuen, freien, mit Freiheit ſein freies oder freimachendes Geſchäft treibenden Mannes; 5) die größere Innerlichkeit des ganzen Unterrichts.

[1]) Folgende Gründe führt Dieſterweg (Rh. Bl. 38. Bd. 3. Hft.), als für die Entfernung des confeſſionell-dogmatiſchen Religionsunterrichtes ſprechend, an:

Digitized by Google

Zu §. 5. Etwas Großes kann ſowohl aus öffentlichen als Privatſchulanſtalten hervorgehen. Das ſahen wir an Baſedow, Rochow und Peſtalozzi. „Solche ſchöpferiſche Menſchen paſſen nicht in ausgefahrene Gleiſe — ſie wollen ihren eigenen Weg gehen und — müſſen ihn gehen dürfen.“ — Der Staat hat die Pflicht, Jedem die Bahn zur Bildung zu eröffnen; aber er hat nicht das Recht, Jeden zur Beſchreitung dieſer Bahn zu zwingen. Es muß Jedem frei ſtehen, ſeinem Kinde das erforderliche Maß von Bildung aneignen zu laſſen, wo er will, — unter Garantie des folgenden Paragraphen.

Zu §. 6. In dieſem liegt die Bürgſchaft, daß nichts Ungehöriges geſchehe. Der Staat hat dafür einzuſtehen, daß ſich weder ein Charlatan, noch ein Jeſuit, noch ein unwiſſender Bruder (frère ignorantin) der Jugend bemächtige. Ihm zur Seite wird die öffentliche Preſſe mit Argusaugen die Schritte der Jugendführer bewachen.

Deinhardt, Director des Gymnaſiums in Bromberg, hat ſich in dem 1. Hefte des 39. Bds. der Rh. Bl. über den Sinn und den Umfang der ſieben Paragraphen näher erklärt, um ein Verſtändniß derſelben, was auf Seiten der Gegner derſelben gänzlich zu fehlen ſcheint,

---

1) Allgemein-pädagogiſche:
   a) Die allgemeine Grundlage muß der ſpecielleren Ausbildung einer Anlage, eines Syſtems ꝛc. vorhergehen;
   b) die Kinder einer (bürgerlichen oder politiſchen) Gemeinde ſind in Gemeinſchaft zur thätigen allgemeinen Menſchen- und Bruderliebe zu erziehen.
2) Pädagogiſch-didaktiſche:
   a) Nichts darf in der Volksſchule gelehrt werden, was die Menſchen von einander trennt, ſie, ſtatt mit Vertrauen zu einander, mit Mißtrauen und Haß gegen einander zu erfüllen im Stande iſt;
   b) nur das von der ganzen gebildeten Menſchheit (zu einer Zeit) für wahr Erachtete gehört als Lehrſtoff in die Volksſchule.
3) Nationale:
   a) Nichts darf in der deutſchen Volksſchule gelehrt werden, was die innerlichſte Anhänglichkeit an das deutſche Vaterland und die Liebe der deutſchen Brüder zu einander zu ſchwächen im Stande iſt;
   b) ohne gemeinſame Lehre, gemeinſame Erziehung aller deutſchen Kinder bleibt die Einheit, Einigkeit und Stärke des Vaterlandes eine Illuſion.
4) Finanzielle:
   a) Die Koſten für eine gut organiſirte und gehörig gegliederte Communalſchule ſind viel leichter zu beſchaffen, als für zwei und mehr gleich gut organiſirte (Confeſſions-) Schulen;
   b) Es wird, bei der Ausſicht auf die durch die erlangte Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes begünſtigte Vermehrung neuer religiöſer Bekenntniſſe (freier Gemeinden ꝛc.), ganz unmöglich ſein, für die Kinder der Angehörigen einer jeden Confeſſion eine, die Anforderungen eines vollſtändigen Unterrichts befriedigende Schule zu beſchaffen.

Digitized by Google

nach und nach anzubahnen. Er ergeht ſich über §. 1 und 4 ſehr genau, und namentlich verdient das, was er über den allgemeinen Religionsunterricht ſagt, alle Beherzigung. Er theilt bei dieſer Gelegenheit einen Fall mit, in welchem Evangeliſche, Katholiken und Juden an dem Religionsunterrichte gemeinſchaftlich Theil nehmen. Dieß geſchieht in der Vorbereitungsklaſſe für das Gymnaſium, welche von ihm geleitet wird. „In dieſer“, fährt er fort, „bildet das Penſum der Religionsſtunden einen Inbegriff von Geſchichten des alten Teſtaments mit Hervorhebung der darin enthaltenen religiöſen und ſittlichen Wahrheiten. An dieſen Stunden nehmen ſchon drei Jahre lang katholiſche und evangeliſche Chriſten und Juden Theil, ohne daß bisher von den Eltern irgend eine Remonſtration erfolgt wäre, und ohne daß ich im Geringſten befürchten müßte, daß der Unterricht einer der religiöſen Parteien nicht eine gute Frucht gebracht hätte. Aber ſobald der Religionsunterricht zum neuen Teſtamente fortgeht, ſo möchte allerdings den Juden zu viel zugemuthet werden, wenn man ſie zur Theilnahme verpflichten wollte; ſind ſie aber freiwillig dazu bereit, an dem Unterrichte Theil zu nehmen, dann deſto beſſer, ſie können dabei nur gewinnen. Ueberhaupt möchte ich feſtgeſetzt haben, daß auch die chriſtlichen Confeſſionen, d. h. die Eltern der betreffenden Kinder, nicht verpflichtet ſind, ihre Kinder an dem allgemeinen Religionsunterrichte der nichtconfeſſionellen Volksſchule Theil nehmen zu laſſen, wenn ſie aus irgend einem Grunde dagegen Bedenken tragen. Man wahrt ſo die Freiheit der Gewiſſen, was in unſerer Zeit ſehr nothwendig iſt, und wird der Schule hierdurch noch dazu ſehr wenige Schüler entziehen, wenn anders der allgemeine Religionsunterricht zweckmäßig ertheilt wird. — Um aber nun zu dieſem allgemeinen Religionsunterrichte zu kommen, ſo wiederhole ich nochmals, daß er, um möglich zu ſein, bloß auf die chriſtlichen Confeſſionen — aber auch auf alle — berechnet werde. Es iſt nun aber auch von mehreren Geiſtlichen offen der Zweifel ausgeſprochen worden, daß ein ſolcher chriſtlicher — über ſämmtlichen Confeſſionen liegender — Religionsunterricht möglich ſei. Aber dieſer Zweifel hat keinen Grund. Gerade diejenigen Lehren und Vorſchriften der chriſtlichen Religion, welche Geiſt und Herz des Menſchen am lebendigſten ergreifen, erleuchten und beſſern, ſind frei von dem confeſſionellen Gegenſatze, und was bloß confeſſionell iſt, das iſt meiſt der Grund des unerquicklichſten Haders. Schon das ganze neue Teſtament iſt nicht confeſſionell, und wenn man alſo der Volksſchule die Aufgabe ſtellte, die Schüler mit dem Inhalte und Geiſte der Bibel innerlich und äußerlich recht vertraut zu machen, und ihnen außerdem vielleicht noch eine Auswahl der ſchönſten geiſtlichen Lieder anzueignen, ſo hätte man den Inhalt und Umfang des allgemeinen Religionsunterrichtes vollkommen beſtimmt. — Alles Confeſſionelle verbleibt dem Confirmandenunterrichte des Geiſtlichen.“

Digitized by Google

Der Entwurf der Verfaſſungscommiſſion war gerichtet; derjenige der Dreiundzwanzig bewegte die Herzen aller Schulfreunde und Schulfeinde, und es war deshalb verzeihlich, an einen Einfluß der Reformbeſtrebungen auf die Berathungen der Centralabtheilung der Nationalverſammlung zu glauben. Man täuſchte ſich. Die Centralabtheilung ging ihren eigenen Gang und brachte uns folgenden Entwurf:

Art. 22. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei. Der preußiſchen Jugend wird durch genügende öffentliche Unterrichtsanſtalten das Recht auf allgemeine Menſchen- und Bürgerbildung gewährleiſtet. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanſtalten zu gründen ſteht Jedem frei. Eltern und Vormünder ſind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu laſſen, und müſſen ſich in dieſer Beziehung den Beſtimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgeſetz aufſtellen wird.

Art. 23. Die öffentlichen Volksſchulen, ſowie alle übrigen öffentlichen Unterrichtsanſtalten ſtehen unter Aufſicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die Leitung der äußerlichen Angelegenheiten der Volksſchule und die Wahl der Lehrer ſteht der Gemeinde zu. Den religiöſen Unterricht beſorgen und überwachen die betreffenden Religionsgeſellſchaften.

Art. 24. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksſchulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewieſenen Unvermögens, vom Staate aufgebracht. Die auf beſondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben beſtehen. In der öffentlichen Volksſchule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 25. Ein beſonderes Geſetz regelt das ganze Unterrichtsweſen. Der Staat gewährt den Volksſchullehrern ein beſtimmtes auskömmliches Gehalt.

Dieſe Vorſchläge ſuchte die Centralabtheilung durch nachfolgende Bemerkungen zu begründen: „Der von der Staatsregierung vorgelegte Verfaſſungsentwurf enthielt über den Unterricht nur einen einzigen und dabei noch inhaltsloſen Paragraphen, alſo lautend: §. 13. „Die Freiheit des Unterrichts iſt nur den in den Geſetzen beſtimmten Beſchränkungen unterworfen.“ Dieſe Beſtimmung konnte natürlich der Verfaſſungscommiſſion nicht genügen, und dieſelbe hat daher über den Unterricht drei ganz neue Paragraphen geſchaffen. War früher der Mangel aller Vorſchriften anſtößig, ſo riefen aber auch die neuen Vorſchläge der Verfaſſungscommiſſion viele mißbilligende Stimmen hervor, und die Vorſchläge über den Charakter der Volksſchulen, ſowie über deren Verhältniß zur Kirche, fanden in

Digitized by Google

vielen Theilen des Landes entſchiedenen Widerſpruch. Die Centralabtheilung glaubte bei dem Zwieſpalte der Meinungen, hinſichts des in der Volksſchule zu ertheilenden Religionsunterrichts einen Mittelweg einſchlagen zu müſſen, um ſo viel als thunlich die Gegenſätze einander zu nähern. Sie wollte ſo wenig ausſprechen, daß die öffentlichen Volksſchulen einen confeſſionellen Charakter erhalten ſollten, als daß darin der Religionsunterricht ausgeſchloſſen ſei, vielmehr wollte ſie die desfallſige Beſchlußnahme den Gemeinden überlaſſen, und ihn im Falle der Zulaſſung unter die Aufſicht der betreffenden Religionsgeſellſchaften ſtellen. Dadurch, daß den Gemeinden das Wahlrecht der Lehrer zugeſtanden wird, werden in den meiſten Fällen alle Schwierigkeiten beſeitigt werden, indem allerwärts, wo die Civilgemeinde mit der Kirchengemeinde eins iſt, oder wo ſich aus einer Civilgemeinde verſchiedene Schulgemeinden von gleicher Confeſſion bilden laſſen, vorausſichtlich ein der Confeſſion angehöriger Lehrer gewählt werden wird, der demnächſt auch den Religionsunterricht unter Mitwirkung des Geiſtlichen ertheilen kann. Wollen ſich indeſſen die Gemeindebehörden zu einer ſolchen confeſſionellen Organiſation der Schule nicht verſtehen, ſo muß vorausgeſetzt werden, daß die Mehrzahl der Einwohner dagegen iſt, und dann bleibt den einzelnen diſſentirenden Vätern nichts übrig, als ihren Kindern in der Religion einen Privatunterricht ertheilen zu laſſen. Möchten bei der Einführung eines confeſſionellen Unterrichts einzelne Väter ihre Kinder daran nicht Antheil nehmen laſſen, ſo iſt ihnen dieß unverwehrt."

Man ſieht: der confeſſionelle Unterricht war immer und immer wieder der Erisapfel, der es nie zu einer Einigung kommen ließ [1]).

Wie unbeſtimmt und vieldeutig war der Satz: „Den religiöſen Unterricht beſorgen und überwachen die betreffenden Religionsgeſellſchaften." Man konnte damit nicht zufrieden ſein und war nun

[1]) Leider hat unſer unglückliches Deutſchland auch ganz den Boden dazu, um ſolche Früchte hervorzubringen, und möge die Bequemlichkeit und Schlaffheit des deutſchen Michels auch in vielfacher Beziehung als begründet erſcheinen, ſie iſt ein ungerechter Vorwurf, ſobald es ſich um Sachen des Glaubens handelt. Nehmt dem Deutſchen ſeine bürgerlichen Freiheiten, verſchließt ihm den Mund und lähmt ihm die Hand, taſtet an ſeine Ehre und raubt ihm ſein Hab und Gut — er läßt es ſich gefallen und bringt es allenfalls bis zu grimmigen Proteſten und großem Geſchrei; aber rührt ihm an ſeinen Glauben, und er wird zum Unmenſchen. Das wiſſen die Herren Kirchenväter mit und ohne Talar auch gar wohl und treten keck und rückſichtslos auf, wo es gilt, den alten Glauben auf der bisherigen Baſis zu ſichern. Sie dürfen's ſchon wagen und überzeugt ſein, daß ſich genug finden, die brokatene Schleppe zu tragen und den goldenen Pantoffel zu küſſen. Man zürne doch ja nicht, Angeſichts des zerriſſenen und zerſpliſſenen Deutſchlands, den Fürſten und Regierungen, — ſie thun, was ſie nicht laſſen können —; gehet auf den Markt, in die Bude des Krämers und die Werkſtatt des Handwerkers; dort lauſcht deutſchem Geiſte und deutſcher Art, und dann beklagt, „was ſich nicht ändern läßt."

Digitized by Google

wieder mit allen Wünſchen und Hoffnungen auf die Zukunft verwieſen, die doch endlich den Tag herbeiführen mußte, an welchem die Nationalverſammlung endgültig über das Schickſal der Schule und ihrer Lehrer zu entſcheiden hatte. Abermalige Täuſchung! Der Tag kam nie. Die Regierung fand es für durch den Drang der Umſtände geboten, die Nationalverſammlung zu vertagen, dann aufzulöſen und am 5. December eine Verfaſſung, natürlich unter Vorbehalt der Reviſion, allergnädigſt zu verleihen. Es ließ ſich nicht leugnen: die Verfaſſung hatte auf den erſten Blick ein ungemein freiſinniges Anſehen. Jeder, wer bis dato nicht an ein ehrliches Handeln des Miniſteriums hatte glauben mögen, war damit geſchlagen. Auch die große Mehrzahl der Lehrer begrüßte ſie als den Anfang einer beſſern Zeit für die Schule; denn obwol ſie einige der auf die Schule bezüglichen unklaren Beſtimmungen des Entwurfs der Centralabtheilung mit aufgenommen hatte, ſo enthielt ſie doch auch zwei neue Punkte von bedeutender Wichtigkeit: ſie ertheilte den öffentlichen Lehrern die Rechte der Staatsdiener und verlangte von Allen, welche Unterricht ertheilen oder Unterrichtsanſtalten gründen wollten, den Nachweis der ſittlichen, wiſſenſchaftlichen und techniſchen Befähigung. (S. Beilage B.) Dem Mißbrauche einer vollkommenen Unterrichtsfreiheit war durch die letzte Beſtimmung vorgebeugt, und die erſtere erhob die Schule entſchiedener als bisher zur Staatsanſtalt, womit wir nicht ſagen wollen, daß dieß für die Entwickelung der Schule und die Stellung der Lehrer unter den jetzigen Umſtänden von ſo gar großem Nutzen ſei. In einem wahrhaft conſtitutionellen Staate, in welchem alſo die Miniſter mit der Majorität des Landes regieren, könnten wir allerdings der Schule keine beſſere Stellung wünſchen, da uns in einem ſolchen durch die Uebereinſtimmung des Volkswillens mit dem der Regierung genügende Garantie gegen jedes willkürliche Eingreifen in den geſetzlich geregelten Schulkörper geboten würde; ſobald wir uns aber geſtehen müſſen, daß die Regierung, unbekümmert um die auf legalem Wege ausgeſprochenen Wünſche und Forderungen des Volks, einen eigenen Weg geht, die Majorität nicht reſpectirt und dabei durch ſelbſt geſchaffene Geſetze auch von dem untergeordnetſten Beamten verlangt, ihrem politiſchen Intereſſe zu dienen; ſo können ſich die preußiſchen Lehrer nicht eben nach einer Stellung ſehnen, wie ſie ſie unter dem Miniſterium Eichhorn nicht viel ſchlechter gehabt haben.

Einer Interpretation der über die Schule getroffenen Beſtimmungen Seitens des Cultusminiſteriums durfte man wol mit Recht entgegenſehen, und ſie blieb nicht aus. In den am Anfang des Jahres erſchienenen „Erläuterungen“ hat Herr von Ladenberg die Motive, aus welchen jene Beſtimmungen hervorgegangen ſind, öffentlich dargelegt, „damit dieſen für die Zukunft des Staates ſo bedeutſamen Beſtimmungen allſeitig das rechte Verſtändniß entgegenkomme.“ Da wir die ganze Schrift hier nicht abdrucken laſſen können, ſo

Digitized by Google

beſchränken wir uns auf Anführung des Nothwendigſten, wozu namentlich die Einleitung zu den Schulartikeln gehört, weil wir darin den Standpunkt des Miniſteriums überſichtlich angedeutet finden. Nachdem kurz nachgewieſen worden iſt, welche Stadien die Beſtimmungen über die Schule bis zum 5. December durchgemacht haben, heißt es weiter:

„Damit, daß in Uebereinſtimmung mit dem Beſchluſſe der deutſchen Nationalverſammlung, wie der Centralabtheilung der preußiſchen Verſammlung, an die Spitze der Beſtimmungen der preußiſchen Verfaſſungsurkunde über das Unterrichtsweſen der Satz geſtellt iſt, „die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei,“ iſt in richtiger Anerkennung deſſen, was Wiſſenſchaft und Intelligenz bisher dem preußiſchen Staate geweſen, und mehr als je für die Zukunft bleiben muß, und zugleich in Würdigung der Anforderungen, welche die Selbſtſtändigkeit und innere Wahrheit der Wiſſenſchaft an die Gewährungen des neuen Staatslebens zu machen befugt iſt, dem Intereſſe des Staates und der Wiſſenſchaft gleichmäßig Rechnung getragen worden. (Welch ein Styl!)

Die Wiſſenſchaft und ihre Ausübung ſollen fernerhin keine andern Schranken kennen, als ihre eigene Wahrheit, und inſofern ſie dieſelbe verkannten und überſchritten, die Heiligkeit des Strafgeſetzes.

Denn unter dem Vorwande der Wiſſenſchaft wird gegen die höchſten Intereſſen und Rechte der Menſchheit und des Staates eben ſo wenig gefrevelt werden dürfen, wie durch die freigegebene Rede und Preſſe.

Einer weiteren Garantie, als des Satzes: „Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei,“ bedarf in der Verfaſſungsurkunde das preußiſche Volk für eines ſeiner heiligſten Güter nicht, und wenden ſich deshalb die weiteren Feſtſetzungen unter Verweiſung auf ein beſonderes Unterrichtsgeſetz (Art. 23) faſt ausſchließlich dem Volksſchulweſen zu.

In Anerkennung, daß die Volksſchule zunächſt nur eine Fortſetzung oder Ergänzung der Familienthätigkeit für die Erziehung und Bildung des heranwachſenden Geſchlechts, in ſo fern zur Pflege und Ausbildung aller in der Familie berechtigten Elemente verpflichtet und daher nicht als ausſchließliches und einſeitiges Eigenthum des Staates, oder der Gemeinde, oder der Kirche anzuſehen ſei, iſt eine deshalb nicht zutreffende und ausreichende Definition der Volksſchule als Staats- oder Gemeinde- oder kirchlicher Anſtalt vermieden worden.

Da aber die Familie im Allgemeinen zur Erfüllung deſſen, was zum Beſtehen des Staates an Bildung und Sitte erforderlich iſt, nicht ausreicht, ſo war die Volksſchule als eine, für jedes geordnete Staatsleben unentbehrliche und dem Geſammtzwecke des Staates dienende Anſtalt anzuſehen. In die Verfaſſungsurkunde gehörten diejenigen ſie betreffenden Beſtimmungen, welche die Rechte und Pflich-

Digitized by Google

ten des Staates, ſowie ſeiner Angehörigen in dieſer Beziehung feſtſtellen.

Als oberſter Grundſatz mußte hierbei das Recht des Staates angeſehen werden, von jedem ſeiner Glieder diejenige Geiſtes- und ſittliche Bildung zu fordern, durch welche deſſen, ihm zuſtehende, Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Rechte bedingt wird.

Demgemäß hatte die Verfaſſungsurkunde nach drei Richtungen feſtzuſetzen:

1. Die Verpflichtung des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß die nöthigen öffentlichen Veranſtaltungen getroffen werden, vermöge welcher jeder ſeiner Angehörigen jene Bildung erlangen kann (Art. 18. pos. 1. Art. 22).

2. Die Verpflichtung der Staatsangehörigen, die öffentlichen Unterrichtsanſtalten zu benutzen, oder ſich anderweit die Bildung zu verſchaffen, die der Staat zu ſeinem Beſtehen von ihnen zu fordern berechtigt iſt (Art. 18. pos. 2. 19.)

3. Das Recht, den Unterricht zu organiſiren und zu beaufſichtigen (Art. 20. 21).

Der von der Verfaſſungscommiſſion vorgelegte Entwurf entbehrte:

Zu Nr. 1 dieſer drei Richtungen einer principiellen Beſtimmung, welche die Verpflichtung des Staates ausſprach, für die nötigen öffentlichen Unterrichtsanſtalten zu ſorgen, und ihm einen geſetzlichen Anhalt darbot, zur Herſtellung deſſelben die zunächſt Betheiligten erforderlichen Falls anzuhalten.

Zu Nr. 2, die Verpflichtung der Staatsangehörigen betreffend, ſich die nöthige Bildung zu verſchaffen, erſchienen die von der Verfaſſungscommiſſion getroffenen Beſtimmungen als nicht ausreichend und keineswegs dem Staate für die Bildung ſeiner Angehörigen die nöthige Bürgſchaft bietend.

Zu Nr. 3 fehlte in dem Entwurfe der Verfaſſungscommiſſion eine Beſtimmung, welche den Gemeinden die ihnen gebührende Betheiligung an ihren Schulangelegenheiten zuſichert, und ließ die Motive vermuthen, daß mit Ausſchluß aller kirchlichen Aufſicht eine Einrichtung des Elementarunterrichts beabſichtigt und für das Unterrichtsgeſetz vorgezeichnet werden ſollte, welche die religiöſe Ausbildung des Volkes beeinträchtigt und gefährdet haben würde.

Die Centralabtheilung hatte dieſe Mängel und Bedenken erkannt, und dieſelben, im Anſchluß an die Beſtimmungen der deutſchen Nationalverſammlung, mit alleiniger Ausnahme der unbedingt frei gegebenen Unterrichtsertheilung zu beſeitigen verſucht. Der Entwurf der Verfaſſungscommiſſion ſtellte im Art. 22 an die Spitze aller Beſtimmungen die einem Jeden zugeſicherte **unbeſchränkte** Freiheit zur Ertheilung von Unterricht und zur Gründung von Unterrichtsanſtalten."

Digitized by Google

Nachdem nun nachgewieſen worden iſt, daß es durchaus nothwendig ſei, von jedem, an einer öffentlichen Schule anzuſtellenden Lehrer den Nachweis ſeiner Befähigung zu fordern, wird dieſe Forderung auch in Betreff der Privatlehrer gerechtfertigt. Den Motiven der Verfaſſungscommiſſion über die unbedingte Freigebung des Unterrichts gegenüber heißt es dann: „Das ausreichende Intereſſe der Eltern für eine genügende und den Zwecken des Staatslebens entſprechende Bildung kann wol ideell vorausgeſetzt werden, der Geſetzgeber wird aber wohl thun, ſich auf den Standpunkt der Wirklichkeit und der thatſächlichen Erfahrung zu ſtellen. So lange die Geſetzgebung für Ausübung derjenigen Gewerbe, deren unverſtändige und gewiſſenloſe Ausübung das leibliche Wohl der Einzelnen gefährdet, eine Prüfung und Genehmigung durch erfahrene Beurtheiler vorbehält, dürfte namentlich der preußiſche Staat auch mit Rückſicht auf den bereits vorhandenen Standpunkt ſeiner Unterrichtsanſtalten wol mit Recht Bedenken tragen, die geiſtige Pflege ſeiner Jugend und damit ſeine eigene Zukunft einer ſchranken- und rückſichtsloſen Privatinduſtrie preiszugeben, in deren Gefolge leicht nicht nur ein Sinken der intellectuellen Bildung, ſondern auch eine tiefe Entſittlichung ſich einſtellen könnte. Es bedarf in dieſer Beziehung für den, mit den Zuſtänden des Erziehungsweſens vertrauten Beurtheiler nur einer Hindeutung auf die Bildung und Erziehung des weiblichen Geſchlechtes. Die Zeit dürfte für einen großen Theil des Volkes noch nicht da ſein, wo man dem ernſten und gediegenen Unterricht der künftigen Mütter im Volke in den öffentlichen Schulen, in richtiger Würdigung ſeines Werthes, ohne Weiteres den Vorzug vor den äußerlichen Erfolgen oft klug berechneter, aber im tiefen Grunde verbildender und verziehender Penſionsanſtalten gäbe. Und ſollte es da nicht ebenſo im Intereſſe des Gemeinweſens, wie des weniger urtheilsfähigen Publicums liegen, daß derartige Privatlehrer wenigſtens den Nachweis ihrer Fähigkeit zu geben angehalten werden? Die Unterrichtsverwaltung wird Belege dazu liefern können, daß das eigene Intereſſe der Eltern nicht im Stande iſt, die Jugend vor den, ihre Entwickelung und Blüthe hemmenden und vergiftenden Einflüſſen untüchtiger und unſittlicher Lehrer zu ſchützen; die wahrhaft freie Geſinnung des Volkes wird es der Geſetzgebung Dank wiſſen, wenn ſie dem Individuum für die Ausübung eines abgeleiteten Rechtes diejenige Beſchränkung auferlegt, die das Gemeinwohl ſchützt, und die nur den Nachweis einer Befähigung verlangt, ohne deren Vorhandenſein die Ausübung eines vermeintlichen Rechts eine Unſittlichkeit in ſich ſchlöſſe.“

Die unentgeldliche Gewährung des zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterrichts wird als eine Pflicht der Gerechtigkeit bezeichnet. Daß zunächſt die Gemeinde für die Herſtellung und Unterhaltung der öffentlichen Volksſchule aufkommen müſſe, ſei ſo natürlich als einfach, indem im andern Falle der Staat

Digitized by Google

erſt alles vorhandene Schulvermögen einziehen und eine Verwaltung oder Verwerthung deſſelben für die Staatskaſſe veranſtalten und dann außerdem doch wieder die Gemeinden bei Aufbringung der Koſten für das Schulweſen heranziehen müßte. „Indeſſen abgeſehen von dieſen Schwierigkeiten und irrthümlichen Vorausſetzungen, erſcheint die principale Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung der Koſten für ihr öffentliches Volksſchulweſen in derſelben Weiſe, wie die übrigen Gemeindebedürfniſſe aufgebracht werden, aus folgenden inneren Gründen gerechtfertigt. Es liegt im Intereſſe der Volksſchule und der Gemeinde, daß die Gemeinde die erſtere in möglichſt ausgedehntem Sinne als ihr Eigenthum, als einen Gegenſtand ihrer unmittelbaren Fürſorge und Pflege anſehen kann. Wie ihr in dieſem Sinne Rechte, z. B. die Wahl der Lehrer und Theilnahme an der Verwaltung der Schule, nicht zu verſagen ſind, ſo muß ſie auch den Erfolg ihrer etwaigen Mehrleiſtungen an dem Gedeihen ihrer Schule unmittelbar erblicken können. Sodann hat nicht nur der Staat, als die größere Geſammtheit, ſondern auch die Gemeinde ein Intereſſe an der Bildung ihrer Glieder; auch ihr Wohl und ihre weitere Entwickelung beruht zunächſt auf dieſer Bildung. Dabei ſind aber nicht nur die Eltern ſchulpflichtiger Kinder, ſondern auch die kinderloſen Glieder der Gemeinde und diejenigen, deren Kinder bereits der Schule entwachſen ſind, die Gemeinde iſt in ihrer Geſammtheit dabei betheiligt, und wird als ſolche am angemeſſenſten je nach dem Vermögen der Einzelnen die erforderlichen Koſten für ihre unmittelbaren Zwecke, die eins ſind mit denen des Staates, aufbringen.“

Der aushülfsweiſen Heranziehung des Bezirks zur Unterhaltung des Schulweſens in einer einzelnen Gemeinde ſchien ein inneres Bedenken entgegen zu ſtehen. „Daß nämlich jeder Bürger die erforderliche Bildung erhalte, liegt zunächſt im Intereſſe der Gemeinde, ſodann aber in dem des ganzen Staates; den Bezirk zu dieſem Behufe für Unterhaltung des Schulweſens in einer ſeiner Gemeinden zu verpflichten, entbehrt, weil ihm ein unmittelbares Intereſſe dafür abgeht, der inneren Begründung.“

Erfreulich für den preußiſchen Lehrerſtand iſt die Verſicherung, daß bei der Aufſicht über die Schulen „ſelbſtredend“ auch Organe aus dem Lehrerſtande betheiligt werden müſſen. Das Oberaufſichtsrecht über die Schule gebührt ohne alle Einſchränkung dem Staat, der alſo auch die 300 Kreisſchulinſpectoren ernennen wird. Das wäre ſo weit gut, wenn nur nicht auch behauptet würde, daß das Gedeihen jeder einzelnen Schule auch für ihre inneren Angelegenheiten einer unmittelbaren Aufſicht bedürfte. Es heißt da: „Eine Localaufſicht über die innern Angelegenheiten der Schule wird auch in Zukunft nicht entbehrt, nach der veränderten Stellung der Religionsgeſellſchaften zu Staat und Schule aber nicht mehr von der Geiſtlichkeit an und für ſich (!) und ausſchließlich (!) ausgeübt werden können. Da nun auch die Ge-

Digitized by Google

meinde nicht in ihrer Geſammtheit die Leitung der äußern Angelegenheiten der Schule und die Wahl der Lehrer wird übernehmen können — (wie ſollte z. B. die Stadtgemeinde Berlin jeden ihrer Lehrer wählen?) —, ſondern dieſe der Natur der Sache nach einem Organ aus ihrer Mitte wird übertragen müſſen, ſo wird es von den hierüber zu treffenden Beſtimmungen des Unterrichtsgeſetzes abhängen, ob nicht der das Intereſſe der Gemeinde an ihrer Schule vertretende Schulvorſtand in einer Weiſe gebildet und zuſammengeſetzt werden kann, daß demſelben in ſeiner Geſammtheit, oder einzelnen Theilen deſſelben von Staatswegen die Localaufſicht auch über die innern Angelegenheiten der Schule mit Erfolg übertragen werden kann."

Von ganz beſonderer Wichtigkeit iſt dasjenige, was die „Erläuterungen" über die kirchliche Aufſicht und den Religionsunterricht ſagen. Indem ſie aus dem Allgemeinen Landrechte nachweiſen, daß eine ſelbſtſtändige Aufſicht der Kirche über die Schule nicht ſtattgefunden habe, ſo halten ſie es für überflüſſig, neben der ausdrücklichen Beſtimmung, daß der Staat die Aufſicht über die Schulen durch eigene von ihm erannnte Behörden ſoll ausüben laſſen, auch noch etwas zu negiren, was weder beſtanden habe, noch auch nach dem poſitiven Theile des 20. Art. der Verfaſſungsurkunde etwa eingeführt werden könne. In der Abſicht der Verfaſſungscommiſſion ſcheine es indeſſen gelegen zu haben, der öffentlichen Volksſchule den Religionsunterricht ganz zu entziehen, und deſſen Ertheilung außerhalb der Schule den Geiſtlichen der betreffenden Religionsgeſellſchaften zuzuweiſen. Gegen dieſe Beſtimmungen laſſen ſich die „Erläuterungen" folgendermaßen aus:

„Bei dieſem Plane ſcheint zunächſt ſowol der Umfang des Religionsunterrichts, welchen derſelbe, um den Anforderungen der Religionsgemeinſchaften und des Unterrichtszweckes zu entſprechen, haben muß, als auch der Umſtand nicht gehörig in Betracht gezogen zu ſein, daß es im Staate kirchliche Gemeinden mit einer großen Anzahl von Schulen giebt, die meilenweit von dem Wohnorte des Geiſtlichen entfernt ſind, wodurch es unmöglich gemacht wird, daß derſelbe, auch wenn es ſeine andern Berufsgeſchäfte geſtatteten, allen Kindern wöchentlich auch nur eine Stunde Religionsunterricht ertheilen kann. Sodann würde die Ausſonderung des Religionsunterrichts aus der öffentlichen Volksſchule für die Geſtaltung des öffentlichen Volksſchulweſens in äußerer und innerer Beziehung die wichtigſten und noch nicht überſehbaren Folgen nach ſich ziehen.

Es kann nicht beſtritten werden, daß die Gründung eines großen Theils der Volksſchulen von der Kirche ausgegangen iſt. In Folge hiervon ſteht die Volksſchule äußerlich in enger Verbindung mit der Kirche und den kirchlichen Mitteln. Ein großer Theil des Lehrergehaltes fließt aus Kirchenkaſſen, kirchlichen Stiftungen und Sammlungen. Viele Lehrer ſind zugleich kirchliche Beamte und beziehen in dieſer Eigenſchaft den überwiegenden Theil ihres Einkommens aus

Digitized by Google

kirchlichen Mitteln. Die Lehrerwohnungen und Schullocalien befinden ſich vielfach in Gebäuden, welche der Kirche angehören, wenigſtens theilweiſe von der Kirche mitgebaut und unterhalten werden. — Die jetzige Volksſchule, ihr Unterrichts- und Erziehungsplan ruht aber auch innerlich auf religiöſer Grundlage. Sie ſoll den Kindern nicht bloß eine Summe von Kenntniſſen und techniſchen Fertigkeiten beibringen, ſondern Geiſt, Herz und Charakter gleichmäßig in ihnen ausbilden. Dieſes Syſtem des Volksunterrichts ſteht im großen Ganzen feſt eingefügt in die Sitte, Gewohnheit und Anſchauung des deutſchen Volkes. Das in den Motiven des Entwurfes angedeutete neue Syſtem, wonach der Religionsunterricht aus der Volksſchule ausgeſchloſſen werden ſoll, würde entſchieden nicht nur mit dem kirchlichen, ſondern auch mit dem religiöſen, in dem Leben des Volkes und der Schule wurzelnden Princip brechen. Der überwiegende Theil des Volkes würde, wie dieſes die nach dem Bekanntwerden des Commiſſionsentwurfes hervorgetretene Aufregung wol ſchwerlich verkennen läßt, in der ſo geſtalteten Volksſchule einen weſentlichen Theil ſeines Bildungsbedürfniſſes nicht befriedigt, und nach der Bedeutung, welche er dieſem Theile beilegt, dieſe Volksſchule überhaupt als ſeinem Bedürfniß nicht genügend anſehen. Die nächſte Folge hiervon würde ſein, daß der auch innerlich außer allem Zuſammenhange mit der Kirche und den Religionsgemeinſchaften geſetzten, gegen die Religion indifferenten Schule alle aus kirchlichen Fonds fließenden Mittel entzogen würden.

Dieſer Ausfall würde unbedingt das gedeihliche Fortbeſtehen der öffentlichen Volksſchulen gefährden. Sodann aber würde ſich auf dem Gebiete des Schulweſens der Kampf entwickeln, daß das religiöſe und kirchliche Princip alle Kraft daran ſetzte, eigene Religionsſchulen als Concurrenzſchulen gegen die religiös-indifferenten Gemeindeſchulen zu errichten. Würden die letzteren als Regel angeſehen, ſo würde folgerichtiger Weiſe die unbedingte Unterrichtsfreiheit nicht verſagt werden können. Es mußte ſich die Befürchtung aufdrängen, daß dieſe Religionsſchule, deren Energie des religiöſen Bewußtſeins die vom Religionsunterricht entledigte Gemeindeſchule auf das Wiſſen und Können von Elementargegenſtänden beſchränkt, keine gleiche, innere Macht entgegenzuſetzen gehabt hätte, in dem in Familien und Gemeinden ausbrechenden erbitterten Kampf den Sieg davontragen, und daß ein kirchliches Schulweſen unabhängig vom Staat ſich bilden, und den Unterricht des Volkes zum überwiegenden Theil in ſeine Gewalt bekommen würde.

Schon dieſe Gefahren, welche ein einheitliches Gedeihen des öffentlichen Volksſchulweſens zu verhindern, und einen großen Theil der Volkserziehung dem Einfluß des Staates zu entreißen drohen, würden, wenn auch keine inneren Gründe der Wahrheit und Nothwendigkeit dagegen ſprächen, den von der Commiſſion in den Motiven angedeuteten Plan, den Religionsunterricht ganz der Volks-

ſchule zu entziehen, als unzweckmäßig und bedenklich erſcheinen laſſen.

Es muß aber auch von der Regierung dem pädagogiſchen und, wie dieſelbe Urſache hat zu glauben, in der Ueberzeugung des Volkes lebenden Grundſatz beigetreten werden, daß die Volksſchule nicht einem abgeſonderten Gebiet des öffentlichen und geiſtigen Lebens, alſo etwa dem Staate oder der Kirche angehört, ſondern daß ſie eine Vertreterin und Ergänzung der Familie iſt, daher auch allen den geiſtigen und ſittlichen Richtungen vollſtändig Rechnung tragen muß, welche in den Familien und in der größeren Geſammtheit derſelben, in der Gemeinde, als berechtigt ſich geltend machen und anzuerkennen ſind. Hierin iſt aber auch das religiöſe Leben zu rechnen, und muß daſſelbe weiter als die allein berechtigte und genügende Grundlage der erziehenden Wirkſamkeit der Volksſchule angeſehen und feſtgehalten werden. So lange die bürgerlichen Gemeinden und der Staat aus Angehörigen beſtehen, die auf religiöſes Leben und zwar in confeſſioneller Beſonderheit Werth legen und daſſelbe ausüben; ſo lange ferner der Grundſatz, daß der Genuß der ſtaatsbürgerlichen Rechte nicht mehr von dem religiöſen Bekenntniß abhängig ſein ſoll, nicht etwa den Sinn erhält, daß Nichts, was zu dem Staat oder der Gemeinde in Beziehung tritt, eine Beſonderheit des religiöſen Bekenntniſſes an ſich tragen dürfe, ſondern nur bedeuten kann, daß ungeachtet dieſer Beſonderheit der Genuß jener Rechte nicht verkümmert werden ſoll: ſo lange mußte es als Aufgabe der Geſetzgebung angeſehen werden, in der Verfaſſungsurkunde dasjenige nicht zu ignoriren und von dem Genuß von Rechten nicht auszuſchließen, was dadurch doch nicht vernichtet wird.

Aus allen dieſen Gründen wird es für das Beſtehen der öffentlichen Volksſchulen nothwendig, für ihre gedeihliche, das geſammte Volk umfaſſende Wirkſamkeit unerläßlich und der Sitte und dem Wunſche des Volkes in ſeiner großen Mehrzahl entſprechend ſein, wenn der Religionsunterricht der Volksſchule verbleibt. Iſt dieſes aber nicht der Fall, ſo kann ſchon an und für ſich der religiös-indifferente Staat die Aufſicht über den Religionsunterricht, der ohnehin nur die Vorbereitung für den Abſchluß der religiöſen Bildung enthält, welche die religiöſe Gemeinſchaft Behufs Aufnahme ihrer Glieder durch ihre Organe vollendet, nicht übernehmen. Während daher der Staat nach wie vor in Bezug auf den Religionsunterricht der Volksſchule ſeine Aufgabe darein zu ſetzen haben wird, daß er den Friedenszuſtand, der unter den verſchiedenen Religionsparteien im Staate herrſcht, auch in der Volksſchule ſchützt, der Beeinträchtigung des Religionsfriedens in den gemiſchten Schulen wehrt und die Gewiſſensfreiheit in allen Schulen ſchützt: iſt die nächſte Aufſicht über den Religionsunterricht von den dazu berufenen Organen der religiöſen Geſellſchaften zu

Digitized by Google

führen. Hiernach konnte aber durch die Verfaſſungsurkunde eben ſo wenig im Voraus für die ſpäter zu treffenden Beſtimmungen des Unterrichtsgeſetzes wegen des Religionsunterrichts jede kirchliche Aufſicht über die öffentliche Volksſchule ausgeſchloſſen werden, als durch die den religiöſen Gemeinſchaften zugeſtandene Aufſicht über den Religionsunterricht das Recht des Staates in der Oberaufſicht über die Schule irgendwie beſchränkt oder irritirt werden kann."

Zum Schluß der „Erläuterungen" wird — mit Rückſicht auf die weiter oben angegebenen drei Hauptrichtungen der getroffenen Dispoſitionen, betreffend 1. die Verpflichtung des Staates, für ausreichende Unterrichtsanſtalten zu ſorgen; 2. die Verpflichtung der Bevölkerung, ſich den erforderlichen Unterricht zu verſchaffen; 3. das Recht der Organiſation und der Beaufſichtigung des Unterrichtsweſens — folgende Ordnung der vorhandenen Beſtimmungen vorgeſchlagen:

Art. 17. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

Art. 18. Der preußiſchen Jugend wird durch genügende öffentliche Anſtalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleiſtet.

Art. 19. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksſchulen werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewieſenen Unvermögens ergänzungsweiſe vom Staate aufgebracht. Die auf beſonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben beſtehen.

Der Staat gewährleiſtet den Lehrern an öffentlichen Volksſchulen ein beſtimmtes, auskömmliches Gehalt. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

In der öffentlichen Volksſchule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.

Art. 20. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanſtalten zu gründen, ſteht Jedem frei, wenn er ſeine ſittliche, wiſſenſchaftliche und techniſche Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewieſen hat.

Art. 21. Eltern und Vormünder ſind verpflichtet, ihren Kindern und Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu laſſen (und müſſen ſich in dieſer Beziehung den Beſtimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgeſetz aufſtellen wird).

Art. 22. Die öffentlichen Volksſchulen, ſowie alle übrigen Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. — Den religiöſen Unterricht in der Volksſchule beſorgen die betreffenden Religionsgeſellſchaften.

Digitized by Google

Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksſchule und die Wahl der Lehrer (welche ihre ſittliche und techniſche Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewieſen haben müſſen) ſtehen den Gemeinden zu.

Art. 23. Ein beſonderes Geſetz regelt das geſammte Unterrichtsweſen.

In Vereinen und freien Verſammlungen wie in den pädagogiſchen Journalen ſind dieſe Artikel nebſt den Erläuterungen des Herrn Miniſters den vielſeitigſten Beſprechungen unterworfen, theils gelobt, theils freimüthig getadelt worden, und es wird nur ſchwer, unter der Menge der „Gutachten" und „Beleuchtungen" das Wichtigſte und Treffendſte für unſern Bericht herauszufinden. Zunächſt mögen hier die Anſichten, Beſchlüſſe und Anträge, welche abweichend von den in den Erläuterungen ausgeſprochenen Grundſätzen in den Verſammlungen des Central-Lehrervereins für die Provinz Poſen Majorität und meiſt Einſtimmigkeit erlangt haben, einen Platz finden:

1. In Betreff der Unentgeldlichkeit des Unterrichts wünſchen wir, daß dieſelbe Unbemittelten, aber Tüchtigen auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten verfaſſungsmäßig gewährt werde.

2. Den häuslichen Privatunterricht wünſchen wir nicht ſo weit frei gegeben, daß er auch von Lehrern, welche ihre Qualification nicht nachgewieſen haben, ertheilt werden dürfe.

3. In Betreff der S. 26 der Erläuterungen ausgeſprochenen Unentbehrlichkeit der Localſchulaufſicht müſſen wir erklären, daß wir eine Localſchulaufſicht für eben ſo unnöthig als für unausführbar halten. — Wir wollen nicht den Schein einer Localaufſicht, wol aber

4. eine Specialaufſicht, die nur Fachgenoſſen übertragen werden darf. — Wir ſchlagen vor,

5. daß etwa 10 bis 20 Schulen einen Verband bilden,

6. daß ſämmtliche Lehrer eines ſolchen Schulkreiſes und aus dem Vorſtande jeder Schule ein Mitglied den Schulinſpector für ihre Schulen in der Art wählen, daß ſie drei Candidaten, die im Amte ſtehende Lehrer ſein müſſen, der Staatsbehörde vorſchlagen, und daß die letztere einen davon beſtätigt.

7. Dem ſo gewählten Schulinſpector werde ein Schulamtscandidat zur Unterſtützung und Vertretung beigegeben. — Dagegen ſind wir ganz damit einverſtanden, daß

8. der Provinzial- oder Bezirksſchulrath für das Volksſchulweſen vom Staat ernannt werde. — In Betreff der Zuſammenſetzung des Ortsſchulvorſtandes, der die äußern Angelegenheiten der Schule zu regeln hat, beantragen wir, daß

9. auch der Lehrer, reſp. erſte Lehrer, als ſtimmberechtigtes Mitglied in dieſen Vorſtand gehöre.

Digitized by Google

10. In Betreff der Beſtätigung der Lehrer durch die Staatsbehörde ſtellen wir den Antrag, daß die letztere die Beſtätigung eines präſentirten Lehrers nur dann verſagen dürfe, wenn ihm die zum Lehramt nothwendige Qualification, wenn ihm alſo Kenntniſſe und moraliſche Tüchtigkeit erweislich fehlen.

11. Wir beantragen, daß jedes Amt, alſo auch jedes kirchliche Amt, welches ein Lehrer etwa noch übernimmt, als durchaus geſondert und geſchieden vom Schulamt angeſehen werde, und wir wiederholen hierbei den Antrag unſerer Provinzial-Lehrerverſammlung vom vorigen Jahre:

12. Das Küſter- und Glöckneramt darf nie mit einer Lehrerſtelle verbunden werden; alle übrigen kirchlichen Nebenämter, inſofern ſie den Lehrer nicht in ſeiner amtlichen Wirkſamkeit ſtören oder nicht ſeiner amtlichen Würde entgegen ſind, darf der Lehrer übernehmen.

Folgende Fragen wurden in der Verſammlung noch als offene betrachtet: 1. Wird, da der Religionsunterricht ausdrücklich Unterrichtsgegenſtand der Volksſchule bleiben ſoll, deshalb der Schulinſpector nicht auch Mitinſpector des Religionsunterrichts ſein müſſen? 2. Auf welche Weiſe wird die Gleichſtellung des Lehrers mit andern Beamten in Bezug auf die Erhöhung des Einkommens bei längerer Dienſtzeit bewerkſtelligt? 3. Wäre die Einziehung des vorhandenen Schulvermögens und deſſen Verwerthung zur Bildung eines Landesſchulfonds, aus dem dann auch das Gehalt der Lehrer gezahlt werden könnte, nicht wünſchenswerth und ausführbar? —

Nicht ganz mit dieſen Wünſchen übereinſtimmend finden wir in Nr. 16 ff. des Poſener Wochenblatts eine „Beleuchtung der ſtaatsgrundgeſetzlichen Beſtimmungen über die Volksſchule“ von Nowicki, die wir hier nicht beſonders durchgehen wollen, da ſie ſich meiſtens auf Wiederholungen deſſen, was in den Erläuterungen geſagt worden iſt, nur in andern Worten, beſchränkt.

Bei weitem gründlicher hat D. Schulz in dem 1. Hefte des Brand. Schulbl. die Artikel über die Schule, mit Berückſichtigung der Erläuterungen, behandelt. Den 17. Artikel hält er für entbehrlich, weil die erſte Hälfte deſſelben undenkbar, und die zweite eine nothwendige Folge der Beſtimmung in §. 24 der Verfaſſungsurkunde iſt, nach der jeder Preuße das Recht hat, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darſtellung ſeine Gedanken frei zu äußern. Den Satz: „der Staat ſei berechtigt, von jedem ſeiner Glieder diejenige Geiſtes- und ſittliche Bildung zu fordern, durch welche deſſen Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Rechte bedingt werde,“ erkennt er nicht, wie dieß die Erläuterungen thun, als eine haltbare Grundlage der Schulgeſetzgebung an; indem er wohl dem Staate das Recht zugeſteht, die Ausübung beſtimmter ſtaatsbürgerlicher Rechte an das dazu erforderliche Maß geiſtiger Bildung zu knüpfen, aber nicht das Recht, die Ausübung der ſtaatsbürgerlichen Rechte von einem Jeden zu fordern. Es wäre auch ſchlecht um uns beſtellt, wenn der Staat nur

Digitized by Google

um dieſer Rechte willen für die geiſtige und ſittliche Bildung des Volkes ſorgen wollte; das rein menſchliche Bedürfniß geiſtiger Bildung ſteht viel höher, als das ſtaatsbürgerliche jemals geſtellt werden mag. Die Verpflichtung des Staates, Veranſtaltungen für den Unterricht und die Bildung der Jugend zu treffen, und die Verpflichtung der Staatsangehörigen, ihren Kindern und Pflegebefohlenen Unterricht und Bildung angedeihen zu laſſen, beruht nach des Verfaſſers Meinung auf einer andern und viel tiefern Grundlage, die in einigen Sätzen entwickelt wird.

1. Von den drei Lebensgemeinſchaften, Familie, Gemeinde und Staat, ſind die engſte und die weiteſte göttliche Einrichtungen. Die Gemeinde nimmt an dieſem Charakter der Heiligkeit nur inſofern Theil, als ſie ein nothwendiges Mittelglied zwiſchen Familie und Staat iſt.

2. Der Zweck des Staates iſt die gemeinſame leibliche und geiſtige Wohlfahrt ſeiner Glieder. Aus dieſem Zwecke ſtammen alle Rechte der Regierung, aus ihm auch alle Pflichten der Regierten; weiter, als dieſer Zweck es erfordert, geht weder das Recht der Einen, noch die Verpflichtung der Andern.

3. Was der Regierte von der Regierung zu fordern hat, läßt ſich in wenige Worte zuſammenfaſſen; es iſt auf der Seite des äußern Lebens Schutz der Perſon und des Eigenthums und Förderung aller Veranſtaltungen, durch welche das leibliche Wohl der Regierten gefördert wird, auf der Seite des geiſtigen Lebens die vollſte Gewähr ſeiner geiſtigen Freiheit und die Förderung ſeiner geiſtigen und ſittlichen Bedürfniſſe.

4. Der Staat iſt deshalb verpflichtet, jedem Einzelnen, wie jeder Gemeinſchaft, volle Freiheit des Glaubens und der äußerlichen Gottesverehrung zu gewähren.

5. Dem ſittlichen Bedürfniſſe des Glaubens ſteht das geiſtiger Bildung zur Seite. Jeder Menſch hat ein unbeſtreitbares Recht auf diejenige Bildung, die ihn geſchickt macht, als vernünftiger und ſittlicher Menſch an dem Leben in Familie, Gemeinde und Staat Theil zu nehmen.

6. Zunächſt liegt es der Familie ob, allen ihren Gliedern dieſe Bildung zu geben oder geben zu laſſen; der Staat aber hat dafür zu ſorgen, daß Jeder auch in den Stand geſetzt werde, ſeinen Angehörigen das Recht widerfahren zu laſſen.

7. Aus dieſer Verpflichtung des Staates allein, nicht aus dem oben vorausgeſetzten Rechte, folgt das Recht und die Verpflichtung des Staates, für die Einrichtung der Schule und deren zweckmäßige Leitung zu ſorgen, und überhaupt die Erziehung und den Unterricht der Jugend zu überwachen.

8. Der Staat hat aber nicht bloß für nothdürftige Bildung der Jugend, etwa für ein leidliches Volksſchulweſen zu ſorgen; er iſt auch in gleicher Weiſe für die höhern und höchſten Lehranſtalten zu

Digitized by Google

ſorgen verpflichtet, für jede von beiden jedoch in anderer Art und in anderem Umfange, weil die Volksſchule zunächſt dem Bedürfniſſe des Einzelnen, die höhere dem Bedürfniſſe der Geſammtheit dient.

Nach des Verfaſſers Anſicht beginnt alſo das Recht und die Pflicht des Staates, in dem einzelnen Falle für Unterricht und Erziehung eines Kindes einzuſchreiten, erſt da, wo die Verpflichteten, Eltern und Vormünder, die Erfüllung ihrer Pflicht verweigern oder verabſäumen.

Mit der Anſicht, daß die Koſten für den Elementarunterricht zunächſt von der Gemeinde, und nur im Falle erwieſenen Unvermögens vom Staate aufgebracht werden müſſen, erklärt ſich der Verfaſſer einverſtanden, nur gegen die Beſtimmung, daß der Unterricht unentgeldlich werden ſoll, und daß dieß in den Erläuterungen als eine Pflicht der Gerechtigkeit dargeſtellt wird, tritt er entſchieden auf. Seine Anſichten über dieſen Punkt haben wir ſchon bei einer frühern Gelegenheit kennen gelernt. Von ſelbſt verſteht es ſich, daß er die Localſchulaufſicht, ſowie das Recht der Gemeinde, auch die innern Schulangelegenheiten zu überwachen, vertheidigt; warum will er dann aber nicht auch den Gemeinden das Recht der Wahl ihrer Lehrer zugeſtehen? Als ſehr bedenklich erſcheint ihm der letzte Satz in §. 21. Man dürfe nicht immer vorausſetzen, daß die Gemeinden nur ſolche Lehrer wählen würden, die auch den Unterricht in der Religion ertheilen können. Der Begriff „Religionsgeſellſchaften" ſei zu unbeſtimmt. Soll jeder Religionsgeſellſchaft die Befugniß zuſtehen, den Religionsunterricht zu überwachen, ſo muß ſie auch Kenntniß davon nehmen können, wie das religiöſe Element in der Schule überhaupt, alſo auch in den übrigen Lehrſtunden gepflegt wird, und Jedermann ſieht, wohin die folgerechte Ausübung dieſes Rechtes führen kann. Der Verfaſſer glaubt, daß dieſe Beſtimmung mit Rückſicht auf die katholiſche Kirche getroffen worden ſei, und daß man, um mit den wirklichen oder vermeinten Rechten dieſer Kirche nicht in Widerſpruch zu gerathen, deshalb auch den übrigen Religionsgeſellſchaften ein Recht eingeräumt habe, das ſie weder beſäßen, noch in ihrer gegenwärtigen Vereinzelung mit Erfolg ausüben könnten. Die Behauptung, welche in den Erläuterungen aufgeſtellt worden iſt, daß die Oberaufſicht über den in der Volksſchule zu ertheilenden Religionsunterricht der Kirche ſtets unzweifelhaft zugeſtanden worden ſei, ſei auf der einen Seite zu weit, auf der andern dagegen nicht weit genug. Inſofern ſie nämlich dem Geiſtlichen das Recht zugeſteht, bei der Leitung der Schule hinzugezogen zu werden, und zu entſcheiden, ob ein Kind die nöthigen Kenntniſſe habe, um aus der Schule entlaſſen werden zu können, ſagt die Behauptung zu wenig. Von einer Einwirkung der Kirche aber, als einer Geſammtheit, auf die Schule oder auch nur auf den Religionsunterricht, iſt in keinem Geſetze die Rede. Und doch wäre es tief zu beklagen, wenn der Staat nur für die ſtaatsbürgerliche

Digitized by Google

Bildung ſorgen und es der Kirche überlaſſen wollte, den religiöſen und kirchlichen Sinn ihrer Glieder zu pflegen (!). Zum Schluß ſagt der Verfaſſer: „Es genügt, wenn in der Verfaſſung beſtimmt wird, daß in der Schule das religiöſe Intereſſe der verſchiedenen Religionsgeſellſchaften unter Zuziehung ihrer verfaſſungsmäßigen Organe gewahrt werden ſoll, und wenn das Unterrichtsgeſetz eine angemeſſene Vertretung der kirchlichen Gemeinde in dem Schulvorſtande herbeiführt."

Eine, mit ſcharfer Polemik gegen Schulrath D. Schulz und Generalſuperintendenten Hupe gewürzte Kritik der Erläuterungen giebt uns Dieſterweg im 1. Hefte des 40. Bds. der Rh. Bl. Ihm genügt weder die Form noch der Inhalt. „Es iſt der Styl der ſtaatsmänniſchen Schriften, welcher ſich für Diplomaten eignen mag, aber für eine Schrift, welche die Beſtimmung hat, das Publicum aufzuklären, verworfen werden muß." — „Ich verkenne nicht, daß die Vorſchläge der «Erläuterungen» und die aus ihren Betrachtungen hervorgegangenen ſieben Paragraphen des Verfaſſungsentwurfs die Einführung einer neuen Schulordnung erleichtern und etwa eintretende Schwierigkeiten nach Möglichkeit beſeitigen; aber dieſes Lob wird durch die Bemerkung vollkommen aufgehoben, daß die Erläuterungen weder den Anforderungen der Gegenwart, noch den Anträgen der Provinzial-Lehrerconferenzen in dem erforderlichen Umfange Rechnung tragen. Solches würde durch die Aufnahme folgender Vorſchläge, theils in die Verfaſſung, theils in das Unterrichtsgeſetz, der Fall ſein:

1) Die öffentliche Schule iſt von der Kleinkinderſchule an bis zur Hochſchule, wie alle andern Inſtitutionen des Staats, ein ſelbſtſtändiger, von keinem andern Inſtitute abhängiger Organismus.

2) Die Organiſation dieſes Organismus wird durch die von der Vertretung des Volks aufzuſtellende Schulgeſetzgebung bedingt.

3) Die Volks- oder Gemeindeſchule wird im Allgemeinen aus Staatsmitteln erhalten; die Volksſchullehrer ſind Staatsdiener.

4) Die Gemeinden tragen die Laſten der Errichtung und Erhaltung der Schullocale und der Anſchaffung der erforderlichen Lehrmittel.

5) Die innern Angelegenheiten der Schule (Lehrplan, Methode u. ſ. w.) werden von ſachkundigen Schulmännern geleitet, welche der Staat auf den Vorſchlag der Schulvorſtände anſtellt.

6) Die äußern Angelegenheiten einer Schule werden von einem Vorſtande überwacht, welcher außer dem Lehrer aus vier von der bürgerlichen Gemeinde ernannten Mitgliedern beſteht.

7) Dieſer Schulvorſtand vermittelt die Angelegenheiten zwiſchen Lehrer und Eltern, zwiſchen Schule und Kirche oder Kirchen.

8) Der Religionsunterricht hat nicht nur die Hauptzwecke: Liebe zu Gott und Menſchen — überall im Auge zu behalten, ſondern er darf nichts enthalten, was den religiöſen Frieden ſtören, die

Digitized by Google

Parteiungen fördern könnte. Er muß überall die reinſte Sittlichkeit bezwecken. Darum darf der Religionsunterricht der Schule nicht auf confeſſioneller Baſis ruhen. Das Confeſſionelle iſt die Spitze (das Zugeſpitzte), nicht die Grundlage, nicht das Allgemeine, nicht das Gemeinſame, iſt das Beſondere, das Separate.

9) Wo eine religiös-ungemiſchte bürgerliche Gemeinde exiſtirt, kann durch den Schulvorſtand die Vereinbarung mit der betreffenden Kirche getroffen werden, daß der Lehrer mit der obern Schülerclaſſe die Vorbereitung zum kirchlichen Unterricht übernimmt; wo gemiſchte Gemeinden eine gemeinſchaftliche Schule haben, da iſt bei dem Vorſchlag und der Wahl der Lehrer, wenn die betreffenden Confeſſionen es wünſchen, darauf zu ſehen, daß die Schule Lehrer verſchiedener Confeſſionen habe, damit ſie auf jener Wunſch und nach feſtgeſtelltem Vortrage einen Theil der kirchlich-religiöſen Vorbereitung übernehmen können" u. ſ. w.

„Als Reſultat dieſer Bemerkungen iſt dieſes zu betrachten: Weder die Paragraphen der Verfaſſung noch die «Erläuterungen» ſichern dem Lehrer diejenige Stellung, welche von den Lehrern in Antrag gebracht worden iſt und angeſtrebt werden muß, wenn ſie zu derjenigen Wirkſamkeit gelangen ſollen, welche das Gedeihen der Volksbildung erheiſcht."

Mit Bezug auf die von Dieſterweg in den Rh. Bl. ausgeſprochenen Meinungen hat das Conſiſtorium in Koblenz über den Schulreligionsunterricht einen Bericht an den Cultusminiſter geſandt, und denſelben unterm 12. Januar d. J. durch den Druck für die evangeliſche Geiſtlichkeit in der Rheinprovinz veröffentlicht. In dieſem Berichte heißt es zunächſt über Religioſität und Confeſſionalität der Volksſchulen: a) es giebt keine gute Volksſchule ohne Erziehung zur Religioſität und Unterweiſung in der Religion; b) einen allgemeinen Religionsunterricht giebt es nicht; c) einen Unterricht in der allgemeinen chriſtlichen Religion giebt es für unſer gegenwärtiges Volksſchulweſen nicht; und dann: Muß die Schule confeſſionell ſein, ſo iſt es nicht rathſam, ſie der Leitung und Aufſicht der Geiſtlichen zu entziehen. — Auch über dieſen Bericht ergeht ſich Dieſterweg in geiſtreicher Weiſe. Wir kennen ſeine Anſichten über den fraglichen Gegenſtand durch Anführung des von ihm bereits darüber Geſagten, und können unſern Leſern ſomit ein Referat erſparen.

Obgleich die Verfaſſungsurkunde durch ihre Veröffentlichung in der Geſetzſammlung Geſetzeskraft erhielt, ſo wurde doch durch Circularverfügung des Herrn Cultusminiſters vom 14. December beſtimmt, daß bis zu der zu erwartenden geſetzlichen Regulirung des Unterrichtsweſens, die nach dem Zuſammentritt der Kammern ſtattfinden ſolle, die dermalen beſtehenden Einrichtungen unverändert in Kraft

Digitized by Google

bleiben ſollten. In den Kammern ging alſo von Neuem den ſo oft vertröſteten Lehrern ein Hoffnungsſtern auf. Ehe aber zur verhängnißvollen Wahl der Abgeordneten geſchritten wurde, erſchien eine Circularverfügung vom 20. December[1]), „betreffend einige für die Leitung des Schulweſens anzunehmende Grundſätze.“ In dieſer Verfügung wird zuerſt der Grund derſelben angegeben, die Betheiligung der Schule an der Entwickelung der politiſchen Verhältniſſe des Staates; dann kommt ſie auf den Zweck der Schule, zu unterrichten und zu erziehen, und ergeht ſich dann in Lobeserhebungen deſſen, was von Seiten der Regierung bis jetzt ſchon für das Schulweſen gethan worden ſei und was noch ferner dafür geſchehen werde. „Die Regierung Sr. Majeſtät des Königs hat auch unter den Bewegungen einer neuen Zeit ihren ernſten Willen und ihre rege Theilnahme für das Gedeihen der Schule nicht verleugnet. Sie hat durch die Einleitung umfaſſender Berathungen den Lehrern aller Lehrkreiſe Gelegenheit gegeben, ihre Bedürfniſſe und Erfahrungen ſelbſt zur Sprache zu bringen; ſie hat in der neuen Verfaſſungsurkunde der Volksſchule eine würdige und einflußreiche Stellung geſichert, und ſie wird unausgeſetzt darauf Bedacht nehmen, dem Lehrſtande aller Unterrichtskreiſe ein ſeinen Bedürfniſſen entſprechendes Auskommen zu verſchaffen[2]).“ Hierauf erkennt die Verfü-

---

[1]) Bei dieſer Gelegenheit erwähnen wir noch einiger, ſeit den Märztagen erſchienener Verfügungen. Zuerſt der Verfügung vom 30. Auguſt, nach welcher auf den Antrag der Miniſterien der Finanzen und der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten von des Königs Majeſtät zur Unterſtützung ungenügend beſoldeter Volksſchullehrer 20,000 Thaler bewilligt und aus dem Fonds des Miniſteriums der geiſtlichen Angelegenheiten zu gleichem Behufe noch 7000 Thaler zur Dispoſition geſtellt worden ſind; — dann der Verfügung vom 19. September, betreffend die Zulaſſung jüdiſcher Schulamtspräparanden zum Unterricht in den chriſtlichen Seminaren; — ferner der Verfügung vom 19. October, betreffend den Wegfall der bisherigen Conduitenliſten — und endlich der Verfügung vom 25. November, betreffend die Betheiligung von Gymnaſiaſten und Schülern an politiſchen Vereinen.

[2]) Eine „würdige und einflußreiche Stellung!“ Man vergleiche, um ſich einen Begriff von dieſer Stellung zu machen, zuvörderſt §. 62 und 63 der „Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchwornen in Unterſuchungsſachen“ vom 3. Jan. d. J. Dort heißt es unter Abſchnitt III, über „Bildung der Geſchwornenliſten“: §. 62. Zum Geſchwornen kann nur berufen werden: wer die Eigenſchaft eines Preußen beſitzt, 30 Jahre alt iſt, im Vollgenuſſe der bürgerlichen Rechte ſich befindet, leſen und ſchreiben kann, und wenigſtens ein Jahr in der Gemeinde, wo er ſich aufhält, ſeinen Wohnſitz hat. §. 63. Zu Geſchwornen können nicht berufen werden: 1) die Miniſter und Unterſtaatsſecretaire, 2) die richterlichen Beamten, die Staatsanwalte und deren Gehülfen, 3) die Regierungspräſidenten, Provinzialſteuerdirectoren, Landräthe, Polizeipräſidenten, Polizeidirectoren, die im activen Dienſte befindlichen Militärperſonen, die Religionsdiener aller Confeſſionen, die Elementarſchullehrer, die Dienſtboten, diejenigen, welche 70 Jahre alt ſind, diejenigen,

Digitized by Google

gung es dankbar an, daß die größere Zahl der Lehrer den an ſie gemachten Anforderungen genügt habe, und kommt nun auf den eigentlichen Kern. „Leider haben einzelne Mitglieder des Lehrſtandes die ihnen obliegenden Pflichten aus den Augen verloren und nicht nur bei ihrer Betheiligung an den politiſchen Parteikämpfen die geſetzlichen Schranken überſchritten, ſondern ſind ſelbſt, unter Mißbrauch ihres Amtes, ſo weit gegangen, ihren, mit der beſtehenden Staatsverfaſſung nicht übereinſtimmenden Anſichten bei der unreifen und unerfahrenen Jugend Eingang zu verſchaffen. Ja es iſt ſogar vorgekommen, daß Aeußerungen gegen die Jugend gethan worden, welche als auf eine Unterdrückung alles ſittlichen und vaterländiſchen Gefühls überhaupt berechnet erſcheinen.“ — Die Verfügung geſteht zu, daß für perſönliche Meinungen und Ueberzeugungen, und die Aeußerung derſelben auf dem Gebiete der allgemeinen geſetzlichen Freiheit eine Zurechnung und Verantwortlichkeit auf dem Gebiete der Dienſtdisciplin nicht ſtattfinden könne; allein in Bezug auf das Verhalten des Lehrers im Amte ſolle auf dem Wege der Dienſtdisciplin „mit unnachſichtlicher Strenge“ eingeſchritten werden u. ſ. w.

Dieſe Ermahnung zur Strenge wird denn auch die entſprechenden Früchte tragen. Auf dem Wege nach unten wird ſie auf den verſchiedenen Beamteninſtanzen allmälig zur Warnung und Drohung werden, wie das mit allen hohen Ermahnungen von jeher der Fall war. Wir wiſſen nicht, ob die Magdeburger Regierung, Abth. für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen, erſt in Folge der Verfügung vom 20. December zur unnachſichtlichen Strenge geſchritten iſt; Thatſache aber iſt, daß ſie in einem Rundſchreiben die Schulinſpectoren und Aufſichtsbehörden der Lehrer auffordert, „ſowol deren amtliches, als außeramtliches Verhalten der genaueſten Aufmerkſam-

---

welche nicht wenigſtens jährlich 18 Thaler an Claſſenſteuer, oder 20 Thaler an Grundſteuer (ausſchließlich der Beiſchläge) oder 24 Thaler an Gewerbeſteuer entrichten. — Ohne Rückſicht auf den zu 9 erwähnten Steuerſatz ſind jedoch wählbar zu Geſchwornen: Die Rechtsanwalte und Notarien, die Profeſſoren, die approbirten Aerzte und diejenigen Beamten, welche entweder von Uns unmittelbar ernannt ſind, oder ein Einkommen von wenigſtens 500 Thalern jährlich beziehen und nicht zu den oben ausgeſchloſſenen Kategorien gehören. — Wir ſehen nicht ein, warum man den Elementarlehrer eines Rechtes beraubt, welches dem Lehrer an höhern Unterrichtsanſtalten zugeſtanden wird. Von einer würdigen Stellung kann da wol keine Rede ſein.

Mit der „beſondern Obſorge der Regierung“ für das Schulweſen hat es auch ſeine eigene Bewandniß. Man denke nur an das Gnadengeſchenk von 27,000 Thalern, in welches ſich circa 4000 Lehrer zu theilen haben. „Wahrlich,“ ſagt der Volksſchulbote (in Nr. 7 des I. Jahrganges), „ſo lange noch kaum die Hälfte der Lehrer ein hinreichendes Auskommen hat, ſo lange noch Tauſende von ihnen Hunger und Kummer leiden, ſo lange klingt es wie pure Ironie, den darbenden Lehrern von «beſonderer Obſorge der Regierung» für das Schulweſen und von den «großen Vorzügen» deſſelben vorzupredigen, mag auch geſchehen ſein, was da will.“

Digitized by Google

keit zu würdigen“ und alles Ungehörige ſofort anzuzeigen; ja daß ſogar die Polizeibehörden gleichzeitig angewieſen ſind, „ſobald es zu ihrer Kenntniß gelangt, daß Volksſchullehrer außeramtlich eine Handlung begangen, welche durch Strafgeſetze verboten iſt, dieß ſofort polizeilich zu unterſuchen, die polizeilichen Verhandlungen an das competente Criminalgericht Behufs Einleitung der Unterſuchung abzugeben, uns aber von einem jeden ſolchen Falle beſondere Anzeige zu machen.“ Die deutſche Zeitung bemerkt dazu: „Da hätten wir alſo mit den deutlichſten klarſten Worten, welche eine doppelte Auslegung gar nicht zulaſſen, die Aufforderung zu einer allgemeinen Denunciation und Inquiſition, nicht bloß in die amtliche, ſondern auch in die außeramtliche Thätigkeit der Lehrer. Und zwar werden ſie ſo ziemlich auf den Fuß der Offiziere geſtellt, welchen der Graf von Dohna zu Königsberg in ſeinem Corpsbefehl, nicht etwa 1847, ſondern ganz kürzlich vorſchrieb, ſich auch in ihren Privatgeſprächen in keiner andern Richtung zu bewegen, als in der von Sr. Majeſtät dem Könige vorgeſchriebenen. Wie unerfreulich wird man an die nächſte Vergangenheit erinnert, wo von Herrn Eichhorn allgemeine Unterſuchung wegen des Feſtmahls der Gymnaſiallehrer in Weſel angeſtellt wurde, und die einzelnen Lehrer ſchriftlich angeben ſollten, was ihre Amtsgenoſſen und Freunde beim fröhlichen Mahle geſprochen! Wir müſſen darauf zurückkommen, daß man der mißliebigen politiſchen Wirkſamkeit der Lehrer gewiß dadurch am beſten ſteuerte, wenn man ernſtlich begönne, den Paragraphen der neuen Verfaſſung in Ausführung zu bringen, welcher den Lehrern ein hinlängliches Auskommen gewährleiſtet.“

Der Magdeburger Magiſtrat, als unmittelbare Aufſichtsbehörde der ſtädtiſchen Schulen, hat das in dem Reſcripte geſtellte Anſinnen mit dem Bemerken von der Hand gewieſen, daß nur das amtliche Verhalten der ihm untergebenen Lehrer unter ſeiner Controle ſtehe; außer ſeinem Amte ſei aber der Lehrer Staatsbürger, und er meine, Niemand habe die Befugniß, ihm ſeine ſtaatsbürgerlichen Rechte zu beſchränken, die er etwa in politiſchen Vereinen und Verſammlungen ausübe. Der Magiſtrat hat demnach ſeinen Lehrern das Reſcript gar nicht mitgetheilt.

Hat man die miniſterielle Verfügung vom 20. Dec. vom richtigen Geſichtspunkte aus aufgefaßt, ſo wird man auch begreifen, in welchem Sinne die wenige Tage ſpäter erſchienene Aufforderung an die Lehrer, ihre Stellung zu dem Volke zur Aufklärung deſſelben über die Wahlen zu benutzen, genommen werden muß. Es läßt ſich nicht leugnen, daß die Lehrer in Bezug auf die Wahlen im Intereſſe des Volkes viel gewirkt haben, und ihre Schuld iſt es wahrlich nicht, wenn die Wähler unaufgeklärt geblieben ſind „über ihre Pflichten und über die Anforderungen, welche die höchſten Intereſſen des Staates und des Volkes gebieteriſch an ſeine jetzt zu wählenden Vertreter ſtellen.“

Digitized by Google

Für die Lehrer mußte es von beſonderem Intereſſe ſein, tüchtige Vertreter [1]) in die Kammer zu erhalten, da es ja von dem Miniſter auf das Beſtimmteſte ausgeſprochen worden war, daß den Kammern das neue Unterrichtsgeſetz zur Berathung vorgelegt werden ſolle. Freilich war damals noch nicht vorauszuſehen, daß die Kammern ſo gar nicht im Sinne der Regierung verhandeln und daß dieſe zu der traurigen Nothwendigkeit gezwungen werden würde, die zweite Kammer aufzulöſen und damit abermals den Faden der Hoffnung auf ein endliches Schulgeſetz weiter hinauszuſpinnen. Glücklicher Weiſe haben die Volksſchullehrer das Hoffen aus dem Grunde gelernt. Doch auch die wenigen Verhandlungen der Kammern boten des Tröſtlichen etwas.

In der Verhandlung am 10. März ſtellte Olawski (Krotoſchin) den Antrag: „Die Kammer wolle beſchließen, daß das Königl. Staatsminiſterium aufgefordert werde, bald möglichſt alle Vorlagen zu machen, welche die Erfüllung der Verheißungen des Art. 23 der Verfaſſungsurkunde betreffen und den Volksſchullehrern ein beſtimmtes auskömmliches Gehalt von Staatswegen gewährleiſten.“ Der Antrag wurde ſtark unterſtützt und der Cultusminiſter gab die Verſicherung, daß er der Regierung nur willkommen ſei. Sie werde zeigen, daß ſie nicht erinnert zu werden brauchte, um die Verhältniſſe der Volksſchullehrer günſtiger zu geſtalten. Unter Anderem ſagte Herr von Ladenberg auch: „Die Laſten für die Unterrichtskoſten werden künftig von den Gemeinden getragen werden. Vor Allem müſſen dieſe Laſten, die Fähigkeit der Gemeinde, ſie aufzubringen, gegenüber dieſen, die Bedürfniſſe des Lehrers, dann die Höhe der Mittel, die von Seiten des Staates werden zugeſchoſſen werden, endlich der hieraus auf den Staatsetat zu übertragende Geſammtantheil ermittelt und grundſätzlich geordnet werden. Das Unterrichtsgeſetz muß erſt dieſe Grundſätze, namentlich, was ein auskömmliches Gehalt ſei, feſtſtellen. Der Charakter, die Beſchaffenheit der Schulen iſt ferner ein verſchiedenartiger, je nachdem es ſich um Elementar- oder höhere

---

[1]) Unter den Abgeordneten der zweiten Kammer ſind 25, welche dem Lehrerſtande unmittelbar angehören, nämlich 15 Profeſſoren und Lehrer an Univerſitäten und Gymnaſien, drei Lehrer an geiſtlichen Seminarien und ſieben Lehrer an Bürger- und Elementarſchulen. — Außer dieſen ſitzen in den Kammern noch zwei geiſtliche Schulinſpectoren, ferner der Geheime Regierungs- und Schulrath Stiehl, und zwei Schulräthe, nämlich Bogedain (Geiſtlicher) und Kellner, welche letztere beide der katholiſchen Kirche angehören. Von dieſen 30 Abgeordneten ſitzen an 17 entſchieden auf der linken Seite des Hauſes, darunter z. B. Großjohann, Janiszewski, Kinkel, Mätze, Richter, Schramm, — auf der rechten Seite ſitzen dagegen: Bogedain, Heyland, Urlichs, Riedel, Kellner, Stiehl, Menzel. Außer den Genannten befinden ſich in der zweiten Kammer noch an 24 katholiſche und evangeliſche Geiſtliche, von denen wieder an 13 entſchieden zur linken Seite des Hauſes gehören. (Schleſ. Schullehrerzeitung. Nr. 16.)

Digitized by Google

Anſtalten, um Gymnaſien, Seminarien, Univerſitäten handelt. Bis dieſe Normen berathen und erwogen ſind, iſt ein Verzug leider unvermeidlich. Dieſer Verzug iſt ſchmerzlich für darbende Lehrer, deren Lage von der Regierung ſehr tief, deren Thränen zu trocknen als heilige Pflicht empfunden wird." Das Finanzminiſterium habe ihm zur Unterſtützung für ſchlecht beſoldete Volksſchullehrer leider nur 25,000 Thaler bewilligt und erklärt, ein Weiteres könne nicht geſchehen. — Hierauf zog der Antragſteller ſeinen Antrag zurück; dieſer wurde aber von Parriſius (Naumburg) wieder aufgenommen und alſo begründet: „Die Lage der dürftigen Lehrer iſt ſo hart, daß ſie eine Schande iſt für einen civiliſirten Staat. Es iſt ein peinliches Mißverhältniß zwiſchen der armſeligen Unterſtützung des Lehrerſtandes mit 25,000 Thalern im Vergleich mit einem Militäretat von 30 Millionen. In der ganzen Darſtellung des Cultusminiſters habe ich die Rückſicht auf den Etat der Volksſchullehrer vermißt. Ich will eine Vorlage zur Linderung ihres Nothſtandes, da die des Unterrichtsgeſetzes noch in weiter Ferne liegt." Der Cultusminiſter berichtigte ſodann, daß der Poſten für Gehaltsverbeſſerung der dürftigen Lehrer und Geiſtlichen auf dem Etat des Miniſteriums 199,000 Thaler betrage, von welcher Summe ziemlich 100,000 Thaler auf den Lehrerſtand kämen; die 25,000 Thaler ſeien nur der außerordentliche Zuſchuß. Nach der Rede des Herrn von Ladenberg wurden weitere Erörterungen abgelehnt.

Auch in der erſten Kammer, wenigſtens in den Abtheilungen, iſt die Schulfrage mehrfach zur Sprache gekommen. Aus einem Briefe des Abgeordneten Matthie (Kreis Guhrau in Poſen) an die Lehrer ſeiner Gegend (ſ. Poſ. Wochenblatt. Nr. 18) theilen wir dasjenige mit, was der Berichterſtatter über Kirche und Schule in der vierten Abtheilung, Prof. Walter aus Bonn, zur Begründung des Paſſus: „Die Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener," und des letzten Satzes der Verfaſſungsurkunde ſagt: „Ich habe in meinem Berichte den letzten Satz des Artikels 20 gar nicht berührt, weil ich nicht glaubte, daß ſich hier Stimmen dagegen erheben würden. Da dieſes aber doch geſchehen, ſo fühle ich mich gedrungen, mich auch darüber und zwar für deſſen Beibehaltung auszuſprechen. Vor allem finde ich eine große Inconſequenz darin, daß, wenn man einerſeits das Unterrichtsweſen und insbeſondere den Elementarunterricht mit Recht als eine der wichtigſten Angelegenheiten des Staates betrachtet, man doch andererſeits den Lehrern, die die amtlich beſtellten Organe dieſer wichtigen Thätigkeit ſein ſollen, nicht die Rechte der Staatsdiener beilegen wollte. — Zweitens liegt in der Idee des Staates und in dem Gedanken des engeren Zuſammenhanges mit demſelben Etwas, das weckt und erhebt und den Geſichtskreis des Individuums erweitert. Es kann auf den Stand der Schullehrer im Ganzen nur eine vortheilhafte Wirkung ausüben, wenn ſie näher an den Staat herangezogen werden, und zwar fürchte ich nicht, daß

ſie dieſes ſtolz und aufgebläht, ſondern eher beſcheiden machen wird. — Endlich aber wünſche ich es ihnen auch aus perſönlichen Rückſichten, aus der innigſten Theilnahme für die perſönlichen Verhältniſſe der Schullehrer. Ich kann nicht leicht über dieſen Punkt ſprechen, ohne weich und, wie man glauben könnte, faſt ſentimental zu werden. Denn wenn ich erwäge, welche ſchwere Laſt dem Schullehrer obliegt, von Morgens bis Abends 6 bis 7 Stunden lang, wie ich es aus eigener Anſchauung weiß, die Rohheit und den geiſtigen Schmutz jeder Art von ſeinen Zöglingen abzuwaſchen und dieſe dadurch erſt zu Menſchen und zu Bürgern zu machen, und dieſes Jahr aus Jahr ein, immer von vorn anfangend — ſo glaube ich, daß die Stellung, der Dank und der Lohn, die ihm zu Theil werden, mit dieſem harten Dienſte nicht im Verhältniſſe ſtehen. Allerdings iſt das Lehren und der Umgang mit den Wiſſenſchaften ein ſchöner und lohnender Beruf; allein dieſes empfindet man nur in den höhern und höchſten Stufen. Je weiter abwärts, je ſchwerer und undankbarer die Arbeit, aber deshalb auch um ſo größer das Verdienſt. Ich habe es immer als eine Ungerechtigkeit des Schickſals angeſehen, wenn man einen Schullehrer, der 50 Jahre lang redlich die ſchwere Lebenslaſt ſeines Berufes getragen und erfüllt, mit dem allgemeinen Ehrenzeichen zu belohnen glaubte. Ich würde einem ſolchen den rothen Adlerorden erſter Claſſe geben, einem Profeſſor der Univerſität aber höchſtens den vierter Claſſe, weil er ſchon in ſeinem Berufe Lohn genug hat. Jedenfalls glaube ich, daß, wenn die Schullehrer darauf Werth legen, die Rechte der Staatsdiener zu haben, man ihnen dieß von ganzem Herzen gönnen kann."

Walters Worte, fügt der Abgeordnete Matthie hinzu, mit einer hohen Begeiſterung geſprochen, machten einen magiſchen Eindruck auf die Verſammlung. Der Würfel fiel zu der Lehrer Gunſten. — Beiläufig geſagt, war dann bei der Garantie des auskömmlichen Gehalts das Minimum in der vierten Abtheilung 250 Thaler für einen Lehrer.

„Wenn man's ſo hört, möcht's leidlich ſcheinen,
Steht aber doch immer ſchief darum."

(Fauſt.)

Das iſt's, was uns die Kammern gebracht haben. Nach dem, was ſeit der Auflöſung der zweiten Kammer und Octroyirung eines neuen Wahlgeſetzes geſchehen iſt, ſinken die Hoffnungen der preußiſchen Lehrer mehr und mehr. Ganz abgeſehen davon, daß durch die Verzögerung des Schulgeſetzes — im September erſt berathen die Univerſitätslehrer — eine ſichtliche Verſtimmung unter der Lehrerwelt Platz gegriffen hat, ſo wirkt es gewiß nicht fördernd auf die Berufsthätigkeit derſelben ein, wenn man ihnen fort und fort durch beengende und beſchränkende Maßregeln zu verſtehen giebt, wie ſehr ſie noch der Bevormundung bedürfen. Nun, es iſt eben nicht anders,

Digitized by Google

und es ließe ſich da noch Manches ſagen. Referent hat jedoch zu viel Ehrfurcht vor Geſetzen, ſelbſt vor octroyirten, als daß er durch Einnehmung einer möglicher Weiſe „feindſeligen Parteiſtellung der Regierung gegenüber“ den §. 20 des neuen Disciplinargeſetzes vom 11. Juli verletzen und ſich dadurch eines Amtes verluſtig machen ſollte, an welchem ihm, trotz der dürftigſten Beſoldung, doch mehr liegt, als an einer momentanen Erleichterung des Herzens durch ein tüchtiges Raiſonnement.

Gehen wir weiter!

III. Die übrigen deutſchen Staaten.

Was im Allgemeinen in denſelben für die Schule gethan worden iſt, haben die Leſer ſchon aus dem Ueberblicke erſehen. Das Hauptſächlichſte beſchränkt ſich bis jetzt auf die in die verſchiedenen Verfaſſungen aufgenommenen Beſtimmungen über die Schule, und dieſe, ſoweit ſie uns bekannt ſind, hier darzulegen, ſei jetzt Aufgabe des Jahresberichtes.

Mecklenburg.

Noch ehe die Paragraphen der Verfaſſung über die Schule zur Berathung gekommen waren, hatte der Schulausſchuß ſchon bedeutende Vorarbeiten für die Reorganiſation des geſammten mecklenburgiſchen Schulweſens gemacht. Die Grundzüge derſelben ſind folgende:

Art. I. §. 1. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei. §. 2. Unterricht zu ertheilen, ſo wie Unterrichts- und Erziehungsanſtalten zu gründen, ſteht Jedem frei, von dem die moraliſche und wiſſenſchaftliche, reſp. techniſche Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen iſt. §. 3. Es ſteht Jedem frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will, ode ſeine Eltern und Vormünder beſtimmen. §. 4. Der Staat gewährleiſtet der Jugend durch genügende öffentliche Schulanſtalten das Recht auf allgemeine Bildung und hat darauf zu ſehen, daß Niemand die ſeiner Obhaut anvertraute Jugend ohne das Maaß von Unterricht läßt, das für die Volksſchulen vorgeſchrieben iſt. §. 5. Der Staat führt die Oberaufſicht über das geſammte Unterrichts- und Erziehungsweſen durch eine beſondere, von ihm eingeſetzte Unterrichtsbehörde. §. 6. Die öffentlichen, d. h. vom Staate oder von der Gemeinde angeſtellten Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener und gewährleiſtet demnach der Staat denſelben auskömmliche Beſoldung und entſprechende Penſion. Eine Entlaſſung derſelben kann nur nach Urtel und Recht ſtatt haben. §. 7. Die Schulgeſetzgebung iſt ein Zweig der geſammten Staatsgeſetzgebung. Die vor der jedesmaligen Ein-

Digitized by Google

berufung der Abgeordnetenkammer zuſammentretende Schulſynode, deren Organiſation die ſpecielle Schulgeſetzgebung näher beſtimmen wird, hat das Recht, Vorlagen und Vorſchläge zur Abänderung und Ergänzung der Schulgeſetze an die oberſte Schulbehörde zu dem Zwecke gelangen zu laſſen, daß dieſelben unverändert der Abgeordnetenkammer vorgelegt werden. §. 8. Der Unterricht in Volksſchulen und niederen Gewerbeſchulen wird unentgeldlich ertheilt. Unbemittelten, aber Befähigten, ſoll auf höheren Bildungsanſtalten freier Unterricht gewährt werden. Armenſchulen finden nicht Statt. §. 9. Die Gründung, Erhaltung und unmittelbare Beaufſichtigung der Fachſchulen und der Unterrichtsanſtalten für den höhern realiſtiſchen und humaniſtiſchen Unterricht ſteht dem Staate im Allgemeinen allein zu.

Art. II. §. 10. Die Volksſchule iſt Gemeindeanſtalt im Beſonderen (?). Jede politiſche Gemeinde hat demnach zunächſt für den Unterricht der Jugend, wie ihn das Geſetz für die geſammten Volksſchulen feſtſtellen wird, aus eigenen Mitteln ausreichend zu ſorgen. Den unvermögenden Gemeinden wird aus Staatsmitteln Hülfe gewährt. §. 11. Die Gemeinde wählt aus den geſetzlich Geprüften die Lehrer der Volksſchule und beſoldet und penſionirt dieſelben nach den Beſtimmungen der allgemeinen Geſetzgebung. Die nächſte Aufſicht über die Gemeindeſchulen übt der von der Gemeinde einzuſetzende Schulvorſtand (Scholarchat) im Auftrage und aus Vollmacht der Gemeinde nach den vom Staate feſtzuſetzenden Normen. Dieſe einer Gemeinde zuſtändigen Rechte finden auch Platz in Beziehung auf Fach- und höhere Schulen, falls eine Gemeinde aus eigenen Mitteln ſolche Anſtalten gründet.

Art. III. §. 12. Die Schule überhaupt iſt von der Kirche getrennt: die Geiſtlichen als ſolche ſind der Beaufſichtigung der Schule enthoben. Es bleibt der freien Uebereinkunft der Lehrer und der Religionsgeſellſchaften überlaſſen, ob und welche Dienſte Erſtere, jedoch unbeſchadet ihrer amtlichen Schulwirkſamkeit und deshalb nur unter Zuſtimmung der nächſten Aufſichtsbehörde, den Letzteren zu leiſten haben. §. 13. Die Religionsgeſellſchaften der Gemeinden ſorgen nach freier Uebereinkunft unter einander für den confeſſionellen Religionsunterricht, und iſt Niemand gezwungen, die ſeiner Obhut anvertraute Jugend an demſelben Theil nehmen zu laſſen.

Einem großen Theile der Lehrer gefiel dieſer Entwurf nicht. Der Warener Lehrerverein ſah in der ganzen Ordnung der Beſtimmungen den Schein, „als wolle der Schulausſchuß dem Volke Sand in die Augen ſtreuen, um es glauben zu machen, als habe derſelbe nur ſeine unmittelbaren Souverainetätsrechte wahren wollen.“ Er erließ deshalb einen Proteſt gegen die Anſtellung der Lehrer von Seiten der Gemeinde, weil dieß eine Verletzung der Frankfurter Beſchlüſſe ſei, ſowie gegen die Beſtimmung, daß der Gemeindeſchulvorſtand das Inſpectorat über die Schule ausübe, und wünſcht dagegen, daß, als nothwendige Vorausſetzung des Art. 10.

Digitized by Google

pos. 1, der Satz ausgeſprochen werde: „Die Schule iſt Staatsanſtalt im Allgemeinen;“ ferner, daß die Gemeinde aus den vom Staate Vorgeſchlagenen wählen, und die Inſpectionsbehörde aus Sachkennern und namentlich aus praktiſchen Lehrern beſtehen möchte; endlich, daß vom Staate auch für die Wittwen und Waiſen angemeſſen geſorgt werde.

Mittlerweile wurde der Abgeordnete Rapp vom Schulausſchuſſe beauftragt, Vorlagen, betreffend die Hebung und Verbeſſerung des geſammten Volksſchulweſens, zu bearbeiten. Dieſes Auftrages entledigte ſich der Genannte in ziemlich ausführlicher[1]) und für die Volksſchule günſtiger Weiſe. Die geſammten Vorlagen zerfallen in zwei größere Abtheilungen, von welchen die erſte die oben angeführten „Grundzüge zur Organiſation des geſammten mecklenburgiſchen Volksſchulweſens“ (Art. I—III mit 14 §§.), die zweite aber „ſpecielle Schulgeſetze“ enthält. Von dieſen letzteren führen wir das Wichtigſte an.

Art. IV. Weſen und Umfang der öffentlichen Volksſchulen. §. 16. Die eigentliche Volksſchule umfaßt das jugendliche Alter vom vollendeten 6. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre, und zerfällt da, wo Klaſſenzüge unter mehreren Lehrern ſtattfinden, a) in die Elementarſchule für Kinder beiderlei Geſchlechts vom 6. bis 10. Jahre, und b) in die Volksſchule vom 10. bis 14. Jahre. §. 17. Errichtung von Nachbildungsſchulen (niederen Gewerbe- und Ackerbauſchulen) für Jünglinge, unter Anleitung und Oberaufſicht des Staates. §. 18. Die Kinderbewahranſtalten ſtehen ſämmtlich unter der Geſetzgebung und Oberaufſicht des Staates. §. 19. Aufhebung der Waiſen- und Armenſchulen.

Art. V. Errichtung und Verbindung der Volksſchulen. §. 20. Jeder Ort, der 40 ſchulpflichtige Kinder hat, muß eine eigene öffentliche Schule haben. §. 21. Ortſchaften, welche weniger ſchulpflichtige Kinder haben, müſſen mit den zunächſt liegenden Ortſchaften eine Ortsſchule gründen. Jedoch darf der Schulweg nicht über eine Viertelmeile lang ſein, und auf einen Lehrer dürfen nicht über 80 Kinder kommen. §. 23. Wo es die Entfernung geſtattet, können ſich ſämmtliche Ortſchaften einer Gemeinde zu einer Gemeindebezirksſchule verbinden.

Art. VI. Von den Privatſchulen. §. 25. Alle Privatſchulen ſtehen unter der allgemeinen Schulgeſetzgebung und Oberaufſicht des Staates, wie ſeiner Behörden und Inſpectoren. §. 28. Niemand darf ohne Ermächtigung des Miniſters eine Privatſchule in derjenigen Gemeinde errichten, in welcher er als Lehrer einer öffentlichen Schule abgeſetzt worden iſt.

---

[1]) Die Vorlagen enthalten in 23 Artikeln nicht weniger als 140 Paragraphen.

Digitized by Google

Art. VII. Von den Unterrichtsgegenſtänden. §. 30. Unterrichtsgegenſtände in den öffentlichen Volksſchulen ſind im Allgemeinen: Leſen und Schreiben, Rechnen, deutſche und franzöſiſche Sprache, Religion und Religionsgeſchichte, Naturlehre und Chemie, Naturgeſchichte, „vom Menſchen: a) vom Körper des Menſchen, Geſundheitslehre; b) von der Seele des Menſchen; c) von den Menſchenracen", Geographie und das Nöthigſte aus der Himmelskunde, Weltgeſchichte, insbeſondere vaterländiſche Geſchichte, und die Pflichten und Rechte der Staatsbürger, Geſang, Zeichnen, Geometrie, Handarbeiten für Mädchen, Turnen für Knaben. Das Minimum der Unterrichtsgegenſtände für eine Volksſchule unter einem Lehrer iſt: Leſen, Schreiben, Rechnen, deutſche Sprache, verbunden mit Sprach- und Denkübungen (Anſchauungen), Natur- und Weltkunde, nach einem zu Grunde zu legenden Lehrbuche, Religion und Religionsgeſchichte, Geſang, Zeichnen. §. 31. Die ſogenannten Anſchauungen ſind dem geſammten Jugendunterricht grundleglich zu machen, und ſollen deshalb Anſchauungsſtunden auf dem Stundenplane für Kinder bis zum zurückgelegten 10. Lebensjahre Platz haben. §. 32. In jeder Volksſchule iſt durch die Kreisſchulbehörde ein paſſendes Leſebuch zugleich als Lehr- und Lernbuch in den gemeinnützigen Kenntniſſen einzuführen. In den erſten abgeſonderten Klaſſen ſoll ein eigenes Lehrbuch eingeführt werden. §. 33. Der Religionsunterricht darf erſt Kindern, welche das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, ertheilt werden. Eltern und Vormünder können auch ihre Kinder und Pflegebefohlenen anderweitig in der Religion unterrichten laſſen. §. 34. Das Minimum oder Maximum des Unterrichts in den Volksſchulen (Schulziel) wird theils durch beſondere, von jeder Kreisſchulbehörde für jede Ortsſchule zu entwerfende Schulordnungen, theils durch die eingeführten Lehr- und Leſebücher beſtimmt. §. 35. In den Kinderbewahranſtalten iſt jeder Unterricht verboten. §. 36. In den Nachbildungsſchulen ſind die Hauptgegenſtände des Unterrichts: Rechnen und Geometrie, ſchriftliche Aufſätze, Zeichnen und Modelliren, Gewerbe- und Ackerbaukunde mit den dahin einſchlagenden Wiſſenſchaften, beſonders der Chemie.

Art. VIII. Von den Schulmitteln. §. 38. Alle Schulmittel für die Volksſchulen (Wandtafeln, Tabellen ꝛc.) werden aus der Orts- oder Gemeindeſchulkaſſe beſtritten. §. 39. Auch die Schulbücher und ſonſtige Schulbedürfniſſe für Kinder armer Eltern. §. 40. Das Tintengeld fällt weg. §. 41. Die Heizung der Schulſtuben iſt Sache der Gemeinden. §. 43. Die Schulmittel für Nachbildungsſchulen ſind aus den Gemeindeſchulkaſſen, aushülfsweiſe aus Staatsmitteln, zu beſtreiten.

Art. IX. Unterrichtszeit, Schulprüfung, Abgang und Aufnahme, Schulferien. §. 44. Kindern unter zehn Jahren dürfen täglich nur fünf, Kindern über zehn Jahren nur ſechs Stunden Unterricht ertheilt werden. §. 45. Der Unterſchied von Winter-

und Sommerſchulen hört auf, jedoch ſollen für Kinder vom elften Jahre an von Oſtern bis Herbſt die Nachmittagsſtunden ganz wegfallen und denſelben täglich nur drei Stunden Unterricht ertheilt werden. §. 48. Kein Lehrer in den Volksſchulen darf zu mehr als 28 wöchentlichen Unterrichtsſtunden verpflichtet werden. §. 49. Entlaſſung der Kinder jährlich um Oſtern nach öffentlicher Prüfung. §. 50. Aufnahme: um Oſtern und Michaelis jeden Jahres. §. 51. Schulferien circa zehn Wochen.

Art. X. Schulpflichtigkeit, Schulzwang, Schulbeſuch. §. 53. Für kränkliche oder bis zu einer Viertelmeile von dem Schulorte entfernt wohnende Kinder beginnt das ſchulpflichtige Alter erſt mit dem ſiebenten Jahre. §. 56. Wenn Eltern oder Vormünder ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht zur Schule ſchicken, ſo tritt der Schulzwang ein (der bis jetzt in Mecklenburg noch nicht ſtattfand), und ſind die Betreffenden zu Geld- oder Gefängnißſtrafe, auch zu dem Verluſte des Wahlrechts von 1—5 Jahren zu verurtheilen. §. 57. Auch die Lehr- und Dienſtherren ſind verpflichtet, ihren Lehrlingen und Untergebenen wöchentlich wenigſtens vier Stunden zum Beſuch der Nachbildungsſchulen frei zu geben. §. 58. Die Abſentenliſte führt der Lehrer. §. 59. Sie iſt alle 14 Tage beim Ortsſchulvorſtande einzureichen.

Art. XI. Von der Schulzucht. §. 59. In gemiſchten Klaſſen müſſen Knaben und Mädchen geſondert ſitzen. §. 61. Kein Lehrer darf anders als mit dem Rohrſtocke körperlich züchtigen und auch nicht mehr als höchſtens zwölf Streiche auf den Rücken führen.

Art. XII. Von der Anſtellungsfähigkeit, Wahl und Anſtellung der Lehrer. §. 63. Jede politiſche Gemeinde, welche zugleich eine Schulgemeinde bildet, wie jede Ortsgemeinde, die eine eigene Volksſchule hat, wählt aus den geſetzlich Geprüften die Lehrer der Volksſchule, nachdem ihr aus den vorhandenen Schulamtscandidaten oder den ſchon angeſtellten Lehrern drei derſelben durch ihren Gemeindeſchulvorſtand präſentirt ſind.

Art. XIII. Von der Dotation der Volksſchulen und der Beſoldung und Penſionirung ihrer Lehrer im Allgemeinen. §. 65. Die Gemeinde erhält die Volksſchulen und beſoldet und penſionirt den Lehrer. Der Staat gewährleiſtet Gehalt und Penſion und tritt aushülfsweiſe zu. §. 66. Kein Schulgeld. Keine beſondere Schulſteuer. §. 68. Das der Volksſchule zugehörige oder von ihr benutzte Vermögen verbleibt derſelben. Alle baaren Hebungen fließen in eine in jeder Gemeinde zu errichtende Schulkaſſe, welche vom Gemeindeſchulvorſtande verwaltet wird. §. 69. Jeder Beſitzer von Grund und Boden iſt verpflichtet, gegen entſprechende Entſchädigung denjenigen Grund und Boden einer Gemeinde abzulaſſen, welchen dieſelbe zur Errichtung oder Erweiterung einer Volksſchule, oder zur Dotirung einer Lehrerſtelle bedarf. §. 70. Alle feſten Lehrerſtellen auf dem Lande ſind mit Acker, Weide und Wieſen zu

13

Digitized by Google

dotiren. §. 71. Die Verpflichtung der Gutsherren, auf ihren Gütern nach den beſtandenen Geſetzen Schulen zu errichten und zu unterhalten, hört für die Folgezeit gegen Erfüllung von fünf Bedingungen (Abtretung des Schulhauſes an die Gemeinde, Ablöſung der jährlichen Leiſtungen der Gutsherren an Naturalien u. ſ. w.) auf. §. 72. Alle liegenden Gründe an Acker und Wieſen, mit denen noch ſtädtiſche Lehrerſtellen dotirt ſind, fallen bei eintretender Vacanz zur freien Verfügung an die Gemeinde, und fließt der jährliche Baarertrag in die Gemeindeſchulkaſſe. §. 74. Die bisherigen ſogenannten Küſterſchulen hören auf. Das von Seiten der Kirchen oder anders woher ſolchen Schulen bisher zuſtändige Vermögen verbleibt den Schulen, reſp. den Gemeinden. Die kirchlichen Dienſtleiſtungen der Lehrer als Küſter können fortbeſtehen, wenn ſolche die Pflichten eines Lehrers nicht beeinträchtigen. In Fällen, wo der Lehrer vorziehen ſollte, ſeine Küſterſtelle zu behalten, wird von der Gemeinde ein eigener Lehrer in ſeine Lehrſtelle berufen, die dann in Grundlage der künftig geltenden Normen zu dotiren iſt.

Art. XIV. Von den Schulhäuſern und Schulſtuben. §. 75. Die Schulhäuſer müſſen mit den nöthigen Schulſtuben, einer ausreichenden Familienwohnung für den Oberlehrer, reſp. Ortslehrer und den zum Wirthſchaftsbetriebe erforderlichen Räumlichkeiten mit Einſchluß der nöthigen Ställe verſehen ſein, und baulich und wohnbar erhalten werden. §. 77. Die Lehrerwohnungen in den Städten ſind den ſtädtiſchen Verhältniſſen gemäß ausreichend einzurichten. Auf dem Lande muß eine Familienwohnung für den Lehrer enthalten: zwei heizbare mit Holz gedielte Stuben, zwei ebenſo gedielte Schlafkammern, eine Vorrathskammer, eine Speiſekammer, eine Küche und einen Keller, einen Flur- und Bodenraum. §. 78. Diejenigen Lehrer, welche keine Amtswohnung haben, erhalten eine entſprechende jährliche Miethe. §. 79. Die Schulſtuben müſſen für jedes Kind einen Raum von 6 Quadratfuß enthalten, im Lichten mindeſtens 10 Fuß hoch, mit Brettern gedielt, mit Ofen, Bänken, Tiſch u. ſ. w., die Fenſter mit Rouleaux verſehen ſein.

Art. XV. Von der Stellung und den Pflichten der Volksſchullehrer im Allgemeinen. §. 82. Die Hülfslehrer an den Volksſchulen werden durch die Oberſchulbehörde, ohne Betheiligung der Gemeinden, berufen und angeſtellt; die Oberſchulbehörde iſt jedoch nicht befugt, Hülfslehrer von einer Stelle zu einer andern ohne Zuſtimmung des Orts- oder Gemeindeſchulvorſtandes zu verſetzen. §. 84. Die Hülfslehrer treten erſt nach dreijähriger treuer Amtsführuug in die Rechte der Staatsdiener ein. §. 85. Eine Entlaſſung der öffentlichen Lehrer kann nur nach Urtel und Recht auf den für alle Mecklenburger gleichen Gerichtswegen ſtatt haben. §. 86. Verpflichtung zur Pflichttreue, Fortbildung und Beſuch der Conferenzen. §. 87. Verpflichtung zur Tragung der Staats- und Gemeindelaſten; Berechtigung, Gemeindeämter abzulehnen; Befreiung

von Landwehrdienſtübungen. §. 88. Es gibt künftig, mit Wegfall aller Titel, drei Klaſſen von Lehrern: Oberlehrer, Lehrer, Hülfslehrer.

Art. XVI. Von der Beſoldung der Lehrer. A. Allgemeine Beſtimmungen. §. 90. Die Naturalien, das Feuerungsmaterial, auch Acker und Wieſen werden in eine Geldrente verwandelt. — Jeder feſt angeſtellte Lehrer auf dem Lande erhält als Minimum und zugleich Maximum: a) 18—20 Scheffel Ausſaat, Roſtocker Maaß, Acker guten Bodens; b) 4—500 Quadratruthen Wieſe; c) eine Weide von 4—600 Quadratruthen. — B. Beſondere Beſtimmungen. §. 91. Alles zu Geld gerechnet, erhält 1) der Oberlehrer in den Städten 500 Thlr., der Oberlehrer auf dem Lande 400 Thlr. 2) Jeder Lehrer in der Stadt, der ohne Wohnung feſt angeſtellt wird, 300 Thlr., welche nach und nach bis auf 400 Thlr. erhöht werden. 3) Jeder Lehrer auf dem Lande 300 Thlr. 4) Jeder Hülfslehrer a) in der Stadt 200 Thlr., b) auf dem Lande 160 Thlr. §. 94. An den Induſtrieſchulen für Mädchen iſt eine geeignete Frau a) in den Städten mit 50 Thlr., auf dem Lande mit 30 Thlr. anzuſtellen. §. 95. Ueber die Gehalte der Lehrer an den Nachbildungsſchulen haben ſich die Ortsbehörden mit den Lehrern zu vereinbaren. §. 96. Alle Gehalte werden aus der Ortskaſſe ausgezahlt.

Art. XVII. Zuzug der Lehrer, Kündigung. §. 99. Die Gemeinden haben das Recht, einem Hülfslehrer innerhalb der drei erſten Jahre ſeines Amtsantritts halbjährig zu kündigen, welche Kündigung der Oberſchulbehörde unter Angabe der Gründe ſofort anzuzeigen iſt.

Art. XVIII. Penſionirung der Lehrer, ihrer Wittwen und Waiſen. §. 100. Lehrer, welche nach Vortrag des Schulvorſtandes, oder von Seiten eines Lehrers ſelbſt, oder eines Kreisſchulinſpectors bei der Kreisſchulbehörde von letzterer für dienſtunfähig erkannt werden, erhalten eine nach Verhältniß ihres Gehaltes und den Normen, nach welchen Staatsdiener penſionirt werden, entſprechend berechnete Penſion, die aus der Gemeinde-, aushülfsweiſe aus der Staatskaſſe ausgezahlt wird. §. 101. Diejenigen Lehrer, welche bei der Reorganiſation des geſammten Schulweſens zur Weiterführung ihres Amtes unfähig befunden werden ſollten, haben Anſpruch entweder auf anderweitige Anſtellung oder auf Penſion. §. 102. Die Wittwe erhält ein volles Vierteljahrgehalt und alljährlich die Hälfte derjenigen Penſion, welche dem Verſtorbenen verhältnißmäßig zuſtand. Die ganze Penſion iſt zuläſſig bei einer Wittwe mit mehr als zwei unverſorgten Kindern, oder bei mehr als zwei mutterloſen, unverſorgten Kindern. Die Penſionen hören bei Waiſen mit zurückgelegtem 14. Lebensjahre auf.

Art. XIX. Belohnungen und Beſtrafungen der Lehrer, Amtsentſetzung. §. 103. Die Belohnungen beſtehen in Be-

förderung in höhere Gehalte und Aemter, ſowie in Ehrenauszeichnungen Seitens der Gemeinde oder der Oberſchulbehörde. §. 104. Die Strafen ſind: Verweiſe, theilweiſer Gehaltsabzug, Abſetzung nach richterlichem Spruch. §. 105. Während der erſten drei Amtsjahre können Lehrer wie Hülfslehrer von der Oberſchulbehörde auf Grund einer Klage der Kreisſchulbehörde abgeſetzt werden.

Art. XX. Von den Behörden. §. 107. A. Ortsſchulvorſtände; B. die Kreisſchulbehörde; C. die Schulinſpectoren; D. die Oberſchulbehörde, Miniſterium des Unterrichts. §. 110. Der Schulvorſtand iſt aus den Ortsbürgern von dieſen zu wählen, beſteht aus vier bis ſechs Mitgliedern, zu denen ein (oder der) Lehrer gehört. Jeder Ortsſchulvorſtand wählt ſeinen Vorſitzenden ſelbſt. §. 112. Die Mitglieder des Schulvorſtandes werden auf ſechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre ſcheidet die Hälfte aus; die Ausgeſchiedenen können wieder gewählt werden. §. 114. Obliegenheiten des Schulvorſtandes. Die Externa, unter Anderm auch: Einſendung eines Berichts über den Stand der Schule und die Thätigkeit der Lehrer mit denjenigen Berichten, welche in gleicher Weiſe über einzelne Ortsſchulen im Schulgemeindebezirke an den Gemeindeſchulvorſtand einzuſenden ſind, an die Kreisſchulbehörde. §. 117. Die Kreisſchulbehörde beſteht aus dem Kreisſchulinſpector als Vorſitzendem, den fünf Bezirksſchulinſpectoren, und ſechs von den Gemeindeſchulvorſtänden eines Kreiſes auf drei Jahre zu erwählenden Deputirten, die (§. 118) keine Schulmänner ſein dürfen. §. 119. Die Kreisſchulbehörden verſammeln ſich jährlich zweimal. §. 122. Die Schulinſpectoren ſind theils Kreis-, theils Bezirksſchulinſpectoren. Für jeden Kreis werden ein Kreis- und fünf Bezirksſchulinſpectoren von der Regierung auf Lebenszeit ernannt. §. 123. Alle Inſpectoren müſſen praktiſch gebildete Schulmänner ſein. Die Kreisſchulinſpectoren dürfen kein Schulamt, die Bezirksinſpectoren dagegen müſſen ein Schulamt bekleiden, erhalten aber für die Zeit ihrer Inſpectionsreiſen einen Stellvertreter. Dieſer (ein Hülfslehrer) wird aus der Staatskaſſe beſoldet. §. 124. Die Kreisſchulinſpectoren erhalten jährlich 1000 Thlr. Gehalt, die Bezirksſchulinſpectoren zu ihrer Geſammteinnahme als Lehrer noch 300 Thlr. nebſt Diäten und Reiſekoſten aus der Staatskaſſe. §. 125. Die Bezirksinſpectoren müſſen ihre Schulen jährlich mindeſtens zweimal beſuchen, die Kreisſchulinſpectoren (§. 126) alle zwei Jahre möglichſt einmal beſuchen. §. 130. Dem Unterrichtsminiſter ſteht es zu, die Kreisſchulinſpectoren zu Berathungen über wichtige und dringende Sachen einzuberufen.

Art. XXI. Von der Ausbildung für das Lehramt und von der Prüfungsbehörde. §. 132. Die gegenwärtig im Lande beſtehenden Seminarien ſind allen Jünglingen zugänglich, welche den zur Aufnahme in dieſelben nöthigen Grad von Kenntniſſen beſitzen und eine geſunde Leibesbeſchaffenheit haben, und wird eine den Zeitbedürfniſſen entſprechende Seminarordnung demnächſt erſcheinen. Alle

Volksſchulen des Landes haben auf die Anſtellung ſolcher im Seminar gebildeter Lehrer gleiche Anſprüche. §. 134. Die Prüfungsbehörde wird von der Oberſchulbehörde ernannt, und beſteht aus drei Schulinſpectoren und aus drei für die Ausbildung zum Lehrerberufe vom Staate beſonders angeſtellten Lehrern.

Art. XXII. Von der Schulſynode. §. 137. Die Schulſynode iſt eine jährlich abzuhaltende Verſammlung von angeſtellten Lehrern und Fachmännern, welche die Pflicht hat, über den Zuſtand und die etwaige Verbeſſerung des geſammten Unterrichts- und Erziehungsweſens Berathungen zu pflegen, und die aus ſolchen Berathungen hervorgehenden Reſultate in Vorlagen und Anträgen an die oberſte Schulbehörde zu bringen, welche dieſelben unverändert der Prüfung und Beſchlußnahme der demnächſt zuſammentretenden Kammer der Abgeordneten vorlegt und vorſtellt. §. 138. Nach einem von der oberſten Schulbehörde demnächſt zu erlaſſenden Wahlgeſetze werden in jedem Kreiſe von den mit ſämmtlichen Lehrern des Kreiſes vereinigten Gemeindeſchulvorſtänden fünf Lehrer oder Fachmänner auf drei Jahre erwählt, welche zuſammen die Schulſynode bilden, der ihre innere Organiſation ſelbſtſtändig überlaſſen bleibt. §. 139. Die Schulſynode verſammelt ſich alljährlich vor Zuſammentritt der Kammer der Abgeordneten, und hat die Oberſchulbehörde die Zeit und den Ort ihrer Verſammlung näher zu beſtimmen.

Art. XXIII. Einführungsgeſetz. (§. 140.)

Bald nach Veröffentlichung dieſes Entwurfes wurden die in der Verfaſſungsurkunde enthaltenen Beſtimmungen berathen und in folgender Faſſung angenommen:

§. 26. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

§. 27. Das Unterrichts- und Erziehungsweſen wird durch ein beſonderes Geſetz geordnet. Es ſteht unter der Oberaufſicht des Staates und iſt der Beaufſichtigung der Geiſtlichen als ſolcher enthoben.

§. 28. Unterrichts- und Erziehungsanſtalten zu gründen und zu leiten, an ſolchen Unterricht zu ertheilen, ſteht jedem Deutſchen frei, wenn er ſeine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen hat. — Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beſchränkung.

§. 29. Für die Bildung der Jugend ſoll durch öffentliche Schulen genügend geſorgt werden. Für den Elementarunterricht der Jugend hat jede Gemeinde ausreichende Sorge zu tragen, und wird der unvermögenden Gemeinde aus Staatsmitteln Hülfe gewährt. — Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder deren Pflegebefohlenen nicht ohne das Maaß von Unterricht laſſen, welches für die untern Volksſchüler vorgeſchrieben iſt.

§. 30. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener und gewährleiſtet der Staat denſelben auskömmliche Beſoldung und entſprechende Penſion. Eine Entlaſſung kann nur nach Urtheil und Recht ſtatt haben.

Digitized by Google

§. 31. Die Gemeinden ſtellen aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksſchulen an. Die Betheiligung des Staats bei dieſer Anſtellung regelt das Geſetz.

§. 32. Für den Unterricht in Volksſchulen und niedern Gewerbeſchulen wird kein Schulgeld bezahlt. — Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 33. Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will.

Da Vieles in dieſen acht Paragraphen nicht mit den Beſtimmungen in den Grundrechten übereinſtimmte, ſo erhob ſich ein großer Theil der Mecklenburger Lehrer dagegen, um bei der zweiten Leſung eine günſtigere Faſſung zu erwirken. In Nr. 18 des Schweriner Wochenblattes findet ſich ein Aufruf an die Lehrer, in welchem darauf hingewieſen wird, daß allein in der Schule die nöthigen Garantien für die Errungenſchaften der Neuzeit lägen. Wenn nun dieſe Gewähr von Seiten der Abgeordneten nicht gegeben worden ſei, ſo habe das ſeinen Grund in der ſogenannten Principreiterei, in der Conſequenzmacherei, welcher ſich viele von ihnen hingegeben hätten. „Ich will dir den Schlüſſel zu den letzten Beſchlüſſen unſerer Kammer geben; du findeſt ihn in den Worten eines ihrer Mitglieder: «Hätte ich für das Wohl der Lehrer (und der Schule?) ſorgen wollen, ſo hätte ich geſagt: Die Schule muß Staatsanſtalt werden! — Ich will aber das Wohl des Staats, und deshalb muß ich dahin ſtreben, daß die Schule Gemeindeanſtalt werde.»“

Gegen §. 30 und 31 richteten ſich in Petitionen und Verſammlungen die Stimmen der Lehrer. Man beſchwört die ſich neutral Verhaltenden, nun endlich herauszutreten mit feſtem Willen, um nicht zum Verräther des heiligen Inſtitutes, der Schule, zu werden. Man erinnert ſie an die neueſte Gemeindeſchulgeſchichte, an die unzähligen Zänkereien in Folge der geringſten Anſprüche an die Gemeinden, an des Volkes Art und Weiſe, das da wohl ſagt: „Geſegnet ſei der Mann, denn er hat unſer Volk lieb und hat uns unſere Schule erbauet;“ das aber mit Händen und Füßen ſich ſträubt, wenn es die Schule aus eigenen Mitteln erbauen ſoll.

Die Bemühungen der Lehrer blieben nicht ohne Erfolg. In der Sitzung vom 5. Juli d. J. war die zweite Leſnng der Paragraphen über die Schule auf der Tagesordnung. §. 26 und 27 wurden ohne Veränderung angenommen. In §. 28 wurde ſtatt „jedem Deutſchen“ — „jedem Mecklenburger“ geſetzt; in §. 29 der zweite Satz geſtrichen. Zu §. 31 wird das Amendement: „Der Staat ſtellt unter geſetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksſchule an“, angenommen. §. 32 ſoll auf Antrag von Ernſt aus Güſtrow geſtrichen werden. Zur Empfehlung dieſes Antrags verweiſt er auf die Berliner Grundrechte (!). Der Antrag wird jedoch nach einer kurzen, aber unruhigen Debatte, in der Ernſt unter Anderm noch bemerkt, wie er mit großer Freude

die Beſtimmung in der Berliner Verfaſſung begrüßt habe, und darauf hinweiſt, daß dieſe Beſtimmung nur den Grund habe, die jugendlichen Gemüther zur Dankbarkeit gegen die Gemeinde zu verpflichten, daß ihrer Durchführung jedoch der Koſtenpunkt entgegenſtehe, da der Staat, beziehungsweiſe die Gemeinde, bei Annahme des §. 32 30—40,000 Thlr aufbringen müßte (!). Trotz dieſer Gründe wurde der Paragraph in ſeiner erſten Faſſung angenommen.

Schleswig-Holſtein.

Die kriegeriſchen Bedrängniſſe, unter welchen die Herzogthümer nun ſeit zwei Jahren gelitten, ließen bis jetzt nicht an Entwerfung einer neuen Schulordnung denken. Um ſo thätiger haben die Lehrer in Verſammlungen und durch Niederlegung ihrer Gedanken über Schulreform in Zeitſchriften und Broſchüren gewirkt. Namentlich ſind es zwei Schriften, die wir der Aufmerkſamkeit unſerer Leſer empfehlen wollen: „Reorganiſation des Schleswig-Holſteiniſchen Schulweſens von Chriſtianſen (Germanikus)", und „Entwurf einer Schulordnung für die Landſchulen Schleswig-Holſteins von C. Trede" (ſ. hinten Literatur). Den Charakter beider Schriften erkennen wir leicht in den Forderungen, welche ſie an Staat und Schule machen. Chriſtianſen erörtert folgende Punkte:

1) Die Volksſchullehrer Schleswig-Holſteins müſſen von tüchtigen Männern ihres eigenen Standes inſpicirt werden;
2) die Lehrer müſſen Mitglieder des Schulvorſtandes ſein;
3) die Lehrer müſſen durch Männer ihres eigenen Standes im Ständeſaal vertreten werden;
4) die Schullehrer müſſen eine, ihrem mühevollen Berufe, ihrer Wichtigkeit im Staate, der Zeit und den Mitteln, die zu ihrer Ausbildung erforderlich ſind, gemäße Salarirung haben, und der Staat muß ihre Wittwen und Waiſen verſorgen;
5) der Landbetrieb muß ihnen abgenommen werden, und ſtatt deſſen müſſen ſie — außer freier Wohnung, Garten, Feuerung und Brotkorn — einen Gehalt von wenigſtens 600 Mark haben;
6) die Schulſtellen in Städten, Flecken und auf dem Lande müſſen in verſchiedene Claſſen getheilt werden;
7) es muß eine allgemeine Landesſchulkaſſe errichtet werden, aus welcher den Lehrern ihr Gehalt ausgezahlt wird, und zu dem Ende wird eine allgemeine Vermögensſteuer über's Land verſchrieben;
8) es muß in der Regierung ein eigener tüchtiger Unterrichtsminiſter ſein, etwa ein Mann, wie Dr. Dieſterweg in Berlin;
9) mit den Seminarien müſſen Präparandenanſtalten verbunden werden;
10) die Seminariſten müſſen auf dem Seminar intenſiv beſſer aus-

Digitized by Google

gebildet werden durch Pſychologie, Vernunftlehre, ſo wie auch Anleitung zur Erlernung der engliſchen und franzöſiſchen Sprache haben;

11) die Verordnung wegen „Entlaſſung der Lehrer auf adminiſtrativem Wege“ muß ſchleunigſt aufgehoben werden;

12) Die Stellung des Lehrers zur Commune, zur Kirche, zum Staat muß geregelt werden, muß eine unabhängige, freie und ſelbſtſtändige ſein;

13) ein tüchtiger Arzt muß Mitglied des Schulvorſtandes ſein;

14) den Communen muß das Recht werden, ihren Lehrer ſelbſt zu wählen.

Die Grundſätze, welche Trede bei Abfaſſung ſeiner Arbeit hat zu befolgen geſucht, ſind in folgenden Sätzen enthalten:

1) Staat und Kirche ſind getrennt;

2) alle Religionsparteien ſind im Staate gleichberechtigt;

3) die evangeliſch-lutheriſche Gemeinde des Vaterlandes muß ſich baldigſt eine Verfaſſung geben;

4) die Schule iſt die Dienerin der Familie (der Commune), des Staates und der betreffenden Kirchengemeinden;

5) alle drei ſind bei ihrer Verwaltung berechtigt;

6) die Schule muß durch ein eigenes Organ geleitet werden;

7) die evangeliſch-lutheriſche Volksſchule muß behalten den ſogenannten confeſſionellen Religionsunterricht.

In dem Staatsgrundgeſetz für die Herzogthümer iſt die Schule ſehr kurz weggekommen. Alles beſchränkt ſich auf folgende beide Artikel:

Art. 103. Die Verwaltung der Schule wird einer beſondern Behörde anvertraut werden.

Art. 104. Die Theilnahme der Geiſtlichen an der Beaufſichtigung der Schulen wird durch ein Geſetz regulirt werden.

Hamburg.

Die Schulſection der Rath- und Bürgerdeputation vom 13. März 1848 hat den Entwurf einer neuen Schulordnung bekannt gemacht, deren eigentlicher Verfaſſer der Oberlehrer der deutſch-reformirten Gemeindeſchule, Herr Theodor Hoffmann, ſein ſoll. Wir kennen dieſen Entwurf nur aus einer Kritik deſſelben von F. A. Hoffmann, Oberlehrer einer Armenſchule (ſ. hinten Literatur). Dieſer zufolge unterſcheidet er ſich von der im Jahre 1847 projectirten Schulordnung [1]) dadurch, daß dieſe ſo gut wie gar keine Geldmittel erfordert, die Ausführung jenes aber die geringe Summe von etwas über eine halbe Million Mark per Jahr in Anſpruch nimmt, „welche aus

[1]) Vergl. Pädag. Jahresber. III. Jahrg. S. 334.

Digitized by Google

der Taſche der Bürger herbeigeſchafft werden ſoll.“ Im Allgemeinen weiß es der Kritiker Herrn Th. Hoffmann Dank, daß er den in der Norddeutſchen Lehrerverſammlung gefaßten Beſchlüſſen durch ſeine Schulordnung nicht ſogleich praktiſche Geltung zu verſchaffen geſucht hat; denn der erſte dieſer Beſchlüſſe, „die Staatsſchulen ſollen fortan aufhören, Confeſſionsſchulen zu ſein“, finde ſich glücklicherweiſe in dem Entwurf noch nicht aufgeſtellt; auch der zweite Beſchluß, die Schule gänzlich von der Kirche zu trennen, ſei nicht beſtimmt ausgeſprochen, noch conſequent durchgeführt, denn theils gehe aus dem ganzen Entwurf deutlich hervor, daß der Religionsunterricht dem Lehrer anvertraut bleiben ſolle, was bei einer wirklichen radicalen Trennung von der Kirche nicht möglich ſei; theils ſollten ſowohl im Scholarchat, als in der zu ernennenden Schulinſpection eine gewiſſe Anzahl von Geiſtlichen Sitz und Stimme haben.

Die ganze Schulordnung zerfällt in ſechs Abſchnitte, von denen der erſte von der Organiſation des Schulweſens, der zweite von den Schulbehörden, der dritte vom Seminar, der vierte von der Anſtellung und Beförderung der Lehrer, der fünfte von der Schulpflichtigkeit, und der ſechste von den Koſten des Schulweſens handelt. Die wichtigſten Vorſchläge des Entwurfs ſind folgende:

1) Das ganze Schulweſen ſoll Sache des Staats werden. Nach §. 8 ſollen alle Volksſchulen in allgemeine und beſondere zerfallen, und die allgemeinen allen Kindern unentgeldlich geöffnet ſein. Die beſondern Volksſchulen, welche neben dem allgemeinen Schulzwecke noch den Zweck beſonderer Vorbereitung auf das Berufsleben, namentlich auf Handel und höhere Gewerbe, haben, zerfallen nach §. 11 in (23) mittlere Volksſchulen, (12) höhere Volksſchulen und (4) Realſchulen. In dieſen Schulen ſoll neben der Unterſtützung aus Staatsmitteln auch Seitens der Eltern ein Schulgeld von reſp. 6—36 Mark quartaliter gezahlt werden. Für die Mädchen iſt dieſes Honorar auf 5—30 Mark feſtgeſtellt. Für jede Art von Schulen wird nach §. 13 von dem künftigen Scholarchat der Lehrplan feſtgeſtellt. Jede der allgemeinen Volksſchulen ſoll 150 Kinder in drei Klaſſen aufnehmen, ſo daß 100 allgemeine Volksſchulen zu errichten ſind. Der ganze Unterricht in denſelben ſoll von einem Oberlehrer und zwei Gehülfen ertheilt werden. An den Mädchenſchulen ſollen nur Lehrer unterrichten. Die Dauer der Schulzeit wird auf 30 Stunden wöchentlich beſtimmt; eben ſo viele Stunden ſoll der Hülfslehrer, der Oberlehrer dagegen nur 24 ertheilen. Das Schulgeld ſoll vom Lehrer ſelbſt einkaſſirt werden. Das Gehalt der Oberlehrer an den allgemeinen Volksſchulen wird auf 1500 Mark, derjenigen an den mittlern Volksſchulen auf 2700 Mark angeſchlagen.

2) Sämmtliche Bildungsanſtalten ſollen unter der Oberleitung des Scholarchats ſtehen, zu welchem auch zwei Senatoren, der

Digitized by Google

Rector des Gymnaſiums und zwei durch die Bürgerverſammlung zu wählende Geiſtliche gehören. Der unter dem Scholarchat ſtehenden Schulinſpection wird die ſpecielle Aufſicht der Schulen anvertraut. Stadt und Vorſtädte werden demzufolge in zwei Diſtricte getheilt; den dritten Diſtrict bildet das Landgebiet. Für jeden Diſtrict wird vom Scholarchat eine Schulcommiſſion ernannt, die aus einem Schulrathe, einem Schulſecretair, drei Predigern und 18 Bürgern beſtehen ſoll, und wird jede ſtädtiſche Commiſſion wieder in drei Sectionen getheilt, von welchen jede circa 30 Schulen zu inſpiciren hat. Der Schulrath ſoll einen Gehalt von 4500 Mark haben.

3) Das neue Seminar ſoll 36 Seminariſten bilden, die für Wohnung und alle andern Bedürfniſſe ſorgen müſſen, von denen aber Unbemittelte auf 16 Stipendien von à 300 Mark Anſpruch haben. An dem Seminare ſollen ein Director und ein wirklicher, außerdem noch ein Paar Fachlehrer angeſtellt werden. Die Seminariſten ſollen in den Nachmittagsſtunden in den 100 Volksſchulen vertheilt werden, um daſelbſt einige Stunden wöchentlich ihre Exercitien zu machen. Auffällig iſt es, daß die beiden Seminarlehrer wöchentlich zwei bis drei Stunden auf den Unterricht von Präparanden, von denen doch nirgends die Rede iſt, und eben ſo viel Stunden auf den Unterricht angehender Lehrerinnen verwenden ſollen, die doch eben verworfen ſind.

4) Wer zum Beruf des Lehrers zugelaſſen wird, darf ſogleich als Präparand auf einer Schule in den untern Claſſen ſich praktiſch üben, ja ſogar einer ganzen Claſſe vorſtehen, und dann erſt, nachdem er ſich einige Uebung erworben und das 17. Jahr zurückgelegt hat, ſich zur Aufnahme in das Seminar melden. Sämmtliche Lehrer und Seminariſten ſind von der Conſcription frei.

5) Die Schulpflichtigkeit ſoll mit dem ſiebenten Jahre eintreten, und Kinder unter ſechs Jahren den Warteſchulen übergeben werden.

6) Die Geſammtkoſten des Schulweſens ſind auf 600,000 Mark angeſchlagen, und werden von dieſer Summe 200,000 Mark abgezogen, welche ſchon jetzt Seitens des Staates und milder Stiftungen für Schulzwecke verwendet werden ſollen. Der Kritiker meint jedoch, daß nach der Veranlagung des Entwurfs die Geſammtkoſten des Schulweſens der Summe von 700,000 Mark ziemlich nahe kommen würden.

Oldenburg.

Der commiſſariſche Entwurf des Staatsgrundgeſetzes vom Auguſt v. J. beſtimmt im ſechsten Abſchnitt über das Schulweſen Folgendes:

Art. 70. Die Pflege des öffentlichen Unterrichts bleibt ſtets ein beſonderer Gegenſtand der ſtaatlichen Fürſorge und Oberaufſicht. — Die obern und untern Schulbehörden ſind

durch ein Geſetz unter Hinzuziehung von Schulmännern dem Bedürfniß des Volkes gemäß zu reorganiſiren.

Art. 71. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei. — Der Privatunterricht unterliegt keiner Beſchränkung.

Art. 72. Die Gymnaſien und Gelehrtenſchulen ſind als Staatsanſtalten anzuſehen. — Sie ſollen durch Vermehrung der Lehrkräfte und angemeſſene Beſoldung der Lehrer möglichſt verbeſſert werden.

Art. 73. Für den gewerblichen Unterricht iſt im Wege des Geſetzes durch weſentliche Berückſichtigung deſſelben in den Gelehrtenſchulen oder Verwandlung einer oder der andern Gelehrtenſchule in eine Realſchule oder Errichtung neuer Realſchulen beſonders zu ſorgen.

Art. 74. Auf eine volksthümliche Geſtaltung und Leitung der Volksſchule wird die Geſetzgebung ferner Bedacht nehmen.

Art. 75. Für die Bildung tüchtiger Volksſchullehrer ſoll durch Vervollkommnung der dazu bereits vorhandenen Anſtalten Sorge getragen werden.

Art. 76. Die äußerliche Stellung der Volksſchullehrer, namentlich in Beziehung auf Gehalt und Penſion, iſt, wo ſolches erforderlich, zu verbeſſern. — Die Schullehrer ſollen künftig aus der Kaſſe der Schulacht oder der politiſchen Gemeinde feſt beſoldet und penſionirt werden. — Die Zahlung des Schulgeldes für die Volksſchulen hört auf. — Soweit eine oder die andere Schulacht oder Gemeinde durch dieſe Einrichtung überſchwert werden möchte, ſoll der nöthige Zuſchuß aus der Staatskaſſe erfolgen. — Das Geſetz wird auch hierüber das Nähere beſtimmen.

Unter dem 26. März d. J. wurde eine Commiſſion zur verbeſſerten Einrichtung der Unterrichts- und Erziehungsanſtalten ernannt, beſtehend aus den Herren: Hayen, geheimem Hofrath, Dr. Günther, geheimem Hofrath, Wallroth, Hofprediger, Breier, Rector der höhern Bürgerſchule in Oldenburg, Nieberding, (kath.) Gymnaſiallehrer zu Vechta, Wagenfeld, Seminarlehrer in Oldenburg, Lammers, (kath.) Schullehrer in Cloppenburg.

Anhalt-Deſſau.

Der Landtag hat vor allen Dingen gleich mit dem Volksſchulweſen ſich befaßt, und beſtimmt, daß das Minimum der Einnahme der Lehrer 200 Thlr., das Maximum aber 600 Thlr. betragen ſolle. Nach fünfjähriger Dienſtzeit ſoll jeder Lehrer 50 Thlr. Zulage aus der Landeskaſſe empfangen.

Eben ſo erfreulich ſind die in §. 24 der neuen Verfaſſungsurkunde enthaltenen Beſtimmungen über die Schule:

Die Schule iſt Staatsanſtalt. — Das geſammte Unter-

Digitized by Google

richts- und Erziehungsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staates und iſt der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher enthoben.

Der Jugend wird durch genügende öffentliche Schulanſtalten das Recht auf allgemein menſchliche und ſtaatsbürgerliche Bildung gewährleiſtet, ſowie auch der Staat behufs des höhern realen und humanen Unterrichts beſondere Schulanſtalten gründet und erhält.

Die öffentlichen Lehrer ſind Staatsdiener.

Für den Unterricht in den Staatsſchulen wird kein Schulgeld bezahlt. Armenſchulen finden nicht ſtatt.

Unterricht zu ertheilen, Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten zu gründen, ſteht jedem Staatsbürger frei, wenn er die moraliſche und wiſſenſchaftliche, reſp. techniſche Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen hat. — Die Befugniß der Eltern oder Vormünder, darüber zu beſtimmen, wo ihre Kinder oder Pflegebefohlenen erzogen werden ſollen, darf in keiner Weiſe beſchränkt werden. — Niemand darf die ſeiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht laſſen, der für die unteren Volksſchulen vorgeſchrieben iſt.

Alle die Volksbildung und den Lehrerſtand betreffenden weſentlichen Geſetze werden von einer von dem geſammten Lehrerſtande des Landes zu erwählenden Deputation berathen, dem Befinden nach entworfen und, inſofern und in ſoweit der Entwurf von der Staatsregierung gebilligt wird, von dieſer dem Landtage vorgelegt werden.

Es bleibt der freien Uebereinkunft der Schullehrer und Religionsgeſellſchaften überlaſſen, ob und welche Dienſte die erſtern den letztern zu leiſten haben.

Der vom Lehrer in der Schule zu ertheilende Religionsunterricht kann nur ein allgemeiner, d. h. ein Unterricht in der auf religiöſer Grundlage ruhenden Sittenlehre ſein. Der kirchlich-confeſſionelle iſt ausgeſchloſſen und der Kirche zu überlaſſen.

Das der Schule als ſolcher gegenwärtig zugehörige, ſowie das von ihr benutzte Vermögen verbleibt der Schule, ſo weit daſſelbe nicht als Remuneration für kirchliche Dienſte Seitens der Lehrer zu betrachten iſt.

Anhalt-Bernburg.

In dem Landesverfaſſungsgeſetz vom 14. Dec. v. J. heißt es:

§. 23. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre ſind frei. — Jeder als qualificirt Anerkannte kann Unterricht ertheilen und Unterrichtsanſtalten gründen. — Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will. — Dem Unterrichte in den Elementargegenſtänden darf kein Kind entzogen werden.

Digitized by Google

§. 24. Die Schule iſt Staatsanſtalt und von der Kirche befreit; dagegen bleibt der Religionsunterricht der Kirche überlaſſen.

§. 25. (Wie der ſechste Abſatz bei „Anhalt-Deſſau“.)

§. 26. In den Volks- und niedern Gewerbeſchulen wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt. Unbemittelte von der nöthigen Befähigung ſollen denſelben auch auf höheren Bildungsanſtalten des Landes koſtenfrei genießen.

§. 27. Das Schulvermögen iſt fortan vom Kirchenvermögen zu trennen und unterliegt einer beſondern Verwaltung. Zum Schulvermögen ſind auch ſämmtliche bisherige Leiſtungen der Kirche für Schulzwecke zu rechnen. — Den nöthigen Zuſchuß zum Aufwande für das Unterrichtsweſen beſchafft der Staat.

§. 28. Ein neues Geſetz hat das ganze Unterrichtsweſen auf Grund vorſtehender Beſtimmungen zu regeln. — Grundſätzlich ſoll hierbei eine der Freiheit entſprechende Bildung des Volkes und eine der Würde des Lehrerſtandes entſprechende Stellung der Lehrer erzielt werden, und deshalb Lehrer als ſolche vom Kirchendienſte befreit ſein.

Die in §. 25 erwähnte Deputation hat ihre Berathungen ſchon vor längerer Zeit beendet. Das Protokoll derſelben ſoll jedoch ſo unbeſtimmt und ſo wenig überſichtlich abgefaßt geweſen ſein, daß ſich die oberſte Schulbehörde [1]) bewogen gefunden hat, in den einzelnen Landestheilen noch vor dem Zuſammentritt der Kammern Conferenzen zu veranſtalten, in welchen unter dem Vorſitze des Superintendenten in durchaus zwangloſer Weiſe die Wünſche ſämmtlicher Lehrer abermals zu Protokoll gegeben worden ſind. So viel wir von dem Ausgange dieſer Conferenzen unterrichtet ſind, ſo haben die Bernburger Lehrer volle Berückſichtigung der Beſchlüſſe derſelben und alſo ein tüchtiges Schulgeſetz zu erwarten.

Hannover.

Hier, wo ein im Jahre 1845 gegebenes Schulgeſetz zu Ende des Jahres 1848 noch nicht in Kraft getreten war, dürfen wir an Fortſchritten nicht zu viel erwarten. Es war unter dieſen Umſtänden alſo ſchon ſehr anerkennenswerth, daß der Abgeordnete Superintendent Meyer am 5. April in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeverſammlung den Antrag ſtellte: „Stände erſuchen die Königl. Regierung um beſchleunigte Ausführung des Geſetzes vom 26. Mai 1845 [2]), das chriſtliche Volksſchulweſen betreffend, und ſprechen den

---

[1]) Der Superintendent Walther, ein von allen Lehrern des Herzogthums hochverehrter, gerader, tüchtiger Schulmann.

[2]) Der Geiſt des ganzen Geſetzes ſpricht ſich deutlich in den beiden erſten Paragraphen aus.

§. 1. Der Unterricht in den Volksſchulen bleibt nach Maßgabe des Lan-

Digitized by Google

Wunſch aus, daß baldthunlichſt auch eine das innere Volksſchulweſen angemeſſen regelnde Schulordnung erlaſſen werden möge." Der Antrag fand vielſeitige Unterſtützung, wurde auf die Tagesordnung geſetzt, und kam am 3. April zur Verhandlung. Zunächſt wurde das Miniſterium entſchuldigt, und der Miniſtervorſtand Braun ſelbſt verſicherte, daß es gar keines Antriebes zur Regulirung des Volksſchulweſens bedürfe, da dieſe von jeher ſeine unausgeſetzte Sorge geweſen ſei; auch würden baldigſt Vorlagen von der Regierung kommen. Nun ging man zu mehr oder weniger deutlichen Anklagen über, bis Abg. Riechelmann den Verbeſſerungsantrag ſtellte: „Stände erſuchen die Königl. Regierung um baldige Vorlage eines Geſetzes, das die Hebung und Verbeſſerung des Volksſchulweſens bezweckt und worin die Vertretung deſſelben durch Schulbehörden feſtgeſtellt wird." Seine Aeußerungen laſſen uns einen tiefen Blick in das hannöverſche Volksſchulweſen thun. Es werde gewiß, ſagte er, mit wenigen Ausnahmen allgemein anerkannt, daß das Volksſchulweſen dergeſtalt im Argen liege, daß durchaus nicht Etwas, ſondern recht Vieles geſchehen müſſe, um die höchſt wichtige Volksbildung zu heben. In den meiſten Gegenden ſei für das Volksſchulweſen ſo viel wie gar nichts geſchehen, und es würde noch viel trauriger damit ausſehen, wenn nicht die ſteigende allgemeine Bildung einen großen Theil der Schullehrer und ihre Schulen mit fortgeriſſen hätte. Einen ſchlagenden Beweis dafür, daß die Verwaltung des Volksſchulweſens nicht viel guten Willen gezeigt habe, finde man in dem Umſtande, daß Gelder, die von der Ständeverſammlung zur Unterſtützung bedürftiger Volksſchullehrer bewilligt ſeien, ruhig liegen blieben, bis ſie durch öffentliche Blätter daran erinnert werde, während eine große Anzahl Lehrer, die nicht ſo viel Einnahme hätten als ein Bauernknecht, hungern müſſe. Er könne noch manches Andere anführen, wonach es den Anſchein gewinnen wolle, daß man den Schulſtand nicht heben, ſondern niederhalten wolle; aber er wolle nicht weiter darauf eingehen. Mit dem winzigen Schulgeſetze vom Jahre 1845 könne er ſich nicht zufrieden erklären. Es werde darin beſtimmt, daß die Schulſtellen auf ein Minimum von 80 Thlr. Einnahme gebracht

---

desverfaſſungsgeſetzes der Aufſicht der Pfarrer und der zuſtändigen kirchlichen Behörden überlaſſen.

Das Uns vorbehaltene Oberaufſichtsrecht wird von Unſerem Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten, und zwar entweder mittelbar durch Unſere höhern Behörden oder unmittelbar ausgeübt, indem dieſes Geſetz nicht bezweckt, die in dieſer Beziehung beſtehenden Reſſortsverhältniſſe abzuändern.

§. 2. Die Beſtimmung der Unterrichtsgegenſtände, der Unterrichtszeit und der zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbeſuchs erforderlichen Maßregeln hat Unſer Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten nach Anhörung der betreffenden geiſtlichen, kirchlichen oder ſonſt zuſtändigen Behörden zu treffen.

Digitized by Google

werden ſollten, und da meinten denn Manche, das ſei etwas Bedeutendes. Aber er frage, wie es möglich ſei, daß ein Mann auch nur die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe an Kleidern und Schuhen und Eſſen und Trinken von der Summe befriedigen könne? Und doch habe man ſich nicht einmal beeilt, zu dieſem Minimum der Beſoldung zu gelangen! Nein, es müſſe noch viel mehr geſchehen, als das Schulgeſetz gebe. Seinethalben möge das Schulgeſetz ſchlafen bleiben, wenn nur bis auf Weiteres die disponiblen Fonds gehörig verwendet würden, und ein Schulgeſetz in Ausſicht geſtellt werde, das auf den Grundſatz, „die Angelegenheiten der Schule werden durch eine Schulbehörde verwaltet," baſirt werde. Die Aufſtellung dieſes Grundſatzes halte er für den erſten und bedeutendſten Schritt zur Verbeſſerung des Volksſchulweſens. Dann habe daſſelbe ſeine Vertreter, die ſich der Sache angelegen ſein ließen, mehr als bisher der Fall geweſen. Was den zweiten Theil des Antrages anlange, ſo müſſe allerdings auch in dieſer Rückſicht viel und eine Maſſe des alten Sauerteigs ausgefegt werden; er glaube aber, daß damit bis zu dem Zeitpunkte eines neuen Schulgeſetzes füglich gewartet und alle Flickereien geſpart werden könnten, weil ein neues Gebäude aufgebaut werden müſſe.

Der Miniſtervorſtand, ſowie die Abgeordneten Merz und Meyer hielten eine völlige Trennung der Schule von der Kirche für ſehr bedenklich; Bodungen dagegen erklärte, daß für die Schule nur Heil in einer Trennung derſelben von der Kirche zu finden ſei, obwol er, um der Sache das Schreckhafte zu nehmen, nicht wünſcht, daß die Localinſpection den Predigern genommen werde. Nachdem nun noch ein Antrag Breuer's, „das Schulgeſetz bis zum Erlaß der Gemeindeordnung auszuſetzen," abgelehnt worden war, wurde der Hauptantrag unter Diſſens von zwei Stimmen angenommen und am 17. April von der erſten Kammer adoptirt.

In Folge dieſes Beſchluſſes wurde unter dem 10. Mai von Seiten der Ständeverſammlung ein Schreiben, die Verbeſſerung des Volksſchulweſens betreffend, an das Geſammtminiſterium gerichtet, und dieſes erwiederte noch an demſelben Tage daſſelbe mit dem Antrage, „daß die löblichen allgemeinen Stände bei Bewilligung der in das Budget pro 1848—1850 für Verbeſſerung des Volksſchulweſens aufgenommenen Dispoſitionsſumme ſich damit einverſtanden erklären wollen, daß von den pro 1846—1848 zu gleichem Zwecke bewilligten Summen die in dieſen Rechnungsjahren nicht ſchon zur Verwendung kommenden Beträge, ſo weit es erforderlich, auch in den folgenden Jahren mit verwendet werden." Die Stände erklärten ſich am 19. Mai damit einverſtanden und ſo war die Angelegenheit erledigt.

Da unſere Nachrichten nur bis zum Januar d. J. reichen, ſo können wir leider von einem neuen höchſt wichtigen Geſetze weiter nichts mittheilen, als den von Seiten der Regierung am 17. Mai

Digitized by Google

v. J. den Ständen vorgelegten Entwurf. Er betrifft ein Geſetz über Kirchen- und Schulvorſtände und lautet über letztere:

§. 26. Zur Vertretung der Schulgemeinden und zur Verwaltung des Vermögens der Volksſchulen, ſo wie zur Mitwirkung bei der Aufſicht über Unterricht und Schulbeſuch können beſondere Schulvorſtände errichtet oder die Kirchenvorſtände für ihren Bezirk zugleich zu Schulvorſtänden erklärt werden. Ein Schulvorſtand ſoll in allen Gemeinden eingeführt werden, welche ſolches verlangen.

§. 27. Die Schulvorſtände ſollen regelmäßig aus einem Geiſtlichen der Parochie, in welcher der Schulbezirk liegt, dem Ortsſchullehrer und einigen Schulvorſtehern beſtehen.

Jedenfalls wird, da an den Kammerverhandlungen geſetzlich nun auch zwei Abgeordnete der Lehrer der Bürger- und Volksſchulen Theil nehmen, für die Zukunft mehr für das Schulweſen geſchehen, als bisher, namentlich die Stellung des Lehrers eine würdigere, der Gehalt ein angemeſſener werden. Daß es das Miniſterium wol ernſtlich mit Hebung des Volksſchulweſens meint, geht daraus hervor, daß Miniſter Braun eine Commiſſion ernannt hat zur begutachtenden Berathung der Einrichtungen und Anordnungen, welche die Vorbildung für das Volksſchulfach, zunächſt hinſichtlich der evangeliſchen Volksſchulen, betreffen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß dieſe Commiſſion größtentheils aus Elementarlehrern beſtand.

Sachſen.

Der neue Schulgeſetzentwurf, wie er in einer bei Blochmann und Sohn in Dresden erſchienenen Broſchüre vorliegt, iſt der erſte Verſuch, die allgemein laut gewordenen, zum Theil übereinſtimmenden, zum Theil ſehr abweichenden Forderungen und Wünſche der deutſchen Lehrerwelt mit Rückſicht auf die thatſächlichen Zuſtände eines deutſchen Landes in beſtimmte, ins Einzelne gehende Geſetzesparagraphen zu faſſen. Er gründet ſich zum großen Theil mit auf die Beſchlüſſe der erſten und zweiten „allgemeinen ſächſiſchen Lehrerverſammlung“, ſo wie der beiden Verſammlungen der ſächſiſchen Gymnaſiallehrer im Juli und December v. J., und iſt ſeinem Entſtehen wie ſeinem weſentlichen Inhalte nach in Nr. 10 der Zeitung des allgemeinen deutſchen Lehrervereins von Köchly kurz dargeſtellt, weshalb wir deſſen Bericht hier aufnehmen.

Im December vorigen Jahres wurde von dem damaligen ſächſiſchen Cultusminiſter, Herrn v. d. Pfordten, eine Commiſſion ernannt, um einen über das geſammte Schulweſen des Königreichs ſich erſtreckenden Geſetzentwurf auszuarbeiten. Dieſer Geſetzentwurf ſollte dann — ſo war ſeine Abſicht — der Oeffentlichkeit und allgemeinen Beurtheilung übergeben, dann zurückgezogen, nach den gemachten Ausſtellungen umgearbeitet und in dieſer Neugeſtalt an die Volksvertretung gebracht werden. Wie man auch über die politiſche Stellung und Wirkſamkeit v. d. Pfordten's urtheilen mag, bei den

Digitized by Google

Lehrern Sachſens hat er ſich wohlbegründeten Anſpruch auf dauernde Anerkennung und herzliche Dankbarkeit erworben.

Die Commiſſion beſtand aus dem geh. Kirchenrath Dr. Meißner, dem geh. Regierungsrath — nachherigen Miniſter des Innern — Dr. Weinlig, dem Director der polytechniſchen Schule, Profeſſor Seebeck, dem Seminardirector Steglich und dem Oberlehrer Dr. Köchly. Von dieſen vertraten namentlich Meißner und Steglich die ſogenannten Volksſchulen und die Volksſchullehrerſeminare, Weinlig und Seebeck die Realſchulen, Realgymnaſien und Fachſchulen und Köchly die Gymnaſien. Leider verlor die Commiſſion den Prof. Seebeck in der Nacht vom 18. zum 19. März dieſes Jahres durch den Tod, ein Verluſt, der nicht allein für ſie, ſondern auch für die Naturwiſſenſchaft und ihre zweckmäßige Einführung in die ſächſiſchen Schulen unerſetzlich iſt.

Nach beinahe viermonatlicher unausgeſetzter Arbeit iſt die Commiſſion zu ihrem vorläufigen Endziel gediehen. Die am 24. Febr. eingetretene Aenderung des Miniſteriums brachte eine Aenderung in dem urſprünglichen Plane nicht hervor, indem der neue Cultusminiſter Held — zugleich Miniſterpräſident — dem Vorhaben ſeines Vorgängers treu blieb und ſogar aller vorherigen Einſicht in den Entwurf ſich enthielt. Er iſt daher lediglich das Werk der Commiſſion, welche ſich in allen Hauptpunkten, mit Ausnahme eines einzigen, vollſtändig geeinigt hat. Dieſer eine Punkt, in welchem eine principielle Verſchiedenheit ſtattfand, betrifft die Stellung der Schule zur Kirche und den dadurch bedingten Religionsunterricht. Es bildete ſich hier eine Mehrheit, aus Weinlig, Seebeck und Köchly, und eine Minderheit, aus Meißner und Steglich beſtehend. Letztere hat daher zu den hier einſchlagenden Paragraphen Sondergutachten gegeben.

Der Entwurf ſelbſt beſteht aus ſechs Artikeln, über deren Inhalt wir eine ganz kurze Ueberſicht geben.

Art. I., allgemeine Beſtimmungen enthaltend, giebt den Begriff und den Umfang der ſächſiſchen öffentlichen Schule, ihre Stellung zu Staat, Gemeinde und Eltern, ſowie zu den Privatanſtalten, in allgemeinen, aber möglichſt ſcharfen Sätzen an und bildet ſomit die Grundlage des ganzen Entwurfs. Es bedarf wol kaum der Erwähnung, daß dieſer Artikel den bei weitem überwiegenden Forderungen der deutſchen Lehrerſchaft, wie dieſelben auch in Dresden und Leipzig von den ſächſiſchen Lehrern ausgeſprochen worden ſind, vollſtändig zu entſprechen ſucht.

Art. II. verwirklicht durch Aufzählung und Charakteriſtik der Schulanſtalten den Grundſatz, daß die Schule „ein einiger, von dem Kindergarten bis zur Hochſchule aufwärts zuſammenhängend gegliederter Organismus" ſein ſolle. Die Schulanſtalten zerfallen in allgemeine, welche die allgemeine Menſchen- und Bürgerbildung geben, und in beſondere, welche eine beſondere Berufsbildung er-

Digitized by Google

ſtreben. Jene ſind 1) die Kindergärten; 2) die Gemeindeſchulen — dieß der neue Name für die bisherigen Volks- oder Bürgerſchulen; 3) die Beſchäftigungsanſtalten; 4) die Fortbildungsſchulen; — dieſe ſind 1) die Realſchule; 2) die Gymnaſien; 3) die Fachſchule — ein ſehr reiches Kapitel! — 4) die Lehrerſeminare. Für die allgemeinen Schulanſtalten und die Realſchulen wird von dem Staate und den Schulgemeinden gemeinſchaftlich geſorgt, die beſondern Schulanſtalten übernimmt mit Ausnahme einiger niedern Fachſchulen der Staat. In allen Anſtalten ſoll die gehörige Rückſicht auf die allgemeine Menſchen- und Bürgerbildung genommen werden; daher denn das Turnen, ſowie deutſche Sprache und Nationalliteratur und Vaterlandskunde überall hervorgehoben werden. Hinſichtlich des Religionsunterrichts, von welchem bei Nichtconfirmirten unter Nachweis anderweiten Religionsunterrichts, für Confirmirte ohne Weiteres Dispenſation ſtattfindet, ſoll auf der Gemeindeſchule in jedem einzelnen Falle der Lehrer mit der Schulgemeinde ſich verſtändigen. Das Geſetz ſchreibt nur vor, daß dieſer Unterricht nach den Grundſätzen geſunder Pädagogik ertheilt und nicht ferner nothwendig kirchlich-confeſſionell ſein ſoll. Die Beſtimmungen über die Realſchulen und Gymnaſien werden vorausſichtlich noch viele Kämpfe hervorrufen, ſchon die Trennung in Human- und Realgymnaſien iſt ein Hauptſtreitpunkt. Namentlich werden die Freunde der altlateiniſchen Obſervanz ſich ſehr unangenehm überraſcht finden, wenn ſie die entſchiedenſten Meißner Beſchlüſſe als Geſetzesparagraphen wieder erkennen. Neu iſt der Plan zu einem Geſammtſeminar, auf welchem die künftigen Lehrer jeder Art ihre pädagogiſche Vorbildung finden ſollen.

Art. III., die Schulgemeinden, entwickelt im erſten Abſchnitte die Rechte und Pflichten, welche die Gemeinden gegen die allgemeinen Schulanſtalten, namentlich was deren äußere Ausſtattung anlangt, auszuüben haben. Der zweite Abſchnitt beſtimmt das Verhältniß der Eltern und Kinder zur Schule.

Art. IV., die Lehrer, giebt die nöthigen Vorſchriften über Vorbildung, Prüfung, Anſtellung, Beſoldung, Penſionirung und Abſetzung der Lehrer, ſowie über die Rechte und Pflichten derſelben ſowol im Allgemeinen, als auch in den beſondern Verhältniſſen der Lehrercollegien. Vorzügliche Rückſicht iſt darauf genommen, daß durch eigene Betheiligung der Lehrerſchaft der tüchtige Lehrer gegen Willkür von oben geſchützt werde.

Art. V. handelt von den Schulbehörden. Es ſind dieß für die allgemeinen Schulanſtalten und Realſchulen der Ortsſchulvorſtand, gebildet aus Vertretern der Schule und der Schulgemeinde; der Bezirksſchulrath, welchen das Miniſterium ernennt, und der Bezirksſchulausſchuß, welcher von ſämmtlichen Lehrern des Bezirks erwählt wird. Bei den beſondern Schulanſtalten ſtehen

Digitized by Google

dem Miniſterium und ſeinen Bevollmächtigten mit geſetzlich geordneter Betheiligung freigewählte Lehrerausſchüſſe oder die Lehrercollegien ſelbſt zur Seite. Eigentliche Mittelbehörden giebt es nicht.

Art. VI. enthält die Beſtimmungen über die Privatſchulen, deren Errichtung und Beaufſichtigung.

Oeſterreich.

Das Abſchließen Oeſterreichs gegen die übrige deutſche Welt ſcheint ſelbſt auf den literariſchen Verkehr von Einfluß zu ſein; wenigſtens iſt es uns trotz vielfacher Bemühungen nicht möglich geweſen, mehr über die Angelegenheiten der Schule zu erfahren, als einzelne öffentliche Blätter gebracht haben. Dazu gehören nun obenan die auf das Schulweſen bezüglichen Paragraphen der octroyirten Grundrechte vom 4. März d. J. Sie lauten:

Art. 3. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei. Unterrichts- und Erziehungsanſtalten zu gründen und an ſolchen Unterricht zu ertheilen, iſt jeder Staatsbürger berechtigt, der ſeine Befähigung hierzu in geſetzlicher Weiſe nachgewieſen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner ſolchen Beſchränkung.

Art. 4. Für allgemeine Volksbildung ſoll durch öffentliche Anſtalten, und zwar in den Landestheilen, in denen eine gemiſchte Bevölkerung wohnt, der Art geſorgt werden, daß auch die Volksſtämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derſelben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksſchulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgeſellſchaft beſorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungsweſen die Oberaufſicht.

Gegen die letzte Beſtimmung, ſowie überhaupt gegen die Religionsparagraphen der Grundrechte haben die drei Biſchöfe des Erzherzogthums Oeſterreich einen energiſchen Proteſt eingelegt. Sie behaupten, die römiſch-katholiſche Kirche müſſe die vorzugsweiſe vom Staate begünſtigte bleiben; ſie verwahren das Eigenthum der Kirche vor jeglichem Angriffe, verwerfen die Civilehe und vindiciren dem Klerus das Recht, auch fernerhin auf den öffentlichen Unterricht Einfluß zu nehmen. Dem Vernehmen nach wird dieſer Schritt ähnliche Schritte auch in andern Provinzen veranlaſſen.

Für eine beſſere gehaltliche Stellung der Lehrer wird wenigſtens inſoweit Sorge getragen, daß die Schullehrer in Wien, einer Verfügung des Unterrichtsminiſteriums zufolge, vom nächſten Schuljahre an einen fixen Gehalt von 600 und 800 Gulden Conv.-M. nebſt freier Wohnung und Quartiergeld bekommen, dagegen verpflichtet ſein ſollen, in einem ihrer Lehrzimmer den Unterricht perſönlich zu ertheilen. Die Gehülfen, deren Gehälter auf 200 und 250 Gulden

Digitized by Google

feſtgeſetzt ſind, ſollen dann nicht mehr willkürlich von den Schullehrern entlaſſen werden können.

Im Begriff, dieſen Artikel zu ſchließen, kommt uns der vom Miniſterium Pillersdorf bearbeitete „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens“ zu, der auf 15 Seiten in gr. 4. des Intereſſanten Manches enthält und darum den deutſchen Volksſchullehrern in ſeinen weſentlichſten Beſtimmungen nicht vorenthalten werden darf.

In den Vorbemerkungen heißt es über die Gliederung der Unterrichtsanſtalten: „Im Syſteme des öffentlichen Unterrichtes bilden die Volksſchulen das erſte und zugleich das wichtigſte Glied; ſie haben diejenige Summe von Kenntniſſen und Fertigkeiten zu lehren, welche künftig keinem Staatsbürger mangeln ſoll. Wo das ganze Volk zur Theilnahme an der Geſetzgebung berechtigt iſt, da darf keine Anſtrengung und kein Opfer geſcheut werden, um Allen den Unterricht zu gewähren, ohne welchen jenes Recht ein Widerſpruch wäre. Vermehrung der Schulen und ihres bisherigen allzuärmlichen Lehrſtoffes, höhere Bildung der Lehrer, eine günſtigere äußere Stellung derſelben, endlich eine ſolche Leitung des Volksſchulweſens, welche alle Intereſſen derſelben mit gleichem Eifer und gründlicher Einſicht verfolgt, ſind dasjenige, was hier vorzüglich Noth thut.

Das zweite Glied des Unterrichtsſyſtemes bilden die mittleren Schulen. Sie ſind theils Specialſchulen, welche unmittelbar für einzelne Lebensbeſchäftigungen vorbereiten, theils haben ſie eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren. Die letzteren zerfallen in zwei Reihen, deren erſte durch die lateiniſche Schule (Untergymnaſium) und durch das Lyceum (Obergymnaſium), die zweite aber durch die Bürgerſchule und die Realſchule gebildet wird. Der Hauptunterſchied beider Reihen liegt darin, daß die erſte die alten claſſiſchen Sprachen und ihre Literatur als ein weſentliches Bildungselement in ſich aufnimmt, welches in der zweiten durch moderne Sprachen und ihre Literatur, vorzüglich durch die der Mutterſprache erſetzt wird. —

Die hohen Schulen, d. i. die Univerſitäten und die techniſchen Inſtitute, bilden das letzte Glied des Syſtems der Unterrichtsanſtalten. Ihre Scheidung beruht auf der Verſchiedenheit, welche in den zwei Hauptreihen der Mittelſchulen als ihren Vorbereitungsſtufen liegt.“

Hinſichtlich des Verhältniſſes der Unterrichtsanſtalten zum Staate erklären die „Vorbemerkungen,“ daß es dienlich ſei, zur Erweckung der Theilnahme beſonders für die Volksſchulen, dieſe, ſowie die Bürgerſchulen für Gemeinde-, die übrigen mittlern Schulen vorherrſchend für Provinzial- (?), die hohen Schulen vorherrſchend für Staatsanſtalten zu erklären, ſo jedoch, daß den mangelnden Kräften einzelner Gemeinden die Provinzialkaſſen, dieſen aber die allgemeine Staatskaſſe zu Hülfe zu kommen hätten. „Der Einfluß der

Gemeinden auf die Lehrer und die Leitung der Volksſchulen muß ſich richten nach dem Bildungszuſtande des Volkes; er wird allmälig ſteigen können und ſollen.

Den eigentlichen Entwurf können wir hier nur ſo weit berückſichtigen, als er ſich auf die Volksſchulen bezieht. Nach §. 9 ſtehen dieſe, ſowie die mittleren Schulen, mittelbar unter dem Miniſterium des öffentlichen Unterrichts. Zur Leitung derſelben wird in jeder Provinzialhauptſtadt ein Landesſchulrath zuſammengeſetzt werden, beſtehend aus vier Directoren (aus dem Stande der erfahrenen Schulmänner), einem für die Volksſchulen, einem zweiten für die Gymnaſien, einem dritten für die übrigen mittleren Schulen, einem vierten auf Vorſchlag des biſchöflichen Conſiſtoriums zu ernennenden, für den Religionsunterricht und die Leitung der religiöſen Bildung der Jugend.

§. 12. In den Landſchulen wird künftig kein Schulgeld bezahlt, in den Stadtſchulen ſteht die Erhebung deſſelben von den Zahlungsfähigen den Gemeinden frei, iſt aber durch die Gemeinden ſelbſt vorzunehmen.

§. 13 giebt als Unterrichtsgegenſtände der Volksſchulen folgende an: 1) Religion und Moral; 2) Leſen, Schreiben und Rechnen; 3) die Mutterſprache bis zum fertigen mündlichen und ſchriftlichen Ausdrucke; 4) populäre Natur-, Menſchen- und insbeſondere Vaterlandskunde, daher a) die Grundlinien der Welt- und Vaterlandsgeſchichte, der einheimiſchen Staatsverfaſſung und Verwaltung, in Verbindung mit Geographie; b) geometriſche Anſchauungslehre mit Zeichnen; c) ſolche Theile der populären Naturgeſchichte, Naturlehre und Technologie, welche praktiſche Anwendung auf die häufigſten und wichtigſten ländlichen oder ſtädtiſchen Gewerbe finden, in Verbindung mit den für dieſe Zwecke wichtigſten ſtatiſtiſchen Kenntniſſen; 5) praktiſche Anweiſungen zu nützlichen Beſchäftigungen (Baumzucht, weibliche Arbeiten u. dgl.); 6) Geſang, Leibesübungen, worunter auch das Exerciren.

Die Schulpflichtigkeit (§. 14) der Kinder ſoll für die eigentliche Volksſchule vom beendeten 6. bis 12. Jahre, und für die nachfolgende Sonntagsſchule bis zum beendeten 15. Jahre beſtehen. Die Kleinkinderſchulen ſollen die größtmöglichſte Ausdehnung erhalten. In jeder Gemeinde, wo ſich wenigſtens 60 ſchulpflichtige Kinder befinden, ſoll eine ſelbſtſtändige Schule errichtet und ſobald als möglich dafür geſorgt werden, daß an jeder Volksſchule die nach Zahl und Art der Claſſen und Schüler nothwendige Anzahl von Lehrern, Lehrerinnen und Lehrzimmern nebſt einem Spielplatze, und bei den Landſchulen auch ein Garten vorhanden ſei.

Um für die nöthige Bildung der künftig anzuſtellenden Lehrer zu ſorgen (§. 17), iſt ſogleich in jeder Provinzialhauptſtadt ein für jetzt zweijähriger, ſpäter dreijähriger Candidatenlehrcurs einzurichten, welcher allmälig zu einem vollſtändigen Lehrerſeminar auszubilden iſt.

Digitized by Google

Aufgenommen in dieſen Lehrcurs ſollen nur ſolche Schüler werden, welche ſich über die Erlernung derjenigen Unterrichtsgegenſtände, die gegenwärtig in den zwei Jahrgängen der vierten Normalclaſſe, künftig in der Bürgerſchule, oder in den vier erſten Claſſen der Gymnaſien gelehrt werden, durch giltige Zeugniſſe oder eine Aufnahmsprüfung ausweiſen können. An der Spitze eines jeden dieſer pädagogiſchen Lehrcurſe ſteht ein praktiſcher Schulmann als Director, der zugleich erſter Lehrer iſt. Die übrigen Lehrer werden vor der Hand aus den in der Stadt vorhandenen ausgezeichnetſten Lehrkräften zu Hülfe genommen, und können für dieſen Zuwachs ihrer Geſchäfte durch Remunerationen entſchädigt werden. Nur wer ein auf Grundlage einer theoretiſchen und praktiſchen Prüfung von einer ſolchen Anſtalt ertheiltes Lehrfähigkeitszeugniß beſitzt, kann künftig zu einer Lehrerſtelle vorgeſchlagen werden.

Alljährlich wenigſtens zwei Mal, jedesmal auf zwei bis drei Tage, finden unter dem Vorſitze eines vom Kreisſchulinſpector bezeichneten Schulmannes Kreislehrerverſammlungen zur Beſprechung pädagogiſcher Gegenſtände ſtatt, an denen ſich zu betheiligen die Pfarrgeiſtlichkeit aufgemuntert werden ſoll. Dieſe Lehrerverſammlungen ſollen namentlich in den nächſten Jahren ſo häufig als möglich abgehalten werden. — Für jede Provinz, oder auch für mehrere zuſammen, wird unter der Aufſicht der oberſten Schulbehörden das Erſcheinen einer wohlfeilen Schulzeitung veranlaßt werden, und jede Schule ſoll verpflichtet ſein, eine derſelben zu halten.

§. 21. Die Lehrer beziehen künftig fixe Gehalte aus der Gemeindekaſſe. Eine Umwandlung eines Theiles des Gehaltes in ein Deputat hängt von dem freien Uebereinkommen beider Theile ab. Das Deputat wird aber durch den Gemeindevorſtand eingehoben und an den Lehrer abgeliefert. — (§. 22.) Der Gehalt der nach dem neuen Syſteme vorgebildeten Lehrer iſt ſo feſtzuſtellen, daß es ihnen möglich iſt, ihre ganze Kraft frei von hemmenden Nebengeſchäften dem öffentlichen Unterrichte und dem Chordienſte zu widmen. Von den Meßnerdienſten ſind ſie zu entheben. Die Feſtſtellung des Minimums der Gehalte geſchieht durch die Provinziallandtage. Die bereits angeſtellten Lehrer, welche ihre Tüchtigkeit für das verbeſſerte Syſtem der Volksſchulen erweiſen, erhalten auch die verbeſſerten Gehalte. (§. 23.) Das Minimum der Landſchullehrer ſoll ſchon jetzt auf 200 Gulden, das ihrer Unterlehrer auf 100 Gulden, das der ſtädtiſchen Unterlehrer auf 200 Gulden erhöht werden. — (§. 24.) Zur Unterſtützung der im Dienſte untauglich gewordenen Schullehrer, ihrer Wittwen und Waiſen wird in jeder Provinz ein Schullehrer-Penſionsinſtitut errichtet, wodurch indeſſen die Verpflichtung der Gemeinden zu Penſionsbeiträgen nicht aufgehoben wird.

Die Wahl der Lehrer geſchieht nach §. 26 durch den Landesſchulrath, der von drei, von den Vorſtehern der Gemeinde präſentirten Candidaten einen ernennt. Der Kreisſchulinſpector ſteht dem

Digitized by Google

Gemeindevorſtande berathend und informirend zur Seite und reicht auch ein Gutachten an den Landesſchulrath ein. — §. 27. Jede erſte Anſtellung eines Lehrers iſt für drei Jahre proviſoriſch. Definitiv angeſtellte Lehrer können nur wegen eines groben Vergehens oder fortgeſetzter Nachläſſigkeit in Folge einer förmlich geführten Unterſuchung durch einen Spruch des Landesſchulrathes entlaſſen werden.

§. 28. Die unmittelbare Leitung einer jeden Schule ſteht bei der Schulcommiſſion. Dieſe beſteht aus den geiſtlichen und weltlichen mit dem Unterrichte betheiligten Lehrern der Schule und ebenſo vielen Gemeindemitgliedern, welche nach der Gemeindeordnung für mehrere Jahre gewählt werden. Vorſitzender iſt der Geiſtliche, oder (in Städten) einer der weltlichen Lehrer, welcher den Titel Oberlehrer führt. Er iſt zunächſt für den Zuſtand der Schule verantwortlich.

§. 29. In jedem Kreiſe beſteht ein Kreisſchulinſpector, der ein erfahrener Schulmann ſein und ſich ausſchließlich der Leitung der Kreisſchulen widmen muß. Er iſt berechtigt, vorzügliche Lehrer zu ihrer Auszeichnung und zu ſeiner Unterſtützung auf beſtimmte Zeit und mit Vorwiſſen des Landesſchulrathes als Bezirksinſpectoren zu beſtellen. Für die Schulen der Hauptſtädte tritt an die Stelle des Kreisſchulinſpectors ein Stadtſchulinſpector. Beide werden auf den Vorſchlag des Landſchulrathes von dem Miniſterium ernannt.

§. 30. Jedem Kreis- und Stadtſchulinſpector werden wenigſtens drei Mitglieder beigegeben, welche aus den Kreis- und Stadtbewohnern nach Anleitung der künftigen Kreis- und Gemeindeordnung für mehrere Jahre gewählt werden. Sie haben unter Anderm auch das Recht, die Schulen ihres Bereiches zu inſpiciren.

§. 31. Die Regulirung der Volksſchulen der Akatholiken nach dem Grundſatze der gleichen politiſchen Berechtigung der chriſtlichen Confeſſionen, dann die Regulirung der Volksſchulen der Juden nach Maßgabe der ihnen einzuräumenden politiſchen Rechte wird durch beſondere Geſetze erfolgen.

Das ungefähr ſind die Hauptbeſtimmungen des Entwurfes bezüglich der Volksſchulen. Von denjenigen über die Bürgerſchulen führen wir folgende an:

§. 53. Die Bürgerſchulen beſtehen aus drei Jahrgängen. Sie haben ſich aus den bisherigen zwei Jahrgängen der vierten Claſſe der Volksſchule zu entwickeln durch Hinzufügung eines dritten Jahrganges und durch Anordnung von Lehrgegenſtänden, wie ſie durch die neue Einrichtung der Volksſchulen und die Zwecke der Bürgerſchulen geboten iſt. — §. 54. Es iſt dahin zu wirken, daß allmälig in jeder Stadt wenigſtens eine Bürgerſchule beſtehe. — §. 55. Aehnlich den Bürgerſchulen ſind für die weibliche Jugend höhere Töchterſchulen mit einer den localen Bedürfniſſen entſprechenden Zahl von Jahrgängen zu errichten, und entweder ſelbſtſtändig hinzuſtellen, oder mit den weiblichen Volksſchulen als deren Ergänzung unmittelbar zu verbinden.

Digitized by Google

Würtemberg.

Die Schulfrage kam zweimal vor den Kammern zur Sprache; das erſte Mal in der 14. Sitzung (am 7. October v. J.), in welcher zunächſt auf den Antrag Ruoff's, Referenten der Kirchen- und Schulcommiſſion, beſchloſſen ward, eine Petition von 46 Schulmeiſtern aus der Diöceſe Hall, Oehringen ꝛc., welche eine Umgeſtaltung des ganzen Volksſchulweſens wünſchen, an die Regierung zu überweiſen, da ſich dieſe mit einer Reviſion des Schulgeſetzes beſchäftige. Dann berichtete Eiſenlohr im Namen derſelben Commiſſion über den Antrag des Prälaten v. Moſer, bezüglich des Beſchluſſes der Nationalverſammlung, wonach die Gemeinden den Volksſchullehrer ſelbſt ſollen wählen dürfen. Die Commiſſion ſtimmte dem Antragſteller in der Weiſe bei, daß ſie den Wunſch deſſelben unterſtützte: „es möchte die deutſche Reichsverſammlung bei der endlichen Beſchlußnahme über den §. 18 der deutſchen Grundrechte die Mißſtände, welche ſich mit einer durchgängigen unbeſchränkten Wahl der Volksſchullehrer durch die Gemeinden verbinden, in ſorgfältige Erwägung ziehen und in Folge davon entweder in den Beſtimmungen deſſelben eine Aenderung treffen oder die Anordnung dieſer Sache — wie vielleicht auch einige andere zu ſpecielle Beſtimmungen in den §. 18 und 19 des Entwurfs der Grundrechte, wie z. B. über Unterhaltung der Volksſchulen und Beſoldung der Lehrer — den Erwägungen der einzelnen Länder des Bundesſtaates anheimgeben." Was die Form betrifft, in welcher dieſer Wunſch ausgeſprochen werden ſollte, ſo ſchlug die Commiſſion vor, obige Erklärung als gutachtliche Aeußerung in ihr Protokoll niederzulegen, mit dem Wunſche, daß das Präſidium auf geeignete Weiſe ſie der deutſchen Reichsverſammlung durch den Präſidenten derſelben mittheilen möchte. Nachdem Manches gegen den Antrag ſelbſt wie gegen die Form ſeiner Mittheilung an die Reichsverſammlung geſprochen worden war, beſchloß die Kammer auf v. Wächter's Antrag mit 37 gegen 32 Stimmen, zur motivirten Tagesordnung überzugehen; ſie habe nämlich das Vertrauen zur Nationalverſammlung, daß ſie bei der nochmaligen Berathung der Grundrechte dieſen Gegenſtand wiederholt in Erwägung ziehen werde, und unter der Verwahrung, daß die Frage, ob den Ständen ein Petitionsrecht an die Nationalverſammlung zuſtehe, unbeantwortet bleibe.

In der 68., 69. und 72. Sitzung (Januar und Februar d. J.) ſtand die Berathung des Etats des Departements des Kirchen- und Schulweſens auf der Tagesordnung. Bevor auf die einzelnen Paragraphen des Commiſſionsberichts übergegangen wurde, erhob ſich eine, beſonders von Seiten der in der Kammer ſitzenden Prälaten ſehr lebhaft geführte, Debatte über die Trennung der Kirche vom Staate und der Schule von der Kirche. Sie wurde durch die Bemerkung des Domdekans v. Jaumann, daß bei der beabſichtigten Trennung der Kirche vom Staate ein Miniſterium des Kirchenwe-

Digitized by Google

ſens künftig überflüſſig ſein werde, veranlaßt, und endete mit dem Kammerbeſchluß, auf den Antrag Reyſcher's eine Adreſſe an die Staatsregierung abgehen zu laſſen, wodurch ihr „die Organiſation des Geſammtſchulweſens, insbeſondere die Ordnung der wichtigen Angelegenheit des Volksſchulweſens in Gemäßheit der deutſchen Grundrechte empfohlen wird.“ Dieſe Abweichung von der Tagesordnung war indeſſen nicht zu beklagen, da das Verhältniß der Schule zur Kirche vielſeitig entwickelt und die Anſichten der tüchtigſten Abgeordneten über dieſen Gegenſtand zum erſten Male vernommen wurden. Sehr warm, aber in ganz allgemeinen Redensarten ſprach ſich Prälat Faber über Beibehaltung des bisherigen Verhältniſſes zwiſchen Schule und Kirche aus. Wir übergehen die ſalbungsvolle Predigt und wenden uns zu ſeinem Gegner, dem Abgeordneten Rector Schnitzer. Dieſer ſagte:

„Ich wünſche, daß die Regierung die Leitung des Schulweſens in Einer Behörde vereinigen möge. Die Grundrechte ſprechen entſchieden aus: das Schulweſen ſteht unter dem Staat; die Lehrer haben die Rechte von Staatsdienern. Ich halte die Sache für ſo dringlich, daß ich glaube, die Kammer ſollte die Regierung bitten, hierin eine vorbereitende Maßregel zu ergreifen. Die Volksſchule namentlich bedarf der gründlichſten Reorganiſation nach dem Geiſt der neuen Zeit. Ich beantrage deshalb, die Regierung zu bitten, daß ſie einen Geſetzesentwurf vorlege, wodurch mit Abänderung des Volksſchulgeſetzes die Leitung der Schule den jetzigen Behörden abgenommen und proviſoriſch in Einer Behörde vereinigt würde, welche auch die Reorganiſation vorzubereiten hätte. Prälat Faber ſprach von Früchten des Segens für die Volksſchule aus der bisherigen Verbindung mit der Kirche. Dem ſteht aber entgegen das allgemein ausgeſprochene Verlangen der Trennung oder Erlöſung der Schule von der Kirche. Iſt es die bisherige Methode des Auswendiglernens von Bibelſprüchen, welche die Moral gebildet hat? Daß die bisherige Schule vielfach eine Schule der Unwiſſenheit geweſen, das zeugt häufig der Gewerbſtand. Der bisherigen Oberleitung der Schule aber fällt es zur Laſt. Die Geiſtlichkeit hat es wohl verſtanden, die Fenſter der Schule zu ſchließen gegen das Wehen des Zeitgeiſtes, aber gerade die Lebensluft der Zeit ſoll die Schule ſäubern. Dieß geſchieht nicht durch die Kirche. Ich weine keine Thräne über die Abſchiedsrede des Prälaten Faber.“

Prälat Hafner: „Eine völlige Trennung der Kirche von der Schule halte ich ſogar für unmöglich. Ich will mich nicht einlaſſen auf die zum Theil ungerechten Vorwürfe, welche man der Kirche gegenüber der Schule gemacht hat, und wie man die Geiſtlichen in Beziehung auf das Schulweſen jetzt entweder als Ignoranten oder als Böſewichte darſtellt. Ich freue mich der Grundrechte. Nur macht man ſich jetzt zu ſanguiniſche Hoffnungen von dem Einfluſſe der Schule auf das Volksleben. Der Natur der Sache nach kann auf

den politiſchen Geiſt des Volkes die Volksſchule bei weitem nicht den bedeutenden Einfluß haben, als man ſich verſpricht, denn das, was zur Bildung des ſtaatsbürgerlichen Charakters gehört, hängt mehr ab von Familie, Umgang und Geſammtzuſtänden des Volkes ſelbſt. Ich erinnere nur daran, daß man gewöhnlich zu ſolchen Zeiten der Gährung, wie jetzt, es auf die Jugend abſieht, wie aber gar oft der Anlauf in dieſer Beziehung gewaltig wieder geſunken iſt, wie z. B. in Frankreich zu Folge ſolcher Bemühungen eine gewaltige Verwahrloſung des Volksſchulweſens entſtanden iſt. Ich hoffe, daß das, was man mit der Schule vorhat, mehr auf die Dauer gegründet ſein wird."

Scherr unterſtützte Schnitzer's Antrag. „Unter den Verſprochenſchaften des deutſchen Volks ſtand die Reform des Volksſchulweſens oben an. Das bisherige Syſtem war das des Servilismus, welcher auch das Chriſtenthum in eine Lehre lammfrommer Geduld und ſeufzender Zerknirſchtheit verwandelte. Duck dich und ſchweig — war der Grundſatz. Dieß vertrug ſich mit dem vorigen Jahre nicht mehr. Die Wünſche des Volks haben ſich ſeitdem für eine radicale Schulreform ausgeſprochen, mit dem Zweck, daß die Schule auf ſittlicher Baſis zu freien Staatsbürgern zu erziehen habe. Als Mittel ſind vorgeſchlagen: Reform der Schullehrerſeminarien, gymnaſtiſche Uebungen, Unterricht in ſtaatsbürgerlichen Rechten, Entziehung der Aufſicht der Kirche über die Schule (was die ſegensreichen Wirkungen der Kirche auf die Schule betrifft, von denen Prälat Faber geſprochen, ſo frage ich, ob die Peſt des Pietismus und des Aberglaubens wol auch unter dieſelben gezählt werden ſoll?), Einführung eines Volksſchulleſebuchs, Trennung der Schuldienſte vom Meßnerdienſte, Bezahlung aus der Staatskaſſe. Ich frage nun, ob dieſe Wünſche bei der bevorſtehenden Reorganiſation berückſichtigt werden? und füge bei, daß in andern deutſchen Ländern dieſer hochwichtige Gegenſtand bereits zur Berathung und Erledigung gekommen iſt, ſo z. B. in dem Reich Gotha."

Oberregierungsrath Schmidlin (Cultusminiſter): „Dieſe ſpeciell hervorgehobenen Beziehungen werden allerdings erwogen werden; ob berückſichtigt — iſt eine andere Frage. Die Organiſationscommiſſion hat Referenten zum Volksſchulgeſetz beſtellt, der Entwurf iſt gedruckt und man erwartet nur den Zeitpunkt, wo jene Referenten, welche zugleich Mitglieder dieſer Verſammlung ſind, an den Commiſſionsberathungen werden ununterbrochenen Antheil nehmen können. Daß man hinſichtlich der Beſoldungen das thun werde, was die Kräfte erlauben, davon zeugt ja auch der vorliegende Etat."

Aus dieſem Etat nun theilen wir einige Summen mit Angabe ihrer Beſtimmungen mit. Die Beſoldungen der Geiſtlichen und Schullehrer evangeliſcher Confeſſion betragen 480,000 Gulden, derer katholiſcher Confeſſion 161,000 Gulden. Von dieſen letzteren ſtreicht die Kammer 1000 Gulden. Eiſenlohr's Antrag, die

Digitized by Google

Regierung zu bitten, diejenigen Schullehrer, welche durch die Ablöſungsgeſetze in Nachtheil geſetzt werden, zu unterſtützen, wird angenommen. Als außerordentlicher Beitrag zur Aufbeſſerung der Schullehrergehalte ſind 30,000 Gulden angeſonnen; die Kammer beſchließt jedoch mit 66 gegen 3 Stimmen die Erhöhung auf 50,000 Gulden. — Zu Beiträgen an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulſtellen ſind 31,000 Gulden, und Beiträge zu ihren Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten ſind 12,000 Gulden angeſonnen und werden verwilligt. — Für das evangeliſche Seminar in Tübingen und die vier niedern Seminare ſind 89,000 Gulden exigirt, wovon 2000 Gulden geſtrichen werden. Zugleich wird die Frage mit großer Stimmenmehrheit bejaht, „ob der Regierung die Reorganiſation dieſer (rein kirchlichen) Seminarien unterſtellt werden ſolle?" Für die polytechniſche Schule in Stuttgart werden 23,865, für die Baugewerkſchule 1469, für das Realſchulweſen 33,600 Gulden verwilligt. Eine bei dieſer Gelegenheit von Trotter und Platz eingebrachte Motion wegen Errichtung einer Ackerbauſchule im Schwarzwaldkreiſe wird unterſtützt und an die Finanzcommiſſion gewieſen. — Für die Schullehrerſeminarien in Gmünd, Eßlingen und Nürtingen ſind 33,272 Gulden exigirt, für Unterſtützung von Privatſchullehrer-Bildungsanſtalten beider Confeſſionen 16,640 Gulden. — Für deutſche Schulen wird verwilligt und zwar für evangeliſche 6000 Gulden, für katholiſche 7500 Gulden, für die Waiſenhäuſer in Stuttgart und Weingarten 52,000 Gulden. Die Commiſſion räth hierbei zu einer Reorganiſation dieſer Inſtitute, und der Berichterſtatter Eiſenlohr fügt bei: nicht ſowol Waiſenhäuſer ſeien es nach der jetzigen Einrichtung, als, um den Ausdruck zu gebrauchen, Waiſenkaſernen. Bei einer ſolchen Maſſe von Kindern fehle die Individualitätseinwirkung auf die Erziehung, welche in der Familie ſich finde. Auch gehöre das Waiſenhaus in Stuttgart zu den alten Luxusbeigaben der Reſidenzen, und könne hier unmöglich ſeinen Zweck erfüllen, wo zudem auch keine landwirthſchaftlichen Beſchäftigungen ſich bieten. Weiter müſſe der Umſtand angeregt werden, daß, da dieſe Anſtalten zum Theil von freiwilligen Gaben und von gezwungenen Opfergaben ſich erhalten, die Kirche künftig nicht mehr genöthigt werde, ihnen ihre Zuflüſſe zukommen zu laſſen. Endlich handle es ſich um die Frage: ob Staats- oder Kirchenwaiſenhäuſer? Wenn das Letztere, ſo ſei der vielfach laut gewordene Wunſch nach einem katholiſchen Waiſenhauſe ein natürlicher und gerechter geweſen. Eine augenblickliche Reform dieſer Inſtitute ſei aber nicht möglich, weil die ganze Sache mit der Organiſation des Armenweſens und der Kreis- und Bezirksorganiſation zuſammenhänge. Deshalb ſtellt der Redner den von der Kammer angenommenen Antrag: die Regierung möge die Frage der Reorganiſation der Waiſenhäuſer, welche durch die Zeit nothwendig geboten iſt, einer ſorgfältigen Erwägung nach allen Seiten

Digitized by Google

(nach finanziellen, pädagogiſchen, kirchlichen Momenten) unterſtellen. Die kirchliche Seite wünſcht jedoch Kuhn als Hauptgeſichtspunkt hervorgehoben und hält die Erörterung dieſer Grundfrage vor Allem nothwendig, indem er ſich im Uebrigen an den Wunſch Eiſenlohr's in Bezug einer durchgreifenden Reorganiſation der betreffenden Inſtitute anſchließt. Die Generalverordnung vom 11. Februar 1810, ſagt der Redner, habe zwei confeſſionell getrennte Waiſenhäuſer zu errichten befohlen, aber dieſer Grundſatz ſei nicht ins Leben gerufen, ſondern ihm die paritätiſche Erziehung unterſtellt worden. Wolle man aber den Grundſatz der Parität, ſo müſſe man ihn auch durchführen und es nicht ſo einrichten, daß die Zahl der katholiſchen Zöglinge von Jahr zu Jahr verringert werde, daß nicht, wie im Stuttgarter Waiſenhaus, vom Inſpector bis zum Dienſtperſonal herab, auch nicht Eine katholiſche Perſon angeſtellt ſei. Das Volk habe einmal kein Vertrauen auf die paritätiſche Erziehung, und auch der letzte Vorſteher des Weingartner Waiſenhauſes wie der jetzige Inſpector haben dieß ſchon in Eingaben an das Miniſterium ausgeſprochen. Erſt durch Trennung erreiche man den Zweck und zwar gelte dieß im Intereſſe des wahren Friedens, nicht des faulen Friedens. Laſſen Sie mich, ſchließt der Redner, die vielen Mißſtände und Inconvenienzen übergehen, welche ſich bei der paritätiſchen Erziehung in Weingarten ergeben haben, aber ſprechen Sie mit mir den Wunſch aus gegen die Regierung, ſie möge baldmöglichſt Einleitung zur Durchführung oben angeführter Verordnung treffen, alſo zur Aufhebung des inzwiſchen eingeführten Grundſatzes der paritätiſchen Erziehung. Dieſer Antrag Kuhn's wurde zwar unterſtützt, jedoch mit 36 gegen 34 Stimmen von der Kammer abgelehnt. — Zum Schluſſe wurden für Taubſtummen- und Blindenanſtalten 9816 Fl. und ein Dispoſitionsfond von 1500 Fl. angeſonnen und verwilligt.

Der von der Organiſationscommiſſion bearbeitete „Entwurf eines Geſetzes für die Volksſchule“ (ſ. Ueberſicht und erſtes Kapitel) iſt nun von der Regierung der Oeffentlichkeit zur Beurtheilung übergeben.

Baden.

Das wichtige Geſetz vom 8. März 1849, die Verhältniſſe der Volksſchulen in Gemeinden gemiſchten Bekenntniſſes betreffend, wurde durch eine Menge von Petitionen veranlaßt, über welche, mit gleichzeitiger Berückſichtigung derer, welche das Volksſchulweſen im Allgemeinen, wie insbeſondere die Beſſerſtellung der Schullehrer betrafen, der Abgeordnete Zentner in der 75. Sitzung (am 24. Juli v. J.) Bericht erſtattete. Dieſer 12 Quartſeiten umfaſſende Bericht betrifft

A. **Die Stellung der Schullehrer** und zwar 1. die materielle Beſſerſtellung, 2. die unabhängigere, würdigere Stellung derſelben, 3. die größere Ausdehnung des Bildungscurſes;

Digitized by Google

B. Die Aufhebung der Confeſſionsſchulen.

Dem ganzen Abſchnitte A iſt eine von 1563 Schullehrern aus allen Theilen des Landes eingereichte Denkſchrift zu Grunde gelegt, welche 18 verſchiedene Begehren ſtellt, die der Berichterſtatter zum großen Theil als gegründet anerkennt und zur Abhülfe empfiehlt. In Bezug auf A. 1. heißt es in dem Bericht: „Die Normalbeſoldungen der Schuldienſte ſind dermalen für die vier Claſſen: 175, 200, 250 und 350 Fl., ausſchließlich der freien Wohnung und des Schulgeldes. Hierbei kommt in Betracht, daß die beiden niederſten Claſſen, worin die Schulclaſſen, Alles zuſammengerechnet, noch großentheils unter dem Betrag von 300 Fl. ſtehen, nach den Angaben der Petenten 1610, die beiden höchſten Claſſen dagegen nur 321 Schuldienſte zählen, jene daher ⅚ der ſämmtlichen Schulen ausmachen. Wie kümmerlich aber bei den geſteigerten Bedürfniſſen und den erhöhten Preiſen der Subſiſtenzmittel ein Mann mit Familie leben muß, der täglich mehr nicht als 35 bis 40 Kr. zu verzehren hat, bedarf keiner weitern Auseinanderſetzung. Die Schullehrer ſtellen nun das Begehren, die Beſſerſtellung dahin zu bewirken, daß erſtlich eine andere Claſſeneintheilung gemacht werde, welche einer größern Anzahl Lehrer die Ausſicht, auf einträglichere Poſten zu gelangen, eröffnet; ſodann wollen ſie zweitens die Claſſenbeſoldungen auf 230, 275, 350 und 450 Fl. erhöht wiſſen.“ Dieß Begehren wünſcht der Berichterſtatter mit Rückſicht auf die Zeitverhältniſſe ſo weit erfüllt zu ſehen, daß wenigſtens künftig kein Hauptlehrer mehr ein geringeres Geſammteinkommen als 300 Fl. beziehen ſolle.

Das unter Ziffer 2 der Denkſchrift geſtellte Begehren: „Es möge die Beſtimmung getroffen werden, daß, wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, bei Beſtimmung der Claſſe die Bevölkerung aller betreffenden (d. i. zur Schule gehörigen) Orte maßgebend ſei,“ wird zur Annahme empfohlen.

Unter Ziffer 7 der Denkſchrift wird verlangt: „Es möge die Staatskaſſe zur Unterhaltung des Schulweſens, insbeſondere zur Beſoldung der Schullehrer verpflichtet, und dieſe Verpflichtung möge den Gemeindekaſſen abgenommen werden; ſollte dieß aber jetzt noch nicht geſchehen können, ſo möge wenigſtens jede künftige Aufbeſſerung aus der Staatskaſſe beſtritten werden.“ Die Petenten glauben, daß eine jährliche Summe von etwa 300,000 Fl. zur Verwirklichung dieſes Begehrens genügen würde, und leiten die Gerechtigkeit dieſer Forderung aus dem Satze ab: daß die Volksſchulen Staatsanſtalten ſeien, und der Staat, wenn er das Schulweſen durch ſeine Geſetze und Verordnungen zu regeln ſich für berechtigt halte, folgerecht auch die Koſten der Volksſchulen zu beſtreiten habe. Der Berichterſtatter räumt ein, daß eine Abſchaffung des Schulgeldes nothwendig, eine Zahlung deſſelben aber aus der Staatskaſſe weder

Digitized by Google

aus dem von den Petenten Geſagten zu folgern, noch in der That jetzt möglich ſei, und wiederholt dann ſeine Bitte um Abhülfe der drückenden Lage der Schullehrer, wobei er noch die Frage aufwirft: „ob und wie weit die Erträgniſſe ſolcher Fonds, die für die unmittelbaren Stiftungszwecke zu bedeutend ſind, für die Schulen verwendet werden können?" Sollte die Beantwortung dieſer Frage für die Schule günſtig ausfallen, ſo könnte dann auch der unter Ziffer 12 ausgeſprochene Wunſch erfüllt werden; „Erhöhung des Witt- wen- und Waiſenfonds auf das Doppelte."

Bezüglich auf das Verlangen nach einer unabhängigern, würdigern Stellung (A. 2.) bietet auch der bereits berührte Punkt 7 eine hierher gehörige Seite inſofern dar, als es allerdings mehrfach nachtheilig für die Lehrer iſt, daß ſie einen Theil ihrer Beſoldung von den Gemeinden zu beziehen haben. Dieſen Nachtheilen könnte dadurch abgeholfen werden, daß man den Lehrern die von der Gemeinde zu leiſtenden Beſoldungstheile durch die Bezirksſteuererhebungsſtellen ausbezahlen ließe.

Auf einige von den Petenten gewünſchte Abänderungen des Schulgeſetzes einzugehen, betreffend die Beſtimmungen, „daß die Schullehrer wie die höhern Staatsdiener vor Ablauf von fünf Dienſtjahren von der Anſtellung an gerechnet ohne Ruhegehalt entlaſſen werden können," und „daß die zur Strafverſetzung geeigneten Fälle im Schulgeſetze nicht genannt ſind," glaubt die Commiſſion keinen Grund zu haben. Eben ſo verwirft ſie das Begehren der Schullehrer nach „Beaufſichtigung von Sachverſtändigen" und dem Wegfall der „perſönlichen Controle," da dieſe dem wackern Lehrer nicht ſchaden, dem Läſſigen oder Pflichtvergeſſenen aber zur rechten Zeit Schranken ſetzen würde.

Dieſe allgemeinen Bemerkungen hindern jedoch die Commiſſion nicht, dem in Ziffer 15 geſtellten Verlangen nach einer auf dem Princip der Selbſtſtändigkeit beruhenden Organiſation der Schulbeaufſichtigung, welche dem Lehrer innerhalb geſetzlicher Schranken freie Bewegung ſichert, — ihre volle Zuſtimmung zu geben. Sie glaubt, daß zu einem lebensfriſchen, geſunden Organismus des Volksſchulweſens ein paſſend zuſammengeſetzter Schulvorſtand, Schulviſitatoren und ein Oberſtudienrath, in welchem ſich die oberſte Aufſicht und Leitung des geſammten Schulweſens, etwa mit Ausnahme der Univerſitäten, concentrirte, genügen würden, wobei ſie jedoch bemerkt, daß, ſo tadelnswerth es ſei, überall die Geſchäftsleitung in die Hände von Geiſtlichen oder Kirchendienern zu legen, man doch zu weit gehen würde, wenn man die Mitwirkung der Geiſtlichen im Volksſchulweſen ganz verbannen wollte. Daß bei der Oberſchulbehörde eine confeſſionelle Trennung nicht nöthig ſei, darin iſt die Commiſſion mit den Petenten einverſtanden, womit ſie jedoch nicht aus-

Digitized by Google

ſprechen will, daß die gebührende Wahrung des confeſſionellen Elements vernachläſſigt werden ſolle.

Auch das Begehren der Schullehrer: „es möge die das Gewiſſen beſchwerende Verpflichtungsformel zurückgenommen oder abgeändert werden,“ — hält die Commiſſion für begründet und beantragt die wiederholte Empfehlung zur Abänderung.

Unter Ziffer 17 verlangen die Petenten die Trennung des Meßner- und Glöcknerdienſtes oder doch wenigſtens des letztern vom Schuldienſte. Obſchon nun die Commiſſion der Anſicht iſt, daß an und für ſich betrachtet die Gründe für die Trennung im Allgemeinen überwiegen, ſo hält ſie dennoch gegenwärtig in Uebereinſtimmung mit der frühern Kammermajorität die Ausführung wegen der damit verbundenen pecuniären Opfer für die Staatskaſſe — da glaubhafter Verſicherung zufolge bei vier Fünftel der Schuldienſte die Hauptlehrer ganz oder doch großentheils aus dem Ertrag jener Nebendienſte ihre Gehalte beziehen — nicht für thunlich, glaubt aber, daß ein Vermittlungsweg möglich ſei, nämlich: daß es jedem Schullehrer, mit deſſen Stelle ſolche Nebendienſte verbunden ſind, geſtattet werden ſoll, dieſelben durch eine andere paſſende Perſon auf ſeine Koſten beſorgen zu laſſen, wobei er, falls dadurch ſein Schuldienſt unter den Normalgehalt ſeiner Claſſe herabſänke, die dazu erforderliche Deckung aus der Staatskaſſe erhielte.

Was endlich die gewünſchte Fürſorge für eine erweiterte Ausbildung der Candidaten für die Volksſchulen anbelangt (A. 3.), ſo iſt die Commiſſion der Anſicht, daß der Vorbereitung für das Seminar eine größere Sorgfalt zugewendet, namentlich aber der zweijährige Seminarcurs erweitert werden ſollte. In der Verſchmelzung des proteſtantiſchen Seminars mit den zwei katholiſchen Seminarien in zwei ſolche Anſtalten für das ganze Land wäre, da eine confeſſionelle Unterſcheidung hier ſo wenig als auf andern höhern Lehranſtalten nothwendig erſcheint und für den geſonderten Religionsunterricht und Gottesdienſt auch bei der Vereinigung leicht geſorgt werden könnte, vielleicht ein Mittel zu finden, ohne zu große Belaſtung der Staatskaſſe den Zweck zu erreichen, oder ihm doch wenigſtens ſich zu nähern.

Dem Abſchnitt B, die Aufhebung der Confeſſionsſchulen betreffend, liegen verſchiedene Petitionen für und gegen die Aufhebung zu Grunde. Die Commiſſion geht, mit Rückſicht auf die frühern Kammerverhandlungen über dieſen Gegenſtand, nicht näher auf eine Darlegung der Vor- und Nachtheile ein, ſondern ſpricht ihre Anſicht kurz dahin aus, daß ſie in den Fällen, in denen das Fortbeſtehen der Confeſſionsſchulen wegen der geringen Kinderzahl in der einen oder der andern Confeſſion einen unverhältnißmäßigen Koſtenaufwand verurſacht, die Vereinigung der Schulen in eine Communalſchule für wünſchenswerth erachtet, und daß ſie ſich insbeſondere für das friedliche Beiſammenleben der verſchiedenen Religionsange-

Digitized by Google

hörigen und die Abſchleifung ſchroffer Vorurtheile und Abneigungen der verſchiedenen Religionsangehörigen gegen einander von der Vereinigung Vortheile verſpricht, welche bei gehöriger Sorgfalt in der Behandlung der Lehrgegenſtände, die ja mit Ausnahme des ſtets beſonders zu lehrenden Religionsunterrichts weder katholiſch noch proteſtantiſch ſind, die möglichen Nachtheile in confeſſioneller Beziehung überwiegen.

Die Kammern nahmen die vorgeſchlagene Motion an, und am 15. December erſchien der Geſetzentwurf über die Confeſſionsſchulen, der mit geringen Veränderungen angenommen wurde. Dieſer beſtimmt:

Art. 1. In einer Gemeinde, in welcher verſchiedene Bekenntnißtheile getrennte Volksſchulen haben, kann die Vereinigung derſelben ſtattfinden, wenn die Mehrheit der ſtimmberechtigten Gemeindebürger und ſtaatsbürgerlichen Einwohner eines jeden Bekenntniſſes in getrennter, von dem Bürgermeiſter zu leitender Abſtimmung dieſelbe beſchließt. In dieſem Falle werden die Einkünfte der zu verſchiedenen Schulen gehörigen Fonds und Dotationen gemeinſchaftlich verwaltet, dieſe ſelbſt aber als beſondere Vermögenstheile erhalten.

Art. 2. Eine ſolche Vereinigung kann der größere Bekenntnißtheil auch einſeitig verlangen, 1) wenn die Schule des kleinern Bekenntnißtheiles weniger als 40 ſchulpflichtige Kinder zählt und 2) die Vereinigung vollzogen werden kann, ohne daß für die vereinigte Schule mehr Hauptlehrer erforderlich werden, als die Schule des größern Bekenntnißtheiles für ſich allein nöthig hat, auch 3) die eigene Dotation der Schule des kleinern Bekenntnißtheiles ſo gering iſt, daß die politiſche Gemeinde und beziehungsweiſe die Staatskaſſe mehr als einen Dritttheil des Normalgehalts des Hauptlehrers zuſchießen muß, und 4) für die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Kinder dieſes Bekenntnißtheiles in vollkommen genügender Weiſe geſorgt werden kann.

In Art. 3 wird auch dem kleinern Bekenntnißtheil das Recht zugeſtanden, ſeine Schule behalten zu dürfen, wenn er den Betrag, der nach Verwendung der Fonds und des Beitrags aus der Gemeindekaſſe zum Aufwande für dieſelbe noch übrig bleibt, aus eigenen Mitteln beſtreitet.

Nach Art. 4 hat in dieſem Falle auch die Gemeindekaſſe einen beſtimmten Beitrag für die Schule des kleinern Bekenntnißtheiles zu entrichten.

Art. 5. Der hiernach vom kleinern Bekenntnißtheil für ſeine Schule aus eigenen Mitteln noch zu beſtreitende Aufwand wird nach einem von den Betheiligten durch Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen, welche zugleich den größern Theil der Beiträge leiſten, mit Staatsgenehmigung feſtzuſetzenden Beitragsfuß aufgebracht. Kommt ein ſolcher Beſchluß nicht zum Voraus zu Stande, ſo kann der kleinere Bekenntnißtheil die vom größern verlangte Vereinigung der Schulen in keinem Falle ablehnen.

Digitized by Google

Art. 6. Unter den Vorausſetzungen der Art. 3 bis 5 kann die Schule des kleinern Bekenntnißtheiles hinſichtlich der Größe des Lehrergehalts in eine geringere Claſſe herabgeſetzt werden.

Art. 7. Bei der Entſcheidung der Frage, von welchem Bekenntniſſe der Lehrer, oder, wenn mehrere anzuſtellen ſind, von welchem Bekenntniſſe der Hauptlehrer und von welchem der Unterlehrer zu ernennen ſei, iſt hauptſächlich auf das Bevölkerungsverhältniß der Bekenntnißtheile, zugleich aber auch auf die Größe der eigenen Fonds und Dotationen eines jeden Rückſicht zu nehmen.

Art. 8. In ſolchen vereinigten Schulen wird der Religionsunterricht der Schüler jedes Bekenntniſſes beſonders ertheilt.

Was unter den jetzigen unglückſeligen Verhältniſſen in Baden für die Volksſchule geſchehen wird und geſchehen kann, — wer möchte da eine Prognoſe ſtellen? Sieht es doch im ganzen übrigen Deutſchland noch wunderlich genug aus. Hier wird gewährt, dort zurückgehalten, und wenn immer nur das; aber ſchon geht man daran, hier und da die üppig aufgeſchoſſenen Reiſer des von Verheißungen getränkten jungen Gewächſes mit ſcharfem Meſſer zu beſchneiden, und wir glauben gerechten Grund zu der Befürchtung zu haben, daß ſelbſt ein einheitliches Zuſammenwirken aller Lehrerkräfte das nicht erreichen wird, was ſo heiß gewünſcht, ſo ſchnell verſprochen und — ſo bald vergeſſen worden iſt.

Drittes Kapitel.

Die deutſchen Lehrer- und Erziehungsvereine.

Ein einheitliches Zuſammenwirken aller Lehrerkräfte! das war der große und ſchöne Wunſch vieler wackerer Herzen ſchon in der vormärzlichen Zeit. Aber der Grundcharakter dieſer Zeit, von dem ſie auch zu Grabe getragen, die ſervile Demuth, der es nicht denkbar war, etwas Großes ohne Behörden unternehmen zu können, dieſe ließ den Gedanken an einen deutſchen Lehrerbund nicht aufkommen, ganz abgeſehen davon, daß die argusäugige, überall Verrath witternde Polizei Mittel genug in den Händen hatte, um ihn unmöglich zu machen. Sobald jedoch der Hauch einer neuen Zeit die erſchlafften Gemüther berührte, das Bevormundungsſyſtem fiel und aus ſeinem Falle das freie Vereinsrecht erwuchs, da erwachte auch von Neuem der Gedanke an Vereinigung. Ueberall fand er Anklang, ward weiter und weiter getragen, ausgebildet, geläutert, bis er auf

Digitized by Google

jener Höhe, von der herab einſt Luther ſein welthiſtoriſches deutſches Werk ſandte, ſeine Verwirklichung fand.

Der allgemeine deutſche Lehrerverein.

Als zum Auguſt des v. J. die zweite allgemeine ſächſiſche Lehrerverſammlung angekündigt wurde, da nahmen viele deutſche Lehrer, namentlich aus Preußen, Thüringen, Hannover, Heſſen und Würtemberg, Veranlaſſung, bei dieſer Gelegenheit die Bildung eines großen deutſchen Lehrerbundes anzuregen. Es gelang vollkommen. Am 5. Auguſt bildete ſich der Verein unter einſtweiligem Präſidium der fünf Herren: Berthelt, Köchly, Lansky, Steglich und Zſchetzſche[1]), und gab ſein erſtes Lebenszeichen in einem von Wander verfaßten „Aufruf an Deutſchlands Lehrer", in welchem alle Lehrer aller Schulen zum Anſchluß an den allgemeinen Verein aufgefordert, der Zweck dieſes Vereins mit den Worten: „Verwirklichung der einigen deutſchen Volksſchule in ihrem Geſammtorganismus" bezeichnet und zugleich auf den 28., 29. und 30. September in Eiſenach „die erſte Verſammlung des allgemeinen deutſchen Lehrervereins" ausgeſchrieben wurde.

Auf dieſer Verſammlung nun — welcher wir ſchon in dem Ueberblick gedachten und deren Beſchlüſſe in Bezug auf die Organiſation der deutſchen Volksſchule im erſten Kapitel Platz gefunden haben — wurden die von dem einſtweiligen Vorſtande entworfenen Statuten in folgender Faſſung angenommen:[2])

A. Zweck des Vereins.

§. 1. Der „allgemeine deutſche Lehrerverein" hat zum Zweck:

a. Verbrüderung aller Lehrer der verſchiedenen Schulen Deutſchlands.

---

[1]) Zu dem Comité gehörten ferner: Caspari, Subrector in Chemnitz, Dreßler, Seminardirector in Bautzen, Feldner, Oberlehrer in Hainichen, Finke, Cantor in Plauen, Dr. Fricke, Privatdocent in Leipzig, Gollniſch, Lehrer in Striegau, Günnel, Lehrer in Plauen, Heudinger, Lehrer in Rodach (Herzogthum Coburg), Hientzſch, Seminardirector in Potsdam, Kämmel, Subrector am Gymnaſium in Zittau, Kell in Leipzig, Dr. Ledebur, Director der Real= und Handelsſchule in Magdeburg, Lindemann, Conrector am Gymnaſium in Zwickau, Lützelberger, Gymnaſiallehrer in Altenburg, Melde, Lehrer in Großdehſa bei Löbau, Noack, Lehrer in Erlbach bei Oberlungwitz, Sammler, Lehrer und Organiſt in Oelsnitz, Scholz, Seminaroberlehrer in Breslau, Schultheiß, Lehrer in Nürnberg, Thomas, Lehrer in Möckern bei Leipzig, Wander, Stadtſchullehrer in Hirſchberg, Zeiß, Schuldirector in Jena.

[2]) Die mit ( ) eingeſchloſſenen Stellen ſind Zuſätze der Verſammlung, die in [ ] eingeſchloſſenen ſind in Wegfall gekommen.

Digitized by Google

b. Herſtellung und Fortbildung eines geordneten Schul- und Erziehungsweſens (zur Förderung national-deutſcher, ſittlich-religiöſer Volksbildung).

B. Organiſation des Vereins.

§. 2. Der Verein wird gebildet durch den Zuſammentritt der Landesvereine. (§. 3.)

§. 3. Jeder Landesverein begreift unter ſich die Lehrervereine eines Landes oder einer Provinz, welche durch einen Ausſchuß — Landesausſchuß — verbunden ſind, und hat übrigens nach eigenem Ermeſſen ſich zu geſtalten und zu ordnen.

§. 4. Die [Landesausſchüſſe wählen] (allgemeine Lehrerverſammlung wählt) von einer allgemeinen Verſammlung (§. 5) zur andern einen Vorort, deſſen Ausſchuß — leitender Ausſchuß — an der Spitze des Geſammtvereins ſteht und (zunächſt) nur mit den Landesausſchüſſen zu verkehren [hat] (verpflichtet iſt).

C. Mittel zum Zweck.

§. 5. In der Regel wird alljährlich eine „allgemeine deutſche Lehrerverſammlung" gehalten, über deren Zeit und Ort (auf motivirten Vorſchlag des leitenden Ausſchuſſes) die vorhergehende Verſammlung entſcheidet. (In Vereinsangelegenheiten haben nur die Abgeordneten Stimmrecht.) In dringenden Fällen hat der leitende Ausſchuß das Recht, ſofern die größere Hälfte der Landesausſchüſſe ihm beiſtimmt, eine allgemeine Verſammlung auszuſchreiben.

§. 6. Eine „allgemeine deutſche Schulzeitung" bildet den ſtehenden Mittelpunkt aller Vereinsangelegenheiten. (§. 1.)

(§. 7. Der Vorort fordert zur Deckung der laufenden Koſten von Zeit zu Zeit zu freiwilligen Beiträgen auf.)

Außer dieſen Statuten wurde ferner die **Berufung eines deutſchen Lehrertages** in Anregung gebracht, gründlich beſprochen und in folgender Weiſe feſtgeſtellt:

A. Berufung des Lehrertages.

§. 1. Der „allgemeine deutſche Lehrerverein" erläßt ſofort eine Adreſſe an die hohe Nationalverſammlung in Frankfurt, in welcher er beantragt, daß die Berathung über den Theil der Grundrechte, welcher die deutſche Erziehung und Schule betrifft, ausgeſetzt bleibt, bis darüber ein **deutſcher Lehrertag** gehört worden iſt.

B. Aufgabe des Lehrertages.

§. 2. Aufgabe dieſes Lehrertages iſt: Entwerfung einer allgemeinen deutſchen Schulordnung, in welcher die leitenden Grundſätze der deutſchen Erziehung und des Unterrichts feſtzuſtellen, der Orga-

Digitized by Google

nismus der Schulen zu beſtimmen, über das Verhältniß der Schule zu Staat und Kirche, wie über die Bildung und äußere Stellung des Lehrerſtandes Vorſchläge zu machen wären.

C. Zuſammenſetzung dieſes Lehrertages und Wahl der Abgeordneten.

§. 3. Der Lehrertag wird gebildet aus Lehrern, welche durch freie — unter keinem Einfluſſe irgend welcher Behörde ſtehende — unmittelbare Wahl von den Lehrern an den verſchiedenen Arten von Schulen zu Abgeordneten ernannt worden ſind. Die Wahlen werden durch einen von der Nationalverſammlung zu ernennenden Wahlausſchuß geleitet.

Es würden einen Abgeordneten zu wählen haben: 1) jede Univerſität, 2) je 10 Gymnaſien, 3) je 10 Realſchulen, 4) je 10 Fachſchulen, womöglich derſelben Art, 5) die Lehrer an den Elementarſchulen — von den Kindergärten bis zur ſogenannten höhern Bürgerſchule, die ihre Kinder mit dem 14. Lebensjahre entläßt — in je ſechs Wahlbezirken, wie ſie zur Wahl der Nationalvertreter gebildet worden ſind.

D. Unterhaltung des Lehrertages.

§. 4. Die deutſche Reichsregierung gewährt den Mitgliedern des Lehrertages die nöthigen Diäten, trägt auch die ſonſt bei demſelben entſtehenden Koſten und veranlaßt die betreffenden Landesbehörden, für die einſtweilige Verwaltung der Aemter der Abgeordneten zu ſorgen. — —

Die Petition wurde zahlreich unterſchrieben und abgeſchickt, hatte jedoch ſo wenig Erfolg als die vom Conrector Hiecke in Merſeburg verfaßte und vom Conrector Dr. Lipſius im Namen der am 17., 18. und 19. Juli zu Leipzig verſammelten Gymnaſiallehrer nach Frankfurt geſchickte, der ſich noch mehrere Lehrervereine anſchloſſen. Die Angelegenheit war ganz ſchön eingeleitet, aber der „Drang der Umſtände" machte ſie unausführbar, und nun werden wir wol einſtweilen uns mit der Hoffnung auf den großen Schultag vertröſten müſſen.

Auch über die Gründung der in §. 6 der Statuten erwähnten **allgemeinen deutſchen Schulzeitung** wurde berathen, ſo speciell über den Namen und Zweck, die Redaction und die Unterſtützung der Zeitung. Sie trat unter Leitung Berthelt's, Lansky's und Steglich's am 1. Januar d. J. ins Leben und brachte in ihren erſten Nummern die vollſtändigen Protokolle der Eiſenacher Verſammlung. Leider ſind die Hoffnungen auf eine allgemeine Verbreitung der Zeitſchrift unerfüllt geblieben! Sie hat bis jetzt ſo wenig Abſatz gefunden, daß nicht einmal die Koſten für Papier und Druck — andere Ausgaben ſind nicht da, da alle Arbeiten, die mit der Herausgabe des Blattes verbunden ſind, unentgeldlich geſchehen — gedeckt worden ſind. Nur in Erwägung, daß die Idee eines allgemeinen

Digitized by Google

deutſchen Lehrerbundes ſo großartig und ſchön und in ihrer Ausführung von ſo unberechenbar wohlthätigen Folgen für die deutſche Volksſchule werden muß; ſowie, daß durch das Eingehen des Blattes das Band zerriſſen würde, welches bis jetzt als das einzige den deutſchen Lehrerbund umſchlungen hält: hat ſich der Vorſtand für die Fortſetzung der Zeitung auch im zweiten Halbjahre entſchieden.

So wenig Anklang aber die Zeitung findet, ſo geringe Theilnahme zeigt ſich zur Zeit für den ganzen Verein. Vielleicht, daß manchem ängſtlichen Gemüthe die gelegentlichen Demonſtrationen der Wartburgverſammlung zu viel republikaniſchen Beigeſchmack hatten; vielleicht, daß man erſt abwarten will, wie ſich die „Zeiten machen"; vielleicht, daß ſich Einer zu ſehr auf den Andern verläßt und es unbequem findet, aus der ſtillen Schulſtube heraus in das bewegte Leben wogender Debatten zu ſchreiten; vielleicht auch, daß Viele die alten Zuſtände, in welchen man ſich um Nichts zu bekümmern brauchte, gar nicht ſo unrecht fanden — genug: es zeigt ſich eine nicht erwartete Lauheit, an welcher das ſo eifrig begonnene Unternehmen zu ſcheitern droht. Hoffen wir, daß bei der den 27., 28. und 29. September d. J. zu Nürnberg ſtattfindenden zweiten allgemeinen deutſchen Lehrerverſammlung, zu welcher „alle Lehrer Deutſchlands und alle Freunde deutſcher Volksbildung" eingeladen worden ſind, ſich unſere Beſorgniß als unbegründet herausſtellen mag.

Werfen wir nun einen Blick auf diejenigen größern Vereine, welche zu dem deutſchen Lehrerbunde bereits gehören oder ſich ihm doch über kurz oder lang anſchließen werden. Zuerſt tritt uns entgegen

der allgemeine ſächſiſche Lehrerverein.

Wie von ihm zuerſt die Bildung des deutſchen Lehrerbundes angeregt worden iſt, ſo hat er ſich auch in anderer Beziehung vor allen übrigen Vereinen ausgezeichnet. Seine Verſammlungen waren jedes Mal ſtark beſucht und zwar von Vertretern aller Arten von Schulen. Die Leitung deſſelben war den fünf Herren: Dr. Fricke, J. Kell, Dr. Köchly, L. Thomas und Zſchetzſche anvertraut und unter ihrer Obſorge entſtanden die Programme, welche den leitenden Faden bei den Verſammlungen bildeten und die wichtigſten Fragen der Lehrerwelt in Anregung brachten. Wie gründlich dieſe beſprochen wurden, davon geben die gedruckten Protokolle Zeugniß; mehr als dieß Alles aber bezeichnet den Verein als Vorbild für andere der Geiſt der Liebe und Brüderlichkeit, der alle ſeine ſo verſchiedenen Glieder mit gemeinſamem Bande umſchlungen hält.

Den Statuten nach (§. 1) hat der ſächſiſche Lehrerverein zum Zweck:

a) Verbrüderung aller Lehrer der verſchiedenen Schulen Sachſens und — ſofern er ein Glied des „allgemeinen deutſchen Lehrervereins" iſt — Deutſchlands;

Digitized by Google

b) gegenſeitige Unterſtützung bei Erkennung und Erfüllung der Pflichten, ſowie bei Erſtrebung und Wahrung der Rechte, welche dem Lehrerſtande zukommen;

c) Herſtellung und Fortbildung eines geordneten Schul- und Erziehungsweſens.

Das Organ des Vereins bildet die „Sächſiſche Schulzeitung“, deren Redaction ſeit dem Tode Kell's in die Hände Lansky's übergegangen iſt.

Zu den Specialvereinen, welche ſich dem Landesvereine angeſchloſſen haben, gehört ſeit dem 9. September v. J. auch der „pädagogiſche Verein“ in Dresden. Er wurde bereits am 30. Januar 1833 gegründet und hat vor Kurzem ſeinen „dreizehnten öffentlichen Bericht“ als gedrucktes Manuſcript herausgegeben. Nach demſelben zählt er jetzt 15 Ehrenmitglieder und 158 wirkliche Mitglieder. Die Leitung der Geſchäfte ruht zunächſt in den Händen des Vereinsrathes, welcher zur Zeit aus folgenden neun Mitgliedern beſteht: Seminaroberlehrer Reinicke (Vorſitzender), Bürgerſchuldirector Krumbholz (Geſchäftsführer), Collaborator Albani, Bürgerſchuldirector Berthelt, Stadtwaiſenhaus- und Armenſchuldirector Jäkel, Bezirksſchullehrer Lansky, Director an der evangeliſchen Freiſchule Petermann, Bürgerſchullehrer Reichenbach, Bürgerſchullehrer Zſchetzſche. Außerdem ſind mit der beſondern Verwaltung der Geſchäfte noch beauftragt: drei Kaſſirer, zwei Protokollanten, zwei Bibliothekare, zwei Inſpectoren der Noten und der Acten, eine ſtändige Deputation für das „Peſtalozziſtift“ (12 Mitglieder) und ein Agent des „Sächſiſchen Peſtalozzivereins.“

Auch im preußiſchen Staate wurden die Lehrer wach, Schleſien gebührt der Ruhm, daß es eine der erſten Provinzen war, in denen überhaupt Lehrervereine ins Daſein traten, die erſte, in welcher ſich ein Provinzialverein bildete. Er beſteht ſeit dem Juli v. J. unter dem Namen:

Schleſiſcher Centralverein für die freie Volksſchule.

Verfolgen wir die reichhaltigen Mittheilungen aus demſelben, welche ſein Organ, die „Schleſiſche Schullehrerzeitung“, von Zeit zu Zeit veröffentlicht, ſo ergiebt ſich über ſeine Entſtehung, ſeinen Fortgang und ſein Wirken Folgendes:

Den Impuls zur Gründung des Vereins gab die erſte freie Volksſchullehrerverſammlung, welche am 25. April in Breslau abgehalten wurde. Nach Veröffentlichung der Anordnung zu den bekannten amtlichen Kreisverſammlungen der Lehrer unter Vorſitz der Landräthe und Superintendenten traten die Elementarlehrer Breslaus zuſammen und beſchloſſen, eine Adreſſe gegen die Unfreiheit jener Verſammlungen an den Cultusminiſter zu ſenden. Da ſtieg denn in Vielen der Wunſch auf, daß ſich ein Lehrerclub im ausgedehnteſten Umfange bilden möge, der dann im erhöhteren Maße für die Volks-

Digitized by Google

ſchule wirken könne. Der Gedanke fand Anklang. Es wurde eine Redaction gewählt, welche die Statuten entwarf und zur Beſprechung und Abſtimmung brachte. Dieſen Statuten nach (§. 2) betrachtet der Verein als Grundbedingung für eine Reorganiſation der Volksſchule die möglichſte Selbſtſtändigkeit derſelben; eine Verwaltung und Beaufſichtigung, wobei der praktiſche Lehrerſtand vertreten iſt; eine tüchtige Vorbildung der Lehrer und eine äußere Stellung derſelben, die es ihnen möglich macht, mit Freudigkeit zu wirken. Seine Wirkſamkeit findet der Verein (nach §. 3) in Beſprechung aller Fragen, die eine directe Beziehung zur Volksſchule und zu den Lehrerverhältniſſen haben. Zeitereigniſſe, die ſich indirect darauf beziehen, ſind jedoch von der Beſprechung nicht ausgeſchloſſen. Nach außen hin wird der Verein ſich beſtreben, ſeinen Beſchlüſſen Geltung zu verſchaffen, ſowol durch Erklärungen an die geeigneten Behörden, als auch durch Mittheilungen in Zeitſchriften und Tagesblättern.

Nach Annahme der Statuten ſchritt die Verſammlung zur Wahl des Vorſtandes. Zum Präſidenten wurde W. Köhler, zum Vicepräſidenten Dr. Levy gewählt; Jung übernahm das Geſchäft eines Kaſſirers und Herrfurth, Kühn, Scholz, Seltzſam, Steuer und Thomas bildeten das Secretariat. Die 80 Lehrer, aus denen der Verein zuerſt beſtand, kamen allwöchentlich wenigſtens einmal zuſammen; als ſich aber nach und nach Zweigvereine aus allen Theilen der Provinz dem Centralvereine anſchloſſen, ſo wurde feſtgeſetzt, daß außer den Specialverſammlungen alle Vierteljahre eine größere allgemeine Verſammlung ſtattfinden ſollte. Nach dem Vierteljahrsbericht vom Januar zählte der Verein 93 Mitglieder und hatten ſich ihm 42 Kreisvereine angeſchloſſen.

Die nächſte Thätigkeit des Vereins wurde durch die amtlichen Kreislehrerverſammlungen bedingt und es war hier die vorzüglichſte Aufgabe deſſelben, ein einheitliches Zuſammenwirken der verſchiedenen Deputirten zu erzielen, eine um ſo ſchwierigere Aufgabe, als die meiſten der katholiſchen Lehrer wegen ihrer eigenthümlichen Stellung zur Kirche es für Pflicht hielten, einen beſondern Weg zu verfolgen. Dieſe Anſicht ſuchte namentlich, den Beſtrebungen des ſchleſiſchen Centralvereins gegenüber, der **katholiſche Centralverein** in Breslau zu verbreiten, der es ſich zum Zweck gemacht hat, die Intereſſen der katholiſchen Kirche zu wahren. Im ſchleſiſchen Kirchenblatt, ſo wie in der Oderzeitung wurde den mindeſtens 800 katholiſchen Schullehrern, welche ſich an der Rieſenpetition der ſchleſiſchen Volksſchullehrer betheiligt hatten, der Vorwurf gemacht, daß ſie mit den „Feinden der Religion und der Kirche“ in Verbindung getreten ſeien. Scholz erklärte öffentlich dieſe Beſchuldigung für eine grobe Verläumdung und forderte die katholiſchen Lehrer auf, zu erklären, ob jemals ihr katholiſches Gewiſſen von einem der evangeliſchen Lehrer verletzt worden ſei. Viele zum ſchleſiſchen Centralvereine gehörige katholiſche

Digitized by Google

Lehrer ſprachen ſich gegen die gehäſſigen Inſinuationen des katholiſchen Centralvereins aus und erklärten wiederholt, daß ſie ihre Zuſtimmung zu der Petition aus voller Ueberzeugung gegeben hätten.

Kurz nach Bildung des Vereins wurde auch an Dieſterweg eine Adreſſe geſendet, in welcher er von der Bildung des Centralvereins in Kenntniß geſetzt und die Sympathien der Vereinsmitglieder für ſeine Beſtrebungen an den Tag gelegt wurden. Die Antwort Dieſterweg's diente zu einem neuen Sporn, auf dem betretenen Wege rüſtig vorwärts zu ſchreiten. Dazu trugen auch die mehr und mehr ſich häufenden Schmähungen verſchiedener Geiſtlichen gegen die Beſtrebungen der Lehrer nicht wenig bei. Hatte doch ſogar ein junger Paſtor auf der Kanzel geäußert: „Diejenigen Lehrer, welche wünſchen, daß die Schule von der Kirche getrennt werde, ſind vom Teufel, ſind erbärmliche Menſchen, welche keinen Funken Glauben im Herzen haben, und taugen beſſer zu Kuh- und Schweinehirten, als zu Lehrern." Eine Wirkung ſolcher und ähnlicher Reden war der Beſchluß des Centralvereins, eine Anſprache im Volkstone zu verfaſſen und unter das Volk zu verbreiten. Es wurde eine Commiſſion zur Abfaſſung eines Aufſatzes für das Volk ernannt, in welchem und durch welchen daſſelbe Aufſchluß darüber erhalten ſollte, was die Lehrer damit meinen, wenn ſie darauf antragen, „daß die Schule befreit werde von der Bevormundung der Kirche, reſp. der Geiſtlichkeit." Die Anſprache, verfaßt von K. Seltzſam, wurde in mehr denn 4000 Exemplaren in der Provinz verbreitet und trug nicht wenig dazu bei, das gegen die Trennung der Schule von der Kirche fanatiſirte Volk über die eigentliche Bedeutung derſelben aufzuklären, obwol die Anſprache auch, und ſelbſt von Lehrern, benutzt wurde, den Centralverein bei den Behörden zu verdächtigen.

Dieſer verfolgte jedoch entſchieden die einmal eingeſchlagene Richtung. Als es kund ward, daß ein neuer Lehrer an das Seminar nach Löwen aus dem Weißenfelſer Seminar berufen werden ſollte, ſo beſchloß der Verein, ſich hierüber gegen das Provinzialſchulcollegium offen auszuſprechen und daſſelbe auf die Nachtheile einer ſolchen Maßregel aufmerkſam zu machen. Es geſchah, hatte jedoch ſo wenig Erfolg, als die ſpätere Petition des „evangeliſchen Vereins" um Wiedereinrichtung des aufgelöſten Breslauer Seminars.

Die Thätigkeit des Vereins zeigte ſich auch beſonders nach Bekanntmachung der Kapp-Dieſterweg'ſchen ſieben Paragraphen, welche von Seiten des Vereins allgemeinen Beifall erhielten. Von allen Zweigvereinen trafen Zuſtimmungserklärungen ein, ſo daß im Auguſt zwei Sendungen an den Abgeordneten Dr. Kämpf, im Betrage von 6650 Unterſchriften, abgehen konnten. Auch wurde beantragt, einen von Dr. Levy gegen die Thilo'ſche Schrift: „Was ihrer dreiundzwanzig vorhaben", gehaltenen Vortrag, in der Schleſiſchen Schullehrerzeitung abdrucken zu laſſen, was nach der Genehmigung des Verfaſſers in Nr. 28 der Zeitung geſchah.

Digitized by Google

In Hinſicht der innern Geſtaltung des Vereins wurden einige zweckmäßige Einrichtungen getroffen, z. B. die Gründung einer Vereinsbibliothek, die Anlegung eines Journals, in welches die ein- und abgegangenen Briefe nach Datum, Ort, Hauptinhalt u. ſ. w. einzutragen, und eines andern, in welches die während der Debatte geſtellten und unerledigt gebliebenen Anträge zu verzeichnen ſind u. ſ. w. Endlich aber nahm ſich der Verein eines beſtimmten Gegenſtandes an, der den Lehrern beider Confeſſionen gleich ſehr am Herzen lag, der Prüfung der „Lehrer-, Wittwen- und Waiſenunterſtützungskaſſenangelegenheit.“ Einer von der Verſammlung beſtimmten Commiſſion von zehn Lehrern wurde der Auftrag ertheilt, Vorlagen zu entwerfen, und ſodann ein Schreiben an das Oberpräſidium gerichtet, in welchem nicht nur entſchieden Beſchwerde über das Gebahren der Direction der katholiſchen Lehrerwittwenkaſſe in Betreff der Anberaumung einer Generalverſammlung und Rechnungsablegung geführt, ſondern auch die Bitte geſtellt wurde, daß die Direction von Seiten der Staatsbehörde ſofort zur Erfüllung der Statuten angehalten, reſp. gezwungen werden möge. Bis zur eingegangenen Beſcheidung ließ die Commiſſion es ſich angelegen ſein, eine gründliche Einſicht in die Verwaltung und den Zuſtand der beiden Wittwenkaſſen zu erhalten, wobei ſie den „Entwurf“ des Cantors Poſtel genügend berückſichtigte. Wir ſind auf die Herausgabe einer Broſchüre von Knie, in welcher wichtige Aufſchlüſſe über die Verwaltung der Wittwenkaſſe gegeben werden ſollen, ſehr geſpannt, da auch in andern Provinzen die wichtige Frage zu lebhaften Verhandlungen Anlaß gegeben hat. Es ſoll zum Theil ſchrecklich gewirthſchaftet worden ſein.

Leider hat der Verein ſeine Verſammlungen während der Dauer des über Breslau verhängten Belagerungszuſtandes auf eine Zeit lang einſtellen müſſen, und nur auf eine dringende Vorſtellung an das Gouvernement wurde es ihm geſtattet, in Gegenwart eines königl. Commiſſarius über die Wittwenkaſſenangelegenheit verhandeln zu dürfen. Auch ſcheint ſich ſeit einiger Zeit in verſchiedenen Kreislehrervereinen eine gewiſſe Lauheit zu zeigen, die zu vielfachen Bedenken Gelegenheit bietet. „Was ſoll daraus werden?“ ſagt Scholz in Nr. 5 der Schulzeitung; „zu keiner Zeit haben ſich die Lehrer durch Einſenden von Artikeln in die Schullehrerzeitung ſo auffallend ſparſam gezeigt, als im verfloſſenen Jahre. Sind das die Früchte der neuen Freiheit?“

Bei dieſer Gelegenheit erwähnen wir noch, daß das Organ des „**Volksſchulvereins für Schleſien**“, die von Hinke in Goldberg redigirte „Volksſchulzeitung“, am 1. Juli des v. J. eingegangen iſt, was um ſo mehr zu beklagen iſt, als dieſe Zeitung gerade in der letzten Zeit treffliche Arbeiten, rein pädagogiſchen wie cultur-politiſchen Inhalts, enthielt. In einer ihrer letzten Nummern meldet ſie, daß die Zahl der Mitglieder des Volksſchulvereins 669 betrage.

Am 29. Mai d. J. hat ſich in einer Verſammlung auf der

Digitized by Google

Gröditzburg auf Veranlaſſung des Seminardirectors Fürbringer ein **Verein jüngerer ſchleſiſcher Lehrer** gebildet, deſſen nächſter Zweck iſt, „eine bleibende Verbindung zwiſchen den abgegangenen Seminariſten und dadurch zwiſchen Seminar und Volksſchule zu erhalten.“ Zum weitern Verfolge dieſes Zweckes übernimmt der Seminardirector Fürbringer für die Dauer ſeiner gegenwärtigen Amtsführung die Verpflichtung, den Verſammlungen beizuwohnen und dem Verein durch beſtimmte Referate nützlich zu ſein. Dieſe Referate werden Mittheilungen enthalten: a) über die am Seminar hinſichtlich der geſammten Lehrerbildung vorgegangenen Veränderungen; b) über die aus dem Gebiete der pädagogiſchen Literatur neugemachten Erfahrungen; c) über die aus dem Gebiete der Volksſchule im Allgemeinen, ſowie der Erziehungs- und Lehrpraxis gemachten Beobachtungen; d) über ſeine das Volksſchulweſen betreffenden Wünſche und Vorſchläge zur Erfüllung derſelben. Dagegen empfängt er aus dem Vereine entweder durch den Präſidenten (z. Z. Hülfslehrer Hieronymi in Bunzlau) oder durch einzelne Mitglieder Mittheilungen über die Erfolge der auf dem Seminar enthaltenen methodiſchen Anweiſungen und Kenntniſſe und nimmt die Wünſche und Anträge des Vereins entgegen. Nach Erledigung dieſer Gegenſtände geht der Verein zur Beſprechung anderer, das Volksſchulweſen im Allgemeinen und die pädagogiſchen Tagesfragen im Beſondern berührenden Angelegenheiten über. Da dem Verein daran gelegen ſein muß, aus der Mitte gereifter, wiſſenſchaftlich- und praktiſch-tüchtiger Volksſchullehrer heraus weiſen Rath und Belehrung zu vernehmen, ſo ſucht er eine Verbindung mit den größern Lehrervereinen der Provinz durch Ueberſendung einer Abſchrift des Protokolls, betrachtet das Comité dieſer Vereine als Ehrenmitglieder, doch ohne Stimmrecht, und ladet daſſelbe zur Theilnahme an den Verſammlungen beſonders ein, wie denn auch der Verein als Gaſt jeden andern Lehrer willkommen heißt, der ſich für die Zwecke des Vereins wahrhaft intereſſirt. — Die Statuten des Vereins findet der Leſer in Nr. 25 und 26 der Schleſiſchen Schullehrerzeitung.

Der weſtphäliſche Provinzialvolksſchullehrerverein.

Auf einer, die Gründung dieſes Vereins bezweckenden Verſammlung in Dortmund, am 4. October v. J., ſtellte Dr. Kapp aus Hamm den Antrag: „Es möge von der Verſammlung eine allgemeine weſtphäliſche Verſammlung aller Lehrer zum Anſchluß an den allgemeinen deutſchen Lehrerverein, Vorort Dresden, beſchloſſen werden.“ Der Vorſitzende, Lehrer Schmitz aus Dortmund, ſuchte hierauf darzuthun, daß die Volksſchullehrer zunächſt unter ſich ſelbſt eine feſte Vereinigung gründen müßten, die ausſchließlich die Volksſchule im Auge halte, und daß ſodann allerdings auch eine weitere Vereinigung ſämmtlicher Lehrer der Provinz zum Anſchluß an den allgemeinen deutſchen Lehrerverein zu bewirken ſei. Die Ver-

Digitized by Google

ſammlung beſchloß hiernach: 1) zunächſt einen „weſtphäliſchen Volksſchullehrerverein“, 2) dann ſofort einen „allgemeinen weſtphäliſchen Lehrerverein“ zu gründen, und 3) den Anſchluß dieſes allgemeinen weſtphäliſchen Lehrervereins an den allgemeinen deutſchen Lehrerverein“ ſofort zu erklären. Ferner einigte man ſich dahin: 1) einen proviſoriſchen Vorſtand des Provinzialvolksſchullehrervereins zu erwählen; 2) durch denſelben zur Bildung von Kreisvereinen aufzufordern, die demſelben ihre Bildung anzuzeigen und ihre Statuten einzuſenden hätten; und 3) ſpäteſtens bis zum 1. Januar 1850 eine Verſammlung einzuberufen, welche durch die Kreisvereine mit Abgeordneten zu beſchicken ſei.

Der gewählte proviſoriſche Vorſtand des Vereins verſammelte ſich am 27. December in Verbindung mit einigen Vertrauensmännern aus dem Lehrerſtande in Hamm, um die Statuten zu berathen. Dieſe enthalten in §. 2—4 folgende Beſtimmungen:

§. 2. Zweck des Vereins iſt: Fortentwickelung des Volksſchulweſens in allen ſeinen Beziehungen.

§. 3. Um ſeine Zwecke zu erreichen, wird der Verein

a. praktiſche Geſammtaufgaben ſtellen, deren Löſung in den Kreisvereinen vorzubereiten iſt, und welche in der Generalverſammlung zur Discuſſion zu bringen ſind;

b. auf Kräftigung und Hebung der Kreislehrervereine der Provinz hinwirken;

c. ſich über die Thätigkeit der Kreisvereine in der Jahresverſammlung Bericht erſtatten laſſen;

d. auf Gründung von Volksſchriften-Leſever.inen und Fortbildungsſchulen möglichſt hinwirken.

§. 4. Das Organ des Provinzialvolksſchullehrervereins iſt „die Volksſchule“ (früher „Deutſcher Volksſchulbote“), redigirt von F. E. Honcamp und E. Wrampelmeyer.

§. 5. Der Verein hält jährlich eine Generalverſammlung.

Der zum Vorſitzenden erwählte Rector Bulle aus Minden theilte ſchon vor Annahme der Statuten mit, daß ſich bereits 12 Kreisvereine in Weſtphalen gebildet, die meiſten derſelben ihre Statuten eingeſchickt hätten und der Verein des Kreiſes Warburg bei dem Provinzialverein darauf antrage: „die Einführung eines geeigneten Leſebuches für Weſtphalens Volksſchulen zu bewirken.“ Der Berichterſtatter machte dieſen Antrag zu dem ſeinigen, verſprach, denſelben ſeiner Zeit wieder vorbringen zu wollen, und fügte noch den Wunſch bei, Seitens des Provinzialvolksſchullehrervereins um weitere Bildung von Kreisvereinen zu erſuchen. Schließlich wurde als Vorort für das Jahr 18⁴⁸/₄₉ Hamm gewählt und der Vorſtand des dortigen Kreisvereins, Lehrer Lüſebrink aus Boenen, Löbbecke und Cramer aus Hamm, ſowie außerdem noch Lehrer Lübke aus Dortmund, Seminarlehrer E. Honcamp aus Büren, Lehrer Weißenbach aus Gehrden (Kreis Warburg), Director Grothe aus Hagen und Rector Bulle aus Minden zum

Vorſtande des Provinzialvereins ernannt. Zur definitiven Conſtituirung des Vereins wurde eine außerordentliche Provinzialverſammlung auf den erſten Mittwoch nach Pfingſten d. J. in Hamm feſtgeſetzt, von deren Verlauf wir indeſſen noch keine Nachricht geben können.

Möge der Verein ſeinen Zweck, den ein Mitglied deſſelben in Nr. 9 der „Volksſchule" folgendermaßen angiebt: „Er will thätig daran mit arbeiten, daß in Weſtphalen aus der Elementarſchule eine Volksſchule werde", erreichen [1]).

Der Centrallehrerverein für die Provinz Poſen.

Hervorgegangen aus dem ſchon ſeit längerer Zeit beſtehenden Poſener Lehrervereine, hat er im September v. J. ſich als Centralverein conſtituirt. Der Hauptzweck deſſelben iſt nach §. 2 der Statuten „freimüthige Beſprechung der bevorſtehenden Reorganiſation der Schule, entſchloſſenes Entgegenwirken allem ihr Feindſeligen, eifriges Arbeiten für das ihr Heilſame" Bis jetzt haben ſich ihm ſieben Kreisvereine angeſchloſſen und ſeit der erſten freiwilligen Provinziallehrerconferenz, welche am 10. April zu Poſen abgehalten wurde, iſt die Hoffnung da, daß wenigſtens alle die Kreiſe, deren Lehrer überwiegend deutſch ſind, nachfolgen werden. Die polniſchen Lehrer ſcheinen ſich ausſchließen zu wollen; wenigſtens bekümmern ſie ſich gar nicht um das Organ des Vereins, das „Poſener Wochenblatt für Eltern und Lehrer", und beabſichtigen die Gründung einer ganz polniſchen pädagogiſchen Zeitſchrift. Gegenſtände der Berathung auf der erwähnten Conferenz waren: 1. Die Verfaſſungsurkunde und die Erläuterungen; 2. die Beſchlüſſe der Seminarlehrerconferenz; 3. die Gründung von Kreislehrervereinen und deren Verhältniß zum Centralverein; 4. das Poſener Wochenblatt; 5. die Wittwenkaſſe; und 6. die Lehrerſterbekaſſen.

Faſt gleichzeitig mit dem Poſener Centralverein entſtand

der Provinziallehrerverein der Provinz Sachſen.

Wie jener aus dem Lehrerverein der Provinzialhauptſtadt entſtand, ſo verdankt auch dieſer ſeine Entſtehung zunächſt dem Magdeburger Kreisvereine. Dieſer ſandte an ſämmtliche Deputirte zur vorjährigen Provinzialconferenz Einladungsſchreiben zu einer am 12. April in Magdeburg anberaumten Verſammlung und auf dieſer Verſammlung, zu der ſich eine nicht geringe Zahl von Lehrern aus verſchiedenen Theilen der Provinz eingefunden hatte, wurden die Statuten berathen und feſtgeſtellt. Nach dieſen iſt der Zweck des Vereins „die Vereinigung aller Lehrkräfte der Provinz

---

[1]) Wir machen unſere Leſer noch auf eine in der Verſammlung der Volksſchullehrer des Kreiſes Dortmund zur Gründung einer Kreisconferenz gehaltene und in Nr. 21 des „Deutſchen Volksſchulboten" abgedruckte Rede: „Ueber den corporativen Geiſt der Lehrer", aufmerkſam.

Digitized by Google

a) zur organiſchen Eingliederung in den allgemeinen deutſchen Lehrerverein;

b) zur Förderung der deutſch-nationalen Erziehung des geſammten Volkes in der Provinz;

c) zur freien Vertretung der Schule nach allen Seiten hin;

d) zur Verbrüderung der Lehrer aller Kategorien."

Eine Meinungsverſchiedenheit erhob ſich darüber, ob ſich die Provinzialvereine zunächſt zu einem preußiſchen Landesvereine verbinden und ſich erſt durch dieſen, oder ob ſich die Provinzialvereine unmittelbar an den deutſchen Verein anſchließen möchten. Um dem ſpecifiſchen Preußenthum dem Deutſchthume gegenüber nicht Vorſchub zu leiſten, zumal in ſpeciell preußiſchen Angelegenheiten eine Verbindung der acht Provinzialvereine und für einen beſondern gerade vorliegenden Fall ein Anſchluß an den Berliner Verein und ein gemeinſames Wirken mit demſelben leicht möglich ſei, beſchloß man, den Landesverein fallen zu laſſen und ſich unmittelbar an dem deutſchen Vereine zu betheiligen. In der ſofort veranſtalteten Wahl wurden als Vorſtandsmitglieder gewählt: Gymnaſiallehrer Banſe, Bürgerſchullehrer Hoppe, Director Dr. Ledebur, Rabbiner Dr. Philippſon und Bürgerſchullehrer Dr. Stüber. Außer der Feſtſtellung der Statuten und Wahl des Vorſtandes wurde noch vom Seminarlehrer Hintze aus Berlin über die Seminarlehrerconferenz Bericht erſtattet, woran ſich eine Beſprechung mehrerer auf das Lehrerbildungsweſen Bezug habenden Anträge, ſowie der miniſteriellen „Erläuterungen" anſchloß.

Mit der Bildung der Kreislehrervereine geht es ſehr langſam und faſt glauben wir, daß unter den jetzigen Verhältniſſen ein gänzlicher Stillſtand eintreten wird. Wir wiſſen aus Erfahrung, wie ſchwer es hält, einen Verein zu Stande zu bringen, zumal wenn Männer, die bisher aller freien Fortbildung, namentlich aber der Selbſtſtändigkeit der Schule mit Feuereifer das Wort geredet haben, jetzt mit einem Male überall republikaniſche Tendenzen wittern und die Vereinigung der wenigen Lehrer, die noch die Luſt haben, ſich fortzubilden, zu vereiteln ſtreben. Nach ſolchen Erfahrungen dürfen wir kaum annehmen, daß das, nach §. 15 der Statuten zu gründende, ſo höchſt nothwendige Provinzialſchulblatt, „welches insbeſondere ein reichliches Material Nachrichten über alle das Schulweſen betreffende Vorgänge, Geſetze, Vacanzen, Vocationen u. ſ. w. zu beſchaffen hat", zu Stande kommen wird. Der Indifferentismus der meiſten Lehrer iſt groß. Es iſt ein Jammer, geſtehen zu müſſen, daß viele ſich weder um das Leſen von Büchern und Zeitſchriften, noch um Lehrerverſammlungen bekümmern, ſie müßten denn eben nur den Zweck haben, Karten zu ſpielen und altklug über — Nichts zu ſchwatzen. Wir können mit verſchiedenen Belegen dienen.

Von den übrigen vier preußiſchen Provinzialvereinen ſind uns

Digitized by Google

keine beſtimmten Nachrichten zugegangen. Von beſonderer Bedeutung iſt ein Glied des Provinzialvereins für die Mark Brandenburg,

der allgemeine Berliner Lehrerverein,

der am 28. März d. J. gegründet wurde und Dieſterweg zu ſeinem Vorſitzenden hat. Aus ſeinen Statuten theilen wir Folgendes mit:

§. 2. Zweck dieſes Vereins iſt: Unter Verbrüderung der Lehrer aller Kategorien die Förderung der Schule zur Erreichung einer echt deutſchen, religiös-ſittlichen Bildung, durch Erwägung groſser allgemeiner pädagogiſcher und Schulfragen und Einwirkung auf Gemeinden und Behörden.

§. 3. Jeder Lehrer ohne Unterſchied des Wirkungskreiſes, ſowie jeder Freund des Schulweſens, kann in den Verein treten.

§. 4. Die Mitgliedſchaft wird erlangt durch Einzeichnung des Namens in die Stammrolle und Zahlung eines jährlichen Beitrags von 10 Sgr.

Der Verein zählt etwa 100 Mitglieder, darunter indeſſen nur wenige Lehrer an höhern Schulen. Zur beſſern Vorbereitung des in den öffentlichen Verſammlungen zu beſprechenden Stoffes haben ſich vier ſtehende Commiſſionen gebildet: 1) für die Schulorganiſationsverhältniſſe überhaupt: die allgemeine Schulcommiſſion; 2) für die Organiſation der Berliner Schulen: die Berliner Schulcommiſſion; 3) für die Fortſchritte in innern Angelegenheiten der Schule, Unterricht, Disciplin ꝛc.: die Unterrichtscommiſſion; 4) für die Leibesbildung der Jugend: die Turncommiſſion. Jede dieſer Commiſſionen beſteht aus neun Mitgliedern.

Obgleich nur vierteljährliche Verſammlungen gehalten werden ſollten, ſo machten doch die Zeitverhältniſſe ein öfteres Zuſammenkommen nöthig. Was in denſelben für die Volksſchule gethan worden iſt, das findet man ausführlich verzeichnet im zweiten Hefte des 40. Bandes der Rh. Bl. Es bezieht ſich der Hauptſache nach auf die Beſtimmungen über die Schule im Verfaſſungsgeſetze und auf die Beſchlüſſe der Seminarlehrerconferenz. Von Intereſſe iſt auch das Schreiben, in welchem der Verein den acht verſchiedenen Vorſtänden der preuſsiſchen Provinziallehrervereine ſeine Conſtituirung anzeigt und ihnen vorſchlägt, über eine Concentration der acht Provinzialvereine zu berathen. Da dieſer Idee ſofort die Vorſtände der Vereine in Sachſen und Schleſien ihre Beiſtimmung gaben, ſo wurde beſchloſſen, einen oder mehrere Abgeordnete aus jeder Provinz zum 30. Mai d. J. nach Berlin einzuladen, um mit ihnen die Stiftung eines allgemeinen preuſsiſchen oder Reichslehrervereins zu verabreden. Leider muſste, des verſchärften Belagerungszuſtandes der Hauptſtadt wegen, die Verſammlung auf ſpätere Zeit verſchoben werden. Dieſterweg hat in dem genannten Hefte der Rh. Bl. eine „Vorlage eines Statuts für den allgemeinen preuſsiſchen Lehrer-

verein" mitgetheilt, nach welcher der Zweck deſſelben ſein ſoll: Die Vereinigung aller Lehrkräfte des preußiſchen Staates

a) zur Förderung der pädagogiſchen Bildung unter den Lehrern des Schul- und Erziehungsweſens überhaupt;

b) zur Verbrüderung der Lehrer aller Kategorien;

c) zur reifern Berathung und einmüthigern Beſchlußnahme über Anträge, das preußiſche Schulweſen betreffend;

d) zur Verbindung der einzelnen Provinziallehrervereine und dadurch der Kreisvereine. —

Ein Specialverein des Preußiſchen Provinzialvereins verdient hier noch genannt zu werden; es iſt dieß

der Königsberger Volkslehrerverein.

Er hat an den Magiſtrat die Bitte gerichtet, den Verein zu ermächtigen, eine Commiſſion wählen zu dürfen, die Vorſchläge zu machen habe, wie bei Vermeidung großer Koſten eine Regelung der ſtädtiſchen Volksſchulverhältniſſe eintreten und dadurch eine gediegenere Bildung der Jugend bewirkt werden könne. Nach Genehmigung dieſer Bitte von Seiten des Magiſtrats iſt nun eine Commiſſion zuſammengetreten, die in 18 motivirten Paragraphen die Uebelſtände des Königsberger Stadtſchulweſens aufgeſetzt und dagegen vorläufig in 13 Paragraphen Vorſchläge zur Abhülfe gemacht hat.

Auch nach einer andern Richtung hin hat ſich ein Provinzialverein gebildet, wir meinen

den Brandenburgiſchen Provinzialverein für das höhere Schulweſen.

Wir entnehmen der „Zeitung des allgemeinen deutſchen Lehrervereins" folgende Notizen über den brandenburgiſchen Verein: Er wurde in der „Generalverſammlung der Lehrer an den höheren Schulen der Provinz Brandenburg" am 4. October v. J. gegründet, wobei folgende Sätze als proviſoriſche Statuten angenommen wurden: §. 1. Der Zweck des Vereins iſt, den Lehrerſtand der höhern Schulen der Provinz Brandenburg — Gymnaſien, Realſchulen, höhere Bürgerſchulen — enger zu verbinden, und demſelben ſowol die Erfüllung ſeiner Pflichten als die Bewahrung ſeiner Rechte zu erleichtern. §. 2. Mitglied wird durch ſchriftliche Beitrittserklärung Jeder, welcher an einer höhern Lehranſtalt der Provinz unterrichtet, unterrichtet hat oder geſetzlich dazu berechtigt iſt. §. 4. Der Verein hält jährlich zwei Hauptverſammlungen, Mittwoch nach Oſtern und Mittwoch nach dem 1. October. §. 6. Der jährliche Beitrag zum Verein beträgt 1 Thlr. In das Comité wurden gewählt: die Herren Hamann, Krech, Mützell, Poppo und Seyffert, welche unter dem 12. October v. J. einen Aufruf an die bereits beſtehenden Provinzialvereine, in eine regelmäßige Verbindung mit dem Brandenburgiſchen Verein zu treten, erlaſſen haben.

Digitized by Google

In den Mecklenburgiſchen Landen haben ſich im vergangenen Jahre an einem und demſelben Tage, den 28. December, zwei größere Vereine conſtituirt:

Der allgemeine Mecklenburgiſche Landesverein.

Auf einer großen Verſammlung zu Sternberg wurde dieſer Verein, der bis dahin nur proviſoriſch beſtanden hatte, definitiv gebildet, und die Lehrer Mecklenburg-Schwerins aufgefordert, einzelne Kreisvereine zu conſtituiren. Aus den Statuten entnehmen wir Folgendes:

§. 1. Der allgemeine Mecklenburgiſche Lehrerverein hat zum Zweck die Förderung des Schul- und Erziehungsweſens.

§. 2. Dieſer Zweck wird am ſicherſten durch das Zuſammenwirken aller Lehrer in Stadt und Land erreicht, deshalb bezweckt der Mecklenburgiſche Landesverein: a) engſte Verbindung der Lehrer der verſchiedenen Schulanſtalten Mecklenburgs — und durch ſeinen Anſchluß an den deutſchen Landesverein — die Vereinigung der Lehrer Deutſchlands; b) gegenſeitige Unterſtützung, wo es ſich handelt ſowol um Feſtſtellung und Erfüllung der Pflichten, als auch um Feſtſtellung und Wahrung der dem Lehrerſtande zuſtehenden Rechte.

§. 3. Die in §. 1 und 2 angegebenen Zwecke werden durch den Zuſammentritt der Lehrer zu Kreisvereinen erreicht, welche ſich unter einem zu wählenden Centralvereine zu einem allgemeinen Landesverein verbinden.

§. 5. Jährlich wird in den Pfingſtferien eine allgemeine Lehrerverſammlung gehalten, von der jedes Mitglied eines Kreisvereins ordentliches Mitglied iſt.

§. 10. Das „Wochenblatt für Lehrer und Schulfreunde“ bildet das Organ des Mecklenburgiſchen Landesvereins. Mittheilungen des Centralvereins an die Kreisvereine werden in der Regel durch daſſelbe bewirkt u. ſ. w.

Zum Centralverein iſt der Schweriner Kreisverein gewählt worden. Außer dieſem haben ſich bis jetzt noch 15 Kreisvereine gebildet. Zwei Anträge ſind dem Vorſtande — beſtehend aus den Schweriner Lehrern: Meier, Dr. Wedemeyer, Dr. Dippe, Borgmann, Stern, ſodann Sandberg aus Uelitz und Rönnberg aus Plate — zur Berichterſtattung an die Kreisvereine überwieſen: 1) Ein Antrag auf Gründung von Erziehungsvereinen zur möglichſt großen Betheiligung von Seiten des Publikums durch die Lehrervereine; 2) eine Aufforderung an den Centralverein zu Dresden, dahin zu wirken, daß die Einrichtung von Schulſynoden Strebziel aller deutſchen Lehrer werde. Dieſe letztere Angelegenheit wurde auch Gegenſtand der Berathung auf der großen Verſammlung zu Sternberg am 30. Mai d. J., bei welcher 340 Mecklenburgiſche Lehrer theils perſönlich erſchienen, theils durch Abgeordnete vertreten waren.

Digitized by Google

Ein von dem Parchimſchen Kreisverein vorgelegter Entwurf einer Mecklenburgiſchen Synodalverordnung [1]) wurde nach längerer Debatte angenommen. Außerdem kamen noch einzelne Paragraphen der Mecklenburgiſchen Verfaſſung zur Discuſſion.

Der allgemeine Mecklenburg-Strelitziſche Verein.

In Folge einer öffentlichen Aufforderung hatten ſich Deputirte der ſieben Lehrerkreiſe in Stargard eingefunden, um über die Bildung eines Landesvereines und deſſen Anſchluß an den allgemeinen deutſchen Lehrerverein zu berathen. Nach ſpecieller Einſicht der Protokolle der Eiſenacher Verſammlung und Klarmachung des Zweckes des deutſchen Vereins conſtituirten die Abgeordneten im Namen ihrer Kreiſe einen „allgemeinen Mecklenburg-Strelitziſchen Lehrerverein", als Glied des allgemeinen deutſchen Lehrervereins. Zugleich erklärten ſich die Deputirten, von ihren Kreiſen dazu autoriſirt, für den Vorſtand des jungen Vereins bis zur erſten allgemeinen Lehrerverſammlung in Mecklenburg-Strelitz. Sie übernahmen die Verpflichtung, für die Wahl von Kreisvorſtänden in jedem Kreiſe Sorge zu tragen, die in Stargard entworfenen und vorläufig angenommenen Statuten mit Hülfe der Kreisvereine einer ſtrengen Prüfung zu unterwerfen und die Ergebniſſe nach einigen Wochen dem Präſidenten, Organiſten Heinrichs in Woldegk, als Stoff zu einem umfaſſendern Entwurfe mitzutheilen, der nach Läuterung in der bereits zu Oſtern d. J. feſtgeſetzten Vorſtandsverſammlung zur Annahme in der Hauptverſammlung vorgelegt werden wird. — Die Gymnaſien haben ihre Theilnahme in Ausſicht geſtellt.

Der Centralverein der Volksſchullehrer im Königreiche Hannover.

Die Anregung zur Bildung eines ſolchen ging von K. Roſenthal in Osnabrück aus, der am 20. Juni v. J. einen Aufruf an den Lehrerſtand evangeliſcher Confeſſion erließ, in welchem er zur Bildung von Special- und Provinzialvereinen aufforderte, und dabei die Hoffnung ausſprach, daß zu Michaelis der Centralverein ſich gebildet haben möchte. Damit die einzelnen Vereine gleich Stoff zu Beſprechungen hätten, ſo ſchlug er als nächſte Arbeit derſelben vor, die Bedürfniſſe und Wünſche des Lehrerſtandes in Beziehung auf das Schuleinkommen zu ermitteln, damit der Centralverein in den Stand geſetzt werde, der Regierung darüber Mittheilung zu machen. Die Bildung der Vereine ging in erfreulicher Weiſe vor ſich, ſo daß ſchon am 2. October v. J. die Statuten des Centralvereins in Kraft treten konnten. Die wichtigſten Paragraphen derſelben ſind:

§. 1. Der Zweck des Centralvereins iſt die Verbindung der Provinzialvereine zur Wahrung und Vertretung der innern und äußern

---

1) S. Wochenblatt für Lehrer und Schulfreunde, Nr. 23 und 24.

Digitized by Google

Intereſſen der hannoverſchen Volksſchulen. Er hat daher 1) die Communication der Provinzialvereine zu ermitteln, 2) die aus dieſen hervorgegangenen Wünſche und Anträge aufzunehmen und für deren Ausführung Sorge zu tragen, 3) auf eine rege und geordnete Thätigkeit in den Provinzialvereinen hinzuwirken, 4) jährlich einen Generalbericht über die Wirkſamkeit der Provinzialvereine zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2. Der Centralverein beſteht aus den alljährlich ernannten Deputirten der Provinzen.

§. 3. Zu dieſem Zweck wird der Lehrerſtand des Königreichs in zehn Provinzialvereine eingetheilt, nach folgender Weiſe, wobei jedoch die politiſchen Grenzen nicht nothwendig genau einzuhalten ſind: Fürſtenthum Kalenberg, Hoya und Diepholz, Hildesheim, Göttingen und Grubenhagen, Harz und Hohnſtein, Celle, Lüneburg, Bremen und Verden, Osnabrück, Oſtfriesland [1]).

§. 4. Der Centralverein hält alljährlich in Hannover ſeine Sitzung.

§. 8. Zur Erleichterung der Geſchäftsführung bedient ſich der Centralverein zu ſeinen offiziellen Mittheilungen nur eines Organes, der „Volksſchule“, von Behre, Münkel und Dr. Seinecke.

Der Vorſtand des Vereins beſteht jetzt aus den Herren: Roſenthal in Osnabrück, Steinvorth in Lüneburg, Woltmann in Grone, Grünewald in Seelze, Stünckel, Deputirter für den Harz, Eberhardt in Nienburg und Roſenbrock in Achim.

Die Schulgeldangelegenheit iſt bereits durch den Centralverein beim Miniſterium vermittelt und dieſes hat verſprochen, ſofort auf die Wünſche der Volksſchullehrer eingehen zu wollen, ſobald es die Statuten der Central-, der Provinzial- und der Specialvereine kenne, weshalb nun ſogleich die betreffenden Statuten an den Miniſterialvorſtand eingeſandt worden ſind. Viele Lehrer ſollen nicht mit der Art und Weiſe zufrieden ſein, wie der Centralverein die weitſchichtige Angelegenheit in Angriff genommen hat.

Der Lehrerverein des Kurfürſtenthums Heſſen.

Die Lehrer jedes Kreiſes in Kurheſſen bilden eine Kreisſchulſynode, welche von einem aus drei Mitgliedern beſtehenden Vorſtande geleitet wird und ſich wenigſtens halbjährlich einmal, in der Regel in dem Hauptorte des Kreiſes, verſammelt. Die Gegenſtände, womit die Kreisſchulſynoden ſich beſchäftigen, ſind: a) die Erforſchung von Mängeln im Schulweſen des Kreiſes und von Uebelſtänden, welche die Lehrer drücken und deren freudige und gedeihliche Wirkſamkeit hemmen u. ſ. w.; b) Vorſchläge zur Abhülfe jener Mängel

[1]) In neuerer Zeit beſtehen elf Provinzialvereine, da ſich der Provinzialverein Göttingen und Grubenhagen in zwei Vereine getheilt hat.

Digitized by Google

und Uebelſtände, ſowie zur Verbeſſerung der äußern und innern Verhältniſſe des Schulweſens und der Lehrer; c) Prüfung der von einzelnen Lehrern angebrachten Klagen und Beſchwerden und gütliche Vermittelung zur Abhülfe der für begründet befundenen; d) Ermittelung bemerkenswerther ſtatiſtiſcher Verhältniſſe der Schulen des Kreiſes; e) Beſprechung innerer Angelegenheiten der Schule; f) Berathung über Lehrbücher und Lehrmittel; g) Kreisſchulbibliothek u. ſ. w.

An der Spitze der 21 Kreisſchulſynoden ſteht ein leitender Centralſchulausſchuß, gebildet aus ſieben in der Reſidenz oder deren Nähe wohnenden Lehrern. Er iſt der Mittelpunkt und das Organ des in den Synoden vereinigten Lehrerſtandes des Landes, leitet die Aufmerkſamkeit der Kreisſchulſynoden auf beſtimmte wichtige Gegenſtände hin, betreibt die allgemeinen Angelegenheiten der Schule und des Lehrerſtandes bei den Schulbehörden und in der Preſſe, ſoweit ſie ſich dazu eignen, beruft die Landesſchulſynode und verwaltet die Centralausſchußkaſſe. Wenigſtens einmal im Jahre wird eine Landesſchulſynode gehalten, zu welcher jede Kreisſchulſynode einen Abgeordneten ſendet.

Die erſte Landesſchulſynode war den 12. und 13. October v. J. in Kaſſel verſammelt. Die Gegenſtände ihrer Thätigkeit waren: Reviſion der proviſoriſchen Ordnung für die Schulſynoden, Berathung über den Anſchluß an den allgemeinen deutſchen Lehrerverein und über ein Centralorgan zur öffentlichen Beſprechung der kurheſſiſchen Schulangelegenheiten, ſowie Annahme einer Adreſſe an die deutſche Nationalverſammlung, einer Petition an das kurfürſtliche Miniſterium und eines Antrags: „gegen die Widerſacher der kurheſſiſchen Schulreform“ eine Erklärung in alle kurheſſiſche öffentliche Blätter einrücken zu laſſen. Zu Mitgliedern des Centralausſchuſſes wurden gewählt: Dr. Clemen, Janſon, Wagner I., Braun, Hartmann, Großcurth und Keßler. (S. Zeitung des allgemeinen deutſchen Lehrervereins Nr. 10.)

Von den Zweigvereinen der Herzogthümer Köthen, Deſſau und Bernburg, die ſich zu einem „**Anhaltiſchen Landesvereine**“ conſtituirt und durch ihren Centralausſchuß den Anſchluß an den großen deutſchen Geſammtverein erklärt haben, ſind wir nun im Stande, folgende Mittheilung über den

Lehrerverein des Herzogthums Anhalt-Köthen,

welche ſich in Nr. 10 der Zeitung des allgemeinen deutſchen Lehrervereins abgedruckt findet, hier anzuführen:

Bereits am 14. Auguſt v. J. trat der bei weitem größte Theil der Lehrerſchaft des Herzogthums Anhalt-Köthen zu einem Vereine zuſammen, dem ſich ſehr bald ſämmtliche Lehrer aller Kategorien und Confeſſionen anſchloſſen. In Folge deſſen wurde eine Eintheilung in acht Kreisvereine beliebt, und dieſe haben bis jetzt monatlich regelmäßig ihre Zuſammenkünfte gehalten, um über die geiſtigen und materiellen

Digitized by Google

Intereſſen des Lehrerſtandes zu berathen und im engen Zuſammenſtehen und gegenſeitiger Wechſelwirkung die bevorſtehende neue Organiſation des vaterländiſchen Schulweſens zu überwachen und zu vermitteln. Im Allgemeinen dürfen wir es mit Freuden anerkennen, daß das Miniſterium und ſeiner Zeit der Landtag den Wünſchen und Beſtrebungen der Lehrer im hohen Grade entgegengekommen ſind und daß ſchon während der kurzen Zeit des Beſtehens Vieles anders und beſſer geworden iſt, was vordem im Argen lag. Um nur eins anzuführen, iſt auf Antrag der Lehrerſchaft vom Landtag der vom Miniſterium gern und willig anerkannte Beſchluß gefaßt worden, jede Lehrerſtelle vom 1. April d. J. an mit einem Gehalte von wenigſtens 200 Thalern zu verſehen, ein bei der theilweiſen niedrigen Dotirung der Stellen nicht unbedeutendes Opfer, dem ſchon frühere Verbeſſerungen einzelner Lehrer vorangegangen waren.

Alljährlich wird eine Hauptverſammlung des Vereins ſtattfinden, welche durch eine Rede zu eröffnen iſt, an die ſich Mittheilungen über die Beſchäftigungen der einzelnen Kreiſe während des Jahres anſchließen ſollen.

Wir gehen mit den beſten Hoffnungen der Zukunft entgegen. Gott gebe, daß wir uns nicht täuſchen und daß wir Lehrer die Märzſonne des vorigen Jahres nur ſegnen können.

Der Lehrerverein der Schwarzburg-Sondershauſenſchen Unterherrſchaft.

Der Ruf aus Dresden zur Gründung eines allgemeinen deutſchen Lehrervereins rief auch in Sondershauſen die Lehrer zu einer Verſammlung aus Stadt und Land zuſammen. Da ſchon Mancherlei vorbereitet war, ſo konnte ſogleich eine Petition an die Staatsregierung wegen Beſſerſtellung des Lehrerſtandes, wegen Aufnahme aller Lehrer in die Staatsdiener-, Wittwen- und Waiſenkaſſe, wegen beſſerer Vorbereitung der Landſchullehrer, geeigneter Beaufſichtigung u. ſ. w. vorgelegt und beſchloſſen werden. Die Verſammlung conſtituirte ſich zum Lehrervereine der Unterherrſchaft und ſprach den Anſchluß an den allgemeinen deutſchen Lehrerverein aus. In einer zweiten Verſammlung, in welcher Lehrer Heidenheim ausführlichen Bericht über die Eiſenacher Verſammlung erſtattete, beantragte der Vorſitzende Dr. Queck: 1) die Gründung von fünf Bezirksvereinen, welche jährlich in zwei Hauptverſammlungen zuſammentreten und mit dem Ausſchuſſe in Sondershauſen in Verbindung ſtehen, außerdem aber nach eigenem Ermeſſen ſich organiſiren; 2) daß als Landesausſchuß das eine Jahr der Lehrerausſchuß in Sondershauſen, das andere Jahr der in Arnſtadt (Oberherrſchaft) betrachtet werden ſolle. Beide Anträge wurden angenommen und der letztere dem oberherrſchaftlichen Lehrerverein zu Arnſtadt zur Annahme mitgetheilt. Ferner wurde ein Programm vorgelegt und zunächſt den Bezirksvereinen zur Beſprechung zugewieſen.

Digitized by Google

Möge der Verein recht ſegensreich wirken, da hier ebenſo wie anderwärts die geſammten Schulangelegenheiten einer gründlichen Heilung bedürfen. Doch hat Schwarzburg-Sondershauſen ſich ganz beſonders den Ruhm gewahrt, daß es der Lehrfreiheit in Schule und Kirche durchaus keine hemmenden Schranken entgegenſetzte. Auch einzelne obere Geiſtliche haben eine freiere Richtung gefördert. Uebrigens hat ſeit geraumer Zeit das Schulweſen nicht unter ausſchließlicher Leitung der Geiſtlichen geſtanden, wenigſtens waren die Directoren der Gymnaſien und der Realſchulen Mitglieder der Schulbehörden, und man kann ſagen, daß der Geiſt, mit welchem das Schulweſen geleitet und in welchem in den Schulen gearbeitet wurde, kein ſchlechter war.

Dagegen war und iſt Armuth und die ihr nachfolgende geiſtige Gedrücktheit das Grundübel, an welchem der Lehrerſtand leidet. Die unterſten Lehrer an dem einen Gymnaſium haben je nur 200 Thaler Gehalt, das Landesſeminar mit allen ſeinen Bedürfniſſen wird mit 1000 Thalern abgeſpeiſt, und auf dem Lande wohnt ein Lehrerproletariat, deſſen Abzeichen zum traurigen Ruhme des Vaterlandes und der Gemeinden das Hungertuch und die bleichen Wangen ſind. Gott gebe, daß es auch hier bald beſſer werde! — (S. Zeitung des allgemeinen deutſchen Lehrervereins Nr. 11.)

Der Landesverein ſämmtlicher Lehrer im Herzogthum Gotha.

In Folge des „Aufrufs an Deutſchlands Lehrer," welchen der Vorſtand des allgemeinen deutſchen Lehrervereins am 5. Auguſt v. J. erlaſſen hatte, lud das Lehrercollegium des Gothaer Realgymnaſiums ſämmtliche Lehrer des Herzogthums zu einer Verſammlung ein, auf welcher die Bildung eines Landeslehrervereins berathen werden ſollte. Der Zweck wurde erreicht, die Eiſenacher Verſammlung beſchickt und dann der Landesverein weiter und weiter ausgebildet, bis er ſich am 25. April d. J. conſtituirte. Bis dahin waren 226 Lehrer beigetreten, die folgenden Anſtalten angehören: dem Gymnaſium ill., dem Realgymnaſium, dem Seminarium, der Handlungsſchule, den Bürgerſchulen, der Seminar-, der Frei- und der Garniſonſchule in Gotha, den Privatinſtituten (namentlich auch der Erziehungsanſtalt zu Schnepfenthal), dem Lyceum und der Bürgerſchule zu Ohrdruff und den Dorfſchulen in 15 Bezirksvereinen. Der Zweck dieſes Lehrervereins iſt: „Innige Vereinigung aller Lehrer der verſchiedenen Schulen a) zur Anbahnung einer richtigen Stellung der Schule und des Lehrerſtandes im Staate und zur Herſtellung eines geordneten Verhältniſſes der verſchiedenen Lehranſtalten zu einander; b) zur Förderung einer chriſtlich-religiöſen und national-deutſchen Erziehung und Bildung durch einen in dieſem Sinne ertheilten Unterricht; c) zur Verſtändigung über Hauptfragen der Pädagogik und über Schul- und Unterrichtsangelegenheiten, ſoweit ſie allgemeines Intereſſe haben." — Den

Digitized by Google

Vorſtand des Vereins bilden der Gymnaſialdirector Dr. Roſt und der Bürgerſchuldirector Dr. Schulze. — —

Der **würtembergiſche Volksſchullehrerverein** (ſ. Pädag. Jahresbericht. 3. Bd. S. 359) wird in den erſten Tagen des Monats Auguſt d. J. eine Plenarverſammlung abhalten, in welcher nicht nur die Frage über den Anſchluß an den allgemeinen deutſchen Lehrerverein zur Verhandlung gebracht, ſondern auch über die Beſchickung der nächſten Verſammlung dieſes Vereins in Nürnberg Beſchlüſſe gefaßt und die Vertreter des Vereins gewählt werden ſollen.

Der Lehrerverein des Schwarzwälder Kreiſes im Königreich Würtemberg.

Der 13. September v. J. vereinigte in Sulz am Neckar eine ſehr große Anzahl von Volksſchullehrern aus den Bezirken Oberndorf, Alpirsbach, Freudenſtadt, Horb, Glatt, Haigerloch, Sulz, Roſenfeld und Balingen. Nachdem Muſterlehrer Strigl von Oberndorf über die Verhandlungen mit der Organiſationscommiſſion in Stuttgart (ſ. „Ueberblick." S. 9) referirt und ſich eine längere Beſprechung darüber entſponnen hatte, wurden zum Behufe innigerer Vereinigung in Leiſtungen und Beſtrebungen folgende Beſchlüſſe gefaßt:

1) Man will ſich die allgemeine Verbreitung des in Baireuth erſcheinenden Zentralblattes für Deutſchlands Volksſchullehrer angelegen ſein laſſen.

2) Es ſoll dem in Dresden gegründeten allgemeinen deutſchen Lehrerverein auch allgemein beigetreten werden.

3) Eine Beſchickung dieſes Vereins ſoll der Zeitkürze wegen für heuer zwar unterbleiben, dagegen eine Anzeige nach Dresden noch zeitig genug erfolgen, ſo daß der Verein bei ſeiner Verſammlung in Eiſenach von dem diesſeitigen Beitritte Notiz nehmen könne.

4) Zur Realiſirung dieſes Beitritts und zur Erweiterung des Vereins wurde ein Comité erwählt, beſtehend aus einem Vorſtande und den nöthigen Bezirksagenten.

5) Die Hauptbeſchlüſſe des diesſeitigen Vereins ſollen jedesmal durch den Schwarzwälderboten bekannt gemacht; endlich ſollen

6) jährlich wenigſtens zwei Zuſammenkünfte, je im Frühlinge und im Herbſte, in Sulz gehalten werden.

Schließlich wurden Vorſchläge zur Gründung einer Vereinskaſſe gemacht und beſprochen, dahin gehend, daß jedes Mitglied monatlich etwa 3 — 6 Kreuzer beitrage ꝛc. Ein Beſchluß hierüber wurde bis zur nächſten Zuſammenkunft ausgeſetzt, von der wir jedoch noch keine Nachricht haben (ſ. Zentralbl. Nr. 16). — —

Mit dem großen deutſchen Lehrervereine in keiner unmittelbaren Verbindung ſtehend, bildete ſich in Frankfurt a. M. im Frühjahr 1848

Digitized by Google

der Frankfurter Schulreformverein.

Ueber ſein bisheriges Wirken giebt uns eine Broſchüre vom Superintendenten Dr. Kühner: „Zur Organiſation des Schulweſens,“ Aufſchluß, und ihr entnehmen wir über den Verein folgende Notizen:

Unter den Mitgliedern deſſelben, die nach und nach bis auf 190 ſtiegen, befanden ſich 110 Lehrer, die übrigen gehörten verſchiedenen andern Berufsarten an. Dieſer Verein glaubte von Anfang an ſeine Thätigkeit auf die localen Bedürfniſſe eines einzigen kleinen Staats beſchränken zu müſſen, und ſchlug außerdem, zum Unterſchied von einigen ähnlichen auswärtigen Vereinen, den kürzeren und, wie ich glaube, praktiſch beſſern Weg ein, daß er zuerſt ſich über die wirklichen Mängel und Bedürfniſſe des Frankfurter Schulweſens klar zu machen und dann in gemeinſamen Berathungen die beſten Mittel zur Abſtellung der erſteren und zur Befriedigung der letzteren ausfindig zu machen ſuchte. Er wollte alſo nicht, von einer Grundidee ausgehend, die Schulfrage auf theoretiſche Weiſe und mit ſyſtematiſcher Conſequenz und Gliederung behandeln, ſondern er ſetzte ſich die Aufgabe, die Bedürfniſſe der Schulen ſeiner Heimath im Einzelnen zu ermitteln und dann durch den Austauſch der Anſichten und Erfahrungen ſeiner Mitglieder die den veränderten Verhältniſſen, dem Geiſte der Zeit und dem wahren Intereſſe der Jugend entſprechenden Mittel und Wege zur Befriedigung dieſer Bedürfniſſe zu erforſchen. In Folge davon beſtand die Thätigkeit des Vereins hauptſächlich darin, daß man ſich über diejenigen Verhältniſſe und Einrichtungen, welche einer Reform bedürfen, verſtändigte, für die tiefer eindringende Beurtheilung derſelben eine Anzahl Commiſſionen ernannte und, nachdem dieſe Bericht erſtattet hatten, in Plenum berathſchlagte und Beſchlüſſe faßte.

Dieſe Commiſſionsberichte und Beſchlüſſe betrafen 1) die Trennung der Schule von der Kirche und die Leitung des Schulweſens; 2) das Verhältniß der Lehrerconferenz zu der Schulbehörde und dem Director; 3) die Stellung der Lehrer im Staate und ihre finanziellen Verhältniſſe.

Das Beſtreben zur Erweiterung eines Vereins, der einen andern, rein pädagogiſchen Zweck verfolgt, es alſo nicht mit der Reorganiſation der äußern Verhältniſſe der Volksſchule und ihrer Lehrer zu thun hat, verdient Anerkennung. Es iſt dieß

der große allgemeine Erziehungsverein,

zu deſſen Theilnahme die Stifterin deſſelben, Frau Doris Lütkens, geb. von Coſſel, Vorſteherin einer Erziehungsanſtalt in Hamburg, alle Eltern, Lehrer, Lehrerinnen, Kindergärtner, Kindergärtnerinnen, ſowie alle Vorſteher von Kleinkinderſchulen und Warteſchulen jeder Art einladet.

Digitized by Google

Ein Verein ohne Statuten und ohne Koſten — ſagt das Einladungsſchreiben —, zu welchem, nach den erſten Anregungen durch die „Pädagogiſchen Mittheilungen" (ſ. S. 364 des dritten Bandes des Pädagogiſchen Jahresberichts), ſich eine kleine Anzahl Eltern und Lehrer verbunden haben, und der ſo anregend wie erfreuend für ſeine Theilnehmer iſt, wünſcht mehr Mitglieder zu ſammeln, um in immer weitern Kreiſen und immer umfangreicher die große Lebensaufgabe zu erfüllen, die ihn beſeelt. Er ſendet daher dieſe Blätter hinaus ins große deutſche Vaterland, als Boten an Alle, die ein Herz für Kinder haben und erkennen, daß einestheils in dieſen das Heil der Zukunft liegt, anderntheils wir ihnen, als einem uns von Gott anvertrauten Heiligthume, die beſtmöglichſte körperliche und geiſtige Pflege und Entwickelung ſchuldig ſind; eine Pflicht, zu deren treuer Erfüllung wir uns auf die gewiſſenhafteſte und ernſteſte Weiſe ſelbſt fortwährend heranzubilden ſuchen müſſen. Das aber geſchieht am ſicherſten und vielſeitigſten durch Mittheilung und Austauſch unſeres Wiſſens und unſerer Erfahrungen, alſo: durch Verein. Ein ſolcher geiſtiger Verein, zu dem nicht allein die Gebenden, ſondern auch die nur Empfangenden zu zählen ſind, und der vermöge ſeiner Allgemeinheit und weiten Ausdehnung ſich nicht verſammeln kann zu Beſprechungen, bedarf eines literariſchen Organs als Zentralpunkt. Dieſes war gegeben in den „Pädagogiſchen Mittheilungen" und beſteht jetzt in deren Fortſetzung unter dem Titel: „Unſere Kinder."

Alle, die dem großen vaterländiſchen Erziehungsvereine ſich anzuſchließen geſonnen ſind, ſollen dieß der Redaction der Vereinsſchrift anzeigen. Die Namenliſte wird am Schluß des erſten Bandes erfolgen und die Hinzukommenden jährlich genannt werden, damit alle Theilnehmer ſich unter einander als gleichen Strebens erkennen lernen.

Wenden wir uns nun zu denjenigen Erziehungsvereinen, welchen es nicht bloß um Verbreitung guter Theorien zu thun iſt, ſondern die durch die That zu fördern ſuchen, was der Förderung noch ſo ſehr bedarf, denen deshalb die Errichtung von Erziehungsanſtalten als erſte und vorzüglichſte Aufgabe gilt. Leider iſt es uns für jetzt noch nicht möglich geweſen, eine Ueberſicht ſämmtlicher Erziehungsanſtalten in Deutſchland zu erhalten und beſchränken wir uns deshalb, unter Hinweiſung auf unſern Bericht im 3. Bande des P. J.-B. (S. 383 ff.), auf eine Vorführung der wichtigſten. Obenan ſtehen:

Die Peſtalozziſtiftungen.

Unter dieſen nimmt die von Dieſterweg angeregte „Deutſche Peſtalozziſtiftung" den erſten Platz ein. Sie hat endlich durch Cabinetsordre vom 28. Februar v. J. Corporationsrechte, ſoweit ſie derſelben zur Erwerbung von Grundeigenthum und Capitalien be-

darf, erlangt. Das Statut der Stiftung hat, nach einer Bekanntmachung des Oberpräſidenten der Provinz Brandenburg, unterm 28. März v. J. die Beſtätigung der Königl. Hohen Miniſterien des Innern und der geiſtlichen Angelegenheiten erhalten, und iſt der Regierungsrath Heindorf zu Berlin zum Commiſſarius des Königl. Provinzialſchulcollegii Behufs unmittelbarer Wahrnehmung der ſtaatlichen Oberaufſicht ernannt worden.

Es kommt nun darauf an, daß die Zahl der Vereinsmitglieder und die jährlichen Beiträge fort und fort ſich mehren, damit es den an der Spitze der Unternehmung ſtehenden Männern auch möglich werde, baldigſt ihre Idee verwirklichen zu können. An Eifer laſſen dieſe Männer es nicht fehlen. So iſt jetzt wieder von Dieſterweg und Kaliſch ein Kunſtwerk als Geſchenk für die deutſche Peſtalozziſtiftung zum Druck befördert worden, das den Titel führt: „Oſtermorgen eines Küſters, verfaßt von Catharina Diez, illuſtrirt von C. Scheuren in Düſſeldorf, radirt von Triebel, v. Blomberg, Scholz, Muhr, Hellwig, Sagert, Löffler, Pietrowsky, Kalchbrenner, Scheuren," und für 1⅓ Thaler bei den Herausgebern, Oranienburgerſtraße Nr. 58 und Anhaltſtraße Nr. 10 in Berlin, ſowie in E. G. Schröder's Buch- und Kunſthandlung unter den Linden Nr. 23 zu haben iſt. Dieſterweg ſagt über das Buch: „Ich bin gegen die Verbindung eines jeden andern Amtes mit dem Schulamte. Der Lehrer ſoll ganzer Lehrer und darum nichts Anderes ſein als Lehrer, nicht Gemeindeſchreiber, nicht Todtengräber u. ſ. w., auch nicht Küſter. Aber er iſt es an vielen Orten, und die Welt geſtaltet ſich nicht ſofort nach unſern Wünſchen um. — Hat nun ein Mann ein Amt übernommen, ſo muß er deſſelben auch mit Eifer, Treue und Energie warten; ſonſt iſt er ein Miethling und verdient die Verachtung der Welt. Und wenn ein ſolcher Mann klug und weiſe iſt, ſo ſucht er der Sache eine gute, die beſte Seite abzugewinnen — glücklich zu preiſen derjenige, welcher ihr eine poetiſche abzugewinnen weiß. Das nun weiß die Catharina Diez! Sie führt dem Leſer in kindlicher Dichtung die Betrachtungen eines Küſters am Oſtermorgen vor: Niemand, weder Mann noch Frau, hat dieſe Dichtung unbefriedigt aus der Hand gelegt. Und das wird auch bei den Lehrern der Fall ſein. Ich empfehle ſie ihnen darum, empfehle ſie ihnen, damit ſie dieſelbe Andern empfehlen. Sie ſind nicht bloß für Lehrer. Ich wollte, daß Tauſende ſie kauften, auch um der Peſtalozziſtiftung willen, aber auch um der edeln Geſinnung willen, welche die Dichterin in ihr Werk hineingehaucht hat. Dazu kommt, daß das Ganze durch die Illuſtrationen ein Kunſtwerk geworden, welches, wenn Manuſcript und die Arbeiten der Künſtler hätten bezahlt werden müſſen, nicht unter vier Thalern herzuſtellen geweſen wäre. Das Oſterfeſt nahet heran. Ein ſchöneres Geſchenk für dieſes Feſt wird man nicht auffinden. Drum ꝛc. Gern will ich bei Beſtellung einer Mehrheit von

Digitized by Google

Exemplaren die Mühe des Verpackens und der Abſendung übernehmen." —

Einen guten Fortgang nehmen die beiden Sächſiſchen Peſtalozzivereine. Nach dem Jahresbericht des Dresdener Peſtalozziſtiftes hatte ſich daſſelbe einer reichen Einnahme von gegen 3000 Thalern zu erfreuen gehabt. Das Königshaus hatte reiche Gaben auf fünf Jahre zugeſagt, und außer den Sammlungen unter den Beförderern der Anſtalt hatten beſonders eine Verloſung von Damenarbeiten und zwei dramatiſche Vorleſungen Eduard Devrient's einen guten Erfolg gehabt. In dem Inſtitute ſind gegenwärtig ſechs Waiſenknaben verſorgt und werden täglich gegen 150 Kinder beſchäftigt, welche unter Anderm auch gegen 3000 Quadratellen ſteinigtes Land in fruchtbaren Garten umgewandelt hatten.

Durch die Einfachheit ſeiner Organiſation, wie ganz beſonders durch ſeine ſegensreichen Wirkungen zeichnet ſich der „Sächſiſche Peſtalozziverein" aus, der vor ungefähr drei Jahren ins Leben gerufen wurde und den Zweck hat, für Unterſtützung und Erziehung vater- und elternloſer Waiſen der Volksſchullehrer im Königreiche Sachſen Sorge zu tragen. Die Zeitung des allgemeinen deutſchen Lehrervereins ſagt darüber: Der Verein iſt gebildet durch den Zuſammentritt der in Sachſen beſtehenden Lehrervereine oder Lehrerconferenzen. Jede dieſer Conferenzen hat die moraliſche Verpflichtung, die Hülfsbedürftigkeit der in ihrem Kreiſe befindlichen Lehrerwaiſen zu ermitteln und entweder ſelbſt für unentgeldliche Unterbringung derſelben in achtbaren Familien oder milden Anſtalten zu ſorgen, oder den Comité des ganzen Vereins Behufs weiterer Fürſorge in Kenntniß zu ſetzen, überhaupt alljährlich an den Comité einen Bericht über die etwaigen Lehrerwaiſen, über ihre Hülfsbedürftigkeit und ob und in welcher Weiſe für ſie geſorgt worden iſt, einzuſenden. Gleicherweiſe haben die einzelnen Lehrervereine dem Comité ſofort Nachricht zu geben, ſobald ſie eine Gelegenheit zur Unterbringung einer Lehrerwaiſe gefunden haben, ohne ſelbſt von dieſer Gelegenheit Gebrauch machen zu können.

Der Comité, welchem die Leitung des Ganzen obliegt, beſteht aus neun Mitgliedern, von denen fünf, welche die laufenden Geſchäfte beſorgen, in Dresden, die übrigen vier in den vier Kreisdirectionen des Landes ihren Sitz haben. Er vermittelt den gegenſeitigen Verkehr der einzelnen Vereine und übernimmt, ſoweit die Kräfte des Vereins es geſtatten, die Sorge für diejenigen Waiſen, für welche einzelne Vereine nicht zu ſorgen im Stande ſind.

Eine Verpflichtung der Vereinsmitglieder zu regelmäßigen Beiträgen findet nicht ſtatt. Die nothwendigen Geldmittel werden vielmehr durch Sammlung freiwilliger Beiträge in den einzelnen Vereinen, ganz beſonders auch durch Veranſtaltung von Concerten, Geſangfeſten, Vorleſungen u. dgl., durch Herausgabe von Volks- und Erziehungsſchriften, insbeſondere durch Herausgabe eines Schulamts-

Digitized by Google

kalenders, ſowie durch Annahme von außerordentlichen Geſchenken, Vermächtniſſen u. dgl. gewonnen. Der Schulamtskalender allein, welcher in dieſem Jahre zum dritten Male unter dem Namen „Peſtalozzikalender“ erſchienen iſt, hat bereits ſchon mehr als 500 Thaler reinen Gewinn gebracht.

Von den gewonnenen Geldern wird ein Theil capitaliſirt und das Uebrige alljährlich zur Unterſtützung bedrängter Lehrerwaiſen verwendet. Ueber dieſe Verwendung entſcheidet eine Verſammlung von Abgeordneten der einzelnen Vereine. (Erweiterte Comitéverſammlung.) Keine Lehrerwaiſe hat aber Rechtsanſprüche auf Unterſtützung, wie überhaupt dem Vereine nur moraliſche Verpflichtungen obliegen.

Das höchſte Ziel des Vereins iſt, es dahin zu bringen, daß in Sachſen keine Lehrerwaiſe mehr lebt, die in Armuth verkümmern oder durch ſchlechte Erziehung verderben müßte. Auch der ärmſte Lehrer ſoll mit dem Troſtgedanken ſterben können, daß es ſeinen unverſorgten Kindern an Freunden und an den nöthigſten Lebensbedürfniſſen nicht fehlen wird. Nur wenige Jahre ſind es, ſeitdem der Verein ſeine Thätigkeit begonnen hat, und gleichwol iſt durch ihn ſchon manche Thräne getrocknet und manche Sorge und mancher Kummer gelindert worden. Gott gebe dem Verein auch ferner ſeinen Segen! —

Der Comité des Vereins (Berthelt, Jäkel, Krumbholtz, Lansky, Petermann) hat in Betracht der unermüdlichen und uneigennützigen Thätigkeit des verſtorbenen Julius Kell für das Schul- und Erziehungsweſen die Gründung einer „Kellſtiftung“ nach folgenden Grundſätzen beſchloſſen:

Die „Kellſtiftung“ beſteht als eine beſondere Stiftung im Peſtalozzivereine aus den für dieſelbe eingegangenen Geldern. Ihr Zweck iſt, den Namen des verſtorbenen Julius Kell dadurch zu ehren, daß die erlangten Mittel zunächſt zum Beſten der Kell’ſchen Kinder, ſo lange ſie das Alter der Mündigkeit noch nicht überſchritten haben und ſoweit das Bedürfniß es fordert, verwendet werden. Der Comité des Peſtalozzivereins ernennt aus ſeiner Mitte einen Vertreter der Kell’ſchen Kinder, der verpflichtet iſt, ſobald er es für nöthig hält, beim Comité Anträge auf Unterſtützung zu ſtellen, wozu aber auch jeder Andere berechtigt iſt. Ueber die Gewährung einer ſolchen Unterſtützung entſcheidet der Comité und im Nichtgewährungsfalle, ſobald ein Antrag darauf geſtellt wird, die erweiterte Comitéverſammlung. Letztere hat auch das Recht, einen Theil der Stiftungsgelder als bleibendes Eigenthum der Kell’ſchen Kinder in einer Rentenverſicherungsanſtalt oder auf andere Weiſe anzulegen. Hat das jüngſte der Kell’ſchen Kinder das Alter der Mündigkeit überſchritten und ſind dann noch Gelder in der Stiftung enthalten, ſo werden dieſe unter dem Namen der „Kellſtiftung“ in den Rechnungen des Peſtalozzivereins als deſſen Eigenthum fortgeführt und den Vereinszwecken gemäß verwaltet.

Digitized by Google

Im Großherzogthum Oldenburg beſteht ſeit dem 12. Januar 1846 unter dem Namen der „Peſtalozziſtiftung“ ein Verein zur Unterſtützung künftiger Volksſchullehrer. Eine beſondere Theilnahme zur Beförderung des Planes der Stiftung hatte ſich im erſten Jahre leider nicht gezeigt, wahrſcheinlich, weil die Sache noch neu und die Wichtigkeit des Zweckes nur für wenige einleuchtend war; die Beiträge — nahe an 200 Thaler — ſind beinahe nur aus der Hauptſtadt gekommen. Die Anſprüche an die Unterſtützung des Vereins ſind indeſſen nicht gering geweſen. Neun junge Leute haben bis zum 12. Januar 1847 um eine ſolche nachgeſucht; der Ausfall der mit ihnen angeſtellten Prüfung, die nicht ſowohl auf die bereits erworbenen Kenntniſſe, als auf die Anlagen und Fähigkeiten derſelben gerichtet war, berechtigte den Vorſtand jedoch nur zur Aufnahme von ſechs; den Zurückgewieſenen ward jedoch nicht die Ausſicht abgeſchnitten, ſich künftig zu einer neuen Prüfung zu melden. Die Unterſtützungsſumme ward vorläufig für das Jahr auf 25 Thaler Gold feſtgeſetzt; der Vorſtand behielt ſich das Recht vor, über die Fortſchritte und das Betragen der aufgenommenen Präparanden Zeugniſſe der Lehrer, unter deren Leitung ſie ſich bilden, einzufordern. Einem aus dem Seminar als reif entlaſſenen Zöglinge deſſelben iſt bei dem Antritt einer Hülfslehrerſtelle eine außerordentliche Unterſtützung von ſechs Thalern Gold bewilligt. Auch in dem Jahre 1847 ſind ſechs Präparanden unterſtützt worden. Im verfloſſenen Jahre ſind von neun Jünglingen, die ſich dem Lehrerſtande widmen wollen, nach ſorgfältiger Prüfung nur drei einer Geldunterſtützung würdig befunden. Außer dieſen haben noch zwei von früher her dieſe Unterſtützung genoſſen.

Außer den Peſtalozzivereinen ſind in den letzteren Jahren entſtanden und verdienen Unterſtützung der

Verein für Erziehungshäuſer in Oldenburg.

Er hat auch im verfloſſenen Jahre in anſpruchsloſer Stille und nicht ohne Segen gewirkt, keineswegs die Oeffentlichkeit ſcheuend, aber wenig aufgemuntert durch die Theilnahme des Publicums. Zwar ſind die Beiträge zur Unterſtützung des Unternehmens, welche zugeſagt waren, in dem vorigen Jahre beinahe ſämmtlich eingegangen, es haben ſich auch noch einige neue Theilnehmer angeſchloſſen; indeß ſind die Generalverſammlungen, die vom Vorſtand angeſetzt waren, ſo wenig beſucht worden, daß nur ein kurzer, gedruckter Rechenſchaftsbericht, mit Bezugnahme auf den ausführlicheren erſten Bericht, in den Häuſern vertheilt werden konnte.

Von den bis zum 1. Mai v. J. in die Anſtalt aufgenommenen acht Zöglingen hat der Vorſtand drei zu entfernen ſich genöthigt geſehen, und andere zwei ſind auf Verlangen der Mutter zurückgegeben. Später iſt ein Knabe in die Anſtalt zurückgekehrt, und außerdem ſind vier Kinder aufgenommen, ſo daß jetzt drei Knaben und drei

Digitized by Google

Mädchen ſich in der Anſtalt befinden, die durch ihr körperliches und geiſtiges Gedeihen zu guten Hoffnungen berechtigen.

Oberlauſitzer Verein zur Beſſerung ſittlich verwahrloſter Kinder.

Die Zahl der in der Anſtalt im vorigen Jahre untergebrachten Zöglinge iſt 16. Das ſchwere Jahr 1847 hat mit ſeinem Drucke auch auf dieſem menſchenfreundlichen Inſtitute gelaſtet und eine Mehrausgabe von über 300 Thalern veranlaßt. Die Einnahme betrug circa 1400 Thaler; dabei iſt ein Legat von 10 Thalern von dem Tiſchler Röſſel zu Reichenbach, das Ergebniß einer von dem Görlitzer Frauenverein veranſtalteten Lotterie, im Betrage von 264 Thalern, und eine durch den Magiſtrat zu Görlitz gewährte außerordentliche Unterſtützung von 20 Thalern. — Die Anſtalt beſteht nun bereits ſeit zehn Jahren.

Verein zur Erziehung hülfloſer Kinder in Breslau.

Im Jahre 1847 zählte der Verein 167 Mitglieder, mit einem Jahresbeitrag von 492 Thalern, im Jahre 1848 nur 157 Mitglieder, aber mit einem Jahresbeitrag von 507 Thalern, der ſich durch den Zutritt von noch 43 Mitgliedern um 44 Thlr. 15 Sgr. vermehrte. Der Verein hat zwölf Kinder aufgenommen, für deren jedes er eine Jahresverausgabung von 41 Thlr. 20 Sgr. gehabt hat. Der Etat pro Kind iſt indeß auf 50 Thaler jährlich feſtgeſtellt worden in der Abſicht, aus dem Ueberſchuſſe einen Nothpfennig für die Kinder zu erſparen. Bei der vorjährigen Generalverſammlung entſpann ſich eine lebhafte Debatte über die Mittel, durch welche der Zweck des Vereins: „Erziehung ſittlich verwahrloſter Kinder“ am beſten erreicht werden könne, ob durch eine Anſtalt auf dem Lande, oder, wie bisher, durch Familienerziehung. Man entſchied ſich endlich für Beibehaltung des bisherigen Princips, nämlich: die Familien mit großer Sorgfalt auszuwählen und jedem Kinde aus der Zahl der Vereinsmitglieder, beſonders Solcher, welche ein lebhaftes Intereſſe für die Erziehung zeigen, einen Curator zu beſtellen, der eine fleißige und ſorgſame Controle übe. Ein zweiter Antrag: Kinder auch auf dem Lande in geeigneten Familien zu erziehen, iſt ſpäterer Berückſichtigung vorbehalten worden.

Erziehungsanſtalt in Linde.

Nach dem zweiten Jahresbericht des Vereins zur Rettung verwahrloſter Kinder in dem pommerſchen Dorfe Linde bei Bahn hat die Anſtalt, ungeachtet des allgemeinen Nothſtandes im Jahre 1847, ſich doch einer allgemeinen Theilnahme erfreut, und ihre Einnahme iſt von 131 Thalern des erſten Jahres auf 512 geſtiegen. So hat auch der König der Anſtalt vorläufig auf fünf Jahre zwölf Klaftern Brennholz aus den benachbarten Forſten gegen Erlegung des Schlägerlohns bewilligt. Noch erfreulicher ſind die Erfolge, welche der

Digitized by Google

Verein in Hinſicht der religiöſen und ſittlichen Ausbildung und Beſſerung der ihr anvertrauten Verwahrloſten gemacht hat. Von ſämmtlichen Zöglingen, welche ſich vorigen Jahres in dem Rettungshauſe befanden, hat nur ein Einziger den Erwartungen der Vorſteher und des Lehrers nicht entſprochen; bei allen übrigen iſt eine nachhaltige Beſſerung ihres früheren ſündlichen Lebens mit Grund zu hoffen. Bei allen ſtellt es ſich klar heraus, daß die Begierde, ſich Branntwein und andere unerlaubte Genüſſe zu verſchaffen, ſie nicht nur zum Betteln, ſondern auch zum Stehlen veranlaßt hat. Auffallend iſt es, daß faſt überall die ländlichen Gaſthofsbeſitzer die Unglücklichen durch Umtauſch des erbettelten Brotes in Branntwein noch mehr dem Verderben zuführten. Sowol dem Lehrer und Hausvater, als auch den Vorſtehern des Vereins und beſonders dem Specialaufſeher der Anſtalt, Prediger Rodenwoldt zu Linde, gebührt ohne Zweifel der Dank des Publicums für die umſichtige Leitung der Anſtalt.

Die Waiſenpforte bei Cottbus.

Das Brandenburger Schulblatt (13. Jahrg. 3. u. 4. Heft) hebt aus dem zweiten, die Jahre 1846 und 1847 umfaſſenden Jahresbericht des Predigers Dr. Berger zu Cottbus über die von ihm gegründete Erziehungsanſtalt für verwaiſte Kinder, die Waiſenpforte genannt, Folgendes hervor:

Die Waiſenpforte iſt eröffnet, das erſte Wohnhaus vollendet, ſechs Waiſen werden darin erzogen und verpflegt, und nach den vorhandenen Mitteln, die 250 Thaler jährliche Einnahme nachweiſen, können acht Waiſen erhalten werden; dabei ſind die zugeſicherten Jahreseinnahmen fortwährend im Wachſen. Am Geburtstage des Königs, 15. October, wurden zwei Familienväter, der Schneidermeiſter Stürmer, der ſich des allgemeinen Vertrauens ſeiner Mitbürger erfreut, und der Kunſtgärtner Noack, welcher 14 Jahre bei ſeiner frühern Herrſchaft war, und ſchon einen mühſamen Anfang mit der Cultur des künftigen Waiſengartens gemacht hat, mit ihren Frauen als Waiſenerzieher angenommen und durch Handſchlag vor theilnehmenden Zeugen verpflichtet. An demſelben Tage wurde die erſte Waiſe und am 13. November, dem Geburtstage der Königin, wurden drei Waiſen, am 1. December aber wieder zwei Waiſen — ſämmtlich vater- und mutterlos und ſeither von Wohlthaten lebend — in die Waiſenpforte aufgenommen. Die Kinder beſuchen die ſtädtiſche Freiſchule, ihre Erziehung und Beſchäftigung wird von dem Prediger Berger geleitet, den Vormündern ſteht zu jeder Zeit Einſicht in die Verhältniſſe der Waiſenpforte offen. — An Beiträgen ſind ſeit 1842 überhaupt 1432 Thaler 7 Silbergroſchen 2 Pfennige, am reichlichſten aus der Stadt Cottbus eingegangen, über deren Verwendung vollſtändig Nachweiſung gegeben wird. Die jährlichen Einnahmen, unter denen jedoch mehrere von ſchwankendem Betrage ſind, werden zu 250 Thaler angeſchlagen und es wird dabei bemerkt, daß dafür

Digitized by Google

acht Waiſen erhalten werden können. Wenn ſich das bewährt, wie wir hoffen und wünſchen, ſo wäre das der thatſächliche Beweis, daß für die Waiſen einer großen Stadt beſſer geſorgt werden kann, als durch Unterbringung bei einzelnen Familien, von deren Tauglichkeit zur Erziehung verwaiſter Kinder man ſelten die volle Ueberzeugung haben kann, und beſſer, als durch ein kaſernenartiges Waiſenhaus, deſſen Verwaltungskoſten oft eine unverhältnißmäßige Höhe erreichen.

Verein zum Schutz der Kinder aus den unterſten Volksclaſſen in Berlin.

Unter dieſem Namen ſoll in Berlin zu den vielen dort beſtehenden wohlthätigen Vereinen ein neuer treten. Die geiſtige und körperliche Verwahrloſung, welche häufig das bittere Loos dieſer armen Geſchöpfe iſt, macht eine liebreiche Aufſicht und Vorſorge für dieſelben zur Nothwendigkeit, zumal wenn man in Betrachtung zieht, daß nur auf dieſe Weiſe ein ſittlicheres Geſchlecht in dieſen Schichten der bürgerlichen Geſellſchaft herangezogen werden kann. Es bleibt nur zu wünſchen, daß die Wirkſamkeit dieſes bedeutſamen Vereins die weiteſte Ausdehnung erlangen möge, damit die oft erſchreckende Geſunkenheit mit der Wurzel erfaßt werde und die Keime dieſer ſittlichen Entartung in dem aufwachſenden Geſchlechte wenigſtens ausgerottet werden. Nicht minder erfreulich iſt es, zu vernehmen, daß auch der allzugroßen Anſtrengung der Kinder in den Fabriken von Seiten der Behörde kräftig entgegengetreten werden ſoll.

An der Freude, mit welcher der beabſichtigte Verein, wie es heißt, „vom Publicum allgemein begrüßt wird," werden gewiß alle diejenigen, welche Rettungsvereinen ſittlich verwahrloſter Kinder angehören, aufrichtig Antheil nehmen. Es iſt die allgemeine Stimme der Erfahrung der an ſolchen Rettungsanſtalten Arbeitenden, daß die gründliche Heilung der Verwahrloſten ſehr ſchwer, ja mitunter unmöglich werde. Der beabſichtigte Verein würde alſo mit ſeinen Beſtrebungen ſich eben auf den Punkt hinwenden, bis zu dem hinab die genannten Rettungsvereine nicht zu reichen vermögen, und in der Reihe der Kinderrettungsinſtitute würden die von dem in Berlin in Ausſicht ſtehenden Vereine geſtiftet werdenden Anſtalten ſich denen für ſittlich verwahrloſte Kinder gleichſam unterſtellen. Gebe Gott ſeinen Segen zu ſolchem Fundamentalwerke! Was man auch für ſittliche Bildung der unterſten Volksclaſſen thun möge — ſo anerkennenswerth es auch iſt — erſcheint doch immer nur als Palliativmittel; nur die thätigſte Fürſorge für die Kinder, ſo recht für die Kleinkinder dieſer Claſſen iſt Radikalkur. Die Abſicht, die Tendenz des in Rede ſtehenden Vereins dürfte zu den erfreulichſten Zeichen der Zeit gehören [1]) (ſ. Schleſ. Volksſchulzeit. Nr. 5).

---

[1]) Wir gedenken hierbei einer Miniſterial = Verfügung vom 26. Juni 1824, betreffend die in Fabriken arbeitenden Kinder, in Folge deren

Digitized by Google

Erziehungsverein für verlaſſene Kinder zum grünen Hauſe bei Berlin.

Der Zweck und die Tendenz dieſes vor etwa drei Jahren in Anregung gebrachten und am 19. April d. J. feſt begründeten Vereins geht aus den Statuten deſſelben hervor. Es heißt da:

§. 1. Der Erziehungsverein hat es ſich zur Aufgabe geſtellt, ſolchen Kindern, welche der Wohlthat häuslicher Zucht und Pflege entbehren, eine nach dem Vorbilde der Familie geordnete und geregelte Erziehung und Pflege zu geben.

§. 2. Die Wirkſamkeit des Vereins wird ſich hiernach nicht bloß auf verwaiſte, ſondern auch auf ſolche Kinder erſtrecken, welche in dem Familienleben ihrer Eltern oder ſonſtiger Angehörigen vor ſittlicher Entartung nicht geſchützt werden können, ohne jedoch die Errettung ſittlich verwahrloſter Kinder als Zweck zu verfolgen.

§. 4. Die Aufnahme der Zöglinge in die in Berlin oder in der unmittelbaren Nähe der Stadt desfalls zu errichtende Anſtalt geſchieht von der Geburt an bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahre.

§. 5. Die Erziehung der Pflegekinder erfolgt in dem Bekenntniſſe der evangeliſchen Kirche und iſt daher erſt mit der Confirmation für beendet anzuſehen.

§. 9. Da die Pflege des kindlichen Lebens ihren naturgemäßen Boden allein in der Familie hat, ſo werden jedem Gehülfen eine beſtimmte Anzahl von Kindern — höchſtens jedoch acht — zu ſeiner ausſchließlichen und familienartig geſtalteten Erziehung zugewieſen.

Zu den zwölf Vorſtandsmitgliedern gehören unter Andern der Geheime Obertribunal-Vicepräſident **Götze**, der Generalmajor v. **Gerlach**, Paſtor **Büchſel**, Graf E. v. **Schlippenbach**.

---

ein Landrath in Weſtphalen folgende Schilderung entwarf: Die (in den dortigen Fabriken arbeitenden) Kinder ſind den ganzen Tag bis ſpät in die Nacht in engen, dumpfen Stuben oder Werkſtätten eingeſperrt, wo ſie, ſitzend beſchäftigt, zumal in den Herbſt- und Wintertagen, verpeſtete Luft einathmen. Hier ſind ſie Augen- und Ohrenzeugen grober unſittlicher Reden und Handlungen der Erwachſenen und erdulden oft die härteſten Mißhandlungen. Ihre magere Koſt beſchränkt ſich hauptſächlich auf Kartoffeln mit Salz und Waſſer, Kartoffelkuchen in Rüböl gebacken, und auf Cichorienbrühe, Kaffee genannt. Im Sommer und Herbſt genießen ſie unreifes Obſt aller Art, das nebſt Hülſen- und Gartenfrüchten gewöhnlich um die Mittagsſtunde und zur Nachtzeit, beſonders an Sonn- und Feiertagen in den Gärten geraubt wird. Die Haupttendenz ihrer Erholung iſt auf Spiel, Unzucht, Tabak, Branntwein, Betrug und Rauferei gerichtet, woran ſie nach dem Beiſpiel ihrer Eltern und Meiſter früh gewöhnt werden. Was überdieß noch ganz beſonders zur Verſchlechterung des jugendlichen Charakters beiträgt, ſind die über alle Maaßen böſen Beiſpiele, welche die zwar geſetzlich verpönte, aber dennoch nie ganz zu unterdrücken geweſene, ſogenannte Feier des blauen Montags zu begleiten pflegen, und wovon ſich leider Wenige ausſchließen. Verbindet man mit dem oben Geſagten noch den Begriff der höchſten Unreinlichkeit, ſo iſt das Gemälde vollendet, ein wahres Jammerbild.

Digitized by Google

Schon im Juli 1846 wurden in einem am Kreuzberge dazu gemietheten Hauſe einige Kinder aufgenommen und einer Pflegemutter unter beſonderer Leitung eines Vereinsmitgliedes überwieſen. Im Juli 1847 gelang es, mit Hülfe eines dem Verein zinslos überwieſenen Darlehns von 5000 Thalern vor dem Oranienburger Thore in der neuen Hochſtraße ein Grundſtück von beinahe ſieben Morgen zu erwerben, und noch im Laufe deſſelben Monats bezog die Pflegemutter mit den bereits aufgenommenen Kindern das kleine Haus auf demſelben. Bald darauf wurde ein im Rauhen Hauſe gebildeter Hausvater angeſtellt und die Anſtalt ſo erweitert, daß ſie zwölf Kinder aufzunehmen im Stande war. Dem Erziehungsverein geſellte ſich ein Verein von Frauen und Jungfrauen zu, welche die Mittel zur Bekleidung der Kinder herbeibrachten, die Kleidungsſtücke eigenhändig anfertigten und für die Anſchaffung von Wirthſchaftsgeräthen ſorgten. Gegenwärtig zählt die Anſtalt zwölf Zöglinge.

Das Rothe Haus in Brüſſow.

Es verdankt ſein Entſtehen einer Anzahl ukermärkiſcher Miſſionsfreunde, welche am 1. Februar 1847 zu Prenzlau über die Mittel beriethen, durch welche dem Strome des Verderbens am ſicherſten entgegengearbeitet werden möchte. Sie faßten endlich den Entſchluß, im Namen des Herrn und im Vertrauen auf ſeine Hülfe einen Verein zur Rettung verwahrloſter Kinder für die Ukermark [1]) zu ſtiften. Noch in derſelben Verſammlung wurden dem Vereine zwei für wohlthätige Zwecke errichtete Häuſer nebſt dem nöthigen Gartenland, das eine in Brüſſow, das andere in Gramzow, zum Geſchenk angeboten, und in wenig Minuten waren von den etwa 20 Anweſenden 80 Thaler jährliche Beiträge gezeichnet. Die ganze Angelegenheit wurde nun in die Hände eines proviſoriſch gewählten Ausſchuſſes gelegt, welcher die Statuten vorzubereiten, die nöthigen Einrichtungen zu treffen und mit den Behörden wegen der Beſtätigung zu unterhandeln beauftragt wurde. Trotz mancher Schwierigkeiten wurde es dem Verein doch möglich, noch im Laufe des Jahres die Anſtalt in Brüſſow unter dem Namen des Rothen Hauſes zu eröffnen. Es fehlte nicht an reichlichen Unterſtützungen, ſo daß ſchon im Monat November das Haus vorläufig zur Aufnahme für ſechs Kinder fertig und eingerichtet daſtand. Sobald einige Kinder für die Anſtalt da waren, wurde dieſelbe in Gegenwart der Mit-

---

[1]) §. 2 der Statuten lautet: „Die Erziehung vorbezeichneter Kinder geſchieht unter Leitung eines mit väterlicher Gewalt bekleideten Hausvaters in Pflegehäuſern, welche für die Geſchlechter geſondert ſind. Sie gründet ſich auf die Grundſätze chriſtlich-evangeliſcher Zucht und Unterweiſung, wie ſolche namentlich bisher in dem Rauhen Hauſe zu Horn bei Hamburg unter Anwendung angemeſſener körperlicher Arbeit mit dem beſten Erfolge ausgeübt ſind.

Digitized by Google

glieder des Vorſtandes, an deſſen Spitze zwei treffliche, für alles Gute und Edle begeiſterte Männer, der Kammerherr Graf v. Schlippenbach auf Arendſee und der Kammergerichtsrath a. D. v. Winterfeld auf Mankin, ſtehen, und im Beiſein einiger Freunde und Wohlthäter der Anſtalt feierlich eingeweiht und der Leitung eines im Rauhen Hauſe zu Horn bei Hamburg zu ſeinem Berufe ausgebildeten jungen Mannes übergeben. Gleich beim Beginn des Frühjahrs 1848 wurden im Rothen Hauſe die nöthigen baulichen Einrichtungen vorgenommen, um die volle Zahl von zwölf Knaben in daſſelbe aufnehmen zu können. Zu Anfang dieſes Jahres hatte die Anſtalt elf Zöglinge.

Am 3. October v. J. wurde das zweite ukermärkiſche Rettungshaus (für Mädchen), das den Namen des **Fiſcherhauſes** führt und nach denſelben Grundſätzen wie das Rothe Haus geleitet wird, eröffnet. — Findet das Rettungswerk in der Ukermark wachſende Theilnahme und erlauben es dann die Mittel, ſo gedenkt man mit Errichtung und Vermehrung der Rettungshäuſer ſo lange fortzufahren, als das Bedürfniß dazu vorhanden iſt. — Die Summe der jährlichen gezeichneten Beiträge mag ſich nahe an 300 Thaler belaufen, eben ſo viel mag außerdem zur Einrichtung geſchenkt ſein.

Die Leſer ſehen: die Anſtalt beruht auf durchaus frommem Grunde und wird ſich befleißigen, mehr für den Himmel als für die Erde zu erziehen. Ob die äußere und innere Einrichtung ſolcher Anſtalten zur Erreichung dieſes Zweckes geeignet iſt, können wir nicht entſcheiden, da wir ſie nicht kennen. Wir wollen aber einen Mann darüber hören, der Gelegenheit gehabt hat, das Muſter aller ähnlichen Anſtalten, **das Rauhe Haus in Horn** bei Hamburg [1]), kennen zu lernen. In den „Bemerkungen" über daſſelbe ſagt Dieſterweg (Rh. Bl. 37. Bd. 1. Heft):

1. Der erſte Eindruck, den die Knaben und die Brüder auf uns (Herr Schulrath Grubitz, zwei Stadträthe aus Magdeburg und mich) machten, war kein erfreulicher. Die Leinwandkleider jener und die Kittel dieſer waren ſehr ſchmutzig. Bemerken muß ich, daß der

---

[1]) Aus dem „Feſtbüchlein des Rauhen Hauſes" — eines Beſſerungshauſes für verwahrloſte Kinder, Knaben und Mädchen, bis zu reiferem Alter — erfahren wir, daß „der Stifter deſſelben Jeſus Chriſtus iſt," — der Vorſteher deſſelben iſt Herr Candidat Wichern, der die Anſtalt vom Jahre 1831 an ſo erweitert hat, daß ſie jetzt aus 13 verſchiedenen Gebäuden beſteht, in welchen etwa 60 Knaben, 30 Mädchen, außerdem drei Predigtamtscandidaten, Oberhelfer genannt, und 33 „Brüder," meiſt Handwerksgeſellen, welche ſich der „innern Miſſion," der Verbreitung chriſtlicher Geſinnung unter den Chriſten, als Vorſteher von Beſſerungshäuſern, Kleinkinderbewahranſtalten, als Gefangenenaufſeher ꝛc., in Europa oder in Amerika ꝛc., widmen wollen, dann einige Vorſteherinnen des Mädchenhauſes, endlich noch einige erwachſene Perſonen, z. B. der „Vogt," der die landwirthſchaftlichen Geſchäfte leitet, der Vorſteher der Druckerei und des Buchhandels ꝛc. wohnen, Summa gegen 150 Perſonen.

Digitized by Google

Tag des Beſuchs ein Sonnabend war. In den erſten Tagen der nächſten Woche war das Ausſehen der Leute und der Wohnungen reinlicher.

2. Dem Unterrichte der Kinder beizuwohnen, wurde nicht erlaubt. Doch kann er nicht genügend ſein, da ein großer Theil deſſelben von den „Brüdern" ertheilt wird. Dieſe ſind nicht durchgeſchulte Seminariſten, ſondern Handwerksgeſellen, und ſie haben keine Muſterſchule zur Anſchauung vor ſich.

3. Die Vereinigung der Knaben und Mädchen in derſelben Anſtalt iſt aus pädagogiſchen Gründen unzuläſſig. Das Rauhe Haus nimmt nur verwahrloſte, verdorbene Kinder auf, es ſind halb und ganz erwachſene unter ihnen, für die es nach ihrem bisherigen Leben keine Naturgeheimniſſe mehr geben kann. Zwar kommen die Knaben mit den Mädchen nur in den Andachtsübungen und nie ohne Aufſicht zuſammen. Aber trotz alledem.

4. Der eigenthümliche, beſondere Charakter des Rauhen Hauſes wird bedingt durch die in ihm herrſchende Strenggläubigkeit und die Durchführung dieſes Princips nach allen möglichen Seiten hin. Der Herrſchaft deſſelben kann man ſich weder bei einem Beſuche deſſelben, noch bei der Lecture der darüber veröffentlichten Schriften, noch bei dem Nachdenken über die Anſtalt erwehren. Es übt einen erdrückenden Eindruck aus. Iſt es das richtige Mittel, nicht bloß zur augenblicklichen, ſondern zur nachhaltigen, das Leben hindurch fortdauernden Erziehung dieſer Kinder?

5. Auf dem Standpunkt, durch welchen die Tendenzen und Zwecke des Rauhen Hauſes beſtimmt werden, wird das Jenſeits, der Himmel, als das eigentliche Vaterland oder die Heimath des Menſchen angeſehen. Alles wird auf Gott, den Weltſchöpfer, als Urgrund und Mittelpunkt alles Daſeins und Werdens, bezogen. Der Standpunkt iſt der theocentriſche. Das Endziel aller Pädagogik iſt die Seelenrettung der Einzelnen durch die ſupranatural bekannt gemachten Gnadenmittel. Das Ererben des himmliſchen Reichs der Seligkeit iſt das Ziel alles Strebens.

6. Ohne Familienleben — ohne das andere Geſchlecht iſt kein wahres Familienleben möglich — fehlt das, was man Gewöhnung an das Edle, Gute, oder mit einem Worte Sitte nennt, und der unermeßliche Einfluß deſſen, was darunter zu verſtehen iſt. Ich ſchlage denſelben höher an als den, welchen der unmittelbare Unterricht von dem Rechten und Guten hervorbringt. — Wir können Dieſterweg bei ſpeciellerer Darlegung der beiden letzten Punkte nicht folgen, ſondern fügen nur noch hinzu, was er am Schluſſe der Bemerkungen ſagt: „Dieſe Andeutungen ſind hinreichend, um die ſich mir aufdringenden Bedenken zu begründen, und um die Thatſache zu erklären, daß bei Weitem die Mehrzahl der Bewohner Hamburgs keine Sympathie empfindet mit dem Geiſte des «Rauhen Hauſes.» Auf dieſe Sympathie kommt es aber an, wenn man eine

Digitized by Google

Anſtalt auf den Wohlthätigkeitsſinn der Bewohner eines Ortes gründen will. Meiner Warnung bedarf es daher für die Behörden Magdeburgs nicht, ſich wohl zu hüten, in ihrer Stadt ein «Rauhes Haus» ins Leben rufen zu wollen [1]).“

Hier iſt auch der Ort, um jener Vereine zu gedenken, welche gegenſeitige Hülfe in Nothfällen zum Zweck haben. So hat im zweiten Hefte der Volksſchule (von Honcamp und Wrampelmeyer) Lehrer Hufſchmidt aus Unna zur Bildung eines ſolchen Vereines aufgefordert und als Mittel zur Erreichung des angegebenen Zweckes die Abfaſſung und Selbſtverlegung von Schulbüchern, zu deren Einführung in die betreffenden Schulen ſich jedes Vereinsmitglied verpflichtet, empfohlen. Auf dieſe Weiſe iſt es ſchon möglich, den Verein ins Leben zu rufen und zu erhalten. In Baiern hat man ein anderes Mittel ergriffen. Man will die Verhältniſſe der Volksſchullehrer durch freiwillige Beiträge, die theils die Lehrer ſelbſt, theils die Gemeinden zahlen ſollen, aufbeſſern. Der betreffende Verein hat indeſſen, wie das auch nicht anders zu erwarten war, weder bei den Lehrern noch bei dem Volke Aufnahme gefunden. Ein Schulverweſer bekräftigt dieſes Factum durch folgende Mittheilung (Zentralbl. Nr. 9): Im hieſigen Gerichtsbezirke wurde durch den dem Lehrerſtande noch ſtets die wohlwollendſte Aufmerkſamkeit ſchenkenden Herrn Beamten in den letztverfloſſenen Monaten ein Rundſchreiben an die Gemeinden erlaſſen, worin die einzelnen Gemeindevorſteher aufgefordert wurden, ſämmtlichen Gemeindeangehörigen das im Kreis-Intelligenzblatt in dieſem Betreffe erſchienene Regierungsausſchreiben nebſt beigedruckten Statuten unter ermunternder Anſprache zur Publication zu bringen, wobei zugleich eine Subſcriptionsliſte aufzulegen ſei.

So pünktlich nun dieſer Aufforderung Folge geleiſtet wurde, ſo ſprachen ſich doch in den einzelnen Gemeindeverſammlungen ſo viele Stimmen mißbilligend darüber aus, daß an eine Einzeichnung in die aufgelegten Subſcriptionsliſten gar nicht zu denken war, und ſolche in Folge von Fehlanzeigen aus 14 Gemeinden nach Verlauf der gegebenen Friſt dem Gerichte wieder zugeſtellt wurden. Natürlich! das Volk ſchloß: Wenn es anerkannt iſt, daß die Regierung ſich ſtets der Volksſchulen durch Heranbildung tüchtiger Lehrer angenommen hat, inſofern die Erziehung der Jugend eine Sache des Staates iſt; ſo thue ſie auch das Weitere und ſorge für ein gutes Auskommen der Lehrer aus Staatsmitteln. Es iſt unrecht, daß die Regierung eine von höchſt ihr bisher gepflegte Anſtalt lediglich dadurch aufge-

---

[1]) Man ging allerdings damit um, und ſandte zu dieſem Zwecke eine Commiſſion zur gehörigen Informirung nach Hamburg.

Digitized by Google

beſſert ſehen will, daß man ſie dem äußerſt wandelbaren, zufälligen Weſen eines Vereines anheimſtellt!

Wird die bairiſche Regierung, werden alle deutſchen Regierungen dieſe Folgerung als richtig anerkennen? Werden ſie der Selbſthülfe durch endliche Hebung des Volksſchulweſens in materieller Beziehung bereitwilligſt zuvorkommen? Wir hoffen es und wollen in dieſer Hoffnung rüſtig und gemeinſam fortarbeiten am großen Werke der Erziehung. Gemeinſam! Ja, wir ſtimmen aus vollem Herzen in den Wunſch ein, mit dem Honcamp's Schrift über die Schullehrerſeminarien ſchließt: Möchten wir künftig nicht mehr wie die Quellen ſein, die vereinzelt traurig in dem unfruchtbaren Sande verſiegen; ſondern wie die zu Bächen, Flüſſen und Strömen vereinigten, die freudig dahinbrauſen, die Fluren zu tränken, und an ihren Geſtaden Leben und Wohlſtand zu verbreiten: möchten wir nicht mehr den Tönen gleichen, die einzeln verklingen, ſondern den Melodien, die das Menſchenherz mächtig ergreifen und mit ſich fortreißen, wenn ſie vereint in herrlichen Harmonien dahinſtrömen zur Ehre Gottes und zum Preiſe des Lebens.

Gut Heil!

Viertes Kapitel.

Literatur.

I. Bücher.

Wie reichhaltig die Reformliteratur iſt, haben wir ſchon in dem „Ueberblicke" erwähnt. Unſere Aufgabe iſt es jetzt, uns durch beinahe anderthalb Hundert Broſchüren hindurchzufinden und dem Leſer überſichtlich den gewaltigen Stoff, der allerdings nur ein großes Thema, aber dieſes von den verſchiedenſten Geſichtspunkten aus, behandelt, kritiſch vorzuführen. Dieſe Aufgabe hat noch keine pädagogiſche Zeitſchrift gelöſt. Sollte ſie uns nicht ganz gelingen, ſo bitten wir den Leſer, in Berückſichtigung der Schwierigkeit derſelben, um Nachſicht.

Vorweg ſtellen wir ein Schriftchen, dem wir keinen beſtimmten Platz in unſerer Ueberſicht einzuräumen wiſſen:

1) Wie iſt die Schule bei den politiſchen Bewegungen unſerer Gegenwart betheiligt? Rede bei der Entlaſſung der Abiturienten und der Schlußfeierlichkeit gehalten zu Nürnberg am 29. Auguſt 1848 von **Gg. Wolfg. K. Lochner**, Studienrector. München, Franz. 1848. gr. 8. (14 S. 3 Sgr.)

Digitized by Google

Die aus den Werken der alten Griechen und Römer entwickelte Geſchichte der Bildung der Staatsformen iſt die Handleiter, an welcher der Redner ſein Auditorium zum Verſtändniß der gegenwärtigen Entwickelungsepoche Deutſchlands hinzuführen ſucht. Eine directe Betheiligung der Schule an der Löſung der großen politiſchen Frage verwirft er, nicht aber die allgemeine Theilnahme an der Sache des Vaterlandes. Das, was die Schule ganz für ſich in Anſpruch nehmen ſolle, ſei der Gedanke der Vaterlandsliebe. — Es ſind warme deutſche Worte!

A. Reorganiſationsentwürfe, das ganze Gebiet der Volksſchule umfaſſend.

1. Solche, die vorzugsweiſe ans Volk und ſeine Lehrer gerichtet ſind.

a. Für das deutſche Reich.

2) Aufruf zur Umgeſtaltung der deutſchen Nationalerziehung. Von Dr. **Friedr. Kapp**, Director des Königl. Gymnaſiums zu Hamm. Zweite verm. Aufl. Arnsberg, Grote. 1848. gr. 8. (19 S. 3 Sgr.)

Dieſe 41 Paragraphen athmen noch ganz den Geiſt der hoffnungsvollen Märztage. Eine einige deutſche (Staats-) Schule, von den Kinderbewahranſtalten an bis zu den acht deutſchen Univerſitäten und der einen Akademie hinauf, befreit von der Aufſicht der Geiſtlichkeit und der Juriſten, ohne Bevormundung von Seiten der Behörden aus ſich ſelbſt ſich herausbildend, — das iſt die Baſis des Ganzen. Der Geiſt der Schrift charakteriſirt ſich in jedem Satze. Hier beiſpielsweiſe der letzte: „Der deutſche Lehrſtand erklärt ſich hiermit für mündig und wird ſich dieſe ſeine Selbſtbefreiung und demgemäß ſeine innere und äußere Selbſtſtändigkeit, wenn man ſie ihm irgend wie und wo aus undankbarem Mißtrauen oder aus argwöhniſcher Furcht ſtreitig machen oder verkümmern wollte, auf die friedlichſte Weiſe von der Welt zu erobern und zu ſichern wiſſen. Mit unſern vier und zwanzig Buchſtaben nämlich, die Ihr uns nicht nehmen könnt.“

3) Die Unterrichtsfrage vom demokratiſchen und nationalen Geſichtspunkte aus erörtert von **Th. Hegener**. Eſſen, Bädeker. 1848. 8. (24 S. 3 Sgr.)

Von dem Begriffe des freien Staates und der gleichen politiſchen Berechtigung aller Staatsbürger ausgehend, erkennt es der Verf. als Pflicht des Staates, für diejenige Bildung aller ſeiner Angehörigen zu ſorgen, welche zur Ausübung aller allgemein ſtaatsbürgerlichen und menſchlichen Rechte und Pflichten erforderlich iſt; geſteht ihm aber auch das Recht zu, die Volksbildung nach ſeinen Grundſätzen zu leiten. Dieſe beiden Principien liegen der ganzen Abhand-

Digitized by Google

lung zu Grunde, die nun näher diejenige Bildung, welche jedem Staatsbürger zukommt, dem Grade und der Art nach darſtellt. Ein freier demokratiſcher Staat bedarf ſittlicher, tugendhafter Bürger; er fordert alſo wahre Sittlichkeit. Ein demokratiſcher Staat bedarf intelligenter Bürger, welche die Einrichtungen und Verhältniſſe des Staates und die weſentlichen Geſetze deſſelben, ſowie die Grundſätze kennen, auf denen dieſe beruhen; er verlangt ſelbſtſtändige Bürger, die alſo gewiſſe Kenntniſſe und Fertigkeiten erlernen müſſen, um ihr eigenes Auskommen zu gewinnen; er verlangt endlich Ausprägung der Nationalität in ſeinen Bürgern, und, weil dieſe durch die Sprache bedingt iſt, eine deutſche Bildung, deren Mittelpunkt und Baſis die deutſche Sprache iſt.

Nach dieſen Grundzügen formirt der Verf. nun ſeinen Unterrichtsplan, den wir nach dem Angeführten nicht näher darzulegen brauchen, und zum Schluß erklärt er ſich gegen die unbeſchränkte Unterrichtsfreiheit, die von der Geiſtlichkeit gewünſcht werde, weil die Erziehung der Maſſen ihnen dann zufiele, von der Bourgeoiſie (den Männern des laissez faire, denen der Staat nichts iſt, als eine Polizeianſtalt für die Sicherheit ihrer Geldſäcke), weil dieſe Geld hat, ihren Kindern die Bildung geben zu laſſen, welche ſie will, und von den alten Liberalen, welche ſie verlangen im Namen der perſönlichen Freiheit.

4) Was ſoll und muß jetzt aus unſern Volksſchulen werden? Ein Wort für die Gegenwart, beſonders für unſere Volksſchullehrer und alle diejenigen, die ihnen vorgeſetzt ſind. Eſſen, Bädeker. 1848. 8. (20 S. 3 Sgr.)

Der Verf. dieſer Schrift, der als Lehrer und pädagogiſcher Schriftſteller eine bedeutende Stellung in Deutſchland einnimmt, urtheilt zuerſt über die Forderungen, die in Bezug auf die Stellung der Schule gemacht worden ſind.

Die Schule wird entweder Staatsanſtalt, oder Sache der Commune oder der Kirche. Im erſteren Falle würde, da der Staat keinen confeſſionellen Charakter haben darf, das Volk aber einer beſondern Confeſſion anhängt, dieſes ſo wie die Geiſtlichkeit ſich dagegen opponiren. Schulen ohne confeſſionellen Unterricht ſind weder möglich noch ausführbar. Wird die Schule Gemeindeanſtalt, ſo wird ſie in ihren Beſtrebungen und Leiſtungen nicht von allgemeinen Principien ausgehen können, und die Lehrer, der Willkür der Gemeindevorſteher ausgeſetzt, ſinken zu Miethlingen herab. Wird ſie endlich ganz der Kirche hingegeben, ſo bildet ſie nicht mehr Staatsbürger, ſondern Katholiken, Evangeliſche u. ſ. w.

Der Staat darf überhaupt nicht die Schule der Kirche oder Commune abtreten. Die große Aufgabe, die ihm Angehörigen ſeinen Inſtitutionen gemäß zu bilden und zu erziehen, kann der Staat keinem als ſich ſelbſt überlaſſen und anvertrauen, wenn er nicht ſich ſelbſt aufgeben will. Somit muß die Schule reine Staats-

Digitized by Google

anſtalt werden. Um aber dieſen offenbaren Widerſpruch mit dem frühern Urtheile über die Staatsſchule auszugleichen, fordert der Verfaſſer, daß der Staat der Kirche den Religionsunterricht überlaſſe, und daß der Lehrer von derſelben Confeſſion ſei, wie die Mehrzahl der Schüler. — Dabei gäbe es Manches zu bedenken und wir glauben kaum, daß dem ewigen Unfrieden zwiſchen den beiden großen Gewalten durch dieſe Vorſchläge geſteuert würde.

Was der Verf. über die Wünſche der Lehrer, ſowie über die Mängel der Schule ſagt, iſt nach Form und Inhalt gleich ausgezeichnet, und verweiſen wir die Lehrer, da uns die Wahl eines Citates in Verlegenheit bringen würde, nachdrücklich auf die kleine, aber ſehr gut geſchriebene Broſchüre.

5) Zur beabſichtigten Reform des Schulweſens. Von Fr. Rigler. Potsdam, Riegel. 1848. gr. 8. (39 S. 4½ Sgr.)

In 73 Paragraphen, denen ſich Lectionspläne für die Elementar- und Bürgerſchule und das Gymnaſium anſchließen, giebt der Verf. Bemerkungen zu einer Reform, „die nicht einer ſich in vielen Punkten überſtürzenden Revolution Raum giebt.“ Er geſteht zu, daß der Lehrer eine beſſere Vorbildung, eine zweckentſprechendere Controle und Theilnahme an den Vereinen und Synoden ſeines Standes haben müſſe; aber er theilt nicht die Anſichten derer, welche für den Volksſchullehrer eine Gelehrtenbildung und als Aufſeher nur Schulmänner wünſchen; auch verſpricht er ſich mehr von dem ſtillen beſcheidenen Wirken, als von der „in Alles ſich miſchenden Vielgeſchäftigkeit“ des Lehrers.

In Bezug auf die Stellung der Schule will der Verf., daß die Elementar- und Bürgerſchulen ſo innig als möglich mit der Gemeinde verbunden ſein und bleiben, die Gelehrtenſchulen dagegen entweder reine Staatsanſtalten oder auch gemiſchte ſein ſollen, letzteres, wo den einmal beſtehenden Rechten der Patronate Rechnung getragen werden muß. Das Schulgeld der niedern Schulen zieht die Gemeinde, das der höhern der Staat oder das Patronat ein. Das Gehalt der Lehrer muß erhöht werden, die Emeritirung rechtzeitig und ehrenvoll ſtattfinden, die Abſetzbarkeit aber auch möglich ſein ohne juridiſchen Ausſpruch. „Die Verfaſſung wird den Lehrer in jeder Hinſicht gegen Willkür ſicher ſtellen.“ Eine Trennung der Schule von der Kirche oder der Aufſicht der Geiſtlichen iſt nicht möglich; Lehrer und Geiſtliche müſſen einträchtig zuſammenwirken.

An der Spitze der Bemerkungen über Organiſation und Methode ſteht die Forderung, ſtatt des ſo beliebten nationalen oder demokratiſchen Princips der Bildung das ſittliche Princip fortbeſtehen zu laſſen. Danach regelt ſich das ganze Unterrichtsgebäude des Verfaſſers. Der Elementarſchule überweiſt er als charakteriſirendes Princip (außer den Elementen) die Religionslehre, der Bürgerſchule den neuſprachlichen Unterricht, der Gelehrtenſchule

Digitized by Google

die altclaſſiſchen Sprachen. Nach dieſen Andeutungen wird der Leſer leicht auf die übrigen Reformvorſchläge ſchließen können.

6) Die Volksſchule und ihre Gegner von **Jul. Kell.** Im Auszuge mitgetheilt von Dr. **Chemnitz.** Oldenburg, Schulze. 1848. 8. (38 S. 5 Sgr.)

Das erſte Kapitel, „der ſogenannte Conſervatismus und ſeine Furcht vor Volksbildung", weiſt nach, daß in der gegenwärtigen Zeit das Volk ſo weit zu bilden ſei, daß es aus eigener Ueberzeugung in Recht und Geſetz, in Religion und Sittlichkeit nicht die mißliebigen Zwecke eines Polizeiſtaats, ſondern Gottes und des göttlichen Geiſtes in der Menſchheit Ordnung anerkenne, erkenne, daß nur der Weg des Geſetzes und des Rechts zum wahren Wohlſein führe. Daraus folgt ſelbſtverſtändlich „die Reform der Nationalerziehung" nach den Grundſätzen eines demokratiſchen Staates (zweites Kap.), eine vervollkommnetere Vorbildung der Lehrer (drittes Kap.), die beſſere Lage (viertes Kap.) und vor Allem die unabhängige Stellung derſelben der Geiſtlichkeit gegenüber (fünftes Kap.). Nur in der Selbſtthätigkeit und Freiheit entwickelt ſich kräftiges Leben, entſteht Theilnahme am gemeinſamen Werke, an welchem Jeder nach ſeinen Kräften und Gaben mitarbeiten darf.

7) Die Reform der Schule in Deutſchland. Ein Gutachten im Auftrage der pädagogiſchen Geſellſchaft zu Zittau herausgegeben von **H. J. Kämmel**, Subrector. Zittau, Pahl. 1848. gr. 8. (39 S. 5 Sgr.)

Zu Gunſten der bisherigen Schulzuſtände hebt der Verf. hervor: 1. Ohne die Thätigkeit geiſtlicher und weltlicher Behörden würde ein umfaſſenderes Schulweſen überhaupt nicht entſtanden und gediehen ſein; 2. die bisherige Einrichtung geſtattete der Eigenthümlichkeit der einzelnen Schulmänner eine freiere Bewegung; 3. ſie konnte eine größere und lebendigere Theilnahme der Gemeinden für die in ihrer Mitte beſtehenden und von ihnen zu unterhaltenden Schulanſtalten erwecken. Dagegen erkennt er als Schattenſeiten der bisherigen Schulzuſtände: 1. ihre Zuſammenhangsloſigkeit; 2. die Unſelbſtſtändigkeit der Schule und der Lehrer; 3. das Mangelhafte der Lehrerbildung. So iſt die Frage genügend vorbereitet: „was haben wir, die Männer der Schule, für die Schule zu erſtreben?" Bei Beantwortung derſelben kommt der Verf. zunächſt auf die Stellung der Schule. Der Staat hat das Recht, von ſeinen Bürgern Bildung zu fordern, deshalb auch die Verpflichtung, für die Erhaltung und Ausſtattung der Schulen zu ſorgen, wodurch übrigens das Communalprincip nicht gänzlich umgeſtoßen werden ſoll. Ueber das Verhältniß der Schule zur Kirche ſpricht ſich der Verf. nicht beſtimmt aus; man weiß nicht ſo recht, was er will. Wenigſtens iſt uns folgender Satz unverſtändlich: „Wir wollen die Schule in Freiheit erbauen, ihr freie Bewegung und Fortbildung ſichern; doch nicht in einem unna-

Digitized by Google

türlichen Gegenſatze zur Kirche, ſondern in freier Verbindung mit ihr.“

„Ungefähr ſagt das der Pfarrer auch,
Nur mit ein Bißchen andern Worten.“

8) Verbeſſerungsvorſchläge für das Volksſchulweſen Deutſchlands, oder Darſtellungen, wie das Volksſchulweſen, den Anforderungen der Zeit gemäß, werden muß. Von **Werner Herx**, Lehrer in Köln. Köln, Lengfeld. 1849. gr. 8. (35 S. 5 Sgr.)

Der Verf. entwirft ein trauriges Bild von der Schule und dem Zuſtande ihrer Pfleger. „Der Lehrer war bisher der Linienſoldat des proteſtantiſchen wie des katholiſchen Ultramontanismus, der ſtreng disciplinirte Wehrmann der Reaction, ſomit ein wichtiger Diener der Volksfeinde, d. h. vielfach ohne ſeinen freien Willen. Seine Exercierzeit mußte er im Seminar aushalten“ u. ſ. w. Die Forderungen, die er macht, ſind deshalb auch vorzugsweiſe auf eine beſſere Vorbildung und Stellung des Lehrers gerichtet; an dieſe lehnen ſich die übrigen Wünſche in der gewöhnlichen Weiſe an.

9) Grundſtriche zu einer conſtitutionellen Schul- und Volksbildung in Deutſchland. Von Dr. **Th. Heinſius**, Profeſſor a. D. Berlin, Lindow. 1848. gr. 8. (47 S. 5 Sgr.)

Von den Begriffen Staat, Kirche und Schule ausgehend, die in innerem Zuſammenhange ſtehend gedacht werden müſſen, theilt der Verf. ſeine, durch eine lange Erfahrung und ſchriftſtelleriſche Thätigkeit gereiften Anſichten über deutſche Nationalerziehung mit. Er erkennt drei verſchiedene Bildungsbahnen: eine menſchlich-nationale, eine gewerbliche und eine Kunſt-, Sprach- und wiſſenſchaftliche Bildung, und dieſen entſprechend drei Schulgattungen: Elementar-, polytechniſche und höhere Bürgerſchulen, Gymnaſien, akademiſche Kunſtanſtalten und Univerſitäten. Beherzigenswerth iſt, was der Verf. im zweiten Kapitel über den Lehrſtoff und ſeine Behandlung ſagt, namentlich über die religiös-ethiſche Bildung. „Soll religiös-ſittliche Kraft in der Schuljugend erſtarken, ſo muß der Unterricht gereinigt ſein von allem Confeſſionellen, das als menſchliche Satzung nur eine Beſchränkung der Vernunft und Wiſſenſchaft iſt und wol hiſtoriſch gegeben, aber nicht als Glaubensartikel gefordert werden darf.“ Die Geiſtlichen ſollen nicht von der Schulaufſicht ausgeſchloſſen ſein; jede Schule ſoll aber neben dem geiſtlichen Ortsreferenten noch einen weltlichen Correferenten haben, dem in ſtreitigen und zweifelhaften Fällen die Entſcheidung vorliegt.

Treffend iſt, was der Verf. über weibliche Bildung ſagt, ganz eigenthümlich ſeine Anſicht über die Fortbildung im männlichen Alter. Der Staat ſoll durch ſein Miniſterium des Unterrichts ein Muſterbild der Volksbildung für Haus, Schule und Kirche hinſtellen, das durch den Geiſtlichen- und Schulſtand unter dem Namen

Digitized by Google

eines chriſtlichen Sittenvereins in das praktiſche Leben eingeführt wird. Dieſer Verein ſoll zur Beförderung ſeiner ſittlichen Zwecke vier Mittel anwenden: 1) einen Lebenskatechismus bearbeiten, der den beendeten Schulunterricht ergänzen, fortbilden und befeſtigen ſoll; 2) pädagogiſche Kirchenfeſte, beſtehend in zwei jährlichen Predigten über die Pflichten und Zwecke der häuslichen Erziehung und des Unterrichts; 3) Gemeinbibliotheken; 4) Abendunterhaltungen zwiſchen Prediger, Lehrer und Gemeinde.

10) Entwurf eines allgemeinen Schulgeſetzes für das Volksſchulweſen. Deutſchen Schulmännern und Schulfreunden zur Prüfung vorgelegt von einem pfälziſchen Volksſchullehrer (**Lehmann**). Neuſtadt a. d. Haardt, Gottſchick. Lex.-8. (16 S. 3 Sgr.)

Die in drei Abſchnitte vertheilten 67 Paragraphen ſollen folgende oberſte Grundſätze ins praktiſche Schulleben einführen: 1) Die Schule ſei Staatsanſtalt, aber den Gemeinden werde jeder Einfluß geſtattet, der mit der Sicherung des Schulzweckes vereinbar iſt. 2) Die Schulen ſeien Communalſchulen, aber die Confeſſionen werden ſtets wohl berückſichtigt; den Geiſtlichen, als ſolchen, werde die Aufſicht über die Schule entnommen, ihnen aber bedeutſame Mitwirkung bei der Volkserziehung möglich gemacht. 3) Beſſere Bildung der Lehrer, aber auch erweiterte, tüchtige Volksbildung. 4) Beſſere Beſoldung der Lehrer, aber auch möglichſte Berückſichtigung der beſtehenden Verhältniſſe.

Wir verlangen von einem Geſetzentwurfe die beſtimmteſte Faſſung jedes einzelnen Paragraphen, und deshalb können wir uns mit dem vorliegenden nicht ganz befreunden. Wir haben namentlich hierbei die Beſtimmungen über den Religionsunterricht im Auge. Abſchnitt III: „Von den Schulbeamten" iſt jedenfalls das Beſte des Ganzen.

11) Entwurf eines deutſchen Volksſchulgeſetzes mit vollſtändigem Lehr- und Erziehungsplan von Dr. **Friedr. Jacobi**, Seminarinſpector in Schwabach. Nürnberg, von Ebner. 1849. gr. 8. (22½ Sgr.)

Wir kennen das ſo eben erſt erſchienene Buch noch nicht. Das Zentralblatt ſagt in Nr. 33 darüber: „Indem wir obige intereſſante Schrift anzeigen, können wir verſichern, daß die pädagogiſche Literatur bis jetzt kein Werk dieſer Art aufzuweiſen hatte. Es umfaßt das ganze Leben und die geſammte Wirkſamkeit des deutſchen Volksſchullehrers und enthält die Quinteſſenz der Elementarpädagogik und Volksſchulmethodik einfach, und doch prägnant und concis. Der erſte Theil handelt von der Volksſchule, der zweite von dem Volksſchullehrer, der dritte von den Schulbehörden. Die ausgeſprochenen Principien und übrigen Fundamentalſätze ſind dem gründlichſten Studium und der reichſten pädagogiſchen Erfahrung entnommen, und die Organiſationsvorſchläge ſind ſo beſonnen und zweckmäßig, daß ſie die Zuſtimmung Aller, welche es mit der Schule und ihren Leh-

Digitized by Google

rern wahrhaft gut meinen und keiner extremen unpraktiſchen Richtung huldigen, erhalten werden."

Hierher gehören auch folgende, uns noch nicht zugekommene Schriften:

12) Allgemeine Schulordnung für das neue, einige Deutſchland, zunächſt für das Elementarſchulweſen in Stadt- und Dorfgemeinden, von **H. Kohlhas**, Lehrer in Markſuhl. Weimar, Voigt. 1849. gr. 8. (2 Bog. 5 Sgr.)

13) Die alte Volksſchule und die neue. Ein Wort an die Vertreter des deutſchen Volkes, ſowie an alle Freunde wahrer Volksbildung, von **K. F. W. Wander.** Breslau, Trewendt. 8. (24 S. 2½ Sgr.)

14) Die Umgeſtaltung der deutſchen Volksſchule. Ein Wort zur Beherzigung für das deutſche Volk. Von **G. Jokiſch**, Lehrer. Glogau, Flemming. 1848. kl. 8. (16 S. 1½ Sgr.)

15) Ueber Reorganiſation des geſammten Schulweſens und Gründung einer deutſchen Nationalakademie für Wiſſenſchaft und Kunſt. Von **Küchler**, penſ. Großherzogl. Heſſiſchem Kreisſecretair. Darmſtadt, von Auw in Comm. 1848. (IV u. 140 S. 20 Sgr.)

b. Für Preußen.

16) Die Reform und die Stellung unſerer Schulen. — Ein philoſophiſches Votum von Dr. **Ed. Beneke**, Prof. an der Univerſität zu Berlin. Berlin, Mittler und Sohn. 1848. gr. 8. (76 S. 15 Sgr.)

Es iſt jedenfalls intereſſant, Fragen, die bisher nur vom praktiſchen Geſichtspunkte aus beantwortet wurden, philoſophiſch behandelt zu ſehen; die beiden Streitfragen, ob und in welcher Art die Schulen zuſammen- oder auseinanderzuhalten ſeien: 1) unter einander und 2) mit den kirchlichen Inſtitutionen und den Staatsbehörden. Die Hauptgedanken des Verfs. ſind ungefähr folgende: So wie es zwei Berufsgattungen giebt, die Seelenwelt und die materielle Welt, ſo muß es auch Schulen geben, die überwiegend entweder für jene oder für dieſe den Zögling ausbilden, und es iſt ſomit nothwendig, Gymnaſien und Realſchulen, ſowie eigentliche Volks- und höhere Bürgerſchulen früh auseinander zu halten. Die Kräfte müſſen in dieſen nach Zweck und Grad verſchiedenen Anſtalten auch in verſchiedener Weiſe vorgebildet werden. In Bezug auf das Verhältniß der Schule zur Kirche ſtellt der Verf. kein beſtimmtes Reſultat, ſondern bloß zwei allgemeine Vorſchriften hin, nach welchen jenes Verhältniß geregelt werden ſoll. Dieſe ſind: „Zuerſt für die Kirche und Schule gleichmäßig, daß ſie ſich hüten, ſich in zu großer Ausdehnung mit dem Staate, und überhaupt mit den Rechtsformen einzulaſſen; und zweitens für den Staat und das Recht, daß ſie ſich hüten, die ihnen eigenthümliche Form zu ausgedehnt geltend zu machen für die Gebiete, in welchen die freie Geiſtesentwickelung vorwalten ſoll." — Das Buch iſt einzig in ſeiner Art, und unſere kurze Anzeige kann nur den Zweck haben, auf daſſelbe aufmerkſam zu machen.

Digitized by Google

17) Ueber die Hauptfragen wegen Umgeſtaltung des Volksſchulweſens in Preußen, welche im Jahre 1848 in Wort und Schrift öffentlich beſprochen worden ſind. Von **Textor**, Schulrath in Stettin. Stettin, Weiß. 1849. 8. (28 S. 3 Sgr.)

Der Verf. ſpricht über die äußere Lage des Volksſchullehrers, ſeine Vorbildung, über das Verhältniß der Schule zum Staat, zur Gemeinde, zur Kirche und die Stellung der Geiſtlichen als Schulaufſeher vom ſtrengſten orthodoxen Standpunkte aus. Wie er dieſe Hauptfragen löſt, brauchen wir deshalb nicht näher anzudeuten; nur die Bemerkung noch, daß die ganze Schrift mit einer Ruhe und Gelaſſenheit geſchrieben iſt, die ſehr vortheilhaft gegen das zornige Eifern abſticht, welches man von den meiſten Anhängern des „guten alten Glaubens“ gewohnt iſt.

18) Die Schule in der conſtitutionellen Monarchie, oder Vorſchläge zu ihrer gegenwärtigen Umgeſtaltung, dem Volke und den Kammern überreicht vom Oberlehrer **J. K. Brauſer**, zweitem Lehrer an der St. Katharinen-Bürgerſchule zu Danzig. Danzig, Homann. 1849. (30 S. 5 Sgr.)

Trotz mancher Sonderbarkeiten ein Schriftchen, das ſich recht gut lieſt. Der Verf. bietet ſich der „kranken“ Schule als Arzt an und verſchreibt deshalb folgende Recepte: A. Es ſollen die untern Claſſen der höhern Schulanſtalten von dieſen getrennt, mit den bisherigen Volksſchulen der Stadt in dieſen als Parallelclaſſen vertheilt werden. B. Man erlaube den Volksſchulen nicht, ſich zu mehrclaſſigen Anſtalten zu centraliſiren, ſondern befehle, daß ſie, als Parallelclaſſen, jede nur einen Lehrer haben. C. Es ſoll die Schule fortan jeder andern Beaufſichtigung enthoben werden, als der, welche ſich durch die Prüfung der Schüler bei den Verſetzungen und deren Freizügigkeit von ſelbſt herausſtellt; eine Inſpection der Schule oder vielmehr des Lehrers in Gegenwart der Schüler darf nicht ferner ſtattfinden, es ſei denn auf Grund einer Klage nach Urtheil und Recht. D. Das Schulgeld ſoll fortbeſtehen. E. Die Methode muß frei ſein. F. Die Seminare ſind als inconſtitutionelle, der Selbſtbeſtimmung des Lehrſtandes vorgreifende Anſtalten abzuſchaffen. G. Man wolle unſer (des Verfs.) Schulſyſtem einführen, weil es eine Herſtellung der Einheit im Geiſte durch das Band des Friedens zu bewirken ganz geeignet iſt, da es Form und Materie, die nicht zu trennen ſind, der Selbſtbeſtimmung des Volks freigiebt.

19) Organiſation des preußiſchen Volksſchulweſens und der Verhältniſſe ſeiner Lehrer im Geiſte der Zeit und des Fortſchritts. Von **Clemens Janeck**, Volksſchullehrer. Cölleda. (Halle, Schwetſchke.) 8. ($1^3/_4$ Bg. 3 Sgr.)

20) Die Reform der Schule und ihrer Verwaltung. Ein Wort an unſere Miniſter, Volksvertreter und Schulmänner. Vom Oberlehrer Dr. **Hamann**. Potsdam, Riegel. gr. 8. (4 Bg. $7^1/_2$ Sgr.)

Digitized by Google

c. Für Sachſen.

21) Was Sachſens Lehrer wollen. Ein Beitrag zur Würdigung der Lehrerbeſtrebungen überhaupt. Von **G. Mönch**, Elementarlehrer in Zittau. Leipzig, Klinkhardt. 1848. gr. 8. (XII u. 100 S. 10 Sgr.)

Sachſens Lehrer wollen: 1) eine ſelbſtſtändigere Stellung, der Kirche und der Gemeinde gegenüber; 2) eine erhöhtere Wirkſamkeit, und darum beſſere Organiſation des Schulunterrichts, größere Berückſichtigung der Erziehung, brauchbare Schulinſpectoren; 3) größere Tüchtigkeit, höhere Bildung, auf gut organiſirten Lehrerbildungsanſtalten erworben, und 4) Gehaltserhöhung, den Anforderungen entſprechend, welche man an die Lehrer macht. — Der Verf. hat dieſe Kapitel in anſprechender Weiſe behandelt, und wäre nur zu wünſchen, daß er die Hauptwünſche deutlicher gegliedert und das Ganze überſichtlicher dargeſtellt hätte.

d. Für Anhalt.

22) Bauſteine zur künftigen Volks- und Gelehrtenſchule in Anhalt. Deſſau, Aue. 1849. Lex.-8. (16 S. 2½ Sgr.)

Der Staat nehme die geſammte Volksbildung in ſeine Hand allein und gebe ihre Ausführung nur an ſolche Kräfte, deren bewährte und anerkannte Tüchtigkeit ihm möglichſt ſichere Bürgſchaft für das Gelingen leiſtet. Die Volksbildung muß alle Stände umfaſſen. Der Verf. gliedert ſie folgendermaßen: 1) Kinderverwahranſtalten. 2) Waiſen-, Blinden- und Taubſtummenanſtalten. 3) Kinderbeſchäftigungsanſtalten. 4) Die allgemeine Volksſchule für Kinder von 6 — 15 (16) Jahren. Dieſe zerfällt wieder: a) in eine allgemeine Vorſchule für Kinder von 6 bis 10 Jahren; b) in eine allgemeine niedere Volksſchule für Kinder von 10 bis 14 Jahren; c) in eine höhere Volksſchule für Knaben von 14 bis 16 Jahren. 5) Sonntagsſchulen für Lehrlinge und Geſellen. Das Realgymnaſium zerfällt in das Unter- oder Vor- und in das Obergymnaſium. An dieſes ſchließen ſich für alle Diejenigen, welche Lateiniſch oder Griechiſch nicht mitnehmen, Vorſchulen: a) für ein Seminar für Volksſchulen, verbunden mit einer Akademie für Erziehungsweſen und Tonkunſt; b) für eine gewerbliche Akademie; c) für eine Akademie der zeichnenden und bildenden Künſte.

e. Für Baiern.

23) Aufruf an alle Schulgemeinden und Volksſchullehrer Deutſchlands zu Petitionen an die Stände des Reichs um Verbeſſerung der mangelhaften Zuſtände der deutſchen Volksbildung. Mit ſteter Hinſicht auf Baiern. Von **J. W. Wörlein**, Lehrer. Fürth, Schmid. 1848. gr. 8. (1 Bg. 3 Sgr.)

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

f. Für Würtemberg.

24) Die Neugeſtaltung der Volksſchule. An die freiſinnigen Männer Würtembergs von J. G. Rau, Pfarrer in Rietenau. Stuttgart, Metzler. 1848. gr. 8. (IV u. 67 S. 7½ Sgr.)

Als „Vorderſatz" ſtellt der Verf. das Princip der Gleichberechtigung des Staates wie der Kirche an die Jugend auf, giebt dann ein, erſt in flüchtigen Umriſſen, dann im Detail dargeſtelltes Gemälde des *status quo*, in welchem er beſonders das Uebermaß hohlen Gedächtnißkrames in der Schule hervorhebt und von der Kirche verlangt, daß ſie mehr nach den Zwecken des Staates die Jugend hätte unterweiſen ſollen, und macht zuletzt Reformvorſchläge. Die wichtigſten ſind: Der Staat nehme ſein Recht an die Erziehung der Jugend ganz und voll in Anſpruch, und thue, was er bisher unterlaſſen; er gebe aber eben ſo ganz und ungeſchmälert der Kirche das Ihre. — Die Kirche fordere von der Schule, einmal, daß der Unterricht in jenen Wiſſensfächern, deren Aufnahme in den Schulplan der Staat für ſeine Zwecke verlangt, nicht in einer dem religiöſen Geiſte oder den beſtehenden Kirchen feindſeligen Richtung ertheilt werde; zum andern, daß für den religiöſen Unterricht und die religiöſe Bildung der einer beſtimmten Kirche Angehörigen der vollkommen genügende Raum in der Volksſchule freigelaſſen werde. — Eine Localinſpection iſt durchaus nöthig, die Seele derſelben iſt und bleibt der Pfarrer. — Uebernahme aller Lehrerbeſoldungen auf den Staat und Erhöhung derſelben. — Die Schrift gehört zu den beſten dieſes Abſchnittes.

g. Für Baden.

25) Grundriſſe zu einer Reform des Volksſchulweſens. Mit Rückſicht auf die Volksſchule im Großherzogthume Baden. Von einem badiſchen Schulmanne. Karlsruhe, Braun. 1848. gr. 8. (24 S. 3¾ Sgr.)

Die Schule ſoll nicht Confeſſions-, ſondern Gemeindeſchule ſein. Die Geiſtlichen übernehmen den confeſſionellen, die Lehrer den allgemeinen Religionsunterricht. — Die Schule kann nicht allein Sache der Gemeinden ſein, da die ſichere Erreichung des Zweckes der Schule Grundbedingung für die Exiſtenz des Staates iſt. Die Wahl des Lehrers geſchieht vom Oberſchulrath aus drei vom Ortsſchulvorſtande präſentirten Candidaten. — Die Lehrerbildungsanſtalten dürfen nicht confeſſionell ſein. — Das ſind die bemerkenswertheſten Sätze der kleinen, aber gediegenen Schrift.

26) Entwurf einer allgemeinen Organiſation des Bildungs- und Unterrichtsweſens im Großherzogthum Baden. Von einem Freunde des Fortſchrittes. Karlsruhe, Braun. 1848. gr. 8. (2½ Bg. 3¾ Sgr.)

Digitized by Google

h. Für Schleswig-Holſtein.

27) Aufruf an den geſammten Lehrerſtand in Schleswig-Holſtein. Von Dr. G. Thaulow, Prof. in Kiel. Kiel, Schröder u. Comp. 1848. gr. 8. (8 S. 1¾ Sgr.)

Wir haben dieſes Aufrufes ſchon in dem „Ueberblicke" gedacht. Er ſpricht die Forderung unſerer Zeit alſo aus: „Erzieht jedes Kind ohne Ausnahme zum Menſchen, jedes Kind ohne Ausnahme hat ein abſolutes Recht auf volle Ausbildung aller ſeiner von Gott ihm mitgegebenen Anlagen." Seine ſpeciellen Anſichten über Nationalerziehung ſpricht der Verfaſſer in folgendem Werkchen aus:

28) Plan einer Nationalerziehung, entworfen und zur Begutachtung allen Lehrern Deutſchlands, beſonders aber dem Lehrerſtande in Schleswig-Holſtein vorgelegt von Dr. Thaulow. Kiel, Schröder u. Comp. 1848. gr. 8. (3¼ Bg. und 1 Tab. 11¼ Sgr.)

Die zwölf Abſchnitte der anregend geſchriebenen Schrift enthalten kurz folgende Hauptgedanken: 1) Der Staat muß allen Kindern Erziehung und Unterricht zu Theil werden laſſen. 2) Es iſt Pflicht des Staates, jedem Kinde bis zum zwölften Jahre denſelben gleichen Unterricht angedeihen zu laſſen. 3) Durch die Nationalerziehung wird das Familienrecht nicht beeinträchtigt. (?) 4) Der Staat hat bisher die Pflichten der Nationalerziehung nicht erfüllt. 5) Zum Weſen der Nationalerziehung gehört: Belehrung der Mütter über das Verhalten vor und nach der Geburt der Kinder; Kinderbewahranſtalten; Beſuch der Nationalſchule von allen Kindern ohne Ausnahme; gleichmäßige Ausbildung des Leibes und der Seele; Gewöhnung an Pietät, Gehorſam, Ordnung ꝛc.; Gewöhnung an die Gleichheit aller Menſchen durch gemeinſame Spiele; Sorge für würdige Ausbildung und Stellung der Lehrer; Unentgeldlichkeit des Unterrichts der Unbemittelten. 6) Specieller Nationalunterrichtsplan. Bis zum fünften Jahre Kleinkinderſchule, bis zum zehnten, reſp. zwölften, Nationalſchule. Von da an geht das weibliche Geſchlecht für ſich weiter, und den ferneren Bildungsgang der Knaben beſtimmen die Lehrer (?!). Bis zum 14. oder 16. Jahre Land- und Stadtſchule oder Progymnaſium; bis zum 18. höhere Land- oder Gewerbeſchule oder Realgymnaſium oder Gymnaſium; bis zum 24. Univerſität. 7) Die Verwaltung des Schulweſens geſchieht durch den Unterrichtsminiſter mit praktiſchen Schulräthen, durch Kreisſchulinſpectoren und Localſchulvorſtände, zu welchen auch der Magiſtrat und die Geiſtlichkeit gehören. 8) Der Miniſter wählt den Lehrer aus drei vom Ortsſchulvorſtande präſentirten Candidaten. 9) Die Vorbildung des Lehrers findet auf der Univerſität ſtatt. 10) Beſſere pecuniäre Stellung des Lehrers. 11) Jeder Vater hat das Recht, eine Schule für ſein Kind zu wählen oder ihm Privatunterricht ertheilen zu laſſen. (S. Punkt 2 und 6!) 12) Alle Schulen einer Stadt von nicht über 10,000 Einwohnern in einem Hauſe unter einem Director, der ein eminenter Menſch ſein muß u. ſ. w.

Digitized by Google

Hier iſt es auch am Orte, folgendes Werkes zu gedenken:

29) **Michel Lepelletier**, Plan einer Nationalerziehung, vorgeleſen und berathen im Convent den 13. Juli 1793. Ins Deutſche überſetzt, mit einem Vorworte und mit Anmerkungen begleitet von Dr. **G. Thaulow**. Kiel, Schröder u. Comp. 1848. gr. 8. (VIII. und 40 S. 10 Sgr.)

„Der Genius der Menſchheit ſcheint dieſen Entwurf gemacht zu haben!“ ſagte Robespierre, als er ihn im Convente vorlas [1]), und er hat nicht zu viel geſagt; aber ſo vortrefflich der Plan iſt, ſo ſchwierig, ja unmöglich würde ſeine Ausführung in unſerer Alltagswelt ſein. Alle Kinder ſollen vom fünften bis zum zwölften Jahre auf Koſten des Staates und nach einem Plane erzogen werden. Alle ſollen dieſelbe Nahrung, dieſelbe Kleidung, denſelben Unterricht, dieſelbe Fürſorge haben, und durch körperliche Anſtrengung gegen Fatiguen jeder Art abgehärtet werden. In jedem Canton ſollen eine oder mehrere Anſtalten der Nationalerziehung errichtet und die Eltern gezwungen werden, vom fünften Jahre an ihr Kind in dieſelbe zu führen. Zu 50 Knaben ſoll ein Lehrer, zu 50 Mädchen eine Lehrerin da ſein. Der Erlös der Handarbeiten der Zöglinge fällt zu neun Zehntheilen der Anſtalt, zu einem Zehntel am Ende jeder Woche dem Kinde ſelbſt zu. Die Anſtalt wird von dem Rathe der 52 Familienväter überwacht, deren jeder eine Woche lang die Inſpection hat. Die Lehrer ſollen gut beſoldet und in verſchiedenen Fällen belohnt werden. Auf gute Erziehungsſchriften und Schulbücher ſind Prämien zu ſetzen. Ein Buch, welches über das Verhalten der Mütter während der Schwangerſchaft und die körperliche Erziehung der Kinder bis zum fünften Jahre die einfachſten und klarſten Lehren enthält, ſoll jeder Perſon bei ihrer Verheirathung in die Hand gegeben werden u. ſ. w. Die Leſer werden die Conſequenzen ſelbſt ziehen können. Wir rathen aber trotzdem Jedem zur Lecture der kleinen Schrift, der es liebt, in einer höhern Ideenwelt den Staub gemein-proſaiſchen Lebens abzuſchütteln.

---

30) Reorganiſation des Schleswig-Holſteiniſchen Schulweſens, von **Chriſtianſen (Germanikus)**. Altona, Lehmkuhl. 1848. gr. 8. (32 S. 5 Sgr.)

31) Entwurf einer Schulordnung für die Landſchulen Schleswig-Holſteins. Bearbeitet von **C. Trede**, Organiſt und Lehrer in Barkau. Kiel, Schwers. 1849. (VIII. u. 38 S. 6 Sgr.)

Beider Schriften haben wir ſchon im zweiten Kapitel am geeigneten Orte erwähnt und den Inhalt kurz angegeben. In den meiſten Punkten ſtehen ſie einander feindlich entgegen, da Nr. 30 eine von der

[1]) Lepelletier ſelbſt wurde am Vortrage gehindert, da ihn ein Meuchelmörder niederſtieß.

Geiſtlichkeit emancipirte Schule will, Nr. 31 dagegen der Kirche das Recht einräumt, die Schule zu beaufſichtigen, wenn auch in anderer Weiſe, als dieß bisher geſchehen iſt. Die letztere namentlich iſt eine ſehr wackere, umſichtige Arbeit, die gewiß auch den Beifall derer finden wird, die nicht ganz mit den Principien des Verfaſſers übereinſtimmen. „Nur die Wahrheit kann uns frei machen, uns Lehrer und unſere Schulen!"

i. Für Hamburg.

32) Bauſteine zu einer Hamburgiſchen Schulordnung. Von Dr. J. C. **Kröger**. Hamburg, Neſtler und Melle. gr. 8. (7 Bg. 12 Sgr.)

k. Für das katholiſche Volk.

33) Was wollen die katholiſchen Lehrer? Ein Wort an das katholiſche Volk. Von einem katholiſchen Lehrer. Breslau, Scholz. 1848. gr. 8. (14 S. 1 Sgr.)

Der Verf. ſucht durch eine populäre Sprache und Eingehen in die Verhältniſſe des gewöhnlichen Lebens dem Volke zu zeigen, daß ſeine Lehrer nichts Ungebührliches verlangen. Vor Allem iſt es ihm darum zu thun, dem Volke Aufklärung über den Begriff „Trennung der Schule von der Kirche" zu verſchaffen. Die Schule ſoll von Schulmännern beaufſichtigt werden, den katholiſchen Geiſtlichen aber der Religionsunterricht und die Aufſicht über die ſittliche Bildung verbleiben. Hoffentlich wird auch das katholiſche Volk zur Wahrheit gelangen, die da frei macht. Schriftchen, wie die vorliegende, tragen ihr Scherflein dazu bei.

2. Petitionen, Adreſſen und Denkſchriften an Kammern und Regierungen.

a. An die deutſche Nationalverſammlung.

34) Denkſchrift an die Nationalverſammlung des deutſchen Reichs zur Emancipation der deutſchen Volksbildung, ihrer Schulen und Lehrer. Ehrfurchtsvoll eingereicht von **Joh. Wolfg. Wörlein**, Lehrer. Nürnberg, Korn. 1848. 8. (1¾ Bg. 4 Sgr.)

b. An die preußiſchen Stände und Kammern.

35) Wünſche rheiniſcher Lehrer, betreffend die Geſtaltung der Schule und ihrer Verhältniſſe, die Bildung, Stellung und Beſoldung der Lehrer. Elberfeld, Bädeker. 1847. gr. 8. (24 S. 5 Sgr.)

Wir ziehen dieſe, ſchon in der vormärzlichen Zeit abgefaßte Schrift hier an, weil ſie ganz im Geiſte der neueſten Zeit geſchrieben worden iſt, und den Beweis liefert, daß die Lehrer ihr gutes Recht auch unter den ungünſtigſten Verhältniſſen zu erſtreben geſucht haben. Möge dieß ein Sporn für Viele ſein, die unter dem Drucke der allerneueſten Verhältniſſe erlahmen wollen.

Digitized by Google

36) An Preußens Volksſchullehrer! Grundzüge zu einer, das ganze Volksſchulweſen umfaſſenden Petition an den, durch das neue preußiſche Wahlgeſetz zu berufenden Landtag. Allen Freunden der Volksbildung dringend empfohlen von J. Ed. Heſſe, Lehrer zu Merſeburg. Quedlinburg, Baſſe. 1848. gr. 8. (19 S. 3 Sgr.)

Die Petita betreffen die Reform der Schule ſelbſt, die Ausbildung zum Lehrerberufe, die Stellung und die Beſoldung des Volksſchullehrers. Hier und da hätte eine beſſere Einordnung des Stoffes ſtattfinden können; das Aehnliche liegt oft in verſchiedenen Abſchnitten zerſtreut, wie z. B. alles über das Verhältniß der Schule zum Staate und zur Kirche und die Schulverwaltung Geſagte. Dieß ſchadete indeſſen dem Zwecke der Broſchüre nicht, die zur rechten Zeit das Rechte traf, und durch ihre ſchnelle Verbreitung viel zur Einigung der Lehrer in den Hauptfragen beitrug.

37) Denkſchrift über die Wünſche und Anträge der Volksſchullehrer Schleſiens, betreffend die Reorganiſation des Volksſchulweſens. Den hohen Nationalverſammlungen zu Frankfurt und Berlin ehrerbietigſt überreicht von 2250 ſchleſiſchen Volksſchullehrern. Breslau, Scholz. 1848. gr. 8. (64 S. 5 Sgr.)

Ausgehend von der Forderung, daß die Volksſchule in Verbindung mit den andern Inſtitutionen des Staates zur Gründung und Beförderung der Volkswohlfahrt durch größtmöglichſte Bildung der Jugend mitwirken ſoll, halten die ſchleſiſchen Lehrer eine Umgeſtaltung dieſes Inſtituts von Grund aus für zeitgemäß und nothwendig. Ihre Anträge, die bereits im erſten Kapitel an den betreffenden Orten Platz gefunden haben, ſummiren ſie unter folgende Geſichtspunkte: Umgeſtaltung der Volksſchule 1) in Bezug auf die Stellung und Verwaltung; 2) in Bezug auf die Organiſation der Volksſchule; 3) der Lehrerverhältniſſe und 4) der Lehrerbildungsanſtalten. Das letzte Kapitel iſt etwas kurz weggekommen. In den Hauptpunkten ſtimmt die Petition, welche von dem verdienſtlichen Scholz abgefaßt iſt, mit der Berliner vom 26. April überein. Sie giebt ein rühmliches Zeugniß von dem Geiſte der Einigkeit, welcher die Lehrer der Provinz Schleſien unter einander verbindet.

38) Die Selbſtverwaltung der Schule als Staatsanſtalt. Eine Denkſchrift und zugleich eine ſpecielle, das Reſſortweſen der künftigen Schulverwaltung betreffende Erläuterung der in der von 2250 Volksſchullehrern Schleſiens herausgegebenen „Denkſchrift“ unter I. 2—4 bezeichneten Petitionspunkte. Der Hohen Nationalverſammlung zu Berlin ehrerbietigſt überreicht von J. G. Breslau, Scholz. 1848. gr. 8. (23 S. 2½ Sgr.)

Dieſer Anhang zu der vorigen Schrift giebt praktiſche Rathſchläge, um die Forderung der preußiſchen Lehrer: „die Schule werde Staatsanſtalt“, zu realiſiren. Zur Ausführung dieſes Grundſatzes hält der Verf. für nöthig: a) Aufhebung der Privatpatronatsrechte Einzelner und der Gemeinden, b) Uebernahme der Schulausgaben, ſo-

Digitized by Google

weit die Anſtalten nicht eigenthümliches Vermögen beſitzen, auf die Staatskaſſe, c) Oberaufſichts- und Ernennungsrecht Seitens des Staates, und d) Widerlegung der in der Verhandlung vom 3. Juni v. J. (9. Sitzung) ausgeſprochenen Anſicht, daß die Gemeinden das Schulweſen erhalten ſollen. Dieſe vier Vorſchläge ſind gründlich motivirt, und am Schluſſe mit einem Schema über Anfertigung des Etats für die Verwaltung einer Lehranſtalt, ſo wie die Verwaltung des Schulweſens in Schleſien, und mit einer Tabelle über die Zuſammenſetzung des Unterrichtsminiſteriums, einer Provinzial- und einer Kreisdirection verſehen.

39) Die Reorganiſation der Volksſchule. Eine Denkſchrift der Hohen conſtituirenden Nationalverſammlung in Berlin vertrauensvoll überreicht von den Volkslehrern der Kreiſe Minden, Herford, Bielefeld, Halle und Wiedenbrück im Regierungsbezirke Minden. Verfaßt von **A. C. Bulle**, Rector der Bürgerſchule in Minden. Güterslohy, Bertelsmann. 1848. gr. 8. (3¼ Bg. 5 Sgr.)

c. An die Mecklenburgiſche Landesverſammlung.

40) Entwurf einer Reorganiſation des Mecklenburgiſchen Volksſchulweſens, in Form einer Adreſſe Mecklenburgiſcher Lehrer an die bevorſtehende Landesverſammlung dargeſtellt von Dr. **Evers**. Roſtock, Stiller. gr. Lex.-8. (16 S. 3 Sgr.)

Wir wiſſen nicht, ob dieſe Adreſſe viele Unterſchriften bekommen hat; wir glauben es aber kaum, da ſich in verſchiedenen Kreiſen ſämmtliche Lehrer dagegen erklärt haben, und es dem Verf. bedenklich ſchien, ſie einer größern Verſammlung von Lehrern vorzulegen. Ihr Inhalt iſt dem Leſer aus dem erſten Kapitel zur Genüge bekannt. Nichts mehr davon!

d. An das Kurheſſiſche Miniſterium.

41) Kurheſſiſche Lehreradreſſe. Mit Einleitung und Erläuterungen begleitet von Dr. **C. Clemen**. Caſſel, Fiſcher. 1848. gr. 8. (43 S. 4 Sgr.)

Die Adreſſe, deren einzelne Punkte im erſten Kapitel aufzuſuchen ſind, wird durch eine kurze Geſchichte ihres Entſtehens eingeleitet und dann motivirt. Die Erläuterungen gewähren außer einem richtigen Verſtändniß der Schulfragen auch einen intereſſanten Blick in die vormärzliche Geſchichte der Kurheſſiſchen Schule. Es ſah dort auch mitunter merkwürdig aus.

e. An die Großherzogl. Heſſiſche Ständekammer.

42) Denkſchrift des Heſſiſchen Volkslehrerſtandes, ſeine Bildungs-, Stellungs- und Beſoldungsverhältniſſe betreffend. Verfaßt von **Schmitt**, Redacteur des Heſſ. Schulbl., und **Treutel**, Lehrer. Darmſtadt, Küchler in Comm. 1848. gr. 8. (64 S. 7½ Sgr.)

Alle Länder und Ländchen Deutſchlands müßten von ihrem geſammten Lehrerſtande ſolche Adreſſen aufzuweiſen haben. Darin zeigt

Digitized by Google

ſich die Kraft der guten Sache, das Bewußtſein des Rechts, und wenn es überhaupt gut iſt, den Herren am Ruder einmal die Augen über die zurückgelegte Straße zu öffnen, ſo kann es ihnen nur lieb ſein, zugleich Rathſchläge von Sachkennern über eine zweckmäßigere Leitung des Fahrzeuges zu vernehmen. Möge die Hoffnung der heſſiſchen Lehrer nicht zu Schanden werden! — Ueber den Inhalt der Adreſſe ſ. Kap. I.

f. An die conſtituirende Verſammlung zu Hamburg.

43) Die Reform der Schule. Offenes Sendſchreiben an die Mitglieder der conſtituirenden Verſammlung zu Hamburg, ſo wie an alle Schulbehörden und Lehrer in Deutſchland. Von **L. Simon**, Vorſteher einer Erziehungsanſtalt in Hamburg. Altona, Lehmkuhl. 1848. gr. 8. (62 S. 5 Sgr.)

Nach einem kurzen Ueberblicke über den Zuſtand des Hamburger Schulweſens, das ſchlechter als die Hamburger Schulen iſt, verwirft der Verf. die von Seiten des Senats (im Jahre 1844) und der Schuldeputation angefertigten Reorganiſationsentwürfe und ſtellt dann einen eigenen Plan auf, deſſen Grundgedanke iſt: „Die Schule ſei Staatsanſtalt.“ Er zerfällt in drei Abſchnitte: 1) Von der Organiſation des Schulweſens; 2) von den Schulbehörden; 3) vom Seminar. Die wichtigſten Beſtimmungen ſind: Der Staat iſt verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß den Kindern ſämmtlicher Staatsangehörigen Gelegenheit geboten werde, ſich ſo weit auszubilden, als der von ihnen zu erwählende Beruf es erforderlich macht, und zwar, ohne Schulgeld zu bezahlen. Für den confeſſionellen Religionsunterricht haben die Eltern nach eigenem Belieben zu ſorgen. Sämmtliche Schulen ſtehen unter einer und derſelben Schulbehörde. Keine Claſſe darf mehr als 50 Schüler enthalten. Die bisherigen Kirchſchulen ſind nach und nach in Realſchulen (Elementarſchulen) umzuändern. Die Stiftungsſchulen ſind möglichſt, mit Beibehaltung ihrer Namen, als untere Claſſen den zu gründenden Staatsſchulen einzuverleiben. Alle Confeſſionsſchulen ſind entweder als Privatſchulen zu betrachten, oder haben ſich den allgemeinen Einrichtungen unterzuordnen. — Sämmtliche Bildungsanſtalten des Staats ſtehen unter der Oberleitung des Scholarchats, das aus zwei Senatoren, dem Director der Gelehrtenſchule und des Seminars, drei Schulvorſtehern und fünf Bürgern, unter denen auch zwei Geiſtliche ſein können, beſteht. Die Mitglieder deſſelben, welche nicht Schulvorſteher ſind, haben vorzugsweiſe die Schulinſpection zu übernehmen. Der Inſpector muß in jeder Schule mindeſtens jeden Monat einmal geweſen ſein. — Ein Seminar mit dreijährigem Curſus und 24—36 Seminariſten, von denen Unvermögliche ein jährliches Stipendium bis zu 300 Mark erhalten. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsſtunden beträgt 24. Vom Scholarchate werden für das Seminar zwei ordentliche Lehrer und die erforderlichen Fachlehrer für Zeichnen, Ge-

Digitized by Google

ſang, zwei fremde Sprachen, kaufmänniſches Rechnen (?) u. ſ. w. angeſtellt. Den Religionsunterricht ertheilt ein Geiſtlicher als Fachlehrer. Mit dem Seminar ſteht eine Seminarſchule in Verbindung.

Es wäre wünſchenswerth, daß die conſtituirende Verſammlung bei Berathung der neuen Schulordnung dieſen Plan mit berückſichtigte.

3. Protokolle über Lehrerverſammlungen und Verwandtes.

44) Lehrerwünſche, ausgeſprochen in 33 Kreisverſammlungen der Provinz Sachſen, zuſammengeſtellt von **C. Schulze**, Lehrer in Aſchersleben. Separatabdruck aus der Pädagogiſchen Monatsſchrift von Löw und Körner.

Eine mühſelige Arbeit, die aber leider zu ſpät eintraf, als daß ſie noch hätte bei der Provinzialconferenz benutzt werden können. Im Vorwort ſagt der Verf.: „Ein Glück iſt es, daß die ſo ſehr fruchtbringenden Verſammlungen zu Halle, Magdeburg und Berlin unſern Kreisverſammlungen vorangingen, daß ſie gleich den Kern der Sache im Voraus zeigten, ſonſt würde, bei aller Dürre, Unbeſtimmtheit und Widerſinnigkeit mancher Anträge, das Reſultat doch nicht ein ſo günſtiges geworden ſein, als es jetzt genannt werden kann."

45) Protokoll der Provinziallehrerconferenz der Provinz Sachſen. Zu haben bei **Winter**, Lehrer in Wittenberg. 4. (7 S. 1 Sgr.)

46) Stenographiſcher Bericht über die vom preußiſchen Miniſterio des Cultus angeordnete Volksſchullehrerconferenz der Provinz Sachſen. Redigirt vom Lehrer **E. Heſſe** in Merſeburg. Merſeburg, Garcke. 4. (88 S. 15 Sgr.)

Wenn ſtenographiſche Berichte wirklichen Nutzen gewähren ſollen, ſo müſſen ſie durchaus correct ſein; der vorliegende iſt dieß in ſo geringem Maaße, daß ich ihn als gänzlich unbrauchbar verwerfen muß. Von dem z. B., was unter meinem Namen da gedruckt worden iſt, habe ich kein Wort geſprochen.

47) Protokoll der Provinziallehrerconferenz in der Provinz Poſen. Poſen, Buſſe. gr. 4. (4 S. 1¼ Sgr.)

48) Verhandlungen der erſten allgemeinen Lehrerconferenz für die Provinz Preußen zu Königsberg am 26. bis 30. Sept. 1848. Königsberg, Dalkowski. gr. 8. (39 S. 5 Sgr.)

Sehr ausführlich.

49) Offene Erklärung an ein Hohes Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten gegen die abgehaltenen Kreisverſammlungen und noch bevorſtehenden Provinzialconferenzen der Volksſchullehrer. Von **K. F. W. Wander**. Breslau, Trewendt. 1848. gr. 8. (8 S. 1 Sgr.)

Im Gegenſatze zu Uhlich's Aeußerung in der zweiten Kammer (ſ. S. 153) erklärt Wander, „daß die Volksſchullehrer in großer Anzahl nicht den Muth haben, ihren geiſtlichen Schulinſpectoren gegen-

über das auszuſprechen, was ſie denken und fühlen, wenn ſie," fährt er in einer Anmerkung bitter fort, „nach Maaßgabe des auf ihnen laſtenden geiſtigen und materiellen Druckes überhaupt noch die Fähigkeit beſitzen, zu denken und zu fühlen." Er bittet dann, bei den damals bevorſtehenden Provinzialconferenzen die Deputirten ohne die Herren Schulräthe und Seminardirectoren tagen zu laſſen. Sein Wunſch ging in Erfüllung.

50) Die Volkserziehung als Staatsſache. Aus den Verhandlungen der erſten ſächſiſchen Lehrerverſammlung zu Leipzig, nach ſtenographiſchen Niederſchriften herausgegeben von **J. Kell**. Grimma, Verlagscomptoir. 1848. kl. 8. (53 S. 3 Sgr.)

Den Verhandlungen ſelbſt geht ein gut geſchriebenes Vorwort voraus, in welchem der Verf. ſeine bekannten Anſichten über das Verhältniß der Schule zu Kirche, Staat und Gemeinde darlegt.

51) Programm für die zweite allgemeine ſächſiſche Lehrerverſammlung, auf den Grund der in der erſten angenommenen Hauptſätze: 1) die geſammte Volkserziehung iſt Staatsſache; 2) Leitung des Volkserziehungsweſens durch einen Erziehungsrath aus Sachverſtändigen, an deſſen Spitze ein beſonderer Miniſter des öffentlichen Unterrichts ſteht; entworfen von **Fricke, Kell, Köchly, Thomas, Zſchetzſche.** Grimma, Verlagscomptoir. 1848. kl. 8. (20 S. 2 Sgr.)

52) Offene Beurtheilung des von den Herren Fricke, Kell, Köchly, Thomas und Zſchetzſche für die diesjährige zweite Lehrerverſammlung entworfenen Programms, vom Superintendenten **Ewald Beyer**. Plauen, Neupert. 1848. gr. 8. (26 S. 4 Sgr.)

Der Verf. iſt ein Mann vom Fach, das ſpürt man auf jeder Seite. Seine Rathſchläge, namentlich in Bezug auf die Lehrervorbildung, ſind nicht zu verachten, und was er über die Trennung der Schule von der Kirche ſagt, iſt reiflich durchdacht. Daß er gegen die Trennung ſpricht, darf nicht befremden. Sein Urtheil über das Programm, das einen vollſtändigen Reorganiſationsplan enthält, geht dahin, daß es im Einzelnen viel Treffliches, dabei aber auch Forderungen einſchließe, die dem Lehrerſtande, wenn er ſie noch ſtellen ſollte, mehr ſchaden als nützen dürften, wie dieß bei Uebertreibungen immer der Fall ſei. Beiſpielsweiſe rechnet er heraus, daß, wenn der Staat im Sinne des Programms für die Schule ſorgen müßte, jährlich 2,328,000 Thlr. für das geſammte ſächſiſche Schulweſen verausgabt würden.

53) Verhandlungen der zweiten allgemeinen ſächſiſchen Lehrerverſammlung zu Dresden am 3., 4., 5. und 6. Auguſt 1848. Grimma, Verlagscomptoir. kl. 8. (270 S. 12 Sgr.)

Nach lebendigen und gründlichen Debatten kam man zur Beſchlußnahme über alle weſentlichen Punkte des Programms, welches dadurch vielfach erweitert und ergänzt wurde.

Hier ſchalten wir auch ein:

Digitized by Google

54) Bericht über die Verſammlung ſächſiſcher Gymnaſiallehrer zu Leipzig, von **Dietſch.** Leipzig, Teubner. 1848. (35 S.)

55) Bericht über die zweite Verſammlung ſächſiſcher Gymnaſiallehrer zu Meißen, von **Dietſch.** Ebendaſ. 1849. (59 S.)

56) Bericht über die in Hamburg am 5., 6. u. 7. Auguſt abgehaltene erſte Verſammlung des Vereins norddeutſcher Volksſchullehrer, von **G. Andreſen, J. C. Horſtmann, C. Straus**, Schriftführern. — Nebſt Dr. J. C. Kröger's Rede über deutſche Nationalität und Nationalbildung, und andere Anlagen. Hamburg, Kittler. Lex.-8. ($6^1/_2$ Bg. 12 Sgr.)

57) Verhandlungen der Schleswig-Holſteiniſchen Lehrerverſammlung. (Von Dr. **Thaulow.**) Kiel, Schröder u. Comp. 1848. gr. 8. (3 Bg. 5 Sgr.)

58) Verhandlungen und Beſchlüſſe der am 27., 28. u. 29. December 1848 ſtattgehabten Lehrerverſammlung in München. München, Weiß. 1848. gr. 8. (15 S. $2^1/_2$ Sgr.)

Die bereits im erſten Kapitel mitgetheilten Beſchlüſſe waren das Ergebniß der Beantwortung folgender drei Hauptfragen: 1) Wie ſoll die Bildung der künftigen Volksſchullehrer beſchaffen ſein? 2) Welche Stellung gebührt dem Volksſchullehrer im Staate? Wer ſoll die Schule beaufſichtigen, leiten und vertreten? 3) Wie ſollen die Beſoldungsverhältniſſe der Schullehrer künftig geſtellt werden, und aus welchen Quellen ſollen ihre Gehalte fließen? — Für jede dieſer drei Fragen wurde ein Ausſchuß gewählt.

59) Bericht aus der am 12. April c. zu Magdeburg abgehaltenen Provinziallehrerconferenz von **L. Gittermann.** Magdeburg, Creutz. 1849. gr. 8. (15 S. $2^1/_2$ Sgr.)

Dem eigentlichen Berichte geht eine kurze Geſchichte der Entſtehung des deutſchen Lehrerbundes wie des Magdeburger Kreislehrervereins, mit Angabe der Statuten beider Vereine, voraus. In der Verſammlung wurde zunächſt über die von einer Commiſſion ſchon vorher entworfene Grundlage der Provinzialvereinsſtatuten geſprochen; dieſe wurden dann feſtgeſtellt; hieran reihte ſich ein Vortrag des Seminarlehrers Hintze aus Berlin über die Seminarlehrerconferenz, welcher mehrere Anträge in Bezug auf das Lehrerbildungsweſen hervorrief, und zum Schluſſe wurden die miniſteriellen „Erläuterungen" zum Gegenſtande der Discuſſion gemacht.

4. Kritiken ſtaatsgrundgeſetzlicher Beſtimmungen.

60) Ein Gutachten über den fünften und ſechsten Abſchnitt des Staatsgrundgeſetzentwurfs, betreffend das Kirchen- und Schulweſen in beſonderer Berückſichtigung der proteſtantiſchen Landestheile des Herzogthums Oldenburg. — 29. Auguſt 1848. Oldenburg, Schulze. 1848. gr. 8. (28 S. 5 Sgr.)

Den Leſern ſind aus dem zweiten Kapitel die Paragraphen über das oldenburgiſche Schulweſen bekannt; in vorliegender Schrift finden

Digitized by Google

ſie eine ziemlich flache Kritik derſelben. Der Verf. iſt durchſchnittlich mit den Hauptpunkten zufrieden. Was er tadelt, beſchränkt ſich auf den Privatunterricht, den er unter Aufſicht des Staates geſtellt wiſſen will, und auf die Penſionirung des Lehrers, die von Seiten des Staates geſchehen ſoll. Beſonders beifällig findet er es, daß die Frage, ob die Schule von der Kirche zu trennen ſei, ganz übergangen iſt.

61) Zur Kritik des Entwurfs einer neuen Hamburgiſchen Schulordnung, von **F. A. Hoffmann**, Oberlehrer einer Armenſchule in Hamburg. Hamburg, Herold. 1849. gr. 8. (50 S. 5 Sgr.)

In welchem Geiſte dieſe Kritik geſchrieben iſt, können die Leſer ſchon aus den wenigen Bemerkungen entnehmen, welche wir im zweiten Kapitel unter dem Abſchnitt „Hamburg" über ſie anführten. Etwas Bitteres, Biſſiges geht durch das Ganze, und wird um ſo widerlicher, je ſchroffer es ſich neben ein ſüßliches Liebäugeln mit der Geiſtlichkeit ſtellt. Wir können das nicht empfehlen.

62) In Sachen der Schule, Sendſchreiben an den Abgeordneten Hildenhagen in Berlin, enthaltend eine Prüfung des Schulverfaſſungsentwurfs der Dreiundzwanzig, ſo wie des 22. bis 25. Artikels des Entwurfs der Verfaſſungscommiſſion, von **Karl Fulda**. Zum Beſten des Stipendienfonds beim Schullehrerſeminar zu Eisleben. Eisleben, in Commiſſion bei Reichardt. 1848. 8. (43 S. 5 Sgr.)

Wir hätten dieſe Schrift auch dem nächſten Abſchnitte überweiſen können, da ſie vorzugsweiſe die ſchlimme Trennungsfrage behandelt. So wenig der Verf. zugiebt, daß die Schule ſich bisher in einem Abhängigkeitsverhältniſſe zu der Kirche befunden habe, ſo wenig will er ſie der Kirche, d. i. der Beaufſichtigung durch die Geiſtlichkeit, entzogen wiſſen. Daß er den confeſſionellen Religionsunterricht der Schule erhalten will, verſteht ſich von ſelbſt. Er glaubt das Problem der Stellung der Schule gelöſt zu haben, wenn er ſie der Gemeinde überweiſt. „Iſt die Schule Gemeindeanſtalt, ſo kann ſie ohne Schwierigkeit zugleich Staats- und Kirchenanſtalt bleiben." Aber man glaube ja nicht aus dieſen Andeutungen, daß die Broſchüre in pfäffiſchem Geiſte geſchrieben ſei; es weht ein warmer Zug durch die Abhandlung, der es Einem fühlen läßt, daß der Verfaſſer ein wahrer Freund der Schule und der Lehrer iſt.

---

63) Die belgiſchen Unterrichtsgeſetze. Deutſch von **Moritz Block**. Berlin, Schröder. 1849.

Dieſe Broſchüre wird Mancher hier nicht ſuchen. Wir glauben, ſie ſteht am rechten Flecke, wenn ſie als vorauseilende indirecte Kritik des demnächſt zu erſcheinenden preußiſchen Unterrichtsgeſetzes dienen ſoll; wir wüßten wenigſtens nicht, aus welch anderem Grunde ſie der Herr Miniſter hätte veranſtalten laſſen. D. Schulz ſagt: „Die

Digitized by Google

Hauptabſicht iſt doch wol geweſen, daß wir Schulmänner einſehen ſollen, wie es in Preußen ſelbſt unter der abſoluten Regierung immer noch viel beſſer ſteht und geſtanden hat, als unter der freiſinnigen conſtitutionellen Herrſchaft in Belgien." Das iſt allerdings wahr, aber wir ſehen auch nicht ein, warum wir uns nach Belgien oder nach ſonſt einem conſtitutionellen Staate richten ſollen. Gefallen den Belgiern jene Geſetze, gut; uns und gewiß den meiſten Volksſchullehrern gefallen ſie nicht und darum ſind wir überzeugt, daß unſer Miniſterium einen Geſetzentwurf bringen wird, der den Anforderungen der jetzigen Zeit entſpricht. — Auf die belgiſchen Geſetze näher einzugehen, iſt hier nicht der Ort. Sie ſind übrigens auch mit kritiſchen Bemerkungen im Br. Schulbl., im Poſ. Wochenbl. und verſchiedenen anderen pädagogiſchen Journalen abgedruckt.

---

64) Zur Schulreform. Von **Moritz Rothert**, Schuldirector. Aurich u. Leer, Prätorius u. Seyde in Comm. gr. 8. (44 S. 7½ Sgr.)

Wir machen auf dieſe, nicht unmittelbar auf das Volksſchulweſen Bezug habende Schrift aufmerkſam, weil ſie viel Gutes über Schulbildung überhaupt enthält. Sie beſteht aus drei Aufſätzen, von denen namentlich der zweite — „Vorſtellung an das Königliche Oberſchulcollegium zu Hannover, Schulreform betreffend" — die Anſicht ausſpricht, daß das Gymnaſium auf ſeinen angeblich „bisher vorherrſchenden Charakter der lateiniſchen Schule, der Gelehrtenſchule, der ſpeciellen Vorbereitungsanſtalt für die Univerſität" verzichten, dagegen „die allgemeine Vorbereitung ſo für alle höhern Bildungsanſtalten und Fachſchulen, wie für das Leben überhaupt, alſo zugleich den Beruf der höhern Bürgerſchule oder Realſchule" übernehmen und ſich fortbilden ſolle „zu einem deutſchen Geſammtgymnaſium, d. h. zu einer allgemeinen Bildungsanſtalt für die geſammte edlere männliche Jugend des deutſchen Volks."

B. Schriften über die Stellung der Schule.

1. Ueber das Verhältniß der Schule zu Staat, Kirche und Gemeinde.

65) Zur Organiſation des Schulweſens, namentlich in größeren Städten. Briefe an ein Mitglied des Schulreformvereins zu Frankfurt a. M. Von Dr. **C. Kühner**, Superint. der Diöceſe Saalfeld. Mit einem Vorwort von **G. L. Kriegk**. 1. Heft. Frankfurt a. M., Brönner. 1849. br. 8. (VIII u. 112 S. 12 Sgr.)

Indem wir uns auf das beziehen, was wir im dritten Kapitel über den Frankfurter Schulreformverein geſagt haben, bemerken wir, daß die dort angeführten drei Commiſſionsberichte dem Superintendenten Kühner zur Begutachtung zugeſchickt wurden. So entſtanden die

Digitized by Google

Briefe, die ſich über das Verhältniß zwiſchen Staat, Kirche, Schule und Gemeinde gründlich und von einem Standpunkte aus verbreiten, der den neuern Forderungen an die Volksſchule vollſtändig entſpricht. Wie er über den bisher ertheilten confeſſionellen Religionsunterricht, den er übrigens nicht aus der Schule entfernt wiſſen will, denkt, erfahren wir aus folgender Stelle: „Ich habe beklagt, daß in unſern Schulen ſehr viel Theologie, aber wenig Religion gelehrt, daß die Religionsſtunden als offene Bahn für den katechetiſchen Kunſtreiter benutzt werden und wohl auch als Miſſionsanſtalt des Fanatismus, — daß dem natürlichen Religionsbedürfniſſe des Kindes wenig entſprochen, ſondern der aufſteigende Quell kindlicher Frömmigkeit, noch kaum zu Tage getreten, mit den ſtarren Mauern des Syſtems überbaut werde; — ich entſetzte mich namentlich auch über die Verſtimmung der Kinder, welche ich in dem Religionsunterricht Platz greifen ſah, in dem Bibelſprüche, Lieder und Dogmen eingezankt und — nicht ſelten eingebläut wurden.“ Schon aus dieſen wenigen Worten geht hervor, daß Superintendent Kühner ein Geiſtlicher iſt, von dem ſich ein Schulmann wol die Wahrheit ſagen laſſen kann.

66) Beiträge zur Organiſation eines deutſchen Volksſchulweſens. Von **H. Burgwardt**, Schreibmeiſter (Hauptlehrer) in Flensburg. I. Auf welchem Gebiete des neuen Deutſchlands ſoll die deutſche Volksſchule erwachſen? Altona, Lehmkuhl. 1848. gr. 8. (48 S. 5 Sgr.)

Niemand, der ſich für die Schule intereſſirt, wird dieſe mit Gewandtheit geſchriebene Schrift unbefriedigt aus der Hand legen. Der Kern derſelben ruht im letzten Abſchnitte: „Die Schule muß Staatsanſtalt werden“, eine Behauptung, die aus Burgwardt's Munde Viele befremdet hat, da er bisher entſchiedener Gegner der Staatsſchule war. Sie folgt natürlich aus den vorhergegangenen ſechs Abſchnitten, in welchen er nachweiſt, daß der Neubau des Bürgerthums im Staate mit der neuen Geſtaltung der Erziehung und des Schulweſens im genaueſten Zuſammenhange ſtehe, daß Deutſchland jetzt dringender denn je einer entſchiedenen Nationalerziehung bedürfe, dieſe aber weder durch eine ganz ſelbſtſtändige, noch durch eine Communal- oder gar Kirchenſchule erreicht werden könne. Der Kirche giebt er durch den vom Lehrer zu ertheilenden kirchlichen Religionsunterricht, und der Gemeinde durch das Wahlrecht ihren Antheil an der Schule. — Wir empfehlen die Schrift.

67) Die Erhebung der Volksſchule zur Staats- oder (?) Nationalanſtalt. Eine Denkſchrift über das Verhältniß der Volksſchule zu Kirche, Gemeinde und Staat, und der Hohen Nationalverſammlung zu Berlin vertrauensvoll überreicht. Im Auftrage und Geiſte ſeiner Wähler bearbeitet von **K. Leonhardt**, Lehrerdeputirtem. Eilenburg, Offenhauer. 1848. gr. 8. (VII. u. 75. S. 10 Sgr.)

Dieſe tüchtige, vom rein pädagogiſchen Standpunkte aus abgefaßte Arbeit iſt der dringendſten Empfehlung werth. Der Gedankengang iſt folgender: Das Abhängigkeitsverhältniß der Schule von

Digitized by Google

der Kirche muß aufgehoben werden; der Staat wird und muß die Schule von der Kirche frei und unabhängig machen, ſo lange er ſeiner Idee und ſeines Zweckes ſich bewußt iſt; die Kirche wird und muß der Schule Freiheit und Unabhängigkeit durch den Staat gewähren laſſen, wenn — ſie ſich ſelbſt verſteht. Deshalb muß der confeſſionell-dogmatiſche Religionsunterricht in der Schule wegfallen. Die Volksſchule iſt ein nothwendiges Glied im Staatsleben; ſie muß jedoch, wenn es eine freie Wiſſenſchaft geben ſoll, frei und ſelbſtſtändig ſein, d. h. ſämmtliche Schulen zuſammengenommen müſſen den Charakter der Einheit beſitzen und einen Organismus bilden, und durch Sachverſtändige geleitet werden. Die Volksſchule darf nicht Communalſchule werden, 1) weil dadurch die Freiheit und Selbſtſtändigkeit der Schule beeinträchtigt wird; 2) weil die Idee und Aufgabe des Staates, namentlich in unſerer Zeit, nothwendig nur öffentliche Schulen zulaſſen kann; 3) weil ſonſt der äußern Noth der Volksſchule und des Lehrerſtandes nicht in dem Maaße, wie es geſchehen muß, begegnet werden könnte.

68) Herbſtliche Nachtgedanken eines Schulmeiſters über Volkslehrerverhältniſſe und Schulreform. Freunden und Feinden des Lehrſtandes gewidmet von **Chriſtl. Pupke.** Königsberg i. d. Neum., Strieſe in Comm. 1848. 8. (24 S. 1½ Sgr.)

Das Kapitel über Lehrernoth iſt ein vielgebrauchtes und es gehört nachgerade eine gute Feder dazu, um es Einem nicht ganz zu verleiden. Der Verfaſſer vorliegender Broſchüre führt die Verhältniſſe des Lehrers in ſehr anſprechender Weiſe vor und entwirft ein treues Bild von der Stellung der Schule. „Unſere Volksſchulen waren bis Dato Gemeindeanſtalten, Kirchenanſtalten, Staatsanſtalten, alles dreie und eben deswegen keins von Allen. Auf den Gemeinden ruhte die Unterhaltung, aber die ſollte nichts koſten; die Geiſtlichen, als die unmittelbaren Diener der Kirche, hatten die Beaufſichtigung, aber die ſollte ihnen keine Mühe verurſachen; der Staat hatte die jährliche Inſpection, die Oberaufſicht, aber dafür mochte er keine Pflichten erfüllen, wenn es deren bedurfte. So ſtand die Volksſchule in einer wahrhaft fledermausartigen Stellung unter verſchiedenen Herren, von denen jeder etwas ſagen, aber keiner etwas thun wollte.“ Der Verfaſſer will nun, daß die Volksſchule Staatsanſtalt werden, „im Grunde genommen“ aber ſo ſelbſtſtändig daſtehen ſolle, wie jede andere Schule.

69) Die künftige Stellung der Schule, vorzüglich der Volksſchule, zu Kirche, Staat und Haus; oder: Auch ein Wort über die Emancipation der Schule. Von **Wilh. Harniſch.** Erfurt, im Martinsſtifte. (Leipzig, Dörffling u. Franke in Comm.) 1848. gr. 8. (72 S. 10 Sgr.)

Es iſt immer ein übles Ding, den Forderungen vernünftiger Menſchenbildung und ſtarren Prieſterthums gleicher Weiſe gerecht ſein zu wollen. Davon giebt dieſe Schrift ein ſprechendes Zeugniß.

Digitized by Google

Dem Verfaſſer mag das, was er geſagt hat, völlig klar und verſtändlich ſein; wir müſſen geſtehen, daß wir uns nicht durchzufinden vermochten. Nur ſo viel haben wir begriffen, daß die Schule, wenn ſie ihren Zweck erfüllen ſolle, nach wie vor drei Herren haben müſſe, die Kirche, den Staat und das Haus.

70) Demokratie und Volksſchule. — Ein Wort über die Stellung und Beſtimmung der Schule im demokratiſchen Staate, mit beſonderer Rückſicht auf die §§. 23 fg. des Entwurfs der neuen Verfaſſungsurkunde für den Preuß. Staat. Von **L. Jacobi.** Glogau, Flemming. 1848. kl. 8. (2 Bg. 3 Sgr.)

71) Staat, Gemeinde, Kirche, Schule, insbeſondere Univerſitäten und ihre Reform. — Ein Beitrag zur Unterrichtsfrage und eine Anſprache an die deutſchen Parlamente. Von Dr. **C. v. Kaltenborn.** Halle, Schmidt. 1848. gr. 8. (11 Bg. 16 Sgr.)

Wir führen dieſe Schrift hier nur wegen eines Ausſpruches über die Stellung der Schule zur Gemeinde an. Der Verfaſſer ſagt: „Wenn die Gemeinden die Schulgebäude unterhalten, die Lehrer beſolden, ſo folgt für ſie daraus noch kein berechtigter Einfluß auf den Schulunterricht, auch nicht auf die Ernennung der Lehrer. — Unterricht und Bildung iſt Sache der Nation; die Nation ſoll darin möglichſt unabhängig von Privatwillkür ſein.“

---

72) Die Lehrfreiheit, ihre Motive, Bedingungen und Folgen für Staat, Kirche und Schule, geſchildert mit vorzüglicher Hinweiſung auf Belgien und Nordamerika, von **Alex. Schöppner.** Augsburg, Rieger. 1848. 8. (6 Bg. 7½ Sgr.)

Die Schrift verbreitet ſich 1) über Lehrfreiheit im Allgemeinen, 2) Lehrfreiheit und Staat, 3) Lehrfreiheit und Kirche, 4) Lehrfreiheit in Belgien und 5) Lehrfreiheit in Nordamerika. Der Verf. iſt gegen die unbeſchränkte Lehrfreiheit und verlangt für den Staat die Berechtigung, allgemeine Forderungen der Sittlichkeit und Fähigkeit als Grundbedingungen der Lehrfreiheit hinzuſtellen und dieſe zu entziehen, wenn dieſelbe gemißbraucht wird. Der Staat hat indeſſen nicht das Recht, die Schule zu ſchulen. Bei einer Trennung der Kirche vom Staate iſt auch die Trennung der Schule von der Kirche nothwendig, d. h. keine wirkliche Trennung der Schule vom religiöſen Geiſte, ſondern nur eine Veränderung der Stellung derſelben zur Kirche, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß der confeſſionelle Religionsunterricht dann aus der Schule wegfällt. Das ungefähr ſind die Hauptgedanken dieſer Schrift, die wir zur nähern Einſicht beſtens empfehlen.

2. Ueber das Verhältniß der Schule zum Staate und zur Gemeinde.

73) Die Volksſchullehrer dürfen nicht Staatsdiener werden. Ein Ferienſchriftchen von **Herm. Burghart.** Nordhauſen, Büchting. 1848. gr. 8. (24 S. 3 Sgr.)

Digitized by Google

Die Aufgabe dieſer Abhandlung iſt es, nachzuweiſen, daß 1. die Motive der Lehrer ihren Antrag auf Erhebung der Schule zur Staatsanſtalt nicht zu rechtfertigen vermögen, daß 2. es dem Weſen des Staates und der Schule widerſpricht, die Volksſchule zur Staatsanſtalt, die Lehrer zu Staatsdienern zu machen. — Die Motive der Lehrer ſind: Sie wollen ein anſtändiges Gehalt geſichert wiſſen; ſie wollen unabhängig ſein von den Perſönlichkeiten der Gemeinde, wie von der Kirche und das Oberaufſichtsrecht des Staates über Gemeinde und Schule anerkannt ſehen. Der Verfaſſer iſt nun der Anſicht, daß es zur Erlangung dieſer Wünſche nicht nothwendig ſei, die Schule zur Staatsanſtalt zu erheben. Es widerſtreite dieß Verlangen auch dem Weſen des Staates und der Schule. Dieſe ſei ein Organ des Gemeindelebens; ſie tauge ſo wenig zum Inſtitute des Staates als zum Inſtitute der Kirche. Die Nationalerziehung ſei nicht der Erziehung im Gemeindegeiſte überzuordnen; ſie finde ihre einzig ſichere Stütze in der Erziehung zum Gemeindebürger. Der Lehrer dürfe dem in der Gemeinde herrſchenden Geiſte nicht entgegenwirken; die Gemeinde habe die Entſcheidung über ſeine Perſönlichkeit, über ſeinen Charakter, ſie allein habe zu beſtimmen, mit wem ſie leben wolle. — Dem Verf. wäre unbedingt beizupflichten, wenn wir noch in einem abſoluten Staate lebten.

3. Ueber das Verhältniß der Schule zum Staate und zur Kirche.

74) Die Stellung der Schule zu Kirche und Staat. Ein Votum von **K. F. W. Haſſelbach.** Stettin, Effenbart's Erbin. 1848. gr. 8. (23 S. 4 Sgr.)

Der Verf. ſtellt voran, daß wir die Neugeſtaltung der Schule nicht allein der Märzrevolution zu verdanken hätten; daß ſie vielmehr auch nothwendige Folge ihres eigenen ſeit Peſtalozzi mit Bewußtſein gepflegten Strebens nach Selbſtſtändigkeit ſei. Dieſe Selbſtſtändigkeit vertheidigt der Verf., eine Selbſtſtändigkeit, die da beſtehe in der richtigen Einordnung der Schule in den Staat und in ihrer Befreiung von jeder Art kirchlicher Aufſicht. Die Schrift geht nicht näher auf das ein, was der Staat zu thun habe, um der Schule die beregte Stellung zu ſichern; wer aber ein gründliches Wort über das Weſen des Verhältniſſes zwiſchen Schule, Staat und Kirche hören will, den wird dieſe Schrift vollkommen befriedigen.

75) Das neue Deutſchland und ſeine Volksſchule. Dem deutſchen Volke gewidmet von einem deutſchen Lehrer. Leipzig, Siegel und Stoll. 1848. gr. 8. (2 Bg. 4 Sgr.)

Wenn eine tüchtige Bildung als ſichere Grundlage des neuen Staatslebens erzielt werden ſoll, ſo muß die Volksſchule zu einer Staatsanſtalt erhoben und Jedem, dem Reichen wie dem Armen, dem Adligen wie dem Bürger und Bauern, der gleiche Weg zur

Digitized by Google

Bildung eröffnet werden. Die Volksſchule muß ferner von jeder Berückſichtigung oder Pflege irgend einer beſtimmten Kirche befreit werden. Das ſind die Forderungen des Verf.'s, die er in ſo entſchiedener Weiſe hinſtellt, daß ſich ein Recenſent in den „Blättern für das geſammte Schulweſen des hannoverſchen Landes" berufen fühlt, auszurufen: „Wehe, wehe! wenn ſolche Gedanken noch weiter um ſich greifen, als ſie es ſchon gethan haben! Ihr wahrhaft deutſchen Lehrer, gebet ihnen auch nicht den geringſten Raum bei euch!"

76) Kirche, Staat und Schule. — Ein Beitrag zur Verſtändigung über die hier einſchlagenden Zeitfragen. Von Dr. **Bernh. Gräfe**, Nachmittagsprediger. Leipzig, Hirſchfeld. 1848. gr. 8. (5½ Bg. 12 Sgr.)

77) Gedanken über Staat, Kirche und Schule. Von **P. H. Schmidt**. Kiel, Schwers. 1848. (42 S. 5 Sgr.)

4. Ueber das Verhältniß der Schule zur Kirche.

78) Die Frageſtellung bei der Kirchen- und Schulfrage. Ein Verſuch zur Verſtändigung auf dieſem Gebiete. Von **R. Schwarze**. Erfurt, Müller'ſche Sortimentshandlung. 1848. kl. 8. (33 S. 3 Sgr.)

Eine klare und unparteiiſche Unterſuchung des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Kirche und Kirche und Schule, die zu dem Schluſſe führt: 1. daß, während eine falſche Einigung von Staat und Kirche beiden zum Schaden gereicht, eine Trennung derſelben aber eine falſche Forderung iſt, weil einer des andern bedarf, die allein richtige Stellung beider nur diejenige ſein kann, wo jedem die Fähigkeit gegeben iſt, ohne Beeinträchtigung des andern ſich zu entwickeln und die ihm inwohnenden Keime und Kräfte zu lebendiger Thätigkeit zu entfalten; 2. daß der Kirche wie dem Staate geſtattet ſein muß, für ihre Zwecke Schulen errichten zu dürfen, und daß der Staat den Sektenſchulen gegenüber ſich wie bei Privatanſtalten zu verhalten und ſie inſofern zu überwachen haben würde, daß er von ihnen einen gewiſſen Grad der Ausbildung ihrer Zöglinge fordern und namentlich Maßregeln treffen könnte, daß jene Schulen nicht in die Hände Solcher fielen, welche durch ſie ſelbſtſüchtige oder dem Gemeinwohl ſchädliche Zwecke verfolgten.

a. Schriften für die Emancipation der Schule [1]).

79) Die Trennung der Schule von der Kirche. Ein Wort der Verſtändigung über die Nothwendigkeit, die Ungefährlichkeit und Ausführbarkeit dieſer unabweisbaren Forderung der Gegenwart. Von Dr. **J. F. Drinhaus**. Barmen, Langewieſche. 1849. gr. 8. (24 S. 4 Sgr.)

Die Nothwendigkeit einer Trennung der Schule von der Kirche folgert der Verf. aus dem bisherigen Verhältniſſe beider zu einan-

[1]) Inſofern man darunter Befreiung von der Beaufſichtigung durch die Geiſtlichkeit verſteht.

Digitized by Google

der. Gern geſteht er zu, daß die Kirche das Verdienſt habe, die erſten Schulen gegründet zu haben, nur müſſe man auch erwägen, daß dieſe eben nur Aushülfeſchulen, kirchliche Organe geweſen ſeien und daß ihre Erziehungsmittel und Erziehungszwecke weſentlich von denen der modernen Schule abwichen. Dieſe mußte ihrem ganzen innern Weſen nach, ſofern ſie zur Erziehungsanſtalt der menſchlichen Freiheit werden wollte, in ſchroffe Conflicte gerathen mit demjenigen Theile der Geiſtlichkeit, der hierarchiſche Zwecke verfolgte; ſie trat zugleich in einen unverſöhnlichen Gegenſatz mit der freiheitsfeindlichen Richtung im Staatsleben. Somit iſt eine Trennung nothwendig und muß eintreten, ſobald die Kirche vom Staate getrennt wird. Sie iſt leicht auszuführen, ſobald der Religionsunterricht ein allgemeiner wird, der Lehrer Sitz und Stimme im Schulvorſtand hat, von ſeines Gleichen beaufſichtigt wird u. ſ. w.

80) Die zeitgemäße und nothwendige Schulemancipation, nebſt Berückſichtigung der verſchiedenen Bedeutungen, in welchen dieſes Wort gebraucht wird. Von **J. M. Nebling**, erſtem Compaſtor in Barmſtedt. Itzehoe. (Altona, Schlüter.) 1848. gr. 8. (36 S. 5 Sgr.)

Im erſten Abſchnitte ſpricht der Verf. über den Begriff Emancipation und über die Stellung, welche die Schule zur Kirche künftig einnehmen dürfte. Danach ſoll das Aufſichtsrecht über den Inhalt des religiöſen Schulunterrichts der Kirche verbleiben, der Prediger Mitglied des Schulcollegiums, worin auch der Lehrer Sitz und Stimme hat, werden, und das nächſte Aufſichtsrecht über die Schuldisciplin dem Schulcollegium zuſtehen. Ertheilung eines allgemeinen Religionsunterrichts, ſowie das Verlangen, daß der Schule neben dem Staate und der Kirche eine völlig ſelbſtſtändige Exiſtenz, eine unabhängige Selbſtregierung bewilligt werde, findet der Verf. mit einer wahren Schulemancipation nicht vereinbar.

Im zweiten Abſchnitte unterzieht der Verf. die Hauptgründe, welche gegen die Emancipation vorgebracht ſind, einer unbefangenen Prüfung, erkennt ſie als nicht ſtichhaltig an und ſucht dann im dritten Abſchnitte die entſcheidenden Gründe darzulegen, welche die Emancipation als eine zeitgemäße und nothwendige Sache erſcheinen laſſen. Dieſe Gründe ſind: 1) Die pädagogiſchen Kenntniſſe und Einſichten, welche ein Schulinſpector gegenwärtig beſitzen muß, um ſeinem Namen zum Wohl der Schule entſprechen zu können; 2) die Entfernungen mancher Reibungen und Conflicte, welche das Aufſichtsrecht der Kirche über die Schule, beſonders in neuerer Zeit, herbeigeführt hat; 3) die pflichtmäßige Rückſicht auf Hebung und Beſſerſtellung des Schullehrerſtandes; 4) die Erhaltung der errungenen bundesſtaatlichen Einheit und bürgerlichen Freiheit des deutſchen Volks. — Wir empfehlen die Schrift um ſo mehr, als ſie von einem Geiſtlichen geſchrieben iſt. Wollte Gott, alle Geiſtlichen hätten ſolche vernünftige Anſichten.

Digitized by Google

81) Staat, Kirche und Schule. Breslau, R. Lucas. 1848. gr. 4. (½ Bg. 1½ Sgr.)

Eine ziemlich ſcharfe Philippica gegen die Petenten für die Unabhängigkeit der Kirche und die Abhängigkeit der Schule von der Kirche; ſonſt von keiner beſondern Bedeutung.

82) Schule und Kirche. Antwort auf das Sendſchreiben an Deutſchlands proteſtantiſche Volksſchullehrer, inſonderheit Landvolksſchullehrer, von Einem, welcher der Schule und der Kirche gleich nahe ſteht. Von Dr. **G. Queck.** Sondershauſen, Eupel. 1849. gr. 8. (19 S. 3 Sgr.)

83) Würdigung und Beleuchtung des die Volksſchullehrer und den gebildeten Theil des Volks beſchimpfenden Sendſchreibens Eines, welcher der Kirche und Schule gleich nahe ſteht. Den Volksſchullehrern und dem Volke Deutſchlands freundlichſt gewidmet von einem Landſchullehrer. Langenſalza, Borndrück. 1849. kl. 8. (33 S. 2½ Sgr.)

Das berüchtigte „Sendſchreiben," welches man weiter unten unter Nr. 95 angezeigt findet, wird hier von einem Volks- und, wenn wir nicht irren, von einem Gymnaſiallehrer angegriffen. Der Letztere, deſſen Schrift wir der ruhigeren Haltung wegen derjenigen unter Nr. 83 vorziehen, ſtellt noch vor der Widerlegung des „Sendſchreibens" ſeine eigenen Anſichten über Schule und Kirche auf, wobei er zu folgendem Schluſſe gelangt: „Beide können nur neben einander ſtehen, keine über der anderen; dieß Letztere könnte nur dann möglich ſein, wenn die eine die andere in allen ihren Einzelheiten weiterführte. In ihren äußeren Verhältniſſen ſtehen ſie unter der Aufſicht und dem Schutze des Staates; in ihren innern Verhältniſſen beanſpruchen beide mit Recht eine getrennte Selbſtverwaltung, an der das Haus, reſp. die Gemeinde, Antheil hat." Wer eine beißende Polemik liebt, dem iſt Nr. 83 vorzugsweiſe zu empfehlen, ein Schriftchen, witzig und geiſtreich in Entgegnung und Widerlegung der „geiſtlichen" Angriffe und mit einer leichthinigen Eleganz geſchrieben, die Einem Manches gern leſen läßt, was ſonſt wol weniger berückſichtigt werden würde. Wer das „Sendſchreiben" kennt, muß beiden Widerlegern dankbar ſein.

84) Kirche und Schule. Geſpräch einiger Landleute und eines Lehrers, einfältiglich wiedergegeben zum Nutzen und Frommen der Landleute von **A. C. Bulle**, Rector der Bürgerſchule in Minden. Minden, 1848. 8. (20 S. 1½ Sgr.)

Den Beſtrebungen derjenigen Geiſtlichen, welche theils in Petitionen, theils von der Kanzel herab gegen die Emancipation der Schule eifern, gegenüber, beſtrebt ſich dieſe intereſſante Schrift, den Landmann über die Bedeutung der Befreiung der Schule von der amtlichen Aufſicht der Geiſtlichen und der Erhebung derſelben zur Staatsanſtalt aufzuklären. Wir ſind feſt überzeugt, daß die Broſchüre in den Händen des Landmannes von großem Nutzen für die

Digitized by Google

Beſtrebungen der Volksſchullehrer ſein würde, und darum empfehlen wir dieſelbe dem Lehrer zur Empfehlung an das Volk.

85) Die Trennung der Schule von der Kirche. Ein Schriftlein für Jedermann, ſowohl in Städten als auf dem Lande, namentlich auch für Gemeinden, um ſich in dieſer für beſſere Volksbildung ſo hochwichtigen Sache die nöthige Belehrung zu verſchaffen. Ansbach, Gummi. 1848. (20 S. 2½ Sgr.)

Verfolgt mit dem vorigen Schriftchen den gleichen Zweck und verdient darum nachdrückliche Empfehlung, zumal die 13 aufgeworfenen Schulfragen ſo populär gehalten ſind, daß ſie auch der beſchränkteſte Verſtand verſteht, wenn anders er nur verſtehen will.

86) Die Emancipation der Schule. Von **Sluymer**, Seminardirector in Preußiſch-Eylau. Selbſtverlag.

Ueber dieſes Schriftchen, das wir nicht kennen, ſagt D. Schulz im zehnten Hefte des Brandenburger Schulblattes: „In dieſem Friedensworte wird für die Rechte der Kirche und des Staates in Beziehung zu der Schule folgende Demarcationslinie vorgeſchlagen: «Die Schule behalte den confeſſionellen Religionsunterricht, und die Kirche beaufſichtige ihn, ſowie die religiös-ſittliche Haltung der Schule; alles Uebrige aber falle der Sorge und Pflege des Staates anheim.» Ich hätte meinerſeits, da ich bekanntlich etwas zaghafter Natur bin, nicht gewagt, mit einem ſolchen Vermittelungsvorſchlage aufzutreten. Man verdirbt es dadurch gewöhnlich mit beiden Parteien; aus halb und halb wird nimmer ein Ganzes und die Schule iſt auch übel daran, wenn ſie zweien gleich ſouveränen und für jetzt einander feindlichen Gewalten dienen ſoll.“

87) Das Preußiſche Unterrichtsweſen und die Politik der Erhöhung des ſtaatskirchlichen Einfluſſes auf daſſelbe, oder: Gehört die Schule dem Staat oder der Kirche? Von **H. Bertholdi**. Braunſchweig. (Leipzig, Blum u. Comp.) 1848. gr. 8. (32 S. 3 Sgr.)

Der Verf. weiſt, freilich in nicht genug begründender Weiſe, nach, daß die ſtaatskirchliche Geiſtlichkeit ebenſo unberechtigt als unbefähigt ſei, wohlthätig auf den Fortſchritt des Unterrichts zu wirken, daß im Gegentheil ihre reactionären Tendenzen klar vor Augen lägen und ſich bereits hinreichend gezeigt und bekannt gemacht hätten. Die Schule ſoll erſtreben: „Erziehung zur Moral des Chriſtenthums, weil ohne dieſelbe keine Staatsgeſellſchaft beſtehen kann; Erziehung zur Ehrfurcht gegen das Geſetz, aus dem Bewußtſein der Nothwendigkeit des Geſetzes; Erziehung zur möglichſten Kenntniß der ſocialen und ſtaatlichen Zuſtände; Erziehung zur Einſicht in die ſtaatsbürgerliche Verheißung, daß die Erde ſchon ein Paradies ſein könne, wenn Alle übereinſtimmten, ihre Schuldigkeit für die geſellſchaftliche Ordnung und zur allmäligen Verbeſſerung dieſer Ordnung zu thun.“

88) Trennung der Schule von der Kirche? Von **Moritz Kabiſch**. Barmen, Sartorius in Comm. gr. 8. (16 S. 2 Sgr.)

Digitized by Google

Die Schrift wird durch das Schlußwort hinreichend charakteriſirt: „Trete Niemand heran, die Frage der Trennung zu beantworten, der nicht Unparteilichkeit und Gerechtigkeit, Liebe und Wahrheit im Herzen trägt! Einſeitig behandelt, reizt und empört ſie, leichtſinnig, dazu iſt ſie zu heilig! Wir haben die Feder mit zitternder Hand (!) ergriffen, um zu ſchreiben: «Die Schule muß von der Aufſicht der Geiſtlichen getrennt werden!» — legen aber auch dieſelbe Hand auf's Herz und ſprechen: «Ewige Schande dem, der die Schule von der Kirche reißen will!»"

89) Schule und Kirche. (Ein Wort zur Verſtändigung.) — Zunächſt an die Herren Pfarrer des Kreiſes Rheinbach. Von **M. J. Roberz**, Lehrer. Köln, Lengfeld in Comm. 1848. gr. 8. (1/2 Bg. 1 1/2 Sgr.)

90) Der Staat, die Kirche und die Schule nach ihrem Verhältniß zu einander. Zwei Briefe von den Pfarrern **W. Albert** in Biendorf und **L. Reinicke** in Preußlitz. Cöthen, Schettler. 1848. gr. 8. (31 S. 2 1/2 Sgr.)

Ein wohlgelungener Verſuch, von einem allgemeinen humanen Standpunkte aus das Verhältniß zwiſchen Staat, Kirche und Schule aufzuklären. Der Verf. des erſten Briefes behauptet und weiſt nach, daß, wenn die Kirche ganz frei und unabhängig vom Staate ſei, auch die Schule ferner nicht mehr eine Anſtalt der Kirche bleiben könne und dürfe, ſondern dem Staate überwieſen werden müſſe. Wollte dieſer die Schule in dem bisherigen Verhältniſſe zur Kirche laſſen, ſo würde man mit Recht ihm 1) eine Ungerechtigkeit gegen Einzelne, die wegen ihrer abweichenden religiöſen Meinungen gegen die Kirche und alſo gegen die Schule derſelben ſich excluſiv verhalten müſſen; 2) Pflichtvergeſſenheit und Verkennung ſeiner eigenen Intereſſen; 3) einen Eingriff in die Religions- und Gewiſſensfreiheit vorwerfen müſſen. Dabei hält er für das Zweckmäßigſte, daß der Staat den Kindern ſeiner Schule einen mehr propädeutiſchen Religionsunterricht ertheilen laſſe, bei welchem das Confeſſionelle wegfiele. „Es giebt nämlich eine allgemeine Religion. Jene ahnungsvolle Gewißheit des Erhabenen und Höchſten im Leben, die ſtille Anerkennung des Geiſtes und der Offenbarung deſſelben in der Natur und Geſchichte, die ſittliche Mahnung in des Menſchen Bruſt, die geheimnißvolle Sehnſucht des Herzens nach Jenſeits, der wunderbare Zug unſeres Innern nach Oben, das unabläugbare Gefühl unſerer Abhängigkeit von dem allgemeinen Alles durchdringenden, durchwebenden Gottesgeiſtes, die Liebe zu Gott, das Verlangen nach der Gemeinſchaft mit Gott, das Leben in Gott — das iſt die Religion, die ich meine. Die Wahrheiten dieſer Religion ſind einfach, verſtändlich und klar jedem unbefangenen unverdorbenen Gemüthe." Es thut uns leid, nicht mehr anziehen zu dürfen.

Der zweite Brief führt die in dem erſten ausgeſprochenen Anſichten in demſelben Geiſte weiter aus und ſteht dieſem in nichts nach. Nur eine Stelle anzuführen, erlauben wir uns: „Steht aber

Digitized by Google

der Prediger dem Schullehrer wegen der Aehnlichkeit des Berufs und durch ſeine Bildung nahe, ſo glaube man ja nicht, daß er ihm ferner ſtehen werde, wenn er nicht mehr deſſen Vorgeſetzter iſt. Umgekehrt. Hat dann der Lehrer etwas auf dem Herzen, ſo wird er ſich gewiß am Erſten an den Prediger wenden und dieſer ihm frei und unbefangen rathen. Fragt dagegen der Lehrer den Prediger jetzt um Rath, ſo darf er wohl in den meiſten Fällen vermuthen, dieſer werde für ſeine Meinung noch etwas mehr, als freundſchaftliche Berückſichtigung, auch dann verlangen, wenn der Lehrer jene nicht theilt." Das ſagt ein Pfarrer! — Warmen Händedruck allen Geſinnungsgenoſſen!

91) Die Hauptwünſche der Volksſchullehrer. Zwei Fragen, beantwortet von einem evangeliſchen Geiſtlichen Schleſiens. (**Engel.**) Breslau, Scholz. 1848. gr. 8. (14 S. 2 Sgr.)

Von den Wünſchen der Lehrer in Bezug auf Beſoldung, Penſionirung der Wittwen und Waiſen u. ſ. w., welche der Verf. zunächſt beſpricht, abſehend, gehen wir gleich auf den Hauptwunſch ein, „die Schule möge eine ſelbſtſtändige Staatsanſtalt werden." Des Verf.'s Gedanken hierüber ſind im Allgemeinen folgende: Bis jetzt hat die Schule eigentlich nicht gewußt, wem ſie angehört, da Schulvorſtand, Geiſtlichkeit und Regierung ihr befahlen. Darum will ſie heraus aus dieſem Bevormundungsſyſteme, will namentlich nur Schulreviſoren aus ihrem eigenen Stande. Die Geiſtlichen eignen ſich nicht dazu, weil ſie nicht die gehörige pädagogiſche Befähigung haben und zu viel Willkürlichkeiten ſich erlauben dürften. Wünſchen wir Geiſtlichen, daß wir von der Bevormundung und der Willkür des Staates befreit werden möchten, ſo nehme man den gleichen Wunſch auch den Lehrern nicht übel. Es iſt eine Thorheit, zu behaupten, die Lehrer wollten mit der ſogenannten Emancipation eine Verbannung des Religionsunterrichtes aus der Schule. Gebe Gott, ſagt der Verf. zum Schluß, daß die billigen Wünſche der Lehrer erfüllt werden mögen! „Wer dazu beitragen kann, ſäume nicht, es zu thun! Er fördert ein gutes Werk und wird ſich den Dank aller Edeln im Volke verdienen." Ein Geiſtlicher, der ſo ſpricht, verdient ihn gewiß.

Dieſe Broſchüre rief eine Gegenſchrift hervor von einem Paſtor Wohlfahrt (ſ. Nr. 94), auf welche der Angegriffene durch folgende Schrift antwortete:

92) Nothwendige Rechtfertigung und Zurechtweiſung in dem Streite über die Schulfrage. Ein freimüthiges Wort an Herrn Paſtor Wohlfahrt in Tſchöplowitz bei Brieg von **Fr. Aug. Engel**, Paſtor in Pampitz bei Brieg. Brieg, Ziegler in Comm. 1848. Lex.-Oct. (16 S. $2\frac{1}{2}$ Sgr.)

Wir erſehen aus dieſer, daß der Verf. es nicht nur verſteht, Anſichten aufzuſtellen und zu behaupten, ſondern auch dieſe mit Grün-

Digitized by Google

den zu vertheidigen, die dem Gegner wol eine abermalige Gegenſchrift verleiden werden. So ſchonungslos er die Schwächen des Gegners aufdeckt, ſo gewiſſenhaft hält er ſich ſtets bei der Sache, ſo daß die Schrift zugleich als eine weitere Begründung der in dem erſten Werkchen ausgeſprochenen Anſichten angeſehen und empfohlen werden kann.

93) Zur Schulfrage. — Votum eines praktiſchen Schulmannes zur Vermittelung und Verſtändigung. Von **M. Bernhard**, erſtem Lehrer der israelitiſchen Gemeindeſchule. Liſſa, Günther. 1848. gr. 8. (1¼ Bg. 5 Sgr.)

b. Schriften gegen die Emancipation der Schule.

94) Die gerechten und billigen Forderungen der evangeliſchen Kirche an die ſich neu organiſirende Volksſchule, dargeſtellt von **L. Wohlfahrt**, Paſtor in Tſchöplowitz bei Brieg. Eine Würdigung der Schrift: „Die Hauptwünſche u. ſ. w." (S. Nr. 91.) Brieg, Schwartz in Comm. 1848. gr. 8. (14 S. 2½ Sgr.)

Der Verf. dieſer Gegenſchrift zieht mit heiligem Eifer gegen den lehrerfreundlichen Paſtor los und ſucht darzulegen, daß es zum Heile der Menſchheit nothwendig ſei, daß die Schule die Dienerin der Kirche, des Staates und der Gemeinde bleiben müſſe, wogegen er zugiebt, daß das Reviſorat der Geiſtlichen nicht mehr an der Zeit ſei. Was die Art der Widerlegung betrifft, ſo läßt ſich dagegen nichts einwenden.

95) Trennung der Schule von der Kirche. Sendſchreiben an Deutſchlands proteſtantiſche Volksſchullehrer, inſonderheit Landvolksſchullehrer, von Einem, welcher der Kirche und der Schule gleich nahe ſteht. Sondershauſen, Eupel. 1849. gr. 8. (23 S. 3 Sgr.)

Eine Schmähſchrift gegen die „emancipationsſüchtigen" Volksſchullehrer, voll niedriger Verdächtigungen und alberner Anmaßungen, die eigentlich keiner Entgegnung werth geweſen wäre. (S. Nr. 82 und 83.)

96) Auch ein Wort in Sachen der Emancipation der Schule von der Kirche, vom Oberpfarrer **Mende** in Seidenberg. Görlitz, Heyn. 1848. kl. 8. (15 S. 2 Sgr.)

Die Leſer werden ſich der vor einigen Jahren eingegangenen Vierteljahrsſchrift des Verf. erinnern und ſomit der anerkennenswerthen Beſtrebungen deſſelben auf dem Gebiete der Volksſchule. Auch in der vorliegenden Schrift verleugnet er ſich nicht, und wenn er auch nicht für eine gänzliche Beſeitigung des geiſtlichen Inſpectorats ſpricht, ſo iſt es von ſeinem Standpunkte aus doch ſchon viel, daß er auch Schulmännern das Recht einräumt, ſich um das Schulinſpectorat bewerben zu dürfen.

97) Bemerkungen über die Trennung der Volksſchule von der Kirche. Von **J. H. Jordan**, Pfarrer und Kapitelsſenior. Nördlingen, Beck. 1848. gr. 8. (28 S. 3 Sgr.)

Digitized by Google

Einzelne Sätze werden den Charakter der Schrift in genügender Weiſe bezeichnen. „Der Menſch muß für die Kirche und durch die Kirche erzogen werden. — Das religiös-ſittliche Leben muß in einer Einheit erhalten werden, es darf nicht von verſchiedenen Principien ausgebildet oder zerriſſen werden. — Der religiös-ſittliche Geiſt muß die ganze Schule durchdringen, daher es ſich wohl paßt, daß der Geiſtliche auch den Unterricht in den übrigen Lehrfächern überwache.“ — Der Verf. glaubt, „daß dem Schullehrer eine ſchmerzliche Wunde durch die Trennung geſchlagen werde, indem die Kirche kein Opfer mehr für ſie dann bringe und der Staat in ſeinen gegenwärtigen Bedrängniſſen ſofort nicht helfen könne. — So iſt alſo die Trennung der Schule von der Kirche ein verderbliches Project, das zum Nachtheil der Schule und der Lehrer ausſchlagen müßte! In Letzterer Intereſſe, nicht in dem der Pfarrer, die bloß dabei Plage haben, liege es, daß die Schule bei der Kirche bleibe.“

98) Was ihrer Dreiundzwanzig vorhaben gegen die chriſtliche Volksſchule Preußens. Bericht und Berufung an gewiſſenhafte Elternherzen in der Nationalverſammlung und in der geſammten Nation. Von **Wilh. Thilo.** Erfurt, Müller. 1848. kl. 8. (56 S. 4 Sgr.)

Durch Aufſtellung der ſieben Punkte glaubten die 23 Männer ſich ein Verdienſt erworben zu haben; ſie mußten es glauben im Hinblick auf die Zuſtimmungen Tauſender von Volksſchullehrern. Da fällt nun wie ein Gewitterſchlag Herr Thilo dazwiſchen: „Das Heiligthum der Familie, der geweihete Bereich des Glaubens erſcheint an unſern Kindern durch verderbliche Maßregeln bedroht!“ „Der Feind bricht herein in des Hauſes geheiligte Rechte, in des Glaubens geweihete Stätte, da hat, wer kann, die Pflicht, ſich ihm entgegen zu werfen.“ Und er thut es mit einer Heftigkeit und Erbitterung, die uns befremdet, die ſelbſt der logiſchen Ordnung ſeines ſonſt gut geſchriebenen Buches hin und wieder Eintrag thut. Vorzüglich bekämpft er den zweiten Theil des erſten und den vierten Paragraphen, die Unabhängigkeit der Volksſchule von der Kirche und den allgemeinen Religionsunterricht. Seine, den Dreiundzwanzig hingeworfenen Beſchuldigungen ſind furchtbarer Art. Man höre: „Wer die Beziehungen löſen oder zu etwas Zufälligem machen will, welche die urſprünglich aus der Kirche hervorgegangene Volksſchule mit der Kirche verbinden, der durchſchneidet geradezu das Aderwerk, durch das die Jugend desjenigen Volkes, welches vom Chriſtenthum nicht förmlich abfallen will, mit dem chriſtlichen Geiſte, dieſer ſichern und gewiſſen Kraft, ſo alles Gute allein und dauernd in uns ſchafft, in ſicherer und beſtimmter Weiſe erfüllt und durchdrungen wird; der rüttelt an den Grundfeſten chriſtlicher Ordnung nicht ſchwächer, als der Socialiſt Monſieur Proudhon in Paris, der vom 6. u. 7. Gebote nichts wiſſen will.“ Durch Verweiſung des Religionsunterrichtes aus der Schule ſinke das Anſehen des Lehrers

Digitized by Google

und würden Rohheit, Herzenshärtigkeit, unſchlachtiges Weſen u. ſ. w. das Loos unſeres Volkes ſein. Der Lehrer könne dann nicht reden, wie es ihm vor ſeinen Glaubensaugen ſtehe; Niemand könne den allgemeinen Religionsunterricht controliren, da ſich der Staat in ſolchen Sachen indifferent verhalten müſſe, ein ſolcher Unterricht ſei überhaupt nicht denkbar, oder „dürften diejenigen, die nichts von Leiſtungen aufzuweiſen haben, daß ſie etwas Erkleckliches vom Religionsunterricht verſtehen, ſich im Angeſichte Deutſchlands herausnehmen, die Linie zu ziehen über das, was in den Himmel der Schule gehöre und was von demſelben auszuſchließen ſei? — O! wenn unter den lebenden Lehrern ein Meiſter in chriſtlicher Unterweiſung bei großen oder kleinen Schülern ſich vernehmen ließe, dann wollten wir wohl Alle die Ohren ſpitzen, um zu lernen! Wenn unter den Katholiken etwa ein Hirſcher oder ein Chr. v. Schmid, wenn unter den Proteſtanten ein Möller, Krummacher, Hagenbach, Landfermann, Petri, Palmer, Rapp, Harniſch, Mann, Stern, Röth, Angſt, Hupe, Kniewel, Hauff, Stier, Schuur und Andere das Wort über die Angelegenheit des Religionsunterrichtes nähmen, ſo wollten wir nachdenklich zuhören" u. ſ. f. Daß Dieſterweg, der Schwiegervater des Verf.'s, den Angriff auf gehörige Weiſe zurückweiſen würde, ſtand zu erwarten. Es iſt ihm trefflich gelungen. Man leſe darüber das Bezügliche im 3. Hefte des 38. Bandes der Rhein. Bl.

99) Kirche und Schule in Gefahr. Offener Brief für alle Eltern, denen das Wohl ihrer Kinder am Herzen liegt. Von J. Wentz, interimiſtiſchem Schulinſpector der Synode Stargard i. P. Cöslin, Hendeß in Comm. 1848. gr. 8. (22 S. 5 Sgr.)

Abermals ein Eiferer gegen die Trennung der Schule von der Kirche, der aber, weniger gründlich und geſchickt, als Thilo, es meiſtens bei kläglichen Lamentos und hämiſchen Seitenhieben auf ſeine principiellen Gegner bewenden läßt. Das Poſitive ſeiner Deduction beſteht, ſo weit es Bezug auf die Trennungsfrage hat, in Folgendem: 1) Keine Trennung von der Kirche, vielmehr engerer Anſchluß; Hineinziehung der Lehrer in das kirchliche Intereſſe; Anſtellung derſelben als Schuldiakonen nach Bunſen's Vorſchlage; Aufnahme in den vereinigten Kirchen- und Schulvorſtand; 2) die Geiſtlichen bleiben Localinſpectoren, aber man fordere ſtrenger noch Nachweis der Befähigung und übertrage da, wo er fehlt, einem andern Geiſtlichen die Schulaufſicht; 3) Anſtellung von drei bis vier Oberſchulinſpectoren für jeden Regierungsbezirk, um entſchiedener auf die Schulen durch Localreviſionen einwirken zu können. Größere Schulverſammlungen von Geiſtlichen und Lehrern. Die Oberſchulinſpectoren werden nur entweder für evangeliſche oder katholiſche oder jüdiſche Schulen angeſtellt.

100) Was ſoll aus unſern Kindern werden? Ein dringendes Wort

Digitized by Google

an alle Familienväter in Bezug auf die projectirte Trennung von Kirche und Schule. Von **Gottlieb Moſer.** Reuß, Schwann. 1848. gr. 8. (8 S. 1 Sgr.)

Recht populär und eindringlich! „Die Schule von der Kirche trennen, heißt die Kinder zu Unchriſten heranbilden und ſie dem Verderben der Welt ſchutzlos preisgeben, und wäre das größte Verbrechen an der theuern Jugend ſelbſt. Und wer ſind denn diejenigen, welche da eine Trennung der Schule von der Kirche wollen? Ich will es euch ſagen. Es ſind größtentheils offene oder geheime Feinde des Chriſtenthums." „Allein, ihr Familienväter! was dünkt euch, wollen wir uns eine ſo unchriſtliche Einrichtung gefallen laſſen? Treten wir eilig zuſammen, unterſchreiben wir den unten folgenden Proteſt an die Verſammlung der Abgeordneten zu Tauſenden" u. ſ. w. Die Leſer haben genug.

101) Gutachten des Abgeordneten **A. v. Kroſigk** (in Bernburg), betreffend die Trennung der Schule von der Kirche. Bernburg, 1848. gr. 8. (8 S. gratis.)

Hat nicht die geringſte Bedeutung.

102) Ueber die Volksſchule und deren Verhältniß zur Kirche von Dr. **Theod. Rabus**, evangeliſchem Pfarrer zu Hellmitzheim. Nürnberg, Recknagel. 1848. gr. 8. (30 S. 3¾ Sgr.)

In acht Paragraphen beſpricht der Verf. das Weſen und die Aufgabe der Volksſchule, ihr Verhältniß zur Religion, zum Gemeinweſen, zum Staat und zur Kirche; dann die Trennung der Schule von der Kirche und die Zukunft der Schule. — Kirche und Staat müſſen gemeinſam an der Schule arbeiten; der Staat hat ſich mit einem mehr negativen und äußerlichen Einfluß auf die Schule zu begnügen, während die Kirche einen poſitiven und innerlichen in Anſpruch nehmen muß. Religion und Erziehung, Kirche und Schule verhalten ſich zu einander wie Urſache und Wirkung und ſind darum nicht zu trennen. Die Zukunft der Schule beruht auf ihrem Feſthalten am Chriſtenthum. Der Verf. hält ſich ſtets an die Sache. Die Schrift verdient geleſen zu werden.

103) Die Trennung der Kirche von dem Staate und der Schule von der Kirche. Von Dr. **J. Fr. Theod. Wohlfarth**, Fürſtl. Schwarzburgiſchem Kirchenrathe. Weimar, Voigt. 1848. gr. 8. (VIII u. 88 S. 12½ Sgr.)

1) Der Staat. 2) Die Kirche. 3) Bisheriges Verhältniß des Staates und der Kirche. 4) Die Trennung des Staates und der Kirche. 5) Das wahre Verhältniß des Staates und der Kirche. 6) Die Trennung der Schule von der Kirche. 7) Beleuchtung des Streites. 8) Vermittelung des Streites, oder: Worin beſteht die wahre Emancipation? — Wir haben dieſe Schrift, die unſtreitig eine der gediegenſten der neueren cultur-politiſchen Literatur iſt, mit großer Befriedigung geleſen, wenn wir auch in den Hauptſachen

Digitized by Google

nicht mit den Anſichten des Verf.'s übereinſtimmen können. Eine wirkliche Trennung des Staates von der Kirche hält er für unmöglich. Das wahre Verhältniß beider Inſtitute iſt das der gegenſeitigen Durchdringung, des Hand in Hand Gehens, des Wirkens für die heiligen Zwecke der Humanität im geſchwiſterlichen Vereine, ein jedes Inſtitut in ſeiner Sphäre, unter der höhern und höchſten Potenz der Humanität, welches er bildlich alſo darſtellt:

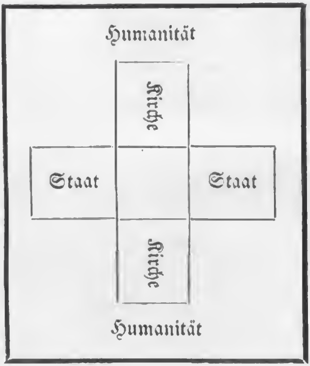

Gleicher Weiſe iſt eine Trennung der Schule von der Kirche unmöglich, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Die Kirche hat ein hiſtoriſches Recht auf die Schule. 2) Nach Pflicht und Gewiſſen können die Geiſtlichen ein Feld nicht aufgeben, auf welchem ſich ihnen ein ſo reicher Wirkungskreis für den Aufbau des Reiches Gottes, wie des Geſammtwohls der Geſellſchaft öffnete. 3) Die Idee der Kirche umfaßt auch die Schule. Der Kirche die Volksſchulen entrücken wollen, hieße, nicht mehr wollen, daß der Menſch zum Chriſten erzogen werde. („Auch du, mein Sohn Brutus?") 4) Durch die Trennung der Schule von der Kirche erſcheinen auch die Intereſſen des Staates gefährdet, ja in ihren Wurzeln untergraben. 5) Der Bildungsſtand vieler Lehrer iſt noch viel zu niedrig, als daß die Schule von der Kirche getrennt werden könnte. 6) Endlich treten auch, namentlich auf dem Lande, wo die meiſten Schulen ſich befinden, der Trennung der Kirche von der Schule äußere Verhältniſſe entgegen, deren Beſeitigung überaus ſchwierig oder ganz unausführbar iſt. — Als das wahre Verhältniß bezeichnet der Verf.: Die Volksſchule iſt ebenſowohl Anſtalt der Kirche, als des Staates; oder bildlich:

Digitized by Google

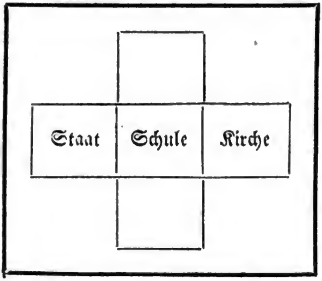

Alle drei wieder umſchloſſen von der höhern Potenz der **Humanität**.

104) Die angebahnte Befreiung der Volksſchule aus den vermeintlichen Ketten der Kirche, mit beſonderer Beziehung auf das Königreich Sachſen. Von **C. F. Reichardt**, Diakonus in Colditz. Leipzig, Klinkhardt. 1849. gr. 8. (24 S. 3 Sgr.)

Nach einem flüchtigen Blicke auf die Bewegungen der Zeit und deren Einfluß auf die Schule, geht der Verf. an die Unterſuchung der „Ketten, in welchen die Schule von der Kirche feſtgehalten wird.“ Dieſe Ketten ſieht natürlich nur die Eitelkeit und Anmaßung der Lehrer, welche im Dorfe gern die Erſten ſein möchten und es ſchmerzlich empfänden, daß ihre untergeordnete Stellung nicht bloß in der Schule, ſondern auch in andern Lebensverhältniſſen ſichtbar würde, die ſich ſchämten, Kirchendiener zu ſein u. ſ. w. Eine Trennung der Schule von der Kirche ſei eigentlich unmöglich, da die Kirche bei erlangter Selbſtſtändigkeit nicht geſtatten würde, daß in den Schulen als reinen Staatsanſtalten derjenige Religionsunterricht ertheilt werde, welcher in enger Verbindung mit dem öffentlich ausgeſprochenen Bekenntniß ſteht. Es würde fortan eine Doppelgemeinde entſtehen, eine politiſche und kirchliche, lauter Zerwürfniſſe und Verwickelungen, über die der Verf. nicht hinweg kann.

105) Ueber die Trennung der Volksſchule von der Kirche, nebſt einigen darauf bezüglichen Bemerkungen. Von Dr. **K. W. Wiedenfeld**, evang. Schulpfleger des obern Kreiſes Solingen. Caſtrop und Barmen, Falkenberg. 1848. gr. 8. (32 S. 5 Sgr.)

Der Verf. ſtellt an die Spitze ſeiner Abhandlung den Satz: „**Außer der Kirche kein Heil!**“ und leitet die **Pädagogik** und **Theologie** aus ein und derſelben Quelle ab, indem er annimmt, daß die Erziehung des Menſchengeſchlechts zur Ausfüllung ſeines zeitlichen und ewigen Berufes auf den nämlichen Grundſätzen beruhen müſſe, wodurch die innige und genaue Verwandtſchaft beider Wiſſenſchaften behauptet wird. Die Pädagogik ſoll einen theologiſchen,

Digitized by Google

die Theologie einen pädagogiſchen Charakter haben. Die Folgerungen aus dieſen Sätzen kann ſich Jeder ſelbſt machen.

106) Unfreies in einer freien Zeit. Eine Abhandlung über Schule und Kirche von **Fr. Geittner**, Paſtor zu Lorenzberg bei Strehlen. Breslau, Goſohorsky. 1849. gr. 8. (32 S. 5 Sgr.)

In der erſten kleinern Hälfte des Buches ſpricht der Verf. ſeine Gedanken über die Schule und ihr Verhältniß zur Kirche aus. Der Hauptgedanke iſt: Man hat unfrei in einer freien Zeit gehandelt, weil man bei der Berathung über die Schule nicht allen betheiligten Potenzen Sitz und Stimme nach Recht und Billigkeit eingeräumt hat, da ſie doch gleichberechtigt waren. In Bezug auf die Trennung der Schule von der Kirche hält er eine ſolche wol für möglich, aber nur als Trennung der Schule überhaupt in Staats- und Kirchgemeindeſchulen.

107) Ueber Inſpection der Volksſchulen. Beitrag zur Löſung einer Zeitfrage. Von Dr. **Gg. W. Hopf**, Rector der Handelsgewerbſchule in Nürnberg. Fürth, Schmid. 1849. gr. 8. (32 S. 4 Sgr.)

Die Lehrer verlangen eine freiere Stellung. Pädagogen, nicht Theologen, ſollen ihre Vorgeſetzten ſein, und zwar bis in die höchſten Aemter hinauf. Dieſem Verlangen gegenüber macht der Verf. ſeine Einwendungen, die wir hier, als das Negative der Schrift, übergehen wollen, zumal ſie nichts Neues enthalten. Als Inſpectoren will er tüchtige Pädagogen, gleichviel ob dieſe Lehrer oder Prediger ſind, jedoch mit dem Vorbehalt, daß auf dem Dorfe nur der Prediger Inſpector ſein könne. Den äußern Organismus der Beaufſichtigung denkt er ſich in folgender Weiſe: 1) Ueber die Schule in Dörfern und kleineren Städten wird eine Commiſſion geſetzt, deren Vorſteher der Pfarrer, deren ordentliches Mitglied der Schullehrer iſt. 2) In größern Städten, welche zehn und mehr Schulclaſſen haben, wird ein beſonderer Schulinſpector aufgeſtellt, welcher nur wenige Lehrſtunden zu ertheilen hat. 3) Die bisherigen Diſtrictsinſpectionen werden allmälig von dem Dekanat oder Pfarramt abgelöſt und tüchtigen Pädagogen überwieſen, die lediglich dieſem Amte obliegen. — Um dieſe Organiſation aber ins Werk zu ſetzen, iſt es nöthig, daß die Seminare, Behufs beſſerer Vorbildung der Volksſchullehrer, anders eingerichtet und die Theologen angehalten werden, des Schulamtes theoretiſch und praktiſch mächtig zu werden. — Man darf mit dieſen Vorſchlägen ſchon zufrieden ſein.

108) Ueber die Trennung der Schule von der Kirche. — Ein Wort zur Belehrung und Warnung der katholiſchen Eltern; auch einer Hohen Nationalverſammlung zu Berlin zu geneigter Berückſichtigung vorgelegt von **Joh. Jak. Kreutzer**, Pfarrer. Aachen, Henſen und Comp. 1848. gr. 8. (24 S. $2\frac{1}{2}$ Sgr.)

Digitized by Google

5. Ueber die Selbſtſtändigkeit der Schule.

109) Die Selbſtſtändigkeit der Schule, eine nothwendige Folge ihrer Aufgabe, von **Heinr. Meier**. (Der Reinertrag wird dem Mecklenburgiſchen Lehrerverein zur Gründung eines Schulfonds übergeben werden.) Schwerin, Selbſtverlag. 1849. 8. (22 S. 3 Sgr.)

Der Verf. zeigt zunächſt das Weſen und die Aufgabe der Schule von dem Standpunkte vernünftiger Weltanſchauung aus. Die Schule iſt ihm diejenige Anſtalt in der menſchlichen Geſellſchaft, welche die einzelnen Glieder derſelben, und ſomit dieſe ſelbſt auf den Weg der Entwickelung zu führen und ſie auf demſelben ſo weit fortzuführen hat, bis ſie ſie einer höhern Anſtalt — Staat, Kirche — überweiſt. Danach iſt die Schule ein Organismus mit einem beſtimmten Leben und kann ſomit Selbſtſtändigkeit verlangen. Dieſe fordert ſie für jetzt in Bezug auf die Geſetzgebung und Beaufſichtigung. Das beſte Mittel, um des Rechts an der Schulgeſetzgebung theilhaftig zu werden, ſind die Schulſynoden, über die ſich der Verf. nun näher ausſpricht. — Ueber die Selbſtſtändigkeit der Schule iſt Manches gefabelt worden und herrſchen noch die merkwürdigſten Anſichten; wir empfehlen deshalb Meier's Büchlein Allen, die ſich gründlich über die Stellung der Schule aufklären wollen.

C. Schriften über Seminarreform.

110) Zur Lehrerbildung. — Der in Berlin vom 15. Januar 1849 ab ſtattfindenden Seminarlehrerconferenz überreicht von **Adolph Dieſterweg**. (Zum Beſten der deutſchen Peſtalozziſtiftung.) Eſſen, Bädeker. 1849. gr. 8. (46 S. 5 Sgr.)

Eine dankenswerthe Vorlage für die Berathungen der Conferenz, die leider wenig oder gar nicht berückſichtigt geworden zu ſein ſcheint. Zuerſt finden wir eine Zuſammenſtellung der Vorſchläge und Anträge der preußiſchen Provinziallehrerconferenzen über die Schullehrerbildung; dann folgen Anſichten anderer geachteter Männer und Lehrervereine; an dieſe ſchließen ſich Dieſterweg's eigene Anſichten über Lehrerbildung, und den Schluß bildet eine kurze Angabe der allgemeinen Grundſätze der Volksbildung und Volksſchullehrerbildung in Zuſammenſtellung mit den die öffentliche Erziehung betreffenden Grundrechten des deutſchen und des preußiſchen Volks. Dieſterweg's Anſichten über Seminarbildung ſind durch die Rh. Bl. hinreichend bekannt; wer ſie jedoch im Zuſammenhange kennen lernen will, namentlich was das Ziel und die Dauer der Seminarbildung, den Ort des Seminars, das Lehrerperſonal, den Lehrſtoff, die innere und äußere Einrichtung der Seminare und Verwandtes betrifft, dem iſt die vorliegende Schrift zu empfehlen.

Digitized by Google

111) Die Schullehrerſeminarien und ihre Reorganiſation im Geiſte der Zeit. Von F. C. **Honcamp**. Soeſt, Naſſe in Comm. 1849. gr. 8. (43 S. 9 Sgr.)

Das iſt jedenfalls das Beſte, was über dieſen Gegenſtand geſchrieben worden iſt, das Beſte nach Inhalt und Form. Der geſchichtliche Eingang rollt vor uns das Bild der bisherigen Volksſchule und ihrer Leiſtungen in warmen und treffenden Zügen auf. Erſchrickt der Betrachtende vor einzelnen Specialitäten und möchte er ſich überreden, ſie für Uebertreibungen zu halten, ſo iſt die weitere Darſtellung der bisherigen Seminarbildung eben geeignet, die Wahrheit und Treue jener Züge zu erhärten. Oder ſind folgende Worte, bei aller Wahrheit, die ſie enthalten, nicht allein ſchon genügend, den traurigen Gang unſerer Volksbildung zu erklären?

„Die ſtarre Hausordnung und die Abſperrung von der Welt (im Seminar) macht die jungen Leute unzufrieden und übellaunig, läßt ſie ungehobelt und eckig, und befördert den ekelhaften pſeudoburſchikoſen Ton, der ſie zu hundert läppiſchen und albernen Faxen und zu dem brutalſten Pennalismus verleitet. Für die große Einſchränkung wiſſen ſich die Meiſten nach ihrem Austritte zu entſchädigen, ſo daß Viele, und nicht ſelten gerade Diejenigen, welche im Seminar ſcheinbar die Stillſten und Eingezogenſten waren, ſpäter zur Schmach der Anſtalt toll und ausgelaſſen, ja oft rechte Lotterbuben werden. Faſt kein Seminariſt weiß mit der ſo plötzlich erlangten und ihm ſo ungewohnten Freiheit und Selbſtſtändigkeit etwas Geſcheites anzufangen; die Meiſten müſſen ſich in der Welt erſt die Hörner ablaufen, die ihnen im Seminar gewachſen ſind. Der Zwang und die Furcht bewirken in den Zöglingen eine kriechende Unterwürfigkeit; die demüthigende Behandlung macht ſie tückiſch und niederträchtig, die mißtrauiſche Ueberwachung heuchleriſch und augendieneriſch.“ — „Wie die Seminariſten im Seminar, zeigen ſich die Lehrer nicht ſelten auch nachher im Leben. In einer der Kreisconferenzen, die neulich, durch die Regierung veranlaßt, ſtattfanden, war die ganze Verſammlung einverſtanden, es ſei wünſchenswerth, das Verhältniß des Lehrers zum Pfarrer geſetzlich zu regeln, den Lehrer dem Pfarrer nicht perſönlich untergeordnet zu laſſen, den Küſterdienſt vom Schulamte zu trennen, die geheimen Conduitenliſten aufzuheben und den Lehrern eine ſorgenfreiere Subſiſtenz zu verſchaffen. Was thaten aber nachher mehrere, viele dieſer Lehrer? Sie gingen heimlich zu dem erzürnten Schulinſpector, und erklärten, von den und den Amtsgenoſſen zu den ruchloſen Forderungen verführt zu ſein; ſie desavouirten ihre Genehmigung der Verhandlungen; Alles, wünſchten ſie, ſollte beim Alten bleiben, auch die geheimen Conduitenliſten. Geſchah das etwa aus Ueberzeugung? Gleißneriſche Augendienerei war es, ſchnöde Menſchenfurcht; mit Einem Worte: eine Niederträchtigkeit. — Nicht zu knechtiſcher Unterwürfigkeit, zu feiger Kriecherei, zu niedriger Heuchelei und zu jener falſchen Demuth, die bei innerer Hoffart beſtehen

Digitized by Google

kann, ſoll das Seminar ſeine Zöglinge erziehen, ſondern zu männlicher Selbſtſtändigkeit, zu edelm Freimuth, zur innerſten Beſcheidenheit, die freudig das höhere Verdienſt anerkennt, zur tiefern Einſicht, zu praktiſcher Tüchtigkeit und aufopfernder Begeiſterung und Liebe für das Volk und für den ſchönen Beruf, ein Freund, ein Wohlthäter des Volkes zu werden."

Wie nun dieſe Aufgabe durch eine Reorganiſation der Seminare gelöſt werden ſoll, zeigt uns die letzte Hälfte des Buches. Bezeichnend iſt, daß der Verf., ein katholiſcher Seminarlehrer, für Simultanſeminare das Wort ergreift. Doch leſet ſelbſt! Es erfriſcht für lange, und Erfriſchung thut jetzt noth.

112) Ueber die Nothwendigkeit einer Umgeſtaltung der Schullehrerſeminarien und die Weiſe, wie ſie am zweckmäßigſten geſchehen könnte. Ein pädagogiſches Gutachten von Dr. **Fr. Jacobi**, Seminarinſpector in Schwabach. Ansbach, Gummi. 1849. gr. 8. (48 S. 5 Sgr.)

Die Broſchüre erhält dadurch einen beſondern Werth, daß der Verf. die Anſichten der meiſten und berühmteſten Pädagogen, welche über Seminarbildung geſchrieben haben, vergleichend neben einander ſtellt. Wie ſich der Verf. die Einrichtung der Lehrerbildungsanſtalten denkt, haben wir ſchon oben (erſtes Kap.) bei Gelegenheit der Anführung deſſen, was die Regierungen für Reorganiſation der Seminare gethan haben, mitgetheilt. Um aber die „Grundzüge" zu verſtehen, iſt es nothwendig, die vorangeſtellte Abhandlung zu leſen.

113) Gedanken über eine zeitgemäße Reorganiſation der evangeliſchen Schullehrerſeminare, beſonders in Schleſien, von **J. G. Hientzſch**, Director des Seminars in Potsdam u. ſ. w. Breslau, Trewendt. 1848. 8. (48 S. 7½ Sgr.)

Außer einem für Lehrerinnen beſtimmten wünſcht der Verf. noch drei verſchiedene Arten von Seminarien eingerichtet zu ſehen: 1) ein Seminar für höhere Stadt-, Bürger- oder Realſchulen; 2) ein oder zwei Seminare für die Bildung der Lehrer an den Schulen für Mittel- und kleine Städte und für die größern Kirchſchulen auf dem Lande; 3) ein oder zwei Seminare für die Bildung der Lehrer an den kleinen Schulen auf dem Lande. Das Seminar erſter Art ſoll in der Hauptſtadt der Provinz errichtet werden und eine volle wiſſenſchaftliche pädagogiſche Bildung gewähren; das mittlerer Art mit dreijährigem Curſus iſt in mittleren Provinzialſtädten anzulegen und berückſichtigt namentlich auch Muſik, Realien und Gartenbau; das dritter Art, mit zweijährigem Curſus, ſoll in kleine Städte verlegt werden, deren Bewohner vom Garten- und Ackerbau leben. Der ausgedehnte Muſikunterricht fällt hier weg und tritt dafür Anleitung zum Garten- und Seidenbau, zur Bienen- und Obſtbaumzucht ein. Der Unterricht wird in einer ungetheilten und einer Claſſenſchule geübt. Uebrigens iſt der Verf. für Beibehaltung der Präparandenanſtalten, ſowie für das Zuſammenwohnen der Seminariſten.

Digitized by Google

114) Ein Wort zu ſeiner Zeit an das Volk und ſeine Stände, über die Lehrerbildung und die Volksſchulen, wie ſie jetzt ſind und wie ſie den gerechten Anforderungen der Zeit gemäß in Zukunft werden müſſen. Von einem Schulmann. Nürnberg, Lotzbeck. 1848. gr. 8. (32 S. 4 Sgr.)

Das leider nur zu treu gezeichnete Bild der Seminare, wie ſie jetzt ſind, namentlich in Baiern, übergehend, wenden wir uns gleich an des Verfs. Vorſchläge. Er will eine Trennung in Stadt- und Landſeminare und eine Vorbildung für den Beſuch derſelben auf Lateinſchulen. Auf dem Seminar für Stadtſchulen ſoll Pädagogik, Methodik und Didaktik, Religion, Geſchichte, Naturgeſchichte, Phyſik, Geographie, Völkerkunde, Katechetik, Logik, Styliſtik, claſſiſche vaterländiſche Literatur gelehrt werden. Auch ſoll ein Arzt das Wichtigſte der Anatomie, ein Rechtsgelehrter Verfaſſungskunde und auf den Landſeminaren ein Geometer Anwendung der Geometrie und Trigonometrie, ein Forſtmann Waldmeſſung und Waldcultur, ein Thierarzt die Erziehung und beſonders die Behandlung kranker Thiere lehren. Und dazu kommt noch gründlicher Muſikunterricht, für die Seminariſten der Stadtſeminare der Beſuch von Fabriken und polytechniſchen Anſtalten und für die der Landſeminare Betreibung des Acker- und Gartenbaues, ſowie Einſicht in Viehzucht, Bienenzucht, Seidenbau und Fiſcherei. Das heißt denn doch Viel verlangen. — Eine Trennung der Seminare nach Confeſſionen ſoll für die Zukunft wegfallen und mehr Selbſtſtändigkeit und freiere Bewegung den Seminariſten geſtattet ſein. — Eine friſche, oft ſchwunghafte Sprache zeichnet das Buch vortheilhaft aus.

115) Die Bildung unſerer deutſchen Volksſchullehrer. — Ein Gutachten von einem Freunde und ehemaligen Genoſſen derſelben, **Fr. C. Thomas**, Pfarrer zu Schwabheim. Schweinfurt. (Giegler.) 1848. gr. 8. (40 S. 4 Sgr.)

Zwei Kapitel. Das erſte handelt von der bisherigen Mangelhaftigkeit der Bildung unſerer Volksſchullehrer und das zweite von der verbeſſerten Beſchaffenheit derſelben. Wenn man nicht mit allen Vorſchlägen des ehemaligen Lehrers übereinſtimmen kann, z. B. daß alle Unterrichtsgegenſtände auf dem Seminar von vorn an getrieben werden ſollen, ſo kann man ſich doch über die Zugeſtändniſſe des jetzigen Pfarrers nur freuen. Man ſieht, daß er weiß, wo es fehlt.

116) Die Bildungsanſtalten für Lehrerinnen und Erzieherinnen und ihre Organiſation. Ein Beitrag zur Reform des weiblichen Bildungsweſens von **C. C. R. Alberti**, Archidiakonus zu Marienwerder. Danzig, Gerhard. 1849. gr. 8. (128 S. 10 Sgr.)

Wer da weiß, welch ungeheueren Einfluß die Frauen auf die Bildung der Jugend haben, der wird mit Vergnügen eine Schrift leſen, welche die trefflichſten Anſichten über weibliche Erziehung enthält. Namentlich iſt das, was der Verf. über die Organiſation der Seminare für die höhere weibliche Bildung ſagt, beherzigenswerth.

Digitized by Google

Eine demſelben entſprechende Töchterſchule ſoll die Grundlage des Seminars bilden.

117) Gedanken über die Reform der Schullehrerſeminarien. Von **Ewald Beyer**, Superintendenten und vormaligem Seminardirector. — Galater 6, 1. — Plauen, Neupert. 1848. gr. 8. (1¾ Bg. 4 Sgr.)

Leider iſt uns dies Schriftchen, das des Guten gewiß Viel enthält, nicht zu Geſicht gekommen.

118) Das Schullehrerſeminar zu Grimma, nebſt Anſichten und Bemerkungen über Volksſchullehrerbildung überhaupt. — Zur Gedächtnißfeier der vor zehn Jahren erfolgten Eröffnung der Anſtalt abgefaßt von **J. A. Köhler**, Director. Grimma, Verlagscomptoir. 1848. gr. 8. (12¼ Bg. 15 Sgr.)

Das für unſern Zweck Wichtigſte iſt im erſten Abſchnitte des Buches enthalten, der von dem Ziel und Weg der Volksſchullehrerbildung handelt. Sie umfaßt 1) die allgemein-menſchliche und die nationale, 2) die pädagogiſch-praktiſche, 3) die bibliſch-religiöſe und chriſtlich-kirchliche Bildung und zerfällt in eine vorbereitende, zubereitende und ergänzende und vollendende Bildungsperiode. Der Verf. entſcheidet ſich für das Internat in den Seminarien und huldigt überhaupt nicht den Anſichten derer, welche die Seminare zu Akademien umgeſtaltet und die Anforderungen an die aufzunehmenden Aſpiranten erhöht wiſſen wollen. Seine im erſten Abſchnitt ausgeſprochenen Anſichten finden nun in dem Folgenden ihre ſpecielle Anwendung auf das Seminar zu Grimma. Wer ſich über deſſen Gründung und Einrichtung, Lehrerperſonal, Haus- und Lebensordnung, Unterrichtsplan, Uebungsſchulen u. ſ. w., ſowie über die ſächſiſchen Seminare überhaupt gründlich unterrichten will, der wird das gut geſchriebene Buch nicht entbehren können.

D. Schriften über die äußere Lage der Volksſchullehrer.

119) Die Lage der deutſchen Volksſchullehrer. — Skizzen aus dem praktiſchen Leben. Von einem Schul- und Volksfreunde. Darmſtadt, Pabſt. 1848. gr. 8. (24 S. 2 Sgr.)

Wir kennen das Buch nicht. Dieſterweg ſagt darüber: „Der ungenannte, für die Lage der Schullehrer erwärmte Verf. zeigt dem Leſer die finanzielle und ökonomiſche Lage der Lehrer. Es iſt ein altes, es iſt ein trauriges Lied. Wer ſolche Darſtellungen lieſet, dem wird die Luſt vergehen, Lehrer zu werden.“ Dann ſetzt er hinzu: „Wie haben die Lenker der Staaten für die Erzieher ihrer künftigen Unterthanen, wie haben die Väter der Kirche, die Kirchenfürſten, die erzbiſchöflichen und biſchöflichen Gnaden, die Hochwürdenträger, die heiligen Synoden u. ſ. w. für die geſorgt, welche die Lämmer vorzubereiten hatten für die Seligkeit Dieſſeits und Jenſeits!!!“

Digitized by Google

120) Bedenken über die §§. 18 und 19 der Grundrechte des deutſchen Volkes, nach welchen die Gemeinden die Lehrer an den Volksſchulen beſolden und wählen ſollen. Von **K. Schlegel**, Lehrer an der Obermädchenſchule zu Feuchtwangen. Ansbach, Gummi in Comm. 1848. gr. 8. (15 S. 2½ Sgr.)

Die Bedenken des Verfs. gegen die Beſoldung der Lehrer aus Gemeindekaſſen ſind folgende: 1) Die in einer Gemeindeſchule unterrichteten Kinder wandern ſpäterhin häufig in andere Gemeinden, ſo daß der für ſie geleiſtete Aufwand der betreffenden Gemeinde nicht zu Gute kommt. 2) Es iſt ſehr ſchwierig, zu ermitteln, ob eine Gemeinde im Stande ſei, aus eigenen Mitteln ein Minimum auszuſetzen. 3) Sie werden wenigſtens die Neigung haben, ihm das geringſte Minimum zu garantiren. 4) Das Bewußtſein, den Lehrer aus eigenen Mitteln zu beſolden, beeinträchtigt die Zuneigung zu ihm. 5) Die Lehrer arbeiten für allgemeine Staatszwecke und haben die Rechte der Staatsdiener; folglich muß auch der Staat ſie als ſolche beſolden. 6) Nur in ſolcher Weiſe iſt die Berechtigung aller Staatsangehörigen zu gleicher Beſteuerung zu erfüllen. 7) Der Einwand, daß die Staatskaſſe mit zu großer Ausgabe belaſtet werde, iſt unhaltbar, da die zur Unterhaltung der Lehrer erforderlichen Summen ja doch aufgebracht werden müſſen. 8) Die Vertheilung der Unterhaltungskoſten der Schule auf alle Staatsbürger nach Verhältniß ihrer Steuerpflichtigkeit überhaupt wird durch die Aufhebung des Schulgeldes bedingt. 9) Nur dadurch werden endlich die gehäſſigen Auftritte zwiſchen Lehrer und Gemeindegliedern wegen des Schulgeldes unmöglich gemacht werden.

Gegen die Wahl der Lehrer durch die Gemeinden: 1) Die Volksſchule iſt Staats-, nicht Gemeindeanſtalt. 2) Die Gemeinden würden bei der Wahl ihrer Lehrer beſonders die jüngern, ehe- und kinderloſen berückſichtigen. 3) Menſchlichkeiten würden oft den Ausſchlag geben. 4) Der Lehrer geräth in Abhängigkeit gegen die Gemeinde, welche auf Dank und Ergebenheit Anſpruch macht. 5) Die Möglichkeit des Stellenwechſels wird dadurch außerordentlich erſchwert. 6) Die meiſten Gemeinden ſind nicht befähigt, über den Grad der Tüchtigkeit eines Lehrers ein ſicheres Urtheil zu fällen. 7) Die Wahlen veranlaſſen zu Streitigkeiten, Parteien und Intriguen. 8) Der Lehrer wird von der Gegenpartei mit Mißtrauen und Widerwillen aufgenommen. Dieſen Bedenken gegenüber zählt der Verf. nun die Vortheile der Wahl durch die Staatsbehörde auf, denen man unbedingt beipflichten muß.

121) Die Schullehrerwittwen und die Merſeburger allgemeine Schüllehrerwittwenkaſſe. Dargeſtellt und allen Volksſchullehrern des Regierungsbezirks gewidmet von **G. J. Schwarz**, Schullehrer in Oſtrau. Selbſtverlag. (Der Ertrag fließt in die Merſeburger Wittwenkaſſe.) 16. (8 S. 1 Sgr.)

122) Entwurf neuer Statuten für die allgemeine Unterſtützungsanſtalt evangeliſcher Schullehrerwittwen und Wai-

Digitized by Google

ſen in der Provinz Schleſien. Den Mitgliedern dieſes Inſtituts zur Vorberathung für die bevorſtehende Generalverſammlung dargeboten von **Emil Poſtel**, Cantor zu Parchwitz. Breslau, Scholz. 1848. gr. 8. (22 S. 2 Sgr.)

Das iſt auch ein trauriges Kapitel aus der Geſchichte des Volksſchullehrerſtandes, und es wäre wol endlich an der Zeit, daß etwas mehr für die Hinterlaſſenen derjenigen gethan würde, die ſich im Dienſte der Menſchheit bei ſchmalen Biſſen aufgeopfert haben. Die Verf. obiger Schriften tragen das Ihre durch zweckmäßige Vorſchläge dazu bei. Nach den Berechnungen des Cantors Schwarz kann die Merſeburger Wittwenkaſſe künftig 50 Thaler jährliche Penſion zahlen, was, wenn eine zweckmäßige Verwaltung und ein erhöhter Steuerſatz eintritt, bei einem Vermögen von 42,500 Thalern wol möglich iſt. Die Schleſiſche Wittwenkaſſe ſoll künftig bei 5 Thalern Antrittsgeld und 4 Thalern jährlicher Beiſteuer eine Penſion von 26 Thalern und ein Sterbegeld von 20 Thalern den Hinterbliebenen gewähren. Die Statuten des Cantors Poſtel, ſowie ſeine ſonſtigen Bemerkungen über den in Rede ſtehenden Gegenſtand ſind ſehr empfehlenswerth, und machen wir Alle, denen die Reform der übrigen Lehrerwittwenkaſſen eine Herzensſache iſt, auf ſie aufmerkſam.

E. Schriften über die Reform der Schulen im Allgemeinen und beſonderer Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten.

1. Ueber Reform der Schulen im Allgemeinen.

123) Unſere Zeit und die Schule. — Ausgeführte Theſen von **Adt. Herrmann**, Prof. Lüneburg, Engel. 1848. gr. 8. (36 S. 5 Sgr.)

Der Verf. gründet ſeine Abhandlung auf das Geſtändniß, daß die altclaſſiſche Grundlage der höhern Schulbildung und die Präponderanz der alten Sprachen über die andern Lehrmittel mit dem Geiſte unſerer Zeit, der die Bildung nicht mehr auf Koſten der Nationalität und der Gleichberechtigung aller Volksclaſſen erkaufen will, unvereinbar iſt, ſowie daß die äußere Einrichtung und das Zuſammenwirken unſerer Schulen dem politiſchen und ſocialen Bedürfniſſe des Volkes nur unvollſtändig nachkommt. Die Herren Stockphilologen mögen ſich das wackere Schriftchen zu Herzen nehmen. Hier nur ein Pröbchen: „Ja es iſt Unnatur, Körperkraft und Jugendluſt untergrabendes Mißverhältniß, der geiſtigen Abrichtung und Arbeit faſt zwei Drittel des glücklichſten, unwiederbringlichen Lebensalters hinzugeben und das übrige Drittel durch Einſchiebung des bittern Ernſtes ſo zu zerſtückeln, daß Leib und Luſt auch dort nur ihr halbes Recht bekommen.“

124) Die Inſtruction für die Lehrer der katholiſchen Primarſchulen des Kantons St. Gallen, in zwei große Schlagworte

Digitized by Google

zuſammengeſetzt. — Eine Conferenzrede von Schulinſpector **Müller**, Pfarrer in Oberbüren. St. Gallen, Literariſche Anſtalt. 1848. gr. 8. (38 S. 6 Sgr.)

Die beiden großen Schlagworte ſind: die Schule im Bunde mit der Kirche und im Bunde mit dem Leben. Soll die Schule im Bunde mit der Kirche wirken, ſo muß der Lehrer ſelbſt kirchlich lehren, und um dieß zu können, kirchlich denken und kirchlich leben. In den Bund mit dem Leben führe der Lehrer ſeine Schule dadurch, daß er 1) vor Allem eine wahre Religioſität und Sittlichkeit der Jugend befördere; 2) eine gewiſſe Schatten- und Jammerſeite des Lebens mit einem unerſchöpflichen Reichthum von Herzensgüte und edler Geſinnung im Auge behalte; 3) den formalen und realen Schulunterricht in ein naturgemäßeres, den Forderungen des Volkslebens angemeſſeneres Verhältniß ſetze; 4) den bibliſchen Religions- und Tugendunterricht als die Hauptquelle des Lebens für ſeine Kinder anſehe und nach dieſer Anſicht behandle; 5) den Leſeunterricht im erſten Jahre (!) mit dem größten Eifer und Geſchick betreibe; 6) ſich vor einem mehr geiſttödtenden als belebenden Sprachunterricht hüte; 7) beim Rechnungsunterricht ſich vor einem gewiſſen formalen Zuviel und realen Zuwenig in Acht nehme. Die Schule wird ferner ins Bündniß mit dem Leben treten, wenn 8) Zeichnen und Geſang ihr Directiv von Oben erhalten; 9) der Realunterricht durch die Schulbücher ſelbſt vollſtändig geordnet, von den Lehrern glaubenswillig als beſter Ausbruch aus dem weiten Weinberge des Nützlichen und Schönen angeſehen und ans Herz genommen und ſodann wahrhaft unterrichtsweiſe von ihnen behandelt werden wird; 10) endlich die Ergänzungsſchule das, was wahrhaft Leben iſt und für's Leben taugt, nach Innen und Außen feſtſtellt und vollendet. — Von den neueſten Fortſchritten auf dem Felde der Pädagogik ſcheint der Verf. wenig berührt worden zu ſein.

125) Kunſt und Schule. — Zur deutſchen Schulreform von Dr. **Bernh. Stark**. Jena, Frommann. 1848. gr. 8. (36 S. 7½ Sgr.)

Zunächſt wird die Aufgabe der Kunſt und der Schule, beſonders des Gymnaſiums feſtgeſtellt. Die Kunſt ſoll 1) das innere, perſönliche Leben zur Geltung bringen, ſeine Mannigfaltigkeit, ſein Schwanken feſſeln und darſtellen; 2) das in den Dingen liegende Maß, die ewigen rein wohlgefälligen Verhältniſſe in der Natur auffaſſen; 3) dem einzelnen Menſchen die innige Gemeinſchaft mit der Nation, der Kirche, der Menſchheit offenbaren. Dieſer Aufgabe der Kunſt gegenüber ſoll nun die Schule künſtleriſches Intereſſe wecken, den Zögling zu einem allſeitigen Eingreifen in die Welt, d. h. in Natur- und Menſchenleben und namentlich zu einer richtigen Auffaſſung des Alterthums befähigen. Der Kunſtunterricht in der Schule ſoll ein unmittelbarer (Zeichnen) und ein mittelbarer

Digitized by Google

(Geſchichte, Sprache, Literatur, Naturwiſſenſchaften) ſein. Wie ſich dieſen der Verf. denkt, das müſſen wir dem Leſer nachzuleſen überlaſſen, mit der beſtimmten Verſicherung, daß ihm die Lecture Genuß bereiten wird.

126) Wie kann die Schule den Forderungen der Zeit genügen? Eine Antwort von **F. Schwerdfeger**, Vorſteher einer höhern Töchterſchule in Göttingen. Göttingen, Dietrich. 1848. gr. 8. (40 S. 7½ Sgr.)

Die Schule hat nichts zu fordern, ſie iſt die Dienerin der geiſtigen Bedürfniſſe. Nun ſind aber der Anforderungen an ſie ſo große, daß es nothwendig wird, ſie auf einfachere Weiſe zu organiſiren. Den Unterrichtsſtoff durch eine Verlängerung der Schulzeit zu bewältigen, iſt in den meiſten Fällen nicht gerathen; beſſer, man gruppire den Lehrſtoff auf zweckmäßige Weiſe, und gliedere die Schulen nach Ständen, Verſtand und Alter, um jeder Claſſe das für ihren Standpunkt Genügende überweiſen zu können. Nach dieſen gut ausgeführten Gedanken kommt der Verf. speciell auf höhere Mädchenſchulen, und die Forderungen, welche man an ſie ſtellt. Er weiſt nach, daß einer höhern Ausbildung des weiblichen Geſchlechts nichts im Wege ſteht, daß es recht daran thut, nach dieſer höhern Ausbildung zu ſtreben, und ſchließt mit der dringenden Bitte an alle Mütter, ſich der Entwickelung der Kindesnatur mit ganzer Seele hinzugeben, indem er den Anſchauungsunterricht, wie er durch Peſtalozzi in die Schule gekommen iſt, als armſelige Pedanterie verwirft. Trotz mancher originellen Anſichten oder auch wegen dieſer lieſt ſich das Buch ſehr gut.

127) Die Forderungen unſerer Zeit hinſichtlich der Erziehung und Bildung des weiblichen Geſchlechts von **H. H. Friedländer.** Elberfeld und Iſerlohn, Bädeker. 1847. gr. 8. (46 S. 7½ Sgr.)

Von der Thatſache ausgehend, daß die häusliche Erziehung weit von der rechten Bahn abgeirrt iſt, forſcht der Verf. nach den Mitteln, welche ſie wieder auf den rechten Weg bringen kann. Dieſe findet er in der Religion, in der Weckung kindlicher Pietät, ernſter Kinderzucht und unausgeſetztem Einfluß der Schulthätigkeit. Dann verſucht er, die Berechtigung des weiblichen Geſchlechts zu einer den Zeitverhältniſſen entſprechenden intellectuellen Bildung, und dann die Art und den Umfang derſelben kurz anzugeben. Den Mittelpunkt der Abhandlung bildet die Behauptung, daß die weibliche Natur in der Sprache und Geſchichte ihr eigenthümliches Element habe.

128) Ueber den Zuſtand der katholiſchen Mädchen-Volksſchulen in Baiern und deſſen Folgen. Allen Schulvorſtänden, Medicinalbeamten, Lehrern und Eltern zur Prüfung dargelegt von einer Frau. Augsburg, Lampart u. Comp. 1846. gr. 8. (IV u. 15 S. 2 Sgr.)

Die Verfaſſerin entwirft uns ein ſchreckliches Gemälde von dem

Digitized by Google

körperlichen und ſeeliſchen Zuſtande der meiſten Dienſtboten und ſucht den Grund dazu in der verkehrten Schuleinrichtung, die auch dem ärmſten Mädchen zu Viel und dieß zu oberflächlich gebe. Es ſei eine zu große Kluft zwiſchen dem, was man ſie gelehrt und wozu ſie ſich erzogen glaubten, und ihren niedrigen Geſchäften als Dienſtmagd. „Von dem Stickrahmen — zum Bodenputzen, von der Geſchichte — zum Waſchtrog, das iſt ein Sprung, von dem ich ſehen möchte, wie viele Männer ihn denn muthig und fröhlich machen würden.“ Und dieſe ſchmerzliche Enttäuſchung fällt eben in jene Jahre, wo jede Leidenſchaft im Erwachen, der Körper in ſeiner vollſten Blüthe iſt. Wir brauchen nicht nach Baiern zu gehen, um zu der Gewißheit zu gelangen, daß unſere weibliche Bildung einer dringenden Reform bedarf. Darum heißen wir jeden Beitrag zur Löſung der Frage, wie dieſe Reform ins Werk zu ſetzen ſei, willkommen. —

Auch folgende Schriftchen, die wir nicht näher kennen, ſcheinen der Beachtung nicht unwerth zu ſein:

129) Was heißt das, eine öffentliche Erziehung der Schuljugend? Von Dr. **W. Gaſt**. Halle, Kümmel. 1847. gr. 8. (2½ Bg. 6 Sgr.)

130) Die Reform der Gymnaſien in Betreff des Sprachunterrichts. Ein Entwurf von Dr. **O. Klopp**. Leipzig, Gebr. Reichenbach. 1848. gr. 8. (3¾ Bg. 7½ Sgr.)

131) Abänderung im Lehrplan der Gymnaſien bezweckende Wünſche, allen denen, welche am Bildungs- und Erziehungsweſen Antheil nehmen, zur wohlwollenden Prüfung und Begutachtung vorgelegt vom Lehrer **Uhdolph**. Glogau, Flemming. 1848. 8. (1¼ Bg. 1½ Sgr.)

2. Ueber den Religionsunterricht.

132) Warum iſt der Religionsunterricht gänzlich aus der Schule zu verweiſen? Lehrern und Laien, überhaupt Allen, welche eine „Reform des Schulweſens“ für nothwendig und wünſchenswerth halten, zum Nachdenken gewidmet von **E. Scheller**. Bremen, Geisler. 1848. gr. 8. (24 S. 5 Sgr.)

Die Antwort auf die Frage iſt dieſe: 1) Weil ein Religionsunterricht, der ſich nur mit dem beſchäftigen ſoll, was die Grundlage aller Religionen bildet, eine Unmöglichkeit iſt; 2) weil die Beibehaltung eines confeſſionellen Religionsunterrichtes durchaus nicht wünſchenswerth und für die Schule heilſam erſcheint. — Den allgemeinen Religionsunterricht hält der Verf. für eine Unmöglichkeit, weil a) die Auffaſſung auch der allgemeinſten Religionswahrheiten ſo verſchiedenartig ausfällt, daß durchaus kein allen Parteien genügender Unterricht möglich iſt; b) das Beſtreben, einen ſolchen Unterricht einzuführen, an dem Entgegenwirken der Kirche ſcheitern muß, und c) der größte Theil der Lehrer ſelbſt dagegen ſich ſträuben oder auch nicht zu deſſen Handhabung eignen wird. Der confeſſionelle

Digitized by Google

Religionsunterricht erſcheint dem Verf. nicht heilſam, 1) weil dann kein eigentlicher Religionsunterricht ertheilt wird, ſondern für einen beſtimmten Kirchenglauben gewirkt werden muß; 2) weil die Begriffe der poſitiven Religion eine ſo vielfach verſchiedene Auffaſſung finden, daß an eine Einheit im Unterricht gar nicht gedacht werden kann; 3) weil er nicht auf eine ſichere Grundlage baſirt werden kann; 4) weil er den übrigen Lehrgegenſtänden widerſpricht; 5) weil es zu wünſchen iſt, daß die Schule zu einer Bildungsſtätte für alle Staatsbürger ohne Unterſchied des Glaubens erhoben wird; 6) weil die Schule, wenn ſie ihn behält, eine Sklavin der Kirche bleiben, und 7) weil durch ihn keineswegs die wahre Menſchenbildung gefördert, ſondern im Gegentheil gehemmt wird.

133) Das reinmenſchliche Intereſſe des conſtitutionellen Staates an der religiöſen Bildung durch Schule und Kirche. Nebſt einem Anhange über Volksſouverainetät und Revolution. Von Dr. **Chr. Weiß**, Geh. Regierungsrath a. D. Eisleben, Reichardt. 1848. 8. (104 S. 10 Sgr.)

Wer kennt nicht die „Erfahrungen und Rathſchläge" dieſes ehrwürdigen Neſtors der Pädagogik! Mit derſelben Klarheit, mit demſelben pſychologiſchen Scharfblick, wie ſie das genannte Werk charakteriſiren, iſt auch das vorliegende geſchrieben. Die erſten Kapitel handeln „vom Menſchen in ſeinem Rechte und in ſeiner Freiheit", „in ſeiner Andacht und in ſeinem Glauben", vom Weſen des Staates und von der Religion im Staate; dann ſpricht der Verf. von der Schule im Staate und theilt ſeine Anſichten über die Organiſation der Volksſchule, mit ſteter Rückſichtnahme auf die religiöſe Bildung, mit. Das reinmenſchliche Intereſſe des Staates an der religiöſen Bildung ſeiner Bürger geht dahin, daß er den Religionsunterricht nur in ſo weit fordert, als ſein weſentlicher Inhalt in den verſchiedenen Richtungen und unter den verſchiedenen Formen des poſitiven und traditionellen Glaubens auf gleiche Weiſe zu finden war, und demnach als begründet in der eigenthümlichen Natur des vernünftigen Weſens betrachtet werden mußte. Der allgemeine Religionsunterricht hat in Dr. Weiß einen der entſchiedenſten und tüchtigſten Vertheidiger erhalten.

134) Confeſſioneller Religionsunterricht in den Schulen oder nicht? Ein Votum, ſeinen Mitbürgern zur Ueberlegung und Beſprechung empfohlen von Dr. **A. Dieſterweg**. Berlin, Enslin. 1848. gr. 8. (2¼ Bg. 6 Sgr.) — Zum Beſten einer in Oberſchleſien zu errichtenden landwirthſchaftlichen Waiſenerziehungsanſtalt (eines Peſtalozzi-Stiftes).

Leider haben wir die Schrift noch nicht erhalten können. Dieſterweg's Anſichten über den fraglichen Gegenſtand dürfen wir übrigens bei den Leſern als bekannt vorausſetzen.

135) Ueber Simultanſchulen. — Vortrag, gehalten am 5. Juli in der Lehrerverſammlung zu Glogau von **Arnheim**. Auf dringendes Ver-

Digitized by Google

langen der Verſammlung abgedruckt. Glogau, Flemming. kl. 4. (1 Bg. 2½ Sgr.)

136) Ueber den beantragten Wegfall des confeſſionell-dogmatiſchen Religionsunterrichts in der Volksſchule, zur Beſeitigung etwaiger Mißverſtändniſſe. Ein Wort an das Volk und die Lehrer von **C. Schreiber.** Erfurt, Körner. 1848. 8. (1½ Bg. 2½ Sgr.)

Leitfaden für den allgemeinen Religionsunterricht.

137) Der nichtconfeſſionelle Religionsunterricht. Ein Leitfaden zum Unterricht in der Religion für Schule und Haus. Hirſchberg, Roſenthal. 1849. 8. (27 S. 5 Sgr.)

Nach dem Vorwort iſt vorliegendes Schriftchen ein Verſuch, die allgemeinen religiöſen Wahrheiten in einfacher und überſichtlicher Form für den praktiſchen Gebrauch darzuſtellen. Es athmet den Geiſt Chriſti, und giebt in den vielen Bibelſprüchen öfters Gelegenheit, auf Chriſtum als den Grund unſeres Glaubens hinzuweiſen. Da dies jedoch keineswegs genügt, um die Würde und Hoheit Jeſu in das rechte und volle Licht zu ſtellen, ſo ſetzt der Gebrauch dieſes Leitfadens voraus, daß durch eine beſondere und gründliche Bibellecture auf dieſen Zweck hingewirkt wird. — Der Leitfaden iſt alſo nur für Chriſten beſtimmt.

138) Grundriß zu einem allgemeinen Religionslehrbuch. Deſſau, Aue. 1848. gr. 8. (8 S. 1 Sgr.)

Der Verf. ſetzt die Zuſammenziehung des Dogmatiſchen und Moraliſchen in eine organiſche Einheit voraus, und unterſcheidet zwei getrennte Theile, von welchen der eine als wirkliches gemeinſames Bekenntniß im Glauben und als gemeinſame Verpflichtung für das Leben zu gelten hat, und der andere die Begründung dieſer Wahrheiten und Verpflichtungen nach den verſchiedenen Grundanſchauungen der beſonderen Religionen oder Confeſſionen enthält. Für die Abſchnitte der erſtern Art wird dem Lehrer ein paränetiſcher Vortrag neben dem ſparſam anzuwendenden katechetiſchen empfohlen; die hiſtoriſchen Abſchnitte ſollen durchaus objectiv vorgetragen werden. — „Die Grenzlinie ſelbſt halten wir aber für weſentlich, weil an ihr der confeſſionelle Unterricht ſeine Anknüpfungspunkte zu ſuchen hat, deſſen Zuſammenhang mit den allgemeinen Grundlagen ſich, ſchon zu Gunſten der Schwachen, immer erkennen laſſen muß.“ Der Inhalt ſelbſt zerfällt in fünf Kapitel: 1) Die Lehre von Gott. 2) Die Lehre vom Menſchen. 3) Die Lehre von der Sühne oder von der Verſöhnung und Erlöſung. (Hiſtoriſcher Abſchnitt.) 4) Vom Leben des Menſchen in der Gemeinſchaft mit Gott und den in der Erlöſung Begriffenen oder doch dazu Berufenen. Anhang: Mittel zur Förderung des Lebens im Geiſte. 5) Die Lehre von den letzten Dingen. — Dieſer nur in den Grundzügen angedeutete Gang verdient alle Beachtung, ſchon deshalb, weil er ſich dem bisherigen Unterrichtsgange möglichſt anzuſchließen ſucht.

Digitized by Google

139) Katechismus der allgemeinen Religionslehre für Deutſchlands Volksſchulen. Von **Aug. Seelmann.** Deſſau, Aue. 1849. 16. (16 S. 1 Sgr.)

Ein ziemlich geiſtloſer Abriß deſſen, was der Verf. unter allgemeinem Religionsunterricht verſteht, d. h. nichts weiter, als was die gewöhnlichſten Katechismen, mit Weglaſſung des rein Confeſſionellen, enthalten. Erſter Theil: Glaubenslehre. 1) Von Gott und ſeinen Eigenſchaften u. ſ. w. Zweiter Theil: Pflichtenlehre. 1) Pflichten gegen Gott u. ſ. w. Damit iſt es aber nicht abgemacht. Auf dieſe Weiſe wird das Kind gewiß nicht auf den Standpunkt der Welt- und Gottanſchauung geführt, der das Confeſſionelle vergeſſen lehrt. Der großartige Stoff, welcher dem allgemeinen Religionsunterrichte zu Grunde liegt, muß in ganz anderer Weiſe verwendet werden. Vielleicht dürfte bei einer fernern Bearbeitung deſſelben folgendes ältere Werk ſchätzenswerthe Beiträge liefern:

Die allgemeine Religion. Ein Buch für gebildete Leſer von **Ludw. Heinr. Jakob,** Dr. u. Prof. der Philoſophie in Halle. Halle, Hemmerde u. Schwetſchke in Comm. gr. 8. (XXXII. u. 576 S. 1 Thlr. 25 Sgr.)

Das Buch enthält 1) eine deutliche Zergliederung und pſychologiſche Erklärung des vernünftigen Religionsglaubens; 2) eine Betrachtung der Natur, wie ſie ein für die Religion ſchon geſtimmtes Gemüth anſtellen kann, und 3) eine Vertheidigung des vernünftigen Religionsglaubens gegen wirkliche und mögliche Einwürfe, geführt aus der Theorie, welche im erſten Theile vorgetragen iſt. Dieſer Theil giebt in elf Abſchnitten den Inhalt der allgemeinen Religion in folgenden gründlich motivirten Sätzen: Ich bin ein moraliſches Weſen. Ich bin frei. Ich glaube an eine moraliſche Welt. Ich glaube an einen Gott. Ich glaube an die Unſterblichkeit des menſchlichen Geiſtes. Religion. Meine Beſtimmung. Das höchſte Gut. Seligkeit und moraliſche Glückſeligkeit. Belohnung und Beſtrafung. Nähere Auseinanderſetzung des Begriffes von Gott. — Möge dieſe kurze Anzeige recht Viele zur Lecture des trefflichen Werkes und zum weitern Nachdenken über die Benutzung deſſelben für den Religionsunterricht anreizen.

3. Ueber Kleinkinderſchulen.

140) Die Kleinkinderſchulen, wie ſie ſind und was ſie ſein ſollen. Material zum Fundament beim neuen Aufbau des deutſchen Volksſchulweſens. Allen Schulbehörden, Geiſtlichen, Lehrern, Ortsvorſtänden und überhaupt allen Volksfreunden gewidmet von **J. Fölſing** und **C. F. Lauckhard.** Erfurt, Körner. 1848. gr. 8. (142 S. 15 Sgr.)

Der reiche Inhalt wird aus folgenden Kapitelüberſchriften erſichtlich: 1) Wie und wo die erſten Kleinkinderſchulen gegründet wurden. 2) Die mancherlei Namen der Kleinkinderſchulen. 3) Warum

Digitized by Google

Kleinkinderſchulen errichtet werden. 4) Warum die Kleinkinderſchulen nicht mehr zu entbehren ſind. 5) Was der Einführung der Kleinkinderſchulen ſeither hauptſächlich im Wege ſtand. 6) Wie dieſe Anſtände zu beſeitigen ſind. 7) Die Kleinkinderſchule, wie ſie ſein ſoll. 8) Muſterbild einer Kleinkindererzieherin. 9) Einige Kleinkinderſchulen im Großherzogthum Heſſen. 10) Wünſche und Bitten an die Schulbehörden, Geiſtlichen ꝛc. 11) Centraliſation der Kleinkinderſchulen. Dieſe letztere zu verwirklichen, machen die Verf. den Vorſchlag, Kreis-, Provinzial- und einen Centralſchulinſpector für das ganze Land anzuſtellen, ein Inſtitut zur Ausbildung der Erzieherinnen und eine populäre Zeitſchrift zu gründen. Wer wollte nicht den raſtloſen Bemühungen der beiden Kinderfreunde, namentlich Fölſing's, die beſten Erfolge wünſchen!

141) Fröbel'ſche Kindergärten, oder Beurtheilung der von Middendorf beſchriebenen erſten Kindheitspflege. Skizzen aus einem Vortrage, gehalten in der Kleinkinderſchule zu Darmſtadt von **J. Fölſing.** Zum Beſten einer armen Familie aus der Allgem. Schulzeitung beſonders abgedruckt. Darmſtadt, Leske. 1848. gr. 8. (16 S. $2\frac{1}{2}$ Sgr.)

142) Die Kindergärten. Bedürfniß der Zeit, Grundlage einigender Volkserziehung. Von **W. Middendorf.** Blankenburg bei Rudolſtadt, Verlagsbuchhandlung der Kindheit- und Jugendbeſchäftigungsanſtalt. 1848. gr. 8. (86 S. 10 Sgr.)

Middendorf iſt ein treuer Mitarbeiter Fröbel's, deſſen Kleinkinderſchule ſich dadurch von der Fölſing'ſchen[1]) unterſcheidet, daß ſie eben eine Kleinkinderſchule iſt. Fröbel erfindet Spiele und Bewegungen, nicht, um das Kind auf angenehme Weiſe zu beſchäftigen, ſondern, um es unter dem Scheine der Beluſtigung zu unterrichten. Ramsauer nennt dieſe Spiele ganz unpädagogiſch, und es unterliegt keinem Zweifel, daß ſie viel Gezwungenes, Unnatürliches haben, und, wie Fölſing ſagt, zum Theil auf „myſtiſcher Symbolik“ beruhen. Fölſing's kleine Schrift verſchafft dem Leſer eine vollkommene Einſicht in die Art und Weiſe der verſchiedenen Kinderſchulen

143) Methode der Erziehung und Beſchäftigung kleiner Kinder in Kleinkinderſchulen und Familien, oder: Anleitung, Kinder vom zweiten bis ſechsten Jahre zu erziehen, durch Spielen und vorbereitenden Unterricht zu beſchäftigen, mit beſonderer Berückſichtigung der Kleinkinderſchule nach der Erfahrung bearbeitet von **J. Fr. Ranke,** Lehrer an der Diakoniſſenanſtalt und dem damit verbundenen Seminar für

---

[1]) Der Zweck derſelben iſt nach einem mir vorliegenden Programm folgender: Diejenigen Kinder, welche von ihren Eltern nicht immer ſo beaufſichtigt und entwickelt werden können, als es zur Erzielung wahrer Menſchenbildung nothwendig iſt, vom dritten Lebensjahre an täglich vier Stunden zweckmäßig zu beaufſichtigen und zu beſchäftigen, ſo wie ſie überhaupt naturgemäß ihrem ganzen Weſen, den Forderungen ihres Körpers, Geiſtes und Herzens nach zu erfaſſen und zu behandeln.

Digitized by Google

Kleinkinder- und Elementarlehrerinnen. Düſſeldorf, Schaub. 1848. 8. (173 S. 10 Sgr.)

Der erſte Theil beſpricht die körperliche Erziehung, die Erziehung zu guten Gewohnheiten wie zur Frömmigkeit, und die Erziehungsmittel (Aufſicht, Ermahnung, Warnung, Drohung, Verſprechen, Belohnung, Strafe, gutes Beiſpiel, Gebet, Liebe). Im zweiten Theile giebt der Verf. einen ſehr brauchbaren Leitfaden zur Beſchäftigung kleiner Kinder (Spielen, Anſchauungsunterricht, Rechnen, Auswendiglernen, Singen, Lautiren, Zeichnen und Schreiben), und im dritten Theile theilt er das Nöthige über den Zweck und die Einrichtung der Kleinkinderſchulen mit. Das Buch iſt praktiſch und kann auch jedem Elementarlehrer zur Benutzung beim erſten Unterricht empfohlen werden.

144) Der Kindergarten als Berufſchule für Jungfrauen. — Ein Plan zur Bildung junger Mädchen nach dem 14. Jahre. Von **A. Frankenberg**, Gründer und Vorſteher des Dresdner Kindergartens. Dresden, Arnoldi in Comm. 1848. gr. 8. (18 S. gratis.)

Frankenberg's Kindergarten hat mit dem Fröbel'ſchen große Aehnlichkeit. Er verlangt zu viel von den noch nicht ſchulfähigen Kindern. Ein Blick auf den beiliegenden Plan der Beſchäftigungen, Uebungen und erziehenden Spiele wird jeden Pädagogen davon überzeugen. Seine Idee, junge Mädchen im Kindergarten zu künftigen Erzieherinnen auszubilden, verdient alle Beachtung.

4. Ueber Fortbildungsſchulen.

145) Ueber Fortbildung und Fortbildungsanſtalten. Ein Beitrag zur Reorganiſation des deutſchen Volksſchulweſens von **C. Mende**, Oberpfarrer in Seidenberg. Görlitz, Heyn. 1848. gr. 8. (VIII. und 100 S. 12 Sgr.)

Eine treffliche Schrift von dem auf dem Felde der Pädagogik ſchon rühmlichſt bekannten Prediger. Möge ſeine Forderung — daß nämlich im Intereſſe des Vaterlandes von Seiten des Staates, als der obern Aufſichtsbehörde des geſammten Schul- und Unterrichtsweſens des Landes die Einrichtung getroffen werde, daß jedes mit dem 14. Jahre aus der Schule tretende Kind, männlichen und weiblichen Geſchlechts, noch mindeſtens zwei Jahre lang unausgeſetzt an einem Nachmittage wöchentlich drei Stunden dem Nachunterrichte und Sonntags eine Stunde dem Religionsunterrichte beizuwohnen geſetzlich verpflichtet werde — nicht verkannt und baldigſt zur Wahrheit werden.

146) Plan zu einer Fortbildungsſchule für Bauernſöhne auf dem Lande. Von **C. Aug. Thieme**, Predigtamtscandidat und Privatlehrer. Mittweida, Billig. 1848. gr. 8. (16 S. 2½ Sgr.)

Ein praktiſcher, vollkommen zeitgemäßer Plan, dem wir eine baldige Ausführung, wie ſie von dem Verf. beabſichtigt wird, wünſchen müſſen. Die Grundſätze, nach welchen die Fortbildungsſchule, unter

Digitized by Google

der man ſich keine „höhere Ackerbauſchule", kein „ökonomiſches Inſtitut" denken muß, errichtet werden ſoll, ſind folgende: 1) Die Anſtalt gewährt eine allgemeine, den Anforderungen der Zeitverhältniſſe gemäße Bildung, jedoch mit gebührender Berückſichtigung des beſondern Berufes. 2) Sie darf nur in einem geeigneten Dorfe errichtet werden. 3) Sie ſei nur für Bauernſöhne, die künftig ebenfalls Bauern werden ſollen. 4) Die Zöglinge erhalten vom 13. bis zum 16. Jahre Aufnahme. 5) Der vollſtändige Lehrcurſus beträgt zwei volle Jahre. 6) In den Wintermonaten wird eine beſondere Wiederholungsabtheilung eröffnet. 7) Der Unterricht umfaßt folgende Gegenſtände: Deutſche Sprache, Buchhaltung, Rechnen, Meßkunde, Naturbeſchreibung, Naturlehre, Erdbeſchreibung, Geſchichte und eine möglichſt genaue Kenntniß der gangbaren Fremdwörter. — Daß der Verf. ein tüchtiger Schulmann iſt, geht aus den Bemerkungen zu den verſchiedenen Unterrichtsgegenſtänden deutlich hervor. Ueber deutſche Sprache ſagt er z. B.: „Die Lehrweiſe muß frei und ſchöpferiſch ſein. Die todten Regeln der Sprachlehrer tödten den Geiſt. — Man muß beim Sprechen der Mundart in der Gegend viel mehr Recht einräumen, als bisher, wenn nicht immer das Reden ein unbeholfenes bleiben ſoll. Das ſogenannte Hochdeutſche iſt nur Schriftſprache, und wird nirgends in ganz Deutſchland ohne mundartige Beimiſchung geſprochen. Warum ſoll das Volk ſich ſeiner Mundart ſchämen? Der Gelehrte ſpricht auch in ſeiner Mundart, nur nicht ſo rein, als das Volk."

147) Die Fortbildungsſchule für die Landbewohner. Ein Wort an den Bauernſtand in der Provinz Sachſen. Von **L. Hildenhagen**, Paſtor in Quetz. Halle, Kümmel. 1848. gr. 8. (21 S. 4 Sgr.)

In der erſten Hälfte ſpricht der Verf. über die Nothwendigkeit, Beſchaffenheit und Wirkung der Fortbildungsſchulen, und widerlegt die Einwürfe, welche man gegen die Errichtung derſelben gemacht hat. Daß der Verf. berechtigt iſt, ein Wort in dieſer Angelegenheit zu ſprechen, beweiſt die zweite Hälfte des Büchleins, welche genauen Bericht über eine von dem Verf. zu Quetz bei Zörbig gegründete Fortbildungsſchule abſtattet. Sie hat in ihrer äußern und innern Einrichtung viel Aehnlichkeit mit der Thieme'ſchen (ſ. Nr. 146), und leiſtet viel, da vier Lehrer an ihr arbeiten. Für auswärtige Zöglinge beträgt das jährliche Koſt-, Mieth- und Schulgeld 100 Thlr. Gold.

Anhang.

148) Zur Biographie Dr. Friedr. Ad. Wilh. Dieſterweg's. — Von **E. Langenberg**, Lehrer in Kronenberg. Elberfeld, Bädeker. 1846. Lex.-8. (VIII. u. 56 S. 10 Sgr.)

Dieſterweg iſt durch ſeine Beſtrebungen ſchon längſt ein öffentlicher Charakter von Bedeutung geworden. Deutſchlands Lehrer na-

Digitized by Google

mentlich wiſſen, was er für ſie und für die Pädagogik in dem umfaſſendſten Sinne gethan, und was ſie von ihm noch zu erwarten haben; denn ein Geiſt wie Dieſterweg's kann nie zum Abſchluß kommen. Es iſt darum ein verdienſtliches Unternehmen, uns das Leben des großen Mannes, und namentlich die innern und äußern Umſtände, welche ihn zu dem gemacht haben, was er iſt, treu vor Augen zu führen. Der Verf. der vorliegenden Biographie hat dieß mit Geſchick gethan, indem er von dem Grundſatze ausging, daß das Werk, die Schrift, das Buch der Mann ſelbſt ſei. Wir empfehlen das Buch namentlich allen Lehrerleſevereinen als angenehme und lehrreiche Lecture [1]).

149) Zur Beurtheilung des Miniſteriums Eichhorn, von einem Mitgliede deſſelben. Berlin, Dümmler. 1849. (212 S. 25 Sgr.)

Der Verf., der in der Vorrede ſelbſt ſagt, daß er an den kirchlichen, pädagogiſchen und Cenſurangelegenheiten des Miniſteriums Eichhorn den unmittelbarſten, thätigſten Antheil genommen habe, iſt der ehemalige Geheime Rath Eilers. Er erklärt ſich entſchieden gegen die Richtung des neuern Schulweſens, und vertheidigt das alte Unweſen mit eiſerner Conſequenz; er tadelt Männer, wie C. A. Zeller, Denzel und Gruner, und geſteht offen, daß ihm Lehrer lieb ſind, die nur den Katechismus aufſagen laſſen, daß er die Erhaltung des chriſtlichen Glaubens mehr den geiſtesarmen Schullehrern zuſchreibt, als der Seelſorge und Predigt der Geiſtlichen, oder der Theologie der Univerſität, geſteht offen, daß ihm die Seminarlehrerconferenz zu weit gegangen iſt. Daraus läßt ſich ein ungefährer Schluß auf ſeine Rechtfertigungsgründe des geſtürzten Miniſteriums ziehen. Die Schrift iſt als Beitrag zur Geſchichte des Unterrichtsweſens von großem Intereſſe, und wir empfehlen ſie darum jedem Lehrer. Nach dem Leſen derſelben wird Niemand mehr in Zweifel ſein über die Beantwortung der Frage: ob es Recht oder unrecht war, den Sturz des Miniſteriums Eichhorn „mit Jubel zu begrüßen.“

---

[1]) Eine gute Biographie Dieſterweg's von Fr. v. Schönthal findet man auch in der dritten Lieferung des fünften Bandes der „Männer des Volkes, dargeſtellt von Freunden des Volkes.“ Herausgegeben von Dr. **Eduard Duller.** Frankfurt a. M., Meidinger. 1848. kl. 8. à Lief. 8 Sgr., einzeln 12 Sgr. Der Verf. ſchließt, wie Langenberg, mit dem von Dieſterweg oft angeführten Ausſpruche Goethe's:

„Denn er iſt ein Menſch geweſen,
Und das heißt ein Kämpfer ſein!“

Digitized by Google

II. Zeitſchriften.

A. Neu entſtandene.

1) Hofwyler Blätter. Von Dr. **Mönnich.** Jena, Hochhauſen.

2) Blätter für das geſammte Schulweſen des Hannoverſchen Landes. Von Dr. **Hummel.** Göttingen, Dietrich.

3) Die Volksſchule. Von **Behre, Münkel** und Dr. **Seinecke.** Hannover, Helwing'ſche Hofbuchhandlung.

4) Der ſchwäbiſche Schulfreund. Von **Hindelang.** Kempten, Köſel.

5) Zentralblatt. Von **Ludwig, Heiniſch** und **Hönig.** Baireuth, Buchner.

6) Deutſcher Volksſchulbote. Von **Wrampelmeyer.** Siegen, Kogler.

7) Blätter für weibliche Bildung. Von **Friedländer** und **Schornſtein.** Elberfeld, Bädeker.

8) Blätter zur Beförderung einer allgemeinen deutſchen Erziehung. Von **Rentzſch.** Pirna.

9) Lucifer. Von **Schäffer.** Darmſtadt, Lange.

10) Schulblatt für das Herzogthum Naſſau. Von Dr. **Firnhaber.** Wiesbaden, Kreidel.

11) Wiener Schulzeitung. Von **Lang.** Wien, Grund.

12) Wochenblatt für Lehrer und Schulfreunde. Von **Meier.** Schwerin.

Außer dieſen, ſchon im vorigen Jahrgange (S. 368 u. 393) angezeigten Zeitſchriften ſind noch folgende neu erſchienen:

13) Die Volksſchule. Monatſchrift für Erziehung und Unterricht. Herausgegeben unter Mitwirkung der rheiniſchen und weſtphäliſchen Provinziallehrervereine von **F. C. Honcamp** und **C. Wrampelmeyer.** Siegen, Kogler in Comm. 1849. gr. 8. (c. 60 Bg. 2⅔ Thlr.)

Dieſe Zeitſchrift bildet mit dem unter Nr. 6 angeführten Volksſchulboten ein Ganzes. Wie dieſer allwöchentlich (jetzt auch unter dem Namen „Die Volksſchule") geſchichtliche und ſtatiſtiſche Nachrichten über den Zuſtand des Schulweſens, Locales und Provinzielles, Vorſchläge, Rügen, und außerdem eine vollſtändige Schulchronik über die Perſonalveränderungen, Vacanzen, Dienſtnachrichten ꝛc. bringt, ſo jene mehr rein Pädagogiſches, als: 1) Aufſätze und Abhandlungen: a) Allgemeines. Schul- und Erziehungsweſen. Organiſation der Schule. Erziehung und Unterricht. Hiſtoriſches. b) Beſonderes. Einzelne Disciplinen. Lehrgänge. Unterrichtspläne. Biographiſches. 2) Beurtheilungen von Schul- und Erziehungsſchriften. Empfehlungen und Warnungen. Friſches und Firnes. 3) Mannichfaltiges und Vermiſchtes. Aphoriſtiſche Gedanken und Bemerkungen. Gedichte. Blumenleſe ꝛc.

Unter den neu erſchienenen Zeitſchriften iſt dieſe Volksſchule un-

Digitized by Google

ſtreitig die beſte, rückſichtlich der Wochen- wie der Monatsſchrift. Schon daß die Aufſätze rein-pädagogiſchen, und die cultur-politiſchen Inhaltes in zwei verſchiedene Abtheilungen geſondert ſind, iſt ein ſehr glücklicher Gedanke. Von größerem Werthe noch iſt der gediegene Inhalt der Abhandlungen, unter denen ſich wieder die über den Sprachunterricht von Honcamp und die über die Bildung des weiblichen Geſchlechts von Wrampelmeyer beſonders auszeichnen. Man kräftige doch ja das junge Unternehmen durch recht zahlreiche Theilnahme. Wer einmal in irgend ein Heft hineingeſehen hat, wird ſich gewiß auch die übrigen kommen laſſen.

14) Poſener Wochenblatt, für Eltern und Lehrer. Herausgegeben von dem Zentrallehrerverein für die Provinz Poſen. Redacteur: **Schönke.** Poſen, Gebr. Scherk. gr. 8. (52 Nummern à ½ Bg. 1 Thlr.)

Ein Reformblatt, wie es in jeder Provinz oder in jedem größern Bezirke erſcheinen ſollte. Die Abhandlungen ſind meiſtens von allgemeinem Intereſſe, während die „Nachrichten" mehr Provinzielles enthalten. Seit einiger Zeit opponirt eine Partei, an deren Spitze Rector Pechner in Birnbaum ſteht, gegen die Tendenz des Blattes, das ihr nicht radical genug ſcheint; wir können indeſſen verſichern, daß es den Forderungen der Neuzeit im liberalſten Sinne Rechnung trägt.

15) Unſere Kinder. Als Fortſetzung der „Pädag. Mittheilungen." Herausgegeben von **Doris Lütkens**, geb. **v. Coſſel**, Inſtitutsvorſteherin. Hamburg, Herold. gr. 8. (à Heft 6 Bg. 12 Sgr.)

In dem erſten Hefte des erſten Jahrgangs (1848) findet man außer Recenſionen, Bücherblicken und Briefen über Erziehung einige werthvolle Aufſätze, als: über das Studium der Erziehungskunſt; über die beſte Anleitung der Kinder zum Gebet; über höhere Bildung des weiblichen Geſchlechts. Der „Mutter Handbibliothek" liefert eine ſehr gute Ueberſetzung der Einleitung des Aimé Martin'ſchen Werkes über die Erziehung der Familienmütter. Ueberhaupt wird der Zweck der Zeitſchrift vollkommen erreicht, und wir halten es daher für unſere Pflicht, alle Freunde der Kindererziehung auf dieſelbe aufmerkſam zu machen. Jedes Heft wird einzeln abgegeben; wer jedoch auf vier Hefte, die einen Band bilden und in Zeiträumen von drei bis vier Monaten erſcheinen, abonnirt, erhält auf Verlangen die erſte Folge von anderthalb Jahrgängen (54 Bogen) für den Preis von 2 Thlr. 12 Sgr.

16) Zeitung des allgemeinen deutſchen Lehrervereins. Im Auftrage herausgegeben von dem Vorſtande in Dresden: **Berthelt, Lausky, Steglich.** Dresden, Arnoldi in Comm. Hoch 4. (26 halbe Bogen. 20 Sgr.)

Die erſten neun Nummern enthalten die Protocolle der Eiſenacher Lehrerverſammlung; dann aber folgen Mittheilungen über den

Digitized by Google

Stand der deutſchen Schule und des Lehrervereinsweſens in den verſchiedenen deutſchen Ländern, über Verſammlungen, Geſetze u. dergl. Leitende Artikel, die nach dem Programm für die Nürnberger Verſammlung die Idee der deutſchen Schule weiter zu verbreiten, aufzuklären und zu begründen, Unterrichtsſtoff und Methode ihr anzupaſſen und ſie ſo dem Ziele ihrer Verwirklichung näher zu bringen haben, fehlen bis jetzt noch ganz. Wenn der Ertrag der Zeitung ſo weit geſtiegen iſt, daß wöchentlich ein Bogen ausgegeben werden kann, dann wird der Preis auf 1 Thlr. erhöht werden. Es wäre alſo wohl zu wünſchen, daß ſich recht viele Theilnehmer fänden. Es liegt in jedes Einzelnen Intereſſe.

17) Der Lehrerbote am Rhein. Eine Zeitſchrift zur Erhebung und Erheiterung für Lehrer von Lehrern. Herausgegeben von **Th. Weeg** und **R. Fiſcher.** Siegburg, Dämiſch. (Vierteljährlich 15 Sgr.)

Dieſe Zeitſchrift erſcheint in monatlichen Heften, deren erſtes (October) Folgendes enthält: Die treuen Wächter (Gedicht). — Wie der Bote Bekanntſchaft macht und dabei ſeine Kunſt in der Diplomatik zeigt. — Ueber die Deviſe des Boten: „Halten wir zuſammen!“ — Weihe (Gedicht). — Wie der Bote den Pegaſus beſteigt und einen Prolog reimreißt: A. An das undeutſche Bub- und Pupp-Likum (mit einer Abbildung); B. an die Collegen. — Wie der deutſche Michel Vorſchläge zu einer pädagogiſchen Zeitſchrift planſchmiedet (mit einer Abbildung). — Der Wunderbohrer und der Nürnberger Trichter (Mährchen). — Adreſſe mehrerer Unteroffiziere an das Hohe Erziehungsmyſterium zu Mitternacht. — Petition der Schuljugend zu Schildburg an die Nationalverſammlung zu Frankfurt. — Verhandlungen der Provinziallehrerconferenz in Coblenz.

18) Kirchen- und Schulblatt, zunächſt für Württemberg. Herausgegeben von **Heinr. Hartmann,** Pfarrer in Hochberg. Erſter Jahrgang. 1848. Stuttgart, Becher in Comm. gr. 8. (52 Bog. 2 Thlr. 8 Sgr.)

19) Zentralblatt für Schulreform. Redaction von **A. Böhme, Breter, Hintze, Koch, Mücke, R. Fiſcher.** Erſter Jahrg. 1848. October. Berlin, Plahn. gr. 4. (52 Nrn. à ½ Bog. 1 Thlr.)

20) Pädagogiſches Zentralblatt für Lehrer, Erzieher und Eltern. Herausgeg. von Director **Ant. Köhler,** unter Mitwirkung gediegener Schulmänner des In- und Auslandes. Erſter Jahrg. 1849. Wien, Gerold. gr. 8. (52 Bg. 2 Thlr. 20 Sgr.)

21) Der Bote für Haus und Schule im Königreiche Böhmen. Eine Monatſchrift für Erziehung und Unterricht. Herausgeg. vom Ellbogener pädagog. Vereine unter Leitung des **W. Schwab** und **Fr. Herrmann.** Erſter Jahrg. 1849. Mit Kunſtbeilagen. Karlsbad, Gebr. Franieck. gr. 8. (36 Bg. 1 Thlr.)

22) Schleswig-Holſteinſche Schulzeitung. Zentralblatt für die Geſammtintereſſen aller Schulen der Herzogthümer. Unter Mitwirkung von Freunden der Schule herausgegeben von Profeſſor Dr. **Thaulow.**

Digitized by Google

Erſter Jahrg. 1849. Februar bis December. Kiel, Schröder u. Comp. gr. 4. (52 Nrn. à ½ Bg. 2 Thlr.)

23) Der pädagogiſche Wächter. Redaction von **K. F. W. Wander.** Erſter Jahrg. Februar bis December. 1849. 47 Nrn. Hirſchberg, Roſenthal. Hoch 4. (52 Nrn. à ½ Bg. 1 Thlr.)

24) Kurheſſiſches Volksſchulblatt.

25) Philomuſos. Ein Blatt zur Belehrung und Unterhaltung für Freunde der Tonkunſt, herausgeg. von **J. G. Lehmann**, Cantor und Schullehrer in Bachra bei Cölleda in Thüringen. Erſter Jahrg. Juli 1849. Cölleda, Hentze in Comm. gr. 8. (Monatlich zwei Nummern von ½ bis ¾ Bg. Halbjährlich 22½ Sgr.)

Enthält Aufſätze über muſikaliſche Gegenſtände, Betrachtungen, Nachrichten, Mannichfaltiges, humoriſtiſche Erzählungen, Recenſionen, Alles in guter Faſſung und mit Berückſichtigung des Lehrerſtandes, doch eigentlich ohne beſtimmten Zweck, ohne klar auszuſprechen: „das will ich!“ Bei der Menge der pädagogiſchen Zeitſchriften, die doch mehr oder weniger alle auf Muſik Rückſicht nehmen, muß eine neue muſikaliſche Zeitſchrift ſchon eine beſtimmte Richtung ſich vorzeichnen, wenn ſie nicht in ungewiſſen Allgemeinheiten untergehen ſoll. Wir wünſchen nicht, daß den „Philomuſos“ dieß Schickſal treffen möge.

B. Eingegangene Zeitſchriften.

1) Mittheilungen aus der Verwaltung des geiſtlichen Miniſteriums. Berlin, Decker.

2) Kurheſſiſche Schulblätter. Kaſſel, Hotop in Comm.

3) Schleſiſche Volksſchulzeitung. Striegau, Hoffmann.

4) Schwäbiſcher Schulfreund. Kempten, Köſel. (S. A. 4.)

5) Badiſcher Schulbote. Karlsruhe, Herder.

6) Elſaſſer Kirchen- und Schulblatt. Straßburg, Schmidt und Grucker.

7) Leider iſt auch die Wochenſchrift der unter Nr. 13 angeführten „Volksſchule“ mit ihrr 39. Nummer eingegangen. Hoffentlich wird die Monatsſchrift immer mehr Verehrer und Käufer finden.

Digitized by Google

Beilage B.

der Beſtimmungente Verfaſſung vom 5. December 1848.

Entwurf des Verfaſ	Octroyirte Verfaſſung vom 5. Decbr. 1848.
Lehre	§. 17. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.
durch n das Bür=	§. 18. Der preußiſchen Jugend wird durch genügende öffentliche Anſtalten das Recht auf allgemeine Volksbildung gewährleiſtet.
§. 22. b. Die Elteflich= ſind verpflichtet, ihre lenen befohlenen in den Elrder= unterrichten zu laſſen. und Eltern oder Vormünde Be= ſtimmen, wo ihre Kindnter= erzogen werden ſollen, beſchränkt werden.	Eltern und Vormünder ſind verpflichtet, ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den zur allgemeinen Volksbildung erforderlichen Unterricht ertheilen zu laſſen, und müſſen ſich in dieſer Beziehung den Beſtimmungen unterwerfen, welche das Unterrichtsgeſetz aufſtellen wird.
§. 22. a. Unterricht chts= terrichtsanſtalten zu gri. frei. Vorbeugende, b ſind unterſagt.	§. 19. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanſtalten zu gründen, ſteht Jedem frei, wenn er ſeine ſittliche, wiſſenſchaftliche und techniſche Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewieſen hat.
§. 24. Die öffentlichulen, wie alle übrigen öffechts= anſtalten ſtehen unter vom hörden und ſind von je ſicht frei.	§. 20. Die öffentlichen Volksſchulen, ſowie alle übrigen Erziehungs= und Unterrichtsanſtalten ſtehen unter der Aufſicht eigener, vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.
gele= l der und eſell=	§. 21. Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksſchule und die Wahl der Lehrer, welche ihre ſittliche und techniſche Befähigung den betreffenden Staatsbehörden gegenüber zuvor nachgewieſen haben müſſen, ſtehen der Gemeinde zu. Den religiöſen Unterricht in der Volksſchule beſorgen und überwachen die betreffenden Religionsgeſellſchaften.
§. 23. Die Mittel z terhaltung und Erweiter ter= Volksſchule werden vo chen ausnahmsweiſe von de den, den und vom Staate a mö= auf lich= In den öffentlichen der Unterricht unentgel der	§. 22. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksſchule werden von den Gemeinden, und im Falle des nachgewieſenen Unvermögens, ergänzungsweiſe vom Staate aufgebracht. Die auf beſonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben beſtehen. In der öffentlichen Volksſchule wird der Unterricht unentgeldlich ertheilt.
§. 25. Ein Unterric das ganze öffentliche Unterric ähr= vorſtehender Beſtimmun ntes	§. 23. Ein beſonderes Geſetz regelt das geſammte Unterrichtsweſen. Der Staat gewährleiſtet den Volksſchullehrern ein beſtimmtes auskömmliches Gehalt.

Digitized by Google

: lung

und die octroyirte Reichsverfaſſung vom 28. Mai 1849.

er	Grundrechte. 2. Leſung.	Octroyirte Reichsverfaſſung vom 28. Mai 1849.
hre	§. 22. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.	§. 150. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.
Er= her= ge= und ich= cher	§. 23. Das Unterrichts= und Erziehungsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats, und iſt, abgeſehen vom Religionsunterricht, der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher enthoben.	§. 151. Das Unterrichts= und Erziehungsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats; er übt ſie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.
zie= an teht eine oder ſen= hat. ter=	§. 24. Unterrichts= und Erziehungsanſtalten zu gründen, zu leiten und *an* ſolchen Unterricht zu ertheilen, ſteht jedem Deutſchen frei, wenn er ſeine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beſchränkung.	§. 152. Unterrichts= und Erziehungsanſtalten zu gründen, zu leiten und *in* ſolchen Unterricht zu ertheilen, ſteht jedem Deutſchen frei, wenn er ſeine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beſchränkung.
eut= iche orgt eter ge= ter= ren .	§. 25. Für die Bildung der deutſchen Jugend ſoll durch öffentliche Schulen überall genügend geſorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht laſſen, welcher für die unteren Volksſchulen vorgeſchrieben iſt.	§. 153. Für die Bildung der deutſchen Jugend ſoll durch öffentliche Schulen überall genügend geſorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht laſſen, welcher für die unteren Volksſchulen vorgeſchrieben iſt.
	§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat ſtellt unter geſetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksſchulen an.	§. 154. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat ſtellt unter geſetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksſchulen an.
in Ge= geld	§. 27. Für den Unterricht in Volksſchulen und niederen Gewerbeſchulen wird kein Schulgeld bezahlt.	
	Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten freier Unterricht gewährt werden.	§. 155. Unbemittelten ſoll in allen Volksſchulen und niederen Gewerbeſchulen freier Unterricht ertheilt werden.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Literaturbericht.

I. Religion.

A. Methodiſches.

1) Grundzüge der Methodik des katechetiſchen Religionsunterrichtes in evangeliſchen Volksſchulen, durch fremde und eigene Beiſpiele wie auch Aufgaben erläutert von **Ewald Beyer**, Superint. und Paſtor prim. zu Plauen. Leipzig, Brauns. 1848. gr. 8. (47¼ Bg. und 2 Lithogr. in qu. ½ Fol. 1½ Thlr.)

2) Die bibliſche Lehre vom Menſchen, dargeſtellt mit beſonderer Rückſicht auf die Aufgabe der Pädagogik von **J. G. F. Haußmann**, Pfarrer. Stuttgart, Belſer. 1848. gr. 8. (7¼ Bg. 14 Sgr.)

3) Einleitung in die bibliſch-kirchliche Religionslehre, zur Heranbildung und Fortbildung evangeliſcher Volksſchullehrer abgefaßt von **Joh. Aug. Köhler**, Seminardirector in Grimma. Erſter Theil: Allgemeine Einleitung u. ſ. w. Leipzig, Reclam sen. 1848. Lex.-8. (15 Bg. 1 Thlr.)

4) Der Religionsunterricht im Schullehrerſeminar zu Eßlingen, nebſt einigen daſelbſt gehaltenen Reden. — Ein Gedenkblatt für die im Frühjahr 1848 abgehenden Seminarzöglinge. Von Dr. **G. A. Riecke**, Vorſtand des Seminars. Cannſtadt. (Eßlingen, Dannheimer.) Breit 8. (3 Bg. 4 Sgr.)

B. Religionsbücher, deren Gang nicht ausſchließlich nach bibliſchen Stoffen oder nach dem Katechismus geordnet iſt.

a. Für den Lehrer.

5) Lehrbuch der chriſtlichen Religion für Volksſchulen, beſonders nach Anleitung des bibliſchen Katechismus von Junker, aber auch jedes andern Leitfadens für den Religionsunterricht und für Katechiſationen, methodiſch entworfen von **J. Ernſt**. Zweite, unveränd. Aufl. Magdeburg, Bänſch. 1848. 8. (XII u. 376 S. 22½ Sgr.)

Das Buch hat ſich als ein durchweg praktiſches bewährt. Jeder Abſchnitt zerfällt in ein Fünffaches: die Einleitung, den Begriff, den Bibelbeweis, den Vernunftbeweis und die Anwendung. Während die vier erſten Stufen mehr die geiſtige Auffaſſung der

religiöſen Wahrheiten, alſo die objective Religion zum Zweck haben, giebt die fünfte dem Lehrer Gelegenheit, vorzugsweiſe auf das Herz und Gemüth der Kinder zu wirken, die wahre Religioſität zu befördern. Der Verf. ſchlägt deshalb für letztere die akroamatiſche, für die erſtere die katechetiſche Lehrform vor. — Das Buch iſt übrigens auch denjenigen Lehrern zu empfehlen, die nicht gerade nach dem Junker'ſchen Katechismus unterrichten.

6) Lehrbuch der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre für evangeliſche Chriſten von **H. L. E. Reuter.** Elberfeld u. Iſerlohn, Bädeker. 1849. 8. (92 S. 7½ Sgr.)

In demſelben Sinne und Geiſte, wie das vorhergehende Werk verfaßt, unterſcheidet es ſich von demſelben durch ſeine größere, freilich auf Koſten der tiefern Begründung jedes einzelnen apodiktiſch hingeſtellten Satzes angeſtrebte Kürze. Jeder einzelne Paragraph bedarf einer gründlichen Vorbereitung von Seiten des Lehrers; in den Händen der Schüler kann das Buch von großem Nutzen werden, beſonders, wenn bei einer zweiten Auflage die Bibelſtellen ausgedruckt würden.

7) Chriſtlicher Religionsunterricht für die gebildete Jugend. — Ein Leitfaden bei dem Unterricht in höhern Bürgerſchul-, Seminarvorbereitungs- und Unterclaſſen. Von Dr. **J. G. Hanſchmann.** Leipzig, Feſt. 1849. gr. 8. (60 S. 6 Sgr.)

Das Buch enthält zunächſt nur die Glaubenslehre und iſt vom rationalen Standpunkte aus verfaßt. Die einzelnen Paragraphen ſprechen ſich in beſtimmter Weiſe über die Wahrheiten der chriſtlichen Glaubenslehre aus und ſind von zahlreichen Bibelſprüchen begleitet. In den auf dem Titel genannten Schulen iſt das Buch gut zu gebrauchen.

8) Hülfsbuch beim Religionsunterricht in der Unterclaſſe der Volksſchule. Von **J. G. Kurth,** Bürgerſchullehrer in Freiberg. Daſelbſt, Craz u. Gerlach. 1849. gr. 8. (VIII u. 104 S. 10 Sgr.)

Eine große Auswahl von Erzählungen, Gedichten, Sprüchen und einfachen Belehrungen über die Pflichten gegen Gott, gegen die Menſchen und gegen ſich ſelbſt, ſoweit ſie für kleine Kinder verſtändlich ſind. Den Schluß bilden einige Gedichte von W. Hey über Chriſtus.

9) Grundzüge der chriſtlichen Religionslehre vom rationellen Standpunkte. Von **G. T. Hoffheinz,** Hofprediger. Königsberg, Gräfe u. Unzer. 8. (2½ Bg. 4 Sgr.)

10) Hülfsbuch für den Religionsunterricht in den untern Gymnaſialclaſſen, Volks- und Bürgerſchulen. Erſter Theil: Die chriſtliche Glaubenslehre begrifflich entwickelt und mit geſchichtlichen Beiſpielen veranſchaulicht. Zweite verbeſſerte Aufl. Von Dr. **Chr. Diedrich,** Diviſionsprediger zu Magdeburg. Halle, Waiſenhaus. gr. 8. (29 Bg. 3 Thlr. 18 Sgr.)

Digitized by Google

b. Für die Schüler.

aa. In Unterclaſſen.

11) Materialien für den Religionsunterricht in der Unterclaſſe der Volksſchule, geſammelt und herausgegeben von **J. G. Kurth**, Bürgerſchullehrer in Freiberg. Daſelbſt, Reimmann. 8. (60 S. 4 Sgr.)

Kleine Gedichte, Denkverſe, Bibelſprüche, profane und bibliſche Geſchichten bilden den Inhalt des in kurze Abſchnitte getheilten Buches. Des Stoffes iſt eine große Menge, was dem Gebrauche nur förderlich ſein kann, da ohnedieß manches Schale und Unnatürliche, wie z. B. gleich das erſte: „O wie iſt es ſchön u. ſ. w.", ausgeſchieden zu werden verdient.

12) Chriſtliches Religionsbuch für die Jugend, vornehmlich für die frühere. Enthaltend geordnete und unter Paragraphen gebrachte Bibelſprüche und Verſe, die Hauptſtücke und einen Anhang von Gebeten und religiöſen Gedichten zur Belebung eines kindlich frommen Sinnes. Herausgegeben von **J. G. Lindner**, Bürgerſchullehrer in Freiberg. Zweite verbeſſerte u. vermehrte Aufl. Freiberg, beim Verf. u. Engelhardt. 1848. 16. (XV u. 159 S. 6 Sgr.)

Jeder Paragraph enthält eine, zuweilen erläuterte Ueberſchrift, mehrere ausgedruckte oder bloß angefangene Bibelſprüche und einige Verſe oder kleinere Gedichte, zu denen auch die Melodien angegeben ſind. Das Buch ſoll Kindern, die das zehnte oder elfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, in die Hände gegeben werden, und der Herausgeber wünſcht deshalb den Stoff in drei Curſen behandelt zu ſehen, dergeſtalt, daß im erſten von jedem Paragraphen nur ein oder zwei Sprüche und ein Verschen erklärt, im zweiten dieſe wiederholt und neue hinzugenommen, im dritten endlich das Ganze benutzt werden ſolle. Nach dieſer Anordnung iſt das Buch ſehr gut zu gebrauchen.

13) Die Religion des Kindes in Bibelſtellen, Denkſprüchen und Liederverſen dargeſtellt, als Leitfaden beim erſten Religionsunterricht. Von **Moritz Arnold**, Oberlehrer. Leipzig, Barth. 1848. 8. (2¾ Bg. 3 Sgr.)

bb. Vorzugsweiſe in Oberclaſſen.

14) Die Religion nach Vernunft und Schrift, als Lernbuch in der Schule und Mitgabe in das Haus. — Anhang: Luther's Hauptſtücke. — Gebete und Geſänge. — Kurze Darſtellung der Geſchichte der chriſtlichen Kirche. Von M. **Moritz Erdm. Engel**, Diakonus. Achte verbeſſerte Aufl. Plauen, Schmidt. 1848. 8. (8½ Bg. 4 Sgr.)

15) Chriſtliche Glaubenslehre in Fragen und Antworten mit Bibelſprüchen. Für Kirche, Schule und Haus. Von **Louis Götz**, Vicar. Stuttgart, Steinkopf. 8. (5½ Bg. 6 Sgr.)

cc. Für Confirmanden.

16) Abriß der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre mit erklärten Bibelſprüchen, für Confirmanden bearbeitet von Pfarrer Dr. **A. G. H. Lambeck**. Dritte, weſentlich veränderte Aufl. Thorn, Lambeck. 1848. kl. 8. (7¾ Bg. 6 Sgr.)

17) Grundriß der chriſtlichen Lehre für Confirmanden und erwachſene Chriſten. Von Dr. **Ed. Niemann**, Conſiſtorialrath und Hofprediger. Hannover, Hahn. 1847. gr. 8. (9 Bg. 15 Sgr.)

18) Das Chriſtenthum. Ein Leitfaden für den Religionsunterricht höherer Volksſchulen, wie für den Confirmandenunterricht; nebſt den Hauptſtücken des Luther'ſchen Katechismus und einer Tabelle über die Hauptunterſcheidungslehren der chriſtlichen Kirche. Von Dr. **J. E. R. Käuffer**, Conſiſtorialrath und evang. Hofprediger. Vierte Aufl. des Leitfadens für den Confirmandenunterricht. Dresden. — Stuttgart, Hoffmann. 1848. gr. 8. ($2\frac{1}{8}$ Bg. $3\frac{3}{4}$ Sgr.)

---

19) Geleitbrief für Confirmanden. — Eine Mitgabe auf die Lebensreiſe nach dem Austritte aus der Schule. Von **K. G. Petermann**, Director der evang. Freiſchule zu Dresden. Daſelbſt, Arnold. 1848. gr. 8. (31 S. 2 Sgr.)

In würdiger, eindringlicher Sprache führt der Verf. die zu entlaſſenden Schüler zurück in die verfloſſene Schulzeit und hinaus in das Leben, macht ſie auf die Gefahren aufmerkſam, die ihrer warten, und zeigt ihnen die Mittel, dieſen zu entgehen. Wir wünſchten die Broſchüre in der Hand eines jeden Confirmanden zu ſehen, da das geſprochene Wort nur zu oft wirkungslos verhallt.

C. Bibelwerke.

20) Evangeliſche Schullehrerbibel. In Verbindung mit einigen evangeliſchen Geiſtlichen herausgegeben von **Chr. Phil. H. Brandt**, Decan und erſtem Pfarrer in Windsbach. Neues Teſtament. Drei Theile. Zweite Aufl. Nebſt der Erklärung der Offenbarung Johannis von M. **Aug. Oſiander**, Pfarrer zu Münklingen in Würtemberg, als Zugabe zum dritten Theile. Sulzbach, v. Seidel. 1848. Lex.-8. (XXIV u. 715 u. 166 S. 1 Thlr. 20 Sgr.)

Wer den ſtreng orthodoxen Standpunkt des Herausgebers theilt, dem iſt dieſe Schullehrerbibel unbedingt zu empfehlen, da ſie mit ſeltener Gründlichkeit den einzelnen Ausdruck, den einzelnen Vers, wie ganze Kapitel und Bücher erklärt. Das Vorwort giebt die Grundſätze, welche den Herausgeber bei Abfaſſung ſeines Werkes geleitet haben, näher an, und da iſt es von beſonderm Intereſſe, zu erfahren, daß die Reden Jeſu nicht nach dem beſondern Erkenntnißgrad ſeiner Jünger zu erklären ſind, indem ſie für alle ſeine Jünger in allen Zeiten geſprochen. — Der Werth des Werkes wird durch zwei Karten und einen kurzen Abriß der Geſchichte der chriſtlichen Kirche noch erhöht.

21) Die Evangelien, neu überſetzt und mit Betrachtungen nach Lamennais begleitet, für denkende Chriſten. Baden, Zehnder. 1847. gr. 16. ($22\frac{3}{4}$ Bg. 25 Sgr.)

22) Die Bibel, nach der deutſchen Ueberſetzung von Dr. M. Luther. Mit Holzſchnitten. Stuttgart u. München, Bibelanſtalt der Cotta'ſchen Buchh. gr. 4. (60 Lief. à 6 Bg. mit Einfaſſung $3\frac{3}{4}$ Sgr.)

Digitized by Google

D. Bibelkunde.

a. Für den Lehrer.

23) Praktiſche Einleitung in die Bücher des Alten und Neuen Teſtamentes. Zum Gebrauch für Lehrer an höhern und mittlern Schulen. Von **Ad. Schumann**, Rector zu Brandenburg. Berlin, Reimer. 1848. gr. 8. (35¾ Bg. 2¼ Thlr.)

24) Leitfaden zur Bibelkunde, nebſt Berichtigung der Luther'ſchen Bibelüberſetzung. Für Bürgerſchulen, Elementarſchullehrerſeminarien u. ſ. w. Von Dr. **Joh. Kirchhofer**, Prof. und Diakon zu Schaffhauſen. Stuttgart, Steinkopf. 1849. gr. 8. (25¾ Bg. 1 Thlr.)

b. Für die Schüler.

25) Bibelkunde für Schule und Haus, nebſt kurzer Beſchreibung des heiligen Landes. Herausgegeben von **J. C. Reimers**, Mädchenlehrer in Meldorf. Zweite vermehrte Aufl. Altona, Lehmkuhl. 1848. 8. (96 S. 5 Sgr.)

Neben der Angabe des Inhalts jedes einzelnen Buches findet man auch die Hauptſtellen und diejenigen, welche beſonders als Grundlagen bei dem Religionsunterricht zu gebrauchen ſind, bezeichnet. Außerdem bilden auch eine Harmonie der vier Evangelien, nach der Zeitfolge der Begebenheiten geordnet, eine Zeittafel über die Apoſtelgeſchichte bis zur Zerſtörung Jeruſalems, mit Berückſichtigung der in den Briefen des Apoſtels Paulus vorkommenden Zeit- und Ortsverhältniſſe, ein Verzeichniß der Wunder Chriſti und ſeiner Apoſtel und ein Verzeichniß der Gleichniſſe Jeſu gute Beiträge zur Bibelkunde, ſo daß das Buch dem Bedürfniſſe der Schüler in Volks- und Bürgerſchulen vollkommen genügt.

26) Inhalt und Verfaſſer der einzelnen Bücher der heiligen Schrift. — Ein Leitfaden beim Schulunterricht, ſowie für jeden Leſer der heiligen Schrift, der ſich mit derſelben vertrauter machen will. Von Dr. **Chr. Fr. Bellermann**, Pfarrer. Berlin, J. Schmidt. gr. 8. (7½ Bg. 7½ Sgr.)

27) Auswahl aus der Bibelkunde mit einer Ueberſicht der jüdiſchen Geſchichte für die Schüler der Volksſchule. Plauen, Neupert. 1848. 8. (3 Bg. 1½ Sgr.)

---

28) Paläſtina in hiſtoriſch-geographiſcher Hinſicht, mit einem Anhang über Sitten und Gebräuche der Juden. Ein Leitfaden für Schüler. Von **J. W. Th. Carſtenn**, Schreib- und Rechenmeiſter in Lütjenburg. Oldesloe. 1847. (Altona, Schlüter.) 8. (3 Bg. 3¾ Sgr.)

E. Wörterbücher.

29) **Fr. Chriſtoph Oetinger's** Bibliſches Wörterbuch. Neu herausgegeben und mit den nothwendigen Erläuterungen, ſowie mit einem Regiſter über die wichtigſten Materien verſehen von Dr. **Jul. Hamberger.** Mit einem Vorwort von Dr. **Ghilf. Heinr. v. Schubert.** Stuttgart, Steinkopf. 1849. gr. 8. (36 Bg. 2¼ Thlr.)

30) Handwörterbuch für den hiſtoriſchen und doctrinellen

Digitized by Google

Religionsunterricht. Nach den neueſten und beſten Quellen bearbeitet von einem Lehrervereine und herausgegeben von **L. C. Schmerbach**. Erſte u. zweite Lief. (A — Eleaſar.) Neuſtadt a. d. O., Wagner. 1848. gr. 8. (à Lief. 4 Bg. 6 Sgr.)

F. Bibliſche Geſchichte.

a. Für den Lehrer.

31) Handbuch zur unterrichtlichen Behandlung der bibliſchen Geſchichten. Enthaltend Erklärungen, praktiſche Materialien und Andeutungen, katechetiſche Beiſpiele und Winke für Lehrer in Bürger- und Volksſchulen. Von **J. Chr. Itzerott**, Paſtor zu Diesdorf bei Salzwedel. Zwei Theile. Quedlinburg, Baſſe. 1849. 8. (640 u. 698 S. 1 Thlr. 20 Sgr.)

„Diejenigen, die Gottes Wort nach dem Barometer der Wiſſenſchaft beſtimmen, werden über dieſes Werk nicht günſtig urtheilen," ſagt der Verf. im Vorwort. Dieß würde vielleicht geſchehen vom rein theologiſchen Standpunkte aus; wer dieſen aber weniger im Auge hat und mehr nach der pädagogiſchen Brauchbarkeit ſieht, der wird gewiß in das Urtheil einſtimmen, daß es für den Lehrer nicht leicht ein praktiſcheres Buch geben kann. Die Einleitung ſpricht ſich über den Umfang, den Nutzen und die Behandlung der bibliſchen Geſchichten aus und beurtheilt in Kürze einige über bibliſche Geſchichte erſchienene Bücher. Jede einzelne der 133 Geſchichten (82 des Alten und 51 des Neuen Teſt.) enthält 1) allgemeine Vorerinnerungen und Erklärungen; 2) praktiſche Ideen und Materialien zur Behandlung und 3) eine Anleitung zu einer Unterredung. In der Vorausſetzung, daß ein Buch nicht geſchrieben iſt, um ſich ſklaviſch an daſſelbe zu binden, können wir das vorliegende aus vollſter Ueberzeugung empfehlen.

32) Handbuch für Lehrer, beim Gebrauch der bibliſchen Geſchichten. Von Dr. **C. A. E. Rauſchenbuſch**, weil. Pfarrer in Altena. Dritte verbeſſerte Aufl. Herausgegeben von **L. Joſephſon**, Paſtor in Iſerlohn. Erſter Theil. Schwelm, Scherz. 1847. gr. 8. (26¼ Bg. pro 2 Thle. 2⅖ Thlr.)

33) Der Weg zur Gottſeligkeit durch Geſchichte und Lehre, oder vollſtändige bibliſche Geſchichte mit beigegebenen poetiſchen Bearbeitungen, nützlichen Lehren in Bibelſprüchen, Denk- und Liederverſen, Dispoſitionen u. ſ. w. Ein Buch für Jedermann, der ſein Heil in Chriſto ſucht. Von **L. C. Schmerbach**, Lehrer. Mit einem Vorworte vom Schulrathe Dr. **Zerrenner**. Erſter Theil: Altes Teſtament. Neuſtadt a. d. O., Wagner. 1848. gr. 8. (26½ Bg. 1 Thlr. 18 Sgr.)

34) Geſchichte des alten und neuen Bundes nach den Urkunden der heiligen Schrift bearbeitet. Dem deutſchen Volke gewidmet von **Heribert Rau**. Zweiter Theil. Heidelberg, Groos. 1848. gr. 8. (21½ Bg. 1 Thlr.)

b. Für die Schüler.

35) Zweimal vierzig bibliſche Geſchichten Alten und Neuen Teſtaments für die Schüler der Unterclaſſen in Landſchulen in möglichſt ein-

Digitized by Google

fachen und leicht faßlichen Sätzen bearbeitet und mit paſſenden Sprüchen und Liederverſen verſehen von **H. Schlegel**, Landſchullehrer. Bautzen, Helfer. 1848. 8. (XVI u. 107 S. $^1/_1$ Thlr.)

Gut erzählt. Statt der zu verſtandesmäßigen Liederverſe hätten wir mehr für das kindliche Gemüth paſſende gewünſcht, namentlich im Anhange, der „einen Curſus von 40 Gedächtnißübungen" für die erſten Anfänger enthält. Für Unterclaſſen bietet das Buch zu viel.

36) Bibliſche Geſchichte für die Unterclaſſen der deutſchen Schulen. Von **Joh. Paul Wich**. Dritte, unveränderte Aufl. Nürnberg, Endter. 1848. 8. (67 S. 3 Sgr.)

Zweimal 26 Geſchichten, ohne beigefügte Lehren, Sprüche und dergl., in bibliſcher Sprache erzählt und für Kinder einer Unterclaſſe ausreichend. Zu empfehlen.

37) Vierundachtzig bibliſche Geſchichten des neuen Teſtamentes. Für die Volksſchule ausgewählt und mit Bibelſprüchen verſehen von **J. G. Lehmann**, Schullehrer in Bachra bei Cölleda in Thüringen. Cölleda, Hentze. 1848. gr. 8. (16 S. cart. $1^1/_4$ Sgr.)

Keine vollſtändigen Geſchichten, ſondern nur Ueberſchriften mit Angabe der betreffenden Schriftſtellen und beigefügten Sprüchen. Für Kinder vom zehnten bis vierzehnten Jahre als Spruchbuch gut zu gebrauchen.

38) Bibliſche Geſchichten. Ein Leſebuch für Unmündige, zunächſt für Taubſtumme, von **Wilh. Arnold**, Inſpector an der Taubſtummenanſtalt zu Riehen. Baſel, Bahnmaier. 1848. kl. 8. (66 S. 5 Sgr.)

Vollſinnigen Kindern kann man das Buch nicht empfehlen. Jede der 27 und 30 Geſchichten beſteht aus lauter kurzen einfachen Sätzen, die als Leſeübungen recht gut zu gebrauchen wären; aber bibliſche Geſchichten ſollen eben nicht zu Leſeübungen benutzt werden. Für Taubſtumme iſt das Werkchen trefflich.

39) Bibliſche Geſchichten in ſehr faßlicher Sprache für die mittlere Claſſe der Volksſchule, ſowie für Zöglinge der Taubſtummenſchule von **H. Schwier**, erſtem Lehrer an der Taubſtummenanſtalt in Soeſt. Mit einer Vorrede von **C. Ehrlich**. Soeſt, Naſſe. 1849. gr. 8. (68 S. 4 Sgr.)

Aus dem Alten Teſtament ſind 46, aus dem Neuen Teſtament 64 Geſchichten aufgenommen. Jede derſelben iſt einfach, aber ſchrifttreu und der kindlichen Auffaſſungsweiſe angemeſſen erzählt und am Schluß mit einer Lehre verſehen. Das Buch kann für den beſtimmten Zweck mit Nutzen gebraucht werden.

40) Bibliſche Geſchichten des Alten und Neuen Teſtamentes für die Jugend erzählt von Prof. **P. Scheitlin**. Neue Ausgabe ohne Kupfer. Zwei Bände. Altes Teſtament. — Neues Teſtament. St. Gallen, Scheitlin u. Zollikofer. 1848. gr. 8. ($42^1/_4$ Bg. 1 Thlr.) Daſſelbe mit 40 Lithogr. Ebend. $1^1/_4$ Thlr.

Digitized by Google

41) Bibliſche Geſchichten aus dem Alten und Neuen Teſtamente, mit nützlichen Lehren begleitet, beſonders für Bürger- und Landſchulen. Von **Michael Morgenbeſſer.** 27. Aufl. (Dritte Stereotypausgabe. Mit Titelvignette.) Breslau, Graß, Barth u. Comp. 1848. 8. (16¼ Bg. 7½ Sgr.)

42) Auserleſene bibliſche Hiſtorien aus dem alten und neuen Teſtamente für Stadt- und Landſchulen. Von **J. Hübner.** Auf's Neue durchgeſehen vom Prediger **A. W. Knauer.** Neunte Aufl. Celle, Schulze. 1848. 8. (14¼ Bg. 7½ Sgr.)

---

43) Bibliſche Wandbilder für Schule und Haus. Erſte Sammlung, 40 Stück zum altteſtamentlichen Kanon gehörige Lithographien. Plauen, Neupert. 1848. qu. ½ gr. Fol. In Umſchlag, worauf die Erklärung. (1 Thlr. 10 Sgr.)

„Dieſe Bilder ſind zunächſt darauf berechnet, in der Schule, und zwar beſonders in einer Mittelclaſſe, zum erſten Mal da vorgezeigt und erklärt zu werden, wo der dargeſtellte Gegenſtand erzählt wird." Sie ſind ohne künſtleriſchen Werth, aber wohl geeignet, den Vortrag des Lehrers zu unterſtützen und der Einbildungskraft der Kinder zu Hülfe zu kommen.

44) Die illuſtrirte bibliſche Geſchichte, in Lieferungen mit vorzüglichen Stahlſtichen nebſt engliſchem und deutſchem Text. Leipzig, A. H. Payne. 1848. gr. 4. (12 Lief. à 3 Tafeln u. 1 Bg. Text mit Einf. 10 Sgr.)

45) Bilderbibel in funfzig bildlichen Darſtellungen von **Olivier.** Nebſt einem begleitenden Text von **G. H. von Schubert.** Neue Ausgabe. Hamburg u. Gotha, Fr. u. Andr. Perthes. 1848. gr. 8. (51 Bl. Text mit Einf. 2 Thlr. 20 Sgr.)

G. Spruchbücher.

46) Chriſtliches Religions- und Spruchbuch, zum Gebrauche in evangeliſchen Volksſchulen; nebſt Dr. Luther's Hauptſtücken des chriſtlichen Glaubens. Von **C. W. Lotze**, Schullehrer in Dorfchemnitz bei Stollberg. Sechſte, unveränderte Aufl. Meißen, Klinkicht und Sohn. 1848. 8. (127 S. 3¾ Sgr.)

Da die Auflage dieſes Buches eine unveränderte iſt, ſo verweiſen wir auf die Recenſion der fünften im dritten Jahrgang des Jahresberichts S. 18.

47) Vollſtändiges Spruchbuch zu Luther's kleinem Katechismus für Lehrer beim Religionsunterrichte und für Schüler der Mittel- und Oberclaſſen zum Auswendiglernen von **K. G. Petermann**, Director an der evangeliſchen Freiſchule zu Dresden. Zweite, verbeſſerte Aufl. Dresden, Naumann. 1846. gr. 8. (80 S. geb. 5 Sgr. 25 Exempl. bei unmittelbarer Beziehung 2½ Thlr., im Buchhandel 3 Thlr.)

Eine treffliche Auswahl von 707 ausgedruckten Sprüchen. Die im erſten Jahre zu lernenden ſind mit einem Kreuzchen, die im zweiten mit einem Sternchen, die im dritten gar nicht bezeichnet.

Digitized by Google

Das Ganze iſt ſtufiſch geordnet und jeder Abſchnitt mit einer paſ-ſenden Ueberſchrift verſehen.

48) Sammlung bibliſcher Sprüche und Liederverſe in drei Cur-ſen. (Von **Schanze.**) Erſter Curſus: Die Heilsgeſchichte. Zweiter Curſus: Das Geſetz und die Heilslehre, nach Luther's kleinem Kate-chismus geordnet. Dritter Curſus: Nach dem Kirchenjahre und den Sonn- und Feſttagsepiſteln und Evangelien geordnet. Berlin, Walter. 1848. kl. 8. (à 1½ Bg. 2 Sgr.)

49) Bibelſprüche, für den Katechismusunterricht geſammelt von **C. Hennicke**, Seminardirector zu Weißenfels. Halle, Anton. 1848. 8. (4¾ Bg. 5 Sgr.)

II. Katechismen.

a. Handbücher für den Lehrer.

50) Dr. M. Luther's kleiner Katechismus in einer fortlaufenden voll-ſtändigen Erklärung. Ein Handbuch für Geiſtliche bei dem Confirman-denunterricht und Lehrer bei dem Religionsunterricht in der Ober-claſſe gehobener Elementarſchulen. Von **H. W. Alb. Schuur**, Pfarrer in Mühlhauſen. Zweite, verbeſſerte u. vermehrte Aufl. Braunſchweig, Weſtermann. 8. (11½ Bg. 18 Sgr.)

51) Chriſtliche Religionslehre. Nach dem Lehrbegriff der evangeli-ſchen Kirche. Von **Joh. Heinr. Kurtz**, Lic. theol., Collegienrath und Gymnaſialoberlehrer. Dritte verbeſſerte und vermehrte Aufl. Mitau, Neumann. 1848. 8. (13 Bg. 12 Sgr.)

Wir verweiſen die Leſer auf die Recenſion der zweiten Auflage im zweiten Jahrgang des Jahresb:richts S. 64.

b. Für die Schüler.

52) Chriſtliche Religionslehre der evangeliſchen Kirche in einer ſchrift-gemäßen Erklärung des kleinen Katechismus Dr. Luther's von **C. Red-lich**, Superintendenten und Pfarrer zu Ratibor. Zweite, neu bearbeitete und vermehrte Ausgabe. Breslau, Hirt. 1848. 8. (XII u. 148 S. 7½ Sgr.)

Die Erklärungen zeichnen ſich durch Kürze und Beſtimmtheit aus, ſo daß bei geringem Umfange doch ein bedeutender, trefflich geordneter und durch zahlreiche Sprüche ſehr brauchbar gemachter Stoff dem Lehrer zu Gebote ſteht. Der bedeutend herabgeſetzte Preis (die erſte Auflage koſtete 15 Sgr.) wird die Einführung in Schulen ſehr erleichtern.

53) Evangeliſche Chriſtenlehre mit und nach den Hauptſtücken des Katechismus, für den Schul- und Confirmandenunterricht. Von **Chr. Fr. Handel**, geweſenem Superintendenten u. Pfarrer zu Neiſſe. Neunte, von **Chr. D. Handel** auf's Neue durchgeſehene und vervollſtändigte Aufl. Breslau, Max u. Comp. 1847. 8. (6 Bg. 3¾ Sgr.)

54) Handleiter durch Katechismus und Spruchbuch der proteſtan-tiſchen Kirche in Baiern. (Vom Pfarrer **Wucherer.**) Zweite, verbeſ-ſerte Aufl. Nördlingen, Beck. 1848. 16. (4½ Bg. 9 Sgr.)

55) Auszug aus Dr. Spener's einfacher Erklärung der chriſt-

Digitized by Google

lichen Lehre nach der Ordnung des kleinen Katechismus Luther's, für Kirche, Schule und Haus bearbeitet von Dr. **Joh. Conr. Irmiſcher**, Pfarrer. (Auf Veranlaſſung des Königl. Baier. Oberconſiſtoriums herausgegeben.) Erlangen, Bläſing in Comm. 1848. gr. 8. (10 Bg. 10 Sgr.)

56) Luther's kleiner Katechismus. — Mit auslegenden Fragen und dienlichen Bibelſprüchen verſehen von **Joh. Gg. Fr. Keßler.** Marburg, Elwert. 1848. gr. 8. (13 Bg. 8 Sgr.)

I. Schriften zur Beförderung der Andacht.

57) Andachtsbuch für die erwachſene Jugend. Söhnen und Töchtern gewidmet vom Verfaſſer der Stunden der Andacht (**Heinr. Zſchokke**). Neue Ausgabe in zwei Bändchen. Mit zwei Stahlſtichen. Aarau, Sauerländer. 1847. 8. (25½ Bg. 1 Thlr. 10 Sgr.)

58) Religionsgeſänge für Schulen vom Diakonus M. **Moritz Erdm. Engel.** Neunte Originalaufl. Leipzig, Kollmann. 8. (11 Bg. 5 Sgr.)

59) Gebetbüchlein für Kinder von Dr. **K. Lechler.** Schwäbiſch Hall, Nitzſchke. 1848. 16. (11½ Bg. geb. 6 Sgr.)

II. Anſchauen und Sprechen.

1) Das erſte Schuljahr ohne Leſe- und Schreibunterricht oder Darſtellung eines Anſchauungsunterrichtes, der den geſammten Schulunterricht begründet. Für Lehrer und Schulfreunde. Mit vielen eingeflochtenen Erzählungen, Geſängen und Zeichnungen. Bearbeitet von **L. Theod. Knauß**, Volksſchullehrer in Waiblingen. Reutlingen, Enßlin und Laiblin. 1848. gr. 8. (368 S. 26 Sgr.)

Seit langer Zeit iſt kein ſo brauchbares Buch für den Anſchauungsunterricht erſchienen. Die Lehrer an Unterclaſſen ſind dafür dem Verfaſſer zu großem Danke verpflichtet. So klar und verſtändlich die Einleitung geſchrieben iſt, ſo durchſichtig und wohlgeordnet iſt der praktiſche Theil des Buches. Jene weiſt nach, daß es für die Schule von Nachtheil iſt, die Kinder gleich bei ihrem Eintritte in dieſelbe mit den Anfangsgründen des Leſens und Schreibens zu beſchäftigen, unterſucht dann, mit welchen Gründen ſich die bisher befolgte Weiſe vertheidigen läßt, und giebt zuletzt in kurzen Zügen den Plan an, nach welchem der Haupttheil des Buches gearbeitet iſt. Der Stoff deſſelben iſt nach den Jahreszeiten geordnet und zerfällt in 239 Unterhaltungen, an welche ſich ein Plan zur Betreibung der bibliſchen Geſchichte und die erſten Uebungen des Schreibleſeunterrichtes anſchließen. Jede Unterhaltung beſteht in dem Benennen der zu beſprechenden Gegenſtände, der Bildung von Sätzen über dieſe, Belehrungen, Einflechten von Erzählungen, Liedern, zu denen gleich die Melodien in Ziffern beigegeben ſind, und Zeichnen leichter Figuren und Dinge, nach den zahlreichen Vorlagen im Buche ſelbſt. Man

Digitized by Google

wird kaum etwas vermiſſen, was in den Bereich des Anſchauungsunterrichtes gehört, und von der Menge des gegebenen Stoffes kann man ſich einen Begriff machen, wenn wir anführen, daß nicht weniger als 102 Erzählungen, 97 Lieder, 45 Gebete und Verſe, 29 Bibelſprüche und viele Räthſel in das eigentliche Unterrichtsmaterial verwebt ſind. Der Preis iſt bei vorzüglicher Ausſtattung ein äußerſt billiger.

2) Denzel's Entwurf des Anſchauungsunterrichts in katechetiſcher Gedankenfolge; praktiſch ausgeführt von **C. Wrage.** Mit einem Vorwort von **Denzel**, Oberſchulrath zu Eßlingen. Sechſte Aufl. Erſter Curſus. Altona, Hammerich. gr. 8. (14 Bg. ½ Thlr. compl. 2 Thlr.)

3) Kurze Anleitung zu deutſchen Stylübungen in den Elementarſchulen, mit Zugrundelegung des Anſchauungsunterrichtes. Von **J. Baader**, Pfarrer und Schulinſpector. Augsburg, Kollmann. 1848. 8. (3½ Bg. 3 Sgr.)

4) Materialien zum Gebrauche als Gedächtnißübung in Volksſchulen. — Geſammelt und nach einem methodiſchen Stufengange geordnet von **Joſ. Lutz.** Wieſenſteig, Schmid. 1848. 8. (5½ Bg. 9 Sgr.)

Bilder für den Anſchauungsunterricht.

5) Erſtes Buch zur Selbſtbeſchäftigung für Elementarſchüler, enthaltend 126 leicht ausführbare Abbildungen, als Stoff zum Anſchauungs- und Sprachunterricht und als Mittel, den Schüler zweckmäßig zu beſchäftigen. Von **P. J. Beumer.** Weſel, Bagel. 1848. 8. (Ein lithograph. Bg. 1½ Sgr., das Dutzend 15 Sgr.)

6) Beſchäftigungen und Unterhaltungen in Bildern, Gedichtchen und Erzählungen. — Ein Bilderbuch für kleine Leute, enthaltend 126 leicht ausführbare Abbildungen als Stoff u. ſ. w. Von **Beumer.** Ebend. 8. (1⅛ Bg. cart. 7½ Sgr.)

7) Unterhaltendes und belehrendes Bilderbuch für fleißige Kinder. Speyer, Lang. 1848. kl. 8. (1⅛ Bg. u. 16 illuminirte Bildertafeln. cart. 7½ Sgr.)

8) Neueſtes Bilderbuch, zur Belehrung und Unterhaltung. (500 illum. Abbildungen auf 28 Tafeln und colorirter Titel, mit einer Weltkarte und ausführlicher Beſchreibung in deutſcher, franzöſiſcher und engliſcher Sprache.) Stuttgart, Engelhorn und Hochdanz. ½ Fol. (18½ Bg. mit Einfaſſ. cart. 2 Thlr. 18¾ Sgr.)

9) Der Menſch und die Thiere. Ein Bilderbuch zur Anſchauung der Jugend, wie Gott die Erde für uns ſo reichlich ausgeſtattet hat, damit wir ſchon hier unſer irdiſches Leben froh genießen ſollen. Neu-Ruppin, Kühn. (L., Thomas.) qu. ½ Fol. (20 lith. u. illum. Blätter 10 Sgr.)

10) Bildermagazin, zunächſt für die Jugend zur angenehmen Unterhaltung und Belehrung. Ein Geſchenk für gute Kinder. Erſter Band. Erfurt, Bartholomäus. 1848. Lex.-8. (12⅛ Bg. 1 Thlr.)

Digitized by Google

III. Schreiben und Leſen.

A. Unterrichtsmittel für die Unterclaſſen.

a. Fibeln für den Handgebrauch.

aa. Nach der Lautirmethode.

1) Handfibel für den Lautir-, Schreibleſe- und Sprachunterricht in zwei Abtheilungen. Zunächſt als Einführung in die poetiſchen und proſaiſchen Leſeſtücke der Berliner Handfibel und in Preuß' und Vetter's Kinderfreund. (Zweite, verb. u. erweit. Aufl. des Anfangs der Berliner Handfibel.) Guben, Berger. 1847. 16. (36 S. 1 Sgr.)

Wenn der Verf. ſchließlich bemerkt, daß die nächſte Veranlaſſung zu dieſem Schulbüchlein der Schreibleſeunterricht geweſen ſei, ſo verſtehen wir das nicht. Wir ſehen weiter nichts, als eine Menge einzelner, ſonſt ganz zweckmäßig vom Leichtern zum Schwerern fortſchreitender Wörter, mit Sätzen ſparſam untermiſcht, Alles in der gewöhnlichen Druckſchrift. Die 3. Abth. der Fibel (12 S., das Dtzd. 4 Sgr.) enthält merkwürdiger Weiſe nur den kleinen Luther'ſchen Katechismus.

2) Handfibel von **Schulze** und **Bönicke**, Lehrern zu Aſchersleben. Leipzig, Brandſtetter. gr. 8. (16 S. cart. 1⅓ Sgr.)

Zunächſt für das Bedürfniß der Schüler der Verfaſſer berechnet, kann ſie jedoch auch in allen Unterclaſſen gebraucht werden, in denen das bereits benutzte Leſebuch nicht gar zu dürftig ausgeſtattet iſt. Die Handfibel ſoll ein Erſatz für die erſten Bogen der erſten Leſebücher ſein, die gewöhnlich bald zerriſſen werden. Sie enthält deshalb nur die Anfangsübungen bis zum größeren Satze, dieſe aber in naturgemäßer Stufenfolge. Die Ausſtattung hätte zu Gunſten eines geringeren Preiſes weniger brillant ſein können.

3) Schreibleſefibel, mit beſonderer Berückſichtigung der Orthographie ausgearbeitet von **Wilh. Kurths**, Lehrer in Neuſtadt-Magdeburg. Magdeburg, Bänſch. 8. (64 S. 5 Sgr.)

Keine Schreibleſefibel, ſonſt aber, trotz mancher Eigenthümlichkeiten, recht inſtructiv gearbeitet. So iſt beſonders die Aufeinanderfolge der Uebungen und die frühe Zuſammenſtellung der Laute zu Sylben, Wörtern und Sätzen als durchaus zweckmäßig hervorzuheben, obgleich wir gewünſcht hätten, daß die großen Buchſtaben früher eingeführt und dadurch die kleinen Anfangsbuchſtaben bei Hauptwörtern vermieden worden wären. Eigenthümlich, aber ohne Bedeutung für den Unterricht, iſt des Verf.'s Eintheilung der Laute in echte und unechte. Zu jenen rechnet er die Grund-, Um-, Zuſammen-, Halb- (j l m n r ſ w) und Mitlaute (f s ch ſch); zu dieſen die Stoßer (Lippen-, Zungen-, Gaumenſtoßer) und die Hauchen.

Digitized by Google

4) Handfibel für Unterclaſſen der Volksſchule von F. **Baumann**, Director am Schullehrerſeminar in Homberg. Zweite verb. Aufl. Caſſel, Luckhardt. 1849. 8. (79 S. 2 Sgr. 8 Pf., geb. 4 Sgr.)

Für einen äußerſt billigen Preis eine Menge Stoff, der noch durch den Colonnendruck der erſten ſieben Uebungen eine Vervielfältigung der Leſeübungen zuläßt. Der Gang hat nichts Eigenthümliches. Die Zuſammenſetzungen der Laute zu Sylben beginnt ſchon mit der zweiten Zeile. Mit S. 30 fangen die Erzählungen und Fabeln an, die ganz für den kindlichen Anſchauungskreis berechnet ſind und das Beſte aus dem Schatze unſerer Kinderliteratur enthalten.

5) Leſebuch für das erſte Schuljahr. (Von Krumbacher.) Zweite, verb. u. verm. Aufl. Nürnberg, Korn. 1848. 8. (142 S. mit Titelvign. 5 Sgr.)

1. Abth.: Buchſtaben, Sylben und Wörter ohne Schärfungs- und Dehnungszeichen. 2. Abth.: Die Schärfungs- und Dehnungszeichen. 3. Abth.: Wörter, Wortverbindungen und Sätze mit Großbuchſtaben. 4. Abth.: Zwei- und mehrſylbige Wörter. 5. Abth.: Fabeln und Lieder, Erzählungen und Briefe als Leſe- und Verſtandesübungen. 6. Abth.: Sprüche und Lieder zu Leſe- und Gedächtnißübungen. — Die Sätze ſind zu weit hinausgeſchoben, auch iſt es ein Uebelſtand, daß die Hauptwörter in den erſten Uebungen mit kleinen Anfangsbuchſtaben gedruckt ſind. Der Leſeſtoff der 5. u. 6. Abth. enthält paſſende Stücke und kann mit Nutzen gebraucht werden. Ein Anhang enthält die 26 Liederverſe, welche die Schüler der Vorbereitungsclaſſen in Nürnberg zu lernen haben, 12 Bibelſprüche und Liederverſe zu den einzuübenden Melodien.

6) Vollſtändiges Leſebuch für den erſten Unterricht, zur leichtern Erlernung des Leſens, eingerichtet von **Ph. Großcurth**, Lehrer in Caſſel. Zwei Abtheilungen. Caſſel, Hotorp. 1849. gr. 8. (136 S. 10 Sgr.)

Es iſt gewiß gut, wenn die großen Buchſtaben ſobald als möglich gelehrt werden, um das Unzweckmäßige des Kleinſchreibens von Hauptwörtern zu vermeiden; keines Falls aber kann man es billigen, wenn vor Einführung der großen Buchſtaben das Kind nichts weiter lernen ſoll, als geiſtloſe zweilautige Sylben. Solche enthält der ganze erſte Bogen und ſelbſt in den folgenden kommen noch hier und da ſeitenlange Buchſtaben- und Wortaufſtellungen vor, mit denen auch die zweite Abtheilung beginnt, zunächſt, um dem Kinde die kleinen und großen Zeichen der Schreibſchrift kennen zu lehren. Rechnet man zu dieſen methodiſchen Mißgriffen noch die tadelnswerthe Auswahl der Leſeſtücke in der erſten Abtheilung (das erſte beginnt: „Komm, wir wollen nicht in die Schule gehen, ſondern ſpielen"), ſo kann man die Fibel nicht wohl empfehlen.

7) Kleines Schulbuch für Anfänger im Leſen und Denken, von **F. A. Junker.** 94. Aufl. Braunſchweig, Schulbuchhandlung. 1848. 8. (5 Bg. 1⅓ Sgr.)

Digitized by Google

Das Buch hatte zu ſeiner Zeit ſein Gutes; jetzt hat es ſich überlebt und wird es ſchwerlich zum 100jährigen Jubiläum bringen.

8) Fibelübungen für Anfänger im Leſen. Von Schullehrer **Fr. Valtin.** Zweite (durch einen Anhang verm.) Aufl. Plauen, Neupert. 1848. kl. 8. (6 Bg. 2 Sgr.)

9) Leſebuch für Kinder von 6—8 Jahren von **W. D*r.** Plauen, Neupert. 1847. 8. (4¾ Bg. 2 Sgr.)

10) Der Leſeſchüler, oder Uebungen im Leſen der Druckſchrift in ſachgemäßer Stufenfolge für Volksſchulen bearbeitet von **Chr. Gottl. Scholz.** Erſter Theil. Achte, durchgeſehene Aufl. Halle, Anton. 1848. 8. (7½ Bg. 2½ Sgr.)

11) Fibel für Leſeſchüler, oder Uebungen im Leſen der Fractur- und Curſivſchrift. (Des „Leſeſchülers" erſte Bearbeitung.) Von **Chr. G. Scholz.** Sechſte Aufl. Ebend. gr. 8. (5 Bg. 3¾ Sgr.)

12) Erſtes Leſebuch. Von **Joſ. Baader**, Pfarrer. Zweite, durchaus verb. Aufl. Augsburg, Kollmann. 1848. 8. (3 Bg. mit 1 lithogr. Blatte der Normalſchriftzeichen. 2 Sgr.)

13) Handfibel. — Erſtes Uebungsbuch zur leichten Erlernung des Leſens, für zahlreiche Schülerclaſſen und mit ſteter Rückſicht auf chorweiſes Ueben entworfen von **Ernſt Hinke**, Lehrer. Striegau, Hoffmann. 1848. 8. (8 Bg. 2½ Sgr.)

14) Fibel und erſtes Leſebuch. Von **A. Jßberner**, Lehrer. Cammin, Behrendt u. Comp. 1848. kl. 8. (8 Bg. 3¾ Sgr.)

bb. Nach der Schreibleſemethode.

α. Für den Lehrer.

15) Handfibel für Lehrer. Ein Leitfaden bei dem Schreibleſeunterrichte, als dem Mittelpunkte der Uebungen in der deutſchen Sprache für Elementarclaſſen der Volksſchulen. Von **Joſ. Drieſelmann**, Lehrer in Erfurt. Daſ., Otto. 1848. gr. 8. (144 S. 11¼ Sgr.)

Der Verf. unterſcheidet drei concentriſche Uebungskreiſe, die Folgendes einſchließen: 1) Die einzelne Vorſtellung oder den Begriff, und die Sprachbezeichnung dafür, d. i. das Wort. 2) Den Gedanken und deſſen Sprachform, d. i. den Satz. 3) Die zuſammenhängende Rede und deren äußerliche ſprachliche Darſtellung, d. i. den Aufſatz. Zu dem erſten gehören alſo die den eigentlichen Schreibleſeunterricht einleitenden Sprechübungen und dieſer ſelbſt, ſo weit er es mit Wörtern zu thun hat. Wir haben den „Lehrgang," der mit S. 30 beginnt, aufmerkſam durchgeleſen und die Ueberzeugung gewonnen, daß er in der Schule ſelbſt erſtanden ſein und alſo auch den Lehrer, der ſich deſſelben bedienen will, zum Ziele führen muß, wenn anders dieſer das Zeug hat, ihn conſequent durchzuführen. Beiſpielshalber führen wir die erſte Uebung, „das i," an: 1) Das i wird aus mehrern Wörtern herausgehört und dann allein gelautet. Z. B. i — hr u. ſ. w. 2) Das i wird ſchreiben gelehrt, reſp. gelernt, und dabei fortwährend gelautet, theils von dem Lehrer, theils ſtill für ſich (d. h. Seitens der Kinder). 3) Nebenbei wird auch

das gedruckte i an der Leſemaſchine aufgeſtellt, oder an der Leſetafel oder in der Fibel gezeigt. — Die echte Schreibleſemethode wendet alſo der Verf. nicht an, da er für einen Laut gleich zwei Zeichen giebt. (Vergl. P. J.-Ber. 3. Jahrg. S. 31.) — Auch in Darlegung des zweiten und dritten Uebungskreiſes zeigt ſich der Verf. als praktiſcher Schulmann und wir können — bei der Unmöglichkeit, ſeine Lehrweiſe hier ſpecieller zu zergliedern — nur mit dem Bemerken darauf verweiſen, daß Niemand das Buch ohne vollſte Befriedigung aus der Hand legen wird.

16) Die erſte und wichtigſte Leſeſtufe und der Schreibleſeunterricht. Ein Wort der Erfahrung, allen Leſelehrern und Schulfreunden zur Erwägung vorgelegt von einem Landſchullehrer. (**Albrecht** in Baudach bei Sommerfeld.) Guben, Berger. 1848. Lex.-8. (24 S. 4 Sgr.)

Der Verf. verſteht unter Schreibleſeunterricht das Verfahren, dem Kinde mit dem gedruckten Buchſtaben zugleich den geſchriebenen zu geben, ein Irrthum, den wir ſchon im vorigen Jahrgange des J.-Berichts berichtigt haben. Uebrigens iſt die Broſchüre praktiſch, erhält einen beſondern Werth durch ein beigefügtes ſpecielles Tagebuch und kann namentlich denen empfohlen werden, welche die unter Nr. 1 angezeigte Handfibel eingeführt haben, da ſie über den Gebrauch derſelben das Nöthigſte mittheilt.

17) Der Schreibleſeunterricht in ſeiner natürlichen Verbindung mit dem Sprachunterrichte. Nach den bewährteſten Unterrichtsgrundſätzen bearbeitet und vieljährig angewendet von **F. K. Offinger**, Lehrer. Mit einer Steindrucktafel. Baireuth, Buchner. 1848. 8. (XII u. 220 S. 15 Sgr.)

Das Buch iſt nach Graſer's Unterrichtsgrundſätzen [1]) bearbeitet, ſtellt den Schreibleſeunterricht in ſeinem ganzen Umfange und in ſeiner natürlichen Verbindung mit dem Sprachunterrichte dar und giebt ein anſchauliches Bild des Lehrerverfahrens, indem faſt alle Uebungen katechetiſch behandelt ſind. Den eigentlichen Schreibleſeunterricht behandelt der Verf. in folgenden ſechs Stufen: 1) Elementar- oder Grundſchrift. 2) Deutſche Druckſchrift neben der Elementarſchrift. 3) Deutſche Druckſchrift neben dem Erlernen der deutſchen Currentſchrift. 4) Deutſche Druckſchrift neben deutſcher Currentſchrift in geſteigerter Uebung. 5) Lateiniſche Druckſchrift neben ſolcher Schreib-

---

[1]) Graſer's, von vielen pädagogiſchen Autoritäten angefochtene Anſicht iſt bekanntlich, die Buchſtaben ſeien Bilder der Mundſtellungen. Seine Unterrichtsgrundſätze ſind vorzüglich folgende:

1) Aller Unterricht beruht auf dem Anreihen einer neuen Kenntniß an die im Geiſte ſchon vorfindliche.
2) Aller Unterricht beruht auf der Selbſtthätigkeit des Schülers im Auffaſſen und Anreihen der neuen Kenntniſſe.
3) Aller Unterricht muß dem Zwecke gemäß für das Leben ſein, und darum vom Leben ausgehen und ſtets auf daſſelbe zurückweiſen.

Digitized by Google

ſchrift. 6) Zuſammenhängender Leſeſtoff. Ein Anhang beſpricht noch die Uebungen im Erlernen der deutſchen Currentſchrift, der Ziffern und der lateiniſchen Schrift. Wer nach der Graſer'ſchen Methode unterrichtet, wer namentlich die unter den Nrn. 21 und 22 angezeigten Leſebücher gebraucht, dem wird dieſe Anweiſung von großem Nutzen ſein.

β. Für den Schüler.

18) Fibel nach der Schreibleſemethode bearbeitet, von **Goſe**, Lehrer in Magdeburg. Zweite, unveränd. Aufl. Magdeburg, Bänſch. 1848. 8. (VIII und 86 S. geb. 6 Sgr., 20 Exempl. 3⅓ Thlr.)

Indem wir auf das, im 3. Jahrg. S. 42 über die erſte Auflage dieſer wirklichen Schreibleſefibel abgegebene Urtheil verweiſen, machen wir wiederholt die betreffenden Lehrer dringend auf das Buch aufmerkſam. Die Schreibſchrift geht bis S. 64.

19) Schreibleſefibel als Vorſchule zum Leſen der Druckſchrift, zugleich zu Vorſchriften für die Mittelclaſſen der Volksſchule. Caſſel, Luckhardt. 1848. kl. 8. (28 S. 2 Sgr.)

Ein brauchbares Buch mit gefälliger Schreibſchrift. Die erſte Stufe (10 Uebungen) enthält nur Sylben und einzelne Wörter, die zweite (4 Uebungen), die mit Uebung der großen Anfangsbuchſtaben beginnt, leichte Sätze. Die Ausſtattung iſt freundlich.

20) Der Schreib- und Leſeſchüler in der untern Claſſe der Elementarſchule. Oder: Lerne leſen, was du ſchreiben, ſchreiben, was du leſen kannſt. Methodiſch geordnet und herausgegeben von **Guſt. Melcher**, Lehrer zu Meigen bei Solingen. Siebente Aufl. Erſte Abtheilung. 8. (20 S.) Zweite Abth. Fünfte Aufl. (40 S. Beide Abth. 2½ Sgr.) Schwelm, Laurenz. 1847.

Die erſte Abtheilung beginnt mit ſechs Seiten guter Schreibſchrift und führt zum Schreiben und Leſen dreilautiger Sylben und Wörter; die zweite Abtheilung beginnt mit acht Seiten Schreibſchrift, enthält die großen Buchſtaben in Schreib- und Druckſchrift, ſowie die lateiniſche Schrift und führt zum Schreiben und Leſen einfacher Sätze. Als einen Nachtheil für den Gebrauch des ſonſt guten Buches müſſen wir bezeichnen, daß bis zum Anhang hin (S. 30) nur Sylben und Wörter vorkommen.

21) Neue Schreib- und Leſeſchule, oder: geordneter Stoff zu den erſten Schreib- und Leſeübungen, welche gleichzeitig beginnen, ſtufenweiſe mit einander fortſchreiten und den Sprachunterricht zweckmäßig vorbereiten und unterſtützen. Von **F. K. Offinger**, Schullehrer. Zwölfte, verb. Aufl. Baireuth, Buchner. 1848. 8. (96 S. 4 Sgr.)

22) Vorübungen zu einem geiſtigen Schreib- und Leſeunterrichte, nach der Elementarſchule für's Leben, nebſt Leſeübungen aus dem erſten Lebensverhältniſſe. Vom Lehrer **G. A. Poland**. Achte Aufl. Ebend. 1848. 8. (134 S. 5 Sgr.)

Beide Bücher ſind nach der Graſer'ſchen Methode bearbeitet,

Digitized by Google

über die wir uns bei Anzeige des Offinger'ſchen Leitfadens (Nr. 17) näher ausgeſprochen haben. Sie zerfallen in drei Abtheilungen, deren erſte Uebungen in der ſogenannten Elementarſchrift, die zweite im Leſen der deutſchen und lateiniſchen Druckſchrift und die dritte im Schreiben und Leſen der deutſchen Currentſchrift enthält. Nr. 21 bringt jedoch ſchon in der erſten Abtheilung im richtigen Anſchluß an die Elementarſchrift das Schreiben der lateiniſchen Schrift, während Nr. 22 dieß an den Schluß der zweiten Abtheilung verlegt, wo es weniger hinpaßt. Dagegen hat letzteres Buch wieder vor jenem voraus, daß es mehr Stoff für den Anſchauungsunterricht enthält, obwol immerhin noch genug Wortkram vorkommt. Für ihre Zwecke ſind beide Bücher gut zu gebrauchen; wir können uns mit ihrer Methode nicht befreunden, können uns nicht überzeugen, daß es gut ſei, dem Kinde auf einmal drei Zeichen für einen Laut zu geben, wie zu Anfange der zweiten Abtheilung geſchieht.

23) Elementarleſebuch, geordnet für den Schreibleſeunterricht, unter Berathung mit mehreren Schulmännern herausgeg. von **Robert Schubert**, Lehrer in Naumburg. Daſ., Curſch. 1848. 8. (82 S. geb. 4 Sgr.)

Der hier gebotene Schreibleſeunterricht beſteht darin, daß unter jedem Laute in Druckſchrift derſelbe Laut in Schreibſchrift und zwar in der undeutlichſten, die es geben kann, ſteht. Geſchriebene Sylben, Wörter und Sätze fehlen ganz und gar; gedruckte Sätze beginnen erſt mit Einübung der großen Anfangsbuchſtaben auf S. 26, und des zuſammenhängenden Leſeſtoffs iſt im Verhältniß zum Umfang der Fibel ſehr wenig vorhanden. Es giebt beſſere Leſebücher für Unterclaſſen.

24) Handfibel für den Leſe- u. Schreibunterricht von **F. W. Theel**, Lehrer zu Goſſow bei Bärwalde i. d. N. (Zunächſt als Einführung in das „Leſebuch für einclaſſige Schulen.") Königsberg i. d. N., Strieſe in Comm. 1848. gr. 8. (16 S. 2 Sgr., beim Verf. 1 Sgr.)

Giebt auch von vornherein mit der Druckſchrift zugleich die Schreibſchrift und als ſehr brauchbare Zugabe eine kleine Vignette, welche einen Gegenſtand darſtellt, in deſſen Namen der zu übende Laut deutlich vorklingt, z. B. bei i eine Ziege, bei ü eine Mühle ꝛc. Aehnliche, aber größere Abbildungen ſind den Gedichtchen vorgedruckt, welche die vier letzten Seiten einnehmen. Zwiſchen dieſen und den vorhergehenden einzelnen Wörtern fehlen die nothwendigen Sätze.

25) Der Schreibleſeſchüler. Bearbeitet von **L. Gittermann**, Lehrer der mittlern Töchterſchule zu Magdeburg. 1. Thl. 5., verm. u. verb. Aufl. Magdeburg, Fabricius. 1849. 8. (84 S. 2½ Sgr.)

Gehört auch zu den unechten Schreibleſefibeln, indem ſie mit der Druckſchrift zugleich die Schreibſchrift giebt. Im Uebrigen verweiſen wir auf unſer Urtheil im dritten Jahrgange (S. 43) und bemerken nur noch, daß dieſe neue Auflage um zwölf Seiten zuſammenhängenden Leſeſtoffes vermehrt iſt.

Digitized by Google

26) Fibel und erſtes Sprach- und Leſebuch für Elementarclaſſen katholiſcher Volksſchulen. Von **Joſ. Drieſelmann**, Lehrer. 5., verm. Aufl., mit einem Cyklus bibl. Erzählungen, geordnet nach Erzbiſchof Auguſtin Gruber's Katechetik u. mit einem Schlußworte ſtatt des Vorwortes. Erfurt, Keyſer in Comm. 8. (9¼ Bg. 5 Sgr.)

27) Der kleine Elementarſchüler, oder: Die erſten Anſchauungs-, Leſe-, Schön- und Rechtſchreibeübungen, methodiſch u. ſtreng ſtufenweiſe bearbeitet von **Gg. A. Winter**, Oberlehrer zu Kirchberg. Eine wohlfeile Handfibel mit Druck- und Schreibſchrift für die Unterclaſſen deutſcher Stadt- u. Landſchulen. 4., ſehr verm. Stereotypaufl. Leipzig, Wöller. 1848. 8. (2⅔ Bg. 3½ Sgr.)

28) Fibel, oder naturgemäßer Lerngang im Rechtſchreiben u. Rechtleſen. (Schreibend leſen). Herausgeg. vom Lehrer **Fr. Knees**. 2., unveränd., verm. (?) u. verb. Aufl. Kiel, Naeck. 1848. 8. (6 Bg. u. ¼ lith. Bg. 4½ Sgr., geb. 6 Sgr.)

29) Erſtes Leſebuch für die Elementarclaſſe katholiſcher Stadt- u. Landſchulen. — Mit Rückſicht auf den Schreibleſeunterricht bearbeitet vom Lehrer **K. Sternaux**. Berlin, Lindow. 1848. gr. 8. (9 Bg. u. 1 Bl. Schreibſchr. geb. 5 Sgr.)

cc. Nach der Jacotot'ſchen Methode.

α. Für den Lehrer.

30) Der Elementarunterricht im Leſen und Rechtſchreiben nach den Grundſätzen Jacotot's. Eine Anweiſung für Lehrer, beſonders beim Gebrauche der Leſe- und Schreibefibel von Berthelt, Jäkel, Kell, Petermann u. Thomas (ſ. J.-Ber. 3. Jahrg. S. 45), von **L. Thomas**, Lehrer in Möckern. Leipzig, Klinkhardt. 1848. 8. (78 S. 7½ Sgr.)

Der Leſer wird einen Begriff von der „vermittelnden" Methode, welche dieſe Schrift vertritt, bekommen, wenn wir ihm den Inhalt der 15 Kapitel kurz vorführen. 1) Joſeph Jacotot und ſein Syſtem. 2) Der Leſeunterricht nach Jacotot in den nach ſeinen Grundſätzen verwalteten franzöſiſchen Schulen. 3) Das Verfahren Karl Seltzſam's in **Breslau**. (Vergl. P. J.-Ber. 2. u. 3. Jahrg.) 4) Rückblicke auf das Weſentliche der Methode in beiden Schulen. 5) Fortſetzung. Die Grundſätze Jacotot's. 6) Das Charakteriſtiſche der Methode. 7) Die Leſemethode nach Jacotot hat das Vortrefflichſte der andern Methoden in ihre Uebungen aufgenommen. 8) In der Verbindung der Analyſe mit der Syntheſe ruht die Bürgſchaft für das Gedeihen des Leſeunterrichts. 9) Die Verbindung des Leſens mit dem Schreiben. 10) Modificationen. Die erſten Leſeübungen werden an Currentſchrift gemacht. 11) Fortſetzung. Das Leſen wird an wenigen Normalwörtern erlernt, die die Grundlage aller Uebungen beim erſten Unterrichte ſind. (Dieſe Uebungen ſind: a) genaue und richtige Ausſprache des dargeſtellten Gegenſtandes; b) Zerlegung der Wörter in Sylben und Laute; c) Bildung von Lautgruppen, als Grundlage der künftigen Lautverbindung; d) Wortgewinnung auf dem Wege der Vergleichung — z. B. Fiſch, Wiſch, Tiſch, Taſche u. ſ. w. —; e) das Leſen kleiner Verschen. Die Nor-

malwörter werden ferner beim Anſchauungsunterrichte, ſowie zum Bilden kleiner Erzählungen und zu Gedächtnißübungen benutzt.) 12) Das Leſen von Stücken mit weniger und mehr geübten Schülern, ſowie die Erlernung der lateiniſchen Schrift. 13) Der Aufſchreibunterricht und die orthographiſchen Uebungen. 14) Die Leſeſtunde auf den verſchiedenen Stufen. (A. Die erſte Elementarſtufe. Die Laut-Buchſtaben- und Gruppengewinnung. B. Die zweite Elementarſtufe. Die Wortgewinnung. C. Dritte Elementarſtufe. Das Leſen ganzer Sätze. D. Vierte Elementarſtufe. Das Leſen ganzer Stücke.) 15) Schlußwort. Der Einfluß der Methode. — Alles iſt durch Beiſpiele erläutert und überhaupt praktiſch gehalten. Das Buch iſt empfehlenswerth.

β. Für den Schüler.

31) Erſtes Leſebuch zum Gebrauche bei Anwendung der Leſemethode nach Jacotot. Von **K. Seltzſam.** 2. Aufl. Breslau, Aderholz. 1847. (80 S. 3 Sgr.)

Wir haben uns ſchon im 2. u. 3. Jahrg. des P. J.-Ber. ſo rühmend über Seltzſam's Beſtrebungen ausgeſprochen, daß eine weitere Empfehlung dieſer Fibel als überflüſſig erſcheint. Sie enthält 85 Leſeſtücke und kann auch in Schulen, in welchen nicht nach der Jacotot'ſchen Methode unterrichtet wird, nach Ueberwindung der Elemente mit Nutzen gebraucht werden.

dd. Bilderfibeln.

32) Bilderlautirbuch. Eine Anleitung, kleine Kinder auf eine leichte u. naturgemäße Art leſen u. ſchreiben zu lehren. Zum Gebrauche in Familien u. Kleinkinderſchulen u. auf der erſten Stufe des Elementarunterrichts. Entworfen und bearbeitet von **Nikl. Bohny**, Lehrer. Stuttgart u. Eßlingen, Schreiber u. Schill. 1849. hoch 4. (XII u. 57 S. nebſt 22 illum. Lithogr. 1 Thlr. 6 Sgr.)

Das brillant ausgeſtattete Buch iſt nach der Graſer'ſchen Methode bearbeitet und ſind dabei zur Veranſchaulichung der Laute ſowol als ihrer Namen ſolche Bilder ausgewählt, welche einen Akt in der Natur vorſtellen, bei dem der betreffende Laut hervorgebracht wird. Z. B.: r = ein arbeitender Drechsler und eine ſpinnende Frau; b = eine Gruppe Rauchender. Die Bilder ſind treu gezeichnet und illuminirt und erregen das lebhafteſte Intereſſe der Kinder. Bei Anordnung des Leſeſtoffes iſt das geiſtloſe Syllabiren faſt ganz vermieden und womöglich gleich mit dem Satze begonnen worden. Erzählungen, Fabeln u. dgl. ſind für eine zweite Stufe aufgehoben. Wohlhabenden Eltern, die ſich mit der Graſer'ſchen Elementarſchrift befreunden können, muß das Buch dringend empfohlen werden.

33) Bilderfibel für den vereinigten Sprech-, Zeichen-, Schreib- und Leſeunterricht, nach des Kindes erſtem Schulbuch, von Dr. Vogel in Leipzig, bearbeitet von **A. Böhme.** Berlin, Plahn. 8. (½ lith. Bg. u. ½ Bg. Bilder, cart. 2½ Sgr.)

Digitized by Google

34) Anleitung hierzu. Ebend. 1847. 8. (2½ Bg. 5 Sgr.)

35) Neues ABC- und Bilderbuch für gute Kinder. Speyer, Lang. 1848. kl. 8. (1⅛ Bg. u. 8 illum. Bildertafeln, cart. 5 Sgr.)

36) Das Kinder-Alphabet zum Aufſtellen. — (25 illum. Bilder mit Holzklötzchen und Erklärung in vier Sprachen.) gr. 4. (Nürnberg, Abel u. Comp.) In eleg. Pappſchachtel mit einem illum. Bild. (24 Sgr.)

---

b. Tabellen.

37) Zwölf Wandleſetafeln zum „Anfang der Berl. Handfibel" ꝛc. nebſt Buchſtaben zur Leſemaſchine. Guben, Berger in Comm. Fol. (15 Sgr.)

Dieſe Tafeln entſprechen ganz der unter Nr. I angezeigten Fibel, ſind groß und deutlich gedruckt, aber von grobem, dünnem Papiere. Zu den Buchſtaben für die Leſemaſchine, die übrigens etwas größer ſein könnten, iſt Schreibpapier genommen.

38) Wandfibel in 24 Tafeln, von **G. Gölitz, L. Münkel, E. Quietmeyer.** Hannover, Helwing. 1848. gr. Fol. (15 Sgr.)

39) Wandfibel. Enthaltend einundzwanzig Uebungen auf 16 Bogen. Caſſel, Luckhardt. 1848. Roy.-Fol. (16 Sgr.)

---

40) IX Wandtafeln zur Leſe- und Schreibefibel für Elementarclaſſen. Lebensbilder I. Von **Berthelt, Jäkel, Kell, Petermann, Thomas.** Leipzig, Klinkhardt. 1848. gr. Fol. (12 Sgr.)

Von allen bisher erſchienenen Wandfibeln zeichnet ſich dieſe gleich durch die erſte Tabelle aus, auf welcher die in den Lebensbildern I. angegebenen 34 Normalwörter mit den dazu gehörigen illuminirten Bildern in ſcharfem, ſchönem Drucke dargeſtellt ſind. Die übrigen Tabellen enthalten zunächſt eine bedeutende Anzahl von nach den Normalwörtern gebildeten Wörtern und dann Erzählungen in deutſcher Schrift. Beim Gebrauche der Lebensbilder ſind dieſe vorzüglich ausgeſtatteten Wandtafeln nicht zu entbehren.

41) Sechs Wandtafeln zum Leſenlernen nach Jacotot's Methode. Vom Rector **Fr. Pechner.** Landsberg a. d. W., Volger u. Klein. 1848. 4 in Fol. u. 2 in Imp.-Fol. (10 Sgr.)

Vergl. P. J.-Ber. III. S. 44 u. 45.

B. Leſebücher für Mittel- und Oberclaſſen.

a. Mit überwiegender Berückſichtigung des formalen Zweckes.

42) Leſebuch für Elementarclaſſen. Im Auftrage und unter Mitwirkung des pädagogiſchen Seminars der Univerſität Jena herausgeg. von **Fr. Koſtmann**, Senior des Seminars. Mit Vorwort von Prof. Dr. **Stoy.** Jena, Hochhauſen. 1848. gr. 8. (VIII u. 240 S. 6. Sgr. Lieder allein [40 S.] 2 Sgr.)

Digitized by Google

Beim Gebrauch dieſes Buches muß die Kenntniß der Buchſtaben vorausgeſetzt werden, weshalb wir daſſelbe nicht unter den Unterrichtsmitteln für die Unterclaſſe aufgeführt haben. Es hat das Eigenthümliche, aber Empfehlenswerthe, daß es mit Leſeübungen in lateiniſcher Schrift beginnt, die bis zu S. 26 reichen. Ohne Zweifel läßt ſich dieſe Schrift leichter nachbilden, als die deutſche und der Uebergang vom lateiniſchen zum Druckalphabet macht ſich leicht. Ein weiterer Vorzug des Buches beſteht darin, daß immer größere Schriftzeichen den Anfang der Leſeübungen machen. Das verderbliche „Kleinſchreiben" der Hauptwörter wird ſo vermieden. Sehr gut iſt es auch, daß die Verbindung mehrerer Mitlaute gleich in ganzen Sätzen geübt wird. Die Leſeſtücke ſind nicht willkürlich geordnet. Zunächſt iſt es die Thierwelt, welche die Kinder beſchäftigt, dann der wunderbare Gott inmitten der erhabenen Natur; hieran ſchließen ſich natürlich Gebete; dann treten die menſchlichen Verhältniſſe mehr in den Vordergrund; „Alles zuſammen vereinigt ſich zu größern Bildern in Mährchen von Grimm und Anderſen. Endlich ſammeln ſich die einzelnen Strahlen wie in Brennpunkten, in Sprüchen und Sprüchwörtern. Dagegen fehlen inmitten des Buches faſt alle Reflexionen. Die ſind Gift für die friſche Jugend." (Vorwort.) Mit einem Worte, wir kennen nicht leicht ein brauchbareres Buch, und ſtellen es ſelbſt über das folgende:

43) Leſebuch für die Stufe der Anſchauung, von Dr. **W. J. G. Curtman**, Sem.-Dir. zu Friedberg. 2. Aufl. Gießen, Heinemann. 1848. gr. 8. (VIII u. 190 S. 8 Sgr.)

Das Buch zerfällt in fünf Abtheilungen: 1) Vorübungen; 2) Beſchreibungen; 3) Erzählungen; 4) Poeſien; 5) grammatiſche Uebungen. Es hat ſich zur Aufgabe geſtellt, „dem Anſchauungsunterrichte eine Unterlage zu bereiten." „Was die größern Schüler leſen, das ſollen die kleinern anhören und bis zu weiterer Beſprechung behalten." „Die Schüler mittlern Alters werden in der erſten und letzten Abtheilung nicht blos Leſeſtoff, ſondern auch Anlaß zu ſprachlichen Beobachtungen und Erkenntniſſen finden, wodurch ihnen die formelle Grammatik vorerſt entbehrlich wird." Für die Oberclaſſen ſoll ein Theil der Beſchreibungen und Erzählungen als Muſteraufſätze dienen. Wenn es auch nicht zu verwerfen iſt, daß in der proſaiſchen Abtheilung lauter eigene Arbeit gegeben iſt, ſo müſſen wir uns doch gegen die Umformungen einzelner poetiſchen Stücke erklären, bei denen überhaupt eine größere Auswahl hätte getroffen werden können. Wir ſind der Meinung, daß die Kinder nicht früh genug mit den beſten Erzeugniſſen der deutſchen Literatur bekannt gemacht werden können.

44) Kinderheimath. Erſtes Leſebuch von **G. Gölitz, L. Münkel, E. Quietmeyer**, Lehrern an der Stadttöchterſchule zu Hannover. Daſ., Helwing. 1848. 8. (160 S. 5 Sgr.)

Digitized by Google

Einfache Erzählungen und Gedichte, dem kindlichen Anſchauungskreiſe entnommen und zweckmäßig geordnet. Wir empfehlen das Buch, das ſich namentlich auch durch einen ſchönen großen Druck vor vielen andern auszeichnet.

45) Der Schreibleſeſchüler, bearbeitet von **L. Gittermann**, Lehrer in Magdeburg. 2. Thl. 2., verm. Aufl. Magdeburg, Fabricius u. Schäfer. 1848. 8. (192 S. 4 Sgr.)

Durch Erfüllung unſeres im 3. Jahrg. (S. 47) ausgeſprochenen Wunſches, die fremden Buchſtaben, ſowie die Anfänge der lateiniſchen Schrift dem erſten Theile zu überweiſen, hat das Buch an Einheit gewonnen. Der Stoff paßt für Schüler in Mittelclaſſen ſehr gut und iſt noch um drei Bogen vermehrt, ohne das Buch zu vertheuern, ſo daß es mit Recht empfohlen werden kann.

46) Hundert kleine Erzählungen zum Leſen und Wiedererzählen, Abſchreiben und Verbeſſern, Durchſprechen und Abfragen, Auswendiglernen u. Ueberſetzen. (Nebſt: Kleiner franzöſiſcher Wörterſchatz.) Von Dr. **C. J. Arnold**. 2 Hefte. Leipzig, Klinkhardt. 1848. 16. (6 Bg. 7½ Sgr.)

47) Allgemeines Leſebuch für deutſche Stadt- und Landſchulen von **Gg. A. Winter**, Oberlehrer zu Kirchberg. 1. Thl.: für die Mittelclaſſen. Bearbeitet und zuſammengeſtellt aus den Werken der ausgezeichnetſten, muſtergültigen ältern und neuern Jugendſchriftſteller. Leipzig, Wöller. 1848. 8. (13 Bg. 6½ Sgr. 30 Ex. 5½ Thlr.) (S. B. c. Nr. 76.)

---

b. Mit überwiegender Berückſichtigung des realen Zweckes.

48) Schulbuch für Kinder zur Bildung ihres Verſtandes u. Herzens. Von **Joh. Gg. Eckhart**, weil. Cantor u. Schulmeiſter in Lauſa bei Dresden. 8. verm. u. verb. Aufl. Grimma, Gebhardt. 1848. 8. (X u. 270 S. 8 Sgr. 5 Ex. 1 Thlr.)

Die beſſernde Hand iſt an dieſem, ſchon im J. 1796 in erſter Auflage erſchienenen Buche, namentlich was Naturgeſchichte, Naturlehre und Geographie betrifft, nicht zu verkennen. Es iſt ziemlich reichhaltig, denn es enthält: 1) Kurze bibliſche und Religionsgeſchichte. 2) Kurze Lebensgeſchichte Dr. Luther's. 3) Etwas von den bibliſchen Alterthümern. 4) Eine kurze Erklärung der Religionsgebräuche unſerer evangeliſchen Kirche. 5) Ordnung der bibliſchen Bücher, nebſt dem kurzen Inhalte eines jeden Buches. 6) Das Nöthigſte aus der Naturgeſchichte und Naturlehre. 7) Kurze Geographie, „nebſt einer kurzen Erzählung aus der Geſchichte, wie die Bürger und Bauern in die gegenwärtige Verfaſſung gekommen.“ 8) Chriſtliche Lebens- und Sittenlehren für Kinder, Schulgeſetze und Geſindelehren. 9) Fremdwörter. 10) „Rechnungsverhältniſſe.“ — Für ein Leſebuch zu viel, für ein Lehrbuch zu wenig.

49) Neues Lehr- und Leſebuch für die obern Abtheilungen der Volksſchulen. Sachkenntniſſe und Sprachlehre. Von **C. G. Ehrlich**. Mit 4 Karten. Soeſt, Naſſe. 1849. 8. (253 S. 10 Sgr.)

Digitized by Google

Auch die neue Bearbeitung eines alten Buches, nämlich des zweiten Theiles des im J. 1805 erſchienenen großen Soeſter Lehr- und Leſebuches, das nun in der 24. Auflage erſcheint. Es enthält: 1) Kunſt. 2) Weltkunde (auch Bibelſprüche über das Weltall). 3) Der menſchliche Körper. 4) Naturgeſchichte. Naturlehre. 5) Geographie. 6) Einiges aus der Geſchichte. 7) Sprachlehre. Hat keine beſondern Vorzüge vor andern Büchern derſelben Art.

50) Zweites Lehr- und Leſebuch für die Elementarſchüler in den deutſchen Schulen. Von **J. L. Ludwig.** Hof u. Wunſiedel, Grau. 1848. gr. 8. (XVI u. 165 S. 10 Sgr.)

Ein ſolches Buch muß nach des Verf.'s Anſicht (im Vorworte) folgende drei Haupteigenſchaften haben: 1) Es darf nur für eine Schülerclaſſe beſtimmt ſein; 2) muß es wo möglich alle Lehrgegenſtände enthalten; 3) muß es den geſammten Unterrichtsſtoff der beſtimmten Claſſe ſeinem weſentlichen Inhalte nach, kurz und deutlich darſtellen. Dieſe Eigenſchaften beſitzt denn auch das Lehrbuch. Es enthält das Nöthige über die bürgerliche Ordnung, 56 bibliſche Geſchichten, Religionslehre, Menſchenlehre, Geſchichte des Wohnortes, Geographie, Productenkunde, Naturlehre, Rechenunterricht, Formenunterricht, Sprachunterricht und Geſanglehre.

51) Naturgeſchichtliches Leſebuch für Schule u. Haus, oder anſchauliche, leicht faßliche Belehrungen über die vornehmſten Gegenſtände aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche, von **J. G. Fiſcher,** Seminarlehrer zu Neuzelle. 2., unveränd. Abdruck. (Mit 66 in den Text eingedruckten Holzſchnitten.) Braunſchweig, Vieweg u. Sohn. 1848. gr. 8. (X u. 365 S. 20 Sgr.)

Der beſondere Zweck des Buches iſt folgender: 1) Es ſoll recht Viele veranlaſſen, die Schönheiten der Natur wiederholt zu betrachten und in ihnen eine innige, dauerhafte Freude zu finden. 2) Es ſoll ſie auffordern, ſo Manches, was ihnen die ſonſt ſo ſchöne Natur darbietet, mit Vorſicht zu behandeln. 3) Es ſoll für ſolche Kinder, welche in Elementar-, oder auch in den unterſten Claſſen der Real- und höhern Bürgerſchulen naturgeſchichtlichen Unterricht erhalten, ein Mittel werden, über mehrere Dinge, auf welche ſie der Lehrer meiſt aus Mangel an Zeit nur mittels weniger Worte hinweiſen konnte, etwas Ausführlicheres zu leſen. Dieſen Zweck erreicht der Verf. durch populär gehaltene, ziemlich detaillirte Beſchreibungen, die ſo auf das ganze Jahr vertheilt ſind, daß im Sommerhalbjahr Pflanzen, Inſecten und Vögel, im Winterhalbjahr Säugethiere, Amphibien, Fiſche, Weichthiere, Würmer, Urthiere (Quallen, Korallinen, Infuſorien) und die Mineralien den Leſeſtoff bilden. Bei dem innern Werthe des Buches, der herrlichen, durch ſehr gute Holzſchnitte gehobenen Ausſtattung und dem verhältnißmäßig billigen Preiſe deſſelben wird es ſich gewiß recht viele Freunde gewinnen.

52) Lehr- und Leſebuch für Elementarſchulen, oder Stoff aus der Natur

u. dem Menſchenleben in ſteter Beziehung auf Gott, zur Bildung des Geiſtes und Herzens. Von Dr. **J. C. Kröger.** Zum Beſten der Hamb. Warteſchulen. Hamburg (Perthes=Beſſer u. Mauke). 8. (10 Bg. u. 1 lith. Plan von Hamburg. 12 Sgr.)

53) Realiſtiſches Leſebuch für die obern Claſſen der Schweizeriſchen Volksſchule, ſo wie auch zur Belehrung und Unterhaltung im häuslichen Kreiſe. Von Dr. **Th. Scherr,** Seminardirector u. Alt=Erziehungsrath. 2. Aufl. 1. Hft. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1848. kl. 8. (10 Bg. 8 Sgr.)

54) Vollſtändiges Lehr= und Leſebuch für Volksſchulen. — Im Verein mit mehreren praktiſchen Schulmännern bearbeitet u. herausgeg. vom Pfarrer **J. Hepp.** 3., verb. Aufl. Mainz, Kirchheim u. Schott. 1848. gr. 8. (30 Bg. 15 Sgr.)

55) Deutſches Bürgerbuch für die Jugend zu Stadt und Land. Ein Lehr= u. Leſebuch für die Oberclaſſen der Volksſchulen, zur Beförderung der Volksbildung oder zur Vorbildung tüchtiger Bürger. Von Dr. **L. Glaſer,** Lehrer an der Realſchule zu Biedenkopf. Gießen, Ferber. 1848. kl. 8. (8½ Bg. 7½ Sgr.)

56) Der Jugendfreund. — Ein Lehr= und Leſebuch zur Weckung der Aufmerkſamkeit, Bildung des Verſtandes und Veredlung des Herzens. Von **C. Rußheim,** Lehrer an der Muſterhauptſchule. 1. Thl. Für die zarte Jugend. Klagenfurt, Leon. 1849. 8. (16½ Bg. 20 Sgr.)

---

c. Mit gleichmäßiger Berückſichtigung des formalen und realen Zweckes.

57) Leſebuch für die mittleren Claſſen katholiſcher Stadtſchulen ſo wie für Landſchulen bearbeitet und herausgegeben von **Ph. Breilmann,** Lehrer an der Oberclaſſe der Knabenſchule zu Coesfeld. Daſ., Wittneven, Vater. 1849. 8. (VI u. 138 S. 3¾ Sgr.)

Der Stoff iſt in drei nach einander zu gebrauchende Abtheilungen ſo vertheilt, daß in allen Abtheilungen zunächſt kleine Erzählungen, in der erſten dann Beſchreibungen (Wald, Garten ꝛc.), in der zweiten Naturgeſchichtliches, in der dritten Naturlehrliches, und zum Schluß wieder in allen Abtheilungen Gedichte aufgenommen worden ſind, die auch auf das allmälig ſich ſteigernde Verſtändniß der Kinder berechnet ſind. Man ſieht dem Buche an, daß es mit Fleiß und Liebe zur Sache gearbeitet iſt.

58) Leſebuch für Mittelclaſſen deutſcher Volksſchulen. Von **K. J. Stübner** u. **T. G. Reichelt,** Lehrern an der allgemeinen Bürgerſchule zu Chemnitz. Daſ., Erneſti. 1849. br. 8. (VI u. 318 S. 10 Sgr.)

Erzählungen, Beſchreibungen, Schilderungen, Geſchichtliches, in Proſa und Verſen, wechſeln in bunter Reihe ohne geſonderte Abtheilungen mit einander ab, doch ſo, daß man faſt überall den leitenden Faden durchſieht und eine Steigerung vom Leichtern zum Schwerern ſtattfindet. Die Auswahl iſt gut getroffen, die Ausſtattung trefflich, der Preis billig. Was will man mehr?

Digitized by Google

59) Leſebuch für die Schüler der Mittelclaſſe in Stadt- und Landſchulen. Herausgeg. von **J. F. A. Gieſemann**, Cantor und zweitem Lehrer an der Lutherſchule in Mansfeld. 3., ſtark verm. u. verb. Aufl. Eisleben, Reichardt. 1849. 8. (188 S. 5 Sgr.)

Wir haben uns ſchon im zweiten Jahrgang S. 97 günſtig über das Buch ausgeſprochen und brauchen jenem Urtheile nur noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß die neue Auflage bei gleichem Preiſe 30 Seiten mehr enthält als die zweite.

60) Leſebuch für Volksſchulen. Zum Gebrauch beim Leſe- und Sprachunterricht, wie auch beim Unterricht in der Natur-, Erd- und Himmelskunde u. der Geſchichte. Herausgeg. von **Heinr. Meuſer**, Lehrer in Grambke. Bremen, Schünemann. 1848. 8. (VIII u. 384 S. 10 Sgr.)

Es zerfällt in folgende ſechs Abſchnitte: 1) Erzählungen, Fabeln, Lieder u. dgl. 2) Aus der Naturgeſchichte. 3) Der Menſch. 4) Aus der Naturlehre. 5) Aus der Geſchichte. 6) Aus der Erd- und Himmelskunde. Von den realiſtiſchen Aufſätzen ſind mehrere vom Verf. ſelbſt bearbeitet. Das Buch erfüllt ſeinen Zweck und kann empfohlen werden.

61) Deutſches Leſebuch für Gymnaſien und Realſchulen. Von Dr. **Nic. Bach**, vormaligem Dir. des Gymnaſiums zu Fulda. Untere Lehrſtufe. Erſte Abtheilung. 4., neu bearbeitete u. mehrfach abgeänd. Aufl., beſorgt von **A. Koberſtein**, Prof. zu Pforta. Leipzig, Brandſtetter. 1848. gr. 8. (VIII u. 230 S. 15 Sgr.)

Unter der Hand eines Meiſters wie Koberſtein hat das Buch gegen die frühern Auflagen ungemein gewonnen. Das mehr für ganz kleine Kinder Paſſende, ſowie das weniger Poetiſche iſt ausgeſchieden und das Ganze durch Einſchiebung neuer Stücke mannichfaltiger und belebter gemacht. Namentlich iſt die altdeutſche Sage von Siegfried von Neuem überarbeitet und anſehnlich erweitert. Der poetiſche Abſchnitt enthält Fabeln, Mährchen, Erzählungen, Balladen, Romanzen, Lieder (auch Volkslieder) und Sprüche von Hey, Güll, Rückert, Hagedorn, Gellert, Leſſing, Gleim, Bürger, Tiedge, Krummacher, Goethe, Tieck, Uhland, Chamiſſo, Kopiſch, W. Müller, H. Hoffmann, Brentano, Diepenbrock u. A.; der proſaiſche Theil Fabeln, Mährchen, Sagen und Erzählungen von Leſſing, Grimm, Brentano, Muſäus, Goethe, Tieck, Hauff, Jacobs und die Nibelungenſage. — Wir können das Buch um ſo mehr empfehlen, als es auch die mittlern und obern Claſſen der Volksſchulen ſehr gut werden gebrauchen können. Die Ausſtattung iſt von ganz beſonderer Güte.

62) Deutſches Leſebuch für die untern Claſſen höherer Lehranſtalten. Von **R. Auras** u. **G. Gnerlich**, ordentlichen Lehrern an der höhern Bürgerſchule zu Breslau. Mit einem Vorwort von Dr. **C. A. Kletke**, Dir. der höhern Bürgerſchule zu Breslau. Daſ., Hirt. 1847. gr. 8. (XIV u. 304 S. 15 Sgr.)

Wenn Hr. Dr. Kletke in dem Vorworte, wenigſtens indirect,

Digitized by Google

zu verſtehen giebt, daß der Zweck eines deutſchen Leſebuches für Volksſchulen die Uebung des Anſchauens, Denkens und Sprechens weniger zu berückſichtigen habe, ſo müſſen wir dagegen proteſtiren. Die „wiſſenswerthen naturhiſtoriſchen, phyſikaliſchen, geographiſchen und hiſtoriſchen Kenntniſſe,“ deren ein Volksſchulbuch enthalten müſſe, können recht wohl geeignet ſein, an ihnen das Anſchauen u. ſ. w. zu üben. Das vorliegende Leſebuch enthält deren auch in zweckmäßiger Auswahl neben proſaiſchen und poetiſchen Erzählungen, Mährchen, Schilderungen u. dgl., und ſei allen Volksſchullehrern beſtens empfohlen.

63) Deutſches Leſebuch zum Gebrauche in Schulen. Von **K. W. Hardmeier**. In drei Abtheilungen. Zürich, Schultheß. 1844 u. 1848. gr. 8. (XII u. 305, VI u. 314, VIII u. 327 S. — compl. 1½ Thlr.)

Das Buch iſt auf drei Claſſen mit Schülern von 11—12 bis 14—15 Jahren berechnet und zerfällt demgemäß in drei Abtheilungen, welche zwar dem Plane nach im Zuſammenhange mit einander ſtehen, jedoch auch einzeln gebraucht werden können. Jede derſelben zerfällt in einen proſaiſchen und poetiſchen Theil, von welchen der erſtere namentlich an Naturſchilderungen ſehr reich iſt, der letztere in jeder Abtheilung lyriſche und epiſche Gedichte bringt. Das Buch hat entſchiedenen Werth und verdient nachdrücklich empfohlen zu werden.

64) Deutſches Leſebuch für mittlere Gymnaſialclaſſen. Herausgeg. von **Aug. Spieß**, Conrector zu Dillenburg, u. **Friedr. Spieß**, Prof. am Gelehrten-Gymnaſium zu Wiesbaden. Bielefeld, Velhagen u. Klaſing. 1848. gr. 8. (XL u. 488 S. 1 Thlr.)

Enthält eine bedeutende Anzahl gut gewählter, hauptſächlich auch auf Bildung des Charakters berechneter Leſeſtücke in einer poetiſchen und proſaiſchen Abtheilung. Die Gedichte ſind epiſche, epiſch-lyriſche, rein-lyriſche, didaktiſch-lyriſche, Gedichte in beſondern Formen (Oden, Sonetten, Octaven, Canzonen, Gaſelen), dramatiſche (Monolog aus Wilhelm Tell) und rein didaktiſche (Fabeln, Parabeln, Räthſel, Lehren, Epigramme). Die Proſa zerfällt in beſchreibende und erzählende (Geſchichte, Erzählungen, Sagen, Mährchen), in Abhandlungen, Briefe, Dialoge, Reden, Parabeln, Fabeln und Sentenzen. Eine brauchbare Zugabe enthält die wichtigſten Notizen aus dem Leben derjenigen Schriftſteller, deren Werke in dem Leſebuche benutzt worden ſind. In Volksſchulen iſt es nicht zu gebrauchen, aber dem Volksſchullehrer ſehr zu empfehlen. Wir machen namentlich auf die Vorrede und die Einleitung (eine kurze Metrik enthaltend) aufmerkſam.

65) Deutſches Leſebuch. Dritter Curſus. Von **C. Oltrogge**, Vorſteher der höhern u. der Bürgertöchterſchule in Lüneburg. 4., verbeſſ. u. ſehr verm. Aufl. Hannover, Hahn. 1849. gr. 8. (XI u. 658 S. 1 Thlr.)

Wir brauchen wohl kaum Etwas zur Empfehlung dieſes Buches zu ſagen, da es längſt rühmlichſt bekannt iſt. Für diejenigen, welche

Digitized by Google

den Inhalt nicht kennen, führen wir an, daß es Folgendes enthält: Proſaiſcher Theil. 1) Erzählende Proſa. a) Erzählungen (durch zwei Dorfgeſchichten von Auerbach vermehrt). b) Sagen und Mährchen. c) Darſtellungen aus der Weltgeſchichte (von v. Müller, Rotteck, Ranke, Dahlmann, Schiller). 2) Beſchreibende Proſa. 3) Lehraufſätze. 4) Briefe. 5) Vermiſchtes (von Claudius, Jean Paul u. A.). Poetiſcher Theil. 1) Epiſche Dichtungen. A. Epiſch-didaktiſche Gattung, Fabel. a) Aeſopiſche Fabel. b) Lehrerzählung. c) Parabeln. B. Epiſche Gattung im engern Sinne. a) Erzählende (Handlungen darſtellende) Dichtungen (— rein-epiſche Gattung, Epos — epiſch-lyriſche Gattung, Ballade — gemiſchte epiſche Gattung, Epopöe [aus dem Meſſias] —). b) Beſchreibende Dichtungen (Idylle). 2) Lyriſche Dichtungen. a) Beſchreibende (lyriſch-didaktiſch). b) Elegie. c) Lied. d) Romanze. e) Oden. f) Satyre. Anhang: Poetiſche Formen. 1) Epigramme. 2) Triolette. 3) Madrigal. 4) Sonett. 5) Seſtine. 6) Aſſonanz, Decime und Gloſſe. 7) Gaſelen. 8) Cantate. 9) Lehrgedicht. Den Schluß macht ein Verzeichniß der benutzten Schriftſteller.

66) Der Bildungsfreund. Ein vaterländiſches Leſebuch zunächſt für Schleswig-Holſtein. Von **Heinr. Burgwardt.** 2., verb. u. ſehr verm. Aufl. Altona, Schlüter. 1849. gr. 8. (XII u. 851 S. 1 Thlr.)

Nach zwei Richtungen hin müſſen unſere deutſchen Leſebücher einer Reform ſich unterwerfen, wenn ſie den Anfoderungen der Neuzeit entſprechen wollen: ſie müſſen das Nationalleben repräſentiren und nach ſprachunterrichtlichen Zwecken bearbeitet ſein. Bis jetzt iſt das vorliegende Buch das einzige, welches beide Zwecke gleichmäßig unterbreitet hat, nicht ſo, daß beide nach einander verfolgt werden, ſondern in und miteinander gehen. Es will der heimiſchen deutſchen Bürgerſchule das ſein, was den Gymnaſien die alten Claſſiker ſind. Dem gemäß iſt ſeine Einrichtung folgende: Der Eingang (S. 1—18) bildet in kleinern Aufſätzen und Gedichten über Sprache und Schrift den Schlüſſel zum Ganzen, das in zwei Theile zerfällt, von denen die erſte Abtheilung des erſten (Sprach- und Leſeſchule) vorzugsweiſe den ſprachunterrichtlichen, die zweite Abtheilung und der zweite Theil den nationalen Zweck verfolgt. Der Verf. knüpft ſeinen Sprachunterricht von vornherein nicht wie Kellner, Otto, Mager u. A. gleich an Muſterſtücke an, ſondern bringt die ſprachlichen Erſcheinungen einzeln nach einander, und zwar zuerſt in einzelnen inhaltsreichen Sätzen gleicher Satzform zur Anſchauung und faßt dann das am kleineren Ganzen Erkannte auch als Glied eines größeren Ganzen — am Muſterſtück — auf. Dieſe Muſterſtücke ſowol, unter denen ſich faſt alle des Otto'ſchen Leſebuches (S. deutſche Sprache Nr. 1) befinden, wie auch die einzelnen Sätze ſind trefflich ausgewählt und iſt namentlich den deutſchen Sprüchwörtern eine gebührende Stellung eingeräumt. Uebrigens können auch die Leſeſtücke des zweiten Theiles zu Stylproben benutzt werden.

Digitized by Google

Die zweite Abtheilung des erſten Theiles (S. 174—375) — Häusliche und Gemeindekreis — führt den Schüler in die gewöhnlichen Vorgänge des Lebens ein und bereitet ſo auf den zweiten Theil vor, der das ganze Vaterland umfaßt und dieß, nämlich Schleswig-Holſtein und Deutſchland, in geographiſcher, naturkundiger und hiſtoriſcher Hinſicht vorführt. Eine ſehr glücklich gewählte Blumenleſe des Beſten, was wir in dieſer Beziehung beſitzen, von echt deutſchem Geiſte durchweht und fort und fort das Wort des Dichters predigend: „Ans Vaterland, ans theure, ſchließ' dich an, das halte feſt mit deinem ganzen Herzen!“ — Möchten doch alle deutſchen Lehrer, durch unſere Anzeige aufmerkſam gemacht, das treffliche Buch ſich anſchaffen, ſich ſelbſt zur Erfriſchung in Zeiten undeutſchen Treibens, ihren Schülern als Führer durch das Vaterland und ſeine Geſchichte, als Erwecker und Erhalter vaterländiſcher Geſinnung.

67) Allemannia. — Erſtes Leſebuch. Ein Schul- und Feſtgeſchenk für die deutſche Jugend. Von **Alfred v. d. Aue.** 2., verb. u. verm. Aufl. Feſtausgabe mit 3 Stahlſtichen. Swinemünde u. Anclam, Dietze. 1848. 8. (28 Bg. 1 Thlr.)

Auswahl der beſten Mährchen, Sagen, Erzählungen, Fabeln, Parabeln, Legenden, Romanzen, Balladen, Charakterſchilderungen, Kriegs- und Heldenthaten, Schilderungen, Beſchreibungen, Lehren und Lebensregeln.

68) Deutſches Leſebuch, zuſammengeſtellt durch die Lehrer des Friedrich-Wilhelms-Gymnaſiums zu Cöln. 1. Abth. Untere Lehrſtufe. Cöln, Bädeker. 1848. gr. 8. (15½ Bg. 15 Sgr.)

69) Daſſelbe. 2. Abth. Mittlere Lehrſtufe. Ebend. gr. 8. (19 Bg. 25 Sgr.)

70) Leſe-, Lehr- und Sprachbuch für die mittlern und obern Claſſen der Elementarſchulen. Schwelm, Scherz. 8. (10 Bg. 5 Sgr.)

71) Lebensbilder III. — Leſebuch für Oberclaſſen in Stadt- und Landſchulen, herausgeg. von **Berthelt, Jäkel, Kell, Petermann** und **Thomas.** 2. verm. Aufl. des Sächſiſchen Leſebuches. Dresden u. Leipzig, Arnoldi. 1848. gr. 8. (30 Bg. 12 Sgr.)
(S. P. J.-Ber. III. S. 48.)

72) Neues Leſebuch für deutſche Elementarſchulen, von **F. S. Lucas,** Prediger und Vorſteher der Rettungsanſtalt zu Rokitten bei Schwerin im Großherzogthum Poſen. Poſen, Mittler. 1848. gr. 8. (27 Bg. 5½ Sgr.)

73) Das Vaterland, ein Leſebuch für die obern Claſſen der Volksſchule, von Dr. **W. J. G. Curtman,** Seminardirector zu Friedberg. 2., verb. Aufl. Darmſtadt, Diehl. 1848. gr. 8. (26 Bg. 15 Sgr.)

74) Deutſches Leſebuch für mittlere Gymnaſial- und höhere Bürgerſchulclaſſen zum öffentlichen und Privatgebrauch. Von Dr. **J. Ch. Elſter,** Conrector. 5., gänzlich umgearb. Aufl. Helmſtedt, Fleckeiſen. 1848. 8. (43 Bg. 1 Thlr. 7½ Sgr.)

75) Deutſcher Schul-, Haus- und Kinderfreund. Ein Leſebuch des deutſchen Volks für Schule und Haus. Von **K. F. W. Wander.** Grimma, Verlagscomptoir. 1848. 8. (36⅛ Bg. 7½ Sgr.)

Digitized by Google

76) Allgemeines Leſebuch für deutſche Stadt- und Landſchulen. 2. Thl. Für die Oberclaſſen. Bearbeitet und zuſammengeſtellt aus den Werken der ältern und neuern Claſſiker und ausgezeichnetſten, muſtergültigſten Volksſchriftſteller deutſcher Nation, von **Gg. A. Winter**, Oberlehrer zu Kirchberg. Leipzig, Wöller. 1849. 8. (27 Bg. 12 Sgr.)

C. Jugendſchriften.

1) Das deutſche Kinderbuch. Altherkömmliche Reime, Lieder, Erzählungen, Uebungen, Räthſel und Scherze für Kinder. Geſammelt von **Karl Simrock**. Frankfurt a. M., Brönner. 1848. 8. (248 S. 20 Sgr.)

Wer ſich an dieſer trefflichen Sammlung nicht jung lieſt, verdiente eigentlich nicht alt zu werden. Da haben wir das wahrhaftige Bild unſerer Kindheit in ſeiner ganzen Friſche, Einfachheit und Unſchuld, lebendiger gezeichnet, als es irgend eine *gemachte* Kindergeſchichte vermag. Man weiß nicht, ſoll man mehr die Reichhaltigkeit unſerer Sprache und volksthümlichen Literatur oder den Fleiß eines Mannes bewundern, der alle dieſe, theils nur in vereinzelten Landſtrichen, theils überall, wo deutſche Zungen klingen, heimiſchen Schätze zu einem lieblichen Strauße verband. Es ſind im Ganzen 676 Nummern, die Folgendes enthalten: Ammenſcherze, Koſeliedchen, Schooß- und Knieliedchen, Buchſtabirſcherze, Wiegenlieder, Kindergebete, Kinderpredigten, allerlei Lieder und Reime, Verkehr mit der Natur, Nachahmungen, Spiele, Jahreslieder, Neck-Mährchen und Gedächtnißübungen, Sprechübungen, deutſch oder wälſch (Leſeräthſel)? Räthſel. Möchte doch Niemand, namentlich kein Lehrer und keine Mutter, verſäumen, das Buch ſich anzuſchaffen.

2) Kinderlieder von **Herm. Eckelmann**. Zum Beſten der Kinderpflegeanſtalt zu Lüneburg. Daſ., Engel. 1847. 8. (54 S. 7½ Sgr.)

Unter den vielen Kinderliederſammlungen der Neuzeit eine der beſten. Sämmtliche Lieder, welche die einfachſten Lebensverhältniſſe beſingen, zeichnen ſich durch Einfachheit, Natürlichkeit und richtiges Auffaſſen der Kinderwelt aus und lernen ſich leicht. Wer Hey's, Güll's und Löwenſtein's Kinderlieder beſitzt, wird ſich auch gern die vorliegenden anſchaffen.

3) Poeſien und Bilder für alle lieben Kinder. Von **J. J. Benajah**. 2 Bändchen mit vielen Holzſchnitten. Schaffhauſen, Schalch. gr. 8. (64 u. 72 S. 14 Sgr. Mit color. Bildern 28 Sgr.)

Dieſe Sammlungen „ſind aus entſchieden chriſtlichem Sinne und im eigenſten evangeliſchen Liebesintereſſe für die Kinderherzen hervorgegangen." Man kann aber nicht ſagen, daß jene ſchwärmeriſch-religiöſen Reflexionen, wie ſie in den meiſten dieſer Lieder, namentlich des erſten Bändchens, vorkommen, von beſonderm Nutzen für des Kindes Gemüthsleben wären. Alles Abſtracte iſt Gift für den kindlichen Geiſt. Was ſich in den vorliegenden Gedichten auf

Digitized by Google

die einfachen Lebensverhältniſſe des Kindes bezieht, lieſt ſich zuweilen recht gut, obgleich das Meiſte wenig poetiſchen Werth enthält. Die Poeſien des erſten Bändchens ſind übrigens erſt nach den durchſchnittlich recht guten Holzſchnitten angefertigt.

4) Gedichte für die Jugend von **K. W. Ferd. Enslin.** Mit Vignetten. Frankfurt a. M., Keßler. 1846. gr. 8. (IV. u. 156 S. 15 Sgr. cart.)

Ein hübſches Geſchenk für Kinder, das ſich auch durch eine treffliche äußere Ausſtattung auszeichnet. Die meiſten der Gedichte ſind rein lyriſch; zum Schluß kommen einige epiſchen Charakters, Balladen und Erzählungen. Die geiſtloſen und ſo unnatürlichen Reflexionen, wodurch manche Dichter ihren Machwerken einen beſondern ſittlichen Werth zu verleihen glauben, fehlen den ungekünſtelten Productionen unſers Jugenddichters gänzlich, und empfehlen wir ſie aus dieſem Grunde auch allen Lehrern als brauchbaren Stoff bei den Anſchauungs- und Sprechübungen.

5) Häusliches Feſtarchiv für die Jugend, enthaltend Glückwünſche zu Neujahrs-, Namens- und Geburtstagsfeſten, ſo wie bei mehreren andern feierlichen Gelegenheiten. Nebſt einem Anhange paſſender Gelegenheitslieder und Angabe der dazu gehörigen Melodien. Eigenes und Fremdes. Von **C. F. Kinderfreund.** M.-Gladbach, Riffarth. (Aachen, Wengler in Comm.) gr. 8. (64 S. 4 Sgr.)

Es enthält: A. Neujahrswünſche in Briefen. B. Solche in Verſen. C. Namens- oder Geburtstagsbriefe. D. Geburtstagswünſche in Verſen. E. Angebinde am Weihnachtsfeſte, bei Jubelhochzeiten, bei Vermählungen und andern feierlichen Gelegenheiten. Auf der letzten Seite finden ſich einige Bemerkungen über Briefſchreiben. Die Gabe wird manchem Lehrer, dem es bei eigener Abfaſſung von dergleichen Gelegenheitsgedichten an Zeit, Luſt oder Geſchick fehlt, willkommen ſein.

---

6) Weihnachtsblüthen. Ein Almanach für die Jugend auf das Jahr 1849. In Verbindung mit Andern herausgegeben von Dr. **Guſt. Plieninger.** Zwölfter Jahrgang. Mit vielen Bildern. Stuttgart, Belſer. 12. (316 S. In Callico mit ſchönen Goldpreſſungen geb. 1 Thlr.)

Was wir im zweiten und dritten Jahrgange unſeres Jahresberichts (S. 109 u. 58) über den Werth des zehnten und elften Jahrganges dieſes Jugendalmanachs im Allgemeinen geſagt haben, findet auch auf den vorliegenden, noch freundlicher ausgeſtatteten Jahrgang volle Anwendung. Er enthält Erzählungen von Erdm. Müller, Chriſtoph v. Schmid, K. Steiger, Louiſe Pichler, von der Verfaſſerin des „armen Martin", von einem Amerikaner und vom Herausgeber ſelbſt (intereſſante Schilderungen und Anekdoten aus Nordamerika, die in keinem Jahrgange fehlen). Die Gedichte ſind von Güll, Ulr. Biſſinger, Jul. Krais und Erdm. Müller, welcher Letztere im Gebiete der Idylle, in

Digitized by Google

Poeſie und Proſa, wirklich Treffliches leiſtet. Sollen wir noch etwas Lobenswerthes hervorheben, ſo ſind es die neun herrlichen Stahlſtiche, mit denen das Buch geſchmückt iſt.

7) Der neue deutſche Jugendfreund zur Unterhaltung und Belehrung der Jugend herausgegeben von **Franz Hoffmann.** Jahrg. 1849. Erſtes Bändchen. Mit 3 Stahlſtichen. Wriezen a. d. O., Weiße. 8. (159 S. 7½ Sgr.)

Der als Jugendſchriftſteller ſchon rühmlichſt bekannte Verf. tritt hier mit einem Unternehmen auf, das die nachdrücklichſte Unterſtützung, namentlich von Seiten der Lehrer, verdient. In ſchöner Ausſtattung, bei äußerſt billigem Preiſe, enthält das erſte Bändchen eine größere Erzählung: „Was Gott thut, iſt wohlgethan“, die gewiß Jeder mit Vergnügen lieſt, eine kleinere, „Der Schmied von Regenbach“, eine Schilderung der „Silberminen von Pasco“, nach Tſchudi, ein Gedicht, „Kind und Taube“ von Th. Moore, und einige Räthſel. Wir machen wiederholt auf dieſen wirklichen Jugendfreund aufmerkſam, der jährlich in ſechs Bändchen erſcheint.

8) Land- und Seebilder in Erzählungen für die reifere Jugend, von **Franz Hoffmann.** Erſter Band: Wilde Scenen in Südafrika. Natur- und Sittengemälde. Wriezen a. d. O., Weiße. 8. (232 S. cart. 22½ Sgr.)

Von dieſen „Bildern“ erſcheinen jährlich zwei Bände, jedes mit einem guten Stahlſtich geziert, und bei compreſſem Druck reichlichen Stoff enthaltend. Die lebendigen Schilderungen ſind in eine angenehme Erzählung eingekleidet, die durchaus nicht das Gepräge einer gewöhnlichen Reiſebeſchreibung an ſich trägt. Sie ſind ganz geeignet, dem Leſer eine klare Vorſtellung von der wilden Natur mit ihrem Thier- und Menſchenleben, ihrem Pflanzenwuchs und der Eigenthümlichkeit des Klimas zu verſchaffen, und würde beim geographiſchen Unterricht von Seiten des Lehrers wie der Schüler mit großem Nutzen gebraucht werden können.

9) Neue Wanderungen durch die Thierwelt. Ein Buch für Knaben und Mädchen. Von Dr. **A. B. Reichenbach,** Lehrer der Naturgeſchichte in Leipzig. Mit colorirten und ſchwarzen Holzſchnitten nach Originalzeichnungen von J. Kirchhoff u. A. Leipzig, Kretzſchmar. br. 8. (156 S. eleg. cart. 1 Thlr.)

Zunächſt gefällt das Buch durch ſeine artiſtiſche Ausſtattung, indem namentlich die beiden colorirten Abbildungen, eine, eine Antilope umſchlingende Rieſenſchlange und zwei Pfefferfreſſer, durch richtige Zeichnung und treues Colorit kaum etwas zu wünſchen übrig laſſen. Aber auch der Text iſt für ſeinen Zweck recht gut und wird ſich unter der kleinen und großen Jugend viel Freunde erwerben. Die Jagdſcenen, die zum Theil aus andern Werken entlehnt ſind, ſind vollkommen geeignet, den Durſt nach gefährlichen Abenteuern, der die meiſten Knaben in einem gewiſſen Alter plagt, zu ſtillen.

Digitized by Google

10) Trojas Eroberung. Eine Erzählung für kleine und große Kinder. Mit einem Anhange, enthaltend Gedichte über dieſelbe von Homer, Virgil und Schiller. Nürnberg, Leuchs u. Comp. 8. (IV. u. 102 S. cart. 13 Sgr.)

Wir ſtimmen dem Verf. darin bei, daß unſere neueſte Kinderliteratur des Seichten, Kindiſchen viel hat, und daß es an der Zeit iſt, für eine kräftigere geiſtige Nahrung zu ſorgen; glauben aber, daß wir, um dieß zu ſuchen, nicht zu den alten Griechen zurückzugehen brauchen, daß unſere alt- und mittelhochdeutſche Literatur gleich erhabene, begeiſternde Stoffe aufzuweiſen hat, die freilich leider von den ſo gern ausländernden Deutſchen nicht nach Verdienſt gewürdigt werden. Ja, es wäre endlich an der Zeit, jene alten Schätze dem jungen Deutſchland mundrecht zu machen; vielleicht, daß ſie noch zeitig genug kämen, um einen Theil des zugleich mit der Sprache verflachten und verflüchtigten deutſchen Geiſtes der Kraft für fernere Tage der Arbeit zu retten. — In Ermangelung brauchbarer Bearbeitungen und Auszüge aus dem deutſchen Alterthume mögen indeſſen dieſe gut erzählten, mit drei Lithographien geſchmückten Geſchichten aus der griechiſchen Vorzeit der Jugend empfohlen ſein.

11) Geſchichtenbibliothek für das reifere Alter. Erſtes Bändchen: Der Prinzenraub. Für das deutſche Volk erzählt von **Ed. Köller.** Mit 2 Lithogr. Leipzig, Fritzſche. gr. 16. (52 S. ſteif broch. 6 Sgr.)

Enthält die bekannte Geſchichte von Kunz von Kaufungen, eingeleitet durch einen Rückblick auf die Zeit des Fauſtrechts und gut erzählt. Sie iſt auch für Schulkinder genießbar.

---

12) Erzählungen aus der Kinderwelt. Ein Familienbuch von **Thekla von Gumpert.** Mit colorirten Abbildungen nach Ferdinand Koska's Originalzeichnungen. Bis jetzt 7 Bändchen. Breslau, Hirt. 8. (à Bdch. ca. 6 Bg. cart. 10 Sgr.)

Dieſe ſieben Bändchen enthalten folgende ſechs Erzählungen: 1) Der Bettelknabe, oder: Bete und arbeite! 2) Poch, poch, poch! oder: Klopfet an, ſo wird Euch aufgethan. 3) Der kleine Schuhmacher, oder: Wo Treue Wurzel ſchlägt, da macht Gottes Segen einen Baum daraus. 4) Vier Wochen Ferien, oder: Arbeit iſt Krieg gegen das Elend. 5) Die Schloßmutter, oder: Reichthum iſt ein köſtliches Meſſer, aber man muß es zum Brotaustheilen, nicht zum Verwunden gebrauchen. 6) Die kleinen Helden, oder: Ein gut Gewiſſen iſt ein ſanftes Ruhekiſſen (zwei Bändchen). Wenn die fünf letzten Erzählungen der erſten, welche uns nur vorliegt, an Sprache und innerm Gehalt entſprechen, ſo verdient die Verfaſſerin den Dank der Kinderwelt für ihre freundliche Gabe. Das Bild einer armen mutterloſen Familie, deren Haupt, dem Trunke ergeben, ſeine Kinder zum Betteln zwingt, während der älteſte Knabe, begeiſtert durch einige zufällig erhaltene Kapitel aus der Lebensgeſchichte Peſtalozzi's,

dem Schmutze ſich entreißt und der Retter der Familie wird, — dieſes Bild iſt ſo treu gezeichnet und, ohne abſichtliches Moraliſiren, doch ſo durch und durch ſittlich gehalten, daß es wohl werth wäre, von allen Kindern gekannt zu ſein.

13) Der Erzähler am Kamine. Erzählungen aus dem Leben für die reifere Jugend von **Chr. Schmid**, Verfaſſer des „Bildners von Brügge", „Werke der Nacht" ꝛc. Mit 1 Stahlſtich. Augsburg, v. Jeniſch und Stage. 1849. 8. (125 S. 9 Sgr.)

Enthält drei Erzählungen: Das Chriſtusbild, die Schneelawine und das Raubſchiff. Ohne von außerordentlichem Werthe zu ſein, gehören ſie doch auch nicht zu jenen Fabrikarbeiten, mit denen der Buchladen vor Weihnachten zu einem großen Theile geſchmückt iſt. Es ſind Erzählungen, die man einmal gern lieſt, aber auch bald wieder vergißt.

14) Erzählungen für die Jugend zur Veredlung des kindlichen Gemüthes; von **J. Ernſt**. Zweite, mit 4 Abbild. verb. Aufl. Magdeburg, Bänſch. 8. (164 S. cart. 12½ Sgr.)

Keine gewöhnliche Waare. Inhalt: 1) Der Meineid, oder: Die traurigen Folgen der Lüge. 2) Wenn die Noth am größten iſt, iſt Gottes Hülfe am nächſten, oder: Wer Gott vertraut, hat wohlgebaut. 3) Der Geiz iſt eine Wurzel alles Uebels. 4) Peter Graul, oder: Die ſchädlichen Folgen der Furchtſamkeit und des Aberglaubens. Voll Moral und doch ohne moraliſches Geſchwätz, treu in Schilderung mannichfaltiger Ereigniſſe, edel im Ausdruck und der Darſtellung, werden die vier Erzählungen in den Händen der Kinder von großem Nutzen für Geiſt und Herz ſein.

15) Adelheid von Thalheim. Eine denkwürdige und rührende Geſchichte aus dem vorigen Jahrhundert. Dem blühenden Alter gewidmet von dem Verfaſſer der Oſtereier. **(Chriſtoph v. Schmid.)** Mit 1 Stahlſtich. Augsburg, Wolff. 1848. 8. (IV. u. 144 S. 10 Sgr.)

Wer kennt nicht die gemüthlichen Jugendſchriften des Verfaſſers der Oſtereier! Auch dieſes neue Werkchen aus der Feder des ſehr productiven Schriftſtellers reiht ſich in würdiger Weiſe an die frühern Erzählungen an. Es kann jedoch nur in den Händen der „reifern Jugend" Nutzen bringen, da es die Verführungsgeſchichte eines jungen Mädchens erzählt, und hier und da Blicke in Lebensverhältniſſe thun läßt, welche dem zarten Alter noch fremd ſind und bleiben müſſen.

---

16) Belehrendes und unterhaltendes Jugendtheater. — Eine Sammlung von Schau- und Luſtſpielen für das reifere Alter. Herausgegeben von **Rob. Schiff**, **J. Neumann** und Andern. Erſtes bis drittes Bändchen. Mit 5 colorirten Kupfern. Leipzig, Fritzſche. 12. (92, 104 u. 92 S. à 12 Sgr., in einem Bande eleg. carton. 1 Thlr.)

Dramatiſirte Stoffe können unter Umſtänden ein lebhafteres Intereſſe bei Kindern erregen, als gewöhnliche Erzählungen, aber dann

Digitized by Google

muß der Dialog lebendig behandelt werden und darf nicht in müßiges Geſchwätz ausarten, darf namentlich nichts enthalten, was nicht zur concreten Darſtellung der Fabel als durchaus nothwendig erſcheint. Dieſer Fehler iſt in den vorliegenden Stücken nicht immer vermieden. Es ſind: Die Aehrenleſerin, Rübezahl, Stunden der Andacht, die Schwärmerin, nach Raupach's Schleichhändlern bearbeitet, und „Ein jeder erhält ſeinen verdienten Lohn", eine Bearbeitung des Schiller'ſchen Paraſiten. Eine einfache Scenerie macht die Aufführung der kleinen Stücke auf Familientheatern leicht.

17) Heinrich von Eichenfels. Ein Schauſpiel für Kinder in zwei Aufzügen. Nach Chriſtoph v. Schmid's Erzählung bearbeitet von J. A. Sch. Zweite Aufl. Augsburg, Wolff. 1848. gr. 16. (60 S. 2½ Sgr.)

Die bekannte Geſchichte iſt hier durch das dramatiſche Kleid lebendiger geworden und wird auch in dieſem Gewande noch Viele erfreuen. Die Aufführung des Stückes würde nicht viel Schwierigkeiten machen, doch eignet es ſich beſſer zum Vorleſen mit Rollenvertheilung.

---

18) Goethe's Proſa. Auswahl für Schule und Haus. Herausgeg. von Dr. **Joh. Wilh. Schäfer.** Zwei Bände. Stuttgart u. Tübingen, Cotta. 1848. 8. (XII. u. 459, V. u. 390 S. 1 Thlr. 24 Sgr.)

Eins der Hauptmittel zur Förderung eines guten Styls iſt das Studium claſſiſcher Proſawerke. Unter dieſen ſtehen neben denen von Leſſing Goethe's Werke obenan. Mit Recht ſagt der Herausgeber: „Es iſt die Aufgabe der Schule, den äußern Glanz des Modeſtyls nach ſeinem wahren Werthe würdigen zu lehren und Goethe zum Mittelpunkte des ſtyliſtiſchen Unterrichts zu machen." Wenn nun ſchon der Umfang der Goethe'ſchen Schriften es nicht möglich macht, auch nur die bedeutendſten ihrem ganzen Inhalte nach zum Verſtändniß der Schüler (natürlich höherer Lehranſtalten) zu bringen, ſo kann dieß doch in geringerem Grade durch das Studium kleinerer Arbeiten, in denen ſich der Genius des großen Meiſters gleicher Weiſe abſpiegelt, angeſtrebt werden, und ſo können wir denn nur mit Freude die vor uns liegende „Auswahl" begrüßen, welche in drei Abtheilungen, entſprechend den Entwickelungsgraden der Goethe'ſchen Proſa, ein Geſammtbild von dem geiſtigen Streben und Wirken dieſes umfaſſenden und doch mitten in vielſeitigen Studien auf dem Mittelpunkte ruhenden Genius darbietet. Man hat es irgendwo dem Herausgeber zum Vorwurf gemacht, keine Proben aus den größern Romanen aufgenommen zu haben; wir halten dieß im Gegentheil für ſehr zweckmäßig; denn was nützen am Ende einzelne abgeriſſene Fragmente aus Werken, die eben in ihrer Geſammtheit ſtudirt ſein wollen, wenn man ſie vollkommen verſtehen will. Die Auswahl beſteht in Folgendem: Erſter Band: Erſte Abtheilung. (Erſte Periode von 1780 bis 1785.) 1) Betrachtungen über Kunſt und Literatur (1—3).

Digitized by Google

2) Werther'ſche Briefe. 3) Reiſeſkizzen (Schweizerreiſe, 1—8). 4) Briefe (an Lavater und Merck, 1—15). Zweite Abtheilung. (Mittlere Periode von 1785—1805.) 1) Italieniſche Briefe (1—14). 2) Das römiſche Carneval. 3) Abhandlungen über Kunſt und Kunſtwerke (1—4). 4) Charakteriſtik Winckelmann's (1—5). 5) Aufſätze zur Theorie und Kritik der Poeſie (1—6). 6) Naturwiſſenſchaftliche Abhandlungen (1—3). 7) Mährchen. 8) Briefe (an Schiller und Meyer, 1—12). Zweiter Band: Dritte Abtheilung. (Die Periode von 1806 bis zu Goethe's Tode.) 1) Biographiſche und literatur-hiſtoriſche Schilderungen und Charakteriſtiken (1—14). 2) Zu brüderlichem Andenken Wieland's. 3) Vermiſchte Aufſätze äſthetiſchen und culturgeſchichtlichen Inhalts (1—11). 4) Der neue Paris. Knabenmährchen. 5) Novellen. 6) Briefe (1—17). — Es wird den wenigſten Volksſchullehrern möglich ſein, ſich Goethe's Werke anzuſchaffen: hier haben ſie Gelegenheit, den großen Mann wenigſtens durch eine Auswahl des Beſten, was er geſchrieben, kennen zu lernen. Zugleich bemerken wir, daß in derſelben Verlagshandlung auch eine Auswahl der Poeſie Goethe's, ſo wie ſehr billige Schulausgaben der größern Werke, Alles in der trefflichſten Ausſtattung, erſchienen ſind.

---

19) Weihgeſchenk für Jünglinge. — Eine Vorſchule der äſthetiſchen Bildung. Von Chr. Oeſer. Breslau, Aug. Schulz. 12. (XII. u. 347 S. in engl. Einb. 1 Thlr. 5 Sgr.)

In ähnlicher Weiſe, wie in dem „Weihgeſchenk für Jungfrauen" (Leipzig, Brandſtetter. 3. Aufl.), ſucht hier der Verf. das äſthetiſche Gefühl durch Belehrung über das Schöne in ſeiner verſchiedenſten Geſtaltung zu beleben; wie aber dort des Weibes Eigenthümlichkeit den Grundton des Ganzen beſtimmte, ſo hier des Mannes Art und Weſen. Das Buch zerfällt in einen allgemeinen und in einen beſondern Theil. Jener handelt von den Bedingungen des Schönen in Natur und Kunſt (Form, Darſtellung, das Erhabene, die Anmuth u. ſ. w.); dieſer von den verſchiedenen Künſten (Baukunſt, Plaſtik, Malerei, Muſik, Poeſie, Mimik, Gartenkunſt). Die Sprache iſt edel und dabei leicht verſtändlich. Wir empfehlen das Buch namentlich zu Weihnachtsgeſchenken für Jünglinge.

---

20) Katechismus über die wichtigſten Zeitfragen für die reifere Jugend und das Volk. Zweite verb. Aufl. Augsburg, Kollmann. 1849. 8. (28 S. 2½ Sgr.)

Das Ganze zerfällt in 156 Fragen und Antworten, und zwar in der Einleitung über die verſchiedenen Regierungsformen, im erſten Kapitel über Preßfreiheit, im zweiten Kapitel über die Abgeordnetenwahl auf breiter Grundlage, im dritten über die Verantwortlichkeit

der Miniſter, im vierten über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Rechtspflege und über Schwurgerichte oder Geſchworene, im fünften über Religionsfreiheit und im ſechsten über das Verſammlungsrecht. Eine einfache, aber klare und beſtimmte Belehrung über die Einrichtungen eines conſtitutionellen Staates, durch deren Benutzung manche Irrthümer verſchwinden würden.

D. Lehrmittel für den Schreibunterricht.

1) Schönſchreibübungen in der deutſchen Schrift nach der dritten Stufe der vorgeſchriebenen Muſterblätter und dann auch in der lateiniſchen Schrift für die Oberclaſſen. Stoff: Die Hauptmomente der Erdbeſchreibung. 5. Heft. B. (Von **Zwanziger.**) Baireuth, Buchner. 1848. 4. (20 Bl. mit lithogr. Vorſchriften, 2½ Sgr.)

Dieß Heft ſchließt ſich auf würdige Weiſe an die ſchon im 3. Jahrg. des P. J.-Ber. (S. 54) beurtheilten frühern Hefte an. An Stoff enthält es das Wichtigſte über Deutſchland und Baiern, noch veranſchaulicht durch zwei, auf der Innenſeite der Decken abgedruckte und mit zahlreichen geographiſchen Notizen verſehene Karten dieſer beiden Länder. Wir machen noch einmal auf das ganze, nun geſchloſſene Werk wegen ſeiner außerordentlichen Billigkeit aufmerkſam.

2) Deutſche und engliſche Schulvorſchriften von **W. Neff**, Lehrer an der höhern Bürgerſchule in Heidelberg. Heidelberg, Groos. 1848. qu. ½ 4. (13 auf einer Seite lithogr. Bl. Schreibvelinpapier. geh. 2½ Sgr.)

Von einzelnen Buchſtaben bis zu Wörtern und Sätzen. Sehr gefälliger Ductus ohne ungewöhnliche Formen. Bei eleganter Ausſtattung äußerſt billig.

3) Schreibſchule, enthaltend methodiſch geordnete Muſterblätter und erklärenden Text. Von **S. Fürſtenberg**, Schreib- und Zeichnenlehrer. Deutſche Schrift. 1. u. 2. Heft. Trier, Troſchel. 1848. quer ſchmal gr. 4. (14 lith. u. 13 gedruckte Bl. 12½ Sgr.)

4) Vorſchriften für den Unterricht im Schönſchreiben. Von **Chr. Fr. A. Engelhardt**, Lehrer. Ronneburg, Hofmeiſter. 1848. qu. gr. 4. (25 lith. Bl. 16 Sgr.)

5) Deutſche Vorſchriften für Landſchulen. Von **Joſ. Rothfiſcher**, Schullehrer. 48 (lith.) Blätter für die 1. Claſſe I. Abtheil. in ſtufenweiſen Uebungen. Landshut, Thomann. qu. 4. (In Etui 7½ Sgr.)

6) Dieſelben, für die 1. Cl. II. Abth. Ebend. qu. 4. (48 Bl. 7½ Sgr.)

7) Dieſelben, für die 2. Cl. Ebend. qu. 4. (48 Bl. 7½ Sgr.)

8) Dieſelben, für die 3. Cl. Ebend. qu. 4. (48 Bl. 7½ Sgr.)

9) Kalligraphiſche Vorlegeblätter zum methodiſchen Schreibunterricht in Elementarſchulen. Auch zum Privat- und Selbſtunterricht eingerichtet. Von **P. Guhra**, Lehrer an der kath. Stadtſchule zu Gneſen. — Deutſche Currentſchrift. 1. u. 2. Heft. Liſſa und Gneſen, Günther. qu. gr. Lex.-8. (31 lith. Bl. à Heft 10 Sgr.)

Digitized by Google

10) Kalligraphiſche Vorlegeblätter zum methodiſchen Schreibunterricht in Elementarſchulen ꝛc. 3. Heft. Ebend. qu. gr. 4. (16 lith. Bl. 15 Sgr.)

11) Dieſelben, engliſche Schrift, 1. u. 2. Heft. Ebend. qu. gr. Lex.-8. (32 lith. Bl. à Heft 10 Sgr.)

12) Kalligraphiſche Wandvorſchriften in deutſcher Handſchrift. Von **A. Decker**, Rector an der Bürger- und Volksſchule in Neuſtadt-Magdeburg. 2. Curſus. (Auf ſchwarzem Grund.) Leipzig, Klinkhardt in Comm. qu. halb Olifantformat. (16 Bl. 1½ Thlr.)

13) Kalligraphiſche Wandvorſchriften in engliſcher ſogenannter lateiniſcher Schrift. Von **A. Decker**. 2. Curſus. (Auf ſchwarzem Grund.) Ebend. qu. halb Olifantformat. (16 Bl. 1½ Thlr.)

---

14) Die Stenographie, dem Elementarunterrichte aggregirt, eine Abhandlung zur Charakteriſtik des Gabelsberger'ſchen Syſtems der deutſchen Redezeichenkunſt für alle die, welche, ohne dieſe Kunſt ſelbſt zu erlernen, ſich ein begründetes Urtheil darüber verſchaffen wollen, ob dieſelbe die ihr vindicirte Stellung im Elementarunterrichte wirklich einzunehmen verdient, von **F. G. Nietzſche**, K. S. Finanzcalculator. Dresden, Adler u. Dietze. 1849. gr. 8. (22 S. 4 Sgr.)

Der Inhalt dieſer Broſchüre kann als Einleitung zu dem folgenden Lehrbuche angeſehen werden. Sie legt die Theorie des Gabelsberger'ſchen Syſtems dar, macht auf den großen Nutzen aufmerkſam, den die Stenographie im Allgemeinen hat, beſonders auf Univerſitäten, und führt ſchließlich die Eigenſchaften an, welche ein brauchbares Lehrbuch der Stenographie haben muß. Ganz abgeſehen von den eigenthümlichen Vortheilen oder Nachtheilen, wie Einige wollen, des Gabelsberger'ſchen Syſtems [1]), ſo muß man doch geſtehen, daß des Verfs. Anſichten über die Methode bei Erlernung derſelben ſehr zweckmäßig ſind, und daß er in Folgendem ein brauchbares Lehrbuch geliefert hat.

15) Lehrbuch der Stenographie zum Gebrauche für Lehrer und zum Selbſtunterrichte herausgegeben und autographirt von **G. F. Nietzſche**. 1. u. 2. Liefer. Dresden, Adler u. Dietze. 1849. 4. (à Liefer. 40 S. 10 Sgr.)

Der Verf. befolgt nicht, wie dieß bei dem Gabelsberger'ſchen Werke der Fall iſt, den ſyſtematiſchen, ſondern den empiriſchen Weg, d. h. er geht ſofort nach Entwickelung der theoretiſchen Elemente zur Praxis über und zeigt an ihr die Conſequenzen jener Theoreme. Dadurch wird das Intereſſe des Schülers an der Kunſt von

---

1) Das Gabelsberger'ſche Syſtem hat das Eigenthümliche, daß es die meiſten Wörter, ja ſelbſt Sätze abgekürzt darſtellt. Um z. B. die Worte „das öffentliche Leben" ſtenographiſch niederzuſchreiben, würde man ſich etwa bloß der Schriftzeichen für „das öfntle Leb" bedienen u. ſ. w.

Digitized by Google

vorn herein lebendig erhalten, und er kommt auf leichtere und ſchnellere Weiſe in den Beſitz derſelben. Der Verf. giebt zuerſt nach einer kurzen Einleitung über die Eigenthümlichkeiten der Stenographie die einfachen Schriftzeichen oder Buchſtaben mit fortlaufenden Beiſpielen und zuſammenhängenden Schreib- und Leſeübungen; dann kommen die Doppel- und Sylbenconſonanten, die Artikel, die Hülfsverben, die beſondern Wortarten und zuletzt die Zahlen. Hoffentlich werden die noch fehlenden drei oder vier Hefte bald erſcheinen, und — etwas beſſer im Druck ausfallen, als namentlich das erſte, in welchem man bei mehreren Zeichen das Charakteriſtiſche derſelben nicht zu erkennen im Stande iſt; das zweite Heft iſt ſchon viel beſſer.

16) Anleitung zur Schnellſchreibekunſt. 2. verb. Aufl. Aarau. (Frankf. a. M., Sauerländer.) 1848. 8. (1 lith. Bg. 5 Sgr.)

IV. Deutſche Sprache.

A. Sprachlehrliche Schriften und Grammatiken.

a. Für den Lehrer.

1) Das Leſebuch als Grundlage und Mittelpunkt eines bildenden Unterrichts in der Mutterſprache. — Eine Anleitung für Lehrer in einer Reihe ſprachunterrichtlich bearbeiteter Leſeſtücke. Von **Fr. Otto**, Rector der Knabenbürgerſchule in Mühlhauſen. 3., verb. Aufl. Erfurt u. Leipzig, Körner. 1849. gr. 8. (XXVIII. u. 398 S. 1 Thlr.)

Es wäre unnütz, hier noch etwas zum Lobe dieſes ausgezeichneten Buches ſagen zu wollen, deſſen Werth auch allſeitig anerkannt zu werden ſcheint, da ſeit fünf Jahren drei Auflagen nöthig geworden ſind. Veränderungen in der innern Einrichtung deſſelben ſind nicht gemacht worden, und nur hier und da hat der Verf. einzelnes Mangelhafte verbeſſert, wie denn z. B. die Beſprechung der erſten Fabel gänzlich umgeändert worden iſt. Für diejenigen, welche den reichen Inhalt des Buches noch nicht kennen ſollten, folge hier eine kurze Ueberſicht deſſelben. An Leſeſtücken, welche ſprachunterrichtlich behandelt ſind, enthält es ſieben Fabeln, vier Erzählungen, vier Parabeln, vier Beſchreibungen und zwei Abhandlungen. An dieſe Leſeſtücke knüpft nun der Verf. die geſammte Sprachlehre und Styliſtik; alſo in Bezug auf erſtere: die Vermittelung des Wort- und Sachverſtändniſſes durch Zergliederung und Erklärung, die Wort- und Wortformenkenntniß, die Satzlehre und Satzbildung, die Wortbildung; in Bezug auf die Fertigkeit im mündlichen und ſchriftlichen Ausdrucke: den Leſevortrag, den freiern Vortrag, die Aufſchreibelehre, die Aufſatzlehre. Den Schluß bilden Bemerkungen über Briefe und Geſchäftsaufſätze, über die Correctur der ſchriftlichen Arbeiten und über

Digitized by Google

die Stellung des Kirchenliedes im Sprachunterrichte. (Vergl. P. J.-Ber. 2. Jahrg. S. 126.)

2) Praktiſcher Lehrgang für den deutſchen Sprachunterricht. Ein Hand- und Hülfsbuch für Lehrer in Volks- und Bürgerſchulen. Von **L. Kellner.** Zweiter Band: Der Sprachunterricht. Ein Leitfaden für den ſprachlehrlichen Unterricht in den Mittel- und Oberclaſſen der Volks- und Bürgerſchulen. Fünfte verb. Aufl. Erfurt, Otto. 1849. gr. 8. (12¼ Bg. 16 Sgr.)

Auch dieſe Auflage des ſchon rühmlichſt bekannten Buches wird bald ihre Freunde finden. Wir halten es hier für genügend, auf das Erſcheinen derſelben aufmerkſam gemacht zu haben und verweiſen die Wenigen, welchen der Kellner'ſche Lehrgang noch unbekannt ſein ſollte, auf des Verfs. Arbeiten in den frühern Jahrgängen des Pädagogiſchen Jahresberichts.

3) Praktiſcher Unterricht in der deutſchen Sprache, oder Anweiſung, denſelben an gegebene Leſeſtücke anzuknüpfen. Zum Gebrauche für Volksſchullehrer. Von **Richard Baron,** Diakonus, Rector der Stadtſchule und Lehrer am Seminar in Löwen. Breslau, Geſohorsky. 1848. gr. 8. (XVI. u. 64 S. 7½ Sgr.)

Der Verf. hat in ſeinem, dem Otto'ſchen anſcheinend ähnlichen Lehrgange zweierlei zu vereinigen geſucht; einmal dem Lehrer die möglichſte Freiheit in der Beſprechung der mitgegebenen Leſeſtücke zu geſtatten, dann aber ſeine unterrichtliche Thätigkeit an einen feſten Gang zu binden, in welchem nach und nach Alles zur Behandlung kommt. Zu dieſem Zwecke ſind ſämmtliche Leſeſtücke von dem Verf. ſelbſt niedergeſchrieben worden. Es kam ihm alſo hierbei nicht darauf an, eine Muſterſammlung vorzüglicher Leſeſtücke zu liefern, ſondern nur darauf, ſowohl den Stoff, als auch die Ausführung ſo zu wählen und einzurichten, daß das Berückſichtigung fände, was eben der Gang des Unterrichts als Bedürfniß erſcheinen ließ. Während alſo Otto ſeine Belehrungen nach dem Leſeſtücke einrichtet, wird dieß bei Baron nur als ein bequemes Mittel benutzt, um gewiſſe grammatikaliſche Regeln den Schülern zum Bewußtſein zu bringen. Das ganze Buch enthält in neun Abſchnitten nichts weiter, als Belehrungen über die Wörterclaſſe, und nebenbei das Wichtigſte vom Satze. Nichts von der Vielſeitigkeit der Behandlung, wie in dem Otto'ſchen Buche.

4) Vollſtändige Anleitung zu elementariſchen Sprachübungen und zum Elementarunterricht in der Sprachlehre. Ein methodologiſches Handbuch für Lehrer, insbeſondere für Lehrer an Schullehrerſeminarien, an Elementarſchulen, und an den Vorbereitungs- und untern Claſſen der Gymnaſien und Realſchulen. — Dr. **K. F. Becker's** grammatiſcher Anſicht gemäß nach dem natürlichen Syſtem der Sprache angeordnet von **F. C. Honcamp.** Zweite, umgearbeitete und vermehrte Aufl. Soeſt, Naſſe. 1848. gr. 8. (LX u. 546 S. mit überſichtlichen Darſtellungen auf vier Tabellen. 2 Thlr.)

Digitized by Google

Um das Buch gebrauchen zu können, wie es der Verf. wünſcht, iſt es durchaus nothwendig, ſich mit Becker's grammatiſcher Anſicht vertraut zu machen, da ſelbſt die Reſultate der neueſten Forſchungen Becker's benutzt worden ſind. Die Honcamp'ſche Anleitung hat vor vielen andern, nach derſelben grammatiſchen Anſicht bearbeiteten Lehrbüchern den zweckmäßigeren Stufengang und das planmäßigere methodiſche Verfahren voraus, wobei es dem Verf. noch außerdem darum zu thun war, den Lehrer zugleich mit der Methode des Unterrichts den Lehrgegenſtand ſelbſt kennen zu lehren. Der Stufengang iſt folgender: Der eigentlichen Sprachlehre gehen Vorübungen und Nebenübungen voran; dieſe betreffen 1) die Sprachlaute und ihre Ausſprache, 2) die Ableitung, 3) die Zuſammenſetzung, 4) die Vertauſchung der Begriffe. Die Sprachlehre zerfällt in fünf Abſchnitte: 1) die grammatiſchen Grundbegriffe, oder erſte Anſchauung des Satzes und die Begriffe und Beziehungen im Satze; 2) die Bedeutung der Wortarten und ihrer Biegung; die Betonung; 3) die Wortfügung; 4) die Wortbildung; 5) die Schriftſprache. Die überſichtlichen Darſtellungen enthalten 1) die Wortfolge, 2) die Begriffe und Beziehungen, 3) die Wortbildung der deutſchen Sprache, 4) die Conjugationsformen des Zeitworts. — Beſonders hervorzuheben iſt die Berückſichtigung der **Volksmundarten**, namentlich der niederdeutſchen, was hauptſächlich den Zweck hat, das für dieſelben in dem Schüler vorhandene Sprachgefühl für das Verſtändniß und den Gebrauch des Hochdeutſchen zu benutzen. Auf die Bildung des Sprachgefühls ſind insbeſondere die meiſten der Sprachübungen berechnet, die großentheils auf die Wortbildung begründet ſind und daher zugleich mit dem vierten Abſchnitt der Sprachlehre zu behandeln ſind. Sehr zweckmäßig iſt es, daß am Schluſſe der Vorrede die Vertheilung des nothwendigſten Lehrſtoffs für die drei Claſſen einer gewöhnlichen Elementarſchule angegeben iſt.

5) Kleine theoretiſch-praktiſche Grammatik der deutſchen Sprache für Volksſchulen. Von **L. Hibeau**, Erziehungsinſpector und Lehrer am Luiſenſtift in Berlin. Daſelbſt, v. Schröter. 1847. gr. 8. (XII u. 115 S. 12 Sgr.)

Dieſe Grammatik gehört zu den gewöhnlichſten ihrer Art. Sie behandelt im erſten Abſchnitte die Lehre von den zehn Wörterclaſſen und im zweiten die vom Satze. Erſt wenn dieſer trockene Regelkram beſeitigt, d. h. feſt eingeprägt iſt, ſoll an die Entwickelung des Sprachlichen eines Leſeſtücks gegangen werden, wie dieß in einem Anhange gezeigt worden iſt. Sie beſteht freilich in weiter nichts, als in Fragen nach der Art und Beſchaffenheit der einzelnen Wörter und Sätze, und hat durchaus nichts Geiſtbildendes.

6) Populär-praktiſche deutſche Sprach- und Rechtſchreibungslehre zum Selbſtunterrichte, oder gründliche, leichtfaßliche Anleitung, um ſchön und richtig zu ſprechen und zu ſchreiben. Nach den beſten Sprachwerken bearbeitet von **Joſ. Aloys Ditſcheiner**. Zweite Aufl. Leipzig, Händel. 1849. gr. 8. (XVI u. 216 S. 21 Sgr.)

Digitized by Google

Das Werk macht keinen Anſpruch auf ein vollſtändiges Lehrgebäude der deutſchen Sprache; es will vielmehr nur ein getreuer Rathgeber in zweifelhaften Fällen, und ein Zurechtweiſer über allgemein gangbare Fehler und Unrichtigkeiten ſein; es will überdieß einen Totalüberblick des Reichthums, der Schönheit und Bildſamkeit unſerer Sprache gewähren. Dieſen Zweck erfüllt es denn auch zur Genüge, indem es namentlich die Wortbildung, die Lehre vom Satze, die Beugungslehre und die Wortdeutung gründlich behandelt und zum Schluß einen brauchbaren Wegweiſer auf dem kritlichen Gebiete der Orthographie bringt. Als Schulbuch iſt es nicht zu gebrauchen.

7) Aufgabebuch zu dem Sprachſchüler für deutſche Volksſchulen. (S. Nr. 14.) Von **Ernſt Ad. Ed. Calinich**, Viceſeminardirector zu Friedrichſtadt-Dresden. Dresden u. Leipzig, Arnold. 1846. gr. 8. (IV u. 83 S. $7\frac{1}{2}$ Sgr.)

Enthält 1) eine Abhandlung über Zweck und Methodik des Sprachunterrichts in Volksſchulen; 2) die Löſung der im Sprachſchüler enthaltenen Aufgaben mit den nöthigen Erläuterungen; 3) die Zuſammenſtellung der ähnlich lautenden, aber verſchieden geſchriebenen deutſchen Wörter (der Homophonen); 4) eine Sammlung von Sprüchwörtern, Denkſprüchen und Räthſeln. — Die Abhandlung ſoll dem Lehrer die Grundſätze ausführlicher nachweiſen, nach welchen der Sprachſchüler bearbeitet worden iſt und gebraucht werden ſoll. Der Verf. hält einen abgeſonderten Unterricht in der Sprachlehre theils wegen der Rechtſchreibung der Wörter, theils wegen der richtigen Satzbildung, theils wegen des denkbildenden Elements der Sprachlehre, für unerläßlich, und geht in ſeinem Lehrgange vom Satze aus. Die Homophonen, Sprüchwörter u. ſ. w. bilden eine brauchbare Zugabe.

8) Die deutſche Sprachbildung, nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte und mit Rückſicht auf ihre mögliche fernere Geſtaltung. Von Dr. **C. Edler**. Zwei Theile. Die Begriffe und ihre Formen. — Die Verbindung der Begriffe. Leipzig, O. Wigand. 1849. gr. 8. (29 Bg. 4 Thlr.)

9) Schulgrammatik der deutſchen Sprache. Von Dr. **K. Ferd. Becker**. Sechſte Aufl. Frankfurt a. M., Kettembeil. 1849. gr. 8. ($30\frac{1}{2}$ Bg. 1 Thlr.)

10) Praktiſcher Lehrgang für den Unterricht in der deutſchen Sprache. Ein Leitfaden für Lehrer, welche die Mutterſprache naturgemäß lehren wollen. Von Dr. **F. A. W. Dieſterweg**. Zweiter Theil: Die Wortformen und die Satzlehre. Vierte verb. u. verm. Aufl. Bielefeld, Velhagen u. Klaſing. 1847. gr. 8. ($17\frac{1}{8}$ Bg. 20 Sgr.)

11) Deutſche Sprachlehre für Volksſchulen, Präparandenanſtalten und Schullehrerſeminare. Von **O. Schulz**. Vierte, verm. u. verb. Aufl. Berlin, Nicolai. 1847. 8. ($13\frac{1}{2}$ Bg. 12 Sgr.)

12) Deutſche Grammatik für Gymnaſien und Realſchulen. Von Dr. **Fr. Koch**. Jena, Hochhauſen. gr. 8. (20 Bg. $22\frac{1}{2}$ Sgr.)

Digitized by Google

13) Lehrbuch der deutſchen Sprache für Gewerbeſchulen. Von **Leop. Lechner**, Realienlehrer. München, Kaiſer in Comm. 1847. gr. 8. (16½ Bg. cart. 15 Sgr.)

b. Für den Schüler.

14) Der Sprachſchüler für deutſche Volksſchulen nach dreifachem Stufengange. Von **C. Ad. Ed. Calinich.** Erſter Theil: Die Sprachlehre. Zweiter Theil: Die Redelehre. Dresden u. Leipzig, Arnold. 1846. gr. 8. (VIII u. 163 S. 16 Sgr. 25 Expl. 9 Thlr. 18 Sgr.)

Der Verf. ſagt darüber: „Der Sprachſchüler hat den Zweck, den geſammten Sprachunterricht, ſo weit er die Mutterſprache betrifft, in den Volksſchulen, beſonders in Bürgerſchulen und den ihnen ähnlichen Bildungsanſtalten, vollſtändig zu ordnen, und zwar nach den Forderungen der fortgeſchrittenen Unterrichtskunſt und Sprachwiſſenſchaft. Er ſetzt den Vorunterricht für die deutſche Sprache in der Elementarclaſſe, nämlich den Unterricht im mechaniſchen Leſen und Schreiben, voraus und umfaßt den geſammten Stoff des Sprachunterrichtes, welcher den Schülern der Mittel- und Oberclaſſen mitgetheilt werden ſoll.“ Dieſer Stoff zerfällt nach zwei Seiten hin in drei Stufen. In der Sprachlehre: Erſte Stufe Wortbildung und Rechtſchreibung; zweite Stufe der einfache Satz und die Wortlehre; dritte Stufe der zuſammengeſetzte Satz und die Satzzeichenlehre. In der Redelehre: Erſte Stufe Sprüchwörter, Erzählungen, Fabeln; zweite Stufe Beſchreibungen u. ſ. w.; dritte Stufe Geſchäftsaufſätze, Abhandlungen, Reden — Oden und Hymnen, Parabeln. — Der zweite Theil kann zugleich als Leſebuch gebraucht werden.

15) Leitfaden für den deutſchen Sprachunterricht in analytiſcher Methode, zunächſt für Schüler in den unteren Claſſen höherer Lehranſtalten. Von **Georg Dieckhoff.** Zweite, verm. u. verb. Ausg. Münſter, Theiſſing. 1847. gr. 8. (XII u. 152 S. 7½ Sgr.)

Bei Abfaſſung dieſes Leitfadens ſind die Arbeiten von Becker, Honcamp, Wurſt und Andern benutzt. Er zerfällt in drei neben einander zu gebrauchende Theile: die Satzlehre, die Wortarten und ihre Biegung und die Wortbildung, giebt den zu verarbeitenden Stoff in guter Auswahl, die grammatiſchen Regeln mit ſteter Anwendung und vermeidet das geiſtloſe Memoriren. Die Orthographie iſt in einem Anhange beſonders bearbeitet. Wir empfehlen das Buch den Anhängern der Becker'ſchen Grammatik.

16) Uebungsbuch für den deutſchen Sprachunterricht in Schulen; dann auch brauchbar für Jeden, welcher ſeine Sprache genauer kennen und gebrauchen lernen will. Vom Inſpector **M. Wagner.** Erſtes Uebungsbuch. Wortlehre. Sechſte, ganz umgearbeitete Aufl. Eſſen, Bädeker. 1848. 8. (180 S. 7½ Sgr.)

Zergliedernd vom Satze ausgehend, enthält der erſte Abſchnitt die Vorkenntniſſe: das Nöthige über den Satz, das Wort, die Sylbe und den Laut; der zweite Abſchnitt bringt dann die Lehre von den

Digitized by Google

Wortarten. Jeder Paragraph beginnt mit der Erklärung oder Regel, woran ſich Beiſpiele und an dieſe Aufgaben für die Schüler anſchließen. Wir können uns nicht überzeugen, daß dieſer Gang der dem kindlichen Verſtande angemeſſenſte ſei; halten vielmehr dafür, daß die Definition als Schluß des Lehrſtückes, als natürliches Ergebniß der Betrachtung und Unterſuchung des gegebenen Stoffes daſtehen muß.

17) Die erſten Grundregeln der deutſchen Sprache. Nach den Anſichten der neuern Grammatiker bearbeitet und mit vielen Uebungen und Aufgaben verſehen. Für Schüler der unterſten Claſſen höherer Lehranſtalten. Von **Fr. Chr. Peter**, weil. Lehrer an der höhern Bürgerſchule zu Hannover. Zweite Aufl. Hannover, Hahn. 1849. gr. 8. (IX u. 86 S. 7½ Sgr.)

Während der Verf. des vorigen Buches jeden Paragraphen mit der todten Erklärung der abſtracten Regel begann, macht der Verf. des vorliegenden es umgekehrt, indem er zunächſt eine Menge Beiſpiele zergliedern und durch die genaueſte Anſchauung derſelben dem Schüler die Grundregel ſelbſt finden und als ein, aus den Uebungen gewonnenes Reſultat feſthalten läßt. Jedenfalls die beſſere Methode. Der geſammte Sprachſtoff iſt an die Lehre vom einfachen Satze angeknüpft.

18) Der Sprachſchüler in der mittleren Claſſe der Elementarſchule. Oder: Methodiſch geordneter Stoff für die im Sprachunterricht vereinigten Leſe-, Denk-, Sprech-, Aufſchreib- und Rechtſchreibübungen. — Nach den beſten Hülfsmitteln bearbeitet und herausgegeben von **Guſt. Melcher**, Lehrer zu Meigen bei Solingen. Fünfte Aufl. Schwelm, Laurenz. 1848. 8. (120 S. 5 Sgr.)

19) Derſelbe in der obern Claſſe. Ebend. 1846. 8. (XII u. 312 S. 12½ Sgr.)

Dieſe beiden Bücher ſchließen ſich an den unter Nr. 20 der Leſe- und Schreibliteratur angezeigten Schreib- und Leſeſchüler genau an. Sie ſollen als Leſebücher in den mittlern und obern Claſſen dienen und zugleich den Stoff für den Sprachunterricht abgeben, den der Verf. nicht grammatiſirend, ſondern lebendig und aus dem Schatze der Sprache ſelbſt ſchöpfend, betrieben wiſſen will. Die Bücher erfüllen in ihrer praktiſchen Einrichtung dieſe Zwecke vollkommen. Der Leſeſtoff iſt dem kindlichen Anſchauungskreiſe nicht fremd, bietet viel Abwechſelung dar und berückſichtigt in genügender Weiſe die Realien; die ſprachlichen Aufgaben ſind gut gewählt und ganz geeignet, die entwickelte Regel auf verſchiedene Weiſe anzuwenden und im Gedächtniß der Kinder zu befeſtigen. Den Sprachſchüler für Oberclaſſen beſchließt ein „Liederkranz" von 33 Geſängen mit beigefügten Melodien.

20) Der Denk-, Sprach- und Schreibſchüler. Ein methodiſch und ſtreng ſtufenweiſe geordnetes Uebungs- und Wiederholungsbuch mit einer großen Anzahl Aufgaben zu Verſtandes-, Sprech- und Rechtſchreibe-

Digitized by Google

übungen. Nebſt einem Anhange, enthaltend: 12,000 Rechnungsaufgaben. Für die Hand der Schüler in Mittelclaſſen deutſcher Volksſchulen. Von **Gg. A. Winter**, Oberlehrer an der Bürgerſchule zu Kirchberg. Zweite verb. Aufl. Leipzig, Wöller. 1848. gr. 8. (VII u. 100 S. 5 Sgr. 25 Expl. baar 3 Thlr. 10 Sgr.)

Der Genius Wagner's ſcheint über dieſem Buche geſchwebt zu haben; wenigſtens findet ſich in Anordnung des Stoffes und Definition einzelner Begriffe eine merkwürdige Uebereinſtimmung mit dem unter Nr. 16 angezeigten „Uebungsbuche“ von Wagner. Dieſe Uebereinſtimmung wird erſt mehr oder weniger verwiſcht durch die Hineinziehung der Rechtſchreibung in die Wortlehre, wodurch Winter's Buch an Brauchbarkeit viel gewonnen hat, und durch einen kurzen Abſchnitt über Wortbildung. Uebrigens ſtellt er auch, wie Wagner, überall die Regel voran. — Die beigegebenen „Rechnungsaufgaben“ ſind tabellenartig zuſammengeſtellt und können auf die verſchiedenſte Weiſe combinirt und dadurch vermehrt werden. Für den häuslichen Fleiß beſtimmt, können die Aufgaben von Nutzen werden.

21) Hülfsbuch beim Unterricht in der deutſchen Sprache. Für Kinder in Volksſchulen. Von **H. Meuſer**, Lehrer. Zweite, ſehr erweiterte und größtentheils umgearbeitete Aufl. Bremen, Schünemann. 1848. gr. 8. (VII u. 198 S. 8 Sgr.)

Alles zu ſyſtematiſch, zu viel Regelkram, nach welchem das Kind nie ſeine Sprache in ihrer Mannigfaltigkeit kennen lernen wird. Der erſte Curſus, der für die untern Claſſen beſtimmt iſt, ſoll nur die Sprachfertigkeit bezwecken und ſchließt mit einer Anleitung zum Briefſchreiben; der zweite Curſus geht erſt auf die eigentliche Grammatik ein und beginnt mit dem Dingworte. Der Aufgaben ſind eine große Menge da, ſo daß nicht leicht ein Lehrer in Verlegenheit kommen dürfte. Allen Wurſtianern ſei das Buch empfohlen.

22) Vollſtändiger Aufgabenſchatz für Sprachſchüler in Volksſchulen. Von **K. F. W. Wander.** Erſtes Heft: Aufgaben aus der Sprachlehre zur Erlangung einer gründlichen Kenntniß der Mutterſprache. Für Kinder von 7—12 Jahren. Dritte, verm. u. verb. Aufl. Berlin, Heymann. 1849. kl. 8. (X u. 113 S. 6 Sgr.)

Wer beim Unterricht ſich der Lehrbücher von Scholz, Dieſterweg oder Wurſt bedient, dem wird dieſer Aufgabenſchatz willkommen ſein, der ſich übrigens in der äußern Einrichtung durch nichts von Werken mit ähnlichen Zwecken unterſcheidet. Zuerſt Vorübungen, dann Kenntniß der Wortarten, Wortbildung und zum Schluß vermiſchte Aufgaben.

23) Die Satz- und Styllehre mit Inbegriff der Wortbiegung, dargeſtellt in 760 Aufgaben ſammt den nöthigſten Erläuterungen von **Joh. Bapt. Fürg**, Lehrer an der St. Ludwigs-Pfarrſchule in München. Vierte Aufl. München, Selbſtverlag. 1847. gr. 8. (X u. 200 S. 10 Sgr.)

Der Verf. empfiehlt den analytiſch-ſynthetiſchen Lehrgang als

Digitized by Google

denjenigen, der die beſten Erfolge habe. Demgemäß will er, daß von Stufe zu Stufe Analyſis und Syntheſis Hand in Hand emporſteige und zwar die erſtere angeknüpft an den Leſeunterricht, die letztere bei Anfertigung ſchriftlicher Aufgaben, wie ſie nun eben das vorliegende Buch enthält. Der erſte Theil deſſelben beſteht in Vorübungen, analog den Sprachübungen in der Unterclaſſe, der zweite Theil in Aufgaben aus der Satzlehre und Wortbiegung, der dritte Theil in ſtyliſtiſchen Uebungen und der vierte in verſchiedenen Aufſätzen. Unter den Aufgabenbüchern, welche der neuern Grammatik huldigen, iſt es eins der beſten.

24) Das Nöthigſte aus der deutſchen Sprachlehre nebſt einem Anhange über gemeinnützige Kenntniſſe. Ein Handbüchlein für Schüler einer zweiten und dritten deutſchen Schulclaſſe. Zuſammengetragen von **Gg. Seyfried**, Schullehrer in St. Nicola vor Paſſau. 8., verb. u. verm. Aufl. Paſſau, Ambroſi. 1848. 8. (152 S. 4 Sgr.)

25) Sprachlehrbüchlein für deutſche Volksſchulen mit Aufgaben für die I., II. und III. Claſſe. In Kürze zuſammengefaßt von **Anton Kaufmann**, Schul- und Vorbereitungslehrer zu Vilshofen. Paſſau, Ambroſi. 1847. 12. (128 S. 4 Sgr.)

Beiden Büchern iſt die katechetiſche Lehrform zu Grunde gelegt, beide beginnen mit der Frage: „Was verſteht man unter dem Worte Sprache?“ Beide huldigen dem alten grammatiſchen knöchernen Regelkram. Solche Sachen ſollten jetzt nicht mehr den Schülern geboten werden.

26) Unentbehrliches Lehrbuch der deutſchen Sprache für Diejenigen, welche ſich auf eine leichte und faßliche Weiſe ausbilden wollen, ſowie auch zum Elementarunterricht anwendbar. Bearbeitet von **A. Franke.** Berlin, Literatur- und Kunſtcomptoir. 8. (136 S. 7½ Sgr.)

Ein Conglomerat von allem Möglichen, nur kein Lehrbuch der deutſchen Sprache. Trotz ſeines neuen Mäntelchens ſcheint es ziemlich bejahrt zu ſein; Einzelnes ſtammt ſicher aus den Zeiten vor Kopernikus.

27) Deutſche Sprachlehre für Anfänger. Zur Vorbereitung für den ausführlichen Unterricht in der deutſchen Sprache an den Real- oder höhern Bürgerſchulen. Von Prof. **Joh. Mich. Härtel.** Wien, Gerold. 1848. 8. (14 Bg. 1 Thlr.)

28) Sprachmuſterſtücke, als Grundlage eines bildenden Unterrichts in der Mutterſprache in deutſchen Volksſchulen. Von Dr. **G. A. Riecke,** Rector des evang. Schullehrerſeminars in Eßlingen. 2. verb. u. verm. Ausg. Reutlingen, Enßlin u. Laiblin. 1847. kl. 8. (6 Bg. 3 Sgr.)

29) 150 Lectionen für den Unterricht in der Sprach-, Rechtſchreib- und Aufſatzlehre, für Elementarſchüler, mit beſonderer Rückſicht auf die häusliche Beſchäftigung bearbeitet. 3., weſentl. verb. Aufl. Weſel, Bagel. 1848. 8. (5 Bg. 3 Sgr.)

30) Schulbüchlein, zur Ueberſicht, Wiederholung und Anwendung des grammatiſchen Unterrichts in den obern Claſſen der Primarſchule. Von Dr. **Thom. Scherr,** Seminardirector und Alt-Erziehungsrath. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1848. kl. 8. (11½ Bg. 8 Sgr.)

Digitized by Google

31) Praktiſche deutſche Sprachlehre für Stadt- und Landſchulen. Nach einer einfachen und leichten Methode bearbeitet von **J. Fr. Flickenſchild**, Hauptlehrer in Oſten. Stade, Schaumburg. kl. 8. (18¼ Bg. 11¼ Sgr.)

32) Des Kindes Sprachheft. Von **Wilh. Fr. Dörr**. Worms, Rahke. 1848. gr. 16. (3 Bg. 2½ Sgr.)

---

33) Mittelhochdeutſche Grammatik von **K. A. Hahn**. I. Abth.: Laut- und Flexionslehre. II. Abth.: Wortbildung. Frankfurt a. M., Brönner. 1842 u. 1847. gr. 8. (18 Bg. 1 Thlr. 7½ Sgr.)

34) Mittelhochdeutſches Leſebuch, oder Uebungen zur mittelhochdeutſchen Grammatik. Mit Anmerkungen und einem Gloſſarium. Von **K. A. Hahn**. Neue verm. Ausg. Ebend., 1847. gr. 8. (20 Bg. 1 Thlr.)

Für das Mittelhochdeutſche, dem immer mehr Intereſſe und Pflege zu Theil wird, fehlte ſchon lange eine Grammatik, insbeſondere für Anfänger. Hahn, der ſich um die Sprache durch vielfache Ausgaben alter Werke unſerer Nationalliteratur ſchon verdient gemacht hat, erwirbt ſich durch Herausgabe obiger Werke ein neues Verdienſt. Grimm's claſſiſche Grammatik iſt für Anfänger zu ausgeführt, zu ſchwer; Hahn's Grammatik wird, auf Grimm's Arbeiten ſich ſtützend, dieſem vielfach gefühlten Uebelſtande abhelfen. Er verfährt dabei durchaus praktiſch. An Beiſpielen, ohne ſich auf Vergleich mit ältern Dialekten einzulaſſen, erläutert er ſeine Regeln. Wünſchenswerth erſcheint es, wenn der Verf., mit Rückſicht auf ſolche, die der griechiſchen und lateiniſchen Sprache nicht mächtig ſind, für mittelhochdeutſche Wörter die entſprechenden neuhochdeutſchen gegeben hätte. Das Leſebuch giebt die Anwendung der Regeln nach einer geordneten Zuſammenſtellung. Gloſſar und Anmerkungen ſind leider nicht vollſtändig genug. Berückſichtigung der mittelhochdeutſchen Proſa wäre zu wünſchen geweſen. Wir empfehlen das Buch Jedem, der ſeine Mutterſprache liebt und die Schätze unſerer älteren Nationalliteratur ſelbſt zu heben nicht die Luſt und den Muth hat.

B. Aufſatzlehre. — Briefſteller.

a. Für den Lehrer.

35) Methodiſche Anweiſung zum Unterricht in den deutſchen Stylübungen, mit beſonderer Rückſicht auf die Fertigkeit im mündlichen Vortrage entworfen, und mit vielen ſtufenmäßig geordneten Uebungsaufgaben ausgeſtattet. Ein Handbuch für Lehrer in Elementar- und Bürgerſchulen von **K. Bormann**, Director der königl. Bildungsanſtalt für Lehrerinnen und der neuen Töchterſchule auf der Friedrichsſtadt zu Berlin. 4. verb. u. verm. Aufl. Berlin, Schultze. 1846. gr. 8. (VIII u. 224 S. 17½ Sgr.)

Von vielen andern „Stylübungen“ unterſcheiden ſich die vorliegenden dadurch, daß das Bilden von einzelnen Sätzen nicht in deren

Bereich gezogen, dagegen neben den ſchriftlichen Uebungen eine parallel laufende Reihe gleicher **mündlicher** Uebungen geſtellt worden iſt. Die Anordnung des Lehrſtoffs, dem überall gründliche Belehrungen vorangehen, iſt eine ſtreng geſetzmäßige, die Auswahl der einzelnen Uebungen eine für die verſchiedenen Entwickelungsſtufen des Kindes genau berechnete, ſo daß das Buch die Anerkennung, die es bisher gefunden, wahrhaft verdient. Wer nach demſelben unterrichten will, findet in dem „**Hülfsbuch für deutſche Stylübungen**“ von demſelben Verf. einen Schatz von mehr als 400 ſtufenmäßig geordneten Aufgaben.

36) **Methodiſche Anleitung zu einem naturgemäßen und geiſtbildenden Unterrichte im ſchriftlichen Gedankenausdrucke** und zur Verabfaſſung aller Arten ſchriftlicher Aufſätze für deutſche Schulen, Schullehrlinge, Schulſeminariſten, Gewerbſchüler und deren Lehrer, von **J. Pflug**, Oberlehrer in Culmbach. 2 Theile. Baireuth, Buchner. 1848. gr. 8. (XVI u. 154, VIII u. 230 S. 28 Sgr.)

Im Gegenſatz zu Bormann beginnt Pflug ſeine Stylübungen mit Uebungen im Denken und Anſchauen der Dinge, in Benennung der Gattung, Theile, Zahl, des Ortes, Stoffes, der Eigenſchaften und Thätigkeiten derſelben, mit Urtheilen und Schließen über die Art und Weiſe ihrer Thätigkeit, über die Merkmale oder Unterſchiede der Dinge nach dem Naturreiche und der Claſſe, zu der ſie gehören, über ihre Entſtehung, ihren Nutzen oder Gebrauch. Eigenthümlich iſt es, daß der Verf. mit jeder Beſchreibung der natürlichen und künſtlichen Dinge oder der Erſcheinungen, Ereigniſſe und Begriffe immer auch religiöſe Betrachtungen verbinden läßt, wodurch allerdings Manches gezwungen und manierirt erſcheint. Der zweite Theil enthält Lehrbeſchreibungen, Schilderungen, Erzählungen, Abhandlungen, Briefe und Geſchäftsaufſätze. Das ganze Werk enthält Viel, will aber doch mit Vorſicht benutzt ſein.

37) **Praktiſche Beiträge zu ſtyliſtiſchen Uebungen.** Zum Gebrauche beim Unterrichte der gereifteren weiblichen Jugend in Töchterſchulen und Familien. Von Dr. **Ch. W. Findeklee.** Liegnitz, Gerſchel. 1846. gr. 8. (VIII u. 197 S. 15 Sgr.)

Eine Auswahl aus den beſten und wirklich braven Arbeiten der Schülerinnen des Verfs., kleine Abhandlungen, Betrachtungen, Anreden und Vergleichungen, Erzählungen und Briefe. Wem derartige Arbeiten als **Muſterſtücke** genügen, der mag das Buch gebrauchen.

38) **Die Lehre vom deutſchen Style**, oder Anleitung zum richtigen deutſchen Gedankenausdrucke für Volksſchulen und einzelne Claſſen der Realanſtalten und Gymnaſien, wie zum Privatgebrauche. Vom Licent. **Ernſt Ludw. Ritſert**, Schulinſpector, Freiprediger und Lehrer an der höhern Mädchenſchule in Darmſtadt. 4. verb. Aufl. Darmſtadt, Diehl. 1848. gr. 8. (36 Bg. 22½ Sgr.)

39) **Der deutſche Styl.** Von Dr. **Karl Ferd. Becker.** Frankfurt a. M., Kettembeil. 1848. gr. 8. (39 Bg. 3 Thlr.)

Digitized by Google

b. Für den Schüler.

40) Aufgaben zu ſchriftlichen Aufſätzen, für Landſchulen bearbeitet von **C. Aug. Wagner**, Schulmeiſter in Conradsdorf. — 1. Curſus. Aufgaben für die Unterclaſſe. Neuſtadt a. d. O., Wagner. 1848. gr. 8. (23 S. 1½ Sgr.)

41) Dieſelben. 2. Curſus. Aufgaben für die Mittelclaſſe. Ebend. gr. 8. (32 S. 3 Sgr.)

42) Dieſelben. 3. Curſus. Aufgaben für die Oberclaſſe. 1. Jahr. Ebend. gr. 8. (134 S. 9 Sgr.)

43) Dieſelben. 3. Curſus. 2. Jahr. Ebend. gr. 8. (126 S. 9 Sgr.)

Die Aufgaben ſämmtlicher Curſe ſind in 40, reſp. 80 Wochen vertheilt. Die des erſten beſtehen im Niederſchreiben beſtimmter Dinge und Sätze, kleiner Beſchreibungen, Erzählungen und Briefe und laſſen ſich leicht an den Anſchauungsunterricht anknüpfen. Die Aufgaben für die Mittelclaſſe, welche auf zwei Jahre vertheilt ſind, umfaſſen größtentheils naturkundliche Aufſätze, Vergleichungen und kleinere Aufſätze zur Uebung der Urtheilskraft. Den dritten Curſus endlich bilden Geſchäftsaufſätze und Briefe. Jedem einzelnen Hefte iſt außerdem ein Anhang beigegeben, der Aufgaben zu Briefen enthält, wie ſie für die betreffende Bildungsſtufe des Schülers gerade paſſen. Der umſichtige Lehrer wird den Stoff leicht zu benutzen verſtehen.

44) Aufgabenbuch für den ſchriftlichen Gedankenausdruck der Kinder deutſcher Volksſchulen. Von **K. G. Petermann**, Director der evang. Freiſchule in Dresden. 1. Heft: Untere und mittlere Stufe. Dresden, Adler u. Dietze. 1849. gr. 8. (VI u. 78 S. 3½ Sgr. 25 Exempl. 2½ Thlr.)

Die Grundſätze, welche bei Anwendung dieſes Aufgabenbuches maßgebend ſein ſollen, ſind folgende: 1) Der Anſchauungsunterricht wecke zuerſt in dem Kinde Gedanken. 2) Das zur Erzeugung der Gedanken erforderliche Material entnehme man der nächſten Umgebung. 3) Dem realen Verſtändniſſe folge das logiſche. 4) Der Stoff ſei immer Selbſtzweck. 5) Man zerreiße nicht, was ein organiſches Ganzes bildet. Demgemäß enthält die erſte Abtheilung in vier Stufen: Anſchauen und Benennen der Dinge in Verbindung mit ihren Thätigkeiten und Eigenſchaften, näheres Beſtimmen und Vergleichen derſelben mit andern Dingen, Eigenſchaften und Zuſtänden; die zweite Abtheilung in zwei Stufen: Beſchreibungen in gewöhnlicher Form und in Briefen, Erzählungen und Fabeln; die dritte Abtheilung: (75) Briefe aus dem Kinderleben, und die vierte Abtheilung: Erklärung bildlicher Ausdrücke, Bildung und Unterſcheidung eigentlicher und uneigentlicher Ausdrücke. Das Buch, das auf der analytiſch-ſynthetiſchen Methode baſirt, verdient der Empfehlung.

45) Beiſpiele und Aufgaben aus der Proſa und Poeſie in ſyſtematiſch geordneter Reihenfolge als eine praktiſche Anleitung zu Aufſatz-

Digitized by Google

übungen, zum Briefſchreiben und zu poetiſchen Verſuchen für höhere Töchterſchulen von **Friedr. Wernik**, Collaborator an der Stadtkirche zu Weimar. Daſ., Voigt. 1848. gr. 8. (VIII u. 230 S. 15 Sgr.)

Für die im Titel angeführten Schulen iſt das Buch gut zu gebrauchen, obgleich wol Manches zu weit hinausgeführt iſt und den Anſchein gewinnt, als ſolle es eine Vorſchule für zu bildende Schriftſtellerinnen abgeben, an denen leider im lieben Deutſchland kein Mangel iſt. Wir haben hier vorzugsweiſe den dritten Abſchnitt im Auge, der Anleitung zur Abfaſſung von lyriſchen, didaktiſchen, epiſchen (!), dramatiſchen (!) und gemiſchten Gedichten giebt. Die beiden erſten Abſchnitte enthalten Aufſatzübungen und Briefe.

---

46) Der Briefſchüler. Enthaltend 310 Briefe, nämlich: 110 kurze und leichte Kinderbriefe, für die erſten Anfänger im Briefſchreiben, und 200 Muſterbriefe über Vorkommniſſe im praktiſchen Leben, zur ſchriftlichen Nachbildung für Kinder von 10—14 Jahren. Mit einem Anhange. Ein Hülfsmittel beim Unterrichte im deutſchen Style für Lehrer und Schüler an Volksſchulen. Von **Gg. A. Winter**, Oberlehrer zu Kirchberg. Leipzig, Wöller. 1847. gr. 8. (VIII u. 191 S. 12½ Sgr.)

47) Briefſteller für die weibliche Jugend während und nach der Schulzeit. Eine Anweiſung zum Briefſchreiben durch Regeln, Beiſpiele und Stoff zu Briefen aus dem Kreiſe des weiblichen Geſchlechtes. Zum Gebrauche für Lehrer und Schülerinnen in Töchterſchulen, ſowie zum Selbſtunterrichte bearbeitet von **C. E. Hartmann**, Conſiſtorialaſſeſſor und Schulinſpector zu Cöthen. 3., verm. u. verb. Aufl. Ebend. gr. 8. (XII u. 384 S. 1 Thlr.)

Dieſe, ſich für die Jugend ſehr gut eignenden Briefſteller zeichnen ſich vor den meiſten übrigen namentlich dadurch aus, daß ſie auch wirklich geſchriebene Briefe berühmter und merkwürdiger Männer und Frauen enthalten. Der Anhang des „Briefſchülers“ giebt noch Belehrungen über das Billet, Geſchäftsaufſätze, das Aeußere des Briefes (erläutert durch 32 in den Text eingedruckte Figuren), das Wichtigſte vom Titelweſen und das Hauptſächlichſte bei dem Verſenden der Briefe, was Alles der „Briefſteller“ auf den erſten 79 Seiten in noch inſtructiverer Weiſe enthält. Den letzteren empfehlen wir auch Allen, denen es um eine gründliche Ausbildung im Schreiben der verſchiedenſten Briefe zu thun iſt.

48) Kurzer und leichtfaßlicher Briefſteller für die im bürgerlichen Leben am häufigſten vorkommenden Fälle. Nebſt 3 leichtfaßl. Tabellen von Titulaturen. Augsburg, Fahrmbacher. 8. (5¼ Bg. 5 Sgr.)

C. Orthographie.

49) Die Regeln der Orthographie und Interpunction überſichtlich dargeſtellt und zunächſt für den Schulgebrauch beſtimmt von **Wilh. Bleich**, Lehrer an der Kreis= (Real=) Schule zu Krotoſchin. 2. Ausg. Krotoſchin, Stock. 1847. gr. 8. (VIII u. 40 S. 7½ Sgr.)

Digitized by Google

Die erſte Auflage mit neuem Titelblatte. Wir glauben auch kaum, daß ſich die pſeudonyme zweite Eingang in auswärtige Schulen verſchaffen wird, da ein tüchtiger Lehrer es vorzieht, die orthographiſchen Regeln bei Muſterſtücken anzuwenden, ſtatt ſie ſyſtematiſch, vom Laut und der Sylbe anfangend, einzuprägen.

50) Das Nothwendigſte aus der Rechtſchreiblehre für Stadt- und gehobene Landſchulen, ſowie für Alle, die ihre Mutterſprache richtig ſchreiben lernen wollen, von **Jakob Wagner**, Lehrer in Aachen. 2. Ausg. Crefeld, Gerich u. Cie. 1848. 8. (48 S. $3^3/_4$ Sgr.)

Den Aufgaben iſt die Regel vorangeſtellt. Wer dieſe Lehrmethode der neueſten nach Kellner u. A. vorzieht, wird das Büchlein gut gebrauchen können.

51) Sammlung von Uebungsaufgaben zum Unterricht in der Rechtſchreibung in Verbindung mit dem Taktſchreiben für Volksſchulen und die unteren Claſſen höherer Lehranſtalten, nebſt einem Anhange der gebräuchlichſten Fremdwörter von **Wilh. Neff**, Lehrer zu Heidelberg. Daſ., Groos. 1848. kl. 12. (78 S. 4 Sgr.)

Ein gelungener Verſuch, die Rechtſchreibung mit dem Taktſchreiben zu verbinden. Zunächſt ſind alle Regeln der Orthographie überſichtlich zuſammengeſtellt, doch nur für den Lehrer; dann folgen in der erſten Stufe faſt alle Grund- und Stammwörter der deutſchen Sprache und in der zweiten Stufe alle zweiſylbigen Wörter und zwar, wie bei der erſten Stufe, zuerſt die Stammwörter, dann die Zuſammenſetzungen und zuletzt die gleich- und ähnlichlautenden Wörter. Daran reihen ſich die Namen der Wochentage, Monate und Handwerker und die gewöhnlichſten Abkürzungen. Die wenigen beigegebenen Fremdwörter ſind ganz kurz erklärt.

52) Stoff zu Uebungen in der Rechtſchreibung, für Schulen bearbeitet von Dr. **Emil Scheder**, Vorſteher einer Privatlehranſtalt. Breslau, Kern. 1848. 8. ($3^3/_4$ Bg. 5 Sgr.)

53) Materialien zum Unterricht in der Orthographie für Mittel- und Oberclaſſen der Volksſchule. Von einem würtemberg. Volksſchullehrer. Wieſenſteig, Schmid. 1848. 8. ($3^3/_4$ Bg. cart. 9 Sgr.)

D. Wörterbücher.

54) Handwörterbuch der deutſchen Sprache mit Hinſicht auf Rechtſchreibung, Abſtammung und Bildung, Biegung und Fügung der Wörter, ſowie auf deren Sinnverwandtſchaft. Nach den Grundſätzen ſeiner Sprachlehre angelegt von Dr. **Joh. Chr. Aug. Heyſe**, weil. Schuldirector in Magdeburg; ausgeführt von Dr. **K. W. L. Heyſe**, Prof. in Berlin. 3 Theile. Magdeburg, Heinrichshofen. 1833, 1842 u. 1849. gr. 8. (XVI u. 964, 864 S. $4^1/_2$ Thlr.)

Die ganze Anlage dieſes bis auf wenige Bogen vollendeten, großartigen Werkes wurde bedingt durch ſeine Beſtimmung als praktiſches

Wörterbuch. Obgleich es aber, dieſem Zwecke gemäß, nicht etymologiſch geordnet iſt, ſo ermangelt es doch nicht der etymologiſchen Begründung, ſo daß es ſelbſt in mancher Hinſicht der wiſſenſchaftlichen Sphäre mehr hinneigt, als ſich mit ſeinem urſprünglichen Zwecke verträgt. Auf unbedingte Vollſtändigkeit macht das Werk keinen Anſpruch; es verliert auch Nichts dadurch, da die zweckmäßige Auswahl nach feſten Grundſätzen getroffen worden iſt, und demnach alle nicht völlig eingebürgerten Fremdwörter, ferner ſolche landſchaftliche Wörter, deren Unterſchied von denen der Schriftſprache nur auf mundartlicher Ausſprache beruht, oder die ganz locale Geltung haben, ſowie auch ſolche zuſammengeſetzte Wörter, deren Bedeutung ſich aus ihren Beſtandtheilen und deren Verbindung hinlänglich von ſelbſt ergiebt, theils ganz weggelaſſen, theils ohne Erklärung bloß aufgeführt ſind. Dagegen ſind veraltete und mundartliche Wörter oder Provinzialismen aufgenommen, wenn ſie zur Aufklärung des Etymologiſchen beitragen können, oder wenn in ihnen Sprachwurzeln oder Sprachſtämme erhalten ſind, die es in der hochdeutſchen Schriftſprache nicht mehr giebt, oder auch — und in dieſem Falle als warnendes Ausrufungszeichen — wenn ſie als Verirrungen eines verdorbenen Zeitgeſchmackes angeſehen werden müſſen. Nach unbedingter Vollſtändigkeit iſt in der Aufnahme der der Schrift- und allgemeinen Volksſprache angehörenden Stämme und abgeleiteten Wörter geſtrebt worden und ſind auch den Bildungsformen (Vor- und Nachſylben) beſondere Artikel gewidmet. — Was nun die innere Vollſtändigkeit betrifft, ſo iſt, wenn man erwägt, daß das Werk kein Sach-, ſondern ein Sprach-Wörterbuch ſein ſoll, das Mögliche geleiſtet. Bei jedem Worte iſt zunächſt der Urbegriff feſtgeſtellt; ſodann ſind die daraus entſpringenden Bedeutungen in genetiſcher Folge nach einander aufgeführt und zu größerer Veranſchaulichung der Urbegriffe und Sicherung der etymologiſchen Erklärung nicht bloß die altdeutſchen und die wichtigſten mundartlichen Abänderungsformen, ſondern auch die aus gleicher Wurzel ſtammenden entſprechenden Wörter verwandter Sprachen dem zu erklärenden Worte beigefügt worden. Ueberall ſind, wo es zweckmäßig ſchien, Beiſpiele beigegeben und zu dieſem Behufe vorzugsweiſe Sprüchwörter und ſprüchwörtliche Redensarten gewählt, auch ſinnverwandte Wörter berückſichtigt worden. Einen beſondern Werth erhält aber das Werk dadurch, daß es Anleitung zur richtigen grammatiſchen Behandlung und ſyntaktiſchen Anwendung der verzeichneten Wörter hinſichtlich ihrer Rechtſchreibung, Wortbiegung und Fügung, mit beſtändiger Rückſicht auf fehlerhafte Eigenheiten der Volksſprache oder einzelner Mundarten im Sprechen und Schreiben ertheilt. Rechnen wir zu dieſen innern Vorzügen des Buches noch die äußern einer guten Ausſtattung und eines verhältnißmäßig billigen Preiſes, ſo können wir mit vollem Rechte das Werk allen Lehrern empfehlen.

Digitized by Google

55) Die deutſche Sprachkunde in ihrem ganzen Umfange ꝛc. Nach den neueſten und beſten Quellen den praktiſchen Bedürfniſſen entſprechend bearbeitet von **Joſ. Aloys Ditſcheiner.** II. Abtheil.: Neueſtes und vollſtändiges grammatiſch-orthographiſch-ſtyliſtiſches Hand- und Hülfswörterbuch der deutſchen Sprache, mit beſonderer Rückſicht auf die Schwierigkeiten, Zweifel und gangbaren Fehler in der Beugung, Fügung, Bedeutung und Schreibart der einzelnen Wörter, ihrer Synonymen und Tropen, mit kurzen Worterklärungen und erläuternden Beiſpielen. Nach den beſten Sprachforſchern den praktiſchen Bedürfniſſen angemeſſen bearbeitet. Leipzig, Händel. 1848. gr. 8. (75 Bg. 3 Thlr.)

---

56) Die wichtigſten Fremdwörter; ihre Schreibung, Betonung, ihr Geſchlecht, ihre Ausſprache, Abſtammung und Bedeutung, mit vorzüglicher Berückſichtigung fremder Perſonennamen, geographiſcher Namen und der bei Muſikſtücken gebräuchlichen Ausdrücke. Ein Handbuch, weniger zum Nachſchlagen, als vielmehr zum eifrigen Lernen. Mit einem dreifachen Anhange. Von **Joh. Leonh. Ebenſperger**, Seminarlehrer. Fürth, Schmid. 1846. Lex.-8. (VI u. 152 S. 15 Sgr.)

Das Buch, das circa 9000 Fremdwörter enthält, iſt für Jeden beſtimmt, der auf allgemeine Bildung Anſpruch macht, beſonders für Lehrer, Schreiber, Muſiker und Geſchäftsleute jeder Art, auch für Zeitungsleſer, welche die in den Zeitungen vorkommenden Ausdrücke richtig betonen und verſtehen und die fremden Perſonennamen richtig ausſprechen lernen wollen. Der ſehr brauchbare dreifache Anhang enthält 1) eine Erklärung der gebräuchlichſten Abkürzungen; 2) eine Sammlung von vielen in Zeitungen und Büchern vorkommenden fremden Redensarten und deren Ueberſetzung, und 3) eine Anleitung, franzöſiſche, italieniſche, portugieſiſche, ſpaniſche, ſchwediſche, niederländiſche und engliſche Perſonennamen, wenn ſie auch nicht in dem Buche enthalten ſind, doch richtig auszuſprechen. „Zum eifrigen Lernen" möchten wir das Buch Keinem empfehlen.

57) Sammlung, Erklärung und Rechtſchreibung von 6000 fremden Wörtern, welche in der Umgangsſprache, in Zeitungen und Büchern oft vorkommen. Für Leſer aller Stände. Von Dr. **W. Jul. Wiedemann**, Rector in Neuhaldensleben. 11., ſtark verm. u. verb. Aufl. Quedlinburg, Ernſt. 1848. kl. 8. ($9\frac{3}{4}$ Bg. $12\frac{1}{2}$ Sgr.)

58) Wie ſchreibt und ſpricht man die im gewöhnlichen Leben am häufigſten vorkommenden Fremdwörter richtig, und was bedeuten ſie? Für Jedermann, der's noch nicht kann, bearbeitet von **P. L. Chr. Zim**, Lehrer und Erzieher. Berlin, Mittler. 1847. gr. 16. (3 Bg. 3 Sgr.)

59) Ueber das zunehmende Bedürfniß einer Reinigung der deutſchen Sprache von Fremdwörtern. Von Dr. **G. Henrici**, Stadtſuperintendenten zu Goslar. Braunſchweig, Meyer sen. gr. 8. ($4\frac{3}{4}$ Bg. $7\frac{1}{2}$ Sgr.)

Digitized by Google

E. Literar-Hiſtoriſches.

60) Concordanz der poetiſchen Nationalliteratur der Deutſchen, herausgegeben von **Berlepſch.** 1. Bd. Erfurt, Hennings u. Hopf. 1848. 4. (512 S. 2 Thlr.)

61) Handbuch der poetiſchen Literatur der Deutſchen von Haller bis auf die neueſte Zeit. Für den höhern Schulunterricht und die häusliche Fortbildung des weiblichen Geſchlechts. Von **C. Jul. Saupe,** Subconrector am Gymnaſium zu Gera. Leipzig, O. Wigand. 1848. kl. 8. (37½ Bg. 1 Thlr. 10 Sgr.)

62) Die Geſchichte der deutſchen Literatur nach F. A. Piſchon's Leitfaden, mnemoniſch bearbeitet nach Reventlow's Grundſätzen von Dr. **J. G. Bonif. Huber.** Augsburg, Kollmann. 1848. 8. (3½ Bg. 7½ Sgr.)

---

63) Die deutſche Verskunſt oder die Wohllautverhältniſſe und Formen der deutſchen Dichtungsſprache, erläutert und auf ihre muſikaliſchen Grundlagen zurückgeführt von **Theod. Vernaleken.** St. Gallen, Huber u. Comp. 1847. gr. 8. (X u. 105 S. 18¾ Sgr.)

Der Verf. will unſerer deutſchen Verskunſt eine „einfachere und deutſchere" Grundlage gegeben wiſſen. Er führt daher zur alten Quelle, zum deutſchen Accent und Rhythmus zurück. Dem Schüler wird dadurch die Metrik zuſagender und bildender, daß ſie, nicht auf antiker Grundlage ruhend, ſeinem Sprachgefühle näher geführt wird. Der Verf. liefert hiermit einen dankenswerthen Beitrag zur Begründung eines wahrhaft deutſchen Sprachunterrichts in unſern höhern Bürger- und Realſchulen, der leider noch häufig, ohne ſich an die Lecture anzuſchließen, durch Theorie verwäſſert wird.

V. Mathematik.

A. Die ganze Mathematik behandelnde Schriften.

1. Allgemeines.

1) Ueber mathematiſchen Unterricht. Von **K. Freſenius,** Lehrer. Frankfurt a. M., Brönner. 1848. gr. 8. (1¼ Bg. 3 Sgr.)

2) Geſchichte der Mathematik in überſichtlichen Umriſſen nebſt Nomenclatur der berühmteſten Mathematiker von den älteſten bis auf die neueſten Zeiten. — Nach Montucla, Boſſu, Bailly und Neueren bearbeitet und zum Studium für Eleven beſtimmt von **Heinr. v. Gerſtenbergk.** Eiſenberg, Schöne. 1848. 8. (4¼ Bg. 9 Sgr.)

2. Lehrbücher.

3) Erſter Curſus der reinen Mathematik, enthaltend: die Anfangsgründe der Arithmetik und Algebra und der ebenen Geometrie.

Zum Gebrauche als Leitfaden beim mathematiſchen Unterrichte, insbeſondere in den mittleren Claſſen der Gymnaſien und in Real- und höhern Bürgerſchulen. Von **J. C. H. Ludowieg**, Artilleriecapitain a. D., Oberlehrer der Mathematik u. Phyſik am Gymnaſium zu Stade. 2., verb. u. verm. Aufl. Mit 71 eingedruckten Figuren. Hannover, Hahn. 1849. gr. 8. (XII u. 228 S. 27½ Sgr.)

Im erſten Theile (Arithmetik und Algebra) hat der Verf. beſonders die allgemeine Abhandlung der vier Species in ganzen und gebrochenen poſitiven und negativen Zahlen, und ihre Anwendung auf die Gleichungen des erſten Grades und auf die Proportionsrechnung vor Augen gehabt. Die Darſtellung iſt klar und beſtimmt; die Exempel am Schluſſe jedes größern Lehrſatzes ſind nicht ausgerechnet, ſo wie manche Beweiſe im zweiten Theile des Buches nicht ganz durchgeführt, um der Selbſtthätigkeit des Schülers Raum zu laſſen; ſehr zweckdienlich ſind auch die jedes Kapitel beſchließenden Fragen zur Wiederholung, welche zu ſchriftlichen Ausarbeitungen und bei mündlichen Prüfungen benutzt werden können.

4) Mathematiſche Vorübungen. Nebſt einer Sammlung arithmet. und geometr. Aufgaben aus dem Geſchäftsleben. Ein Hülfsbuch für den mathematiſchen Unterricht in Gymnaſien und Bürgerſchulen. Mit 5 lithogr. Tafeln. Von **H. E. Hinze**, Gymnaſialoberlehrer. Leipzig, Fleiſcher. 1848. 8. (7 Bg. 12 Sgr.)

5) Lehrbuch der Arithmetik und ebenen Geometrie, für die mittlern Claſſen der Gymnaſien bearbeitet von **C. G. Scheibert**, Dir. der Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin. 2. verb. Aufl. (Mit vielen eingedruckten Figuren.) Berlin, Reimer. 1848. gr. 8. (14¾ Bg. 22½ Sgr.)

B. Einzelne Theile der Mathematik behandelnde Schriften.

1. Arithmetik.

a. Lehrbücher.

aa. Elementariſche.

6) Lehrbuch des Kopf- und Zifferrechnens für Lehrer in Volks- und Bürgerſchulen. Nach ſtufenmäßigen Uebungen geordnet von **Joh. Gg. Decker**, Lehrer am Königl. Waiſenhauſe zu Stuttgart. 2 Theile. Stuttgart, Wagner. 1846 u. 1847. gr. 8. (XIII u. 426, XIV u. 450 S. 1 Thlr. 10 Sgr.)

Der erſte Theil umfaßt die Grundrechnungsarten, mit Einſchluß der Schlußrechnung in ganzen Zahlen, der zweite die vollſtändige Bruchlehre, Fortſetzung der Regel-de-tri, Zweiſatz, Kettenſatz, Vielſatz und zuſammengeſetzte, im gemeinen Leben vorkommende Rechnungsarten. Ein lückenloſer Gang, anſchauliches Darſtellen und beſtimmte Faſſung der einzelnen Lehrſätze empfehlen das Buch vor vielen andern, die Alles ſind, nur keine Bücher, wie ſie der Volksſchullehrer gebrauchen kann. Es wäre ſonderbar, wenn Kinder, nach dem

Digitized by Google

Decker'ſchen Lehrbuche unterrichtet, nicht mehr als bloße Zahlenmenſchen würden.

7) Praktiſches Rechenbuch für Elementarſchulen. Ein Uebungsbuch für Anfänger im Rechnen. Zunächſt für Oſtfrieslands Volksſchulen bearbeitet von **Fr. Hurling**, Organiſt und Schullehrer zu Hage. 2., vermehrte u. verb. Aufl. Leer u. Aurich, Prätorius u. Seyde. 1847. 8. (VIII. u. 106 S. 6¼ Sgr.)

Ein Buch des gewöhnlichſten Schlages, um das wir Oſtfrieslands Schulen nicht beneiden.

8) Gründliche Anweiſung zur Rechenkunſt. Zum Gebrauch in lateiniſchen und in Gewerbſchulen. Von Dr. **Andr. Neubig**, Lyceal-Profeſſor. 5., ſehr verm. Aufl. Erlangen, Heyder. 1848. 8. (12½ Bg. 7½ Sgr.)

9) Kurzes, gründliches und leichtfaßliches Rechnungsbüchlein. Zum Gebrauche in Stadt- und Landſchulen und auch für Erwachſene. Von **Johann von Gott-Steinle**. Augsburg, v. Jeniſch u. Stage. 1848. gr. 8. (6½ Bg. 9 Sgr.)

10) Der erſte Rechenunterricht. Von **K. Tobias**. Poln. Wartenberg. (Leipzig, Fritzſche in Comm.) 1848. kl. 8. (2 Bg. 3 Sgr.)

11) Kurzer Unterricht in der Rechenkunſt, zum Gebrauche der Jugend. Neue Aufl. Salzburg, Duyle. kl. 8. (9½ Bg. 10 Sgr.)

bb. Wiſſenſchaftliche.

12) Praktiſche Anleitung zur Buchſtabenrechnung und Algebra für Elementar- und höhere Bürgerſchulen, zugleich ein belehrendes Uebungsbuch zum Selbſtunterricht von **P. Heuſer**, Lehrer in Elberfeld. Daſelbſt, Büſchler. 1846. 8. (VI. u. 170 S. 12 Sgr.)

13) Auflöſungen dazu. Ebend. 1846. 8. (109 S. 6 Sgr.)

Durch zu rechter Zeit eingeflochtene praktiſche Bemerkungen und viele genau bearbeitete Beiſpiele iſt das Buch auch für gewöhnliche Volksſchulen brauchbar gemacht worden, denen ſonſt wol z. B. „das Rechnen mit imaginären Größen" ziemlich fern läge. Die Aufgaben ſind anziehend und berückſichtigen vor Allem das bürgerliche und gewerbliche Leben.

14) Die Lehren der Algebra kurz, deutlich und gründlich bearbeitet für höhere Bürgerſchulen, Gymnaſien, Real- und Militairſchulen von **S. E. Baltruſch**. Königsberg, Theile. 1847. gr. 8. (22 Bg. 1 Thlr.)

15) Lehrbuch der Arithmetik. Von Dr. **Wilh. Aug. Wilde**, Gymn.-Prof. zu Stargard. 2. Bd. Die Gleichungs-, Beziehungs- und Combinationslehre. (Mit 1 Figurentafel.) Leipzig, Breitkopf u. Härtel. 1848. gr. 8. (14½ Bg. 25 Sgr.)

b. Aufgabenſammlungen.

aa. Elementariſche.

16) Exempelbuch für den Unterricht im Kopfrechnen, nach der vorangeſtellten praktiſchen Methodik bearbeitet von **Frdr. Krancke**, Leh-

rer am Seminar, der Stadttöchterſchule und der Handelsſchule in Hannover. Für alle Länder Deutſchlands, jedoch mit beſonderer Rückſicht auf das Königreich Hannover. 2. Aufl. Hannover, Hahn. 1847. gr. 8. (XIV. u. 402 S. 1½ Thlr.)

Die methodiſche Anordnung des Stoffes, die Hauptſache bei dergleichen Schriften, iſt dem allmäligen Entwickelungsgange des kindlichen Geiſtes angemeſſen. Wir bedauern nur, daß bei der Menge des Stoffes der Inhalt der wenigſten Aufgaben aus dem Leben der Kinder ſelbſt herausgegriffen worden iſt. Am Abſtracten haben die wenigſten Kinder wirkliches Intereſſe.

17) Praktiſches Rechenbuch für Elementar= und höhere Bürgerſchulen. Von Dr. **F. A. W. Dieſterweg** und **P. Heuſer.** 1. Uebungsbuch. 17., verm. Aufl. Elberfeld, Büſchler. 1848. 8. (IV. u. 208 S. 7 Sgr.)

18) Auflöſungen dazu. Von einem Lehrer. Ebendaſ. gr. 8. (60 S. 6 Sgr.)

Das Buch kann die Concurrenz mit vielen ſeines Gleichen, deren uns Jahr für Jahr eine Menge bringt, aushalten. Die Aufgaben ſind methodiſch geordnet, finden ihre Anwendung im bürgerlichen Leben, und ertödten nicht die Lernluſt der Kinder durch trockene Abſtractionen.

19) Praktiſches Rechenbuch für die unteren und mittleren Claſſen der Elementarſchulen, ſo wie auch für Mädchenſchulen. Von Dr. **F. A. W. Dieſterweg** und **P. Heuſer.** 4., verm. u. verb. Aufl. Ebend. 1849. 8. (119 S. 5 Sgr.)

Plan und Fortſchritt ſind derſelbe, wie beim vorigen Buche, nur der Stoff beſchränkt ſich auf das Nothwendigſte deſſen, was zur Erzielung der unentbehrlichen Rechenfertigkeit gehört. Die Auflöſungen der Rechenaufgaben finden ſich im Buche ſelbſt.

20) **J. C. Bauriegel's** 1000 Aufgaben zum Rechnen auf der Tafel. 1. Curſus, enthaltend die vier Species. Neue Ausgabe, mit den durch das neue ſächſiſche Münz= und Gewichtsſyſtem nöthig gewordenen Abänderungen verſehen von **C. G. F.** Bautzen, Reichel. 8. (32 S. 1¼ Sgr.)

21) Facitbüchlein dazu. Ebend. 8. (15 S. 1¼ Sgr.)

Von keinem beſondern Werthe.

22) Sammlung von Rechnungsaufgaben für Elementarſchulen, zunächſt für diejenigen des Cantons Thurgau. 1. Heft. 2. verbeſſerte Aufl. Weinfelden, Rueß. 1846. gr. 8. (116 S. cart. 6 Sgr.)

Mit ſteter Berückſichtigung des praktiſchen Lebens angelegt. Die Aufgaben ſind ganz geeignet, die Denkkraft der Kinder anzuregen und auszubilden.

23) Rechenbuch für Elementarſchulen mit beſonderer Berückſichtigung der Bedürfniſſe in Landſchulen, bearbeitet von **J. Rohs.** 4 Hefte. Elberfeld, Büſchler. 1843—47. 8. (176 S. 8 Sgr.)

Für die genannten Schulen zu empfehlen.

Digitized by Google

24) Rechenaufgaben und Fragen, zunächſt für die Vorſchule der freien Hanſeſtadt Bremen bearbeitet von **F. W. Virgien**, Rechen-, Zeichen- und Schreiblehrer an der Hauptſchule in Bremen. Daſelbſt, Geisler. 1848. gr. 8. (168 S. 25 Sgr.)

Unterſcheidet ſich durch nichts Eigenthümliches von den gewöhnlichen Sammlungen dieſer Art.

25) Schulrechenbuch von **Fr. Schürmann**, Seminarlehrer in Meurs. Elberfeld u. Meurs, Rheiniſche Schulbuchhandlung. 1848. 8. (94 S. 4 Sgr.)

Die Aufgaben ſind mitunter recht langweilig, im Uebrigen aber gut geordnet und dem Bedürfniß der Volksſchule entſprechend.

26) Rechenbuch für die Volksſchulen des Königreichs Hannover, insbeſondere des Fürſtenthums Osnabrück. Von **Joh. Herm. Rud. Neſſelt**, Cantor zu Weſter-Oldendorf. Osnabrück, Rackhorſt. 1848. 8. (XII. u. 168 S. 6 Sgr.)

27) Antwortenheft dazu. Ebend. 8. (50 S. 2 Sgr.)

Mit Fleiß gearbeitet; die Elementarübungen könnten anziehender ſein.

28) Aufgabenbuch zum ſchriftlichen Rechnen für Elementarſchulen. Herausgegeben vom Lehrervereine zu Köln. 5. Aufl. Köln, Du Mont-Schauberg. 1848. 8. ($10\frac{1}{2}$ Bg. 10 Sgr.)

29) Aufgabenſammlung für den Unterricht in der Arithmetik in Volks-, Gewerbs- und Handelsſchulen. Von Dr. **A. N. J. König**, Lehrer an der Handelsſchule in Nürnberg. 1. Bändch. Nürnberg, Korn. 1848. 8. (9 Bg. 9 Sgr.)

30) Aufgaben zur Erlernung und Uebung der im bürgerlichen Leben vorkommenden Rechnungsarten. Von **Mich. Morgenbeſſer**, Rector. 2. Heft. 5. Aufl. Breslau, Graß, Barth u. Comp. 1848. kl. 8. ($6\frac{3}{4}$ Bg. $7\frac{1}{2}$ Sgr.)

31) Materialien zur Bildung des Zahlenverſtandes der Jugend. Von **Chr. G. Scholz**. 1. Sammlung. Breslau, Scholz. 1848. kl. 8. ($2\frac{1}{4}$ Bg. 2 Sgr.)

32) Rechnungsaufgaben für ſächſiſche Bürger- und Landſchulen, verſehen mit den nothwendigen Regeln zu den verſchiedenen Rechnungsarten. Von **Gg. A. Winter**, Oberlehrer. 1. Bändchen, enthält 2000 Aufgaben für die Unter- und Mittelclaſſen. 8. umgearbeitete Aufl. Leipzig, Wöller. 1848. 8. ($4\frac{1}{2}$ Bg. 4 Sgr.)

33) Facitbuch hierzu. 4. Aufl. Ebend. 8. ($2\frac{1}{4}$ Bg. 4 Sgr.)

34) Schul- und Hausaufgaben über die vier Species der unbenannten Zahlen. Von **C. F. E. Lörcher**. 1. Heft. 2. verbeſſerte Aufl. Ulm, Ebner. 1848. 8. ($1\frac{2}{3}$ Bg. 3 Sgr.)

35) Rechenbuch für Mädchen. Von **J. B. Saß**, Oberknabenlehrer. Altona, Schlüter. 1848. 8. ($13\frac{2}{3}$ Bg. 15 Sgr.)

36) Reſultate hierzu. Ebend. 8. ($1\frac{1}{6}$ Bg. $3\frac{3}{4}$ Sgr.)

37) Vorſchule des Rechnens, oder Aufgaben zum Kopfrechnen über die vier Grundrechnungsarten in dem Zahlenraume von 1—100, mit theil-

weiſer Berückſichtigung der Lancaſter'ſchen Methode, nebſt einer kurzen Gebrauchsanweiſung und einem Vorworte des Herrn Schuldirectors K. G. Petermann. Von **Gottl. Schütze**, Lehrer in Dresden. Grimma, Gebhardt. 1848. br. 8. (7½ Bg. u. 1 lith. Tafel. 8 Sgr.)

38) Rechenbuch für Elementarſchulen. Von **A. Richter** und **J. Grönings**, Seminarlehrer. 1. Theil. 9. Aufl. Köln, Schmitz. 1848. 8. (3⅙ Bg. 3¾ Sgr.)

bb. Wiſſenſchaftliche.

39) Exempelbuch für Denkrechner. Eine Sammlung von 100 Beiſpielen zur Auflöſung von Gleichungen und 274 durch Raiſonnement aufgelöſten praktiſchen Rechenaufgaben, als ein Beitrag zur bildenden Rechenkunſt von **K. Schulz**, Conrector zu Fürſtenwalde. 2., veränd. u. verm. Aufl. Berlin, Hempel. 1847. gr. 8. (107 S. 7½ Sgr)

Vorzugsweiſe für ſolche Schüler beſtimmt, welche bei Erlernung der bürgerlichen Rechenkunſt im mechaniſchen Calcul bereits eine gewiſſe Fertigkeit erlangt haben, wird es in Volksſchulen weniger zu gebrauchen ſein. Die beigefügten Auflöſungen ſind kurz, aber geben Alles, was zum Verſtändniß der Aufgaben nöthig iſt.

40) Sammlung von Beiſpielen und Aufgaben aus der allgemeinen Arithmetik und Algebra. — Für Gymnaſien, höhere Bürger- und Gewerbſchulen in ſyſtematiſcher Folge bearbeitet von **Ed. Heis**, Oberlehrer der Mathematik, Phyſik und Chemie zu Aachen. 4., verm. Aufl. Köln, Du Mont-Schauberg. 1847. gr. 8. (23 Bg. 1 Thlr.)

41) Sammlung von algebraiſchen Aufgaben zum Gebrauche beim Unterricht. Von **Wilh. Heinr. v. Rouvroy**, Artilleriehauptmann und Lehrer der Mathematik an der Militairbildungsanſtalt. 1. Abth.: Aufgaben. 2. Abth.: Auflöſungen. Dresden, Adler u. Dietze. 1848. gr. 8. (6½ Bg. 15 Sgr. — 4¼ Bg. 12 Sgr.)

42) Sammlung von algebraiſchen Aufgaben, verbunden mit einer Anleitung zur Auflöſung derſelben durch Verſtandesſchlüſſe. Für Elementarſchüler bearbeitet von **A. Stubba**, Seminaroberlehrer zu Bunzlau. 3., durchgeſ. u. bericht. Aufl. Sorau u. Bunzlau, Julien. 1848. 8. (17½ Bg. 22½ Sgr.)

Sehr brauchbar.

c. Monographien.

43) Das Rechnen mit Decimalen, nebſt Verwandlung aller Brüche, welche zwiſchen ½ und $\frac{99}{100}$ liegen, in Decimalzahlen. Für Rechnungsbeamte, Künſtler u. ſ. w. faßlich bearbeitet von **Gg. Kißling**, Prof. 2. (Titel-) Aufl. Stuttgart, Lübrecht. 1848. gr. 8. (72 S. 10 Sgr.)

Abſtract und trocken. Für Schulen, namentlich Volksſchulen, von durchaus keinem Werthe.

44) Gemeinverſtändliche Anleitung zum Rechnen mit Decimalbrüchen. Von Dr. **L. C. Schulz v. Straßnitzki**, Prof. am polytechn. Inſtitute in Wien. Daſelbſt, Gerold. 1848. gr. 8. (3½ Bg. 8 Sgr.)

Digitized by Google

2. Geometrie.

a. Lehrbücher.

aa. Elementare.

45) Schulbüchlein zur Ueberſicht, Wiederholung und Anwendung des geometriſchen Unterrichts in der Volksſchule: Realſchule und Ergänzungsſchule. Von **J. C. Hug**, Secundarlehrer. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1848. 8. (76 S. 10 Sgr.)

Nach unterrichtlichen Grundſätzen geordnet, wie ſie Dr. Scherr im dritten Bande ſeiner Pädagogik näher darlegt, iſt das Büchlein ganz für das Bedürfniß der Volksſchule berechnet. Jeder Paragraph iſt einfach und gründlich entwickelt und mit einer genügenden Anzahl von Fragen und Aufgaben verſehen.

46) Elemente der ebenen Geometrie. Leitfaden für den Unterricht an Gymnaſien und höhern Bürgerſchulen. Von Dr. **Mor. Sadebeck**, ordentl. Lehrer am Magdalenäum in Breslau. Mit 3 Figurentaf. 3. verb. Aufl. Breslau, Aderholz. 1848. gr. 8. (115 S. 12½ Sgr.)

Auch in Volksſchulen wird dieſer Leitfaden mit Nutzen gebraucht werden können, da er ſich auf das Allernöthigſte der ebenen Geometrie beſchränkt, die Lehrſätze überall anſchaulich und mit beſtimmter Kürze hinſtellt, und eine Anzahl von Aufgaben enthält, die indeſſen einem beſondern Abſchnitte überwieſen worden ſind.

47) Elemente der ebenen und körperlichen Geometrie. Mit 10 Figurentaf. Darmſtadt, Leske. 1847. gr. 8. (52 S. cart. 5 Sgr.)

Die erſten und einfachſten Sätze ohne Beweiſe, aber mit Aufgaben. Unter einem tüchtigen Lehrer werden Volksſchüler dieſen Leitfaden recht gut gebrauchen können.

48) Kleine praktiſche Geometrie. Von **F. Schürmann**, Seminarlehrer in Meurs. Mit 4 Figurentafeln. Lehr- und Uebungsbuch des Rechenbuchs für Elementarſchulen. 4. Heft. 2. Aufl. Meurs, Rheiniſche Schulbuchhandlung. 1849. 8. (173 S. 10 Sgr.)

Den Haupttheil des Buches bilden wirklich praktiſche geometriſche Aufgaben; deshalb enthalten die einzelnen Paragraphen des lehrenden Theiles zunächſt nur dasjenige, was zum Verſtändniß und zur Berechnung jener Aufgaben unmittelbar nothwendig ſchien. Die neue Auflage zeichnet ſich vor der erſten durch ſtrengere Beweisführung aus.

49) Die geometriſche Formenlehre in Verbindung mit dem geometriſchen Zeichnen, zum Gebrauch an Gymnaſien, Realſchulen und gehobenen Volksſchulen, ſowie zum Selbſtunterricht bearbeitet von **C. W. Scharpf**, Gymnaſiallehrer. Mit einem Anhang, kurze Sätze zur Wiederholung enthaltend, nebſt 21 Figurentaf. Ulm, Wohler. 1848. gr. 8. (10½ Bg. 1 Thlr.)

50) Lehrbuch der Elementargeometrie, mit einer Sammlung von Aufgaben. Von **F. Nummer**, Hauptlehrer an der höhern Bürger-

ſchule und der Gewerbſchule. 1. Thl. Ebene Geometrie. 2., verb. u. verm. Aufl. Mit 6 Steindrucktaf. Heidelberg, Mohr. 1848. gr. 8 (7¼ Bg. 11½ Sgr.)

51) Stereometrie. Eine Anleitung zum Gebrauche der unter Nr. 55 verzeichneten Sammlung. Von **J. L. Wünſch.** Nördlingen, Beck. gr. 8. (4⅙ Bg. 14 Sgr.)

52) Lehrbuch der ebenen Geometrie, zum Gebrauch bei dem Unterrichte in Gymnaſien und höhern Unterrichtsanſtalten. Von **W. Nerling,** Ruſſiſch-Kaiſerl. Hofrath u. Oberl. am Gymn. zu Dorpat. (Mit eingedruckten Holzſchnitten.) Mitau, Reyher. 1848. gr. 8. (6½ Bg. 22½ Sgr.)

bb. Wiſſenſchaftliche.

53) Lehrbuch der praktiſchen Geometrie, zum Gebrauche an höhern techniſchen Lehranſtalten. Von Dr. **G. Chr. C. Hunäus**, Lehrer an der polytechn. Schule zu Hannover. Mit 15 Kupfertaf. Hannover, Hellwing. 1848. gr. 8. (26 Bg. 2⅔ Thlr.)

---

b. Aufgabenſammlungen.

aa. Elementare.

54) Materialien zur Selbſtbeſchäftigung der Schüler bei dem Unterrichte in der ebenen Geometrie. Von Dr. **Chr. Heinr. Nagel,** Rector der Realſchule in Ulm. 2., bedeut. verm. Aufl. Mit 3 lith. Taf. Ulm, Wohler. 1848. gr. 8. (3½ Bg. 12 Sgr.)

55) Sammlung von Beiſpielen aus der praktiſchen Stereometrie für Real- und Sonntagsgewerbeſchulen. Von **Joh. Leonh. Wünſch,** Lehrer. Nördlingen, Beck. 1848. gr. 8. (3¼ Bg. 5 Sgr.)

bb. Wiſſenſchaftliche.

56) Geometriſche Aufgaben mit beſonderer Rückſicht auf geometriſche Conſtruction, von **C. Adams.** Mit 11 Kupfertaf. Winterthur, Steiner. 1849. gr. 8. (XVIII u. 366 S. 3 Thlr.)

Die Fähigkeit zu üben, ſelbſtſtändig conſtruiren zu lernen, iſt der allgemeine Zweck der vorliegenden Aufgabenſammlung, die für ſolche Schüler beſtimmt iſt, welche wenigſtens mit den ſechs erſten Büchern Euklids genau vertraut ſind. Viele Aufgaben ſind auf verſchiedene Weiſe gelöſt, bald mit Hülfe der geometriſchen Analyſis, bald mit Hülfe der Algebra und bald mit der Coordinatengeometrie. Bei Anwendung der letztern hat es der Verf. verſucht, die geometriſche Conſtruction unmittelbar aus dem analytiſchen Ausdruck hervorſpringen zu laſſen. Die 100 Aufgaben mit ihren einfachen, klaren und verſtändlichen Auflöſungen ſind ſämmtlich von großem Werthe und verdienen von Seiten aller Mathematiker die vorzüglichſte Berückſichtigung.

57) Sammlung von Aufgaben und Lehrſätzen aus Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie, nebſt den Grundzügen der neueren Geometrie. Von **G. Jüngling,** Lehrer der Mathematik an der königl.

Digitized by Google

Landwirthſchafts- und Gewerbſchule 1. Claſſe in Erlangen. Mit 3 Figurentaf. Regensburg, Manz. 1848. gr. 8. (16¼ Bg. 26¼ Sgr.)

VI. Geographie.

A. Allgemeine.

1) Leitfaden der Geographie. Ein Buch für Schule und Haus von **Ernſt v. Seydlitz**, ehedem Inſp. der Erziehungsanſtalt zu Gnadenfrei in Schleſien. 5., bis auf die Gegenwart fortgeführte und unter Berückſichtigung der neueſten Forſchungen verb. und bereicherte Aufl. Nebſt einem vollſtändigen Namenregiſter. Breslau, Hirt. 1849. gr. 8. (XII u. 242 S. 17½ Sgr.)

Das Buch iſt in zwei Curſe getheilt, von denen der erſte, beſtimmt für Kinder von 5—7 Jahren, die Grundzüge der Geographie, d. h. hier: eine vollſtändige Erdbeſchreibung enthält. Wir können uns aber nicht überzeugen, daß eine trockene dürre Aufzählung aller Länder mit ihren vorzüglichſten hydro-, oro- und topographiſchen Verhältniſſen geiſtbildend, überhaupt von Vortheil für das Kind ſein könne. Eine ſpecielle Heimathskunde thäte da beſſere Dienſte. — Der zweite Curſus, „die weitere Ausführung der Geographie," beginnt mit dem Schwierigſten, der mathematiſchen Geographie, und führt dann die einzelnen Länder der verſchiedenen Erdtheile der Reihe nach vor. Die Beſchreibungen ſind ziemlich ausführlich und iſt nichts weggelaſſen, was für größere Kinder von Intereſſe iſt. Die Ausſtattung iſt bei billigem Preiſe vorzüglich.

2) Leitfaden zum Unterricht in der Erdbeſchreibung für Schüler und Schülerinnen, von **C. Purgold**, Pfarrer zu Ziegenort bei Stettin. 4., verb. Aufl. Greifswald, Koch. 1848. gr. 8. (VIII u. 132 S. 7½ Sgr.)

Indem wir uns auf die Recenſion der zweiten Auflage des Buches im 3. Jahrg. des P. J.-Ber. (S. 234) berufen, bemerken wir noch, daß die dort gerügten Fehler faſt ſämmtlich auch in dieſe vierte, „verbeſſerte" Auflage übergegangen ſind. Nur die Ausſtattung iſt eine beſſere geworden.

3) Kleine Elementargeographie. Ein Auszug aus dem methodiſchen Leitfaden in der Elementargeographie, von **Ferd. Wilhelmi**, Superint. zu Breskow. Für Schüler, deren Lehrer jenes Buch bei ihrem Vortrage benutzen. 7., verb. Aufl. Mit einer Steindrucktaf. Berlin, Hold. 1849. 8. (48 S. 2½ Sgr.)

Die neuern methodiſchen Fortſchritte ſind ſpurlos an dieſem Büchelchen vorübergegangen, das nur für diejenigen Schulen Werth hat, in welchen der geographiſche Unterricht in Erlernung einer gewiſſen Anzahl von Namen und Zahlen beſteht. Die vaterländiſche Geographie (Preußen) nimmt die letzte Hälfte des Buches ein.

4) Leitfaden für den erſten Unterricht in der Geographie. In

zwei Curſen. Von **J. Bellinger**, Gymnaſialprof. in Hadamar. 3., verm. und bericht. Ausg. Gießen, Heyer. 1848. 8. (XII u. 72 S. 5 Sgr.)

Der erſte Curs enthält die nöthigſten Kenntniſſe aus der Kosmographie und mathematiſchen Geographie nebſt der Betrachtung der Erdoberfläche in ihren Hauptgegenſätzen von Waſſer und Land, wogegen der zweite Curs ſich nur mit dem Feſtlande nach ſeiner phyſikaliſchen Beſchaffenheit beſchäftigt. Einige angefügte Bemerkungen in Bezug auf die Staaten Europas vermitteln den Uebergang zur politiſchen Geographie. In den Oberclaſſen der Volksſchulen kann das Buch benutzt werden.

5) Geographiſches Fragbüchlein, für Volksſchulen abgefaßt von **C. Aug. Wagner**, Schulmeiſter in Conradsdorf. Neuſtadt a. d. O., Wagner. 1848. 8. (16 S. 2 Sgr.)

Ohne allen Werth.

6) Kateche ſe über die Anfangsgründe in der Geographie. Von **Fr. Frz. Ebeling**, Vorſt. einer Erziehungsanſt. Neue Ausg. Schwerin, Kürſchner. 1848. 8. (5¼ Bg. 7½ Sgr.)

7) Erſter Unterricht in der Geographie für Bürger- und Landſchulen. Von **K. Kalbitz**. 1. u. 2. Hft. (Deutſchland. — Europa. Jedes mit 1 illum. Karte.) Leipzig, Hofmeiſter. gr. 8. (2¼ Bg. 2½ Sgr.)

8) Kleines Lehrbuch der Geographie, nach den neueſten Staatsveränderungen, mit beſonderer Berückſichtigung des Vaterlandes für Schulen und zum Selbſtunterricht bearbeitet von **H. Peterſen**, Oberlehrer in Huſum. 5., ſehr verm. Aufl. Hamburg u. Leipzig, Schuberth u. Comp. 1848. 8. (10½ Bg. 10 Sgr.)

9) Lehrbuch der Geographie. Vom Director Dr. **W. Fr. Volger**. 1. Curſus. Leitfaden beim Unterricht in der Länder- und Völkerkunde für Gymnaſien und Bürgerſchulen. 15., verb. Aufl. Hannover, Hahn. 1847. gr. 8. (7¼ Bg. 5 Sgr.)

10) Handbuch der Geographie für die Jugend. Mit vielen eingeſtreuten ausführlichen Nachrichten über die Sitten, Religionen, Lebensweiſen fremder Völker, und andern nützlichen Notizen. Von **J. Annegarn**, Prof. in Braunsberg. 4., durch einen kathol. Geiſtlichen ſehr erweiterte und verb. Aufl. Münſter, Theiſſing. 1848. 8. (36⅛ Bg. 22½ Sgr.)

S. P. J.-Ber. 3. Jahrg. S. 242.

11) Geographie mit geſchichtlichen Andeutungen. Ein Leitfaden für Lehrer und Wiederholungsbuch für Kinder in Volksſchulen. Von **C. Höpfel**, Schullehrer. Eilenburg, Schreiber. 8. (4½ Bg. 3¾ Sgr.)

12) Geographiſcher Leitfaden für Bürgerſchulen, beſonders für höhere Knaben- und Mädchenſchulen. Von **A. Möbus**, Lehrer an einer höhern Töchterſchule. 3. u. 4. Stufe, für Oberclaſſen. Berlin, Plahn. 1847. gr. 8. (8 Bg. 7½ Sgr.)

13) Leitfaden beim erſten Unterricht in der Geographie bearbeitet für Gymnaſien, Real- und Bürgerſchulen von Dr. **W. Schwaab** Gymnaſiallehrer. Caſſel, Luckhardt. gr. 8. (4 Bg. 5 Sgr.)

14) Grundzüge der Erd-, Völker- und Staatenkunde. Ein Leitfaden für höhere Schulen und den Selbſtunterricht. Von **Albr. v.**

Digitized by Google

Roon. Mit einem Vorwort von C. Ritter. In drei Abtheilungen. 1. Abth.: Topiſche Geographie. 3., verb. Aufl. Berlin, Duncker u. Humblot. gr. 8. (21 Bg. 1⅓ Thlr.)

15) Leitfaden beim geographiſchen Unterricht. — Nach den neueren Anſichten entworfen von **F. Voigt**, Oberlehrer an der Realſchule. 9., verb. u. verm. Aufl. Berlin, Logier. 1848. kl. 8. (12½ Bg. 10 Sgr.)

---

16) Handbuch der Erdbeſchreibung und Staatenkunde. Zugleich als Leitfaden beim Gebrauch des Sohr'ſchen Handatlaſſes, ſowie auch der Atlanten von Stieler, Weiland, Streit u. A. m. Von Dr. **K. F. Rob. Schneider**, Waiſenhaus- und Seminaroberlehrer zu Bunzlau. 1. Bd. Glogau, Flemming. 1848. gr. 8. (50 Bg. 1 Thlr. 20 Sgr.)

17) Neueſte Erdbeſchreibung und Staatenkunde, oder geographiſch-ſtatiſtiſch-hiſtoriſches Handbuch. Von Dr. **F. H. Ungewitter.** 2 Bde. 2., verm. u. verb. Aufl. Dresden, Adler u. Dietze. 1848. Lex.-8. 78½ Bg. 3 Thlr. 5 Sgr.)

18) Handbuch der Geographie. Nach den neueſten politiſchen Veränderungen und vorzüglichen Quellen bearbeitet von Dr. **W. Hoffmann.** Leipzig, O. Wigand. 1849. gr. 8. (25½ Bg. 1 Thlr.)

19) Lehrbuch der allgemeinen Geographie. Von **K. v. Raumer,** Prof. in Erlangen. 3., verm. Aufl. Mit 6 Kupfertaf. Leipzig, Brockhaus. 1848. gr. 8. (35½ Bg. 1 Thlr. 18 Sgr.)

20) Das Wiſſenswürdigſte aus der Länder- und Völkerkunde. Ein Hülfsbuch für Lehrer und Leitfaden zum Selbſtunterricht für alle Freunde inſtructiver Belehrung. Von Dr. **Em. Ferd. Vogel.** Leipzig, Brauns. 1849. 8. (23 Bg. 20 Sgr.)

---

21) Grundriß der Geographie und Geſchichte der alten, mittlern und neuern Zeit für die oberen Claſſen höherer Lehranſtalten. Von **Wilh. Pütz**, Gymnaſialoberlehrer zu Cöln. 2. Bd.: Das Mittelalter. 3., umgearb. Aufl. mit 2 Karten und einer Ueberſicht der Geſchichte der deutſchen Literatur. Coblenz, Bädeker. 1848. gr. 8. (15 Bg. 20 Sgr.)

B. Mathemathiſche Geographie und Aſtronomie.

22) Himmel und Erde, beſchrieben und im Modell dargeſtellt von **F. G. L. Greßler.** 5. Aufl. Langenſalza, Schulbuchhandlung des Thüringer Lehrervereins. 1848. kl. 8. (195 S. 15 Sgr.)

Dieſe populäre, ſehr gut geſchriebene Aſtronomie entſpricht ganz dem kindlichen Bedürfniſſe. Sie umfaßt drei Curſe: 1) Die Nacht, oder ſinnliche Erſcheinung der Welt, umfaſſend die Anfangsgründe der Himmelskunde; 2) der Tag, oder Erklärung der Erſcheinungen, umfaſſend die mathematiſche Geographie; 3) der Himmel im Fernrohre, eine Naturgeſchichte des Himmels. Alles anſchaulich. Sehr zu empfehlen.

23) Vater Lehrreich zeigt ſeinen Kindern den geſtirnten Himmel, er lehrt die Sternbilder auffinden und dann zeichnen, ſowie deren Namen und den einzelner ausgezeichneter Sterne. Ein nützliches Buch

Digitized by Google

für Knaben und Mädchen von 10—16 Jahren, wol auch für ältere und vielleicht für manche Erwachſene ein willkommener kleiner Führer am Himmelsgewölbe, ein Rathgeber, die Kinder in den langen Winterabenden recht nützlich zu beſchäftigen. Von **P. L. Chr. Zim**, Lehrer an einer großen Kindererziehungsanſtalt. Berlin, Mittler. 1846. gr. 16. (82 S. 10 Sgr.)

24) Vater Lehrreich erzählt ſeinen Kindern von der Sonne, ihren Planeten und deren Monden, er belehrt ſie über Alles, was wir von jedem dieſer Weltkörper, von den Kometen und feurigen Meteoren wiſſen. Von **Zim**. Ebend. 1847. gr. 16. (95 S. 10 Sgr.)

Beide Heftchen ſind mit vielen inſtructiven Holzſchnitten, Sternbilder darſtellend, verſehen und empfehlen ſich ganz beſonders als treffliche Jugendſchriften.

25) Kosmos für Schulen und Laien. Gemeinfaßlicher Abriß der phyſiſchen Weltbeſchreibung nach Alexander von Humboldt's Geſichtspunkten. Vom Prof. Dr. **C. G. Reuſchle**. 1. Theil: Der Himmel. 2. Theil: Die Erde. Stuttgart, Hallberger. 1848. gr. 8. (33 Bg. 2 Thlr.)

26) Der Beobachter des geſtirnten Himmels. — Eine volksfaßliche Anleitung zur Kenntniß der Sternbilder und Vorausbeſtimmung der Zeit ihrer Sichtbarkeit ohne Hülfe der Mathematik. Von **Nic. Wilh. Schulze**, Verf. des Lehrbuchs der Himmelskunde. Mit 1 in Stahl geſt. Himmelskarte. Hamburg u. Leipzig, Schuberth u. Comp. 1848. 8. (28 S. 7½ Sgr.)

27) Lehrbuch der mathematiſchen Geographie und populären Himmelskunde. Zum Schulgebrauch und Selbſtunterricht. Von Dr. **F. A. W. Dieſterweg**. 3., verb. u. verm. Aufl. Mit lith. Figuren u. 3 Sternkarten. Berlin, Enslin. 1848. gr. 8. (21½ Bg. u. 10 Taf. 1⅓ Thlr.)

28) Grundzüge der Aſtronomie und mathematiſchen Geographie. — Populär dargeſtellt von **v. Morozowicz**, Lieutn., Mitgl. der phyſikal. Geſellſchaft. Mit 5 lith. Tafeln. Berlin, Mylius. 1848. gr. 8. (11⅓ Bg. 25 Sgr.)

C. Beſchreibungen einzelner Länder.

29) Methodiſcher Leitfaden in der Erd- und Himmelsbeſchreibung. Ein Lern- und Unterrichtsbüchlein in vier Abtheilungen. Von **Joh. Leonh. Ebenſperger**, Seminarlehrer in Altdorf. 1. Abtheilung: Die Nähe oder die Heimath. Ansbach, Gummi. 1848. 8. (75 S. 4 Sgr.)

Schon im vorigen Jahrgange des Jahresberichts (S. 254) wurde einer Abtheilung dieſes Leitfadens erwähnt. Die vorliegende enthält, ausgehend von der Schulſtube und dem Wohnorte, die Heimath im weitern Sinne, eine kurze Geographie und Geſchichte Baierns. Sie erhebt ſich nicht über das Gewöhnliche.

30) Tabellariſche Ueberſicht der Geographie und Statiſtik des Preußiſchen Staates. Nach den neueſten und beſten Hülfsmitteln für Schule und Haus bearbeitet von Dr. **Ludw. Borkenhagen**, Rector zu Schwetz. Berlin, Mittler in Comm. 1847. (1 Bg. in gr. Fol. 5 Sgr.)

Digitized by Google

Nach den Provinzen geordnet, giebt das Tableau von jeder derſelben die Regierungsbezirke, die Religion, Bodenbeſchaffenheit, Kreiſe, Univerſitäten, Gymnaſien, die wichtigſten Handels- und Gewerbsplätze, Feſtungen, die Entfernungen der wichtigſten Städte, hiſtoriſche Bemerkungen ꝛc. in zweckmäßiger Kürze. Beſſer wäre es geweſen, wenn behufs des Aufklebens nur eine Seite bedruckt worden wäre.

31) Bibliothek der Länder- und Völkerkunde. In Verbindung mit Mehreren herausgeg. von Dr. **W. Stricker.** 1. Heft: Mexiko von Dr. **Stricker.** Frankfurt a. M., Meidinger. 1847. gr. 12. (158 S. à 8 Sgr.)

In vier Abſchnitten wird uns ein gefälliges Bild der mexikaniſchen Republik aufgerollt. Zunächſt ſpricht uns ein kurzer, die innere geiſtige und ſtaatliche Entwicklung beachtender Abriß der Geſchichte des Landes und des Volkes an; hieran ſchließt ſich die Beſchreibung des Landes und ſeiner Erzeugniſſe, mit ſtatiſtiſchen Angaben durchflochten; dieſem folgt eine Betrachtung der Bewohner des Landes, und den Schluß bildet eine Schilderung der vorzüglichſten Städte. Als Vorſtudium für den geographiſchen Unterricht iſt das Buch ſehr gut vom Lehrer zu gebrauchen.

32) Neueſte Länderkunde mit beſonderer Beziehung auf deutſche Auswanderung und Coloniſation. 1. Bd.: Texas im Jahre 1848. Nach mehrjährigen Beobachtungen dargeſtellt von **Victor Bracht,** Bürger in Texas. Mit verſchiedenartigen Zugaben, Auszügen aus Briefen. Elberfeld und Iſerlohn, Bädeker. 1849. 8. (XII u. 322 S. 15 Sgr.)

Ein blühender Zweig der Literatur. Leider aber findet man ſelten Werke darunter, die nach allen Beziehungen hin befriedigen. Das vorliegende macht eine rühmliche Ausnahme und wird nicht bloß den Europamüden eine intereſſante Lecture ſein. Wer ſich über das noch ſo wenig gekannte, theils übertrieben geprieſene, thels wacker geſchmähte Texas vollkommen unterrichten will, der greife zu dem billigen und ſehr reichhaltigen Buche.

---

33) Geographie von Europa. Mit Anwendung der Mnemotechnik auf die Zahlen des Flächeninhalts und der Bevölkerung der Länder und Städte. Von **Fr. Wilh. Pleßner,** Lieuten. Erfurt, Körner. 1848. gr. 8. (6¾ Bg. 15 Sgr.)

D. Kartographiſche Werke.

1. Atlanten.

a. Für den Lehrer und zum Selbſtunterricht.

1) **Bauerkeller's** Handatlas der allgemeinen Erdkunde, der Länder- und Staatenkunde, zum Gebrauche beim methodiſchen Unterricht und Selbſtſtudium u. ſ. w., in 80 Karten, nebſt einem Abriß der allgemeinen Erdkunde und der phyſiſchen Beſchreibung der Erdoberfläche,

ſtatiſtiſchen Ueberſichten und topographiſchen Regiſtern. — Bearbeitet von **L. Ewald.** Darmſtadt, Bauerkeller's Präganſtalt. gr. Fol. (à Heft 2 Karten in Farbendruck 12½ Sgr.)

Von dieſem Meiſterwerke der Kartographie ſind bis jetzt 16 Hefte erſchienen. Vergl. P. J.-Ber. 3. Jahrg. S. 226.

2) Vollſtändiger Handatlas der neuern Erdbeſchreibung in 82 Blättern. Von Dr. **K. Sohr.** 4. Aufl., verm. u. verb. durch Dr. **Heinr. Berghaus.** Glogau, Flemming. qu. Fol. (7 Thlr. 10 Sgr.)

3) **Meyer's** großer und vollſtändiger Handatlas der neueſten Erdbeſchreibung für die gebildeten Stände. 1.—125. Lieferung. Hildburghauſen, Bibliographiſches Inſtitut. Fol. (à Lieferung 1 Karte — 3½ Ngr.)

4) **Platt's** großer Atlas der Erde. 1—36. Lieferung. Magdeburg, Kägelmann. gr. Fol. (à Karte 6 Sgr.)

5) **Schuberth's** neueſter Handatlas der alten und neuen Geographie über alle Theile der Erde, in 50 Karten. Hamburg, Schuberth u. Comp. kl. Fol. (à Lief. 2 Karten — 7½ Sgr.)

6) Allgemeiner Handatlas der ganzen Erde. (Von **C. F. Weiland**, großentheils berichtigt von **H. Kiepert.**) Weimar, Landes-Induſtrie-compt. Roy.-Fol. (71 Bl. geb. 24 Thlr.)

7) Atlas über alle Theile der Erde in 24 Blättern, ausgearbeitet nach der Lehre C. Ritter's von **J. M. Ziegler.** Berlin, Reimer. qu. ½ gr. Fol. (9 Thlr. 18 Sgr. Einzelne Blätter à 15 Sgr.)

---

8) Dr. **K. v. Spruner's** hiſtoriſch-geographiſcher Handatlas. Gotha, Perthes. Fol. (à Lief. 8 Karten mit vielen Nebenkarten — 2 Thlr.)

---

9) Dr. **Heinr. Berghaus'** phyſikaliſcher Atlas, oder Sammlung von Karten, auf denen die hauptſächlichſten Erſcheinungen der anorganiſchen und organiſchen Natur nach ihrer geographiſchen Verbreitung und Vertheilung bildlich dargeſtellt ſind. Gotha, Perthes. Fol. (72 Karten — 34⅓ Thlr.)

---

b. Für den Schüler.

10) Kleiner Duodezatlas in 24 Blatt. Vornehmlich zum Gebrauch bei Cannabich's Schulgeographie. Von **Ed. Beer.** 9., von **H. v. Gerſtenbergk** revidirte und von **A. Bürck** in Kupfer geſtochene, ſehr verb. Auflage. Weimar, Voigt. 1849. kl. 4. (½ Thlr.)

11) Vollſtändiger Atlas der neueſten Erdbeſchreibung in 31 Karten von **Joh. Valer. Kutſcheit.** Berlin, Nicolai. qu. kl. Fol. (1½ Thlr.)

12) Neuer Schulatlas über alle Theile der Erde in 24 Blättern, von M. **Riedig.** Leipzig, Schreiber's Erben. qu. gr. 4. (½ Thlr.)

13) Taſchenatlas in 24 Karten, von M. **Riedig.** Ebend. qu. kl. 4. (10 Sgr.)

14) Miniaturatlas in 24 Karten, von M. **Riedig.** Ebend. qu. kl. 16. (7½ Sgr.)

Digitized by Google

15) Neueſter Atlas der alten und neuen Geographie über alle Theile der Erde. Von **J. Schuberth.** 4., verb. Aufl. Hamburg, Schuberth u. Comp. (20 Blätter — 1⅓ Thlr.)

16) Schulatlas in 24 Karten, vom Oberlehrer **Voigt.** 2. Aufl. Berlin, Schröder. qu. gr. 4. (1 Thlr. Einzelne Karten 1½ Sgr.)

Supplement dazu. (4 Blätter 6 Sgr.)

17) Schulatlas in 36 Karten, von **Daniel Völter.** 3., umgearb. Aufl. Eßlingen, Dannheimer. 1849. qu. Fol. (4 Thlr.)

Jedenfalls der empfehlenswertheſte der neuern Schulatlanten.

18) Schulatlas über alle Theile der Erde nach dem neueſten Zuſtande, und über das Weltgebäude. Nach **Stieler's** Handatlas verkleinert. 28., verb. u. verm. Aufl. Gotha, Perthes. qu. gr. 4. (28 Blätter — 1 Thlr. 5 Sgr.)

19) **E. v. Sydow's** Schulatlas in 36 Karten (wovon Deutſchland in doppelter Größe). Gotha, Perthes. qu. gr. 4. (1½ Thlr.)

20) Kleiner Atlas der neueſten Erdbeſchreibung in 26 Karten. Nach Dr. **K. Glaſer's** Schulatlas verkleinert. Mannheim, Hoff. kl. qu. 4. (10½ Sgr.)

21) **F. Handtke's** Schulatlas in 25 Blättern. 5., verb. Aufl. Glogau, Flemming. qu. 4. (15 Sgr.)

22) Vollſtändiger Schulatlas der neueſten Erdkunde in 25 Karten. 3., verb. Aufl. Wolfenbüttel, Holle. qu. Roy.-4. (20 Sgr.)

23) Kleiner Schulatlas der neueſten Erdkunde in 8 Karten. 4., verb. Aufl. Ebend. qu. Roy.-4. (6 Sgr.)

24) Schulatlas der neuern Erdkunde. Mit Randzeichnungen. Für Gymnaſien und Bürgerſchulen nach den Forderungen einer wiſſenſchaftlichen Methode des geographiſchen Unterrichts bearbeitet und erläutert von Dr. **K. Vogel,** Bürgerſchuldirector. 6., verm. u. verb. Aufl. In 16 Blättern. kl. Fol. (1 Thlr. 5 Sgr. Mit dem „Hülfsbuch" in gr. 8. u. eleg. cart. 10 Sgr. mehr.)

25) Atlas der neueſten Erdkunde in 29 Blättern, von **Ed. Wagner.** 7., neu durchgeſeh. u. verb. Aufl. Darmſtadt, Pabſt. qu. gr. 4. (1½ Thlr.)

26) Neuer Schul- und Handatlas in 20 Blättern, von Dr. **J. Altmann.** Berlin, Silber. qu. gr. 4. (1½ Thlr.)

27) Schulatlas der neueſten Erdbeſchreibung in 16 illum. Karten. Von **Herm. Coſack.** Neu-Ruppin, Kühn. qu. kl. 4. (5 Sgr.)

28) Kleiner Atlas für Anfänger, von **F. A. Walter.** 1. Curſus. 5 Karten mit Erklärungen in lith. Schreibſchrift. Potsdam, Stuhr. kl. 8. (5 Sgr.)

---

29) Hiſtoriſch-geographiſcher Bilderatlas für die Jugend. Von **Jul. Löwenberg.** Beſtehend in 24 Kärtchen mit Randverzierungen und Text in Verſen. 2., revid. Aufl. Berlin, Romolini. gr. 4. (7 Bg. mit Einfaſſung — 1 Thlr.)

30) Hiſtoriſch-geographiſcher Atlas der alten Welt, zum Schulgebrauch bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen begleitet von

Digitized by Google

H. Kiepert. 8., in Plan und Ausführung ganz neue Aufl. Weimar, Landes-Induſtriecompt. qu. gr. 4. (16 Bl. u. 6½ Bg. Text. 1¼ Thlr.)

31) Geographiſch-hiſtoriſcher Handatlas, als Leitfaden zum Geſchichtsunterricht für Bürger- und Realſchulen, Seminarien, ſowie die untern und mittlern Claſſen der Gymnaſien bearbeitet von Dr. **Herm. Pompper**, ordentl. Lehrer an der Bürgerſchule zu Leipzig. 2. Abth. Mittlere Geſchichte in 5 Karten. Leipzig, Barth. gr. 4. (21 Sgr.; 1. Abth. 12 Sgr.)

---

32) Himmelsatlas in 20 Blättern, nach den großen Boden'ſchen Sternkarten gezeichnet von M. **Riedig**. Leipzig, Schreiber's Erben. qu. 16. (Nebſt ½ Bg. erläut. Text 7½ Sgr.)

---

2. Wandkarten.

33) Generalkarte von Deutſchand, Preußen und der Schweiz, mit Angabe der innern Eintheilung der Staaten in Provinzen, Regierungsbezirke u. Kreiſe u. ſ. w., von **C. F. Weiland**. 5 Bl. in Kupferſt. Weimar, Geogr. Inſtit. Imp.-Fol. (2½ Thlr.)

34) Wandkarte von Deutſchland. Von **C. Sallmann**. 4 lith. Bl. in gr. Fol. Caſſel, Fiſcher. (Auf Leinw. gez. 1 Thlr. 4 Sgr.)

35) Wandkarte von Kurheſſen. Von **C. Sallmann**. 2. Aufl. 4 lith. Bl. Caſſel, Luckhardt. Imp.-Fol. (1 Thlr.)

36) Phyſiſch-politiſche Karte von Nordamerika, nach Arrowſmith und Berghaus, von **Albr. Platt**. Lith. (Mit ſtatiſtiſcher Ueberſicht.) Magdeburg, Kägelmann. Olifant-Form. (1½ Thlr.)

---

37) Der nördliche Sternenhimmel, eine Wand- und Deckenkarte. Von Dr. **Rob. Froriep**. 4 Bl. mit blau gedruckten Sternbildern auf ſchwarzem Grund. Weimar, Landes-Induſtriecompt. Imp.-Fol. (2 Thlr.)

VII. Geſchichte.

A. Allgemeine Weltgeſchichte.

1) Ueber die Idee, das Weſen, die Bedeutung, die Darſtellung und das Erlernen der Geſchichte, nebſt den Grundzügen des Entwickelungsganges der Menſchheit. Von **Aug. Arnold**. Königsberg in der Neum., Windolff u. Strieſe. 1847. gr. 8. (17 Bg. 1¼ Thlr.)

---

2) Allgemeine Weltgeſchichte. Von **K. Fried**. 2. Aufl. bis auf die Neuzeit fortgeführt von **C. Germanus**. Berlin, Schultze. 1848. 32. (199 S. 3 Sgr.)

Für diejenigen, welche mit einem kurzen Abriſſe der allgemeinen Geſchichte ſich begnügen wollen, iſt das Buch brauchbar. Da es nicht nach unterrichtlichen Grundſätzen geordnet iſt, ſo kann man es den Schulen weniger empfehlen.

Digitized by Google

3) Geſchichtsbilder. — Darſtellung der größten Ereigniſſe und ausgezeichnetſten Perſonen aller Zeiten, verfaßt von den berühmteſten Geſchichtſchreibern, geſammelt und herausgegeben von **C. F. Kalm.** 2., verm. Aufl. Eisleben, Reichardt. 1849. gr. 8. (VIII u. 428 S. geb. 20 Sgr.)

Mit Recht wird in der, von Henſe geſchriebenen Vorrede darauf aufmerkſam gemacht, daß nicht bloß die Auswahl des hiſtoriſchen Stoffes trefflich, ſondern auch alle Rückſicht genommen worden ſei, dieſen Stoff in kunſtgerechter Form zu bieten. So eignet ſich das Buch recht eigentlich zu einem bildenden Unterrichtsmittel, da es nach geſchichtlicher wie ſprachlicher Seite hin vollkommen befriedigt. Namentlich empfiehlt es ſich auch als häusliches Leſebuch für die Jugend und dürfte, bei trefflicher Ausſtattung, als Weihnachtsgeſchenk viel Glück machen.

4) Weltgeſchichte für Töchterſchulen und zum Privatunterricht für das weibliche Geſchlecht von **Chr. Oeſer.** 3 Theile. Mit 3 (vorzüglichen) Stahlſtichen. 3., ſehr verb. Aufl., bearbeitet von Dr. **Chr. Gotth. Neudecker.** Leipzig, Brandſtetter. 1848. gr. 8. (XX u. 264, 314 u. 386 S. 2½ Thlr.)

Wir brauchen bei Anzeige dieſes rühmlichſt bekannten Buches nur noch zu bemerken, daß die hier und da vorkommenden Schwächen der frühern Auflagen durch die meiſterhafte Bearbeitung der dritten gänzlich beſeitigt ſind, ſodaß es wol jetzt für Töchterſchulen nicht leicht ein bildenderes und brauchbareres Geſchichtswerk giebt.

5) Lehrbuch der Weltgeſchichte für höhere Töchterſchulen von Dr. **C. Wernicke,** Oberlehrer an der königl. Eliſabethſchule zu Berlin. Daſ., Nauck u. Comp. 1849. 8. (X u. 236 S. cart. 22½ Sgr.)

Von einer Geſchichte für Töchterſchulen, und namentlich für höhere, muß verlangt werden können: 1) eine dem Bildungsgange der weiblichen Seele angemeſſene Auswahl des Stoffes, und 2) die Darſtellung dieſes Stoffes in einer, dem eigenthümlichen Gemüthsleben des Weibes entſprechenden Form. Dieſe beiden Forderungen auf das vorliegende Werk angewendet, ergiebt ſich, daß der Verf. nur der erſten, und auch nur in negativer Beziehung nachgekommen iſt. Wir vermiſſen namentlich treffende Schilderungen des Frauenlebens, Ueberblicke über die Wirkſamkeit und den Einfluß deſſelben während größerer oder kleinerer Perioden, die doch nothwendig ſind, wenn die großen Lehren der Geſchichte der geſchlechtlichen Individualität angepaßt werden ſollen. Was die Form betrifft, ſo würde dieſe ſich gewiß für den beſondern Zweck günſtiger geſtaltet haben, wenn der Verf. zu ihren Gunſten weniger Daten und Namen angewendet hätte.

6) Weltgeſchichte für die Jugend. Von **Theod. Althaus.** 1. Bd.: Geſchichte der alten Welt. Leipzig, Verlagsbureau. 1848. 8. (16 Bg. 20 Sgr.)

7) Der Examinator und Examinand über die wichtigſten Gegen=

Digitized by Google

ſtände aus der Staaten- und Kirchengeſchichte und Mythologie, in Frage und Antwort. Von **K. Fiedler**, Schullehrer. 2 Thle. Grimma, Verlagscompt. 1848. gr. 8. (25 Bg. 1⅓ Thlr.)

8) Erzählungen aus der Geſchichte alter und neuer Zeit, mit beſonderer Berückſichtigung Deutſchlands und der chriſtlichen Kirche. Zur Erweckung des Sinnes für Geſchichte. Von **K. Jul. Löſchke**. 2. Aufl. Breslau, Graß, Barth u. Comp. 1848. gr. 8. (23 Bg. 12½ Sgr.)

Vergl. die Recenſion der erſten Auflage im erſten Bande des Jahresberichts.

9) Kleine Weltgeſchichte für Töchterſchulen und zum Privatunterrichte heranwachſender Mädchen. Von **Fr. Nöſſelt**, Profeſſor. 12., verm. u. verb. Aufl. Breslau, Max u. Comp. gr. 8. (8 Bg. 7½ Sgr.)

10) Grundriß der Weltgeſchichte für Gymnaſien und Realſchulen. Von Prof. **Theod. Dielitz**. 6. Aufl. Berlin, Duncker u. Humblot. 1848. gr. 8. (13 Bg. 15 Sgr.)

11) Leitfaden für den Unterricht in der Weltgeſchichte für die unteren und mittleren Gymnaſialclaſſen. Von **C. G. A. Stüve**, Rector zu Osnabrück. 8., ſorgf. verb. Aufl. Jena, Frommann. 1848. 8. (9 Bg. 7½ Sgr.)

12) Derſelbe. 2. Curſus. Für die obern Gymnaſialclaſſen. Ebend. 8. (22 Bg. 20 Sgr.)

13) Erſter hiſtoriſcher Unterricht, das iſt: 2 × 20 Geſchichten aus der Geſchichte. Zum Schul- und Privatunterricht. Von **Fr. Ad. Walter**, Lehrer am Militairwaiſenhauſe. Potsdam, Stechert. 1848. 8. (116 S. 7½ Sgr.)

14) Lehrbuch der Weltgeſchichte für Gymnaſien und höhere Bürgerſchulen, von **Th. B. Welter**, Gymnaſialprofeſſor. 3 Theile, der 1. in 10. der 2. in 8. der 3. in 7. Aufl. Münſter, Coppenrath. gr. 8. (23½, 20 u. 25½ Bg. — 15, 15 u. 20 Sgr.)

15) Kleines Lehrbuch der Weltgeſchichte für Schulen und zum Selbſtunterricht, mit beſonderer Berückſichtigung der vaterländiſchen Geſchichte. Von **H. Peterſen**, Oberlehrer zu Huſum. 4., unveränd. Aufl. Hamburg, Schuberth u. Comp. 1848. 8. (120 S. 7½ Sgr.)

16) Grundriß der allgemeinen Geſchichte der Völker und Staaten. Von Dr. **W. Wachsmuth**, Prof. 3., umgearb. u. bis auf die neueſte Zeit fortgeführte Aufl. Leipzig, Engelmann. gr. 8. (20¼ Bg. 1 Thlr. 7½ Sgr.)

17) Die Weltgeſchichte in einem leicht überſchaulichen Umriſſe für den Schul- und Selbſtunterricht. Von Dr. **Heinr. Dittmar**. 4., verm. u. zum Theil umgearb. Aufl. (1. Hälfte: Die Geſchichte der Welt vor Chriſtus.) Heidelberg, Winter. gr. 8. (17½ Bg. compl. 23 Sgr.)

18) Weltgeſchichte in 50 Lebensbildern. Von Dr. **Friedr. Joach. Günther**, Seminarlehrer in Halberſtadt. Daſ., Frantz. 1849. gr. 8. (24½ Bg. 1 Thlr.)

19) Dieſelbe für die reifere Jugend, mit 4 Stahlſtichen. Ebend. gr. 8. (cart. 1⅓ Thlr.)

---

20) Lehrbuch der Weltgeſchichte, mit Rückſicht auf Cultur, Literatur und Religionsweſen, und einem Abriß der deutſchen Literaturgeſchichte

Digitized by Google

als Anhang; für höhere Schulanſtalten und zur Selbſtbelehrung von Dr. **Gg. Weber**, Prof. in Heidelberg. 1. Bd. 3., erweiterte und bis auf die Gegenwart fortgeführte Aufl. Leipzig, Engelmann. 1849. Lex.-8. (30½ Bg. Beide Bde. 3 Thlr.)

21) Hiſtoriſch-biographiſches Handwörterbuch, nach den neueſten und beſten Hülfsmitteln bearbeitet von Dr. **J. H. Möller**, Archivrath und Bibliothekar. In 4 Bänden. 1. Bd. 1. Hälfte. 2. Abtheil. u. 2. Hälfte. (Bis Ez.) Mit 1 Titelkupfer. Leipzig, Fleiſcher. 1848. gr. 8. (50 Bg. 1½ Thlr. Der ganze 1. Bd. 3 Thlr.)

B. Geſchichte einzelner Staaten und Völker.

22) Geſchichte der Juden. Für den Schul- und Privatgebrauch. Von Dr. **J. Heinemann**, Vorſteher einer Erziehungsanſtalt für Söhne und Töchter. Berlin, beim Verf. und im Bureau für Literatur u. Kunſt. 1849. 8. (137 S. 22½ Sgr.)

Dieß Buch, das ſich nur für den Gebrauch in jüdiſchen Schulen eignet, zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erſte bis zum babyloniſchen Exil, die zweite bis zur Zerſtörung des zweiten Tempels durch Titus reicht. Alle Angaben ſind ſehr ſpeciell, allein auf Koſten eines guten Vortrags. Wohin man ſieht, nichts als Zahlen und Namen. So wird die Geſchichte, ſelbſt die des eigenen Volkes, den Kindern wenig anziehend erſcheinen.

---

23) Geſchichte der Römer von **F. H. J. Albrecht**, Gymnaſiallehrer. Ein Lehrbuch ſowol zum Selbſtunterrichte als für Gymnaſien und höhere Bürgerſchulen. Nebſt einer Stammtafel des Auguſteiſchen Hauſes. (Der Weltgeſchichte 2. Theil.) Darmſtadt, Leske. 1848. gr. 8. (XIV u. 345 S. 1 Thlr.)

Man ſieht auf den erſten Blick, daß dieß ein aus den Quellen herausgearbeitetes Werk iſt, das trotz der fleißigen Benutzung der Alten doch durch die Einheit der Form anzieht. Der erſte Theil der Weltgeſchichte enthält die Geſchichte der Griechen und der orientaliſchen Völker.

24) Geſchichte Roms von ſeiner Entſtehung bis auf den letzten Kaiſer Romulus Auguſtulus, für die Jugend, mit 24 Abbildungen. Wien, Jasper, Hügel u. Manz. 12. (160 S. nebſt einem in Stahl geſtochenen und mit 4 Eckbildern verzierten Titelbl.)

Die Thatſachen ſind gefällig erzählt und nicht mit ſtörendem Zahlenwerk durchwebt. Dabei macht auch das Büchlein in ſeiner äußern Erſcheinung, die durch treffliche Stahlſtiche ſehr gehoben wird, einen ſo freundlichen Eindruck, daß man es der Jugend mit Recht empfehlen kann.

---

25) Das Wichtigſte aus der Literatur und Geſchichte der europäiſchen Länder. 2. Heft. Italien. Grünberg, Weiß. (20 S. 1½ Sgr.)

Der Zweck dieſer Broſchüre iſt uns nicht klar geworden. Für

Digitized by Google

wen und zu was ſollen dieſe dürftigen Mittheilungen, die alles Zuſammenhanges entbehren, dienen? Wir ſinnen vergeblich und möchten ſie Niemandem empfehlen.

---

26) Die Geſchichte und Geographie der Schweiz für das Gedächtniß bearbeitet, nebſt einem Wort über die Gedächtnißkunſt. Von **Ed. Angſt.** 1. Abtheil. Winterthur, Steiner. 1849. gr. 8. (V, 34 u. 138 S. 18 Sgr.)

Ueber den Werth oder Unwerth der Mnemotechnik in ihrer Anwendung auf Schulwiſſenſchaften iſt viel geſchrieben worden, faſt Alles aber zu wenig anſchaulich. In dem vorliegenden Werke nun findet man erſt eine Abhandlung über die Gedächtnißkunſt und dann die Anwendung derſelben beim Studium der Geſchichte, ſo daß man über die Kunſt vollkommen klar werden kann. Wir mögen nichts damit zu ſchaffen haben, verweiſen aber Alle, die ſich über Mnemotechnik unterrichten wollen, auf das ſonſt gut geſchriebene Buch.

27) Geſchichtskalender der Schweiz, zum Gebrauche für Schule und Haus. Weinfelden, Rueß. 1847. gr. 8. (16 S. 1¼ Sgr.)

Eine ſpecielle Ueberſicht der Schweizergeſchichte, analog den, größern Geſchichtswerken angehängten chronologiſchen Tabellen.

---

28) Die Geſchichtſchreiber der deutſchen Vorzeit in deutſcher Bearbeitung unter dem Schutze Sr. Majeſtät des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen herausgegeben von **G. H. Perz, J. Grimm, K. Lachmann, L. Ranke, K. Ritter.** Bis jetzt 3 Bände. Berlin, Beſſer. 8. (XVI u. 776, 360 u. 117 S. compl. 2 Thlr. 19½ Sgr.)

Der erſte Band dieſes ausgezeichneten Werkes enthält die Römerkriege aus Plutarch, Cäſar, Vellejus, Suetonius, Tacitus, ſowie deſſen Germania; der zweite Band die Chronik Thietmar's, Biſchofs zu Merſeburg, und der dritte Band die Chronik Fredegar's und der Frankenkönige, die Lebensbeſchreibungen des Abts Columban, der Biſchöfe Arnulf und Leodegar, der Königin Balthilde.

29) Geſchichte der Deutſchen von den älteſten Zeiten bis auf unſere Tage. (In 16—20 Heften mit mehr als 100 eingedruckten Holzſchnitten.) Regensburg, Manz. 1849. Lex.=8. (à Heft 6 Bg. 7½ Sgr.)

30) Geſchichte der Deutſchen, für Schule und Haus, von Dr. **Rauſchnick.** Wohlfeile Ausg. Schwelm, Scherz. 1848. gr. 8. (32 Bg. 10 Sgr.)

31) Geſchichte der Deutſchen. Dem Volke erzählt von **Chr. Oeſer.** Bearbeitet unter Mitwirkung von **K. Nacke.** Mit einem Titelkupfer. Leipzig, Brandſtetter. 1847. gr. 8. (648 S. 1 Thlr. 18 Sgr.)

32) Die Geſchichte der Deutſchen in 100 Verſen für die Jugend deutſcher Schulen und Häuſer. Von **Theod. Dirks.** Oldenburg, Schulze. 1847. gr. 8. (32 S. 6¼ Sgr.)

Digitized by Google

33) Geſchichte der Deutſchen in einzelnen poetiſchen Darſtellungen der Hauptmomente von den ausgezeichnetſten Dichtern Deutſchlands bearbeitet und herausgegeben von **Herm. v. Sydow.** 2 Bände. Mit Abbild. Meißen, Gödſche. 1847. (48 Bg. 2 Thlr.)

34) Der dreißigjährige Krieg. — Eine Feſtgabe für die evangeliſche Schuljugend Deutſchlands zur 200jährigen Jubelfeier des weſtphäliſchen Friedensſchluſſes. Von **K. G. Petermann,** Director an der evangel. Freiſchule. 2. Aufl. Dresden, Adler u. Dietze. 1848. gr. 8. (3 Bg. $2\frac{1}{2}$ Sgr.)

---

35) Die Männer des Volks, dargeſtellt von Freunden des Volks. Herausgegeben von Dr. **Ed. Duller.** 5. Bd. oder 13.—15. Lief. Frankfurt a. M., Meidinger. 1848. gr. 12. (436 S. 24 Sgr.)

Ein Werk für das Volk, das in kräftig geſchriebenen Biographien die großen deutſchen Geiſter der Vor- und Jetztzeit ſchildert. Der vorliegende Band enthält Biographien von Behr (von K. Buchner), Dieſterweg (von Fr. v. Schönthal), Hofer (von Duller), Itzſtein (von Hoffmann v. Fallersleben), Körner (von R. Habermann), Rouſſeau (von Dr. Denhard), Schön (von Fr. v. Schönthal) und Wullenweber (von Dr. Stricker).

---

36) Neun Bücher preußiſcher Geſchichte. Von **Leop. Ranke.** 1. Bd. 2. Aufl. u. 2. Bd. Berlin, Veit u. Comp. gr. 8. ($63\frac{1}{2}$ Bg. 4 Thlr.)

37) Geſchichte des preußiſchen Staates und Volkes, für alle Stände bearbeitet von **Ed. Heinel.** Fortgeſetzt von **Frz. Kugler** und **K. A. Menzel.** 1.—5. Bd. Berlin, Duncker u. Humblot. gr. 8. (à Liefg. 6—7 Bg. $7\frac{1}{2}$ Sgr. 1.—5. Bd. 10 Thlr.)

38) Handbuch der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte, von der älteſten bis auf die neueſte Zeit; in Verbindung mit verſchiedenen, beſonders geographiſchen, allgemein geſchichtlichen und militäriſchen Erläuterungen. Zu Lecture, Schul- und Selbſtunterricht; zunächſt für die Aſpiranten des Offizierſtandes. Von **A. von Crouſaz,** Lieutenant. Breslau, Trewendt. 1847. gr. 8. (X u. 272 S. 1 Thlr. 10 Sgr.)

Eine der beſten Geſchichten des preußiſchen Staates, nach Form und Inhalt. Wir empfehlen ſie namentlich dem Lehrer als Vorſtudium beim Geſchichtsunterricht.

39) Lehrreiche und anmuthige Erzählungen aus der brandenburgiſch-preußiſchen Geſchichte. Ein Büchlein für chriſtliche Volksſchulen von **Fr. Vormbaum,** Seminardirector zu Petershagen. 7., verb. u. verm. Aufl. Leipzig, Friedlein u. Hirſch. 8. (8 Bg. 5 Sgr.)

---

40) Die Geſchichte Sachſens von den älteſten Zeiten bis auf unſere Tage. Ein Buch für Volk, Schule und Haus (von **G. Günther).** Neue Ausgabe. Mit Stahlſtichen. Leipzig, Bamberg. 16. (à Lief. 8 Bg. 5 Sgr.)

Digitized by Google

41) Geſchichte von Würtemberg für Schule und Volk. Von J. A. **Dreher.** 2., umgearb. Aufl. Wieſenſteig, Schmid. 1848. kl. 8. (11½ Bg. 8 Sgr.)

C. Mythologie.

42) Die Götterwelt der alten Völker. Nach den Dichtungen der Orientalen, Griechen und Römer dargeſtellt von Dr. **Th. Mundt.** Mit 49 Abbild. nach Antiken auf 24 Tafeln. Berlin, Morin. gr. 8. (596 S. 1 Thlr. 22½ Sgr.)

Unmittelbar aus den Quellen der alten Dichter geſchöpft, zeichnet ſich dieſe Mythologie durch treffliche Darſtellung vor den meiſten derartigen Werken aus. Sie zerfällt in drei Abſchnitte: die Götter des Orients, die Religion der Griechen und die der Römer. Als bildende Lecture wie als Leitfaden beim Studium der Mythologie iſt das ſehr gut ausgeſtattete Werk gleich ſehr zu empfehlen.

VIII. Geſang.

A. Choräle.

a. Für Orgel.

1) 460 Choralmelodien, vierſtimmig für die Orgel und für den Gebrauch beim Gottesdienſt bearbeitet von **C. Karow.** qu. kl. Fol. Dorpat, Gläſer. (60 Bg.) 3 Thlr.

2) Choralbuch für Organiſten, enthaltend die gebräuchlichſten der alten Kernmelodien der evangeliſchen Kirche Deutſchlands, mit ausgeſchriebenen Harmonien, Vor- und Zwiſchenſpielen von **Kl. W. Frantz,** Pfarrer. qu. gr. Lex.-8. Halberſtadt, Frantz. Velinp. (13¼ Bg.) 2½ Thlr.

3) Schleſiſches Choralbuch von **A. Heſſe,** Muſikdirector und Oberorganiſt. 4., gänzl. umgearb. u. verm. Aufl. 1. Lieferg.: Op. 69. qu. gr. Lex.-8. (6 halbe Bg.) Breslau, Aderholz. ½ Thlr. (Das Ganze in 4 Liefrg.)

4) 70 Choralmelodien mit ſign. Bäſſen nach Hiller und Schicht von **C. Steglich,** Seminaroberlehrer und Cantor in Grimma. gr. Lex.-8. (3½ Bg.) Dresden u. Leipzig, Arnold'ſche Buchh. ⅖ Thlr.

5) 100 Vor- und Nachſpiele zu dem Choralbuche für die evangeliſch-chriſtliche Kirche des Herzogthums Naſſau. qu. gr. 4. (12¼ Bg.) Wiesbaden, Kreidel. 1 Thlr. (Mit dem Choralbuche und den Melodien 4¼ Thlr.)

b. Für Kinderſtimmen.

6) 130 der bekannteſten und gebräuchlichſten Choralmelodien nach dem Tonzifferſyſtem für zwei Singſtimmen zum Gebrauche in Volksſchulen von **C. H. Fiſcher,** Cantor in Siebenlehn. (Nebſt kurzer Anweiſung zur Anwendung des Tonzifferſyſtems.) Leipzig, Leiner. 1848. 8.

Will mit der „weitverbreiteten Geißler'ſchen Choralmelodienſammlung, der es in Anzahl der Choräle und Anordnung ſich zur Seite ſtellt, die ſo nöthige Einheit im kirchlichen Choralgeſang fördern helfen." Die Anleitung iſt kurz und klar, die Stimmenführung gut.

7) 60 zwei-, drei- und vierſtimmige Choralmelodien für den Schulgebrauch, von **A. Müller**, Lehrer an der Bürgerſchule in Aken. Anhang: Die Chöre der abgekürzten Liturgie. Magdeburg, Bänſch. 1848. gr. 8. (1 Bg.) $^1/_{12}$ Thlr.

Mit der Führung der zweiten Stimme können wir uns öfter (ſ. Nr. 14, 3. 16, 4. 17, 2 u. ſ. w.) nicht ganz einverſtanden erklären.

8) Liederſchatz für Elementarſchulen, ausgewählt und bearbeitet von Elementarlehrern in Barmen und Elberfeld. 1. u. 2. Heft, à 60 auserleſene Kirchenlieder mit Melodien. 8. ($6^1/_2$ Bg.) Elberfeld in Commiſſ. bei Schmachtenberg. à $^1/_{15}$ Thlr. (pro 12 à $^2/_3$ Thlr.)

9) Schulchoralbuch, enthaltend die Melodien zum neuen Magdeburger Geſangbuch nach dem Mühling'ſchen Choralbuch für den Geſangunterricht in Schulen bearbeitet von **J. Kämpfe**, Lehrer. gr. 8. ($2^3/_4$ Bg.) Magdeburg, Bänſch. $^1/_6$ Thlr.

c. Für Männerſtimmen.

10) 30 Choräle für vier Männerſtimmen zunächſt für die Lehrerconferenzen, Liedertafeln und andere Männergeſangvereine im Fürſtenthum Lippe, bearbeitet und herausgegeben von **A. Dreſel**, Seminarinſpector. kl. qu. 4. Detmold, Meier'ſche Hofbuchh. 1848. ($2^1/_2$ Bg.) $^1/_4$ Thlr.

Es ſind die (im Lippeſchen) gangbarſten Melodien darin ausgewählt. Die Choräle ſind gut ausgeſetzt.

d. Ueber Kirchengeſang.

11) Kurze Geſchichte des katholiſchen Kirchengeſanges von **A. Kienemund**, Lehrer zu Neuendorf auf dem preuß. Eichsfelde. Selbſtverlag, in Commiſſ. bei Eupel, Sondershauſen u. Delion, Hildburghauſen. 1848. kl. 8. (6 Bg.) 8 Ngr.

Iſt eine kurze Zuſammenſtellung der in größeren Werken über Kirchengeſang (Koch, Wackernagel, Hoffmann) enthaltenen Daten; als ſolche dankenswerth.

12) Der Gemeindegeſang in der evangeliſchen Kirche von der Zeit der Reformation bis auf unſere Tage. Eine Kritik des rhythmiſchen Chorals, wie er in unſern evangeliſchen Kirchen und Schulen eingeführt werden ſoll, von **G. Fr. Heiniſch**. Baireuth, Buchner'ſche Buchh. 1848. 8. ($6^1/_2$ Bg.) $^2/_5$ Thlr.

Wir verweiſen auf die im 3. Jahrg. des Pädag. Jahresb. über dieſen Gegenſtand aufgeſtellten Urtheile von Filitz und Siebeck. Der Verf. ſchließt ſich denſelben an, entgegen den hart-abſprechenden Wiener's. Die leſenswerthe Schrift enthält Kritiſches und Geſchichtliches.

Digitized by Google

Es wird nachgewieſen, daß 1) die Choräle zu keiner Zeit ſtreng ſo, wie ſie rhythmiſch geſetzt ſind, von den Gemeinden geſungen wurden; 2) daß die Melodie durch die ungeeignete Zerſtückelung in kleinere Theile mittels Taktſtriche und durch die unrhythmiſche Geſtaltung, welche manche hierdurch erlitten haben, ihren Charakter und oft ihre Ganzheit verloren hat; 3) daß an die Gemeinden zu hohe Anforderungen geſtellt werden, wenn man rhythmiſchen Geſang verlangt.

13) Sendſchreiben an einen Freund über den jetzt von ſo manchen Seiten her verlangten rhythmiſchen und ſchnelleren Choralgeſang in den proteſtantiſchen Kirchen, von **A. Dreſel**, Seminarinſpector zu Detmold. gr. 8. (3 Bg.) Detmold, Meier'ſche Buchh. 1/6 Thlr.

Das mit Friſche geſchriebene Schriftchen äußert ſeine auch ſchon anderſeitig geltend gemachten Bedenken gegen den rhythmiſchen Kirchengeſang und nimmt unſern heutigen Choralgeſang in Schutz.

14) Züge aus dem Leben und Wirken des Dr. Chr. H. Rinck, geweſenen Cantors, Hoforganiſten und Kammermuſikus in Darmſtadt, herausgegeben von **J. Fölſing**. Erfurt, Körner. gr. 8. (7 Bg.) 1/3 Thlr.

Wir wünſchen dem Büchlein Gewährung deſſen, was es will: Anregung zum Studium der Rinck'ſchen Orgelwerke. Es enthält manches Neue aus Rinck's Leben und iſt zugleich ein Compendium der Recenſionen ſeiner hier namentlich angeführten Compoſitionen.

B. Figuralgeſang.

a. Für Kinderſtimmen.

15) Muſikaliſches Schulgeſangbuch von **J. Melcher**, enthaltend ein- und zweiſtimmige Geſänge und Lieder. Frankfurt a. d. O., Harnecker.

Das dritte Heft (1843, 3 Bg., 1/5 Thlr.) enthält vorn eine kurze Anweiſung zum Singen, die aber durchaus nicht für Anfänger berechnet iſt; dann folgen 20 einſtimmige Lieder, nach ſechs Volksweiſen und 14 anſprechenden Melodien, die vom Herausgeber meiſt nach Texten von Hoffmann v. Fallersleben componirt ſind. Den Schluß bilden vier zweiſtimmige Geſänge von Pergoleſi und Melcher. — Das vierte Heft enthält eine Auswahl bekannter, guter Jugendlieder, 21 einſtimmige, 24 zweiſtimmige und einen dreiſtimmigen Geſang. Von Nr. 47—64 folgen größere einſtimmige Geſänge.

Die Sammlung iſt empfehlenswerth.

16) Muſikaliſcher Mädchenliederkranz, enthaltend eine Menge beliebter Lieder mit zwei- und dreiſtimmigen Singweiſen, ausgewählt von einem Volksſchullehrervereine, herausgegeben von **J. C. G. Nitſche**. 1. Heft. Grünberg, Weiß. 1848. qu. 8. (1. u. 2. Stimme [2 Bg.], 2 Ngr.; 3. Stimme [2 Bg.], 5 Ngr.)

Das erſte Heft enthält 36 Lieder, die, mit Ausnahme nur we-

niger, wo Text oder Melodie nicht natürlich genug ſind, von der Jugend gewiß gern geſungen werden.

17) Hausſchatz deutſcher Volkslieder. Für den Geſangunterricht in Schulen und zum Privatgebrauch, in zwei- und dreiſtimmiger Bearbeitung, herausgegeben von **D. H. Engel**, Geſanglehrer an der Domſchule in Merſeburg. qu. 8. (5 Bg.) Halle, Schmidt. 1849.

Enthält 107 ſehr gut gewählte Volks-, Vaterlands-, Kriegs-, Jäger- und Turnlieder. Der Stimmenſatz iſt leicht ausführbar. Wir wünſchen dem Büchlein eine recht weite Verbreitung.

18) Jugendfreuden von **J. W. Immler**. 100 dreiſtimmige, meiſt leichte und fröhliche Lieder, die größtentheils auch nur zweiſtimmig geſungen werden können. 3. u. 4. Heft. qu. Lex.-8. (à 1 Bg.) St. Gallen, Scheitlin. 1847. à $\frac{1}{15}$ Thlr.

19) Feſtklänge von **J. C. G. Kloß**. Sammlung dreiſtimmiger Lieder auf alle Feſte der evangeliſchen Kirche, nach vierſtimmigen Chören claſſiſcher Tonſetzer bearbeitet. 2. Heft. Lex.-8. (3 Bg.) Gütersloh, Bertelsmann. 1847. à $\frac{1}{6}$ Thlr.

20) Der Sänger, von demſelben Verfaſſer. Sammlung zwei- und dreiſtimmiger Lieder für die chriſtliche Jugend in Schule und Haus. 1 Heft. 2. Aufl. 8. (2 Bg.) Ebendaſ. $\frac{1}{15}$ Thlr.

21) 60 zweiſtimmige Melodien zu den Liedern des ſächſiſchen Leſebuches, herausgegeben von den Verfaſſern deſſelben. gr. 8. (1 lith. Blatt.) Dresden u. Leipzig, Arnoldi'ſche Buchhandl. 1848. $\frac{1}{12}$ Thlr. (25 Ex. = $1\frac{1}{3}$ Thlr.)

22) Deutſche Lieder für Schule, Haus und Leben. (Mit Melodien.) Geſammelt von den Seminarlehrern **H. Müller** und Dr. **Volckmar**. I. Samml. 2. verb. u. verm. Aufl. 8. (2 Bg.) Kaſſel, Luckhardt'ſche Buchh. 1847. $\frac{1}{20}$ Thlr. (12 = $\frac{2}{5}$ Thlr.)

23) Liederkranz von **G. A. Noack**. Eine Sammlung von 13 Kanons, 95 Volksliedern, 20 dreiſtimmigen Geſängen, ernſten und heitern Inhalts, 18 kirchlich-religiöſen Figural- und 16 Grabgeſängen für Volksſchulen und Singvereine. Textbuch, 10. Stereotypausg. 8. (2 Bg.) Schneeberg, Gödſche. 1845. $1\frac{1}{2}$ Ngr.

24) 100 Schullieder von Hoffmann von Fallersleben. Mit bekannten Volksweiſen verſehen von **L. Erk**. 3 Hefte. 8. ($4\frac{1}{2}$ Bg.) Leipzig, Engelmann. 1848. à $\frac{1}{10}$ Thlr. (1. Heft: 33 Lieder für Kinder von 5—7 Jahren. 2. Heft: 33 Lieder für Kinder von 8—11 Jahren. 3. Heft: 34 Lieder für Kinder von 11—13 Jahren.)

25) H. Kletke's Kinderlieder, nach bekannten Volksweiſen mit Clavierbegleitung. Herausgegeben von **L. Erk**. kl. qu. 4. (3 Bg.) Berlin, Plan'ſche Buchhandl. 1848. $\frac{1}{5}$ Thlr.

26) Sangesluſt von **C. F. G. Langenbuch**. Sammlung zweiſtimmiger Lieder für Schule, Haus und Leben. Stereotypausg. 8. (2 Bg.) Kiel, Naeck. 1848. $\frac{1}{20}$ Thlr.

27) Lieder für Schule und Haus, geſammelt und herausgegeben von **W. Irmer** und **A. Moritz**. (Mit Melodien.) 2., verm. Aufl. kl. 8. ($2\frac{1}{4}$ Bg.) Berlin, Bethge. 1848. $\frac{1}{15}$ Thlr.

28) Orgelklänge von **W. Schrattenholz**. Neue mehrſtimmige Schul-

Digitized by Google

und Jugendlieder nach beliebten Volksweiſen, nebſt einer Anleitung zum Geſangunterricht. 16. (2 Bg.) Bonn, Habicht. 1848. $^{1}/_{15}$ Thlr.

29) Liederbuch für die deutſche Schuljugend von **Weeber.** (Zweiſtimmige Lieder.) 2., verb. u. verm. Aufl. qu. gr. 16. (6 Bg.) Stuttgart, Müller. 1848. $^{1}/_{5}$ Thlr.

30) 18 Schweizerlieder von **Baumann.** (Dreiſtimmige Lieder.) 2., veränderte Aufl. qu. kl. 8. (2 Bg.) Zürich, Meyer. 1848. $^{7}/_{24}$ Thlr.

31) Zwei- und dreiſtimmige Schullieder von **J. Kunz.** Neue Samml. 3. Aufl. gr. 8. ($1^{3}/_{4}$ Bg.) Wiesbaden, Kreidel. 1847. $^{1}/_{6}$ Thlr.

32) 66 ein- und zweiſtimmige Schullieder, methodiſch geordnet und herausgeg. von **J. A. Federer.** 3., verb. u. verm. Aufl. 8. ($2^{1}/_{2}$ Bg.) St. Gallen. Huber. 1848. $^{1}/_{10}$ Thlr.

33) Berliner Turnliederbuch, mit einſtimmigen Sangweiſen. 16. (6 Bg.) Berlin, Beſſer. 1848. $^{1}/_{4}$ Thlr.

34) Liederſpende für Deutſchlands Jugend, zur Erweckung der Turnluſt und zum Gebrauch beim Turnen. Herausgegeben von **Rothe,** Cantor und Lehrer. 8. (2 Bg.) Dresden, Grimm. 1848. $^{1}/_{10}$ Thlr. (12 = 1 Thlr.)

35) Liederbuch für Turner, herausgeg. von Dr. **H. Timm.** 3., verb. und verm. Aufl. (Mit Melodien.) kl. 16. (11 Bg.) Parchim u. Leipzig, Hinſtorff'ſche Hofbuchh. 1848. $^{1}/_{4}$ Thlr.

36) Liederbuch für Turner, zum zwei-, drei- und vierſtimmigen Gebrauche eingerichtet von **G. Döring.** 16. ($7^{1}/_{2}$ Bg.) Elbing, Neumann. 1848. $^{1}/_{3}$ Thlr.

37) Sammlung zeitgemäßer vaterländiſcher Lieder mit mehrſtimmigen Singweiſen für die obern Claſſen der Knabenſchulen und Männergeſangvereine, herausgegeben von **H. Weikert.** 16. (1 Bg.) Hanau, Edler. 1848. $^{1}/_{15}$ Thlr.

38) Sammlung von zwei-, drei- und vierſtimmigen Liedern für chriſtliche Schulen von **A. Nitſchke.** 2. Heft. 59 dreiſtimmige Lieder. gr. 4. ($6^{3}/_{4}$ Bg.) Baſel, Schneider. 1848. $^{1}/_{3}$ Thlr. (1. u. 2. Heft = $^{19}/_{30}$ Thlr.)

39) Vaterlandsgeſang. Sammlung deutſcher Kernweiſen, mit alten und neuen Texten. Zur Erweckung und Förderung der Vaterlandsliebe für die reifere Jugend deutſcher Schulen aller Art, wie auch zum Privatgebrauche. Zwei-, drei- und vierſtimmig bearbeitet von **A. L. Löchner,** Lehrer am Militair-Waiſenhauſe in Potsdam. 1. Heft = 33 Lieder. 8. ($2^{1}/_{4}$ Bg.) Berlin, Reimarus. 1849. $2^{1}/_{2}$ Ngr.

Auswahl und Ausſtattung lobenswerth.

b. Für Männerſtimmen.

40) Männerlieder, alte und neue, für Freunde des mehrſtimmigen Männergeſanges, herausgegeben von **W. Greef.** qu. kl. 8. Stereotypausg. Eſſen, Bädeker. 5. Heft = 22 Lieder (16 Originalcompoſitionen). (2 Bg.) $^{1}/_{10}$ Thlr. 6. Heft = 18 Lieder (11 Originalcompoſitionen). (2 Bg.) $^{1}/_{10}$ Thlr.

Fortſetzungen einer bekannten, weitverbreiteten, gediegenen Sammlung.

Digitized by Google

41) Kurze Anweiſung beim Geſangunterrichte in Handwerkervereinen von **C. Muche**, nebſt einer Sammlung von 100 vierſtimmigen Männergeſängen, enthaltend Grablieder, Abſchiedslieder, Reiſe- und Wanderlieder, Vaterlandslieder, Ständchen, Geſellſchaftslieder und Choräle. qu. 8. (15¼ Bg.) Breslau, Schuhmann. 1848. ⅔ Thlr.

Bei der von Jahr zu Jahr immer größer werdenden Anzahl von Handwerkervereinen und Geſellenſchulen iſt das Erſcheinen einer für ſolche Vereine herausgegebenen Sammlung vollkommen gerechtfertigt. Geſanglehrer werden, wie wir, den in der Vorrede angegebenen Erfahrungen beiſtimmend, vorliegendes Werk mit Freuden begrüßen und mit Erfolg gebrauchen.

42) Lieder im Volkstone. Zur Förderung einfachen Volksgeſanges für den Männerchor herausgegeben von **J. G. Tſchudi**. 2. Heft. (Partitur und Text.) gr. 8. (3½ Bg.) Zürich, Höhr. 1847. ¼ Thlr.

43) Deutſchlands Liederkerne, eine Sammlung der beliebteſten und neueſten Geſänge für vierſtimmigen Männergeſang, herausgegeben von **Fr. Brand**. 2. Band. Partitur. qu. gr. 16. (21¾ Bg.) Schwäbiſch-Hall, Nitzſchke. 1847. 1²⁄₁₅ Thlr. — Stimmenhefte (à 10¾ Bg.). Ebendaſelbſt. à ⅗ Thlr.

C. Theoretiſche Schriften.

44) Theoretiſche Muſiklehre von **C. Weſchke**. Ein Handbuch für Muſiklehrer, Organiſten und Cantoren, auch zum Selbſtunterricht für Seminariſten, Dilettanten ꝛc. gr. 8. (18 Bg.) Finſterwalde, Roſenſtein. 1848. 1½ Thlr.

45) Praktiſch-theoretiſches Lehrbuch der muſikaliſchen Compoſition, von Dr. **F. W. Schütze**, Seminardirector. Nach pädagogiſchen Grundſätzen abgefaßt. Für Lehrer und zum Selbſtunterricht, insbeſondere für Seminarien, Präparandenanſtalten ꝛc. 3., verb. Aufl. gr. 8. (26½ Bg.) Dresden u. Leipzig, Arnold'ſche Buchhandl. 1848. 1½ Thlr.

46) Beiſpielbuch hierzu, ſo wie zu deſſen kleiner Compoſitionslehre. qu. Roy.-4. (8 lith. Bg.) Ebendaſelbſt. 1⅓ Thlr.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Im Verlage des Unterzeichneten erſcheint Anfangs nächſten Jahres:

Charakter-Bilder

aus der

Kultur-Geographie.

In abgerundeten Gemälden

nach beſonders anſchaulichen und prägnanten Muſterdarſtellungen der deutſchen und ausländiſchen Literatur.

Für die oberſte Stufe des geographiſchen Unterrichts in Volksſchulen,

ſowie für die

mittleren Klaſſen der Bürger- und Gelehrtenſchulen

bearbeitet von

A. W. Grube.

Die Menſchenerziehung

oder

die naturgemäße Erziehung und Entwickelung der Kindheit in den erſten Lebensjahren,

ein Buch für das

Familien- und Kleinkinderſchulleben.

Von

J. Fölsing,

Großherzoglich Heſſiſcher Garniſonslehrer und Gründer und Vorſteher der Kleinkinder-ſchule für Kinder aus höheren Ständen zu Darmſtadt.

Leipzig, 30. October 1849.

Friedrich Brandſtetter.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YC 32343

86077

L31
P4
v.4

Digitized by Google

image
not
available